

Kunstbericht

Kunstbericht 2010

Bericht über die Kunstförderung des Bundes

Struktur der Ausgaben

Förderungen im Detail

Service

Glossar zur Kunstförderung

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur,
Kunstsektion, 1010 Wien, Minoritenplatz 5

Redaktion

Alexandra Auth, Herbert Hofreither, Robert Stocker,
Charlotte Sucher

Cover

Christina Brandauer

Grafische Gestaltung, Satz, Herstellung

Peter Sachartschenko

Herstellung

Druckzentrum AV-Astoria, Wien

Inhalt

Vorwort	Seite 5
I Struktur der Ausgaben	Seite 7
II Förderungen im Detail	Seite 67
III Service	Seite 125
IV Glossar zur Kunstförderung	Seite 249
V Register	Seite 283



Vorwort

Der Kunstbericht 2010 erscheint im neuen, lesefreundlichen und mit Fotos angereicherten Layout als ein umfassendes Kompendium der Kunstförderung des Bundes. Die klare Gliederung der Förderungen nach Personen, Zweck und Höhe sowie eine Genderauswertung stellen die Ausrichtung meiner Kunstpolitik noch besser nachvollziehbar und transparent dar.

Die frische, neue Erscheinungsform korrespondiert mit einem für die Kunst erfolgreichen Jahr 2010. Ob internationale Preise für den Film, der viel beachtete österreichische Beitrag der Architektur bei der Biennale Venedig, gut angenommene Programme der Kunstvermittlung bei vielen Festivals oder die Förderung junger KünstlerInnen sowie weitere Schritte auf dem Weg zur Internationalisierung, überall zeigt sich die Handschrift einer weltoffenen, neue Entwicklungen der Kunst unterstützenden Politik. Gemeinsam mit den MitarbeiterInnen der Kunstsektion sind wir beim Aufbau einer tragfähigen Struktur als Unterstützung für eine erfolgreiche österreichische Kunst im globalen Kontext gut unterwegs.

Im Folgenden seien einige der Highlights aus dem Jahr 2010 exemplarisch hervorgehoben:

Wir haben im Jahr 2010 der Internationalisierung und der Förderung junger Kunst erneut breiten Raum gegeben. So wurden KünstlerInnen dabei unterstützt, den notwendigen, ersten Schritt nach „außen“ zu machen. Die Kunstsektion bot Stipendienprogramme an, schuf Arbeitsmöglichkeiten in Auslandsateliers und trug zu Auslandsaufenthalten, Tourneen, Ausstellungen und Messeteilnahmen bei.

Der österreichische Beitrag zur Architekturbiennale in Venedig wurde erstmals von einem internationalen Kommissär, dem US-amerikanischen Architekten Eric Owen Moss, kuratiert, der über 60 österreichische und internationale ArchitektInnen präsentierte. Die internationale Wanderausstellung „In Between. Austria Contemporary“ steht ebenfalls für den Erfolg zeitgenössischer österreichischer Kunst im Ausland. Diese Schau der wichtigsten Ankäufe der Republik Österreich aus den letzten Jahren wurde 2010 in vier weiteren Städten gezeigt.

Für den österreichischen Film war 2010 ein besonders erfreuliches Jahr. So wurde „La Pivellina“ von Tizza Covi und Rainer Frimmel in Italien zum erfolgreichsten künstlerischen Kinofilm 2010 gekürt und errang 36 internationale Preise. Die Finanzierung der heimischen Filminstitutionen konnte nochmals verbessert werden. Nach der Erhöhung der Jahresförderung des Österreichischen Filminstituts im Jahr 2009 um € 3 Mio. ist es mir gelungen, 2010 eine weitere Anhebung um € 1 Mio. auf € 16,57 Mio. zu erreichen.

Die erstmalige Verleihung der Kunstpreise 2010 in einem gemeinsamen Festakt für alle Bereiche signalisierte den hohen Respekt des Bundes für die Bedeutung der Kunst.

Die Vermittlung von Kunst ist ein wichtiges Anliegen des Hauses, bei dem wir mit den Kunsteinrichtungen eng zusammenarbeiten. Beispielhaft hervorgehoben sei das Team Bingo im Künstlerhaus Klagenfurt, das gemeinsam mit dem Kunstverein Kärnten zeitgenössische Kunst vermittelt. Kooperationen zwischen Kunst und Schule haben auch in der Galerie Fotohof Salzburg mit ihren „Freitagsgesprächen“ eine langjährige Tradition. Der Architektur-Spiel-Raum Kärnten wiederum führt regelmäßig Workshops mit SchülerInnen aus unterschiedlichen Schultypen zum Verständnis räumlicher Erfahrungen durch.

Weitere Beispiele für die Verschränkung von Kunst und Bildung waren 2010 das Projekt „BollyHop“ der Wiener Tanzwochen, eine Reihe von erfolgreichen Programmen der Salz-

burger Festspiele oder „crossculture“ bei den Bregenzer Festspielen. Im Rahmen der Verleihung des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises wurde Gleisdorf wieder für einige Tage zum Zentrum der Kinder- und Jugendliteratur. Während des Lesekongresses LEKOSTA reflektierten SchülerInnen ihr Leseverhalten und artikulierten ihre Vorstellungen von Literatur.

Auch im Bereich der Verwaltung und auf rechtlichem Gebiet haben wir wichtige Neuerungen durchgesetzt, die das Arbeitsleben der KünstlerInnen und die Tätigkeit der Kunsteinrichtungen erleichtern.

Die aufgrund der Studie zur sozialen Lage der KünstlerInnen von 2008 auf meine Initiative hin eingerichtete Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) hat sich seit 2009 in mehr als 40 Gesprächsrunden mit wesentlichen (Rechts-)Fragen des Kunstbereiches auseinandergesetzt. Im UNESCO-Bericht „Mapping Cultural Diversity – Good Practices From Around the World“ wird die Arbeit der IMAG als exemplarische Maßnahme hervorgehoben.

Die Arbeiten der IMAG führten u.a. zum KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz, in dessen Mittelpunkt ein neu geschaffenes Servicezentrum als Anlaufstelle für alle KünstlerInnen steht. Die zweite Neuerung ermöglicht es KünstlerInnen als „Neue Selbständige“, ihre künstlerische Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds (einstweilen) ruhend zu melden, um auf diese Weise temporär für die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen zu werden.

Die Modernisierung des Schauspielergesetzes aus dem Jahr 1922 – das nunmehrige Theaterarbeitsgesetz – umfasst u.a. die Anpassung des Bühnenarbeitsrechts an heutige Gegebenheiten und die Umsetzung europäischen Rechts.

Die im Jahr 2009 eingeführten zweijährigen Förderungsverträge haben sich bestens bewährt. Sie geben den Kulturinstitutionen längerfristige Sicherheit für ihre Planungen und stellen für beide Seiten – Fördernde wie Geförderte – eine erfreuliche Verwaltungsvereinfachung dar.

Schließlich sei das Thema Gendergerechtigkeit angesprochen, dem wir seit vielen Jahren besondere Aufmerksamkeit widmen. 2010 haben erneut mehr Frauen als im Vorjahr Kunstförderung erhalten. Inzwischen beträgt die Frauenquote bei Stipendien und Einzelprojekten bereits 46 Prozent und von den 90 Startstipendien für junge KünstlerInnen wurden mit 49 mehr als die Hälfte an Frauen vergeben.

Mit dem erstmals ausgeschriebenen Outstanding Artist Award für Frauenkultur haben wir Kunst- und Kulturarbeit gewürdigt, die dazu beiträgt, die Position der Frauen im öffentlichen Leben zu stärken.

Der Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog ist ein weiterer Beitrag zu einer Politik des fairen Miteinanders. Es werden künstlerische und kulturelle Leistungen anerkannt, die zu einem Dialog und einer aktiven Einbeziehung von in Österreich lebenden Menschen verschiedener Herkunftsländer beitragen.

Ich danke allen MitarbeiterInnen der Kunstsektion herzlichst für ihre engagierte und unermüdliche Arbeit, die zu schönen, in der Tat berichtenswerten Erfolgen beigetragen hat.



Dr. Claudia Schmied
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

I Struktur der Ausgaben

Das Budget der Kunstsektion nach Abteilungen	Seite 8
Kunstförderung und Gender Budgeting	Seite 10
Die LIKUS-Systematik	Seite 12
Die Förderungen der Kunstsektion nach LIKUS-Sparten	Seite 16
Öffentlichkeitsarbeit	Seite 61

I.1 Das Budget der Kunstsektion nach Abteilungen

Die Kunstsektion besteht aufgrund der Geschäftseinteilung vom 1. Juni 2009 aus sieben Abteilungen: Abteilung V/1: Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst; Abteilung V/2: Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten; Abteilung V/3: Film; Abteilung V/4: Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrechnung und Nachweiskontrolle; Abteilung V/5: Literatur und Verlagswesen; Abteilung V/6: Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit; Abteilung V/7: Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte.

2010 machte der Bundesvoranschlag (BVA) **UG 32 – Bereich Kunst** insgesamt € 88.518.000 aus. Der Erfolg belief sich durch die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage auf € 89.046.025,14. Wie in den vorangegangenen Kunstberichten werden in diesem Bericht nicht nur **Förderungen** im Sinne des Bundesfinanzgesetzes und **Ankäufe** dargestellt, sondern auch **Aufwendungen**, soweit diese – inhaltlich betrachtet – der Kunstförderung zuzurechnen sind, wie z.B. die Ausgaben für die Salzburger Festspiele oder für verschiedene Bundesausstellungen.

Auf dieser Basis betragen die Finanzierungen der Kunstsektion im Jahr 2010 € 87.775.360,33. Die Differenz zum Gesamterfolg der Kunstsektion (€ 89.046.025,14) in der Höhe von € 1.270.664,81 bzw. 1,4 % besteht aus Aufwendungen, die keine Förderungen im engeren Sinne darstellen. Dies betrifft Zahlungen für die Instandhaltung von Gebäuden, für Transporte, für Mieten der KünstlerInnenateliers im In- und Ausland, für freie Dienstverträge und Dienstgeberbeiträge, für Honorare von GutachterInnen, Jurys und Beiräten, für Entgelte von Einzelpersonen, für Eigenpublikationen usw.

Die Gesamtausgaben im Jahr 2010 liegen bei € 87,78 Mio. (2009: € 91,27 Mio.). Der Unterschied im Finanzerfolg der Jahre 2009 und 2010 ergibt sich aus der Tatsache, dass es im Jahr 2009 einmalige Sonderfinanzierungen für das Haydn-Jahr (€ 1,5 Mio.) und für Investitionsmaßnahmen der Salzburger Festspiele (€ 2,8 Mio.) gab.

Zusätzlich zu den Mitteln der Kunstsektion 2010 wurde aus der UG 30 für Vermittlungsaktivitäten im Kunstbereich eine Gesamtsumme von € 1.753.196 ausgegeben. Diese verteilt sich auf die Bereiche Musik und darstellende Kunst (€ 1.482.500), Film (€ 200.696) und Kulturinitiativen (€ 70.000). In den nachfolgenden Aufstellungen werden diese zusätzlichen Mittel nicht mehr gesondert angeführt.

Abteilungsbudgets 2009–2010 in € Mio. (gerundet)

	2009	2010
Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst	10,40	10,54
Musik, darstellende Kunst	41,67	37,24
Film	21,83	22,57
Literatur, Verlagswesen	11,87	11,79
Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	0,51	0,64
Regionale Kulturinitiativen	4,99	5,00
Summe	*91,27	87,78

*inkl. Einmalzahlungen in Gesamthöhe von 4,3 Mio. für die Salzburger Festspiele (€ 2,8 Mio.) und das Haydn-Jahr (€ 1,5 Mio.)

Quelle: Kunstbericht 2009; Daten 2010 Abt. V/4

Seit 2009 wird im budgetären Umfang von jährlich fast € 0,6 Mio. ein kulturpolitischer Schwerpunkt im Bereich der Nachwuchsförderung gesetzt. Unter der Bezeichnung **Startstipendien** werden dabei insgesamt 90 Stipendien zu je € 6.600 mit einer Laufzeit von sechs Monaten für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15 Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst sowie Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode sowie Filmkunst. Die Startstipendien sind als Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen zu verstehen und sollen zur Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens beitragen und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern.

Förderungsmaßnahmen 2010 im Überblick

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst	4.337.198,31
Architektur, Design	2.291.848,81
Fotografie	918.521,00
Video- und Medienkunst	681.288,00
Mode	401.600,00
Ankäufe	665.409,20
Bundesausstellungen, -projekte	1.150.271,21
KünstlerInnenhilfe	98.808,68
Summe	10.544.945,21

Abteilung V/2 Musik, darstellende Kunst

Musik	8.130.825,00
Darstellende Kunst	18.613.848,14
Festspiele	10.460.188,59
KünstlerInnenhilfe	32.000,00
Summe	37.236.861,73

Abteilung V/3 Film

Ankäufe	9.999,84
Innovativer Film	2.277.712,95
Filminstitutionen	3.175.400,00
Programmkinos, Kinoinitiativen	451.100,00
Österreichisches Filminstitut	16.570.000,00
Preise	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	30.000,00
Summe	22.567.212,79

Abteilung V/5 Literatur, Verlagswesen

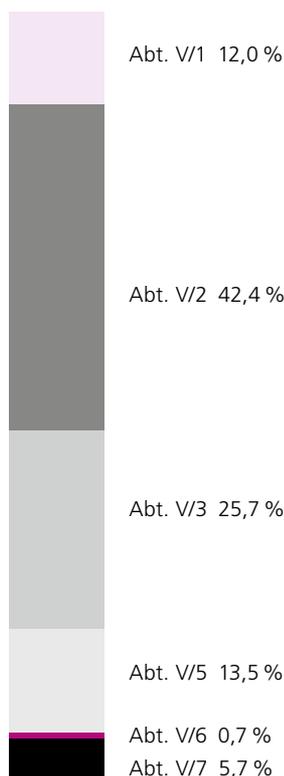
Literarische Vereine, Veranstaltungen (inkl. Literar-Mechana und Kulturkontakt Austria)	7.106.760,00
Literarische Publikationen, Verlage, Buchankäufe, Zeitschriften	2.950.184,69
Personenförderung	1.331.528,55
Übersetzungsförderung	231.967,48
Preise	132.000,00
KünstlerInnenhilfe	39.072,85
Summe	11.791.513,57

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Ausstellungen, Projekte	242.663,83
Jahrestätigkeit	124.700,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	272.493,00
Summe	639.856,83

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Vereinsförderung	4.748.588,00
Personenförderung	183.482,20
Preise	62.900,00
Summe	4.994.970,20



I.2 Kunstförderung und Gender Budgeting

In den vergangenen Jahren wurde oftmals die Frage nach der Geschlechtergerechtigkeit bei der Verteilung der Kunstförderungen gestellt. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Kunstbericht jene finanziellen Transferleistungen, die direkt an einzelne KünstlerInnen gingen, nach genderbezogenen Kriterien ausgewertet. Diese Förderungssumme umfasst nicht nur **Stipendien** und **Projektförderungen**, sondern auch Zahlungen für **Preise, Prämien** und **Kunstankäufe**. Zusätzlich werden die in der Kunstsektion tätigen Beiräte und Jurys geschlechtsspezifisch dargestellt.

Bei insgesamt 1.241 **Stipendien und Projekten** im Jahr 2010 wurden 554 Vorhaben von Künstlerinnen (45 %) mit einer Summe von € 2.389.919 und 687 Vorhaben von Künstlern (55 %) mit einer Summe von € 2.842.223 unterstützt. Der Gesamtbetrag von € 5.232.142 ging zu 46 % an Frauen und zu 54 % an Männer. Durchschnittlich flossen Mittel in der Höhe von € 4.314 für Stipendien und Projekte von Frauen und € 4.137 für Stipendien und Projekte, die Männer betrafen. Von den 90 vergebenen Startstipendien gingen 49 Stipendien an Frauen, 41 Stipendien an Männer.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Stipendien, Projekte, Ankäufe und Preise der Kunstsektion 2010 (Anzahl, Beträge in €)

Abt.	Sparte	Anzahl der Förderungen			Beträge in €		
		gesamt	M	F	gesamt	M	F
1	Bildende Kunst	383	202	181	1.573.018	841.892	731.126
	Stipendien, Projekte	281	150	131	1.060.659	570.693	489.966
	Ankäufe	99	49	50	484.359	243.199	241.160
	Preise	3	3	0	28.000	28.000	0
	Architektur, Design, Mode	92	50	42	569.757	292.189	277.568
	Stipendien, Projekte	86	46	40	528.757	278.189	250.568
	Preise	6	4	2	41.000	14.000	27.000
	Fotografie	136	55	81	525.055	242.540	282.515
	Stipendien, Projekte	92	35	57	335.055	144.650	190.405
	Ankäufe	42	18	24	170.000	77.890	92.110
	Preise	2	2	0	20.000	20.000	0
	2	Video- und Medienkunst	73	41	32	311.988	186.190
Stipendien, Projekte		71	40	31	291.988	174.190	117.798
Preise		2	1	1	20.000	12.000	8.000
Musik		81	62	19	443.400	312.200	131.200
3	Stipendien, Projekte	78	60	18	393.400	292.200	101.200
	Preise	3	2	1	50.000	20.000	30.000
	Darstellende Kunst	26	5	21	133.550	28.600	104.950
5	Stipendien, Projekte	25	4	21	125.550	20.600	104.950
	Preise	1	1	0	8.000	8.000	0
	Film	118	60	58	1.049.975	502.592	547.383
7	Stipendien, Projekte	110	58	52	996.471	496.588	499.883
	Ankäufe	1	1	0	504	504	0
	Preise	7	1	6	53.000	5.500	47.500
5	Literatur	539	311	228	1.540.679	897.410	643.269
	Stipendien, Projekte	465	277	188	1.316.779	772.610	544.169
	Preise, Prämien	74	34	40	223.900	124.800	99.100
7	Kulturinitiativen	37	17	20	205.482	92.502	112.980
	Stipendien, Projekte	33	17	16	183.482	92.502	90.980
	Preise	4	0	4	22.000	0	22.000
Sektion V	Sektion V	1.485	803	682	6.352.905	3.396.116	2.956.789
	Stipendien, Projekte	1.241	687	554	5.232.142	2.842.223	2.389.919
	Ankäufe	142	68	74	654.863	321.593	333.270
	Preise, Prämien	102	48	54	465.900	232.300	233.600

Zusätzlich zu diesen Förderungen wurden **Ankäufe** von 142 Kunstwerken im Gesamtwert von € 654.863 getätigt (51 % Frauen, 49 % Männer), wobei € 333.270 an 74 Frauen und € 321.593 an 68 Männer gingen. 2010 wurden auch 102 **Preise und Prämien** für besondere künstlerische Leistungen verliehen. Der Gesamtbetrag von € 465.900 ging an 54 Künstlerinnen (€ 233.600) und an 48 Künstler (€ 232.300).

Insgesamt gab es also 1.485 Förderungen an Einzelpersonen mit einem Gesamtaufwand von € 6.352.905. Davon gingen 682 Förderungen zu insgesamt € 2.956.789 an Frauen, 803 Förderungen zu insgesamt € 3.396.116 an Männer. Pro Förderung wurden für Frauen durchschnittlich € 4.335, für Männer € 4.229 aufgewendet. Der allgemeine Durchschnittswert betrug € 4.278.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Stipendien, Projekte, Ankäufe und Preise nach Sparten der Kunstsektion 2010 (Anzahl und Gesamtbeträge in Prozent, Durchschnittsbeträge in €)

Sparte	Anzahl Förderungen %		Gesamtbeträge %		durchschnittliche Beträge €		
	M	F	M	F	gesamt	M	F
Bildende Kunst	53	47	54	46	4.107	4.168	4.039
Architektur, Design, Mode	54	46	51	49	6.193	5.844	6.609
Fotografie	40	60	46	54	3.861	4.410	3.488
Video- und Medienkunst	56	44	60	40	4.274	4.541	3.931
Musik	76	24	70	30	5.474	5.035	6.905
Darstellende Kunst	19	81	21	79	5.137	5.720	4.998
Film	51	49	48	52	8.898	8.377	9.438
Literatur	58	42	58	42	2.858	2.886	2.821
Kulturinitiativen	46	54	45	55	5.554	5.441	5.649
Sektion V	54	46	53	47	4.278	4.229	4.335

Zur Vorberatung und Vorbereitung von Förderungsangelegenheiten sind für die einzelnen Fachabteilungen der Kunstsektion **Beiräte und Jurys** tätig. Im Jahr 2010 arbeiteten in der Kunstsektion insgesamt 65 Gremien (ohne Doppelnennungen sowie ohne den Österreichischen Kunstsenat und den Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz), und zwar 13 Beiräte und 52 Jurys mit insgesamt 240 Mitgliedern. Das Geschlechterverhältnis von 60 % Frauen zu 40 % Männern hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter zugunsten der Frauen verändert: 145 Frauen und 95 Männer waren 2010 als ExpertInnen in den Beiräten und Jurys tätig.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Beirats- und Jurymitglieder der Kunstsektion 2010 (absolut und Prozent)

	gesamt	Jurys	Beiräte	Anzahl der Mitglieder			%	
				gesamt	M	F	M	F
Abteilung 1	30	26	4	90	27	63	30	70
Abteilung 2	9	6	3	39	20	19	51	49
Abteilung 3	2	1	1	14	6	8	43	57
Abteilung 5	20	17	3	82	37	45	45	55
Abteilung 7	4	2	2	15	5	10	33	67
Sektion V	65	52	13	240	95	145	40	60

Etwas anders ist der **Österreichische Kunstsenat** zusammengesetzt. Dieses Gremium umfasst 21 Mitglieder und besteht ausschließlich aus den TrägerInnen des Großen Österreichischen Staatspreises. Dieser ging in den Jahren 1950–2010 an 96 Männer und an zehn Frauen. Das hatte Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Kunstsenats: Er besteht seit 2011 aus 17 Männern (81 %) und vier Frauen (19 %).

Der **Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz**, der aus BeamtInnen, VertreterInnen der Länder, Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen von Kunstschaffenden sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird, umfasst (samt Ersatzmitgliedern und BeobachterInnen) 43 Mitglieder: 18 Frauen (42 %) und 25 Männer (58 %).

I.3 Die LIKUS-Systematik

Das Budget der Kunstsektion wird im Kunstbericht auf zweierlei Arten abgebildet: Zum einen werden alle Förderungen – gegliedert nach EmpfängerIn, Höhe und Zweck – im Kapitel II (Förderungen im Detail) ausgewiesen. Dabei folgt die Darstellung der Geschäftseinteilung des BMUKK. Zum anderen werden auf den folgenden Seiten des Kapitels I die Förderungsausgaben nicht nach den einzelnen Abteilungen der Kunstsektion geordnet, sondern nach der sogenannten **LIKUS-Systematik** (Länderinitiative Kulturstatistik) dargestellt. Dieses kulturstatistische System soll die Transparenz der Kunst- und Kulturförderung erhöhen, indem es die Kulturausgaben aller Gebietskörperschaften in Österreich miteinander vergleichbar macht.

Das LIKUS-Schema unterscheidet im kulturellen Sektor zwischen insgesamt 17 Hauptkategorien bzw. Förderungsbereichen. In den LIKUS-Kategorien Baukulturelles Erbe, Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung, Heimat- und Brauchtumspflege sowie Hörfunk/Fernsehen gibt es keine Förderungen aus den Mitteln der Kunstsektion. Die LIKUS-Kategorie Sonstiges wird im Kunstbericht als „Soziales“ geführt. Dort werden alle sozialen Transferleistungen an KünstlerInnen zusammengefasst. Somit werden die Förderungen der Kunstsektion auf insgesamt zwölf der 17 LIKUS-Gruppen aufgeteilt. Dabei ergibt sich folgendes Bild (Sparten-Reihung nach LIKUS, Erfolg 2010 in Mio. €):

1. Museen, Archive, Wissenschaft (0,12)
2. Literatur (9,12)
3. Presse (0,88)
4. Musik (8,22)
5. Darstellende Kunst (18,25)
6. Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie (9,23)
7. Film, Kino, Video- und Medienkunst (22,61)
8. Kulturinitiativen (4,33)
9. Ausbildung, Weiterbildung (0,05)
10. Internationaler Kulturaustausch (1,67)
11. Festspiele, Großveranstaltungen (11,41)
12. Soziales (1,89)

In der Darstellung des Kunstbudgets nach LIKUS finden sich auch Förderungsbereiche wie z.B. Wissenschaft und Aus- und Weiterbildung, die hauptsächlich von anderen Sektionen bzw. anderen Ressorts wahrgenommen werden. Von Fall zu Fall gibt es aber auch Förderungen der Kunstsektion, die diesen LIKUS-Gruppen zuzuordnen sind. Um einen Vergleich der Kunst- und Kulturausgaben zu ermöglichen, werden diese Förderungen in der LIKUS-Übersicht ebenso ausgewiesen wie jene, die zu den Kernaufgaben der Kunstsektion zählen.

Verteilung des Kunstbudgets auf die einzelnen Sparten 2010 (gerundet, Reihung nach Ausgabenhöhe)

LIKUS	Sparten	%	Mio. €
7	Film, Kino, Video- und Medienkunst	25,7	22,61
5	Darstellende Kunst	20,8	18,25
11	Festspiele, Großveranstaltungen	13,0	11,41
6	Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	10,5	9,23
2	Literatur	10,4	9,12
4	Musik	9,4	8,22
8	Kulturinitiativen	4,9	4,33
12	Soziales	2,2	1,89
10	Internationaler Kulturaustausch	1,9	1,67
3	Presse	1,0	0,88
1	Wissenschaft	0,1	0,12
9	Aus-, Weiterbildung	0,1	0,05
	Summe	100	87,78

Da im Kapitel II sämtliche Ausgaben der Kunstsektion im Bereich der Förderungen, Stipendien, Ankäufe und Preise veröffentlicht sind, ist das Prinzip der vollständigen und kontinuierlichen Berichterstattung gemäß § 10 des Kunstförderungsgesetzes 1988 gewährleistet. Die nachfolgende Tabelle zu den Kunstförderungsausgaben des Jahres 2010 zeigt, aus welchen Abteilungen der Kunstsektion die einzelnen LIKUS-Sparten gespeist werden.

Förderungen Kunstsektion 2010 nach Abteilungen und LIKUS (gerundet, in Tausend €, % LIKUS)

LIKUS	Abt. 1 € Tsd. %	Abt. 2 € Tsd. %	Abt. 3 € Tsd. %	Abt. 5 € Tsd. %	Abt. 6 € Tsd. %	Abt. 7 € Tsd. %	Gesamt € Tsd. %
1 Wissenschaft	-	-	-	-	120 100	-	120 100
2 Literatur	-	-	-	9.120 100	-	-	9.120 100
3 Presse	524 59	30 4	9 1	319 36	-	-	882 100
4 Musik	-	8.215 100	-	-	-	-	8.215 100
5 Darstellende Kunst	-	18.247 100	-	-	-	-	18.247 100
6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	9.234 100	-	-	-	-	-	9.234 100
7 Film	558 2	-	22.053 98	-	-	-	22.611 100
8 Kulturinitiativen	-	-	-	-	-	4.328 100	4.328 100
9 Aus-, Weiterbildung	-	-	-	-	-	50 100	50 100
10 Internationaler Kulturaustausch	-	-	-	1.150 69	520 31	-	1.670 100
11 Festspiele, Großveranstaltungen	130 1	10.183 89	475 4	-	-	617 6	11.405 100
12 Soziales	99 5	562 30	30 2	1.202 63	-	-	1.893 100
Gesamt	10.545 12	37.237 42	22.567 26	11.791 13	640 1	4.995 6	87.775 100

Im Zusammenhang mit der Diskussion über institutionelle bzw. strukturelle Förderungen einerseits und personenbezogene Förderungen andererseits ist die Gesamtstruktur des **Kunstabudgets** von Interesse. So machte 2010 etwa die Summe der einzelnen Förderungen über € 2 Mio. bereits 42,9 % (€ 37,68 Mio.) der gesamten Förderungen der Kunstsektion (€ 87,78 Mio.) aus, jene über € 1 Mio. schon 51,7 % (€ 45,38 Mio.), jene ab € 0,5 Mio. schließlich gar 56,3 % (€ 49,4 Mio.).

Im Folgenden werden jene 46 Institutionen ausgewiesen, die – teilweise kumuliert durch mehrere Förderungstitel aus einer oder mehreren LIKUS-Sparten – 2010 insgesamt **mindestens € 200.000** erhalten haben. Diese Beträge ergeben in Summe ca. € 56,61 Mio. und machen somit fast zwei Drittel (64,5 %) der Förderungen der Kunstsektion in der Gesamthöhe von € 87,78 Mio. aus.

Auf Anregung der Landeskulturreferentenkonferenz vom Mai 2003 wurde die Zuordnung der Förderungen zu den einzelnen Bundesländern überarbeitet. Alle Förderungen werden seit dem Kunstbericht 2003 nach dem Prinzip des **begünstigten Bundeslandes** dargestellt, d.h. jenes Bundesland wird angeführt, das den größten Nutzen aus einer Förderung zieht. In den meisten Fällen stimmt es mit dem Sitz der geförderten Institution, dem Wohnort der/des Antragstellenden bzw. dem Bundesland, in dem das Projekt stattgefunden hat, überein. Institutionen, deren Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet bezieht und die in ihrem Bereich einzigartig sind (z.B. Interessenvertretungen, Österreichisches Filminstitut, KulturKontakt Austria) werden mit dem Kürzel „Ö“ wie Österreich versehen. Förderungen für österreichische Kunst- und Kulturprojekte im Ausland kommen nach dieser Systematik Österreich als Ganzes zugute und werden ebenfalls mit „Ö“ gekennzeichnet. Zusätzlich wird jenes Land angeführt, in dem sie durchgeführt wurden (z. B. Ö/Italien).

Kumulierte Zahlungen (Jahresförderungen, Voraus- und Nachzahlungen, Investitions- und Projektkostenzuschüsse, Prämien) 2010 ab € 200.000 (€ gerundet, Reihung nach Ausgabenhöhe)

Österreichisches Filminstitut (Ö)	16.570.000
Theater in der Josefstadt (W)	6.502.148
Salzburger Festspiele (S)	5.411.479
Volkstheater Wien (W)	4.730.000
Wiener Philharmoniker (W)	2.291.374
Bregenzer Festspiele (V)	2.177.640
Theater der Jugend (W)	1.850.000
KulturKontakt Austria (Ö)	1.261.648
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W)	1.172.000
Literar-Mechana (Ö)	1.163.000
Filmarchiv Austria (Ö)	1.075.000
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	920.000
Steirischer Herbst (ST)	566.870
IG Autorinnen Autoren (Ö)	530.000
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	527.000
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	515.000
Klangforum Wien (W)	505.500
MICA – Music Information Center Austria (Ö)	500.000
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (W)	475.000
Architektur Zentrum Wien (W)	450.000
Österreichischer Musikfonds (Ö)	450.000
Schauspielhaus Wien (W)	400.000
Biennale Venedig 2010 (Ö/Italien)	394.942
Institut für Jugendliteratur (W)	378.000
Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes (W)	363.012
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik (T)	330.000
Wiener Tanzwochen (W)	315.000
Elisabethbühne (S)	310.000
Theater Phönix (OÖ)	305.000
Österreichische Filmgalerie (NÖ)	300.000
Wiener Kammeroper (W)	300.000
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W)	286.500
sixpackfilm (Ö)	283.790
Carinthischer Sommer (K)	270.000
Diagonale – Festival des österreichischen Films (ST)	265.000
Inter-Thalia Theater (W)	260.000
Wiener Symphoniker (W)	254.355
WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser (W)	240.000
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	238.000
Kulturvernetzung Niederösterreich (NÖ)	220.658
Secession Wien (W)	220.000
brut – Koproduktionshaus Wien (W)	215.000
Neue Bühne Villach (K)	208.000
Unit F Büro für Mode (W)	205.000
Musikalische Jugend Österreichs (Ö)	200.000
Theaterland Steiermark (ST)	200.000
Summe	56.605.916

I.4 Die Förderungen der Kunstsektion nach LIKUS-Kunstsparten

1 Museen, Archive, Wissenschaft

	€	%
Abteilung 6	120.000,00	100,00
Summe	120.000,00	100,00

Grundsätzlich ist für Museen die Kultursektion des BMUKK, für wissenschaftliche Einrichtungen das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig.

Der Bereich Museen, Archive, Wissenschaft ist mit € 120.000, das sind nur 0,1 % des gesamten Budgets der Kunstsektion, der elftgrößte Budgetposten und liegt damit vor der Sparte Aus- und Weiterbildung.

Während 2009 die Abteilung 1 zusätzlich Studien zur Erarbeitung faktenbasierter Grundlagen finanzierte, hat 2010 die **Abteilung 6** mit € 120.000 diese LIKUS-Gruppe alleine bestritten. Sie unterstützte 2010 damit die **Österreichische Kulturdocumentation. Internationales Archiv für Kulturanalysen**.

Das 1991 gegründete Institut für angewandte Kulturforschung beherbergt die einzige fachspezifische Bibliothek für Kulturpolitik in Österreich mit folgenden Themenbereichen: österreichische, europäische und internationale, öffentliche und private Kultur- und Kunstförderung, Kulturfinanzierung, Kulturverwaltung, Kulturtheorie, Kulturentwicklung und -vermittlung, Kultur- und Kreativwirtschaft, kulturelle Vielfalt, einzelne Kunstsparten, Medien, Verlagswesen, Museumswesen und kulturelles Erbe. Mit mehr als 6.000 Medien bietet die Bibliothek neben Fachzeitschriften und -literatur einen großen Bestand an Studien und sogenannter grauer Literatur.

Alljährlicher Arbeitsschwerpunkt ist die Erstellung von Studien und Expertisen, die Bearbeitung von Anfragen aus dem In- und Ausland und die Beratung und Information von privaten und öffentlichen Stellen sowie supranationalen Organisationen. 2010 wurde z.B. das mazedonische Kulturministerium bei der Entwicklung einer kulturpolitischen Strategie beraten und eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung und Anwendung des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in der Kulturpolitik in Österreich erarbeitet. Weiters zeichnet das Institut für das jährliche Update des kulturpolitischen Länderprofils Österreichs im Internetportal des Europarats (www.culturalpolicies.net) verantwortlich.



1 Museen, Archive, Wissenschaft

Gesamtsumme 2009	€ 226.207,30
Gesamtsumme 2010	€ 120.000,00

2 Literatur

	€	%
Abteilung 5	9.119.783,72	100,00
Summe	9.119.783,72	100,00

Mit € 9,12 Mio. bzw. 10,4 % des Kunstbudgets, mit denen ausschließlich die **Abteilung 5** diese Sparte finanzierte, stellt die Literatur im Berichtszeitraum 2010 nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele und bildende Kunst den fünftgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar.

Die Förderungstätigkeit der Literaturabteilung umfasst drei Bereiche: das **literarische Schaffen**, die **Vermittlung und Präsentation** sowie die **Publikation und Übersetzung** österreichischer Gegenwartsliteratur. Die Abteilung 5 unterstützt die Projekte österreichischer AutorInnen und vergibt zahlreiche Literaturpreise. Sie subventioniert Literaturhäuser, literarische Vereine und Veranstaltungen, und sie finanziert inländische Verlage sowie Übersetzungen zeitgenössischer österreichischer Belletristik.

Zur **Förderung von AutorInnen** hat sich im Laufe der Jahre ein vielfältiges und differenziertes Stipendienwesen entwickelt. Neben Arbeits-, Reise- und Werkstipendien stehen derzeit insgesamt 73 Langzeitstipendien mit einer Laufzeit von sechs bis 36 Monaten für die Ausarbeitung größerer literarischer Projekte zur Verfügung, und zwar 20 Staatsstipendien, 20 Projektstipendien, 15 Startstipendien, zehn DramatikerInnenstipendien, fünf Mira-Lobe-Stipendien und drei Robert-Musil-Stipendien. Einige dieser Stipendien richten sich direkt an den literarischen Nachwuchs.

In Österreich gab es bis vor kurzem keine institutionalisierte Ausbildung für den Beruf der Schriftstellerin/des Schriftstellers. Während in den USA Creative Writing an den Universitäten angeboten und in Deutschland das Literaturinstitut Leipzig betrieben wird, startete in Österreich erst 2009 ein vergleichbares Studium. Mit dem Studiengang Sprachkunst bietet nun die **Universität für angewandte Kunst Wien** seit dem Wintersemester 2009/10 erstmals ein künstlerisches Bakkalaureat-Studium in der Sparte Literatur an.

Der Literaturbetrieb hat verschiedene Strategien zur Nachwuchsförderung entwickelt. So gibt es in Österreich eine Fülle literarischer Vereine, zahlreiche Literaturzeitschriften und Kleinverlage sowie ein vielfältiges Angebot an Workshops, Kursen und Schreibwerkstätten, wo junge AutorInnen mit KollegInnen diskutieren, ihre Texte veröffentlichen und dem interessierten Publikum vorstellen können.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde die **Nachwuchsarbeit** zunehmend professionalisiert. Bereits seit 1991 arbeitet die **Schule für Dichtung** in Wien mit ihren Schreib- und Meisterklassen. Neu hinzu gekommen sind in den letzten Jahren neben einigen kleineren Schreibwerkstätten der **Verein UniT** mit seinem Drama

Foto links: Schule für Dichtung, Schreibklasse Rosa Pock und Peter Rosei

Foto rechts: UniT, Arbeitswoche Schloss Retzhof 2010, v.l.n.r.: Florian Tröbinger, Barbara Braun, Josefine Elert, Richard Barenberg, Alexandra Trimmel





Forum und die Initiative **schreibzeit**, die den Nachwuchs in der Kinder- und Jugendliteratur fördert. Über das gut ausgebaute Verlags- und Zeitschriftenwesen und durch Veranstaltungen von Literaturhäusern und Literaturvereinen ist der literarische Nachwuchs bestens in den Literaturbetrieb in Österreich eingebunden.

Die Literaturabteilung fördert die Initiativen dieser Vereine, Zeitschriften und Verlage und bietet darüber hinaus noch **Stipendien** an, die auf jüngere AutorInnen bzw. auf den literarischen Nachwuchs zugeschnitten sind. Vor allem die Staatsstipendien für Literatur und die Mira-Lobe-Stipendien für Kinder- und Jugendliteratur zählen dazu. Für literarische Debüts werden jährlich vier Prämien und für besonders bemerkenswerte junge AutorInnen der Outstanding Artist Award vergeben. Seit 2009 können AutorInnen, die an ihrem ersten bzw. zweiten Buch arbeiten, eines der 15 Startstipendien erhalten, die jährlich ausgeschrieben werden. Die Gesamtausgaben für Stipendien betragen 2010 mehr als € 1,33 Mio.



Zusätzlich zur Förderung von Schreibprojekten durch Stipendien wird seit 1976 ein **Sozialfonds für SchriftstellerInnen**, der bei der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana eingerichtet ist, finanziert. Der Fonds leistet Beiträge zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie zur freiwilligen Krankenversicherung und hilft bei Notfällen. Um seinen vielfältigen Aufgaben nachkommen zu können, erhielt er 2010 Mittel in der Höhe von € 1.163.000 (siehe Kapitel LIKUS 12 Soziales).

Weiters vergibt die Abteilung 5 alljährlich zahlreiche **Preise**. Der Österreichische Kunstpreis in der Sparte Literatur ging 2010 an Paulus Hochgatterer. Der Outstanding Artist Award wurde zweimal vergeben, und zwar an Martin Prinz und Clemens Setz. Für ihre Leistungen auf dem Gebiet der literarischen Übersetzung wurden Adan Kovacsics und Johann Strutz ausgezeichnet. Der Österreichische Staatspreis für Kulturpublizistik wurde Ernst Strouhal zuerkannt. Paul Nizon erhielt den Österreichischen Staatspreis für Europäische Literatur, Terézia Mora den Erich-Fried-Preis. In der Kinder- und Jugendliteratur ging der Outstanding Artist Award an die Illustratorin Helga Bansch und der Österreichische Kunstpreis an die Übersetzerin Jacqueline Csuss. Die Kinder- und Jugendbuchpreise erhielten Verena Ballhaus, Heinz Janisch, Søren Jessen, Gabi Kreslehner, Monika Pelz und Peter Turrini. Bei den Schönsten Büchern Österreichs wurden 2010 wieder drei besondere Bücher mit einem Staatspreis ausgezeichnet. Insgesamt wurden Preise in der Höhe von € 132.000 vergeben.



Ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit der Abteilung 5 liegt in der Unterstützung der **Vermittlung und Präsentation** von Gegenwartsliteratur. Dabei nimmt die Förderung literarischer Vereine und Veranstaltungen – abzüglich der Ausgaben für die Literar-Mechana (LIKUS 12) und KulturKontakt Austria (LIKUS 10) – mit € 4,8 Mio. den größten Teil dieser LIKUS-Gruppe ein.



Die Literaturabteilung fördert die **Literaturhäuser** in den Bundesländern und die dort ansässigen größeren literarischen Institutionen, die nicht nur wesentlich zum literarischen Leben und zur Literaturvermittlung im jeweiligen Bundesland, sondern zu einem positiven und anregenden literarischen Klima in ganz Österreich beitragen. Sie beteiligt sich aber auch an Projekten kleinerer Veranstalter und an der Finanzierung von Literaturvereinen und Literaturzeitschriften, die für junge AutorInnen von besonderer Bedeutung sind.

Heute gibt es in Österreich ein flächendeckendes Netz von Literaturhäusern, Literaturveranstaltern und Literaturgruppen und mit der Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren, der Übersetzergemeinschaft, der Grazer Autorinnen Autoren

Fotos S. 18: Sprachsalz 2010
 Georg Kreisler
 Michel Butor
 Franzobel
 Peh (Paula Gelbke)

Versammlung und dem Österreichischen P.E.N.-Club vier repräsentative SchriftstellerInnenverbände.

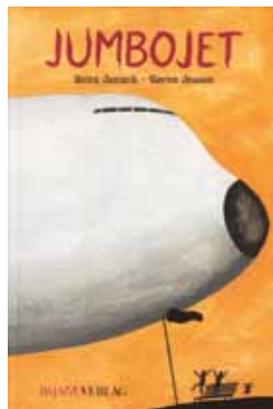
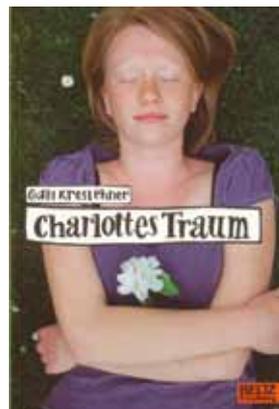
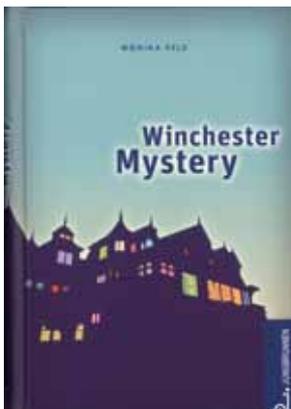
Der dritte Arbeitsbereich der Abteilung 5 liegt in der Förderung der **Publikation und Übersetzung** österreichischer Gegenwartsliteratur. Mit der Einführung der Verlagsförderung im Jahr 1992 gelang eine wesentliche Verbesserung der Publikationsmöglichkeiten in Österreich. Die **Verlagsförderung** ist Teil der Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern österreichischer UrheberInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben.

Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert). Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die jährlich auf Empfehlung des Verlagsbeirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Höhe der Tranchen beträgt jeweils € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich. Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Verlage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschriebenen Sparten publiziert haben.

Von der Verlagsförderung nicht erfasste Verlage und Editionen können für einzelne belletristische Buchprojekte **Druckkostenbeiträge** erhalten. Die Ausgaben der Literaturabteilung im Bereich Verlagsförderung insgesamt (Verlage, Buchpräsentationen, Buchprojekte und -ankäufe) beliefen sich 2010 auf € 2,63 Mio. und stellen damit den zweitgrößten Bereich innerhalb des Literaturbudgets nach LIKUS dar. Die Förderung von Literaturzeitschriften mit einem Gesamtvolumen von € 0,31 Mio. wird im Kapitel LIKUS 3 (Presse) dargestellt.

Ein eigenes **Übersetzungsförderungsprogramm** unterstützt inländische wie ausländische Übersetzende und hilft ausländischen Verlagen, österreichische Gegenwartsliteratur in Übersetzung herauszubringen. Lagen die Ausgaben für die Übersetzungsförderung 2001 noch bei etwa € 100.000, so wurden im Jahr 2010 rund € 231.000 für Übersetzungskostenzuschüsse, Stipendien und Prämien aufgebracht. So leistet die Übersetzungsförderung einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung und **Internationalisierung** der österreichischen Literatur.

Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2010 – Die ausgezeichneten Titel





Rauriser Literaturtage 2010



International ausgerichtet ist auch die Arbeit der Literaturhäuser und zahlreicher Literaturvereine. Mehrere **Literaturfestivals**, wie die Rauriser Literaturtage, die Europäischen Literaturtage in der Wachau, die Lesefestwoche bei der Buch Wien, das Literaturfest Salzburg und die Tiroler Literaturtage **Sprachsatz** in Hall, bieten ebenfalls die Möglichkeit, die internationale Gegenwartsliteratur in all ihrer Vielfalt bei Lesungen, Buchpräsentationen und Podiumsdiskussionen live zu erleben.

2010 fanden die **Rauriser Literaturtage** bereits zum 40. Mal statt. Das renommierte Festival bot aus diesem Anlass ein besonderes Programm. Fünf Tage lang feierte man ein Fest der Literatur mit AutorInnen wie Marica Bodrožić, Péter Esterházy, Antonio Fian, Bodo Hell, Michael Köhlmeier, Katja Lange-Müller und Adolf Muschg. Es gab eine Reihe von Erstpräsentationen, einen Theaterdialog, eine szenische Lesenaufführung und Musik. Wie in jedem Jahr lasen die Dichtergäste in den Schulen und gingen „auf Stör“ in die Bauernhöfe des Rauriser Tales. „Die 40. Literaturtage spielen die Melodie von 40 Jahren deutschsprachiger Literatur und weisen zugleich in die Zukunft. Sie verbinden Traditionelles und noch nie Gehörtes, Verkanntes und Berühmtes, es gibt Begegnungen mit langjährigen Freunden und neuen Stimmen, die das Zeitgefühl einer jungen Generation beschreiben“, lautete dazu im Programmheft der Kommentar der langjährigen Leiterin Brita Steinwendtner.



Europäische Literaturtage
Schloss Spitz 2010

Die **Europäischen Literaturtage** sind 2010, im zweiten Jahr seit ihrer Gründung, von der Südoststeiermark in die Wachau übersiedelt, wo sie in Schloss Spitz nahe Krems ein wunderbares Ambiente für ein reichhaltiges Programm gefunden haben. Welche Form hat das Buch der Zukunft? Was bedeuten nationale Grenzen für das literarische Schreiben? Und wie finden Literaturen über Sprachgrenzen zueinander? Fragen wie diese wurden in hochkarätig besetzten Diskussionsrunden debattiert. Gemäß dem Ziel von Walter Grond und seiner Internetplattform **readme.cc**, ein Forum für die europäische Gegenwartsliteratur zu bieten, fanden sich unter den 20 eingeladenen SchriftstellerInnen AutorInnen wie Zsuzsanna Gahse (Ungarn), Klaus Merz (Schweiz), Matthias Politycki (Deutschland), Edo Popović (Bosnien), Sigurjón B. Sigurðsson alias Sjón (Island), Aleš Šteger (Slowenien) und Ilija Trojanow (Bulgarien/Deutschland).



2 Literatur

Gesamtsumme 2009	€ 9.193.600,85
Gesamtsumme 2010	€ 9.119.783,72

Ein rundes Jubiläum feierte 2010 ein ganz besonderes Festival: die **Österreichischen Theatertage in Paris**, die bereits zum 20. Mal stattfanden. Drei Tage lang widmete man sich im Hôtel de Massa, dem Sitz der Société des Gens de Lettres, der österreichischen Gegenwartsdramatik. Unter dem Titel „Têtes, tendresses, chevaux et accidents“ wurden in szenischen Lesungen Antonio Fian, Klaus Händl, Paulus Hochgatterer und Gerhild Steinbuch mit ihren Theater texts vorgestellt. Geleitet und organisiert wird die beim theater- und literaturinteressierten Pariser Publikum beliebte Veranstaltung vom Übersetzer, Schauspieler und Regisseur Heinz Schwarzinger und seiner Association Interscènes.

3 Presse

	€	%
Abteilung 1	524.000,00	59,37
Abteilung 2	30.000,00	3,40
Abteilung 3	9.000,00	1,02
Abteilung 5	319.657,00	36,21
Summe	882.657,00	100,00

Die spezifische Darstellungsweise des Kunstbudgets, die auf systematische internationale Vergleichbarkeit abzielt, beinhaltet auch den Bereich des Pressewesens, für dessen Förderung die Kunstsektion nur ergänzend zum Presseförderungsgesetz und zum Publizistikförderungsgesetz zuständig ist.

Sowohl die Presse- wie auch die Publizistikförderung des Bundes liegt seit 2004 bei der Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, der **Kommunikationsbehörde Austria**. Gesetzliche Grundlage der Bundespresseförderung ist das mit 1. Jänner 2004 in Kraft getretene Presseförderungsgesetz 2004. Die Publizistikförderung ist im Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geregelt.

Die Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion betreffen insbesondere **Kunst-, Foto-, Musik-, Film- und Literaturzeitschriften**, die eine wichtige Vermittlungsrolle in ihren jeweiligen Sparten einnehmen. Sie sind u.a. Ort der ersten Veröffentlichung literarischer Texte, aber auch Medium inhaltlicher Debatten, die in der nötigen Ausführlichkeit und Genauigkeit sonst nirgends geführt werden können.

Der Bereich der Presse ist mit € 0,88 Mio. bzw. 1,0 % des gesamten Budgets der Kunstsektion der zehntgrößte Budgetposten und liegt damit vor den Sparten Wissenschaft sowie Aus- und Weiterbildung. Innerhalb der Sparte Presse werden die meisten Mittel durch die Abteilungen 1 und 5 vergeben.

So finanzierte die **Abteilung 1** mit fast € 0,52 Mio. bzw. 59,4 % LIKUS-Anteil im Jahr 2010 Fachpublikationen im Bereich bildende Kunst, Architektur und Fotografie, etwa artmagazine, Dérive, Parnass, Spike, Springerin, ST/A/R sowie die Fotoperiodika Camera Austria und Eikon.

Einen hohen Stellenwert hat die Zeitschriftenförderung traditionell im Bereich der Literatur. Von der **Abteilung 5** wurden 2010 mit mehr als € 0,32 Mio. bzw. 36,2 % dieser LIKUS-Sparte u.a. folgende Zeitschriften finanziert: das Magazin Buchkultur, Freibord, Kolik, Kultur, Leselampe, Lichtungen, Literatur und Kritik, Manuskripte, Perspektive, Profile, SALZ, Sterz, Volltext, Weimarer Beiträge, Wespennest und Zwischenwelt, die Kinderliteraturzeitschrift 1000 und 1 Buch sowie die Internetmagazine Electronic Journal Literatur Primär und Eurozine.

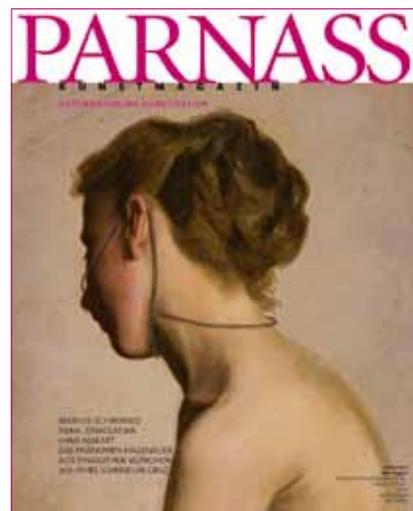
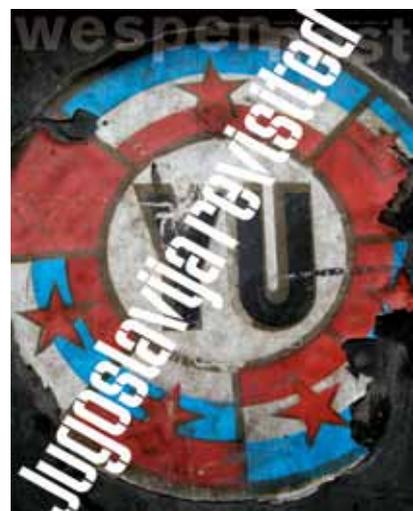
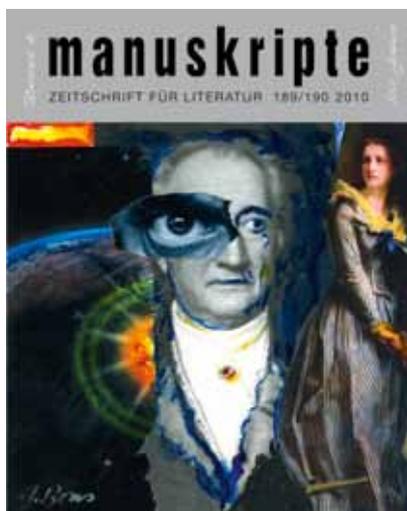
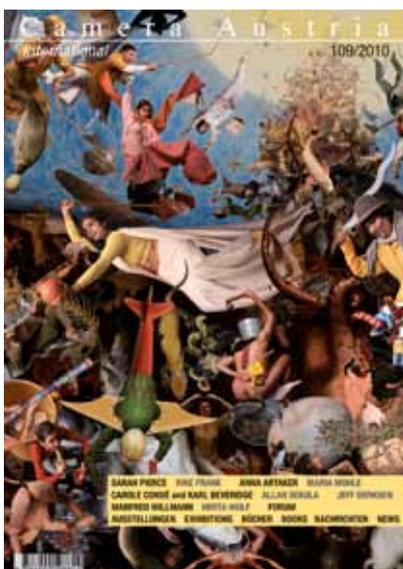
Die wohl bekannteste österreichische Literaturzeitschrift, die von Alfred Kolleritsch und Günter Waldorf herausgegebenen **Manuskripte**, feierte im Jahr 2010 ihr 50-jähriges Jubiläum. Mit Lesungen im Grazer Schauspielhaus, einer Ausstellung im Literaturhaus Graz und der 675-seitigen Jubiläumsnummer mit Beiträgen von 145 AutorInnen wurde der runde Geburtstag gebührend begangen.

Die **Abteilung 2** unterstützte 2010 die Herausgabe der Österreichischen Musikzeitschrift, die **Abteilung 3** die Filmzeitschriften celluloid, Kolik Film und ray.



3 Presse

Gesamtsumme 2009	€ 896.657,00
Gesamtsumme 2010	€ 882.657,00



4 Musik

	€	%
Abteilung 2	8.214.825,00	100,00
Summe	8.214.825,00	100,00

Die **Abteilung 2**, die für den Bereich Musik zuständig ist und diese LIKUS-Gruppe zur Gänze finanziert, konzentriert ihre Förderungstätigkeit auf die künstlerische Qualität des musikalischen Angebots. Sie geht vom subsidiären Grundsatz aus, dass die Basisfinanzierung primär eine Angelegenheit der örtlich zuständigen Gebietskörperschaften (Gemeinde und Land) ist.

Die Musikförderung zielt vor allem auf die **Förderung des zeitgenössischen und innovativen Aspekts** im österreichischen Musikleben ab. Das Musikbudget der Kunstsektion machte 2010 ca. € 8,22 Mio. aus. Mit 9,4 % Budgetanteil ist es damit der sechstgrößte Posten nach Film, darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst und Literatur.

Der Regierungsschwerpunkt **Nachwuchsförderung und Internationalisierung** schlägt sich in der Sparte Musik gleich mehrfach nieder: in der Förderung junger MusikerInnen (einschließlich der seit 2009 vergebenen Startstipendien), bei Kompositionsförderungen, bei der Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen im Ausland, bei Tourneekostenzuschüssen und bei Förderungen für jene Ensembles, die sich speziell um den Berufseinstieg kümmern.

Exemplarisch wird die Nachwuchsförderung vom **Wiener Jeunesse Orchester** (WJO) umgesetzt. Es bietet seit 23 Jahren jungen österreichischen MusikerInnen eine Plattform für die Orchesterausbildung und gilt daher als eine der führenden Einrichtungen der Nachwuchsförderung in Österreich. Die Orchestertätigkeit gliedert sich in ein jährliches Probespielen und in daran anschließende Arbeitsphasen, die sich durch ein weit gefächertes Repertoire von der Klassik bis zur Moderne und durch die Zusammenarbeit mit renommierten DozentInnen und DirigentInnen auszeichnen.

Im Februar 2010 wurden beim Probespielen über 200 KandidatenInnen gezählt, von denen rund 40 % als neue Mitglieder in das Orchester aufgenommen wurden. Aus der Herkunftsstatistik 2010 der 244 aktiven Mitglieder des WJO lassen sich u. a. folgende aufschlussreiche Kennzahlen ablesen: 54 % weibliche stehen 46 % männlichen Orchestermitgliedern gegenüber; 78 % der Mitwirkenden kommen aus Österreich, 22 % sind in Österreich studierende ausländische InstrumentalistInnen.

Die Programme des Jahres 2010 zeichneten sich durch eine Vielfalt in der Auswahl des Repertoires und in der Zusammenarbeit mit renommierten Konzertveranstaltern in Österreich aus. Zu den Höhepunkten gehörten die Konzerte im Arnold-Schönberg-Center in Wien unter der Leitung von Johannes Meissl unter dem Motto „Haydn, the Progressive“ mit Werken von Haydn bis Mahler und der Wiener Schule (Berg, Schönberg).

Foto links: Wiener Jeunesse Orchester, Berlin 2010

Foto rechts: Gustav Mahler Jugendorchester, Ostertournee Neapel 2010



Dem **Mahler-Jahr** 2010 wurde durch vier erfolgreiche Konzerte mit Mahlers 2. Symphonie unter der Leitung von Chefdirigent Herbert Böck Rechnung getragen, wobei das WJO sein Konzertdebüt im Salzburger Festspielhaus gab und weitere Konzerte im Stadttheater Wels und im Wiener Konzerthaus in Kooperation mit der Jeunesse stattfanden. Das Jahr 2010 wurde mit einem Gemeinschaftskonzert mit der Wiener Chorschule und dessen Leiter Alois Glaßner mit Werken von Saint-Saëns und Puccini im Wiener Musikverein abgeschlossen.

Im Sinne der europaweiten Zusammenarbeit sind sowohl die Durchführung der österreichischen Vorrunde für das European Union Youth Orchestra als auch die Kooperation in der European Federation of National Youth Orchestras (EFNYO) hervorzuheben, deren Vorsitz das WJO seit 2005 innehat. Im Rahmen des Austauschprojekts MusXchange der EFNYO, das von der EU-Kommission als Pilotprojekt gefördert wird, bietet das WJO seinen Mitgliedern die Möglichkeit, durch die Teilnahme an Orchesterprojekten von Partnerorchestern in Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Schottland, Spanien und Zypern wertvolle Erfahrungen im Ausland zu sammeln.

Noch stärker international und auf die Förderung der musikalischen Weltspitze ausgerichtet ist ein weiteres von der Abteilung 2 gefördertes Nachwuchsorchester, das **Gustav Mahler Jugendorchester**. Von den 127 MusikerInnen aus 25 europäischen Staaten (ausgewählt aus rund 2.000 BewerberInnen) nahmen immerhin acht ÖsterreicherInnen an der Ostertournee 2010 teil: die Geigerinnen Sophie Kolarz-Lakenbacher, Claire Kono, Maria Müller, Verena Nothegger, Maria Wahlmüller, die Bratschistin Lara Schmidt, die Fagottistin Elisabeth Fritz und der Trompeter David Klingler.

Die Tournee führte das Jugendorchester erstmals als Orchestra-in-Residence der Fundação Calouste Gulbenkian, des wichtigsten Veranstalters in Portugal, nach Lissabon. Für die Leitung der Tourneekonzerte konnte der italienische Stardirigent Antonio Pappano, Chefdirigent des Royal Opera House Covent Garden, und als Solistin die US-Cellistin Hanna Chang gewonnen werden. Nach Lissabon, wo die zweiwöchige Probenphase mit drei erfolgreichen Konzerten beendet wurde, brachte die anschließende Tournee das Gustav Mahler Jugendorchester in den Wiener Musikverein, in die Tonhalle Zürich, in das Teatro San Carlo nach Neapel und zuletzt nach Madrid.

Die Sommertournee 2010, an der 123 MusikerInnen aus 27 Nationen teilnahmen, war eine der längsten in der Geschichte des Orchesters. Zahlreiche ÖsterreicherInnen waren wieder im Team. Neben den bereits oben genannten wirkten noch die Geigerin Jelena Eskin und die Cellistin Johanna Furrer mit. Als österreichische Dirigierstipendiatin konnte sich Alexandra Helldorf fortbilden.

Foto links: Großer Musikvereinsaal
Foto rechts: Wiener Konzerthaus,
Großer Saal



Die Tournee brachte auch eine Neuerung: In Zusammenarbeit mit den Salzburger Festspielen wurde erstmals der **Young Conductors Award** vergeben, der eine/n talentierte/n junge/n Dirigentin/Dirigenten auszeichnet und dieser/diesem ein von erheblicher Medienpräsenz begleitetes Konzert bei den Salzburger Festspielen ermöglicht.

Besonders erfreulich und ein eindrucksvoller Beleg für die langfristig angelegte und außerordentlich erfolgreiche Tätigkeit des Gustav Mahler Jugendorchesters auf dem Gebiet der **Nachwuchsfindung und -förderung** ist der Umstand, dass die hochkarätig besetzte Jury des Young Conductors Award aus über 80 BewerberInnen weltweit den Deutschen David Afkham, den derzeitigen Assistenzdirigenten des Gustav Mahler Jugendorchesters, zum ersten Preisträger bestimmte, der in einem Sonderkonzert bei den Salzburger Festspielen – mit dem österreichischen Spitzenpianisten Till Fellner als Solisten – brillierte.

Nach zwei Konzerten in Bozen ging das Gustav Mahler Jugendorchester unter der Leitung des Star-Dirigenten Herbert Blomstedt mit dem bekannten deutschen Bariton Christian Gerhaher auf eine ausgedehnte Reise durch die bedeutendsten Musikzentren Europas: Es war zu Gast bei den Salzburger Festspielen, beim Carinthischen Sommer, beim Festival in Grafenegg, im Concertgebouw Amsterdam, bei den BBC Proms in London, beim Festival Mecklenburg-Vorpommern, in der Semperoper in Dresden auf Einladung der Sächsischen Staatskapelle, in der Alten Oper Frankfurt und in der Philharmonie Luxembourg.

Unter den größeren geförderten gemeinnützigen Einrichtungen befinden sich international herausragende Institutionen, die allesamt einen wesentlichen Beitrag zum Ruf des Musiklandes Österreich leisten. In der Bundeshauptstadt Wien gehören dazu zwei große Konzerthäuser – der Musikverein und das Konzerthaus –, in denen durch die dort angesiedelte **Gesellschaft der Musikfreunde** und die **Wiener Konzerthausgesellschaft** österreichische Musikgeschichte geschrieben wurde und auch heute noch wird. Moderne Räumlichkeiten in beiden Häusern dienen vor allem als Veranstaltungsort für Programme, mit denen neue, junge Publikumskreise erschlossen und aktuelle musikalische Strömungen in das Angebot miteinbezogen werden.

Die Zusammenarbeit mit den **Wiener Philharmonikern**, den **Wiener Symphonikern** und bekannten Kammermusikformationen ermöglicht eine große Programmvielfalt. Die Programmgestaltung umfasst neben international Renommiertem auch Österreichisch-Innovatives. Etablierte Konzertserien mit prominenten internationalen Orchestern, DirigentInnen sowie SolistInnen und eine Anzahl von thematisch strukturierten Einzelprojekten, wie z.B. die Festivals Resonanzen (Alte Musik) und die Konzertserien Nouvelles Aventures, World – Musik der Welten oder spezielle Kinderprogramme, runden die Programmpalette ab. Musikfreunde und Konzerthaus gestalten seit 1988 gemeinsam das Festival **Wien Modern**, das dem Musikschaffen des 20. und 21. Jahrhunderts gewidmet ist.

Seit Jahrzehnten ist die **Musikalische Jugend Österreichs** (Jeunesse) vorbildhaft im Bereich der **Musikvermittlung** tätig. Sie repräsentiert ein für Österreich einzigartiges Veranstalternetzwerk mit über 200.000 BesucherInnen und rund 700 Konzerten vorwiegend für junge Menschen. Die Programmbandbreite der Jeunesse als führender gesamtösterreichischer Konzertveranstalter reicht von Kinderveranstaltungen über Kammermusik, Crossover und Jazz bis hin zu Orchesterkonzerten.

Die Bespielung von ungewöhnlichen Räumlichkeiten und von bekannten österreichischen Konzertsälen zählt ebenso zur Planungsherausforderung wie die Altersstruk-

tur der BesucherInnen (ab drei Jahren). Im Bemühen um die Förderung des künstlerischen **Nachwuchses** ermöglicht die Jeunesse zahlreichen jungen KünstlerInnen, ihre internationale Karriere im Rahmen von Jeunesse-Programmen zu starten.

2010 veranstaltete die Jeunesse u.a. eine Tournee des österreichischen Pianisten Stefan Stroissnig (Jahrgang 1985), die ihn nach Judenburg, Zell am See, Schwaz in Tirol, Ried im Innkreis und nach Goldegg führte. Diese Konzerte in kleinerem, aber professionellem Rahmen sind für junge KünstlerInnen eine wichtige Entwicklungsplattform.

Vorrangig der Vermittlung der avantgardistischen zeitgenössischen Musik ist das **Klangforum Wien** verpflichtet. Dieses SolistInnenensemble mit einem Kern von 24 Mitgliedern zählt mit seiner weltweiten Konzerttätigkeit zu den führenden internationalen Ensembles für Neue Musik. Es stellt ein Forum intensiver Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Facetten des zeitgenössischen Komponierens und authentischer Aufführungspraxis für Werke der Moderne dar.

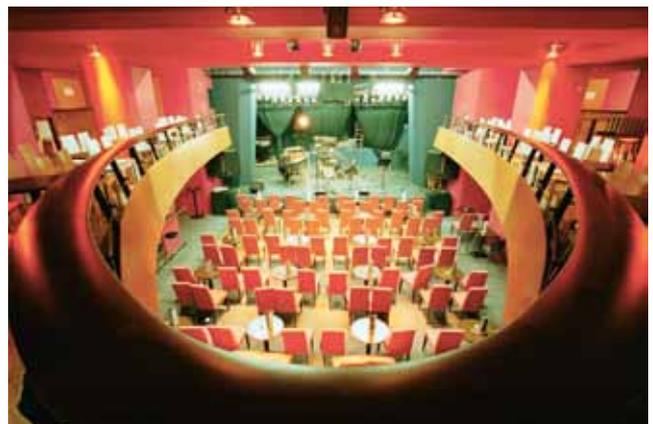
Die gleichberechtigte Zusammenarbeit von InterpretInnen, DirigentInnen sowie KomponistInnen führt zu einer großen stilistischen Vielfalt bei der Werkauswahl, die von der klassischen Moderne bis hin zu aktuellen zeitgenössischen Kompositionen reicht. Besonders erfreulich ist die hohe Akzeptanz und Auslastung des Konzertzyklus im Mozartsaal des Wiener Konzerthauses, der jedes Jahr unter einem speziellen Motto steht: In der Saison 2010/2011 war „Schluss mit traurig“ angesagt.

Das **Porgy & Bess** ist nicht nur ein bedeutender Ort der heimischen, sondern auch der internationalen Jazzszene. Konzerte mit österreichischen und internationalen MusikerInnen bestreiten den regulären Clubbetrieb. Zusätzlich werden schwerpunktmäßig Serien mit Länder-, Städte- oder Porträtthematik angeboten. Zahlreiche Uraufführungen, die Präsentation der jungen Szene der unter 25-Jährigen sowie elektronische, experimentelle und improvisierte Musik jenseits aller Genre Grenzen runden das vielseitige Programm ab.

Auf die Vermittlung zeitgenössischer Musik haben sich auch jüngere Einrichtungen spezialisiert: Das **Music Information Center Austria** (MICA) ist als Anlaufstelle für Auskünfte im Bereich der zeitgenössischen österreichischen Musik eingerichtet worden. Zur Steigerung der Öffentlichkeitswirksamkeit österreichischer Musikschaftens arbeitet das MICA auch eng mit internationalen PartnerInnen und Netzwerken zusammen.

Im sechsten Jahr seines Bestehens blickt der **Österreichische Musikfonds** auf ein weiteres erfolgreiches Jahr zurück. Der 2005 gegründete Musikfonds unterstützt

Foto links: Jeunesse 2010
Cinello, die neue interaktive
Konzertreihe für Kleinkinder:
Christoph Stradner, Lilian Genn
Foto rechts: Porgy & Bess, Jazz Club





Beat Furrer

Musikproduktionen auf Tonträgern oder anderen audiovisuellen Medien und deren Verbreitung und Verwertung. Gefördert werden Albumproduktionen und Produktionen, die durch ihren Umfang Albumcharakter haben. Maßgebliche Kriterien für die Förderung der Produktion sind deren Eignung als Kulturgut mit österreichischer Prägung, die Professionalität in der Produktion und die Verwertungsmöglichkeit im In- und Ausland. Der Fonds steht allen musikschaaffenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen.

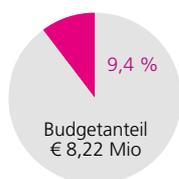
Nachdem der ORF 2010 als förderndes Mitglied eingestiegen ist, stehen dem Musikfonds derzeit € 780.000 an jährlichem Budget zur Verfügung. € 100.000 davon werden im Rahmen des Toursupports zur Förderung von Österreich-Tourneen verwendet. So konnten im vergangenen Jahr 16 Tourneen mit mehr als 100 Konzerten gefördert werden. Bei den vom Musikfonds zugesprochenen Produktionsförderungen wurde im Jahr 2010 ein Höchstwert erreicht: 72 Förderungszusagen wurden ausgesprochen, rund 50 geförderte Produktionen wurden 2010 veröffentlicht.

In den **Jahrescharts** der Musikindustrie sind zahlreiche aktuell bzw. in den vergangenen Jahren geförderte KünstlerInnen zu finden: So sind mit Eva K. Anderson, Vera Böhnisch, Cama, Charlee, Anna F., Bunny Lake, Luttenberger-Klug, Parov Stelar und Waldeck neun Acts – teilweise mehrfach – in den Singlecharts vertreten. Den Einstieg in die Longplaycharts schafften im vergangenen Jahr gleich 13 Acts: Bauchklang, Bunny Lake, Cardiac Move, Denk, Die Seer, Anna F., Iriepathie, Violetta Parisini, Russkaja, Sofa Surfers, Sua Kaan, The Sorrow und Valerie.

Auch die Auswertung der **Radioeinsätze** geförderter Produktionen ergab für 2010 ein eindrucksvolles Ergebnis: 173 beobachtete, im Radio zum Einsatz gekommene Titel wurden in heimischen Radiostationen insgesamt 14.535 Mal gespielt. Am häufigsten konnten Bauchklang, Vera Böhnisch, Bunny Lake, Cama, Cardiac Move, Excuse Me Moses, Anna F., Herbstrock, Sua Kaan, Luttenberger-Klug, Clara Luzia, Mondscheiner, Papermoon, Valerie und Zweitfrau gehört werden.

Der **Amadeus Austrian Music Award** stand ebenfalls stark im Zeichen geförderter KünstlerInnen: Insgesamt wurden 22 der 60 Nominierten vom Musikfonds gefördert, in nicht weniger als fünf der zwölf Kategorien konnten sich geförderte Acts behaupten: So wurde Anna F. für das Album des Jahres und als Siegerin der Kategorie Pop/Rock ausgezeichnet, Bauchklang ging in den Kategorien Alternative und Best Live Act siegreich hervor und die Sofa Surfers führten die Kategorie Electronic/Dance an.

Neben den Charts-, Airplay- und Amadeus-Ergebnissen zeugen viele hervorragende **Rezensionen** von geförderten Produktionen von der hohen künstlerischen Qualität des österreichischen Musikschaaffens. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Preis der deutschen Schallplattenkritik, über den sich im Jahr 2010 Beat Furrer, der Träger des Österreichischen Würdigungspreises für Musik 2009, und Studio Dan freuen konnten.



4 Musik

Gesamtsumme 2009 € 8.402.205,00

Gesamtsumme 2010 € 8.214.825,00



5 Darstellende Kunst

	€	%
Abteilung 2	18.246.848,14	100,00
Summe	18.246.848,14	100,00

Der zur Gänze von der **Abteilung 2** verwaltete Betrag von € 18,25 Mio. repräsentiert 20,8 % des Budgets der Kunstsektion und liegt damit in der LIKUS-Reihung nach dem Film an zweiter Stelle vor den Festspielen, bildende Kunst, Literatur und Musik. Insgesamt wurden 2010 im Bereich darstellende Kunst für die Jahrestätigkeit von Theatern, Schauspiel-, Tanz- und Performance-Gruppen € 16,18 Mio. aufgewendet.

Die zur Verfügung gestellten Mittel stellen insbesondere einen Beitrag für die Gestaltung eines künstlerisch anspruchsvollen Spielplans dar. Sie ermöglichen – unter Berücksichtigung der gesetzlich verankerten kulturellen Vielfalt – die Weiterentwicklung der mannigfachen theatralischen Ausdrucksformen im aktuellen Bezug zur Gegenwart. Leistungen für die Jahrestätigkeit erhalten u.a. folgende österreichische Bühnen: das Schauspielhaus Salzburg (Elisabethbühne), das Theater Phönix in Oberösterreich, die Neue Bühne Villach und in Wien das brut – Koproduktionshaus Wien, das Schauspielhaus Wien, das Vienna's English Theatre (Inter-Thalia Theater) sowie die großen als Privattheater geführten traditionellen Einrichtungen wie Theater der Jugend, Theater in der Josefstadt und Volkstheater.

Generationen von Theaterpublikum hat das seit mehr als 70 Jahren bestehende **Theater der Jugend** herangezogen, das zu den ältesten Institutionen zählt, die sich professionell unter Einbeziehung von Schulen und PädagogInnen mit Kunstvermittlung an Kinder und Jugendliche befassen. Der seit 2002 tätige Direktor Thomas Birkmeir verfolgt mit seinen Produktionen die Intention, wichtige, für die Jugend brisante Themen auf der Bühne zur Diskussion zu stellen und ihr dabei auch gleichzeitig Theater als lebendige und unverändert faszinierende künstlerische Ausdrucksform zu vermitteln.

Darüber hinaus bietet das Theater der Jugend theaterinteressierten Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl von Möglichkeiten, Theaterluft zu schnuppern und spannende Erfahrungen vor, auf und hinter der Bühne zu sammeln. Jährlich arbeiten TheaterpädagogInnen mit über 50 **Schulen** in und um Wien zusammen, damit die rund 2.300 SchülerInnen das Theater sowohl theoretisch als auch praktisch kennen lernen.

Neben zahlreichen theaterpädagogischen Vor- und Nachbereitungen zu den Stücken des Theaters der Jugend bieten die TheaterpädagogInnen Theaterklubs in Schulen an. Dabei werden in einem zweimonatigen Spielprozess gemeinsam mit der Klasse zu einer Thematik Szenen erfunden und improvisiert und diese am Ende der Probenzeit als Performance vor Publikum präsentiert.

Die **Bühnenführung** ist ein spezielles Angebot, das den ZuschauerInnen beim Blick hinter die Kulissen so manches Theatergeheimnis verrät. Die Kinder und Jugendlichen dürfen sich mit Bart und Perücke maskiert verwandeln und auf der Bühne im grellen Scheinwerferlicht sonnen. Der Probenbesuch bietet dem Publikum die

Fotos von links nach rechts:
Theater der Jugend 2010
39 Stufen (Michaela Kaspar, Uwe Achilles)
Gary Boone (Jan Alexander Zabbe)
Der Lebkuchenmann (Eva Neubauer, Markus Schöttl, Matthias Hungerbühler, Matthias Hacker)

Möglichkeit, das Stück noch während des Probenprozesses zu sehen. In der Kostümwerkstätte werden die einzelnen Produktionsschritte beobachtet und natürlich darf ein Anprobieren von diversen kuriosen Kostümen nicht fehlen. Die LehrerInnen werden in den Workshops dann selbst zu SpielerInnen und probieren aus, was man in der Klasse an Spielen und theaterpädagogischen Übungen einfließen lassen kann.

Für alle theaterbegeisterten Kinder, die es genießen, in fremde Rollen zu schlüpfen, sind die **Theaterklubs** genau das Richtige. In verschiedene Altersgruppen eingeteilt machen sich die SpielerInnen der Theaterklubs auf eine Reise: Ein- bis zweimal pro Woche wird geprobt, gespielt und improvisiert. Jede/r wird eingeladen, an der Entstehung einer eigenen Geschichte mitzuwirken, um diese schlussendlich vor großem Publikum auf die Bühne des Theaters im Zentrum zu bringen.

Um die Verknüpfung einer reichen Tradition mit den Ansprüchen und Herausforderungen der Gegenwart geht es in den Spielplänen der großen Wiener Schauspielhäuser, dem Theater in der Josefstadt und dem Volkstheater.

Das 1788 errichtete **Theater in der Josefstadt** ist das älteste ständig bespielte Theater in Wien. Seit September 2006 führt der aus dem Ensemble kommende Schauspieler Herbert Föttinger die künstlerischen Agenden des Theaters und erzielt mit Ur- und deutschsprachigen Erstaufführungen große künstlerische Erfolge, so 2010 mit den Uraufführungen von „Jedem das Seine“ von Silke Hassler und Peter Turrini, „Eh wurscht“ von Franz Wittenbring und „Kap Hoorn“ von Igor Bauersima.

Das 1889 gegründete **Volkstheater** gehört mit seinen fast 1.000 Sitzplätzen zu den größten deutschen Sprechtheatern. Die Ziele der Gründer blieben in der über 100-jährigen Geschichte des Volkstheaters Leitfaden für die meisten DirektorInnen: Klassiker in zeitgemäßen Inszenierungen, die Stücke von Ferdinand Raimund und Johann Nestroy sowie die zeitgenössische Literatur dominierten die Spielpläne. Seit Herbst 2005 zeichnet Michael Schottenberg für sein Konzept eines neuen Volkstheaters verantwortlich, in das er bekannte österreichische Kabarettisten wie Andreas Vitásek einbezieht, der zuletzt als Rappelkopf in „Der Alpenkönig und der Menschenfeind“ zu sehen war.

Im Bereich der **Projektförderungen** wird bei der Auswahl der Produktionen, die eine Förderung erhalten, wesentliches Augenmerk auf die künstlerischen Inhalte gelegt. Innovative, spannende Arbeiten, die den Anspruch in sich tragen, einen Beitrag zur gesellschaftlichen und künstlerischen Entwicklung der Gegenwart zu leisten, werden vorrangig unterstützt. Dabei gilt das Erschließen ungewöhnlicher Spielorte und Spielformen ebenso als Kriterium wie das Bestreben, über nationale Grenzen hinaus verbindende Elemente der theatralischen Ausdruckskunst zu erforschen. Eine

Volkstheater 2010
Foto links: Herr Puntila und sein Knecht Matti (Günter Franzmeier, Marcello de Nardo)
Foto rechts: Der Alpenkönig und der Menschenfeind (Andrea Bröderbauer, Andreas Vitásek)





Theater in der Josefstadt 2010: Das weite Land (Herbert Föttinger, Hilde Dalik)

der außergewöhnlichen freien Gruppen, die sich 2010 auch stärker in den internationalen Kontext einbringen konnten, ist die Gruppe **ortszeit**.

Mit „Im Wald“ war die Salzburger Regisseurin und Theatermacherin Ursula Reisenberger mit ihrer Gruppe **ortszeit** schon zum fünften Mal in den Pinzgauer Bergen zu Gast. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Trilogie „Schichten“, in der es um die Analyse des kollektiven historischen Bewusstseins ging, hat die Gruppe mit ihrem jüngsten Stück ein neues thematisches Feld geöffnet, das wieder über mehrere Produktionen weiter entwickelt werden soll. Ausgangspunkt ist dabei eine breit angelegte Untersuchung, die rituell-theatralische und mythologische Traditionen in verschiedenen Kulturen befragt und zu ihrem Äquivalent vor Ort in Beziehung setzt.

In diesem Zusammenhang fanden bisher u.a. Recherche-Aufenthalte und Workshops in Indien, in den Indianergebieten Arizonas und in Brasilien statt. Für die Kostüme war Andrea Költringer, unterstützt von Amrei Plattner, verantwortlich. Mit Clara Sullà kam zum ersten Mal auch eine bildende Künstlerin ins Team. Sigrid Reisenberger erarbeitete als musikalische Leiterin ein Repertoire an Klängen und musikalischen Elementen, das von den AkteurInnen, besonders von Martin Fabini als kaum sichtbare Klang-Figur, frei eingesetzt wurde. Das übrige Ensemble – Amalia Altenburg, Hannes Bickel, Helmut Gebeshuber, Mirkus Hahn, Wilhelm Iben, Alexandra Ava Koch und Julian Loidl – war bereits an früheren Produktionen von **ortszeit** beteiligt.

Die Einladung zum Theater-Festival „Uma Janela para a Utopia« (Ein Fenster zur Utopie) in Sao Paulo/Brasilien bot der Gruppe schließlich die Möglichkeit, das Stück in einem anderen kulturellen Bezugsrahmen zu erproben: Von 21.–27. September 2010 wurden Produktionen aus Europa, Kanada und Südamerika gezeigt. „Na floresta“, wie das Stück im Programm des Festivals hieß, war die einzige Produktion aus Österreich.

Ebenfalls beispielhafte Spielformen entwickelt der mit dem Outstanding Artist Award für darstellende Kunst 2010 ausgezeichnete Choreograph **Chris Haring**. Mit seiner vor sechs Jahren gemeinsam mit dem Musiker Andreas Berger, der Tänzerin Stephanie Cumming und dem Dramaturgen Thomas Jelinek gegründeten Company **Liquid Loft** setzt er Tanz stets in direkte Verbindung zu anderen zeitgenössischen Kunstformen; dadurch entsteht die eigenwillige Bild- und Formensprache von Liquid Loft.

Das Faszinosum des Außergewöhnlichen und Fremden in Bezug auf den Körper ist letztendlich für den Choreographen Chris Haring auch das ausschlaggebende Moment für diverse internationale Kollaborationen, wie z.B. „Das China Projekt“ (2009). Die jüngste internationale Zusammenarbeit mit den TänzerInnen des Ballet

Foto links: Theater in der Josefstadt/ Heldenplatz (Michael Degen, Friedrich Schwardtmann, Sona McDonald, Gertraud Jesserer, Siegfried Walter, Sigrid Manquart, Wolfgang Paml)
Foto rechts: ortszeit/Im Wald (Mirkus Hahn, Helmut Gebeshuber, Julian Loidl)





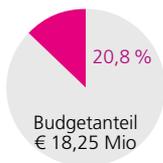
Liquid Loft

Foto links: Sacre: The Rite Thing

Foto rechts: Talking Head

de Monte-Carlo brachte das Stück **Sacre: The Rite Thing** (2010) – Koproduktion mit ImPulsTanz Festival und als Auftragsstück von Les Ballets de Monte-Carlo unter der Leitung von Jean-Christophe Maillot – hervor.

Basierend auf dem reproduzierten choreographischen Originalmaterial von „Le Sacre du Printemps“ und der persönlichen Geschichte Nijinskys inszeniert Liquid Loft mit TänzerInnen des Ballets de Monte-Carlo beeindruckende Ready Mades, die als Speicher vergangener choreographischer Intentionen im veränderten Kontext wieder entdeckt und in zeitgenössische Strukturen verwoben werden.



5 Darstellende Kunst

Gesamtsumme 2009 € 17.840.815,41

Gesamtsumme 2010 € 18.246.848,14

Mit der jüngsten Produktion **Talking Head** (2010) hat Liquid Loft begonnen, spontane, live gesprochene Wortgebilde als dramaturgisches Prinzip auf der Bühne zu verwenden. In Kombination mit dem live projizierten, virtuellen Bild der PerformerInnen wurden die erschaffenen Charaktere in den Raum bzw. wiederum auf den TänzerInnenkörper übertragen. Sprache wird als Skulptur bzw. als Tanz begriffen und bewegt sich dabei an der dünnen Schnittstelle zwischen dem realen Wunsch nach Identifikation mittels Selbstdarstellung und der irrationalen, jedoch alltäglichen SkypeTwitterFacebook-Welt.

6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie

	€	%
Abteilung 1	9.233.798,53	100,00
Summe	9.233.798,53	100,00

Der Bereich bildende Kunst ist mit € 9,23 Mio. bzw. 10,5 % des gesamten Budgets der Kunstsektion der viertgrößte Budgetposten nach den Sparten Film, darstellende Kunst und Festspiele und liegt damit noch vor den Sparten Literatur und Musik.

Die Förderungsschwerpunkte der **Abteilung 1**, die diese LIKUS-Gruppe zur Gänze verwaltet, liegen zum einen in der Förderung entsprechender **Strukturen** für die Aufarbeitung, Präsentation und Vermittlung von bildender Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie sowie von Video- und Medienkunst (LIKUS 7). Dies geschieht in Form von wesentlichen Förderungen zahlreicher Vereine und deren Jahresprogrammen.

Zum anderen liegt ein Schwerpunkt in der Finanzierung von **einzelnen Vorhaben** im In- und Ausland. Die Förderungen erfolgen auf Grund von Anträgen der Institutionen oder einzelner KünstlerInnen, die von Fachbeiräten begutachtet werden und für die Entscheidung des Ressorts Empfehlungen abgeben. Auf diese Weise kann auch auf neue Entwicklungen und innovative Vorhaben entsprechend reagiert werden.

Für die KünstlerInnen in den einzelnen Bereichen werden zahlreiche **Stipendien** vergeben: über Ausschreibungen (wie z.B. Staatsstipendien, Startstipendien, Auslandsatelierstipendien für bildende Kunst und für künstlerische Fotografie) oder auch auf Grund eines Förderungsantrages (Projektstipendien).

Für kommerzielle Galerien stehen darüber hinaus im Bereich bildende Kunst bei der **Galerieförderung** zwei Förderungsprogramme zur Verfügung: die Förderung durch Museumsankäufe (Inlandsförderung) und die Förderung der Teilnahme von Galerien an Auslandsmessen.

Weiters werden jährlich in den Bereichen bildende Kunst und Fotografie **Ankäufe** von Werken der KünstlerInnen getätigt, die durch die **Artothek** des Bundes und die **Fotosammlung** beim Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum im Auftrag verwaltet, verliehen und ausgestellt werden.

Foto links: Steffi Schöne, o.t. (Mise en scène)

Foto rechts: Kosta Tonev, Selbstportrait um 180 Grad





Foto links: Prateratelier von Hans Kupelwieser
Foto rechts: Eröffnung Österreich-Pavillion, Architekturbiennale Venedig 2010

Neben dieser Zuständigkeit für die Artothek und die Fotosammlung werden durch die Abteilung 1 zwei **Atelierhäuser** in Wien mit 20 Ateliers und 15 **Auslandsateliers** sowohl hinsichtlich der erforderlichen Miet- und Nebenkosten als auch der Auswahl der KünstlerInnen betreut. Zudem nimmt die Abteilung 1 die Betreuung der **Praterateliers** bzw. der Auswahl der KünstlerInnen für deren Neubesetzung wahr.

Verschiedene **Bundesausstellungen und -projekte**, wie beispielsweise die österreichischen Beiträge zur Biennale Venedig, zur Biennale Kairo, zur Biennale Sao Paulo und zur Triennale New Dehli, werden vorbereitet, betreut und mitorganisiert. Ebenso werden die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten des österreichischen Pavillons in Venedig durchgeführt. Auch werden fallweise Ausstellungen aus den Fachbereichen der Abteilung 1 für Präsentationen im Ausland konzipiert und durchgeführt.

Für besondere Notfälle von einzelnen KünstlerInnen ist die **KünstlerInnenhilfe** vorgesehen. Schließlich werden in den verschiedenen Sparten eine Reihe von **Preisen** vergeben, wie die jährlich vergebenen Outstanding Artist Awards und die Österreichischen Kunstpreise für bildende Kunst, für künstlerische Fotografie und für Video- und Medienkunst (LIKUS 7 Film).

Ebenfalls jährlich vergeben wird der Outstanding Artist Award für Mode in Form eines Auslandsstipendiums bei einem/einer internationalen Modedesigner/in. Im Bereich eines erweiterten Fotografie-Begriffes wird weiters jährlich der Birgit-Jürgenssen-Preis der Akademie der bildenden Künste Wien finanziert. Zudem werden biennial Outstanding Artist Awards für Karikatur und Comics, für experimentelles Design und für experimentelle Tendenzen in der Architektur verliehen.

In Kooperation mit der s_bausparkasse und dem Architektur Zentrum Wien werden alle zwei Jahre neun Architekturpreise für **das beste haus** vergeben. 2010 finanzierte die Abteilung 1 den Österreichischen Friedrich-Kiesler-Preis für Kunst und Architektur (Preisträger: Heimo Zobernig). Fallweise wird auch der in verschiedenen Kunstsparten vergebene Große Österreichischen Staatspreis bzw. der alle drei bis vier Jahre vergebene Staatspreis für künstlerische Fotografie verliehen.

Grundlegende **Zielsetzung** dabei ist, sowohl bewährte vorhandene Strukturen im Bereich der verantworteten zeitgenössischen Kunstbereiche nach den budgetären Möglichkeiten zu sichern als auch neue Impulse, Entwicklungen und Präsentationen zu ermöglichen. Zum größten Teil werden alle Förderungsanträge oder Bewerbungen für Stipendienprogramme oder Preise von fachspezifischen Beiräten oder von Jurys begutachtet.



Foto links: Ulrike Müller, Biennale Kairo 2010

Foto rechts: Heimo Zobernig erhält den Friedrich-Kiesler-Preis für Architektur und Kunst 2010 von Sektionschefin Mag. Andrea Ecker

Im Rahmen der allgemeinen Förderungstätigkeit wird dabei im Rahmen der **Schwerpunkte** des Regierungsprogramms besonderes Augenmerk auf die Förderung junger KünstlerInnen, auf die Verstärkung der internationalen Präsenz zeitgenössischer Kunst und auf die Kunstvermittlung gelegt. Nicht zuletzt wird in der Förderungsabwicklung und -zuerkennung auf eine genderechte Verteilung der Mittel geachtet.

Durch gezielte **Nachwuchsförderung** wird vor allem die Verbesserung der Start- und Karrierebedingungen jüngerer KünstlerInnen angestrebt. Hier sind insbesondere verschiedene Stipendienprogramme zu nennen, wie die 30 Startstipendien, die in den Sparten bildende Kunst (zehn Stipendien), Architektur und Design (zehn Stipendien), Mode (fünf Stipendien) und Fotokunst (fünf Stipendien) 2010 zum zweiten Mal vergeben wurden, die zehn Tische-Stipendien für jüngere ArchitektInnen, mit denen ein halbjähriger Aufenthalt zur Sammlung beruflicher Erfahrungen bei einem internationalen Architekturbüro verbunden ist, und die ca. 35 Auslandsatelierstipendien für zumeist jüngere bildende KünstlerInnen.

Zudem werden für die ebenfalls meist jüngeren Kunstschaaffenden, die die 20 Inlandateliers in Wien benützen, Tage der Offenen Türe veranstaltet bzw. Besuche von internationalen KuratorInnen – insbesondere im Rahmen der Vienna Art Week – organisiert.

Weiters sind im Rahmen der **Galerieförderung** durch Museumsankäufe verpflichtend Ankäufe von Emerging Artists zu tätigen: Mindestens ein Drittel der aufzuwendenden Mittel sind dafür zu widmen. Im Rahmen der Ankaufstätigkeit der Abteilung 1 von künstlerischen Werken, die über die Artothek des Bundes an Bundes- und bundesnahe Institutionen verliehen werden, wurde ein erheblicher Teil von Werken jüngerer KünstlerInnen angekauft.

Auch im Bereich **Fotokunst** werden zahlreiche Ankäufe mit dem Fokus auf jungen, innovativen Positionen zur Erweiterung der Fotosammlung des Bundes getätigt, die sich im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum befindet und die bedeutendste Sammlung österreichischer zeitgenössischer Fotografie darstellt. In zahlreichen Ausstellungen im In- und Ausland werden die Arbeiten der Öffentlichkeit präsentiert.

Die vom BMUKK beauftragte und von Seiichi Furuya und Walter Seidl kuratierte Ausstellung österreichischer Foto- und Videokunst mit dem Titel **Psychoanalysis – Gazes on Photo and Video Art from Austria** brachte dem japanischen Publikum in Tokio und Kumamoto Arbeiten von Bitter/Weber, Maria Hahnenkamp, Aglaia Konrad, Ursula Mayer, Markus Schinwald und Andrea Witzmann näher.



Austrian Fashion Showcase
Shanghai
Fotos von oben nach unten:
Kollektion Ute Ploier
Kollektion GON
Junge österreichische
DesignerInnen

Nicht zuletzt werden zahlreiche **Einzelvorhaben** wie Ausstellungen und Kataloge gefördert, Projektstipendien an jüngere KünstlerInnen vergeben bzw. diese über die Förderung der Jahresprogramme von Ausstellungsorganisationen in allen Fachbereichen mit unterstützt. Diesbezüglich ist besonders auch auf die zunehmende Förderung von sogenannten Off-Spaces zu verweisen, die in der Regel spannende junge Kunst, kuratiert von jüngeren KuratorInnen, präsentieren.

Schließlich hat die Abteilung 1 einen Katalog der jungen teilnehmenden KünstlerInnen bei der **Biennale of Young Artists from Europe and the Mediterranean** in Bari und Skopje herausgegeben, was zu einem weiteren kulturpolitischen Schwerpunkt führt.

Die **Stärkung der internationalen Präsenz** österreichischer Kunschtchaffender ist nämlich eines der Hauptziele der Förderungsaktivitäten der Abteilung 1. Unter den zahlreichen Projekten ist hier im besonderen die **Architekturbiennele Venedig** zu nennen, deren österreichischer Beitrag 2010 erstmals von einem internationalen Kommissär, dem US-amerikanischen Architekten Eric Owen Moss, kuratiert wurde und unter dem Titel „Under Construction“ über 60 österreichische und internationale ArchitektInnen präsentierte.

Gefördert wurde zusätzlich die Teilnahme des österreichischen Architekten Peter Ebner bei der von Kazuyo Sejima kuratierten internationalen Ausstellung der Biennale. Zusätzlich wird im Architektur- und Designbereich über das **Tische**-Stipendienprogramm für jüngere ArchitektInnen und mittels einzelner Projektstipendien und -zuschüsse die Präsenz österreichischer Architektur- und Designschaffender im Ausland gestärkt. Die Publikation „Best of Austria. Architektur 08/09“ konnte als zweiter Band dieser Reihe vorgestellt werden.

Im Bereich bildende Kunst und Fotokunst sind für die Stärkung der internationalen Präsenz insbesondere die 15 **Auslandsateliers** der Abteilung 1 zu nennen, die sich in Chengdu, Chicago, Krumau, London, Mexico City, New York, Paris, Peking, Rom, Shanghai und Tokio befinden. Neu hinzu gekommen ist ein projektbezogener Auslandsaufenthalt für Video- und MedienkünstlerInnen im international bekannten **Banff-Center** in Kanada. Insgesamt erhalten pro Entsendungsjahr 49 KünstlerInnen ein mehrmonatiges Stipendium.

Im Rahmen der **Auslandsmessenförderung** wird die Teilnahme kommerzieller österreichischer Galerien an internationalen Kunstmesen gefördert. Zudem wurde aus den Ankäufen von Kunstwerken durch die Abteilung 1 die Ausstellung **In Between** kuratiert und 2010 in Kooperation mit den Abteilungen 6 und IA/5 in Gyula, Istanbul, Nikosia, Peking und Podgorica präsentiert.

2010 wurden verschiedene **Auslandsausstellungen** wesentlich mitgefördert, wie z.B. die Ausstellung „da bao“, eine Präsentation von 21 in China lebenden und arbeitenden österreichischen KünstlerInnen durch ASAP (Austro Sino Arts Program), die Beteiligung von Josef Trattner an der Biennale Shanghai, eine Ausstellung von Martin Walde im von Frank Gehry erbauten Museum Marta Herford und von Mathias Poledna im Portikus Frankfurt.

Im Bereich **Mode** wurde mit chinesischen PartnerInnen ein Austauschprojekt vereinbart, das mit einem erfolgreichen Auftritt österreichischer ModedesignerInnen im Rahmen des Shanghai Fashion Festivals im Mai 2010 startete. Im Austausch werden im Juni 2011 chinesische ModedesignerInnen im Rahmen des Festivals for Fashion & Photography ihre kreativen Ideen dem österreichischen Publikum zeigen.

Die Förderung der **Vermittlung** von Kunst und der verschiedenen Prozesse der Entstehung von künstlerischen Werken ist ein weiteres kulturpolitisches Ziel des Regierungsprogramms. Zahlreiche Vereine für bildende Kunst, Architektur, Design und Fotokunst mit einem durchgehenden Jahresprogramm führen spezielle Vermittlungsaktivitäten für bestimmte Zielgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch und bieten Führungen oder Workshops an.

Hinsichtlich einzelner geförderter Initiativen, die sich im Speziellen auf die Vermittlung von künstlerischen Ereignissen richten, ist z.B. im Bereich bildende Kunst das Team **Bingo** zu nennen, das im Künstlerhaus Klagenfurt in Kooperation mit dem Kunstverein Kärnten in einem dialogischen Verfahren offene Lernphasen mit Gruppen aus dem Schul- und Erwachsenenbereich im Hinblick auf eine Verbesserung des Verständnisses zeitgenössischer Kunst organisiert.

Kooperationen zwischen Kunst und Schule haben in der **Galerie Fotohof** eine lange Tradition. 2010 wurde das Format der Freitagsgespräche eingeführt, das mit medienspezifischen Fragestellungen nicht nur das Fachpublikum erreichen will. Die Artothek von Fotohof macht internationale und österreichische Fotokunst aus dem Fotohof-Editionsprogramm für Privatpersonen und Firmen leihweise verfügbar.

Im Architekturbereich bieten sich als geförderte Einzelbeispiele insbesondere der Verein LandLuft und der Architektur-Spiel-Raum Kärnten an. **LandLuft** weckt mit Projekten im ländlichen Bereich und in kleineren Gemeinden das Interesse der Bevölkerung und der verantwortlichen politischen EntscheidungsträgerInnen an zeitgenössischer Architektur und sensibilisiert für Fragen der Dorf- und Stadtentwicklung.

Im Besonderen ist hier die Ausrichtung des durch die Abteilung 1 geförderten Projektes des **Baukultur-Gemeindepreises** zu nennen, der vom Verein LandLuft gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund vergeben wird. Dieser wurde 2009 zum ersten Mal acht österreichischen Gemeinden verliehen und im Jahr 2010 in Form einer Ausstellung und damit verbundener Informationsveranstaltungen in zahlreichen interessierten Gemeinden vorgestellt, um möglichst viele NachahmerInnen zu gewinnen. Dazu zählt auch der **Architektur-Spiel-Raum Kärnten**, der regelmäßig Workshops mit SchülerInnen aus unterschiedlichen Schultypen zum Verständnis räumlicher Erfahrungen und zeitgenössischer architektonischer und baukultureller Lösungen durchführt.



6 Bildende Kunst

Gesamtsumme 2009 € 8.986.553,49

Gesamtsumme 2010 € 9.233.798,53

7 Film, Kino, Video- und Medienkunst

	€	%
Abteilung 1	558.338,00	2,47
Abteilung 3	22.053.212,79	97,53
Summe	22.611.550,79	100,00

Die Sparte Film, Kino, Video- und Medienkunst stellte 2010 mit € 22,61 Mio. bzw. 25,7 % des Budgets der Kunstsektion den größten Förderungsbereich in der LIKUS-Systematik vor darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst, Literatur und Musik dar. € 22,05 Mio. bzw. 97,5 % wurden durch die **Abteilung 3** bereitgestellt (davon gingen an das Österreichische Filminstitut € 16,57 Mio. bzw. 73,3 % LIKUS-Anteil). Die **Abteilung 1** finanzierte Projekte aus dem Bereich Video- und Medienkunst in der Höhe von ca. € 0,56 Mio. bzw. 2,5 % LIKUS-Anteil. Die mit € 130.000 dotierte Ars Electronica wird in LIKUS 11 (Großveranstaltungen) ausgewiesen.

Auch 2010 war ein sehr erfolgreiches Jahr für den österreichischen Film. Mit dem Regisseur Michael Haneke („Das weiße Band“), dem Schauspieler Christoph Waltz („Inglourious Basterds“) und dem Kameramann Christian Berger („Das weiße Band“) waren gleich drei österreichische Künstler für den Oscar nominiert. Haneke hat mit „Das weiße Band“ bereits die Goldene Palme in Cannes sowie den Golden Globe gewonnen. Waltz, der ebenfalls zuvor in Cannes und bei den Golden Globes erfolgreich war, erhielt für seine Darstellung eines sadistisch-charmanten SS-Mannes in Quentin Tarantinos „Inglourious Basterds“ den Oscar für den Besten Nebendarsteller.

Während sich die Filmförderung durch das **Österreichische Filminstitut** (ÖFI) dem arbeitsteiligen Produktionsprozess der Filmherstellung widmet, konzentrierte sich die Filmförderung (Projektentwicklung, Herstellung, nationale und internationale Verwertung) der **Abteilung 3** im Jahr 2010 mit einem Budget von ca. € 2,3 Mio. auf die Bereiche Avantgarde und innovativer Spiel-, Dokumentar- und Nachwuchsfilm. Neben dieser Filmförderung wurden auch die in der Sparte Film tätigen Verbreitungseinrichtungen und -initiativen, KünstlerInnenvereinigungen, Programmkinos, die Filmarchivierung sowie Publikationen und Präsentationen gefördert.

Die **Innovative Filmförderung** des BMUKK unterstützt auf Basis des Kunstförderungsgesetzes innovative Spiel-, Dokumentar-, Experimental- und Kurzfilme für die primäre Auswertung im Kino. So wurde „La Pivellina“ von Tizza Covi und Rainer Frimmel in Italien zum erfolgreichsten künstlerischen Kinofilm 2010, hatte in weiteren 27 Ländern einen Kinostart und ist mit 132 Festival Screenings und 36 internationalen Preisen der erfolgreichste Film der österreichischen Kinogeschichte.

Beim renommierten Filmfestival in Venedig wurde Peter Tscherkasskys „Coming Attractions“ mit dem Preis für den besten Avantgardefilm ausgezeichnet, darüber hinaus wurden in Venedig Sasha Pirkers „The Future Will Not Be Capitalist“, Martin Arnolds „Shadow Cut“ sowie „Mouse Palace“ von Harald Hund und Paul Horn gezeigt. Im Wettbewerb von Sarajewo liefen „Mein Haus stand in Sulukule“ von Astrid Heubrandtner und „Inside America“ von Barbara Eder.

Parallel zu diesen Erfolgen steigt die Anzahl der bei der Innovativen Filmförderung eingereichten **Projekte**: 2010 gab es eine neue Rekordzahl von 425 Anträgen. Von der gesamten Förderungssumme gingen 15 % an den Avantgardefilm, der das Aushängeschild der österreichischen Cinematographie darstellt, 13 % an den Spielfilm und 72 % an den Dokumentarfilm. Täglich werden weltweit sieben dieser Filme gezeigt. 2010 wurden 35 Kurzfilme und 30 Langfilme, insgesamt also 65 Filme (darunter sechs Spielfilme) gefördert.

Der nachhaltige Erfolg der von der Abteilung 3 geförderten Filme wird in einem immer stärkeren Maß sowohl in Österreich als auch im Ausland wahrgenommen. Diese Leistungen wurden 2010 zum sechsten Mal im **Innovative Film Katalog** do-

Tizza Covi und Rainer Frimmel
Peter Tscherkassky



kumentiert, in dem neben den im letzten Jahr geförderten Filmen die höchst beeindruckenden Zahlen von Festival- und Verleihsätzen und Preisen gelistet werden.

Für die **Filmpreise** wurden 2010 insgesamt € 53.000 ausgeschüttet. Der Österreichische Kunstpreis ging an Jessica Hausner, der Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm an Anja Salomonowitz, der Outstanding Artist Award für Experimentalfilm an Michaela Grill. Beim Thomas-Pluch-Drehbuchpreis für Spielfilm erhielt Jessica Hausner den Hauptpreis, Jasmina Eleta, Anna Schwingenschuh sowie Thomas Woschitz erhielten die Förderungspreise. 2010 wurden zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses fünf **Startstipendien** für Filmkunst vergeben.

Fotos von oben nach unten:
Jessica Hausner
Anja Salomonowitz
Michaela Grill



Bei den **Institutionen**, die 2010 insgesamt mit € 3,18 Mio. gefördert wurden, sind besonders der Verleih für künstlerisches Film- und Videoschaffen **sixpackfilm**, das **Österreichische Filmmuseum**, das mit einem anspruchsvollen, internationalen Programm in der Albertina neue Maßstäbe setzt, das **Österreichische Filmarchiv**, dessen vom Bund und dem Land Niederösterreich finanziertes, neues Nitrofilmdepot in Laxenburg eröffnet wurde, und die **Österreichische Filmgalerie Krems** mit der dort geschaffenen Einrichtung zur digitalen Filmrestaurierung hervorzuheben. Die **Programmkinos** erhalten eine Jahresförderung und auch jährlich einen Kinozuschuss. Zudem wurden 2010 Kinoprämien für Regional- und Kleinkinos zuerkannt.

Die Filmabteilung der Kunstsektion betreut neben den Angelegenheiten, die das ÖFI betreffen, auch den Bereich des internationalen Films. Insbesondere nimmt sie die politische Vertretung der Republik Österreich im **MEDIA 2007**-Komitee der EU sowie im Eurimages-Komitee des Europarats wahr. 2010 waren österreichische Filme im Ausland wieder verstärkt im Kino zu sehen: So startete mit Unterstützung von MEDIA 2007 z.B. „*Lourdes*“, „*Pianomania*“ und „*Plastic Planet*“ in über 20 EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen der MEDIA-Verleihförderung gab es Rückflüsse in Höhe von ca. € 1,3 Mio. Der Gesamtrückfluss 2010 betrug ca. € 2,4 Mio. Als wichtiges Festival des europäischen Films wurde 2010 auch wieder das Filmfestival Crossing Europe in Linz von der EU gefördert. Darüber hinaus erhielt die österreichische VOD-Plattform „flimmit“ neben zahlreichen anderen Projekten ebenso eine MEDIA-Förderung.

Das BMUKK nimmt die politische Vertretung im Europäischen Filmfonds **Eurimages** wahr, die Projektbetreuung erfolgt durch das ÖFI. Ebenso wird der Mitgliedsbeitrag (€ 465.000) vom ÖFI getragen. Der Rückfluss an österreichische ProduzentInnen belief sich 2010 auf ca. € 270.000. Folgende Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung wurden unterstützt: „*Wonderland*“, „*More Than Honey*“, „*The Little Gypsy Witch*“ und „*Ruhm*“.

Das **Österreichische Filminstitut** fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten. Ihm obliegt die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die Förderung der kreativ künstlerischen Qualität des österreichischen Films, was die Voraussetzungen für den Erfolg des österreichischen Filmschaffens im In- und Ausland schafft.

Das ÖFI ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Ziel der Filmförderung ist es, die Herstellung, die Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen. Ebenso fördert es österreichisch-ausländische Koproduktionen, setzt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern. Darüber hinaus obliegt ihm auch die Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder.

Ausgehend vom dualen Filmförderungssystem wie etwa in Deutschland, Frankreich und der Schweiz stehen im Budget des ÖFI Mittel für erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung) und projektbezogene Filmförderung zur Verfügung. Die Mittel sollen zur Weiterentwicklung der Filmkultur beitragen sowie der Erhaltung und Schaffung von Filmarbeitsplätzen in Österreich dienen. 2009 gelang es, die Jahresförderung für das ÖFI um € 3 Mio. auf € 15,57 Mio. im Ordinarium anzuheben. Nach einer weiteren Erhöhung betrug im Jahr 2010 die Förderung € 16,57 Mio.

Dass der österreichische Film eine bedeutende Wachstumsbranche darstellt, belegt der **Filmwirtschaftsbericht** 2010 eindrücklich. Film bringt einen mehrfachen Return-on-Investment. Allein durch die Herstellung von Filmen werden neben der kulturellen Leistung bereits in der Entstehung enorme makroökonomische Effekte erzeugt. Die in Zusammenarbeit mit Statistik Austria erhobenen Zahlen belegen, dass der Gesamtumsatz der österreichischen Filmwirtschaft über € 690 Mio. beträgt. Dieser Umsatz wurde von über 2.100 Unternehmen erwirtschaftet, von denen rund drei Viertel als FilmproduzentInnen arbeiten. Rechnet man noch Einrichtungen wie z.B. Festivals und strukturtragende Organisationen des Films dazu, die von Statistik Austria nicht erfasst werden, so kann man von einem Jahresumsatz in der Höhe von insgesamt € 850 Mio. ausgehen.

Die bereits seit einigen Jahren durchgeführten Veranstaltungen des Österreichischen Filmmuseums zur **LehrerInnenfortbildung** mit speziellen Vermittlungsangeboten wurden auch 2010 mit großem Erfolg fortgesetzt. Der Verein filmABC fungiert als zentrale Stelle für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und für die weitere Unterstützung bei der Filmvermittlung. Das Institut Pitanga, das auch das jährliche Kinderfilmfestival in Wien veranstaltet, entwickelte ein bundesweites Vermittlungskonzept für sechs- bis 14-jährige Kinder, um den Umgang mit Medien und Film schon frühzeitig zu fördern.

Unter dem Titel „Diverse Geschichten“ organisierte **Witcraft Szenario** ein Stoffentwicklungsprojekt für DrehbuchautorInnen mit Migrationshintergrund. 2010 wurde schließlich auch die neue Folge der erfolgreichen **DVD-Edition** „Der österreichische Film“ unterstützt, die bei der Hoanzl Vertriebsgesellschaft erscheint. Im Bereich **Filmankäufe** zur Sicherung des kulturellen Erbes wurden 2010 mit knapp € 10.000 die Filme „Totó“, „Bellavista“, „La Pivellina“ und „Herna“ angekauft.

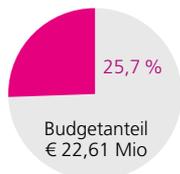
Im Bereich der **Video- und Medienkunst** liegen die Arbeitsschwerpunkte in der Förderung von Einzelvorhaben im In- und Ausland, die sich durch einen konzeptuellen und technisch innovativen Umgang mit Medien auszeichnen und neuartige Entwicklungen im Spannungsfeld von Technologie, Wissenschaft und Kunst herausarbeiten.

Der Bogen spannt sich von Zuschüssen für „Tonspur“, einer Klanginitiative im öffentlichen Raum, über die Förderung der Teilnahme von KünstlerInnen an internationalen Festivals, wie z.B. dem International Symposium on Electronic Art – ISEA, bis hin zur Mitfinanzierung von Artist-in-Residence-Programmen, etwa dem von subnet in Salzburg.

Festivals wie das Linzer Ars Electronica Festival (siehe LIKUS 11 Großveranstaltungen) oder das innovative Sound:Frame Festival in Wien, die durch ihre Breitenwirkung als Multiplikatoren dienen, werden ebenso unterstützt wie das Österreichische Videoarchiv, das der Vermittlung des Mediums Video und als KünstlerInnenplattform dient. 2010 nahm mit der Ausstellung „Videorama“ in Wien eine längere Reise durch die Städte Hamburg, New Delhi, New York, Peking und Tel Aviv ihren Anfang.

filmABC: Film- und Diskussionsreihe Reality Check





7 Film

Gesamtsumme 2009	€ 21.859.522,59
Gesamtsumme 2010	€ 22.611.550,79

Auch bei der Video- und Medienkunst wird der Fokus bei der Förderungsvergabe auf Nachwuchsförderung, Internationalisierung und die Kunstvermittlung gelegt. 2010 wurde für eine Künstlerin/einen Künstler die Möglichkeit für ein Auslandsstipendium im **Banff Centre** in Kanada geschaffen. Die erste Vergabe dieses Stipendiums erfolgt 2011. Neben drei einjährigen Staatsstipendien (Leopold Kessler, Norbert Pfaffenbichler und Anna Witt) und fünf halbjährigen Startstipendien (Rainer Gamsjäger, Leonhard Peschta, Liddy Scheffknecht, Christoph Schwarz und Karolina Szmit) werden nun auch in diesem Bereich – angeglichen an die anderen Sparten – der Österreichische Kunstpreis (2010 an Richard Kriesche) und der Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst (2010 an Klub Zwei) vergeben.

Ars Electronica Center 2010
Foto links: Außenansicht
Foto rechts: Milky Way – At Home in a Dome



8 Kulturinitiativen

	€	%
Abteilung 7	4.327.832,20	100,00
Summe	4.327.832,20	100,00

Die Sparte Kulturinitiativen stellte 2010 mit € 4,33 Mio. bzw. 4,9 % des Kunstbudgets des BMUKK nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst, Literatur und Musik den siebentgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar. Diese LIKUS-Gruppe wurde zur Gänze von der **Abteilung 7** finanziert.

Dabei geht mit fast € 4,08 Mio. der Großteil der Mittel in den Bereich **Vereinsförderung** (überwiegend für Kulturprogramme und Kulturvermittlung, aber auch für Jahrestätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit, Investitionen, Kunst- und Kulturprojekte sowie kleinere Festivals). Die größeren von der Abteilung 7 unterstützten Festivals mit einem Gesamtvolumen von € 0,62 Mio. werden unter LIKUS 11 (Großveranstaltungen) geführt.

Für die **Personenförderung** (Reise- und Projektkostenzuschüsse, Traineeestipendien) wurden ca. € 183.000 ausgeschüttet. Für Preise und Prämien standen € 62.900 zur Verfügung.

Die Abteilung 7 kommt dem Wunsch der Bundesländer nach mehr Verteilungsgerechtigkeit der Bundeskunsthilfemittel – bezogen auf das Gefälle zwischen Bundeshauptstadt und Ländern – nach, womit auch dem Kapitel Kunst und Kultur des aktuellen Regierungsprogramms entsprochen wird. Der Begriff **Regionalismus** hat im Rahmen der EU eine größere und auch neue Bedeutung erfahren.

Seit Beginn der 1970er Jahre taucht in den europäischen kulturpolitischen Diskussionen verstärkt der Begriff der **Soziokultur** auf. Anfänglich wurde darunter hauptsächlich eine Alternative zum etablierten System kultureller Einrichtungen und Angebote verstanden, später dann ein Muster kultureller Modernisierungsprozesse in den nachindustriellen demokratischen Gesellschaften. Die Wirkungsziele der Kommunikation, Öffentlichkeit, Selbstbestimmung, Emanzipation und Solidarität haben innerhalb der Förderungsprogramme der Abteilung 7 auch heute noch ihre Bedeutung.

Sollen in bestimmten gesellschaftlichen Feldern Akzente gesetzt werden, so bietet das Ausschreiben thematisch orientierter Preise hierzu eine ideale Möglichkeit:

Outstanding Artist Award
2010 – Frauenkultur
Foto links: Waltraud Grausgruber
Foto rechts: Birgitt Wagner



Erstmals wurde im Jahr 2010 ein **Outstanding Artist Award** der **Frauenkultur** gewidmet. Eingefordert wurden Leistungen, die die öffentliche Anerkennung von Frauen und ihrer Kompetenzen sowie ihre aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben und Entwicklungsprozess, ihr Empowerment und ihre Selbstverwirklichung zum Ziel hatten.

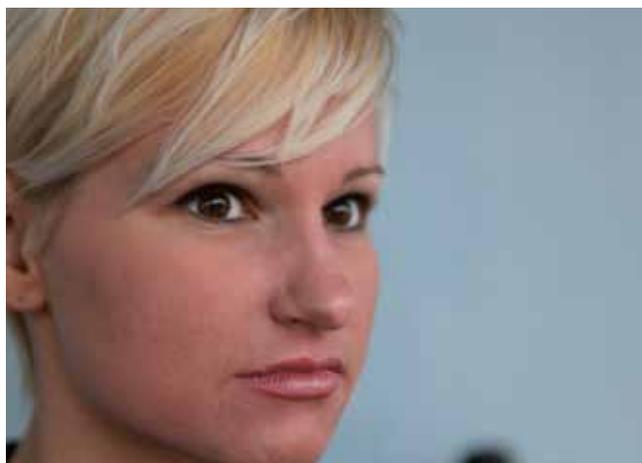
Das von einer Expertinnenjury ausgewählte internationale Frauenanimationsfilmfestival „Tricky Women“ des Vereins **Culture2Culture** hat sich das Fördern kreativer Potentiale, das Aufzeigen von Ausbildungsmöglichkeiten sowie den internationalen Expertinnenaustausch zur Aufgabe gemacht. Auch die Bandbreite der Arbeitsmethoden – vom klassischen Zeichentrick über Puppentrick und Collagetechnik bis hin zur digitalen Animation – kommt gerade Frauen mit beschränkten zeitlichen und finanziellen Ressourcen entgegen.

Ebenfalls um Wirkungsorientierung ging es bei der Ausschreibung des **Outstanding Artist Awards für interkulturellen Dialog** 2010. Die zu honorierenden künstlerischen und kulturellen Leistungen mussten die aktive Einbeziehung von in Österreich lebenden Menschen verschiedener Herkunftsländer, Dialog und gegenseitige Wertschätzung, eine positive Darstellung ihrer Kompetenzen und ihre gesellschaftliche **Partizipation** nachweisen.

Auf Grund zweier gleichwertiger Nominierungen wurde das Preisgeld verdoppelt und sowohl der Verein CABULA6 mit seinem Projekt „Life on Earth“ als auch Nina Kusturicas Film „Little Alien“ mit einem Outstanding Artist Award ausgezeichnet. Regte **CABULA6** zu gärtnerischer und kultureller Communitywork im Flüchtlingsdorf Macondo in Wien-Simmering an, so erzählt der Film von **Nina Kusturica** die Geschichte von unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen. Zusätzlich zum Outstanding Artist Award wurde eine intensive Vermittlungstätigkeit in Schulen betrieben. Die gesellschaftspolitische Stoßrichtung sowohl hinsichtlich Frauengleichstellung als auch Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist evident.

Eine weitere Auszeichnung, nämlich innerhalb des noch jungen Förderungsbereichs der Interdisziplinarität, konnte einen neuen interessanten Akzent setzen: „The Colonization of Space and Time“ von Lina Dokuzovic erhielt den **Outstanding Artist Award für Interdisziplinarität** 2010 zugesprochen. Analysen von Politik, Wirtschaft und Bioethik werden in ästhetischen Strukturzeichnungen visualisiert. Die oft gegensätzlichen Disziplinen ergeben etwas Neues, das keine rückwirkende Trennung in fachspezifische Einzelteile mehr erlaubt.

Foto links: Lina Dokuzovic,
Outstanding Artist Award –
Interdisziplinarität
Foto rechts: Nina Kusturica,
Outstanding Artist Award –
Interkultureller Dialog





Herbstfest Macondo 2010

Für Nachhaltigkeit des Preises für „Life on Earth“ in Wien-Simmering sorgte das Jahresprojekt „Nachbarschaftsgarten Macondo 2010“ des Vereins Gartenpolylog – Gärtnerinnen der Welt kooperieren. Aufbauend auf der aus den USA und Kanada stammenden Idee der **interkulturellen Gärten** werden nun wieder Gärten als Lernorte erkannt, als Orte friedlichen gemeinsamen Tuns beinahe mit Erfolgsgarantie. Dort gibt es klar verteilte Aufgaben, Strukturen sowohl für Kinder wie auch für ältere Menschen, offene Angebote für kulturelle Workshops und sogar Sportveranstaltungen auf der grünen Wiese. So kann Lernen Freude machen!

Erstaunlicher Weise boten 2010 einzelne Pflanzen bzw. die gepflegte Natur, also der Blumen- und Gemüsegarten, sowie der naturwissenschaftlich untersuchte Park oftmals ein lebendiges Bezugsfeld in Kunst- und Kulturprojekten. Zu erwähnen ist der Grazer Verein **kunstGarten**, der Plantagen von Fleischtomaten und duftende Rosenlauben als inspirierende Kulisse für ein dichtes Freiluftkulturprogramm nutzt und nebstbei eine umfangreiche historische Gartenbuchbibliothek zur wissenschaftlichen Vertiefung anbietet.

ROMALE! – wie ein Appell hört sich der Titel eines großen Roma-Kunstprojektes an, das 2010 in Graz stattgefunden hat. Wenngleich Romale! nur der Plural-Vokativ von Rom ist und soviel wie „Roma!“ bedeutet – die LeserInnen und BetrachterInnen assoziieren damit den Aufbruch zu neuem Selbstbewusstsein, zu einer neuen Lebensqualität zwischen Kunst und Aktionismus. Und in der Tat traten hier internationale Roma-KünstlerInnen mit akademischer Ausbildung aus dem sozialen und zugleich marginalisierenden Feld der Outsider Art heraus in eine neue Rolle: der des im internationalen Kunstraum agierenden und Zeichen setzenden bildenden Kunstschaffenden. Die Akademie Graz, die bereits im Jahr 2008 ein Roma-Festival erfolgreich realisiert hatte, beschränkte sich nicht nur auf die Ausstellung bildender Kunst, sondern bezog auch Textilarbeiten, Lesungen, Konzerte und Diskussionen mit ein ins Programm.

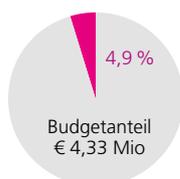
Die 2009 eingeführte Förderungsschiene für Projekte der **Interdisziplinarität** trug im Jahr 2010 viele weitere Früchte. Diese sind ein Beleg für die Richtigkeit und Angemessenheit dieser Strukturmaßnahme, entspricht sie doch einer Tendenz in der zeitgenössischen Kunst, unterschiedliche Kunstsparten mit wissenschaftlichen Disziplinen und anderen kunstfernen Bereichen zu verschränken. Fragestellungen aus Kunst und Kultur können so mit Ansätzen, Denkweisen und Methoden aus anderen Fachbereichen verbunden werden, wobei dem prozesshaften Arbeiten große Bedeutung zukommt.

Hacking the Planet war der Titel eines interdisziplinären Projekts von Klaus Schafner, das künstlerische Interventionen zwischen weltumspannendem Geo-Engineering und lokalem Wettermachen entwickelte. In einem ersten Teilprojekt präsentierte Schafner in Chisinau/Moldawien die Errichtung einer fiktiven Wettermanipulationsstation in Verbindung mit einer Performance und einer Wissenschaftsdiskussion. So

wie die Forschung selbst ist auch die künstlerische Stellungnahme als Work-in-Progress zu sehen. Interdisziplinäres Arbeiten kann aber auch im künstlerischen Zusammenspiel von **Stadtpflanzen und Taschenfilmen**, wie der Titel eines mehrstufigen Projekts von Christa Auderlitzky und Hanna Schimek lautete, manifest werden. Die weitere Entwicklung der Beziehung zwischen Kunst und Flora in soziologischer Hinsicht wird zu beobachten sein, ist doch der Garten ein Sinnbild für das glückliche Zusammenwirken von Natur und menschlichem Gestalten. Projekte wie diese eröffnen einen Einblick in die Vielfalt der Möglichkeiten, die ein gemeinsames und interdisziplinäres Forschen von Kunst und Wissenschaft in sich birgt.

Strukturell kann festgestellt werden, dass sich die im Jahr 2009 eingeführten **zwei-jährigen Förderungsverträge** sehr bewährt haben, geben sie den Kulturinstitutionen doch längerfristige Rechts- und Planungssicherheit und stellen für beide Seiten – Fördernde wie Geförderte – eine erfreuliche Verwaltungsvereinfachung dar.

Befreit von vielen Unsicherheiten können Kulturinitiativen in allen Bundesländern, besonders jedoch im ländlichen Raum abseits städtischer Ballungszentren ihren Hauptaufgaben, nämlich der **Kulturvermittlung** und **Nachwuchsförderung**, nachgehen. Die Abteilung 7 sieht es als wichtige Aufgabe, hierbei kleinen wie großen Kulturvereinen finanzielle und mitunter organisatorische Hilfestellung zu leisten.



8 Kulturinitiativen

Gesamtsumme 2009 € 4.278.153,00

Gesamtsumme 2010 € 4.327.832,20

Foto links: Akademie Graz 2010,
ROMALE, KünstlerInnen beim
Eröffnungsfest am Verkaufsstand des
Spendenprojekts
Foto rechts: Hacking the Planet,
Weather Manipulation Station,
Chisinau/Moldawien 2010



9 Ausbildung, Weiterbildung

	€	%
Abteilung 7	50.150,00	100,00
Summe	50.150,00	100,00

Wie die Bereiche Museen, Archive und Wissenschaft gehören auch Ausbildung und Weiterbildung nicht zu den Kernkompetenzen der Kunstsektion. Von Seiten des Bundes sind primär andere Sektionen des BMUKK dafür zuständig.

Der von der Kunstsektion für diese LIKUS-Gruppe durch die Abteilung 7 zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag betrug 2010 € 50.150 bzw. 0,06 % des Kunstsektionsbudgets und macht somit den kleinsten Förderungsanteil aus.

Da internationale Erfahrungen und professionelle Managementkenntnisse immer mehr zur Schlüsselqualifikation für eine erfolgreiche Arbeit im Kunst- und Kulturbereich gehören, schreibt die Abteilung 7 im Zwei-Jahres-Rhythmus das **Trainee-Stipendium zur internationalen Qualifizierung von KulturarbeiterInnen** (vor allem für MitarbeiterInnen regionaler Kulturinitiativen sowie AbsolventInnen von Kulturmanagementlehrgängen) aus.

Den StipendiatInnen wird die Möglichkeit geboten, drei bis sechs Monate in der Praxis Managementenerfahrungen bei internationalen Kunst- und Kulturzentren zu erwerben. Das Trainee-Projekt kam erstmals 1992 zur Ausschreibung und findet – da biennal bzw. in unregelmäßigen Abständen vergeben – mit dem Jahr 2010/11 zum zehnten Mal statt.

Das im Ausland erworbene Know-how soll in die österreichische Kulturszene zurückfließen und zu neuen Impulsen und lebendiger Vielfalt beitragen. Im Jahr 2010 absolvierte eine erste Gruppe von KulturmanagerInnen ihre Internships in folgenden sieben internationalen Kunst- und Kulturzentren:

- The Playhouse, Derry/Irland: Die 1992 gegründete Einrichtung ist ein wichtiges multidisziplinäres und basisdemokratisches Kulturzentrum.
- Künstlerhaus Bethanien, Berlin: Diese Künstlerresidenz ist gleichzeitig auch Projektwerkstatt und Veranstaltungsort.
- MAK Center for Arts and Architecture at the Schindler House, Los Angeles: Diese Einrichtung wurde 1994 gemeinsam vom MAK Center Wien und den Freunden des Schindler Hauses gegründet, um den experimentellen Geist des österreichischen Architekten Rudolf M. Schindler (1887–1953) zu bewahren.
- Casa de los Tres Mundos, Granada/Nicaragua: Diese Stiftung ist eine Kultur- und Entwicklungsinstitution zur Förderung von sozial akzentuierten Kulturprojekten in Nicaragua und Zentralamerika.
- Maisha Film Lab, Kampala/Uganda: Maisha bedeutet „Leben“ in Kiswahili. Es handelt sich um ein Non-Profit-Unternehmen im Bereich Filmbildung für FilmemacherInnen aus den Ländern Ostafrikas.
- Muziekcentrum Nederland, Amsterdam: Dieses Musikzentrum ist Mitorganisator des Festivals November Music in 's-Hertogenbosch, des größten Festivals für zeitgenössische Musik in den Niederlanden.
- Reykjavik International Film Festival, Island: Diese Veranstaltung ist eines der renommiertesten Film-Festivals in Nordeuropa.



9 Ausbildung, Weiterbildung

Gesamtsumme 2009	€ 50.700,00
Gesamtsumme 2010	€ 50.150,00

10 Internationaler Kulturaustausch

	€	%
Abteilung 5	1.150.000,00	68,87
Abteilung 6	519.856,83	31,13
Summe	1.669.856,83	100,00

Die Sparte Internationaler Kulturaustausch stellte 2010 mit € 1,67 Mio. bzw. 1,9 % des Kunstbudgets nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst, Literatur, Musik, Kulturinitiativen und Soziales den neuntgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar.

Zur Förderung des internationalen Kulturaustausches mit Ost- und Südosteuropa sowie der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Kunst wurde 1989 auf Initiative der Kunstsektion der Verein KulturKontakt Austria ins Leben gerufen. Er wurde 2010 von der **Abteilung 5** mit € 1,15 Mio. bzw. 68,9 % LIKUS-Anteil finanziert.

KulturKontakt Austria unterstützt in allen Kunstsparten Projekte des kulturellen Dialogs in Osteuropa und Österreich, berät im Bereich des Kultursponsorings und vermittelt unentgeltlich zwischen Wirtschaft und Kultur. Die Aktivitäten reichen von Individualförderungen, Startförderungen für innovative Initiativen in Ost- und Südosteuropa bis zu Kooperationen mit KulturveranstalterInnen in Österreich. KulturKontakt Austria präsentiert sich als österreichweites Kompetenzzentrum für kulturelle Bildung, Kulturvermittlung, kulturellen Dialog und Bildungskooperation mit einem breiten Aktionsradius.

Wegen des im Abschnitt I.3 LIKUS-Systematik ausgeführten Berichtsprinzips wird der gesamte Betrag für KulturKontakt Austria der LIKUS-Sparte Internationaler Kulturaustausch zugeschlagen, obwohl dieser Verein u.a. Projekte der Bereiche bildende Kunst, Fotografie, Film, Musik, darstellende Kunst und Literatur finanziert und auch Sponsoringakquisition organisiert.

Ebenfalls dem Bereich Internationaler Kulturaustausch zuzurechnen ist die Tätigkeit der **Abteilung 6** (Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit) mit einem Betrag von ca. € 0,52 Mio. bzw. 31,1 % dieser LIKUS-Sparte. Der Schwerpunkt liegt vorwiegend im internationalen Bereich und in der Unterstützung von Auslandsaktivitäten österreichischer KünstlerInnen auf Basis bestehender Kulturabkommen.

Zur Förderung des internationalen KünstlerInnenaustauschs wurde das bestehende **Artist-in-Residence-Programm** der Kunst- und Kultursektion ausgebaut. Seit Juni 2009 sind sechs Wohneinheiten und ein großzügiges Gemeinschaftsatelier im Park des Schlosses Laudon im 14. Wiener Gemeindebezirk verfügbar. Abgesehen von der Möglichkeit, bis zu drei Monate in Österreich an einem Projekt arbeiten zu können, werden gegen Ende der Aufenthalte Ausstellungen mit den in Wien entstandenen Arbeiten präsentiert. 2010 fanden fünf Gruppenausstellungen statt.

Foto links: Artists-in-Residence des BMUKK (Mátyás Misetics, Huang Hai, Fang Xiangjun, Grzegorz Mart, Alma Trtovac, Jolanta Kyzikaite)
Foto rechts: Unterkunft der Artist-in-Residence-StipendiatInnen, Parkdependence Schloss Laudon



danceWEB Stipendienprogramm
2010



Im Rahmen dieses Artist-in-Residence-Programms wurden folgende Kuschaffende nach Österreich eingeladen: Mammad Rashidov (Aserbaidschan), Iskren Semkov und Deniza Mandieva (Bulgarien), Huang Hai, Fang Xiangjun, Pan Lijun und Mao Lei (China), Clemens Helmke (Deutschland), Laura Pöld (Estland), Cécile Belmont und Dorothée Billard (Frankreich), Sigurrós Ólafsdóttir (Island), Alma Trtovac (Kroatien), Beate Frommelt (Liechtenstein), Jolanta Kyzikaite (Litauen), Adrijana Gvozdenovic (Montenegro), Grzegorz Mart (Polen), Agustín Castilla-Ávila und Nicolás Laiz Place-res (Spanien) sowie Ágnes Magyar, Réka Démuth und Mátyás Misetics (Ungarn). Betreut werden die Kuschaffenden gemeinsam mit KulturKontakt Austria, wodurch ein Networking zwischen den StipendiatInnen des BMUKK und den GastkünstlerInnen des Programms von KulturKontakt Austria ermöglicht und gefördert wird. Die Einladung der KünstlerInnen beruht auf den Arbeitsprogrammen bestehender Kulturabkommen und auf bilateralen Zusagen.

Das vom Wiener Verein **danceWEB** gestaltete Stipendienprogramm für junge KünstlerInnen im Tanzbereich wurde von der Abteilung 6 mit vier Stipendien für Kuschaffende aus Argentinien und Israel gefördert. Das danceWEB-Stipendienprogramm ist ein Bestandteil des europäischen Gesamtprojekts Jardin d'Europe. Dieses Projekt, das von danceWEB in Kooperation mit zehn weiteren europäischen Partnerorganisationen getragen wird, wird vom Kulturprogramm der Europäischen Kommission als mehrjähriges Kooperationsprojekt von 2008 bis 2013 unterstützt.

Jardin d'Europe hat sich die Professionalisierung der aufstrebenden europäischen Tanzszene unter besonderer Berücksichtigung des nationalen Nachwuchses zum Ziel gesetzt. Es werden neun Programmelemente in den Bereichen Fortbildung, Residencies und Koproduktionen sowie die Förderung des Tanzjournalismus angeboten. 2010 wurden in diesem Zusammenhang auch 15 österreichische KünstlerInnen (u.a. Florentina Holzinger, Marta Navaridas, Regina Picker und Theresa Steininger) in das internationale Netzwerk eingeführt und der mit € 10.000 dotierte Prix Jardin d'Europe, ein Tanzpreis für junge Choreografinnen, vergeben.

Weiters wurde das Projekt BollyHop der **Wiener Tanzwochen** mit € 25.000 unterstützt. Das Ziel dieses Projekts, das 2008 bereits erfolgreich in Wien umgesetzt und 2009 auf Niederösterreich ausgeweitet wurde, lautet: interessierten SchülerInnen im Rahmen eines 2-wöchigen Workshops HipHop Dance Styles bzw. Bollywood Dance näher bringen, die Jugendlichen dadurch mit zeitgenössischem Tanz in Berührung bringen und so in weiterer Folge begeistern.

2010 wurden insgesamt 120 SchülerInnen aus folgenden Schulen aktiv eingebunden: Berufsschule für Frisur, Maske und Perücke 1160 Wien, Hertha-Firnberg-Schulen für Wirtschaft und Tourismus 1210 Wien, HLA für wirtschaftliche Berufe 2500

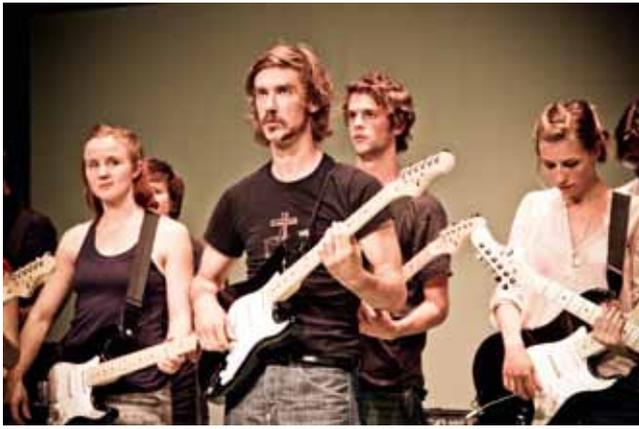


Foto links: danceWEB-StipendiatInnen (Ingrid Berger-Myhrer, Imre Vass, Benedikt Mclsaac, Melanie Zimmermann)
Foto rechts: Abschlusspräsentation BollyHop 2010, Shopping City Süd

Baden, BG/BRG 2120 Wolkersdorf, SPS1-Schwerpunktschule 2120 Wolkersdorf. Bei den diversen Auftritten in den Schulen bzw. der Schlussaufführung in der Shopping City Süd sahen mehr als 1.000 ZuschauerInnen die Choreografien von Storm (Berlin), Daybee Dorzile (Paris) und Terence Lewis (Mumbai). Aus der bisher punktuellen Zusammenarbeit zwischen Kunst und Bildung sollen ab 2011 ganzjährige Schulprojekte entstehen.

Im Regierungsprogramm ist im Kapitel Kunst und Kultur unter Punkt 2 (Nachwuchsförderung und Schwerpunkt zeitgenössisches Kunstschaffen) und Punkt 15 (Ausbau der internationalen Aktivitäten) festgehalten, dass „verstärkt Maßnahmen gesetzt werden (sollen), um die **internationale Präsenz österreichischer KünstlerInnen** zu stärken“. Nach Analyse der Auslandsaktivitäten der einzelnen Abteilungen der Kunstsektion zeigten sich Handlungsfelder besonders im Bereich darstellende Kunst. Um Kunstschaffende dieser Sparte stärker im Ausland präsentieren zu können, wurden die Mittel von Abteilung 6 für Internationalisierungsmaßnahmen im Bereich Tanz und Performance verwendet. Damit wurde gleichzeitig dem großen kreativen Potential der KünstlerInnenszene, die derzeit in Österreich lebt und arbeitet, Rechnung getragen.

Music Here Music There. Wien/Moskau ist ein Austauschprojekt von brut – Ko-produktionshaus Wien und Oleg Soulimenko in Kooperation mit Dance Agency TsEKh Moscow. Vom 28. November bis 11. Dezember 2010 trafen im brut neun russische KünstlerInnen aus unterschiedlichsten Bereichen wie Tanz, Theater, bildende Kunst, Videokunst, Musik und Zirkus auf neun Wiener KünstlerInnen, um zwei Wochen lang miteinander zu arbeiten.

Das **brut** wurde zur Culture-Clash-Arena umfunktioniert, in der Wien und Moskau, westliche und östliche Kulturklischees und altes und neues Europa aufeinander trafen. In Duos aus jeweils einem/r österreichischen und einem/r russischen KünstlerIn wurden Produktionen erarbeitet, die im Dezember 2010 zwei Tage lang im Künstlerhaus präsentiert wurden.

Begleitet wurde die Produktionsphase von zwei Round-Table-Gesprächen, bei denen sich die KünstlerInnen öffentlich vorstellten. In Vorträgen wurde über die aktuellen Strömungen in der zeitgenössischen russischen Kunst informiert. Das Austauschprogramm wird im Sommer 2011 in Moskau fortgesetzt. Finanzielle Kooperationspartner sind neben dem BMUKK die Europäische Union im Rahmen des Projekts „Factories of the Imagination“, KulturKontakt Austria und das Austrian Cultural Forum Moscow.

Auch das Projekt **Rochade Österreich/Schweiz** ist Teil der Internationalisierungsoffensive im Bereich der Förderung der österreichischen Tanz- und Performanceszene.

Rochade Österreich/Schweiz
Foto links: Superamas
Foto rechts: Alex Deutinger



Gemeinsam mit dem Tanzquartier Wien wurde ein Austauschprojekt mit der Dampfzentrale Bern und dem Theaterhaus Gessnerallee Zürich durchgeführt. Vorbild dazu war das über die Saison 2009/2010 im Tanzquartier Wien vorgestellte Programm „Rochade Schweiz“, das namhafte Gruppen und SolistInnen aus der Schweiz nach Wien brachte. Eingebettet in ein intensives Rahmenprogramm wurde diese lebendige und interessante Szene dem österreichischen Publikum vorgestellt.

Die Gegenbewegung erfolgte in der Saison 2010/2011: Mit aktuellen Arbeiten von Alex Deutinger, Chris Haring/Liquid Loft, Anna Mendelssohn, Marta Navaridas, Superamas und Doris Ulrich wurden in Bern und Zürich sowohl NachwuchskünstlerInnen als auch bereits etablierte VertreterInnen der österreichischen Tanz- und Performanceszene präsentiert.

Im Jahr 2010 wurde die Wanderausstellung **In Between. Austria Contemporary** in den Städten Gyula/Ungarn, Istanbul, Nikosia/Zypern, Peking und Podgorica/Montenegro gezeigt. Die Ausstellung, die in Kooperation mit den Abteilungen 1, 6 und IA/5 durchgeführt wird, präsentiert die wichtigsten Ankäufe der Republik Österreich aus den letzten Jahren.

Waren es im Jahr 2009 rund 40 KünstlerInnen, deren Werke für die Ausstellung zur Verfügung standen, so wurde die Werkauswahl 2010 deutlich erweitert. Zur Zeit stehen Arbeiten von rund 60 vorwiegend jüngeren Kunstschaffenden bereit. Begleitet wird die Ausstellung von einem zweisprachigen, reich bebilderten Katalog, der 2010 überarbeitet und neu aufgelegt wurde.



10 Internationaler Kultur-
austausch

Gesamtsumme 2009 € 1.529.815,82

Gesamtsumme 2010 € 1.669.856,83

11 Festspiele, Großveranstaltungen

	€	%
Abteilung 1	130.000,00	1,14
Abteilung 2	10.183.188,59	89,29
Abteilung 3	475.000,00	4,16
Abteilung 7	616.988,00	5,41
Summe	11.405.176,59	100,00

Festspiele werden in der LIKUS-Systematik gesondert dargestellt, um die nationale und internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die LIKUS-Gruppe Festspiele und Großveranstaltungen stellte 2010 mit € 11,41 Mio. bzw. 13,0 % des gesamten Kunstbudgets nach Film und darstellende Kunst den drittgrößten Förderungsbereich noch vor bildende Kunst, Literatur und Musik dar.

Gegenüber 2009 erfolgte in dieser LIKUS-Gruppe 2010 ein Rückgang von ca. € 5 Mio. Der Grund für den Hauptanteil von € 4,3 Mio. liegt in der 2009 einmalig erfolgten Zahlung eines Investitionskostenzuschusses für die Salzburger Festspiele (€ 2,8 Mio.) und der Finanzierung des Haydn-Jahres (€ 1,5 Mio.). Zusätzlich kommt es – bei de facto gleichbleibenden Jahresfinanzierungen – zu jährlichen Verschiebungen in den Zahlungsflüssen durch nicht kalenderjahrbezogene Anweisungszeitpunkte, etwa bei den Wiener Tanzwochen (€ 200.000), oder zu Zahlungsreduzierungen aus dem Ordinarium.

Der Großteil der Aufwendungen dieser LIKUS-Gruppe mit fast € 10,18 Mio. bzw. 89,3 % wurde von der **Abteilung 2** (Musik und darstellende Kunst) für Großveranstaltungen geleistet. Die international und historisch bedeutendsten österreichischen Festivals sind die Salzburger und die Bregenzer Festspiele.

Aufgrund der historischen Entwicklung haben die **Salzburger Festspiele** innerhalb der österreichischen Festivallandschaft besondere Bedeutung. Das Salzburger Festspielfondsgesetz, das 1950 vom Nationalrat verabschiedet wurde und die Finanzierung des Festivals auf eine gesetzliche Grundlage stellt, ist bis heute unverändert in Kraft. Es bringt die kulturpolitische Haltung der jungen 2. Republik und ihr Selbstverständnis als Kulturnation zum Ausdruck. In den letzten Jahren wurde der Weg einer zeitgemäßen Positionierung in der internationalen Festivallandschaft mit unterschiedlichen künstlerischen Schwerpunktsetzungen und hervorragenden Auslastungszahlen weiter gegangen.

Neben dem umfangreichen, international viel beachteten künstlerischen Angebot fokussieren die Salzburger Festspiele ihr Interesse jedoch auch auf junge Menschen und Talente: Das betrifft sowohl die KünstlerInnen selbst als auch das junge Publikum. Im Rahmen der Reihen Young Directors Project, Young Singers Project und Young Conductors Project finden RegisseurInnen, SängerInnen und DirigentInnen von Morgen eine Plattform, um ihr Können und ihren Ideenreichtum öffentlich zu präsentieren.

Im Rahmen des von Jürgen Flimm seit 2002 initiierten **Young Directors Project** zeigen junge RegisseurInnen, was sie sich unter Theater vorstellen, und reizen dabei ihre kreativen Möglichkeiten aus. Seit 2007 wird der Wettbewerb, bei dem sich die vier Produktionen des Young Directors Project messen, von Martine Dennewald und Thomas Oberender kuratiert. Die Jury besteht aus Klaus-Maria Brandauer, Birgit Minichmayr, Helga Rabl-Stadler, Thaddäus Ropac und Andrea Schurian.

Seit 2008 gibt es auch ein **Young Singers Project**, bei dem ausgewählte junge SängerInnen zum Unterricht nach Salzburg eingeladen werden, Proben besuchen, öffentliche Meisterklassen absolvieren und Partien der aktuellen Festspiele mitstudieren. Beim Abschlusskonzert mit dem Mozarteum Orchester Salzburg unter Leitung seines Chefdirigenten Ivor Bolton werden die jungen SängerInnen erstmals in ihrem Leben Teil der Salzburger Festspiele.

Die Idee der Musikvermittlung steht im Zentrum der in Zusammenarbeit mit den Wiener Philharmonikern gestalteten **Musikcamps**. 2010 nahmen Kinder und Jugendliche zwischen sieben und 16 Jahren die Gelegenheit wahr, in der besonderen Atmosphäre der Festspielzeit die Welt der Oper mit der eigenen Kreativität zu entdecken. Gemeinsam mit MusikvermittlerInnen, TheaterpädagogInnen, KostümbildnerInnen und bildenden KünstlerInnen wurden eigene Versionen von Glucks „Orfeo ed Euridice“ und Mozarts „Don Giovanni“ erarbeitet. Am letzten Campstag wurden die so entstandenen Stücke gemeinsam mit MusikerInnen der Wiener Philharmoniker im Festspielbezirk präsentiert. Ein Probenbesuch im Festspielhaus sowie ein Blick hinter die Kulissen der Salzburger Festspiele sind die weiteren Höhepunkte der einwöchigen Camps.

Weitere Initiativen der Salzburger Festspiele widmen sich der Jugendblasmusik und einem Jugendprojekt unter dem Titel „Youth! Arts! Science!“, das Bezüge zwischen Naturwissenschaften und Kreativität herzustellen versucht.

Auch die **Bregenzer Festspiele**, das zweite große Musik- und Theaterfestival, agieren ganz im Sinne der Kinder- und Jugendförderung. Unter dem Titel **crossculture** wurde 2010 eine Woche lang getanzt, gesungen, gemalt, gebastelt und gelacht und dabei ein eigenes Musical erarbeitet. Und am Ende stand der große Auftritt vor Publikum: Beim Fest des Kindes wurden sechs- bis elfjährige Kinder zu KulturakteurInnen.

Kultur als kreatives Erlebnis zu vermitteln ist das Ziel dieses Programms. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen nicht nur zuschauen, sondern auch mitgestalten und miterleben. Vom Dreijährigen bis zum 27-Jährigen, vom Rockfan bis zum/zur KlassikliebhaberIn – crossculture spricht mit seinem vielfältigen Angebot eine breite Zielgruppe an. So feilten 2010 bereits zum dritten Mal MusikstudentInnen unter der Anleitung von SolistInnen der Wiener Symphoniker in den Meisterkursen der Akademie an ihrem instrumentalen Können, während jugendliche Hobby-musikerInnen bei der crossculture week in Bandworkshops musikalisch, aber auch in den Bereichen Akustik und Songwriting auf ihren Auftritt in der **crossculture night** vorbereitet wurden.

Als Orte internationaler Vernetzung sind die großen Festivalschauplätze Salzburg und Bregenz, die Publikum mit vielseitigen künstlerischen Interessen aus der ganzen Welt anziehen, natürlich einmalig. Wesentlich spezifischer interessiert, nämlich vorrangig an zeitgenössischen künstlerischen Ausdrucksformen, sind die BesucherInnen des in Graz stattfindenden Festivals **Steirischer Herbst**, das seit 2006 unter der künstlerischen Leitung von Veronika Kaup-Hasler steht.

In ihren Programmen – 2010 unter dem Leitmotiv „Masters, Tricksters, Bricoleurs. Virtuosity as a Strategy for Art and Survival“ – geht es vorrangig um künstlerischen Austausch von österreichischen und internationalen Kräften unter Einbeziehung des heimischen jungen Publikums, kombiniert mit einem themenorientierten kunst-theoretischen Diskurs.

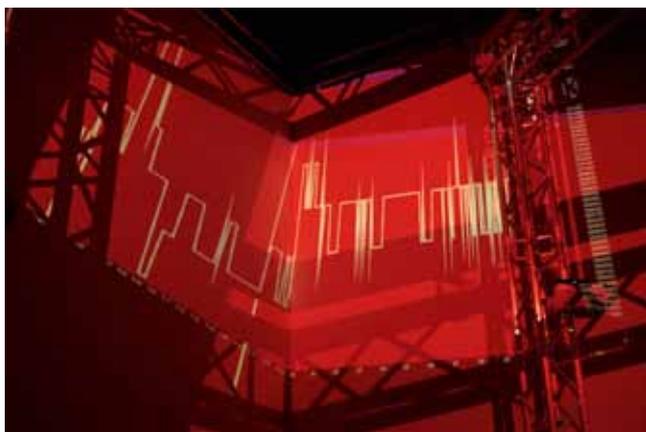
Bezüge zur zeitgenössischen musikalischen Welt stellen auch seit 17 Jahren die **Klangspuren Schwaz** her, die vom Tiroler Pianisten und Komponisten Thomas Larcher initiiert wurden und nunmehr unter der künstlerischen Leitung des Südtirolers Paul Kainrath stehen. 2010 präsentierten die Klangspuren Schwaz aktuelle Musik aus Russland. Mit dem russischen Komponisten Vladimir Tarnopolski und dem Schweizer Star-Oboisten und Komponisten Heinz Holliger standen zwei höchst unterschiedliche Komponistenpersönlichkeiten im Zentrum des dreiwöchigen Tiroler Musikfestivals.



Fotos 1. Reihe:
Salzburger Festspiele
links: Young Directors Award 2010,
David Afkham
rechts: Young Singers Project

Fotos 2. Reihe:
links: Salzburger Festspiele,
Musikcamp
rechts: Steirischer Herbst 2010,
Isa Genzken: Wäschleine

Fotos 3. Reihe:
Bregenzer Festspiele
links: crossculture Akademie
rechts: crossculture Tours



Ars Electronica 2010

Foto links: Richard Kriesche, „blood + tears“, Voestalpine Stahlwelt
Foto rechts: Tom Hanslmaier, „Rear Impact“

Besonders erfolgreich ist das Festival auch in seinen **Musikvermittlungsaktivitäten**: Die Konzerte finden häufig in Sport- oder Firmenhallen statt. Neben internationalen Top-MusikerInnen wird auch auf die Einbeziehung der Bevölkerung in das Programmkonzept Rücksicht genommen.

Die zwei größten Filmveranstaltungen Österreichs, die Viennale und die Diagonale, fallen in die Kompetenz der **Abteilung 3**. Insgesamt trug sie zu dieser LIKUS-Gruppe € 475.000 bzw. 4,2 % bei.

Mit 96.300 Filminteressierten wurde 2010 bei der 48. **Viennale** ein neuer BesucherInnenrekord erzielt: Von den 351 gut besuchten Aufführungen von Spiel- und Kurzfilmen, darunter 24 österreichische Streifen, Ur- und Erstaufführungen, Klassiker und Entdeckungen, waren 123 Vorstellungen ausverkauft. Auf besonders großes Interesse stießen das Spezialprogramm über den amerikanischen Regisseur Larry Cohen und das in Kooperation mit dem Filmarchiv Austria veranstaltete Special zum österreichischen Stummfilmkino der 1920er Jahre. Insgesamt kamen 639 Medien- und BranchenvertreterInnen zur Viennale. Der Wiener Filmpreis in der Kategorie Spielfilm ging an Marvin Kren mit seinem Film „Rammbock“, in der Kategorie Dokumentarfilm an Hüseyin Tabak mit dem Film „Kick Off“.

Die **Diagonale** zeigt als internationales Fach- und Branchentreffen österreichische Ur- und Erstaufführungen. Die ausgewählten Filme gelten als Visitenkarte des Filmschaffens in Österreich. 2010 wurde mit 147 Spiel-, Dokumentar-, Kurz-, Animations- und Experimentalfilmen in 134 Vorstellungen die Möglichkeit geboten, das aktuelle Filmschaffen Österreichs kennen zu lernen, Filmschaffende und an Film Interessierte zu treffen und sich mit dem gegenwärtigen Stand des Films in Österreich kritisch auseinander zu setzen.

Spezialprogramme stellen das österreichische Filmschaffen in vielfältige Zusammenhänge. 2010 wurde wieder verstärkt Augenmerk auf die internationale Branchennetzung gelegt. Zu den Höhepunkten des Festivals zählte die auch international viel beachtete Personale Peter Schreiner in Kooperation mit Ö1. Als bester österreichischer Kinospielefilm wurde 2010 „La Pivellina“ von Tizza Covi und Rainer Frimmel ausgezeichnet. „Hana, Dul, Sed – Fußball und die DVR Korea“ von Brigitte Weich und Karin Macher gewann den Großen Diagonale-Preis für Kinodokumentarfilm.

2010 fand zum 7. Mal das von Christine Dollhofer geleitete **Crossing Europe Filmfestival Linz** statt, das sich einem jungen, eigenwilligen und zeitgenössischen europäischen AutorInnenkino verschrieben hat. 2010 war ein Zuwachs an Kooperationspartnern zu verzeichnen, darunter das Architekturforum Oberösterreich sowie NISI MASA – das European Network of Young Cinema.

Plakat Viennale 2010



Aus 117 Spiel- und Dokumentarfilmen wurden 2010 folgende PreisträgerInnen gekürt: „Crnci/The Blacks“ von den kroatischen Regisseuren Zvonimir Jurić und Goran Dević gewann in der Kategorie Crossing Europe Award European Competition. Mit dem ray-Publikumspreis wurde Séverine Cornamusaz für „Coeur Animal/Animal Heart“ ausgezeichnet. „Videocracy“ vom schwedischen Regisseur Erik Gandini erhielt den erstmals verliehenen Crossing Europe Award European Documentary.

Ebenfalls in Linz findet das von Gerfried Stocker geleitete **Ars Electronica Festival** statt – ein Festival für Kunst, Technologie und Gesellschaft, das die digitale Entwicklung in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt rückt. Seit 1979 entwickelte es sich zu einem der international wichtigsten Medienkunstfestivals und sorgt für spannende, richtungsweisende Diskussionen, Ausstellungen und Events. Seit 1986 findet das Festival jährlich statt und gibt sich stets ein spezifisches Motto.

2010 lautete dieses „REPAIR – sind wir noch zu retten“: „Die Zeit des Warnens ist vorüber, denn wir stecken schon mitten drinnen: in der Klimakrise, der Überwachungsgesellschaft, dem Bankrott der Finanzwirtschaft ... Points of no Return sind überschritten und die Dramatik der Auswirkungen ist klar erkennbar. Unerklärlich daher unsere Lethargie, zumal Ideen, Werkzeuge und Techniken für den Kurswechsel vorhanden sind. Wir müssen einfach nur handeln. Die Ärmel hochkrempeln und in Angriff nehmen, woran sowieso kein Weg vorbeiführt. Wir müssen uns ändern und mit der Reparatur beginnen“, erläuterte die Ars Electronica ihr Programm.

So wurde das Festival 2010 einmal mehr zum Testgelände, zu einer Werkstatt für die Erprobung neuer Ideen und Handlungsmöglichkeiten, für die Überprüfung der Zukunftsfähigkeit von Visionen und Utopien. 2010 wurde mit mehr als 90.000 Gästen aus aller Welt ein neuer BesucherInnenrekord erzielt. Die **Abteilung 1** subventionierte dieses Festival mit € 130.000 bzw. 1,1 % Anteil an dieser LIKUS-Gruppe.

Die **Abteilung 7** hat mit ca. € 0,62 Mio. bzw. 5,4 % den zweitgrößten Anteil an dieser LIKUS-Gruppe. Sie ist seit ihrer Gründung sowohl um die Entwicklung authentischer und innovativer Kultur in den Regionen und deren öffentliche Bewusstmachung als auch um die Einspielung neuer internationaler Tendenzen in diese heimischen Biotope bemüht.

Foto links: Festival Theaterland Steiermark 2010, BestOFFstyria, teig theater, Graz: „remember tzero“
Foto rechts: NÖ Viertelfestival 2010, Grenztranszendenz

Theaterland Steiermark ist eines dieser Vorzeigefestivals, die den Stellenwert regionaler Kulturentwicklung durch Gegenüberstellung hochwertiger Gastspiele aus dem gesamteuropäischen Raum neu und in aller Regel höher, da in weiter gespannte sinnvolle Zusammenhänge gebracht, positionieren.





La Strada 2010
Foto links: Theater Fragile
Foto rechts: Gurus

Das Jahr 2010 bescherte der kleinen obersteirischen Gemeinde Oberzeiring ein Ur-aufführungsfestival von internationalem Rang. Besonders bezaubern konnte dabei das bereits mehrfach ausgezeichnete **Theater im Bahnhof** mit einer mitternächtlichen Aufführung in einem Heustadl mitten auf der Wiese. Punktgenaues Wissen um Sprache, Denken und Fühlen der Menschen vor Ort gehört zum Markenzeichen dieses Theaterensembles. Theaterpädagogik und Bildung ohne Vorschlaghammer, Achtung vor dem (vermeintlich) einfachen Menschen sind Parameter der Kultur mit Wirkung. In den steirischen Landgemeinden bringt Theaterland Steiermark seit 2004 Kultur zum Wirken.

Ähnlich ist auch der Geist, der das **Niederösterreichische Viertel Festival** seit zehn Jahren erfolgreich trägt: Der Mensch als Gestalter einer Region, der für diese auch tatsächlich Verantwortung übernimmt, bildet das Zentrum der kulturhistorischen Analysen und künstlerischen Stellungnahmen.

Mehr als 70 Einzelprojekte, die sich um Alltagskultur, historische und geographische Problemstellungen, Respekt und Menschenwürde drehen, fanden sich in den Monaten Mai bis August 2010 im Waldviertel zu einem Festival gebündelt wieder. Die in dieser Region lebenden Menschen können selbst gestaltend mitwirken und so aktive PartizipantInnen des Kunst- und Kulturgeschehens werden, was wesentlich zur Identitätsfindung bzw. -stärkung beiträgt.

Von ganz anderer, gleichsam luftiger Natur ist das internationale Straßentheaterfestival **La Strada**, das nun schon seit vielen Jahren die Grazer Sommer mit Akrobatik, Slapstick, Figuren- und Sprechtheater unter freiem Himmel wie auch in geschlossenen Räumen belebt. Unter dem Deckmantel leichter Unterhaltung lassen sich so ernste Themen wie sterbende Stadtteile, ungenügend integrierte Zuwanderung und Politikverdrossenheit mit einem lachenden und einem weinenden Auge szenisch darstellen. Darüber hinaus ist die Belebung des Kulturtourismus ein nicht zu verachtender Nebeneffekt aller Sommerfestivals.

Zu Großveranstaltungen zählen in der LIKUS-Systematik grundsätzlich auch Groß- und Landesausstellungen, nicht aber die Durchführung von Bundesausstellungen, die Beteiligung an Ausstellungen im Rahmen von Kulturabkommen und an Großausstellungen wie an Biennalen, Triennalen oder an der documenta. Diesbezügliche Finanzierungen der **Abteilung 1** (bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie) werden in der LIKUS-Sparte 6 (bildende Kunst) erfasst.



11 Festspiele, Großveranstaltungen

Gesamtsumme 2009 € 16.407.538,84

Gesamtsumme 2010 € 11.405.176,59

12 Soziales

	€	%
Abteilung 1	98.808,68	5,22
Abteilung 2	562.000,00	29,69
Abteilung 3	30.000,00	1,58
Abteilung 5	1.202.072,85	63,50
Summe	1.892.881,53	100,00

Die Darstellung des Kunstbudgets in der LIKUS-Systematik ordnet die einzelnen Förderungen den jeweiligen Kunstsparten nach dem Prinzip des Überwiegenden zu. Transferleistungen aus sozialen Motiven sind nicht mehr in den einzelnen Kunst-Kategorien enthalten. Im Kapitel Soziales werden jene Ausgaben für soziale Maßnahmen zusammengefasst, die nicht ausnahmslos als Kunstförderung im engeren Sinn betrachtet werden können.

Mit € 1,89 Mio. bzw. 2,2 % stellt die LIKUS-Sparte Soziales 2010 nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst, Literatur, Musik und Kulturinitiativen den achtgrößten Finanzierungsbereich der Kunstsektion dar.

Es handelt sich dabei um zahlreiche **Sozialmaßnahmen** in den Bereichen bildende Kunst, Musik, freie Theaterarbeit, Film, Literatur und Kulturinitiativen. Sie verfolgen seit den späten 1950er Jahren das Ziel, sukzessive alle Kulturschaffenden in Anerkennung ihrer Leistung für die Allgemeinheit sozial abzusichern. Die einzelnen Sozialmaßnahmen nehmen Bedacht auf die spezifischen Eigenheiten der jeweiligen Kunstsparte und sind in Art und Umfang unterschiedlich.

Die Mittel für Soziales stammen 2010 primär aus der Abteilung 5 (€ 1,2 Mio. bzw. 63,5 % LIKUS-Anteil) und der Abteilung 2 (€ 0,56 Mio. bzw. 29,7 % LIKUS-Anteil). Aber auch die Abteilung 1 (fast € 100.000 bzw. 5,2 % LIKUS-Anteil) und die Abteilung 3 (€ 30.000 bzw. 1,6 % LIKUS-Anteil) sind in diesem Bereich vertreten.

Die sozialrechtliche Situation von KünstlerInnen stellte sich in Österreich je nach Sparte unterschiedlich dar. Mit der 54. Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und der 22. Novelle des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) wurde mit 1. Jänner 1998 die allgemeine **Sozialversicherungspflicht** für alle erwerbstätigen Personen eingeführt. Damit fallen im Wesentlichen alle lohnsteuer- und einkommensteuerpflichtigen Personen in den Schutzbereich der jeweiligen Sozialversicherungen. Übergangsregelungen nahmen die freiberuflichen Kulturschaffenden bis zum 31. Dezember 2000 von der Pflichtversicherung aus. Um zu einer homogenen und sozial ausgewogenen Lösung für Kulturschaffende zu gelangen, wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2001 das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG, BGBl. I Nr. 131 vom 29. Dezember 2000) geschaffen, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen vorsieht. Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2008 wurde das K-SVFG novelliert (BGBl. I Nr. 55/2008).

Die Aufgabe des **Künstler-Sozialversicherungsfonds** besteht darin, Beitragszuschüsse an GSVG-pensionsversicherte KünstlerInnen – für die Kalenderjahre 2001–2007 Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen und ab 2008 auch Zuschüsse zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen – zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen.

Künstlerin resp. Künstler im Sinne des K-SVFG ist, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen aufgrund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“ Über die KünstlerInneneigenschaft entscheidet eine KünstlerInnenkommission, die aus mehreren **Kurien** besteht, und zwar aus je einer für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und Multimedia sowie einer allgemeinen Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es noch je eine Berufungskurie, die – nach einer negativen Beurteilung durch eine Kurie – auf Antrag

ein weiteres Gutachten erstellt. Die erfolgreiche Absolvierung einer künstlerischen Hochschulausbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung.

Der **Zuschuss** beträgt für die Kalenderjahre 2001–2004 höchstens € 72,67 monatlich (€ 872,04 jährlich), für die Kalenderjahre 2005–2008 höchstens € 85,50 monatlich (€ 1.026 jährlich), für das Kalenderjahr 2009 höchstens € 102,50 monatlich (€ 1.230 jährlich) sowie ab dem Kalenderjahr 2010 höchstens € 112,50 monatlich (€ 1.350 jährlich). Er darf jedoch nicht höher als die jeweils zu zahlenden monatlichen Sozialversicherungsbeiträge sein.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte Künstschaaffende an den Fonds einen entsprechenden Antrag richtet, der sowohl beim Fonds als auch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingebracht werden kann, die Jahreseinkünfte aus der selbständig künstlerischen Tätigkeit mindestens € 4.488,24 (2011) betragen und die Summe aller Einkünfte (Gewinn) im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 22.441,12 (Wert 2011) – überschreitet. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.244,12 (Wert 2011). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wurde.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat seine Tätigkeit 2001 aufgenommen. Der Fonds finanziert sich aus einer Abgabe, die von gewerblichen BetreiberInnen einer Kabelrundfunkanlage für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen zu entrichten ist, und einer Abgabe von denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder). An Aufwendungen waren in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds im Jahr 2010 die Beitragszuschüsse an die SVA von € 6,33 Mio. und der Verwaltungsaufwand von € 0,46 Mio. zu verzeichnen. In den Jahren 2001–2010 wurden Zuschüsse an insgesamt 8.045 Personen ausbezahlt.

Durch die **Novelle** des K-SVFG 2008 ergaben sich u.a. folgende Änderungen: Beitragszuschüsse nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung; Einführung einer Valorisierungsregelung für die Einkommensobergrenze; Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragszuschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen; Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragszuschusses in Härtefällen.

Nach einer Studie über die soziale Lage der freien **Theaterschaaffenden** in Österreich wurde 1991 durch die Kunstsektion ein Sozialfonds mit der Bezeichnung **IG-Netz** eingerichtet, der von der Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit verwaltet wird. Bei Anstellungen von Theaterschaaffenden durch freie Theatergruppen übernimmt das IG-Netz einen Teil des Arbeitgeberanteils. Selbständige Theaterschaaffende können daraus Zuschüsse zur Kranken- und Unfallversicherung erhalten. Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) stellte 2010 insgesamt € 300.000 zur Verfügung.

Für die freiberuflich tätigen **SchriftstellerInnen** wurde ein Sozialfonds für SchriftstellerInnen in Selbstverwaltung eingerichtet, der vom Bund gefördert wird. Die Geschäftsführung liegt bei der **Literar-Mechana**. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission, der u.a. je eine Vertreterin/ein Vertreter des Justizministeriums und der Kunstsektion angehören. Gewährt werden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie Zuschüs-

se zur Krankenversicherung und einmalige Leistungen. Der Beitrag des Sozialfonds kann unter Umständen die volle Höhe der freiwilligen Krankenversicherung erreichen. Aus den Mitteln der Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) wurde der Sozialfonds 2010 mit insgesamt € 1.163.000 finanziert.

Für besondere Notfälle bei Kunstschaaffenden stellt die Kunstsektion Mittel des Kunstförderungsbeitrags als **KünstlerInnenhilfe** (insbesondere zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit) zur Verfügung. 2010 wurden durch die Abteilungen 1, 2, 3 und 5 insgesamt knapp € 200.000 vergeben.

Im Zuge der Evaluierung des Künstler-Sozialversicherungsfonds trat ein Defizit an faktenbasierter Evidenz zur sozialen Lage der KünstlerInnen zu Tage. Um für weitere Maßnahmen seitens der Politik eine valide Datenbasis zu schaffen, wurde eine breit angelegte **Studie zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich** beauftragt und Ende 2008 präsentiert. Sie lieferte erstmals nach 30 Jahren eine umfassende Analyse der aktuellen Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Kunstschaaffenden, die durch Phänomene wie prekäre Arbeitsverhältnisse, neue Selbständigkeit, Teilzeitbeschäftigung und eine deutliche Einkommensschere geprägt sind (Details zur Studie: http://www.bmukk.gv.at/kunst/bm/studie_soz_lage_kuenstler.xml).

Der aus der Studie resultierende politische Handlungsbedarf fand seinen Niederschlag in einer breiten parlamentarischen Diskussion mit den ExpertInnen im Kulturausschuss sowie im Regierungsprogramm 2008–2013. Dort ist festgehalten, dass auf Basis der Ergebnisse dieser Studie eine interministerielle Arbeitsgruppe ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der KünstlerInnen entwickeln soll.

Diese 2009 konstituierte **Interministerielle Arbeitsgruppe** (IMAG) setzt sich aus VertreterInnen von neun Ministerien zusammen. Ziel ist es, die soziale Lage und die damit verbundenen Probleme der Kunstschaaffenden umfassend zu erörtern und gezielt Lösungs- und Verbesserungsansätze zu erarbeiten. Eine solche ressortübergreifende Arbeitsweise ist nicht nur in Österreich, sondern auch auf europäischer Ebene einmalig. Sie wird dementsprechend auch international mit großem Interesse verfolgt.

Im Anfang 2011 erschienenen Bericht der UNESCO-Kommission „Mapping Cultural Diversity – Good Practices From Around the World“ wird die Arbeit der IMAG im

Podiumsdiskussion der Interministeriellen Arbeitsgruppe mit Bundesministerin Dr. Claudia Schmied und Bundesminister Rudolf Hundstorfer am 15. Juni 2010



Kapitel „Policy Measures, Programmes and Structures“ als eine von fünf exemplarischen Maßnahmen besonders gewürdigt. Ein wesentliches Element der IMAG stellt neben der Einbindung aller relevanten Ministerien der umfassende Dialog und Austausch mit den Betroffenen bzw. deren Interessenvertretungen (Interessenverbände, Verwertungsgesellschaften, VertreterInnen der Sozialpartner, von Kunsteinrichtungen und Ausbildungsstätten usw.) dar.

In acht Unterarbeitsgruppen, die von den jeweils federführenden Ressorts geleitet werden, wurde nicht nur wertvolle Grundlagenarbeit geleistet. Im Rahmen der bisherigen Informationsgespräche ist es auch gelungen, bestehende Informationsdefizite weitgehend zu beseitigen und eine Unzahl von Rechtsunsicherheiten einer umfassenden Klärung zuzuführen.

In mehr als 40 Gesprächsrunden hat sich die IMAG bislang mit Fragen der Kunstförderung, des Urheber-, Steuer-, Aufenthalts- und Fremdenrechtes auseinandergesetzt. Vorrangig hat sie sich aber der Aufarbeitung der in der Studie zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich als zentral identifizierten Problemfelder gewidmet: der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie dem Arbeitsmarkt und dem Arbeitsrecht. Bezüglich dieser Bereiche wurde mit der Ausarbeitung eines KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes und der Novelle des Schauspielergesetzes, die beide mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten sind, auch ein erstes Maßnahmenpaket präsentiert.

Ein Eckpfeiler des **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** ist zum einen die Schaffung eines **KünstlerInnen-Servicezentrums** als zentrale Anlaufstelle für selbständig und unselbständig tätige KünstlerInnen unter dem Dach der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Dieses Zentrum soll im Frontoffice-Bereich als einheitlicher Ansprechpartner für alle KünstlerInnen fungieren. Im Backoffice-Bereich soll es die Einbindung und Vernetzung mit den Gebietskrankenkassen und dem Künstler-Sozialversicherungsfonds herstellen. Als One-Stop-Shop dient es vor allem zu Auskunftszwecken, aber auch zur Unterstützung der Kunstschaffenden, etwa bei Erfüllung von Meldepflichten, der Stellung von Leistungsanträgen oder der Organisation der Beratung durch zuständige Institutionen.

Die zweite Neuerung betrifft die Möglichkeit zur **Ruhendstellung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit**, die bestehende Probleme mit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung minimieren soll. Gewerbetreibende können das Ruhen ihres Gewerbebetriebes bzw. ihrer Gewerbeberechtigung bei ihrer Kammer anzeigen, um auf diese Weise die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zu bewirken. Im Gegensatz dazu war dies Kunstschaffenden bisher nicht möglich. Nach den neuen Regelungen wird dieses formale Hindernis beseitigt: KünstlerInnen können als „Neue Selbständige“ künftig einen Antrag auf (einstweilige) Ruhendmeldung ihrer künstlerischen Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds stellen und so für die Dauer dieses Ruhens von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen werden.

Im Zuge der Novellierung des Schauspielergesetzes aus dem Jahr 1922 – die neue Bezeichnung lautet nun **Theaterarbeitsgesetz** – erfolgte die Modernisierung des Gesetzes und die Anpassung des Bühnenarbeitsrechts an die Entwicklungen sowohl der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung als auch der Theaterpraxis. Darüber hinaus wurden neue europarechtliche Vorgaben umgesetzt und Rechtsbereinigungen durch Entfall veralteter und überholter Bestimmungen des bislang geltenden Schauspielergesetzes vorgenommen.



12 Soziales

Gesamtsumme 2009 € 1.596.246,75

Gesamtsumme 2010 € 1.892.881,53

I.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Abteilung 6 ist neben der Durchführung eines Artist-in-Residence-Programms und dem bilateralen KünstlerInnenaustausch auch für die **Öffentlichkeitsarbeit** der Kunstsektion zuständig. Dieser Bereich umfasst sowohl die Planung und Organisation von Veranstaltungen der Sektion als auch die Ehrenzeichen- und Auszeichnungsangelegenheiten im Kunstbereich.

Im Jahr 2010 wurden 112 in- und ausländische Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur, die im Interesse unseres Landes besondere Leistungen erbracht haben, mit **Ehrenzeichen** der Republik Österreich bzw. mit den **Berufstiteln** ProfessorIn, KammerchauspielerIn und KammersängerIn geehrt. Darunter befanden sich Ernesto Cardenal, Prälat Joachim Angerer, Valie Export, Johann Georg Gsteu, Wolfgang Hübsch, Berislav Klobučar und Peter Weibel, die mit einem Ehrenzeichen ausgezeichnet wurden; Adam Fischer, Brigitte Flos, Veit Heiduschka und Katharina Messner wurde der Berufstitel „ProfessorIn“ verliehen; José Cura, Natalie Dessay und Vesselina Kasarova tragen nun den Berufstitel „KammersängerIn“.

Zusätzlich zu den Ehrenzeichen und den Ehrentiteln vergibt die Kunstsektion im Rahmen der Kunstförderung insgesamt 41 verschiedene Preise, die teilweise jährlich, biennal oder in größeren Zeitabständen vergeben werden. Bis vor wenigen Jahren wurden sämtliche Preise bei einzelnen Terminen verliehen. Um die Sichtbarkeit der KünstlerInnen, die mit diesen Preisen ausgezeichnet werden, zu erhöhen, aber auch um die große Wertschätzung für ihre Arbeit auszudrücken, wurden in den vergangenen Jahren sukzessive Änderungen vorgenommen und neue Konzepte erarbeitet.

- Die Förderungs- und Würdigungspreise, die alljährlich in den verschiedenen Kunstsparten vergeben werden, wurden in **Outstanding Artist Award** und **Österreichischer Kunstpreis** umbenannt. Für die Preisverleihungen wurden neue Veranstaltungsformate entwickelt.
- In der Sparte Literatur wird der **Erich-Fried-Preis** jährlich während der Erich-Fried-Tage vergeben, die von der Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur und der Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und Sprache im Literaturhaus Wien veranstaltet werden.
- Der **Ernst-Jandl-Preis** für Lyrik wird biennal seit 2001 im Rahmen einer dreitägigen Veranstaltung zur deutschsprachigen Gegenwartslyrik in Neuberg/Mürz vergeben.
- Die Österreichischen Staatspreise für literarische **Übersetzung** werden jährlich im Rahmen der Translatio, einer Veranstaltung im Robert-Musil-Haus in Klagenfurt, überreicht.

Fotos von links nach rechts:
Valie Export, Bundesministerin
Dr. Claudia Schmied
Prälat Univ.-Prof. DDr. Joachim
Angerer, Bundesministerin Dr. Claudia
Schmied, Ernesto Cardenal
Filmproduzent Veit Heiduschka,
Sektionschefin Mag. Andrea Ecker



- Die Vergabe des Österreichischen **Kinder- und Jugendbuchpreises** (vier Preise, zehn Kollektionstitel) wird seit 2003 in eine ganztägige Veranstaltung mit großem Rahmenprogramm (Ausstellungen, Lesungen, Diskussionen, Lesekongress, Vergabe des Preises einer Jugendjury usw.) in Gleisdorf/Steiermark eingebettet.
- Der **Modepreis** der Kunstsektion wird seit 2000 während eines großen Events im Rahmen der jährlich stattfindenden Fashion-Week in Wien überreicht, wo gleichzeitig auch die Preise der Stadt Wien und Unit F vergeben werden.
- Der **Birgit-Jürgensen-Preis**, der seit 2004 an eine/n Studierende/n der Akademie der bildenden Künste vergeben wird, ist in eine Werkpräsentation der Preisträgerin/des Preisträgers an der Akademie eingebunden.
- Die **Thomas-Pluch-Drehbuchpreise** (seit 1993) werden im Rahmen des Filmfestivals Diagonale in Graz überreicht.

Die Überreichungen wurden in einen stärker inhaltlich ausgerichteten Kontext gestellt, bestimmte Preise wurden gebündelt und in einem größeren Rahmen bei einer Veranstaltung vergeben. Somit wird hervorgehoben, dass nicht nur der finanzielle Aspekt bei Preisen wichtig ist. Denn vor allem gilt es, dass die KünstlerInnen jene Aufmerksamkeit erhalten, die ihnen gebührt. Zudem gewinnt eine breitere **Öffentlichkeit** Einblick in die Tätigkeit des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

Ziel ist es auch, die PreisträgerInnen und ihre künstlerische Arbeit nicht nur in den Räumen des Ministeriums zu präsentieren, sondern in einem größeren Rahmen ein potientes Publikum anzusprechen und spartenübergreifende **Vernetzung** zu forcieren. Die Öffentlichkeitsarbeit ist das notwendige Vehikel, um ein breiteres Publikum über die künstlerischen Arbeiten in Österreich zu informieren und für deren Notwendigkeit zu sensibilisieren. Daher stehen auch immer die KünstlerInnen, ihre Werke und deren gesellschaftliche Bedeutung im Mittelpunkt.

Die **Outstanding Artist Awards** wurden bereits im Jahr 2009 erstmals im Rahmen einer Veranstaltung vergeben. Mit dem Preis werden herausragende Leistungen von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation ausgezeichnet. Outstanding10 fand am 1. Oktober 2010 im Wiener RadioKulturhaus statt.

Die Auszeichnungen gingen an Gregor Neuerer (künstlerische Fotografie), kozek hörnlonski – Thomas Hörl und Peter Kozek (bildende Kunst), Thomas Kriebaum (Karikatur und Comics), Klub Zwei – Simone Bader und Jo Schmeiser (Video- und Medienkunst), Martin Prinz und Clemens Setz (Literatur), Helga Bansch (Kinder- und Jugendliteratur), Thomas Wally (Musik), Chris Haring (darstellende Kunst) und Saskia Wendland (Modepreis). Lina Dokuzovic erhielt den Preis für das Projekt The Colonization of Space and Time (Interdisziplinarität), der Verein Culture2Culture (Waltraud Grausgruber und Birgitt Wagner) für das internationale Frauenanimationsfilmfestival Tricky Women (Frauenkultur). In der Kategorie Interkultureller Dialog wurden CABULA6 (Claudia Heu und Jeremy Xido) für das Projekt „Life on Earth« und Nina Kusturica für den Film „Little Alien« ausgezeichnet. In der Sparte Film erhielten Michaela Grill (Avantgardefilm) und Anja Salomonowitz (Dokumentarfilm) den Outstanding Artist Award.

Durch die Vergabe aller Preise an einem Abend konnte die **Medienresonanz** deutlich erhöht werden. Kurzinterviews der beiden Moderatoren Dirk Stermann und Christoph Grisseemann mit den KünstlerInnen sowie eigens gestaltete Videoporträts, die auch Einblick in die Arbeitsweise und das Werk gaben, stellten die ausgezeichneten Kunstschaffenden in den Mittelpunkt des Abends.



Fotos 1. Reihe:

Outstanding 10

links: Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
mit PreisträgerInnen

rechts: Mika Vember

Fotos 2. Reihe:

links: Outstanding 10, PreisträgerInnen

Claudia Heu und Jeremy Xido im Gespräch
mit Christoph Grisseemann und Dirk Stermann

rechts: Die Schönsten Bücher Österreichs
2009, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
mit PreisträgerInnen des Wettbewerbs

Fotos 3. Reihe:

Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis
2010

links: PreisträgerInnen

rechts: Jugendjury



Fotos von links nach rechts:
 Österreichischer Kunstpreis 2010
 Metaphysis
 v.l.n.r.: Paulus Hochgatterer, Richard Kriesche, Jacqueline Csuss, Franz Graf, Paul Albert Leitner, Jessica Hausner, Thomas Daniel Schlee
 Die PreisträgerInnen mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, Margit Fischer, Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Barbara Rett, Prof. Julian Nida-Rümelin

Bei dem musikalischen Rahmenprogramm wurde mit den Gruppen Ensemble LUX, Jellybeat, Mika Vember, Milk+ und Tanz Baby! darauf Wert gelegt, junge österreichische Musicacts auszuwählen. Der Live-Video-Stream der Verleihungsfeier war sowohl über die Website des BMUKK als auch über Facebook zugänglich. Die Aufzeichnung des Streams sowie weiterführende Informationen zu den PreisträgerInnen sind über die BMUKK-Website abrufbar. Zur Veranstaltung erschien auch eine Broschüre, in der alle wesentlichen Informationen zu den KünstlerInnen nachgelesen werden können.

Die **Österreichischen Kunstpreise** 2010 wurden am 25. Jänner 2011 von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied gemeinsam mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer ebenfalls erstmals im Rahmen einer Veranstaltung in der Wiener Hofburg überreicht. Für das Jahr 2010 wurde diese Auszeichnung in sieben Sparten an etablierte KünstlerInnen für ihr Gesamtwerk vergeben. Die PreisträgerInnen waren Jacqueline Csuss (Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung), Franz Graf (bildende Kunst), Jessica Hausner (Film), Paulus Hochgatterer (Literatur), Richard Kriesche (Video- und Medienkunst), Paul Albert Leitner (künstlerische Fotografie) und Thomas Daniel Schlee (Musik). Die Festrede hielt der deutsche Philosoph Julian Nida-Rümelin. Durch den Abend führte Barbara Rett.

Musikalisch wurde der Abend von Amarcord Wien, Metaphysis, mund.ART Quintett Wien und dem trio VIENNarte gestaltet. Der Schauspieler Markus Hering und die SchülerInnen Yannicka Thomas und Zackary Mertz lasen aus den Werken von Paulus Hochgatterer und Jacqueline Csuss. Auch bei dieser Veranstaltung wurden die PreisträgerInnen und ihr Werk in Videoporträts vorgestellt und eine Begleitpublikation angeboten. Wie bei outstanding10 wurde auch hier ein Live-Video-Stream, der auf der BMUKK-Website und auf Facebook abrufbar war und auch weiterhin gesehen werden kann, zur Verfügung gestellt. Über die neuen Medien und sozialen Netzwerke sollen junge Publikumsschichten angesprochen werden.

Eine weitere große Veranstaltung stellt die Preisverleihung zum Wettbewerb **Die schönsten Bücher Österreichs** dar, der jährlich vom Hauptverband des Österreichischen Buchhandels in Kooperation mit dem BMUKK veranstaltet wird. Gemeinsam mit Benedikt Föger, Vizepräsident des Hauptverbandes des Österreichischen Buchhandels, nahm Bundesministerin Dr. Claudia Schmied die Überreichung vor.

Im Rahmen der Verleihung wurden 15 Bücher mit Ehrenurkunden ausgezeichnet; drei Titel davon erhielten Staatspreise. Der Festakt fand am 23. Februar 2010 im Wiener RadioKulturhaus statt. Eine professionell gestaltete Videopräsentation der ausgezeichneten Bücher sowie ein Folder mit allen Buchtiteln und Jurybegründungen garantierten die optimale Darbietung der Publikationen.

Am 4. Mai 2010 fand im steirischen Gleisdorf die Verleihung des **Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises** 2010 statt. Wie schon in den vergangenen Jah-

ren wurde Gleisdorf wieder für einige Tage zum Zentrum der Kinder- und Jugendliteratur. Bereits zum zweiten Mal fand aus diesem Anlass der Lesekongress LEKOSTA statt. Die teilnehmenden SchülerInnen reflektierten ihr Leseverhalten, artikulierten ihre Vorstellungen von Literatur, ihre Leseerfahrungen, Wünsche und Sternstunden des Lesens. Workshops und Lesungen mit den ausgezeichneten AutorInnen und IllustratorInnen ergänzten das Programm des Kongresses.

Die Einbeziehung von **Schulen** und eines jungen Publikums ist auch bei dieser Veranstaltung ein besonderes Anliegen des Ministeriums. Daher wurden SchülerInnen aus der Region auch in die Herstellung der Dekoration des Veranstaltungsortes eingebunden. So gestalteten die Kinder und Jugendlichen über 300 „Zeitungstiere“, die den Veranstaltungsort forumKLOSTER bevölkerten. Darüber hinaus sorgen jedes Jahr SchülerInnen der Musikschule Gleisdorf für die musikalische Umrahmung der Veranstaltung. Aber auch die Verleihung selbst wird von jungen LeserInnen mitgestaltet: Seit dem Jahr 2005 wählt eine jährlich wechselnde Jugendjury aus den prämierten Büchern ihr Lieblingsbuch, das in kreativer Art und Weise bei der Verleihung in Gleisdorf präsentiert wird.

Um die mit dem Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreis ausgezeichneten Bücher auch in die Schulen zu bringen, stellt der Österreichische Buchklub der Jugend in Kooperation mit dem BMUKK interessierten Schulklassen die Bücher gratis zur Verfügung. Begleitet werden die Buchpakete von lesedidaktischen Unterlagen und Kopiervorlagen, die als Ergänzung für die Arbeit mit den Büchern dienen sollen. Aufgrund der großen Nachfrage und Beliebtheit dieser Aktion wurde die Anzahl der **Bücherkoffer**, die durch Österreich touren, im Jahr 2009 von 30 auf 35 erhöht.

Auch die Salzburger Festspiele bilden einen idealen Rahmen für Verleihungen. So wird der **Österreichische Staatspreis für Europäische Literatur** seit 2002 jährlich im Sommer in Salzburg überreicht. Am 25. Juli 2010 wurde der schwedische Schriftsteller Per Olov Enquist von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied mit diesem Preis ausgezeichnet. Der österreichische Schriftsteller und Jurymitglied Paulus Hochgatterer hielt die Laudatio auf den Preisträger.

Aber nicht nur Verleihungen bieten den KünstlerInnen und VertreterInnen der Kunst- und Kulturszene die Möglichkeit, ins Gespräch zu kommen und sich zu vernetzen.

Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
und der schwedische Schriftsteller Per
Olov Enquist

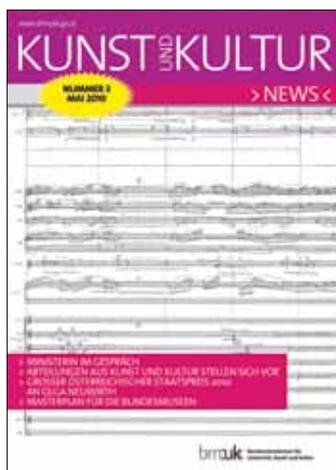




Bundesministerin Dr. Claudia Schmied,
Fest für Kunst und Kultur 2010,
Concordiaplatz
Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
zu Besuch im Prateratelier von Karl
Prantl



Zum jährlichen Fixtermin hat sich bereits das **Fest für Kunst und Kultur** entwickelt, zu dem Bundesministerin Dr. Claudia Schmied jedes Jahr im Herbst auf den Concordiaplatz, dem Sitz der Kunst- und der Kultursektion, einlädt. In ungezwungener Atmosphäre können sich KünstlerInnen, PolitikerInnen, JournalistInnen und MultiplikatorInnen kennen lernen und austauschen. Die große positive Resonanz zeigt, dass solche Termine wichtig für die österreichische Kunst- und Kulturszene sind.



Newsletter Kunst und Kultur Nr. 3,
Mai 2010

Anlässlich der Rückholung der **Praterateliers** in den Wirkungsbereich des BMUKK und als Auftakt für diese neue Phase lud Bundesministerin Dr. Claudia Schmied am 10. Juni 2010 zu einem Sommerfest auf dem Areal der Ateliers. Die Gäste hatten die Möglichkeit, zahlreiche Ateliers zu besuchen, u. a. von Karl Prantl, Hans Kupelwieser, Joannis Avramidis, Ulrike Truger und Werner Würtinger. Da das Fest für BesucherInnen und Veranstalter ein großer Erfolg war, soll es – so wie das Fest für Kunst und Kultur im Herbst – zu einem fixen jährlichen Termin werden.

Um die gesamten Aktivitäten der Kunstsektion und der Kultursektion des BMUKK sichtbarer zu machen, wurde im Jahr 2009 der **Newsletter Kunst und Kultur News** ins Leben gerufen. Dieser wird mehrmals jährlich über E-Mail an Interessierte in alle Welt verschickt und liefert Informationen zu den Förderungstätigkeiten der Sektionen, aber auch zu den Veranstaltungen des Hauses. Die Druckversion des Newsletters liegt in den Gebäuden des BMUKK auf und wird u.a. an die Österreichischen Kulturforen verschickt.

II Förderungen im Detail

Die einzelnen Förderungen der Abteilungen der Kunstsektion

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst	Seite 68
Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst	Seite 83
Abteilung V/3 Film	Seite 90
Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen	Seite 95
Abteilung V/6 Auszeichnungangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	Seite 110
Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen	Seite 113
Österreichisches Filminstitut	Seite 119

Die aus dem Kunstförderungsbeitrag gespeisten Förderungen sind mit * versehen.

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2009	2010
Bildende Kunst	4.444.230,69	4.337.198,31
Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Jahresprogramme	2.083.000,00	2.069.000,00
Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Einzelprojekte	452.612,70	389.260,00
EinzelkünstlerInnen – Ausstellungs-, Projekt-, Reisekostenzuschüsse	496.100,75	584.130,00
Staats-, Start-, Arbeits-, Projektstipendien	293.300,00	243.200,00
Auslandsatelierstipendien, Reisekostenzuschüsse	215.708,24	224.329,31
Galerien Inlandsförderung	511.000,00	511.000,00
Galerien Auslandsmessenförderung	307.009,00	233.279,00
Preise	85.500,00	83.000,00
Architektur, Design	2.267.270,34	2.291.848,81
Vereine – Jahresprogramme	1.055.000,00	1.058.000,00
Einzelprojekte	941.350,00	1.011.091,30
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	224.420,34	208.757,51
Preise	46.500,00	14.000,00
Fotografie	914.302,00	918.521,00
Jahresprogramme	523.100,00	519.786,00
Einzelprojekte	170.771,00	195.963,00
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	172.931,00	182.772,00
Preise	47.500,00	20.000,00
Video- und Medienkunst	667.140,00	681.288,00
Jahresprogramme	86.000,00	70.000,00
Einzelprojekte	483.350,00	506.298,00
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	77.790,00	84.990,00
Preise	20.000,00	20.000,00
Mode	391.400,00	401.600,00
Ankäufe	664.253,73	665.409,20
Ankäufe bildende Kunst	503.909,40	495.409,20
Ankäufe Fotografie	160.344,33	170.000,00
Bundesausstellungen, -projekte	935.804,03	1.150.271,21
KünstlerInnenhilfe	116.995,27	98.808,68
Summe	10.401.396,06	10.544.945,21

1 Bildende Kunst

1.1 Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Jahresprogramme

allerArt Bludenz (V)	15.000,00
artmagazine (W)	45.000,00
Basis Wien (W)	20.000,00
Berufsvereinigung der bildenden Künstler Vorarlbergs (V)	30.000,00
*Clubblumen Kunstverein (W)	10.000,00
Contemporary Concerns (W)	20.000,00
Depot (W)	70.000,00
Forum Stadtpark (ST)	35.000,00
Galerie 5020 (S)	30.000,00
Galerie Eboran (S)	8.000,00
Galerie Stadtpark Krems (NÖ)	39.000,00
Grazer Kunstverein (ST)	40.000,00
IG bildende Kunst (W)	
Interessenvertretung Galerie	71.000,00
Institut für Kunst und Technologie (W)	10.000,00
Internationale Sommerakademie für bildende Kunst (S)	30.000,00
K12 – Bodensee Artclub (V)	5.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	15.000,00
Kunstabank Ferrum (NÖ)	4.000,00
Kunsthalle Krems (NÖ)	140.000,00
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	30.000,00
Künstlerhaus Büchsenhausen (T)	30.000,00
Künstlerhaus Wien (W)	180.000,00
Künstlervereinigung MAERZ (OÖ)	15.000,00
Kunstraum Dornbirn (V)	20.000,00
KunstRaum extended – KunstRaum Goethestraße (OÖ)	20.000,00
Kunstraum Innsbruck (T)	20.000,00
Kunstraum Lakeside (K)	30.000,00
Kunstraum Niederösterreich (NÖ)	40.000,00
Kunstverein Baden (NÖ)	5.000,00
Kunstverein Das weiße Haus (W)	25.000,00
Kunstverein Kärnten – Künstlerhaus Klagenfurt (K)	18.000,00
Kunstwerk Krastal (K)	10.000,00
NÖ Dokumentationszentrum für moderne Kunst (NÖ)	8.000,00
Magazin 4 – Bregenzer Kunstverein (V)	50.000,00
New Art Club (W)	75.000,00
OÖ Kunstverein 1851 (OÖ)	9.000,00
Open Space (W)	30.000,00
Parnass Verlag (W)	20.000,00
Periscope e.V. (S)	10.000,00
Rotor (ST)	45.000,00
Salzburger Kunstverein (S)	100.000,00
Saprophyt (W)	10.000,00
Secession Wien (W)	220.000,00
Springerin (W)	95.000,00
Stadtgalerie Schwaz (T)	25.000,00
Symposion Lindabrunn (NÖ)	15.000,00
Tennengauer Kunstkreis (S)	10.000,00
Tiroler Künstlerschaft (T)	45.000,00
Universalmuseum Joanneum (ST)	70.000,00
Ve.Sch – Verein für Raum und Form (W)	10.000,00
Verein Neun Arabesken (W)	5.000,00
Verein Olliwood (W)	5.000,00
Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs (W)	20.000,00
Werkstatt Graz (ST)	10.000,00
WUK – Kunsthalle Exnergasse (W)	77.000,00
Summe	2.069.000,00

1.2 Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Einzelprojekte

Anonim – Verein für zeitgenössische übergreifende Kulturkonzepte (W)	
*Ausstellungen in Warschau, Bergen und London, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Arge Aktuelle Kunst in Graz (ST)	10.000,00
Galerientage, Projektkostenzuschuss	
Arge Arcana Festival (W)	
*Festival St. Gallen/Gesäuse, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Art Cluster Vienna (W)	
*Vienna Art Week, Ausstellungskostenzuschuss	15.000,00
*Speak and Spell, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs, Zentralverband (W)	4.000,00
Vereinszeitung, Katalogkostenzuschuss	
Collabor.at (W)	
*Phantominsel, Den Haag, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Das Wiener Kindertheater (W)	
Malerworkshop Abstrakter Expressionismus, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Der Wiener Salon (W)	
International Symposium for Fine Arts, Luxor, Projekt- und Reisekostenzuschuss	3.000,00
Desperate Artwives (W)	
Mensch Beziehungsmodelle, Mensch Raum Architektur, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Deutschvilla (S)	
ORTung, Katalogkostenzuschuss	2.500,00
Egon Schiele Art Centrum (Ö/Tschechien)	
Helga Philipp, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Alois Mitter: Kreatur Wesen Mensch, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Friedrich Schiff Verein (W)	
Moderne chinesische Kunst, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Grundstein – Verein für Kunst und Kommunikation (W)	
jetzt wird's ernst, tribute to trixi, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
IG bildende Kunst (W)	
*Retro Slot, Hamburg, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Initiative Minderheiten (W)	
*Räume der Migration, Projektkostenzuschuss	12.000,00
Innsbruck Contemporary (T)	
Vermittlungstätigkeit Intervention performic, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Institut für Kunst und Technologie (NÖ)	
*Akta-Salon Schreinerergasse, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Kulturschmiede (W)	
*Über die Definition von Skulpturen, Tblissi/Georgien, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Kulturverein Kunst vor Ort (W)	
Wolfgang Neipl: One for the Road, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00
Kulturverein Landstrich (OÖ)	
Patrick Schmierer, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00
Kunst- und Kulturverein Grauzone (W)	
Cowboy Butter Dots on Analog Highway, Grauzone extra-muros, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Kunst- und Kulturverein Sabotage (W)	
*Offshore, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Kunst- und Kulturverein Zeitschrift (W)	
Zeitschrift, Katalogkostenzuschuss	8.000,00
Kunstforum Montafon (V)	
Hochwasser, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Luisa Kasalicky, Arnold Reinhaller, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Kunstkumpel Waldhausen e.V. (NÖ)	
Frequent Mistakes, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00
Künstlergruppe DYNAMO (W)	
*In der Kubatur des Kabinetts – Der Kunstsalon im Fluc, Projektkostenzuschuss	4.000,00

Künstlerinnengruppe Cinema Progressul (W) Cinema Progressul, Siebenbürgen, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Tonto – Verein zur Förderung des Künstlerkollektivs Tonto (ST) *Tonto Comics Nr.13: Noise, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Kunstverein Aquarellhappening (W) 10 Jahre Aquarellhappening, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Verein der Freunde der Stiftung Bruno Kreisky Archiv (W) *100 Musterseiten von Sofie Thorsen zu 100 Jahre Frauentag, Projektkostenzuschuss	16.960,00
Kunstverein Fenster C. (W) Tenda Gialla, Zagreb, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Verein Katapult (W) Within the Interim, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Kunstverein Kärnten – Künstlerhaus Klagenfurt (K) Natur.Pur – Außen, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Verein KulturAXE (W) 2Gether x 15 ist 15 Jahre KulturAXE, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	4.500,00
Kunstverein Schattendorf (W) Confligere, Pro Choice, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Verein Region Traisen-Gölsental (NÖ) Mitteleuropazyklus, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Kunstwirtschaft – Kunstverein (ST) Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Verein zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Österreich und China (Ö/China) KünstlerInnen-Austauschprogramm Österreich-China, Projektkostenzuschuss	10.800,00
MAGAZIN – Verein zur Entwicklung und Erschließung der Künste (W) *Luisa Kasalicky, Siegfried Zaworka, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Verein zur Präsentation aufstrebender junger Künstler (W) Björn Kämmerer, Olof Olsen, Nadim Vardag, Projektkostenzuschuss	5.000,00
MVD Austria – Verein zur Förderung von Kultur, Musik und Film (W) *Galeriefestival Curated By, Katalogkostenzuschuss	10.000,00	Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs (W) *100 Jahre künstlerische Frauenbewegung in Österreich, Projektkostenzuschuss	6.000,00
Parasite net (ST) YACA, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Festschrift anlässlich des Jahrhundertjubiläums, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Partner/innen – Verein für öffentliche Kunst (W) *Arbeiten. Ein Bild/Text Essay, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	White Club – Verein für junge Kunst (W) *Symposium Landgewinnung Saint Ambroix Proche, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Praterstraße 48 (W) *Stephanie Snider: Taft Green, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	WUK – Kunsthalle Exnergasse (W) *No More Bad Girls?, Bergen, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Premierentage – Wege zur Kunst (T) *Premierentage, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Summe	389.260,00
Prenninger Gespräche (ST) *Karen Finley: Open Hearts, Projektkostenzuschuss	3.000,00	1.3 EinzelkünstlerInnen – Ausstellungs-, Projekt-, Reisekostenzuschüsse	
Pro Choice – Kunstverein (W) *Lucy Indiana Dodd, Michele Di Menna, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Adaniya-Baier Kyoko (W) Asia Creativ Exhibition, Tokio, Ausstellungskostenzuschuss	2.300,00
Rath & Winkler – Projekte für Museum und Bildung (T) *K.I.D.S. Kunst in der Schule, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00	Agostinelli Ines (V) *Kurhotel Schruns, Montafon, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	8.000,00
Rauchsalon – Verein für Kultur (W) Arianna Fleur, Katalogkostenzuschuss	1.000,00	*Podiumsdiskussion Die Kuranstalt, Projektkostenzuschuss	2.000,00
RaumSpur – Verein zur Erforschung individueller Raum-Konstruktionen und deren Darstellbarkeit (W) unORTnung VI, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Anwander Maria (W) 2. International Moscow Biennale for Young Art, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Reed Messe Wien (W) *Viennafair Zone 1, Ausstellungskostenzuschuss	30.000,00	Asenbaum Elisabeth (W) Das Ding in Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
*Viennafair Kunstvermittlungsprogramm für SchülerInnen, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Aubrecht Ruben (W) Ausstellung ACI New York, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Rotor – association for contemporary art (ST) Die Kunst des urbanen Handelns, Projektkostenzuschuss	10.000,00	Bachel Nora (W) Fioritura O der Künstlergruppe Osmosi/Pac 180, Livorno, Projektkostenzuschuss	2.800,00
Schalter – Verein für Kunst- und Kulturaustausch (W) Hard to Sell, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Bajtala Miriam (W) Home Stories, Bratislava, Ausstellungskostenzuschuss	780,00
Schau Verlags GmbH (W) *schau Kunstmagazin für Jugendliche, Projektkostenzuschuss	40.000,00	Barsuglia Alfredo (W) *2. International Moscow Biennale for Young Art, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00
Sigmund-Freud-Privatstiftung (W) A View from Outside: Reloaded, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00	Beck Martin (W) Bukarest Biennale 2010, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Splitter Art Bildende Kunst – Literatur (W) Martin Breindl, Barbara Höller, Angelika Kaufmann, Gertrude Moser-Wagner, Ingo Nussbaumer, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Bergmann Edith (W) *Schmiede Erschbaum, Außervillgraten, Ausstellungskostenzuschuss	1.600,00
Springer Verlag (W) Monographie Susanne Fritscher, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Bernhardt Josef (B) Warten auf Vögel V, Mattersburg, Projektkostenzuschuss	12.000,00
		Biedermann Christa (W) Landpartie 1 einst und jetzt, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
		Blum Michael (W) Her Sneakers, Jakarta, Projektkostenzuschuss	2.000,00

Boehme Max (NÖ) The Brutality of Love, Katalogkostenzuschuss	1.000,00	Haberpointner Alfred (OÖ) Den Haag, Ausstellungskostenzuschuss	12.000,00
Brown Cäcilia (W) Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Hable Erik (S) In Situ – Living Room, Montpellier, Projektkostenzuschuss	2.200,00
Brudermann Martina (W) *Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Hahn Markus (W) The Merger – By Following This 1 Easy Rule, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00
Bussmann Maria (W) Ich war nie in Japan, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Haider Ilse (W) Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Ceeh Anna (W) Katalogkostenzuschuss	1.000,00	Hall Michael (W) *Institut, Ausstellungskostenzuschuss	9.000,00
Cella Bernhard (W) Salon für Kunstbuch, Projektkostenzuschuss	8.000,00	Handl Patricio (W) Fremdenhass und Heimatliebe, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Salon für Kunstbuch, Leipzig, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Hangl Oliver (W) Sleepshow, Projektkostenzuschuss	2.000,00
NO ISBN, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Haring Marlene (W) Funny ha ha, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Cooper Waltraut (W) Sant Erasmo Venedig, Projektkostenzuschuss	800,00	Heinrich Katharina (W) *A trans Pavillon, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Czimek Claudia (OÖ) *Riposte, Liverpool, Reisekostenzuschuss	3.500,00	Kunstbüro Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Dagdelen Canan (W) Vienna Ankara, Ankara, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Nebeneinander, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Decleva Sandro (W) *Mario Decleva, Mali Losinj, Ausstellungskostenzuschuss	1.800,00	Heiss Helmut (W) Online Magazin Nowiswere, Projektkostenzuschuss	800,00
Denzer Ricarda (W) Katalogkostenzuschuss	7.000,00	Hiesleitner Markus (NÖ) Essen, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Dertnig Carola (W) Dancereport Happenings and Other Things, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	ExPeZe extended, Düsseldorf, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00
Dietrich Jakob (OÖ) Reflector im öffentlichen Raum, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Hildebrand Heidemarie (W) Team Bingo, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Dorner Sandra (W) Bella Agora, Katalogkostenzuschuss	800,00	Hofbauer Anna (W) OFFBlackbridgeOff, Peking, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Draschan Thomas (W) *Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Hohenbühler Irene (NÖ) Craftivism, Bristol, Reisekostenzuschuss	2.900,00
Dudsek Karel (W) Putao kele, Peking, Ausstellungskostenzuschuss	12.000,00	Hoke Thomas (W) Kokaido Art Show, Morioko, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Egg Loys (W) Skulpturen, Katalogkostenzuschuss	6.000,00	Holzer Lisa (W) *Berlin, London, New York, Paris, Westphalia, Projekt- und Reisekostenzuschuss	7.000,00
Eisenhart Titanilla (W) *Günther Kraus, Himmelberg, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Höpfner Michael (NÖ) *Outpost of Progress, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Erlacher Gisela (W) *In Between, Istanbul, Reisekostenzuschuss	440,00	Hornek Katrin (W) *Settled, Irland, Ausstellungskostenzuschuss	2.200,00
Faiss Bernhard (W) Tea, Tabla and Tall Tales, Istanbul, Reisekostenzuschuss	1.000,00	Jakob Eva (V) Johanniterkirche Feldkirch, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Falsnaes Christian (W) *Hero am Skanes Konstförening, Malmö, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Jardi Pia (W) *Cities on the River, Belgrad, Bratislava, Győr, Novi Sad, Ausstellungs- und Projektkostenzuschuss	12.000,00
Feiersinger Werner (W) Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Jermolaewa Anna (W) Mexiko City, Reisekostenzuschuss	1.100,00
Fraser Marita (W) Engen/Baden-Württemberg, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Jirkuff Susanne (W) A Poem a Day, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Freudenberger Anette (W) Take a Look, Nürnberg, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Kaaserer Ruth (W) Her Game, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Gangl Sonja (W) *Letterbox Teil 2, Katalogkostenzuschuss	6.000,00	Kapfer Franz (W) Für Gott, Kaiser und Vaterland, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Gankovska Vasilena (W) Biennale August in Art, Varna/Bulgarien, Ausstellungskostenzuschuss	300,00	Kessler Mathias (W) The Taste of Discovery, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Giannotti Aldo (W) *Constant Sun, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Kiesling Ursula (W) *Subtile Transfers, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00
In Between, Split, Reisekostenzuschuss	360,00	Kläring Julia (W) *Nous ne notons pas les fleurs, Paris, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Glandien Alexander (OÖ) *Untitled Homeless, Moskau, Projektkostenzuschuss	650,00	I Tell You by Heart, Berlin, Mailand, Venedig, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Grübl Elisabeth (W) *Soundinstallation, Shanghai, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	PAF – Performing Arts Forum Workshop, Frankreich, Reisekostenzuschuss	1.400,00
Studio, Shanghai, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Klima Marjalena (W) Dreiviertel Takt, Vancouver, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Grübl Manfred (W) *Performance, Berlin, Projektkostenzuschuss	2.100,00		
Mexiko, Reisekostenzuschuss	900,00		
Gumhold Michael (W) Soloshow feat. the Sculpture Group, Den Haag, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00		

Klos Matthias (W) MOT, Nürnberg, Ausstellungskostenzuschuss	1.200,00	Pobitzer Klaus (W) *Balaklava Odyssey, Ukraine, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Kodritsch Ronald (W) Katalogkostenzuschuss	1.000,00	Poledna Mathias (W) Frankfurt, Ausstellungskostenzuschuss	8.000,00
Kovitz Kasper (NÖ) Parime, Bilbao, Reisekostenzuschuss	2.000,00	Pollhammer Johann (S) *Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Krasny Elke (W) *Dislocated Home on the Move, Hongkong, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Prassl Berta E. (ST) *Franz Weiss: Wagnis der Schlichtheit, Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Lackner Katharina (OÖ) Festival Tina B., Prag, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Preuss Philipp (V) Measure for Measure, Katalogkostenzuschuss Joe Terman on Globe, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00 1.000,00
Lapschina Lena (W) *Ostrale 10, Belgien, Dresden, Litauen, Polen, Ausstellungskostenzuschuss *Biennale of Young Art, Bukarest, Ausstellungskostenzuschuss	2.200,00 1.200,00	Racek Jakob (W) *METAPOLISM. Urban Matters, Plovdiv, Bulgarien, Ausstellungskostenzuschuss	8.000,00
Leimer Sonia (W) *Invisible Play, Istanbul, Projektkostenzuschuss	12.000,00	Ramersdorfer Caroline (V) *Installation XII Biennale Kairo, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Lienbacher Ulrike (W) Nude, Pensive, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Ramirez Turecek Daniel (W) Anonim, Krakau, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Lindenbauer Alois (OÖ) Weyrer Bögen mögen, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Reissert Marlis (W) Selbst Übersetzen, Katalogkostenzuschuss *Projektrecherche, Deutschland, Frankreich, Reisekostenzuschuss	3.000,00 1.200,00
Logar Ernst (W) Invisible Oil, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Reiter-Raabe Andreas (W) Natural Monochrome, Indien, Usbekistan, Projektkostenzuschuss	1.400,00
Lucas Ferrandez Irene (W) *Manifesta 8, Murcia, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Ressler Oliver (W) *Eat and Work, Jerewan, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Luenig Claudia Maria (W) *Dritte Räume, Leipzig, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Riepler Linus (W) *Artist in Residence, Väsvar/Ungarn, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Maitz Petra (W) ARTandCITY-Festival, Hamburg, Ausstellungskostenzuschuss *Melbourne, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00 2.000,00	Rink Almut (W) Early Heaven, Peking, Reisekostenzuschuss	1.300,00
Martischinig Eva (ST) NN Utopie, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Ruprechter Fritz (NÖ) Tokio, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Märzendorfer Claudia Romana (W) Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Ruthner Alexander (W) EINE, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Mathy Martin (ST) Sonagramm des Wortes Allah, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Rych David (T) *Manifesta 8, Murcia, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Mayer Ursula (W) Ancient Silent, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Sandbichler Peter (W) Unbowed and Unafraid, Sri Lanka, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Mayrus Wilfried (W) Come Back, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Schaab Samuel (W) Rauschen, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	4.300,00
Moebius Werner (W) Breathscape, Finnland, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Schabus Hans (W) *6. Berlin Biennale, Projektkostenzuschuss	7.000,00
Moises David (W) Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Schafler Klaus (W) *2050, Chisinau/Moldawien, Projektkostenzuschuss	1.900,00
Müller Ute (W) Black Pages, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Scheirl Hans (W) ich tier! (du mensch) – du tier! (ich mensch), Zürich, Ausstellungskostenzuschuss	800,00
Mungenast Barbara (W) West Sussex, Reisekostenzuschuss	2.500,00	Schellander Meina (W) Konnexionen, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Muntean Robert (K) Helden von heute, Peking, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Schlegel Christof (W) Early Heaven, Peking, Reisekostenzuschuss	1.300,00
Noll Petra (W) Zonen prekär, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	15.000,00	Schletterer Nikolaus (T) *Manifesta 8, Murcia, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Nussbaumer Ingo (W) *Working Shade Formed Light, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00	Schmoll Gregor (W) Vexations, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Oberthaler Nick (W) *Artist in Residence, Mallorca, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Seidel Roland (W) MAN OS, Nagano, Ausstellungskostenzuschuss It's Easy to Pity, Nantes, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00 1.000,00
Olschbaur Katherina (W) Unsichere Räume, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Seierl Wolfgang (S) Portraits, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Oppl Bernd (W) Werkserie Nr. 4 und Nr. 5, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Shapiro-Obermair Ekaterina (W) *Performative Assemblage, Moskau, Ausstellungskostenzuschuss	7.000,00
Parizek Denise (W) 36 Stunden Kunst, Projektkostenzuschuss	500,00	Steffner Christoph (S) *Mobile Urbanity, Ausstellungskostenzuschuss	8.000,00
Peyrer-Prantl Uta (B) *Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Steinbrener Christoph (W) Barocke Wasserskulpturen III, Berlin, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Pirch Harro (B) Rabnitztaler Malerwochen, Projektkostenzuschuss	4.000,00		

Stelzl Nino-Alexander (W) Psychonavigation, Leipzig, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Komad Zenita (W) Staatsstipendium	13.200,00
Stemberger Claudia Marion (W) *Johannesburg, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Krüger Doris (W) Projektstipendium	3.600,00
Stock Christian (W) *Maloja, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Lang Marianne (S) Staatsstipendium	13.200,00
Stojanov Kamen (W) Aichi Triennale, Japan, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Litschauer Maria-Theresia (W) Arbeitsstipendium	4.400,00
Biennale August in Art, Varna/Bulgarien, Ausstellungskostenzuschuss	300,00	Ljubanovic-Mallon Christine (K) *Projektstipendium	4.500,00
Ströhle Karl Heinz (W) Wobbel, Ausstellungskostenzuschuss	9.000,00	Lobnig Hubert (W) Staatsstipendium	13.200,00
Stroj Misha (W) El Cuaderno Verde, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Lytakov Lazar (W) Startstipendium	6.600,00
Thalmann Linda (W) ProthesenWerkstatt, Virginia, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Märzendorfer Claudia Romana (W) Staatsstipendium	13.200,00
Tirtiaux Adrien (W) Related Spaces, Budapest, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Maurer Leopold (NÖ) Stipendium Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics	2.000,00
Trattner Josef (W) Blind Taste, Biennale Shanghai, Ausstellungskostenzuschuss	15.000,00	Mayer Ralo (W) Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00
Trischak Evamaria (W) NSEW, Rio de Janeiro, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Mosettig Klaus (W) Staatsstipendium	13.200,00
Vardag Nadim (W) Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Musil Barbara (W) Staatsstipendium	13.200,00
Walde Martin (W) Herford, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00	Nausner Ulrich Oliver (W) Startstipendium	6.600,00
Karlsruhe, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Neunteufel Erich (W) Arbeitsstipendium	2.000,00
Weckwerth Georg (W) Tonspur expanded III, Quartier 21 Wien, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Pöschl Mathias (W) Startstipendium	6.600,00
Wibmer Margret (T) *Ambiguity, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Prohaska Rainer (NÖ) Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00
Widauer Nives (W) Minor Catastrophies, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Pürbauer Bernd (NÖ) Stipendium Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics	2.000,00
Widmann Tanja (W) *Manifesta 8, Murcia, Projektkostenzuschuss	6.000,00	Reissert Marlis (W) Startstipendium	6.600,00
Wieland Gernot (W) Haensel und Gretel, Liverpool Biennale, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Rukschcio Fiona (W) Projektstipendium	2.000,00
Winkler Sabine (S) Barriere-frei, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Schubert Veronika (W) Startstipendium	6.600,00
Ylmaz Nazim Ünal (W) Painters on the Run, Stade, Ausstellungskostenzuschuss	2.300,00	Seiz Fabian (W) Staatsstipendium	13.200,00
Zitko Otto (W) Bristol, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Shapiro-Obermair Ekaterina (W) Startstipendium	6.600,00
Zoiti Moira (W) Wilhelmsburger Anzug, Hamburg, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Stiegler Gisela (W) Arbeitsstipendium	3.000,00
Summe	584.130,00	Stöger Marlies (OÖ) Startstipendium	6.600,00

1.4 Staats-, Start-, Arbeits- und Projektstipendien

Andessner Amel (OÖ) Startstipendium	6.600,00	Thorsen Sofie (W) *Arbeitsstipendium	2.000,00
Biedermann Christa (W) *Arbeitsstipendium	2.200,00	Tinzl Johanna (W) Startstipendium	6.600,00
Boehme Max (NÖ) Projektstipendium	2.500,00	Wilfling Markus (S) Staatsstipendium	13.200,00
Hangl Oliver (W) Staatsstipendium	13.200,00	Summe	243.200,00
Hörl Thomas (W) Projektstipendium	1.000,00	1.5 Auslandsatelierstipendien, Reisekostenzuschüsse	
Kaiser Matthias (W) Arbeitsstipendium	4.000,00	Blanz Hubert (W) Atelier Chicago Chicago, Reisekostenzuschuss	9.000,00 661,60
Kalteis Andrea (W) Arbeitsstipendium	2.000,00	Chytilek Eva (W) Atelier Paris	6.000,00
Klacár Elvedin (W) Startstipendium	6.600,00	Czihak Elisabeth (W) Atelier Peking Peking, Reisekostenzuschuss	4.500,00 725,08
Kläring Julia (W) Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00	Deiningner Svenja (W) Atelier Krumau	3.900,00

Estermann Lorenz (W) Atelier Rom	3.900,00	Wagner Elisabeth (W) Atelier Shanghai	4.500,00
Glettler Stefan (W) Atelier Paris	6.000,00	Shanghai, Reisekostenzuschuss	699,39
Paris, Reisekostenzuschuss	138,94	Watzal Flora (W) Atelier Paris	5.400,00
Gradner Markus (W) Atelier Krumau	3.300,00	Paris, Reisekostenzuschuss	279,30
Gumhold Michael (W) Atelier Tokio	11.100,00	Weber Christoph (W) Atelier New York	9.000,00
Tokio, Reisekostenzuschuss	824,00	*New York, Reisekostenzuschuss	1.019,20
Hahn Markus (W) Chicago, Reisekostenzuschuss	1.182,00	Zebedin Hannes (W) Atelier Mexiko	6.000,00
Hauser Juma (W) Atelier Mexiko	6.000,00	Mexiko, Reisekostenzuschuss	1.060,63
Mexiko, Reisekostenzuschuss	719,00	Summe	224.329,31
Hille Moira (W) Atelier Chicago	9.000,00	1.6 Galerien Inlandsförderung	
Chicago, Reisekostenzuschuss	715,50	Albertina (W)	36.500,00
Hoeck Richard (W) *Atelier Ningbo	4.500,00	Burgenländische Landesgalerie (B)	36.500,00
*Ningbo, Reisekostenzuschuss	1.339,00	Kunsthaus Bregenz (V)	36.500,00
Hofbauer Anna (W) Atelier Peking	4.500,00	Landesgalerie Linz am Oberösterreichischen Landesmuseum (OÖ)	36.500,00
Peking, Reisekostenzuschuss	1.041,06	Lentos Kunstmuseum Linz (OÖ)	36.500,00
Kern Josef (W) Atelier Rom	3.900,00	MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst (W)	36.500,00
Klopf Karl Heinz (W) Atelier Peking	4.500,00	MUMOK – Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig (W)	36.500,00
Peking, Reisekostenzuschuss	819,33	Museen der Stadt Wien – Wien Museum (W)	36.500,00
Knapp Manuel (W) Atelier Tokio	11.100,00	Museum der Moderne Salzburg/ Rupertinum (S)	36.500,00
Tokio, Reisekostenzuschuss	821,91	Museum Moderner Kunst Kärnten (K)	36.500,00
Larcher Claudia (W) Atelier Tokio	11.100,00	Niederösterreichisches Landesmuseum (NÖ)	36.500,00
Tokio, Reisekostenzuschuss	1.082,36	Österreichische Galerie Belvedere (W)	36.500,00
Lausegger Miriam (NÖ) Atelier Paris	6.000,00	Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (T)	36.500,00
Paris, Reisekostenzuschuss	148,22	Universalmuseum Joanneum (ST)	36.500,00
Mark Manuela (W) Atelier Tokio	11.100,00	Summe	511.000,00
Tokio, Reisekostenzuschuss	1.132,46	1.7 Galerien Auslandsmessenförderung	
Meixner Lisa (W) Atelier Chengdu	4.500,00	Galerie Andreas Huber (W) *Frieze Art Fair London, Liste Basel, open space Köln	11.984,00
Chengdu, Reisekostenzuschuss	918,59	Galerie Artelier Contemporary (ST) *Art Basel	8.235,00
Mihaylov Mihail (W) Atelier Rom	3.300,00	Galerie Charim (W) Arco Madrid, Art Basel Miami Beach	11.708,00
Rom, Reisekostenzuschuss	200,00	Galerie Dana Charkasi (W) Art Brussels, Art Forum Berlin	3.584,00
Nestler Gerald (W) Atelier Krumau	3.300,00	Galerie Elisabeth und Klaus Thoman (T) *Art Cologne, Fiac Paris	17.334,00
Pardeller Walter (W) Atelier New York	9.000,00	Galerie Ernst Hilger (W) *Arco Madrid, Art Cologne, HK Hongkong, Pulse Miami	19.184,00
New York, Reisekostenzuschuss	600,00	Galerie Feichtner (W) *Pulse Art Fair New York	4.000,00
Persic Drago (W) Atelier Paris	6.000,00	Galerie Gabriele Senn (W) *Frieze Art Fair London	4.020,00
Paris, Reisekostenzuschuss	199,40	Galerie Grita Insam (W) Arco Madrid, Art Basel Miami Beach, Zona Maco Mexico	20.787,00
Rappold Bernhard (W) Atelier Rom	3.300,00	Galerie Hubert Winter (W) *Artissima Turin	4.000,00
Reinhold Thomas (W) Atelier Shanghai	4.500,00	Galerie Johannes Faber (W) *Art Cologne	5.526,00
Shanghai, Reisekostenzuschuss	699,39	Galerie Knoll (W) *Art Moscow	4.000,00
Scharnagl Johann (NÖ) *Atelier Ningbo	4.500,00	Galerie König (W) *Art Basel, Art Forum Berlin	13.895,00
*Ningbo, Reisekostenzuschuss	750,00	Galerie Konzett (W) *Art Cologne	7.368,00
Schmeiser Florian (W) Chengdu, Reisekostenzuschuss	1.655,41	Galerie Krinzinger (W) *Armory Show New York, Art Dubai, Fiac Paris, Zona Maco Mexico	29.472,00
Schwarzwald Christian (S) Atelier Peking	4.500,00	Galerie Krobath (W) open space Köln	4.000,00
Peking, Reisekostenzuschuss	941,71		
Seibold Stefanie (W) Paris, Reisekostenzuschuss	385,00		
Sommerauer Peter (OÖ) Atelier Paris	5.400,00		
Paris, Reisekostenzuschuss	285,00		
Steidl Johannes (S) Tokio, Reisekostenzuschuss	1.081,50		
Stockburger Axel (W) Atelier Chengdu	4.500,00		
Chengdu, Reisekostenzuschuss	1.120,73		
Taschler Klaus (W) Atelier Krumau	3.900,00		
Krumau, Reisekostenzuschuss	83,60		

Galerie Martin Janda (W) *Art Basel, Frieze Art Fair London, open space Köln	18.457,00	ARGE DI Gordana Brandner-Gruber und DI Astrid Meyer-Heinisch (K) Kalt und warm – Baukultur in Seen- und Thermenregionen im Alpen Adria Raum, Projektkostenzuschuss	12.000,00
Galerie Meyer Kainer (W) *Frieze Art Fair London	9.775,00	ARGE Kadadesign – Artimage (ST) *Longing for, Venedig, Projektkosten- zuschuss	20.000,00
Galerie nächst St. Stephan (W) Art Basel, Fiac Paris	18.915,00	Arquitectos ZT (W) LAND.Rurbanismus oder Leben im postruralen Raum, Katalogkostenzuschuss	10.000,00
Galerie Steinek (W) *open space Köln	4.000,00	Artimage Kulturverein (ST) Symposium Longing for, Score 2, Projekt- kostenzuschuss	12.000,00
Layr Wuestenhagen Contemporary (W) *Armory Show New York, Liste Basel	8.035,00	Assocreation (W) *Bump Asia/Europe, Istanbul, Projektkosten- zuschuss	7.000,00
Projektraum Viktor Bucher (W) *Arco Madrid	5.000,00	Blanz Hubert (W) L-ement, Bratislava, Projektkostenzuschuss	800,00
Summe	233.279,00	Blickfang (Ö/Deutschland) *Blickfang Wien, Designmesse für Möbel, Schmuck und Mode	20.000,00

1.8 Preise

Graf Franz (NÖ) Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst	12.000,00	Blickfang Stuttgart, Sonderfläche Austrian Design	12.000,00
Kozek Peter (W) Outstanding Artist Award für bildende Kunst	8.000,00	*Blickfang Lounge Wien	11.000,00
Kriebaum Thomas (W) Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics	8.000,00	Bludenz Kultur (V) Unikat B, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung (W) Österreichischer Friedrich Kiesler Preis für Kunst und Architektur, Heimo Zobernig	55.000,00	Dérive – Verein für Stadtforschung (W) *Urbanize! Internationales Festival für urbane Erkundigungen, 10 Jahre Dérive, Projektkostenzuschuss	20.000,00
Summe	83.000,00	Zeitschrift Dérive, Projektkostenzuschuss	13.000,00

2 Architektur, Design

2.1 Vereine – Jahresprogramme

Architektur Raum Burgenland (B)	30.000,00	Ebner Peter (W) *Enjoy the View, Venedig, Ausstellungs- kostenzuschuss	12.000,00
Architektur Zentrum Wien (W)	360.000,00	Enengl Claudia (NÖ) Johann Georg Gsteu: Architektur sichtbar und spürbar machen, Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Architekturforum Oberösterreich (OÖ)	50.000,00	Feld72 architekten (W) *London Festival of Architecture, Hyperlympics, Personal Performance in Public Space, Projektkostenzuschuss	15.000,00
aut. architektur und tirol (T)	90.000,00	Feuerstein Christiane (W) Renaissance der europäischen Stadt, Learning from Downtown Los Angeles, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Design Austria (W)	30.000,00	Feuerstein Günther (W) Open Space. Der offene Raum, Projekt- kostenzuschuss	24.000,00
Designforum (W)	25.000,00	Goebel Lukas (W) L-ement, Bratislava, Projektkostenzuschuss	1.400,00
Europas-Österreich (ST)	40.000,00	Groihofer Brigitte (W) *Digitalisierung, Archivierung Nachlass Architekt Raimund Abraham, Projektkosten- zuschuss	4.000,00
Forum Stadtpark (ST)	10.000,00	Gruber Ernst (W) *Post-Oil-City, Die Stadt nach dem Öl, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Haus der Architektur Graz (ST)	70.000,00	Hablesreiter Martin (W) *Biodesign – Opportunities for Architecture and Design, Projektkostenzuschuss	12.000,00
IG Architektur (W)	30.000,00	Heri und Salli (W) L-ement, Bratislava, Projektkostenzuschuss	1.400,00
Initiative Architektur Salzburg (S)	40.000,00	High-Performance – Gesellschaft für angewandtes Informationsdesign (W) Symposium Space-X Exchange Forum on Informationdesign for Visually Impaired People, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Kunsthau Mürzzuschlag (ST)	25.000,00	Japanese Sign Design Association Award, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Napoleonstadel – Kärntens Haus der Architektur (K)	33.000,00	*IID Symposium – Kommunikation im Bild, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Nextroom (W)	40.000,00	Hochhäusl Sophie (W) Otto Neurath – Mapping Modern, Projekt- kostenzuschuss	3.000,00
ORTE architekturturnetzwerk NÖ (NÖ)	40.000,00	Hornek Katrin (W) *If Architecture Could Talk, 2. Moscow International Biennale for Young Art, Ausstellungskostenzuschuss	1.300,00
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung (Ö)	25.000,00		
Österreichische Gesellschaft für Architektur (W)	30.000,00		
Vorarlberger Architektur Institut (V)	50.000,00		
Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs (Ö)	40.000,00		
Summe	1.058.000,00		

2.2 Einzelprojekte

Aduatz Philipp (W) L-ement, Bratislava, Projektkostenzuschuss	1.400,00		
architektur in progress (W) Vortragsreihe Junge Architektur, Projekt- kostenzuschuss	20.000,00		
Architektur- und Medienwerkstatt (W) 1/4 Ernst 3/4 Vergnügen, Heuriger auf Zeit, Vienna Design Week, Projektkostenzuschuss	3.000,00		
Architektur Zentrum Wien (W) *Best of Austria. Architektur 08/09, Katalogkostenzuschuss	90.000,00		
Architektur-Spiel-Raum Kärnten (K) Jahrbuchedition 2007–2009, Katalogkosten- zuschuss	4.500,00		

Huth Eilfried (ST) *Die Beschwörung der Utopie, Berlin Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Rauch Verena (T) Architektur die brennt. Kleinarchitekturen für Innsbruck, Projektkostenzuschuss	3.000,00
IPTS – Institut für Posttayloristische Studien (W) Gesamtausgabe Josef Frank, Katalogkosten- zuschuss	12.000,00	L-ement, Bratislava, Projektkostenzuschuss	1.400,00
Jeschaunig Markus (W) *Urban Tomography, Ausstellungskosten- zuschuss	3.000,00	Roventa Angelo Silviu (W) *Die elastische Wohnung, Architektur- biennale Bukarest, Ausstellungskosten- zuschuss	25.000,00
Kabiljo Dejana (W) Fat, Mailand, Ausstellungskostenzuschuss	7.500,00	Rumpfhuber Andreas (W) Theoriesalon Expanded Design, Projekt- kostenzuschuss	7.000,00
Krasny Elke (W) Penser Tout Haut, Halifax, Montreal, Projekt- kostenzuschuss	2.000,00	Simko Marek (S) *CARR Magazin Ausgabe Nr. 4, Projekt- kostenzuschuss	5.000,00
Krischanitz Adolf (W) Architekturbiennale Moskau, Projektkosten- zuschuss	5.000,00	SPAN Baukunst del Campo, Manninger (W) Architektur Biennale Peking, Ausstellungs- kostenzuschuss	5.000,00
Kunsthalle Gries – Gesellschaft zur Förderung des interkulturellen Austausches (ST) *Designfestival Assembly, Projektkosten- zuschuss	5.000,00	ST/A/R Verein für Städteplanung, Architektur und Religion (W) Zeitung ST/A/R, Projektkostenzuschuss	21.000,00
Kunstuniversität Linz/Dom Forschungslabor (OÖ) Die Besten gewinnen, Standorte im Wettber- werb um Talente am Beispiel Linz, Katalog- kostenzuschuss	7.000,00	Steger Bernhard (W) Themen der Architektur, z.B. Ottokar Uhl, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
Kurrent Friedrich (W) *Aufrufe Zurufe Nachrufe, Katalogkosten- zuschuss	20.500,00	Steiner Norbert (W) L-ement, Bratislava, Projektkostenzuschuss	1.400,00
LandLuft (K) Baukultur-Gemeindepreis, Projektkosten- zuschuss	40.000,00	Tatschl Michael (W) *Designer's Day Paris, DMY design festival Berlin, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Marte.Marte Architekten ZT (V) Concrete Works, Berlin, Ausstellungskosten- zuschuss	10.000,00	TCI Consult (W) Design Meets Arts, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Media Architecture Institute (W) *Media Architecture Days, Projektkosten- zuschuss	28.000,00	TGA – Typographische Gesellschaft Austria (W) Vortragsreihe, Workshops, Projektkosten- zuschuss	10.000,00
Mehlan Jens (W) L-ement, Bratislava, Projektkostenzuschuss	1.400,00	t-hoch-n Ziviltechniker (W) L-ement, Bratislava, Projektkostenzuschuss	1.400,00
Müller Bärbel (W) Kisangani + Guabuliga Inno_Native, Kongo und Ghana, Projektkostenzuschuss	10.000,00	Tolstoj Wladimir (W) *Österreichische Kulturinitiative im Osten und Süden Europas, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Nägele Christina (W) Hotel zur Schule, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Troy Juli (W) L-ement, Bratislava, Projektkostenzuschuss	1.400,00
Österreichische Gesellschaft für Architektur (W) Exkursion Roland Rainer, Projektkosten- zuschuss	1.500,00	Tusnovics Andreas Dustin (W) *Austrian Pavillon für die AZA, Johannesburg, Projektkostenzuschuss	4.000,00
ÖGLA – Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (W) Next.land, Projektkostenzuschuss	10.000,00	Ulama Margit (W) 9. Architekturfestival Turn on, Projekt- kostenzuschuss	30.000,00
Opperer Nikolaus (T) The Art of Design.ak7, Ausstellungskosten- zuschuss	4.900,00	URBAN+ Kommunikation in Stadt- und Raumplanung (W) *Häuser für Menschen, Humane Architektur in Österreich, Projektkostenzuschuss	20.000,00
Ortlos architects – Verein für Experimentelle Architektur und Interface Design (ST) *Sensitive Space, Ausstellungskosten- zuschuss	14.000,00	VAI – Vorarlberger Architektur Institut (V) Antipodium Akt 02, Projektkostenzuschuss Heimatkunde Vorarlberg – Städtebau versteht doch jede(r), Projektkostenzuschuss *Organisation und Durchführung Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur	15.000,00 15.000,00 15.000,00
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung (W) Organisation und Preisverleihung des Friedrich Kiesler Preises für Kunst und Architektur	31.000,00	Veit-Aschenbrenner Susanne (W) *Bestand der Moderne, Katalogkosten- zuschuss	15.000,00
Shifting from and to, Ausstellungskosten- zuschuss	8.000,00	Verein Architekturtage (W) Architekturtage, Projektkostenzuschuss	30.000,00
Palla Helmut (W) U Take a Seat, I Take a Picture, Ausstellungs- kostenzuschuss	4.000,00	Verein JuKU – Junge Wege zur Kunst/ Kinderuni (W) Imaginary, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Potocnik Lorenz (W) Architekturführer Linz 1900–2010, Katalog- kostenzuschuss	10.000,00	Verein Kunst- und Kulturprojekt Samstag (W) Was war, Projektkostenzuschuss	6.000,00
Prohaska Rainer (NÖ) *Salon De Formidable San Lun Che, Peking, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Verein Neigungsgruppe Design (W) *Vienna Design Week, Projektkosten- zuschuss *Vienna Design Week Embassy, Belgrad, Berlin, Projektkostenzuschuss *Vilnius, Reisekostenzuschuss	45.000,00 10.000,00 1.191,30
Pudelskern (T) Blickfang Designer's Saturday, Schweiz, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	Verein Pépinières Österreich (ST) *M4m Artists-in-Residence-Programm, Projektkostenzuschuss	14.700,00
		Verein zur Förderung der Fortbewegung (W) Modernism In-Between Architecture in Socialist Yugoslavia, Katalogkostenzuschuss	5.000,00

Wiedermann Vera (W)	
Table Contemporary Design, Frankfurt, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Wirtschaftskammer Österreich, Außenwirtschaft Österreich (W)	
World of Ideas, Webplattform und Symposium, Projektkostenzuschuss	12.000,00
Wonderland Platform for European Architektur (W)	
Working European – Make Projects Happen, Projektkostenzuschuss	40.000,00
Summe	1.011.091,30

2.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse

Bäumel Sonja (W)	
Startstipendium	6.600,00
Blaha Reinfried (ST)	
Tische-Stipendium 2006	9.000,00
Mexiko, Reisekostenzuschuss	822,00
Brauner Elisabeth (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Brücke Matthias (W)	
Startstipendium	6.600,00
Bruner-Lienhart Susanne (V)	
Startstipendium	6.600,00
Eppacher Christoph (T)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Fischbeck Sebastian (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Südafrika, Reisekostenzuschuss	917,33
Futo Julia (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Gheorghe Andrei (W)	
Startstipendium	6.600,00
Glaser Daniel (W)	
Startstipendium	6.600,00
Hain Gabriele (OÖ)	
*Arbeitsstipendium Polen	1.300,00
Heindl Gabu (W)	
Margarete Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	7.500,00
Hilgarth Stefanie (W)	
Startstipendium	6.600,00
Holzinger Gregor (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Kaltenegger Iris (W)	
Margarete Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	7.500,00
Kapeller Michael (T)	
Paris, Reisekostenzuschuss	193,00
Kestel Tobias (ST)	
Startstipendium	6.600,00
Kimmerle Christina (ST)	
Paris, Reisekostenzuschuss	168,38
Klumpner Hubert (S)	
Margarete Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	7.500,00
Körner Julia (S)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Medicus Florian (S)	
Startstipendium	6.600,00
Nagler Markus (ST)	
Berlin, Reisekostenzuschuss	356,80
Ozvaldic Maja (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Prohaska Rainer (NÖ)	
Peking, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Rainalter Ekehardt (T)	
Startstipendium	6.600,00
Rauch Magdalena (V)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Schatzl Heidi (W)	
*Projektstipendium	1.000,00
Schneegger Kristina (W)	
Startstipendium	6.600,00
Sommeregger Eva Christina (W)	
Margarete Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	7.500,00
Tamre Kadri (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00

Weillhartner Anna (W)	
Tische-Stipendium	9.000,00
Zettel Martin (ST)	
Margarete Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	7.500,00
Summe	208.757,51

2.4 Preise

Holzinger Gregor (W)	
Anerkennungspreis für experimentelle Tendenzen in der Architektur	2.000,00
Hörl Andreas (T)	
Anerkennungspreis für experimentelle Tendenzen in der Architektur	2.000,00
Jellitsch Peter (W)	
Anerkennungspreis für experimentelle Tendenzen in der Architektur	2.000,00
Tonko Christian (W)	
Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur	8.000,00
Summe	14.000,00

3 Fotografie

3.1 Jahresprogramme

Camera Austria (ST)	168.000,00
Eikon (W)	60.000,00
Fluss NÖ Fotoinitiative (NÖ)	36.000,00
Fotoforum West (T)	43.000,00
Fotogalerie Wien (W)	73.000,00
Fotohof (S)	120.000,00
FotoK – Verein für Fotografie und Kunst (W)	8.000,00
Kultur in Leibnitz (ST)	5.000,00
Vereinigung zur Ausübung und Förde- rung künstlerischer Photographie und unabhängigen Films (W)	
*Programmjahr 2010/11	6.786,00
Summe	519.786,00

3.2 Einzelprojekte

Album Verlag (W)	
*Wolfgang Maderthaner: Der Photoreporter Mario Wiberal 1898–1962, Katalogkosten- zuschuss	2.000,00
Alexandrova Svetozara (ST)	
*Track Store, 2. Moscow Biennale for Young Art, Ausstellungskostenzuschuss	856,00
Angermayr Daniel (W)	
Inside Outside Home, Vöcklabruck, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Blau Anna (W)	
Neue Architektur aus Wien, Valparaiso, Ausstellungskostenzuschuss	1.400,00
Camera Austria (ST)	
*Paris Photo, Projektkostenzuschuss	6.000,00
Capor H. H. (W)	
*Art Athina, Projektkostenzuschuss	300,00
Creimer Georgia (W)	
*Glimps, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Delhougne Kathrin (W)	
*Die Fanwanderung, Projektkostenzuschuss	267,00
Dietz Tina (NÖ)	
*Dimensioni della realita, Mailand, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Egger Martina (W)	
* ich tier! (du mensch) – du tier! (ich mensch), Zürich, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Erlacher Gisela (W)	
*Alltagsarchitektur in China, Projektkosten- zuschuss	4.250,00
Easy Cuts, Katalogkostenzuschuss	2.700,00
Europäische Gesellschaft für die Geschichte der Photographie (W)	
Photo Researcher Nr. 13, Katalogkostenzuschuss	4.000,00

Farassat Sissi (W) Katalogkostenzuschuss	2.500,00	Miesenböck Gerlinde (OÖ) Das Erbe, Projektkostenzuschuss	900,00
Fluss NÖ Fotoinitiative (NÖ) *Neugestaltung Homepage, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Müller Josh (W) *Nebel, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Forum Stadtpark (ST) Green Iran Images, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Neuhold Margit (ST) Uppon Arrival Spatial Exploration, Malta, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Fotohof – Verein zur Förderung der Autorenfotografie (S) *Freitagsgespräche, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Nguyen Monika (W) *The Break, Projektkostenzuschuss	4.000,00
FotoK – Verein für Fotografie und Kunst (W) *Salon XV, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Noll Petra (W) *Faceless I und II, Fotoforum Braunau, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Füreder Bernhard (W) *Herzschlag, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Oberndorfer Markus (W) Das Verschwinden – Der Atlantikwall um Cap Ferret, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Furuya Seiichi (ST) Mémoires 1984–1987, Katalogkostenzuschuss	6.000,00	Oberweger Georg (OÖ) *Zwischentoene, Braunau, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00
Gansert Ulrich (W) Roma in Europa, Katalogkostenzuschuss	1.000,00	Ona B. (W) *Eyes on Paradise, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Greber Marianne (W) Niemand ist besser als niemand, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Parizek Denise (W) *Outside of Oblivion, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Gross Lukas Jost (W) *Traumawien, Projektkostenzuschuss	6.000,00	Pichlmüller Judith (W) Schwärmverhalten und Implosion, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Haider Ilse (W) *Fellbach, Galerie der Stadt Fellbach, Ausstellungskostenzuschuss	2.450,00	Rihl Gerhard (W) *Wiener Streifzüge, Katalogkostenzuschuss	1.000,00
Hasler Hubert (ST) *Projektkostenzuschuss, Thessaloniki	1.300,00	Rusch Corinne L. (W) *Badrutts Palace und Co., Katalog- und Projektkostenzuschuss	6.000,00
Heider Caroline (W) *Monografie, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Schlemmer Andrea Daniela (ST) *13 Positionen zeitgenössischer österreichischer Modefotografie, Graz, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Hollauf Isabella (W) Erholungsräume, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Schwaighofer Sabine (W) *Noch ohne Titel, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00
Horn Paul (W) *Großbaustellen Europas, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Stein Horst (W) *Einzelausstellung, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	1.900,00
Huber Dieter (S) *Mare morto, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Strasser Michael (W) *Exotic Strings a Compilation, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
IPSUM – Interkultureller Kunstverein (W) *ipsum Alltag rein, Bratislava, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	*Wall to Wall Carpet, Projektkostenzuschuss	3.000,00
IPTS – Institut für Posttayloristische Studien (W) *Jüdische Fotografinnen im Wien der Ersten Republik, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Strohmaier Jutta (W) *A Place Is Not an Object, Kalifornien, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Jermolaewa Anna (W) *Über das Älterwerden etc., Projektkostenzuschuss	4.000,00	Thorsen Sofie (W) *The Achromatic Island, Deutschland, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Katzinger Karl (OÖ) *Albanien, Kosovo, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Tomicek Stanislaus Timotheus (W) *Dänemark, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Klein Armin (W) *Thoreau's Neighbourhood, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Turillon Antoine (W) *Charleroi/Belgien, Projektkostenzuschuss	3.300,00
Konrad Aglaia (W) *Metabolisten-Bewegung in Japan, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Verein zur Förderung diskursiven Verhaltens in der Kunst (W) *Repicturing History, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	7.500,00
Kosel Sandra (W) *Janglejam Istanbul, Katalogkostenzuschuss	1.900,00	Vereinigung zur Ausübung und Förderung künstlerischer Photographie und unabhängigen Films (W) *Previewed, Katalogkostenzuschuss	1.700,00
Krautgartner Susi (W) *Mash Up, Projektkostenzuschuss	1.000,00	VICE ALPS 7 Farmor (W) *Philippe Gerlach, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	800,00
Krenn Martin (W) *Memory in (Post)Totalitarianism, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00	WESTLICHT – Verein zur Förderung der Fotografie (W) *Hellers Licht, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Lingg Christoph (W) *Stillgelegt, Essen, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	Witzmann Andrea (W) *Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Ludwig Catherine (W) *Euphorie und Bombastik, Kaukasus, Projektkostenzuschuss	2.300,00	*Hörsäle, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Mack Karin (W) *Keine Ansichtskarten, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Wörndl Elisabeth (S) *Parks and Gardens, Livorno, Salzburg, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00
MAGAZIN – Verein zur Entwicklung und Erschließung der Künste (W) *Im Inneren der Stadt, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Zink Marko Johann (W) Tragödien, Katalogkostenzuschuss	1.000,00
Mayer Christian (W) *Gizmo, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Summe	195.963,00
Micheli Silvia (W) *Beyond True and False, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.640,00		

3.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse

Andraschek-Holzer Iris (W) Atelier New York	5.050,00
Auer Elke (W) Atelier London	4.900,00
Auzinger Jörg (W) Atelier Rom	4.100,00
Bardel Armin (W) Atelier Rom	3.500,00
Bitter Sabine (W) *Kumamoto, Tokio, Reisekostenzuschuss	4.630,00
Delhougne Kathrin (W) Atelier Rom	4.100,00
Dertschei Ulrich (W) Startstipendium	6.600,00
Gabain Kerstin (W) Staatsstipendium	6.600,00
Gütler Iris Julian (W) *Porto, Reisekostenzuschuss	342,00
Habel Conny (OÖ) Startstipendium	6.600,00
Hahnenkamp Maria (W) Atelier New York	5.150,00
Hansalik Nikola (W) Atelier Paris	4.900,00
Jawecki Boris (W) Atelier Rom	4.100,00
Jelinek Sabine (W) *Brüssel, Reisekostenzuschuss	300,00
Kranzler Paul (OÖ) Atelier New York	5.050,00
Krottendorfer Markus (W) Staatsstipendium	13.200,00
Lechleitner Ines (W) Staatsstipendium	13.200,00
Lienbacher Ulrike (W) Atelier New York	5.050,00
Lissel Edgar (W) Staatsstipendium	13.200,00
Manfredi Anja (W) Startstipendium	6.600,00
Müller-Maenher Julia (W) Atelier London	4.800,00
Oberdanner Annelies (W) Atelier Paris	4.800,00
Ona B. (W) New York, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Osterider Martin (W) Atelier Paris	4.900,00
Rendl Rosa (NÖ) Startstipendium	6.600,00
Rosenberger Isa (W) Atelier London	4.800,00
Schatt Nicole (W) Atelier Paris	4.900,00
Schrödl Werner (W) Staatsstipendium	13.200,00
Veres Simon (W) Atelier London	4.900,00
Witzmann Andrea (W) Japan, Südkorea, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Summe	182.772,00

3.4 Preise

Leitner Paul Albert (W) Österreichischer Kunstpreis für künstlerische Fotografie	12.000,00
Neuerer Gregor (W) Outstanding Artist Award für künstlerische Fotografie	8.000,00
Summe	20.000,00

4 Video- und Medienkunst

4.1 Jahresprogramme

Kunstverein Medienturm (ST)	30.000,00
Medienwerkstatt Wien (W)	10.000,00
*servus.at (OÖ)	30.000,00
Summe	70.000,00

4.2 Einzelprojekte

Ars Electronica (OÖ) *Festival, Projektkostenzuschuss	130.000,00
Aschauer Michael (W) *River Studies, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Bajtala Miriam (W) Harte Schnitte, Projektkostenzuschuss	3.500,00
Berlinger Alexandra (W) *Tollhaus, Projektkostenzuschuss	4.800,00
Bilinovac Martin (W) *Augusteischer Friedensaltar Rom, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Breindl Martin (W) Alien Productions, Katalogkostenzuschuss	3.500,00
Decker Markus (OÖ) *From Dust till Dawn, Sao Paulo, Projektkostenzuschuss	2.500,00
*MIT, Boston, Projektkostenzuschuss	1.900,00
Eckermann Sylvia (W) *Dis:play intermediale Installation, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Eiskonfekt (W) *Sound:frame Festival, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	8.000,00
ESC Kunstverein (ST) *Neue Medien, Projektkostenzuschuss	20.000,00
Fisslthaler Karin (W) 18 Frauen, Projektkostenzuschuss	2.500,00
Frauenhaus Amstetten – Zur Hilfe für Frauen und Kinder in Not (NÖ) *Miss handelt, Projektkostenzuschuss	300,00
Gemeinböck Petra (W) *Zwischenräume, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Goldgruber Michael (W) Wir alle suchen das Kontinuum, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
GRAF + ZYX (W) 33 Jahre Multimediales Projekt, Projektkostenzuschuss	6.000,00
Gross Lukas Jost (W) *Traumawien, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Gschwantner Robert (OÖ) The Reflected Hexagon, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Institut für Neue Kulturtechnologien/ tO (W) *Konferenz Deep Search, Projektkostenzuschuss	20.000,00
*Upload Future Culture, Projektkostenzuschuss	20.000,00
Jirkuff Susanne (W) Small Parts Isolated and Destroyed, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Kaaserer Ruth (W) *Shadow Play, Peking, Ausstellungskostenzuschuss	2.299,00
Kämmerer Björn (W) HALL, Projektkostenzuschuss	11.000,00
Kapusta Barbara (W) *RMIT Projekt Space, Melbourne, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00
Kargl Michael (W) whatnext, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Klopf Karl Heinz (W) *Liverpool, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Knowbotic Research (Ö/Schweiz) *Animal Infected, Projektkostenzuschuss	8.500,00
Krautgasser Annja (W) Prelude, Offenbach, Ausstellungskostenzuschuss	450,00

Kulturverein Times up (OÖ) *20 Seconds into the Future, Projektkostenzuschuss	8.000,00	Taschler Klaus (W) Kreppa Island, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Lobnig Hubert (W) Katalogkostenzuschuss	2.000,00	Übermorgen Verein (W) *Oil Be Soft, Projektkostenzuschuss Clickistan, Projektkostenzuschuss	2.500,00 2.000,00
Lulic Marko (W) *Jasenovac, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Ventzislavova Borjana (W) *Migration Standard, Projektkostenzuschuss *Hohe blaue Gebirge, Flüsse und goldene Ebenen, Projektkostenzuschuss	3.000,00 749,00
Machfeld International Arts and Culture Society (W) *Ars magna lucis et umbrae, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Verein Kunsthalle Wien (W) *Ausbau Österreichisches Videoarchiv, Projektkostenzuschuss	25.000,00
MAGAZIN – Verein zur Entwicklung und Erschließung der Künste (W) *Ast fällt auf Tonspur, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Verein subnet (S) Artist-in-Residence-Programm, Projektkostenzuschuss	15.000,00
Mark Manuela (W) Künstlerzimmer, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Verein Werks (W) *Das Kunstradio. Ein Vierteljahrhundert internationale Radiokunst, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Mayer Ursula (W) *Ancient Silent, Projektkostenzuschuss	6.000,00	Weckwerth Georg (W) Tonspur für einen öffentlichen Raum, Projektkostenzuschuss Tonspur Expanded III Loudspeaker, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	13.900,00 7.000,00
Medosch Armin (W) *Thenextlayer Technopolitics, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Summe	506.298,00
Monochrom (W) *Roböxotica, Next Cyborg, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	4.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse	
Mur.at (ST) *Mur.sat, Projektkostenzuschuss	15.000,00	Berger Erich (W) *Sao Paulo, Reisekostenzuschuss	2.800,00
Muth David (S) *Proposal for a Christmas Video Piece, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Gamsjäger Rainer (OÖ) Startstipendium	6.600,00
Nimmerfall Karina (OÖ) *The Glass House, Bad Ems, Ausstellungskostenzuschuss	4.500,00	Haider Andreas (W) *Sao Paulo, Reisekostenzuschuss	1.000,00
ParafloWS (W) *Mind and Matter, Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Höschele Christoph (W) *Tallinn, Reisekostenzuschuss	700,00
Petschnig Maria (W) Katalogkostenzuschuss	1.000,00	Kassmannhuber Matthias (W) *Brasilien, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Pfaffenbichler Norbert (W) *Conference, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Keim Markus (W) *Damaskus, Reisekostenzuschuss	1.000,00
PRINZGAU/podgorschek (W) *Melee in P/pi, Projektkostenzuschuss	6.000,00	Kessler Leopold (W) Staatsstipendium	13.200,00
Ressler Oliver (W) What Is Democracy?, Alexandria, Ausstellungskostenzuschuss	1.800,00	Meinharder Matthias (W) Shenzhen, Reisekostenzuschuss	1.340,00
Rosenberger Isa (W) Dance Macabre, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Pamminger Klaus (W) Ankara, Reisekostenzuschuss	350,00
Ruhm Constanze (NÖ) *Kalte Probe, Projektkostenzuschuss X Characters, Katalogkostenzuschuss	10.000,00 3.000,00	Peschta Leonhard (W) Startstipendium	6.600,00
Russegger Georg (W) *Coded Cultures Festival, Projektkostenzuschuss *Vireal Rebel Mobilecycle Club, Projektkostenzuschuss Coded Cultures at ISEA, Ruhr, Ausstellungskostenzuschuss	20.000,00 4.000,00 2.000,00	Pfaffenbichler Norbert (W) Staatsstipendium	13.200,00
Savicic Gordana (W) *Die 120 Tage von Buntu, Sao Paulo, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Raidel Ella (OÖ) *Maputo, Reisekostenzuschuss	3.500,00
Schaumbad, Halle SBG4 – Interdisziplinäres Atelierhaus (ST) *Transient Spaces, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Scheffknecht Liddy (W) Startstipendium	6.600,00
Schmid Doris (W) *Darlingtonia, Projektkostenzuschuss	800,00	Schwarz Christoph (W) Startstipendium	6.600,00
Schreiber Lotte (W) *Imagine, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Szmit Karolina (W) Startstipendium	6.600,00
Schuda Susanne (W) Katalogkostenzuschuss *Versicherung, Projektkostenzuschuss	2.800,00 2.000,00	Tremmel Georg (B) *Jakarta, Reisekostenzuschuss	700,00
Sengmüller Gebhard (W) A Parallel Image, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Witt Anna (W) Staatsstipendium	13.200,00
Station Rose (W) *20 Digital Years Plus, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Summe	84.990,00
Sterry Petra (W) Absence, Projektkostenzuschuss	3.000,00	4.4 Preise	
Stöger Günter (W) *Scanphocam, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Klub Zwei (W) Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst	8.000,00
Stojanov Kamen (W) *Biennale of Sidney, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Kriesche Richard (ST) Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst	12.000,00
		Summe	20.000,00

5 Mode

Agay Edith (W) Sequence, Paris, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Eller Thomas (W)	5.300,00
Berger Nora (W) Festival International Hyères, Frankreich, Projektkostenzuschuss	2.200,00	Erhart Veronika (S)	5.000,00
Boutique Gegenalltag (W) Jahresprogramm	18.000,00	Feyerer-Fleischanderl Margit (OÖ)	5.000,00
Creative Headz (W) *Vienna Fashion Week, Projektkostenzuschuss	15.000,00	Fohringer Petra (OÖ)	3.500,00
Designer Astrid (W) Startstipendium	6.600,00	Frank Karin (W)	5.000,00
Eberharter Andreas (W) *Showroom New York, Los Angeles, Paris, Projektkostenzuschuss	4.000,00	Freundinnen der Kunst (OÖ)	5.000,00
New York, Reisekostenzuschuss	1.000,00	Fruhauf Siegfried A. (OÖ)	5.000,00
Fürpass Franziska (W) Startstipendium	6.600,00	Fürtler Clemens (W)	4.000,00
Helminger Alexandra (S) *Royal Academy of Fine Arts Antwerpen, Stipendium	4.400,00	Gabriel Martin (W)	6.000,00
Ladenhaufen und Baumgartner (W) Modepalast Brand New Expo, Projektkosten- zuschuss	18.000,00	Gal Bernhard (W)	3.300,00
Langerer Wolfgang (OÖ) *Flor de Illusion, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Gamsjäger Rainer (OÖ)	4.000,00
Moondial Fashionable Technology e.U. (B) Functional Aesthetics, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Geyer Barbara (W)	4.600,00
Pelengic-Strajinovic Zvezdana (W) Startstipendium	6.600,00	Goldgruber Michael (ST)	4.070,00
ROSA MOSA (W) *Austrian Fashion Showroom New York, Projektkostenzuschuss	9.000,00	Grandegger Julia (B)	2.900,00
Sellinger Michael (OÖ) Startstipendium	6.600,00	Gruber Erich (S)	5.500,00
Unit F Büro für Mode (W) Jahresprogramm	180.000,00	Gruber Gunda (S)	3.500,00
*10 Jahre Unit F Büro für Mode, Wien, Ausstellungskostenzuschuss	25.000,00	Grübl Manfred (W)	2.200,00
We Showroom Paris Now (W) Jahresprogramm	24.000,00	Gschwantner Robert (OÖ)	6.400,00
*Austrian Fashion Net – Onlineplattform, Projektkostenzuschuss	18.000,00	Hangl Oliver (W)	6.050,00
*Austrian Fashion Guide, Projektkosten- zuschuss	6.000,00	Hansbauer Ursula, Konrad Wolfgang (W)	5.000,00
Wendland Saskia (W) Modepreis	9.000,00	Hausleithner Rosa (W)	3.000,00
Startstipendium	6.600,00	Hinterhuber Christoph (T)	10.000,00
Zedwitz Alexandra (W) Modepreis	18.000,00	Höllner Jochen (W)	4.400,00
Hyères Mode Festival, Ausstellungskosten- zuschuss	2.100,00	Holzer Lisa (W)	4.000,00
Zwanzger Judith (W) Berlin, Arbeitsstipendium	3.900,00	Huber Katrin (S)	4.200,00
Summe	401.600,00	Irshaid Nabila	4.600,00

6 Ankäufe

6.1 Ankäufe bildende Kunst

Ammann Gerhard (W)	3.960,00	Kirsch Johanna (W)	4.000,00
Anwander Maria, Aubrecht Ruben (W)	4.400,00	Kollnitz Roland (W)	6.050,00
Bajtala Miriam (W)	6.200,00	Kondratiuk Gabriel (T)	5.050,00
Baruwa Abdul Sharif (W)	4.000,00	Kos Michael (W)	2.750,00
Berlinger Alexandra (W)	5.000,00	Kozek Peter (W)	6.000,00
Bruch Hellmut (T)	4.950,00	Kressnig Eric (W)	4.800,00
Bruckner Karina (W)	4.200,00	Kurz Sigrid (W)	6.050,00
Brunner-Szabo Eva (B)	6.050,00	Lyon Lotte (W)	6.100,00
Chibidziura Helga (ST)	3.500,00	Maier-Gamauf Silke (W)	4.500,00
Cmelka Helga (NÖ)	2.600,00	Maurmair Roland (W)	2.000,00
Czimek Claudia (OÖ)	3.000,00	Megyik Janos (W)	8.000,00
Danner Josef (B)	4.400,00	Mer Marc (T)	5.500,00
Denzer Ricarda (W)	7.040,00	Meyer Anna (W)	6.000,00
Dettwiler Regula (W)	5.060,00	Michailov Michail (W)	5.000,00
Doujak Ines (K)	8.800,00	Mitterer Anna (W)	5.000,00
Eder Christian (V)	4.600,00	Mittermayer Michael (W)	2.280,00
		Moschik Melitta (K)	4.400,00
		Mungenast Barbara (W)	5.500,00
		Niedertscheider Peter (T)	8.030,00
		Oltschbaur Katherina (W)	3.200,00
		Petz Antonia (T)	3.000,00
		Pfaffenbichler Norbert (OÖ)	4.400,00
		Pfeffer Roman (OÖ)	4.000,00
		Piersol Beverly (W)	4.200,00
		Plochberger Harald (ST)	5.400,00
		Pümpel Norbert (V)	5.200,00
		Raneburger Peter (T)	5.500,00
		Rausch Astrid (W)	2.600,00
		Sandbichler Peter (W)	6.600,00
		Saupper Judith-Simone (W)	3.850,00
		Schatzl Leo (W)	4.399,20
		Schellander Meina (K)	9.000,00
		Scherling-Elia Mariella (V)	4.020,00
		Scherübel Klaus (W)	4.600,00
		Schirmer Christoph (W)	4.200,00
		Schnell Ruth (W)	11.000,00
		Scholz Birgit (NÖ)	2.500,00
		Schrenk Anneliese (W)	5.900,00
		Schreyer Ingrid (S)	3.100,00
		Schuller Roswitha (K)	5.000,00

Siemeister Emil (B)	6.000,00
Stiegler Gisela (W)	4.290,00
Stockburger Axel (W)	4.510,00
Tothova Magda (W)	5.000,00
Tusch Gerold (S)	3.600,00
Wagner Paul (NÖ)	4.500,00
Watzal Flora (W)	4.000,00
Wieland Gernot (NÖ)	7.000,00
Wiesmann Charlotte (OÖ)	4.900,00
Yang Jun (W)	5.300,00
Zebedin Hannes (W)	5.000,00
Ziegler Michael (T)	4.000,00
Zurfluh Christina (W)	6.000,00
Zwingl Anna (W)	3.100,00
Summe	495.409,20

6.2 Ankäufe Fotografie

Birnbaum Lillian (W)	2.000,00
Böheimer Jürgen (W)	2.000,00
Bolt Catrin (W)	2.000,00
Bruckmüller Michaela (B)	2.090,00
Czihak Elisabeth (W)	1.500,00
Dick Inge (OÖ)	20.000,00
Duscha Andreas (W)	1.400,00
Egger Martina (W)	3.000,00
Estermann Lorenz (W)	4.500,00
Farassat Sissi (W)	3.300,00
Feiersinger Werner (W)	7.200,00
Geiger Markus (W)	3.800,00
Gerold Armin Lorenz (W)	3.500,00
Graschopf Brigitte (W)	5.500,00
Greber Marianne (W)	4.400,00
Guschelbauer Markus (W)	3.700,00
Hahnenkamp Maria (W)	4.800,00
Höschele Christoph (W)	1.090,00
Jelinek Sabine (W)	3.400,00
Kaligofsky Werner (W)	8.400,00
Klocker Gerhard (V)	4.400,00
Klos Matthias (W)	3.800,00
Köllerer Peter (W)	6.000,00
Kosel Sandra (W)	1.080,00
Koslitsch Ernst (W)	2.300,00
Krinzinger Angelika (W)	1.950,00
Letz Bettina (W)	2.750,00
Lissel Edgar (W)	9.400,00
MAHONY-Künstlergruppe (W)	3.300,00
Maier Sabine (W)	4.200,00
Manfredi Anja (W)	2.700,00
Margreiter Dorit (W)	12.900,00
Muth David (S)	1.600,00
Nowak Rita (W)	900,00
Oberndorfer Markus (W)	3.000,00
Schletterer Nikolaus (T)	8.500,00
Schmid Anita (W)	1.000,00
Straeten Andrea van der (W)	2.800,00
Ventzislavova Borjana (W)	4.400,00
Weber-Unger Margret (W)	2.700,00
Würdinger Eva (W)	2.740,00
Summe	170.000,00

7 Bundesausstellungen, -projekte

Ausstellung In Between (Ö/China) Peking, Transport- und Reisekosten	52.007,55
Ausstellung Brave New World (Ö/Großbritannien) ACI London	4.000,00
Ausstellung Psychoanalysis (Ö/Japan) Kuratoren: Seiichi Furuya, Walter Seidl, Kumamoto, Tokio	49.000,00
Ausstellung Women and Art (Ö/Vereinigte Arabische Emirate) Sharjah	17.930,52
Biennale Kairo 2008 (Ö/Ägypten) Kommissarin: Felicitas Thun-Hohenstein	2.000,00
Biennale Kairo 2010 (Ö/ Ägypten) Kommissär: Achim Hochdörfer	43.000,00
Biennale Venedig 2009 (Ö/Italien) Kommissarinnen: Silvia Eiblmayr, Valie Export	25.000,00
Biennale Venedig 2010 (Ö/ Italien) Kommissär: Eric Owen Moss	394.942,00
Biennale Venedig 2011 (Ö/ Italien) Kommissarin: Eva Schlegel	52.000,00
Biennale Venedig Pavillon (Ö/Italien)	69.151,90
Biennale of Young Artists from Europe and the Mediterranean, Skopje (Ö/Mazedonien)	9.237,44
China/Österreich Austausch Modeschauen 2010 (Ö/China) Kommissäre: Andreas Oberkanins, Ulrike Tschabitzer	68.990,00
Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes (W) Verwahrung, Verwaltung, Verleihung, Digitalisierung, Artothek, Pauschale 2010 Pauschale 2009 – Restzahlung	332.602,24 30.409,56
Summe	1.150.271,21

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2009	2010
Musik	8.366.205,00	8.130.825,00
Jahresförderungen	7.137.175,00	6.907.675,00
Projektförderungen	765.730,00	666.750,00
Einzelpersonen, Stipendien	395.950,00	395.900,00
Prämien	44.350,00	110.500,00
Preise	23.000,00	50.000,00
Darstellende Kunst	17.877.815,41	18.613.848,14
Jahresförderungen	15.689.450,00	16.183.698,14
Projektförderungen	1.920.215,41	2.088.700,00
Einzelpersonen, Stipendien	162.150,00	173.950,00
Prämien	98.000,00	159.500,00
Preise	8.000,00	8.000,00
Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen	12.595.296,84	10.460.188,59
Investitionsförderungen	2.800.000,00	0
KünstlerInnenhilfe	32.000,00	32.000,00
Summe	41.671.317,25	37.236.861,73

1 Musik

1.1 Jahresförderungen

Arnold-Schönberg-Center (W)	145.346,00	*Ensemble Zeitfluss (ST)	6.000,00
*Austrian Art Ensemble (ST)	11.000,00	*Enterprise Z (W)	5.000,00
Camerata Accademica Salzburg (S)	30.000,00	*Fat Tuesday (ST)	5.000,00
Clemencic Consort (W)	13.000,00	Fellinger Andreas (OÖ)	
*Ensemble 20. Jahrhundert (W)	35.000,00	*freiStil	2.000,00
Ensemble die reihe (W)	35.000,00	Fleischanderl Franziska (OÖ)	3.000,00
*Ensemble Kontrapunkte (W)	22.500,00	*Forum Stadtpark (ST)	5.000,00
*Ensemble Plus (V)	8.000,00	*Garnison 7 (W)	2.000,00
*Ensemble scene instrumental (ST)	11.000,00	*Gradischnig Herwig (W)	3.000,00
*Ensemble Wiener Collage (W)	10.000,00	*Gradwohl Gerald (NÖ)	1.500,00
*Ernst-Krenek-Institut (NÖ)	145.000,00	*Gstättner Maria Brigitte (W)	1.400,00
*Galerie St. Barbara (T)	60.000,00	*Hot Club de Vienne Jazzland (W)	5.000,00
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (W)	475.000,00	*IMPULS (ST)	25.000,00
Gustav Mahler Jugendorchester (Ö)	95.000,00	*Institut für österreichische Musikdokumentation (W)	5.450,00
Internationale Gesellschaft für neue Musik (W)	58.000,00	*Israelitische Kultusgemeinde Graz (ST)	1.000,00
*Internationale Paul Hofhaymer Gesellschaft (S)	6.000,00	*IZZM – Internationales Zentrum zeitgenössischer Musik (K)	6.000,00
*Jazz Big Band Graz (ST)	13.000,00	*Janus Ensemble (W)	5.000,00
*JazzWerkstatt Wien (W)	20.000,00	*Jazzatelier Ulrichsberg (OÖ)	11.000,00
*Junge Philharmonie Wien (W)	18.000,00	Jazzclub Unterkärnten (K)	5.000,00
Klangforum Wien (W)	500.000,00	*Jazzorchester Vorarlberg (V)	6.000,00
*Kunsthau Mürzzuschlag (ST)	115.000,00	*Jazztett Forum Graz (ST)	3.500,00
MICA – Music Information Center Austria (Ö)	500.000,00	*Kairos Musikproduktion (W)	1.500,00
Musikalische Jugend Österreichs (Ö)	200.000,00	*Komponistenforum Mittersill (S)	16.500,00
Musikfabrik NÖ (NÖ)	43.600,00	*Kranzelbinder Lukas (W)	2.000,00
*Nouvelle Cuisine Bigband (W)	15.000,00	*Krispel Markus (W)	2.000,00
*Open music (ST)	12.000,00	*L'Orfeo Barockorchester (OÖ)	4.000,00
*Österreichischer Komponistenbund (Ö)	10.000,00	*Loibner Matthias (W)	500,00
Österreichischer Musikfonds (Ö)	450.000,00	*Malischnig Julia Eva (W)	500,00
*Österreichischer Musikrat (Ö)	25.000,00	Mallaun Martin (T)	1.500,00
Österreichisches Ensemble für Neue Musik (S)	25.000,00	*Mittleuropäisches Kammerorchester (W)	5.000,00
Porgy & Bess (W)	110.000,00	MM Jazzfestival (NÖ)	40.000,00
*Symphonieorchester Vorarlberg (V)	16.500,00	*Music on line (Phace) (W)	10.000,00
Verlag Lafite (W)		*Musik am 12ten (W)	8.000,00
Österreichische Musikzeitschrift	30.000,00	Musik der Jugend (Ö)	30.000,00
*Vienna Art Orchestra (W)	50.000,00	*Musikforum Viktring-Klagenfurt (K)	10.000,00
*Wiener Jeunesse Orchester (W)	30.000,00	*Musikkreis – Forum Zeitklänge (V)	2.000,00
Wiener Kammerorchester (W)	105.000,00	*Muthspiel Christian (NÖ)	5.000,00
*Wiener Kammerphilharmonie (W)	14.000,00	Neue Wiener Stimmen (W)	6.000,00
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	900.000,00	Niederösterreichische Tonkünstler (NÖ)	100.000,00
Wiener Philharmoniker (W)	2.291.374,00	*NÖ Museum BetriebsgmbH (NÖ)	10.000,00
Wiener Symphoniker (W)	254.355,00	*ÖGZM – Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik (W)	3.000,00
Summe	6.907.675,00	Ohler Markus (W)	700,00

1.2 Projektförderungen

*Abbado Carmen (ST)	500,00	*Ribeiro Luis (W)	1.500,00
*Alston Carole (W)	2.000,00	Saltiel Aron (ST)	600,00
*Ambitus – Gruppe für neue Musik (W)	5.000,00	*Salzburger Bachchor (S)	1.000,00
Austrian Music Office (AMO) (W)	18.000,00	*Schiller Christian F. (ST)	1.500,00
*Bachner-Ravelhofer Karin (W)	1.500,00	*SchlossCapelle Eisenstadt (B)	3.000,00
*chmafu nocords (ST)	5.000,00	SFM – Soziale Förderung Musikschaffender (Ö)	80.000,00
*Chroma (W)	10.000,00	*Skug – Verein zur Förderung von Subkultur (W)	5.000,00
*Col legno (W)	2.000,00	*Sokal Harald (NÖ)	4.500,00
*Die Andere Saite (ST)	3.000,00	*Sp ce – Verein zur Förderung von Musik (W)	2.000,00
*Doblinger Verlag (W)	16.000,00	*Stadtinitiative Wien (W)	6.000,00
*Doderer Johanna (W)	1.500,00	*Stein Bastian (W)	1.500,00
*Drechsler Ulrich (W)	1.500,00	*Studio Dan (W)	5.000,00
*Dudli Joris (W)	2.000,00	*Suono – Podium für interkulturellen Austausch (W)	8.000,00
*Echoraum (W)	3.000,00	*Tausch Andreas (W)	1.000,00
*edition lex liszt 12 (B)	700,00	*the electroacoustic project (W)	4.000,00
*Edition Steinbauer (W)	1.000,00	*Tiroler Ensemble für neue Musik (T)	6.000,00
*Ensemble reconsil vienna (W)	5.000,00		

*Tiroler Kammerorchester Innstrumenti (T)	6.700,00	Kapeller Martin (W) *Kompositionsförderung	2.000,00
*tonwerk – Forum für neue Musik (W)	2.000,00	Karastoyanova-Hermentin Alexandra (W) Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
*Tröndle Angela (ST)	700,00	Karl Stephan Maria (S) *Kompositionsförderung	3.000,00
*Upper Austrian Jazz Orchestra (OÖ)	5.000,00	Keil Friedrich (W) *Kompositionsförderung	1.000,00
*Verein für vegetabile Klangpraxis (W)	1.500,00	Kerer Manuela (T) *Kompositionsförderung	2.000,00
*Verein Maezenatentum.at (W)	3.000,00	Kindlinger Florian (S) *Startstipendium	6.600,00
*Verein zur Förderung der neuen Musik im Kirchenraum (W)	2.900,00	Knopp Anna (OÖ) *Startstipendium	6.600,00
*Verein zur Förderung des kritischen Liedes und Musiktheaters (NÖ)	1.500,00	Kogelmann Franz (W) *Kompositionsförderung	5.000,00
*Verlag Lafite (W)	5.000,00	König Lukas (W) *New York-Stipendium	3.650,00
*Vesselsky Irmie (NÖ)	500,00	Kronreif Peter (S) *Fortbildungszuschuss	2.500,00
*Vienna Art Orchestra (W)	9.500,00	Larcher Thomas (T) Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
*Vienna Clarinet Connection (W)	1.500,00	Löschel Hannes (W) *Kompositionsförderung	1.000,00
Wang Ming (W)	1.600,00	Meinhart Raphael (ST) *New York-Stipendium	3.650,00
*Wiener Concert-Verein (W)	10.000,00	Mitterer Wolfgang (W) *Kompositionsförderung	5.000,00
*Wiener Kammerchor (W)	6.000,00	Moser Daniel (W) *Startstipendium	6.600,00
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	20.000,00	Mühlbacher Christian (W) *Kompositionsförderung	2.000,00
*Zach Dominika (W)	1.000,00	Muthspiel Wolfgang (W) *Kompositionsförderung	3.000,00
Summe	666.750,00	Nachtmann Clemens (ST) *Kompositionsförderung	2.000,00

1.3 Einzelpersonen, Stipendien

Arthofer Mirjam (OÖ) *Fortbildungszuschuss	2.000,00	Naske Elisabeth (T) *Kompositionsförderung	3.000,00
Baez Baez Victor Alejandro (W) *Kompositionsförderung	1.000,00	Norz Claudia (T) *Fortbildungszuschuss	4.000,00
Banlaky Akos (W) *Kompositionsförderung	1.000,00	Novak Manfred (W) *Startstipendium	6.600,00
Barbini Giulia (W) *Startstipendium	6.600,00	Ortler Gerd Hermann (W) *Kompositionsförderung	2.000,00
Brandlmayr Martin (OÖ) *Kompositionsförderung	1.500,00	Pantchev Wladimir (W) *Kompositionsförderung	1.500,00
Brecher Siegmund (ST) *Startstipendium	6.600,00	Pichler Martin (ST) *Startstipendium	6.600,00
Burkali Theodor (S) *Kompositionsförderung	3.000,00	Preinfalk Bernd Wilhelm (OÖ) *Kompositionsförderung	2.000,00
Cencic Stempkowski Lana (W) *Startstipendium	6.600,00	Proy Gabriele (W) *Kompositionsförderung	3.000,00
Collatti Diego Marcelo (W) *Startstipendium	6.600,00	Reiter Eva (W) *Startstipendium	6.600,00
Crow Robert Jamieson (NÖ) *Kompositionsförderung	2.000,00	Riegler Beer Daniel (W) *Kompositionsförderung	1.500,00
Dafeldecker Werner (W) *Kompositionsförderung	1.500,00	Roczek Leonhard (W) *Startstipendium	6.600,00
De La Cuesta Chehaibar Daniel (W) *Kompositionsförderung	2.000,00	Safari Amir (W) *Startstipendium	6.600,00
Denissov Artem (W) Staatsstipendium für Komposition	13.200,00	Schedlberger Gernot (W) Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Deutsch Bernd Richard (W) Staatsstipendium für Komposition	13.200,00	Schimana Elisabeth (NÖ) *Kompositionsförderung	4.000,00
Diendorfer Christian (W) *Kompositionsförderung	2.000,00	Schöberl Bernhard (W) *Startstipendium	6.600,00
Dufek Hannes (W) *Startstipendium	6.600,00	Seloujanov Maxim A. (S) *Kompositionsförderung	5.000,00
Ehmer Maria (W) *Startstipendium	6.600,00	Skweres Tomasz (W) *Startstipendium	6.600,00
Ehrenfellner Christoph (W) *Kompositionsförderung	4.000,00	Soyka Ulf Diether (NÖ) *Kompositionsförderung	5.000,00
Elia Marios Joannou (S) *Kompositionsförderung	5.000,00	Suppan Wolfgang (W) Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Falb Viola (W) *Fortbildungszuschuss	1.000,00	Szederkenyi Katrina (NÖ) *Startstipendium	6.600,00
Freisitzer Roland (W) *Kompositionsförderung	3.500,00	Themessl Sebastian (T) *Kompositionsförderung	1.000,00
Frühstück Clara (W) *Startstipendium	6.600,00		
Gartmayer Susanna (W) *Startstipendium	6.600,00		
Grassl Herbert (S) *Kompositionsförderung	3.000,00		
Hertel Paul (W) Materialkostenzuschuss	3.000,00		
Huber Markus (T) *Startstipendium	6.600,00		

Tuscano Fausto (S)	
*Kompositionsförderung	3.000,00
Usman Oguz (W)	
Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Utz Christian (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Varga Judit (W)	
*Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Vatagin Alexander (W)	
Startstipendium	6.600,00
Vosecek Simon (W)	
*Kompositionsförderung	1.500,00
Wagendristel Alexander (W)	
*Kompositionsförderung	2.000,00
Waldek Gunter (OÖ)	
*Kompositionsförderung	2.500,00
Weber Oliver (W)	
Staatsstipendium für Komposition	13.200,00
Wenger Clemens (W)	
*Startstipendium	6.600,00
Winkler Gerhard E. (S)	
*Kompositionsförderung	4.000,00
Witek Walther (W)	
*Kompositionsförderung	4.000,00
Zeilinger Christoph (NÖ)	
*Startstipendium	6.600,00
Summe	395.900,00

1.4 Prämien

*1. Frauen-Kammerorchester Österreichs (W)	5.000,00
*allerArt Bludenz (V)	5.500,00
*Arcade/Hortus Musicus (K)	3.000,00
*Avantgarde Tirol (T)	5.000,00
*Campus Musick (K)	3.000,00
*Carinthian Lakeside Jazz Orchestra (K)	3.000,00
*Festwochen Horizonte Landeck (T)	3.000,00
IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ)	5.000,00
Internationale Kulturplattform (W)	3.000,00
*Iva Lirma (S)	2.000,00
Klangforum Wien (W)	5.500,00
Kultur Raum Kirche (K)	2.000,00
*Kunst im Kubus (NÖ)	3.000,00
*Lehár Festival Bad Ischl (OÖ)	6.000,00
Lungau Big Band (OÖ)	5.000,00
*musik.erleben (OÖ)	6.000,00
*Musikverein Kärnten (K)	2.000,00
*Novotny Fritz (W)	5.000,00
*Österreichische Gustav-Mahler-Vereinigung (K)	2.000,00
*Österreichischer Komponistenbund (W)	5.000,00
Österreichisches Ensemble für neue Musik (S)	5.000,00
*Salzburger Jazz Herbst (S)	10.000,00
*Singkreis Porcia (K)	2.000,00
*Sp ce – Verein zur Förderung von Musik (W)	3.000,00
Stockwerkjazz (ST)	2.500,00
*VELAK (W)	3.000,00
Wiener Kammerphilharmonie (W)	6.000,00
Summe	110.500,00

1.5 Preise

Neuwirth Olga (W)	
Großer Österreichischer Staatspreis	30.000,00
Schlee Thomas Daniel (W)	
Österreichischer Kunstpreis für Musik	12.000,00
Wally Thomas (W)	
Outstanding Artist Award für Musik	8.000,00
Summe	50.000,00

2 Darstellende Kunst

2.1 Jahresförderungen

brut – Koproduktionshaus Wien (W)	180.000,00
*bühne04 – Theater für Toleranz (OÖ)	20.000,00
*Die SHOW-inisten (W)	25.000,00
Drachengasse 2 Theater (W)	116.200,00
Elisabethbühne – Schauspielhaus Salzburg (S)	305.000,00
Forum Stadtpark Theater Dramagraz (ST)	80.000,00
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	72.000,00
*Im_flieger (W)	10.000,00
*Innsbrucker Kellertheater (T)	40.000,00
Inter-Thalia Theater – Vienna's English Theatre (W)	260.000,00
Klagenfurter Ensemble (K)	100.000,00
*Liquid Loft (W)	55.000,00
*MOKI – Mobiles Theater für Kinder (W)	20.000,00
Neue Bühne Villach (K)	175.000,00
Schauspielhaus Wien (W)	400.000,00
Szene Salzburg (S)	105.000,00
*tanz-house (S)	25.000,00
Theater der Jugend (W)	
Betriebssubvention 2010	1.750.000,00
Vorbereitung 2011	100.000,00
Theater im Bahnhof (ST)	60.000,00
*Theater im Keller (ST)	50.000,00
Theater in der Josefstadt (W)	
Betriebssubvention 2010	6.231.700,00
Vorbereitung 2011	270.448,14
Theater Kosmos (V)	110.000,00
Theater Phönix (OÖ)	305.000,00
Theater zum Fürchten (NÖ)	105.000,00
*Theo Studiobühne – Theater Oberzeiring (ST)	20.000,00
*Timbuktu (S)	30.000,00
*toxic dreams (W)	25.000,00
*Verein für modernes Tanztheater (W)	28.500,00
*Verein für neue Tanzformen (B)	38.000,00
Volkstheater Wien (W)	4.730.000,00
Vorarlberger Landestheater (V)	191.850,00
Wald4tler Hoftheater (NÖ)	150.000,00
Summe	16.183.698,14

2.2 Projektförderungen

*Aktionstheater Ensemble (V)	10.000,00
*Archipelago (W)	12.000,00
*Artificial Horizon (W)	10.000,00
Begle Natalie (V)	2.800,00
*Bienert Bernd R. (W)	5.000,00
*Birnbaumer Martin (V)	3.000,00
*Dachtheater (NÖ)	3.500,00
*Dans.Kias (W)	10.000,00
*Das Labor (T)	5.000,00
Dascollectiv (W)	4.000,00
Dekolta's Handwerk (W)	5.000,00
Die SHOW-inisten (W)	25.000,00
*Dueller Martin (K)	5.000,00
Einmaliges Gastspiel (W)	8.100,00
*Erfolgstheater (W)	10.000,00
Fadenschein (B)	12.000,00
*Festival 100 (W)	10.000,00
*Fink Carolina (V)	3.500,00
*Forum Stadtpark (ST)	10.000,00
*Fremdkörper (W)	5.000,00
*Frontzement (T)	5.000,00
*Gegenwartstanz (W)	5.000,00
*Hackspiel Florian (T)	6.000,00

*Haslwanter Brigitte (T)	3.000,00	Theater (Off)ensive Salzburg (S)	10.000,00
*Homunculus (W)	10.000,00	*Theater des Kindes (OÖ)	30.000,00
IG Freie Theaterarbeit (Ö)		*Theater ecce Salzburg (S)	30.000,00
IG Netz 2010	300.000,00	Theater Forum Schwechat (NÖ)	6.000,00
IG Netz 2009, 2. Rate	150.000,00	*Theater im Hof (OÖ)	4.500,00
Info Tour	5.000,00	*Theater im Ohrensessel (W)	3.000,00
Imeka (W)	4.500,00	*Theater Panoptikum (S)	4.500,00
*insert (W)	6.000,00	*Theater Praesent (T)	6.000,00
*Kaendace (ST)	3.000,00	*Theater Wozek (W)	10.000,00
*Kasal (W)	6.000,00	Theaterverein Odeon (W)	140.000,00
*Kitsch & Kontor – Rabenhof Theater (W)	10.000,00	*Theatro piccolo (NÖ)	10.000,00
*Klagenfurter Ensemble (K)	5.000,00	*Totales Theater (W)	25.000,00
Klang 21 (S)	20.000,00	Transit (W)	10.000,00
*Kniff (OÖ)	7.000,00	*Trittbrettl (NÖ)	3.000,00
*Knights Zoe (S)	5.000,00	*upside down (W)	5.000,00
Kultex (OÖ)	5.000,00	*Verein zur Förderung der Bewegungsfreiheit (W)	8.000,00
Kulturverein für zeitgenössischen Tanz (W)	10.000,00	*Verein zur Förderung des zeitgenössischen Tanzes (OÖ)	15.000,00
*Kunstgriff (W)	6.000,00	*Vienna Magic (W)	6.000,00
Laetitia (S)	3.000,00	*VierHochDrei (W)	8.000,00
*Laroque Dance Company (S)	12.000,00	*Virulent (OÖ)	7.000,00
LINK. Verein für weiblichen Spielraum (W)	110.000,00	*Walk Brigitte (V)	5.000,00
*Luna Arts (W)	4.000,00	Waltzwerk (K)	12.000,00
*Luschin Annika (ST)	2.500,00	*Welser Katharina (T)	4.500,00
*M.A.P. Vienna (W)	17.000,00	Werk89 (W)	6.000,00
*Mach Julia (W)	4.000,00	*Westbahntheater (T)	6.000,00
Mezzanin Theater (ST)	10.000,00	Wiener Kammeroper (W)	300.000,00
*Miss Amen (W)	2.000,00	*Wiener Tanz- und Kunstbewegung (W)	12.300,00
Mohr Michaela (W)	6.000,00	*Zenith Productions (W)	5.000,00
*Mumbling Fish (W)	6.000,00	*ZOON (W)	6.000,00
*Mundwerk (ST)	13.000,00	Summe	2.088.700,00
*Musiktheater Verein K&K (W)	5.000,00		
*Nada-production (W)	15.000,00		
Nestroy Komitee Schwechat (NÖ)	3.000,00		
Neue Bühne Villach (K)	25.000,00		
Neue Oper Wien (W)	120.000,00		
*New Space Company (W)	7.000,00		
*Notfoundyet (W)	4.000,00		
*ortszeit (S)	45.000,00		
*Oswald Birgit (NÖ)	5.000,00		
*Pilot (W)	7.500,00		
Progetto Semiserio (W)	15.000,00		
*Quersinn (W)	5.000,00		
Ramic Melika (W)	5.000,00		
*Razumovsky – Gesellschaft für Kunst und Kultur (W)	5.000,00		
*Rohrmoser Klaus (T)	20.000,00		
*Salto (W)	10.000,00		
Salzburger Kulturvereinigung (S)			
*Salzburger Straßentheater	8.000,00		
Schlehwien Andrea K. (K)			
*Tanzprojekte 2010	25.000,00		
Vorbereitung 2011	25.000,00		
*Schneck und Co. (NÖ)	5.000,00		
Sirene Operntheater (W)	10.000,00		
*Slowenischer Kulturverband (K)	5.000,00		
*Spaces (W)	5.000,00		
*Spiral(e) (W)	2.500,00		
*Staatsaffaire (W)	3.000,00		
Staatstheater (T)	5.000,00		
*Stainberg Anat (W)	5.000,00		
*Stromboli (T)	6.000,00		
*Studio 5 (W)	3.000,00		
Super 16 (W)	6.000,00		
t'eig (ST)	7.000,00		
Taka Tuka (S)	6.000,00		
*Tanz ist (V)	20.000,00		
Tanzimpulse Salzburg (S)			
Vorbereitung 2011	10.000,00		
*Performance Tage 2010	8.000,00		
*tendance Tanztheater (ST)	10.000,00		
		2.3 Einzelpersonen, Stipendien	
		Abdic Selma (W)	
		*Startstipendium	6.600,00
		Aigner Franziska (S)	
		Tanzstipendium	4.400,00
		Birngruber Theresia (W)	
		*Startstipendium	6.600,00
		Blantar Katrin Elisabeth (S)	
		Tanzstipendium	4.400,00
		Böhnisch Cornelia (S)	
		Tanzstipendium	4.400,00
		Brodacz Anna (W)	
		*Startstipendium	6.600,00
		Dachauer Dagmar (OÖ)	
		Tanzstipendium	4.400,00
		Födinger Pia (W)	
		Tanzstipendium	6.600,00
		Hofstädter Viktoria (NÖ)	
		*Fortbildungszuschuss	2.600,00
		Holloši Eszter (W)	
		*Fortbildungszuschuss	5.000,00
		Kasimir Stephan (V)	
		*Startstipendium	6.600,00
		Kotlowsky Nanina (W)	
		Tanzstipendium	6.600,00
		Kronenberg Julia (W)	
		*Startstipendium	6.600,00
		Lastowska Marta (K)	
		*Fortbildungskostenzuschuss	3.000,00
		Lengheimer Elisabeth (W)	
		Tanzstipendium	6.600,00
		Mayerböck Veronika (W)	
		*Startstipendium	6.600,00
		Moser Franz Günter (S)	
		*Startstipendium	6.600,00
		Ochvat Petr (OÖ)	
		*Startstipendium	6.600,00
		Prokopova Anna (OÖ)	
		*Startstipendium	6.600,00
		Reisenberger Ursula (W)	
		*Fortbildungszuschuss	1.500,00

Rosales Farias Carolina (W)		Märchensommer Niederösterreich (NÖ)	
Tanzstipendium	4.400,00	*Riesenfreund	3.000,00
Ruhsam Martina (OÖ)		Mezzanin Theater (ST)	
Tanzstipendium	4.400,00	*Schwapp	3.000,00
Schabus Sofia (ST)		Müller Anna Maria (S)	
Tanzstipendium	4.400,00	*Move Against It	2.500,00
Scherrer Christina (W)		Mundwerk (ST)	
*Startstipendium	6.600,00	*Der Fischer und seine Frau	5.000,00
Seimann Manuela (OÖ)		Neue Bühne Villach (K)	
Tanzstipendium	4.400,00	*Nathan der Weise, Power GmbH	8.000,00
Stelzer Doris (W)		Persephone (OÖ)	
Tanzstipendium	4.400,00	*Der Mikado	3.000,00
Stromberger Helga (W)		Pilot (W)	
*Startstipendium	6.600,00	Dark	3.000,00
Tropper Elisabeth (ST)		Siragusa Manfredi (OÖ)	
*Fortbildungszuschuss	2.650,00	*Orest	3.000,00
Vitouch Anatol (W)		Spaces (W)	
*Fortbildungszuschuss	800,00	*Und keine Hand. Zeit, Mörderin, alterslose	5.000,00
Voglmayr Cornelia (NÖ)		Staatstheater (T)	
Tanzstipendium	6.600,00	*Koala Lumpur	3.000,00
Wanka Rosalie Anne (OÖ)		TAG (W)	
Tanzstipendium	6.600,00	*Iaxnbruad	5.000,00
Weigner Isabell Magdalena (OÖ)		Taka Tuka (S)	
Tanzstipendium	6.600,00	*Stones	5.000,00
Wieser Stefanie (W)		Theater des Kindes (OÖ)	
*Startstipendium	6.600,00	Franziska Jägerstätter erzählt	3.000,00
Summe	173.950,00	Theater ecce Salzburg (S)	

2.4 Prämien

Armes Theater Wien (W)		Theater Forum Schwechat (NÖ)	
*Die Möwe	3.000,00	Don Juan	3.000,00
Das Labor (T)		Theater im Bahnhof (ST)	
*Herzstück	3.000,00	Tod eines Bankomatkartenbesitzers	3.000,00
Das Spiegelkabinett (W)		Theater Kosmos (V)	
*Wer bist du	5.000,00	*Dirty Rich	3.000,00
Die Rainbacher Evangelienspiele (OÖ)		Theater zum Fürchten (NÖ)	
*Ruth	3.000,00	*Maikäfer flieg	5.000,00
Die Wiener Taschenoper (W)		Theaterverein zum aufgebundenen	
*Die Gänsemagd	3.000,00	Bären (W)	
dieheroldfliri.at (W)		Das Nibelungenlied	3.000,00
*Ins Weite schrumpfen	3.000,00	Tiroler Volksschauspiele Telfs (T)	
Dis.Danse (W)		König Hirsch, Beauty Queen	5.000,00
*Gender Jungle	3.000,00	Toihaus – Theater am Mirabellplatz (S)	
Einmaliges Gastspiel (W)		*Trag mich	3.000,00
*Psychiatrie	5.000,00	toxic dreams (W)	
Elisabethbühne/Schauspielhaus		*My Dinner With Toxic Dreams, Ich sterbe	8.000,00
Salzburg (S)		Verein für neue Tanzformen (B)	
Endstation Sehnsucht	5.000,00	Your Dancer	3.000,00
Festival 100 (W)		Waltzwerk (K)	
Ganymed Boarding	3.000,00	Gert Jonke: Mein Reich ist in der Luft	5.000,00
Foxfire (W)		Westbahntheater (T)	
Zazie in der Metro	3.000,00	*Legenden, Bonustrack	8.000,00
Freunde und Förderer des Schubert		Wiener Wortstatten (W)	
Theater Wien (W)		*Weißbrotmusik	3.000,00
The MJ-Story	3.000,00	Summe	159.500,00
Frontzement (W)			
*Jonke-luft-topographie	3.000,00		
Kniff (OÖ)		2.5 Preise	
Spass beiseite	3.000,00	Haring Chris (W)	
Lilarum (W)		*Outstanding Artist Award für darstellende	
Der kleine Vogel Tikidu	3.000,00	Kunst	8.000,00
		Summe	8.000,00

3 Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

*Academia Allegro Vivo (NÖ)	15.000,00
*Aspekte Salzburg (S)	35.000,00
Bregenzer Festspiele (V)	2.177.640,00
Burgenländische Haydnfestspiele (B)	160.000,00
Carinthischer Sommer (K)	270.000,00
*Festwochen Gmunden (OÖ)	25.000,00
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik (T)	330.000,00
Jazzfestival Saalfelden (S)	50.000,00
Jüdisches Institut für Erwachsenenbildung (W)	
*Jiddischer Kulturherbst	15.000,00
*Klangfrühling Burg Schläining (B)	5.000,00
Klangspuren Schwaz (T)	110.000,00
*Komödienspiele Porcia (K)	27.000,00
Kultur Melk (NÖ)	
*Internationale Barocktage Stift Melk, Sommerspiele Melk	15.000,00
Kulturforum Donauland-Strudengau (OÖ)	
*Donaufestwochen	10.000,00
Kulturkreis Gallenstein (ST)	
*Festival St. Gallen	10.000,00
*Kulturverein Kammermusikfest Lockenhaus (B)	40.000,00
*Lehár Festival Bad Ischl (OÖ)	35.000,00
LIVA – Linzer Veranstaltungsgesellschaft (OÖ)	
Brucknerfest, Klangwolken	130.000,00
Maissauer Amethyst (NÖ)	
*Gottfried von Einem-Tage	2.000,00
*Neuberger Kulturtage (ST)	5.000,00
NÖ Festival (NÖ)	
Donaufestival, Glatt und verkehrt	120.000,00
Outreach (T)	
*Outreach Festival	6.000,00
Salzburger Festspiele (S)	5.411.478,59
*Schloss Laudon Kammermusikfestival (W)	3.000,00
*Schlossspiele Kobersdorf (B)	20.000,00
*Sommerspiele Grein (OÖ)	7.000,00
Steirischer Herbst (ST)	566.870,00
*Styriarte (ST)	100.000,00
Theater im Hausruck (OÖ)	60.000,00
Tiroler Festspiele Erl (T)	138.000,00
Tiroler Volksschauspiele Telfs (T)	87.200,00
*Trigonale – Festival der alten Musik (K)	65.000,00
*W.ORT (NÖ)	20.000,00
*Weinklang Festival (B)	4.000,00
Wien Modern (W)	95.000,00
Wiener Tanzwochen (W)	290.000,00
Summe	10.460.188,59

Abteilung V/3 Film

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2009	2010
Ankäufe	14.449,81	9.999,84
Innovativer Film	2.110.557,80	2.277.712,95
Drehbuch	38.600,00	34.640,00
Projektentwicklung	216.460,00	241.358,00
Herstellung	1.320.923,00	1.666.575,00
Verwertung	476.652,80	295.874,95
Reisekostenzuschüsse	9.922,00	4.265,00
Produktionskostenzuschüsse	15.000,00	2.000,00
Startstipendien	33.000,00	33.000,00
Filminstitutionen	3.142.840,00	3.175.400,00
Jahresförderungen	2.324.000,00	2.358.000,00
Verleiher	105.000,00	100.000,00
Veranstaltungen	692.840,00	661.500,00
Druckkostenbeiträge, Produktionskostenzuschüsse	21.000,00	55.900,00
Programmkinos	450.160,00	451.100,00
Jahresförderungen	233.300,00	232.300,00
Veranstaltungen	47.760,00	33.000,00
Kinoprämien	0	120.000,00
Kinozuschüsse zu Jahresförderungen	169.100,00	65.800,00
Österreichisches Filminstitut	15.570.000,00	16.570.000,00
Eurimages	457.404,98	0
Preise	53.000,00	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	30.000,00	30.000,00
Summe	21.828.412,59	22.567.212,79

1 Ankäufe

Dabernig Josef (W) Herna	503,78
Schreiner Peter Filmproduktion (W) Bellavista Totó	3.955,58 3.892,48
Vento Film (W) La Pivellina	1.648,00
Summe	9.999,84

2 Innovativer Film

2.1 Drehbuch

Brudermann Sepp R. (W) Termiten	5.000,00
Eleta Jasmina (W) Mit Blick zur Tür	1.500,00
Hafner Stefan (K) Raus aus uns!	960,00
Kaizik Jürgen (ST) Der Mann ohne Eigenschaften	5.000,00
Kern Peter (W) Mörderschwestern	5.000,00
Kren Marvin (W) Lasst mich nicht in diesem Haus allein!	960,00
Mückstein Katharina (W) Frühsommer	1.500,00
nanookfilm (W) Christoph Buch: Rolf Schwendter	5.000,00
Schmidt Carola (NÖ) Tangowerk	960,00
Schreiber Deniz (W) Aus Liebe zum Menschen	2.500,00
Schwingenschuh Anna (ST) Stadt, Dorf, Fluss	4.260,00
Wohlgenannt Anna Katharina (W) Die Welt, wie sie mir gefällt	2.000,00
Summe	34.640,00

2.2 Projektentwicklung

Allahyari Houchang (W) Legal Sex	5.000,00
Amour Fou Film (W) Manu Luksch: A New and Exciting Experience	7.950,00
Austrofilm (OÖ) Robert Breber, Andreas Kurz: Rattenkinder	5.500,00
Benedikt Judith (T) Fast am anderen Ende der Welt – China Town Vienna	1.500,00
Brejcha Zuzana (W) Zwei Klassen	12.000,00
Caspar Barbara (ST) Adriano Sofri	9.000,00
Cenic Djordje (OÖ) Unten	8.000,00
Cuzuioac Pavel (W) Die Pina der Totengräber	8.448,00
Durst Alice (W) Das Geschenk	5.000,00
EDOKO-Institut Edgar Honetschläger (W) Edgar Honetschläger: Men on the Moon & Other Stories	4.000,00
Fürhapter Thomas (W) X	4.000,00
Golden Girls Film (W) Carlo Hofmann: MUNY Music Under New York	7.000,00
Groos Jan (W) Das ist es, was immer mit den Menschen los und mit den Tieren nicht los ist	3.500,00
Gross David (S) Holy Water	720,00
Jud Reinhard (W) Georg Schönberg-Portrait	3.300,00
Kerekes Krisztina (W) Kleine Welten	720,00

Knapp Manuel (W) VOIDOF~	2.900,00
Kutzenberger Rikke Ulrich (W) Holy Cow	3.500,00
Lampert Katharina (W) Im Zwischenland der Sehnsüchte oder einen Schritt weiter	10.000,00
Löcker Ivette (W) Russlands verlorene Generation	10.000,00
Lurf Johann (W) Embargo	4.740,00
Maier Martin Media (W) Ulrike Putzer, Severin Fiala: Glaube, Liebe, Hoffnung	10.000,00
Marchetti Flavio (W) I Mammoni	6.000,00
Mracnikar Andrina (K) Flüchtlingsbilder	720,00
nanookfilm (W) Herbert Brödl: Auf dem Markt	4.500,00
Ofner Astrid (OÖ) Abschied von den Eltern	24.100,00
Osusky Linda (W) Mein Held Janoschik	2.500,00
Pfaundler Caspar (W) Gehen am Strand	7.000,00
Produktion von Wirklichkeiten – Institut zur Erforschung und Erschaffung von Ritualen und Zeremonien (W) Friedemann Derschmidt: Darstellbarkeit von Erinnerung und Erzählung	5.000,00
Radam Catherine (W) Wien – 24 Stunden eine Stadt	720,00
Rosdy Film (W) Paul Rosdy: Es war einmal... und heute?	6.500,00
Schwaiger Günter Filmproduktion (S) Günter Schwaiger: Ibiza	10.000,00
Sigma Filmproduktion (W) Paul Flieder: Der Barbier von Bagdad	6.000,00
Stadlober Gregor (ST) Schlager	2.600,00
Standbild – Verein zur Förderung Audiovisueller Medienkultur (W) Angelika Schuster: Das böhmische Paradies lag woanders	10.000,00
Thym Cordula, Lampert Katharina (T) Transhysteria	720,00
Tiller Georg (W) Inside the Sandwich Hotel	9.000,00
Tod Christian (OÖ) Das bedingungslose Grundeinkommen	500,00
Tscherkassky Peter (W) Echo	6.000,00
Wakolbinger Konrad (W) Wir sind Mutanten	6.000,00
Weingartner Jakob (W) Boxeo Constitucion	6.000,00
Zdesar Judith (K) Vakuum	720,00
Summe	241.358,00

2.3 Herstellung

Allegro Film (W) Wilma Calisir: Vertraute Fremde	100.000,00
Amour Fou Film (W) Bady Minck: Mappa Mundi	10.000,00
Antoniuzzi Marco (W) Erinnerungen an die Stadt des Kindes	4.500,00
Beckermann Ruth Filmproduktion (W) Ruth Beckermann: Nostalgie	100.000,00
Brandstätter Susanne (W) Anna durch den Spiegel	52.000,00
Brudniak Angelika (W) 1+8	52.220,00
Doser Barbara (W) ADA	3.500,00
E & A Film (W) Katharina Mihm: Gegenlichter. Eine Suche nach Paul Celan	79.000,00

Feld GbR Eisenberg/Sallmann (OÖ) Bernhard Sallmann: Das schlechte Feld	25.000,00	Raczkóvi Adele (W) Looking for Love	12.000,00
FrameLab Filmproduktion (W) Igor Hauzenberger: § 278a: Die Maßnahme – Rate 2010	80.900,00	Roisz Bettina (W) Chiles en Nogada	10.850,00
Freibeuter Film (W) Sebastian Meise, Thomas Reider: Das Outing Paul-Julien Robert: Mein juristischer Vater – Rate 2010	47.000,00 34.000,00	Sackl Albert (ST) Im Freien	10.000,00
Fruhauf Siegfried A. (OÖ) Schwere Augen Tranquility	12.000,00 3.250,00	Schreiber Lotte (ST) Tlatelolco	3.990,00
Fürhapter Thomas (W) Michael Berger. Eine Hysterie	1.800,00	Schreiner Peter Filmproduktion (W) Peter Schreiner: Fata Morgana	35.742,00
Gammer Gloria R. (OÖ) The Red Face and The Five Stars	25.000,00	Schwaiger Günter Filmproduktion (S) Günter Schwaiger: Ibiza – Rate 2010	26.000,00
Gaube Wilhelm (W) Steinbildhauerei in Österreich	4.360,00	Schwentner Michaela (W) Des Idées du Paradis	28.000,00
Geyrhalter Nikolaus Film (W) Eva Eckert: TOP 15 – Rate 2010	24.000,00	Sigma Filmproduktion (W) Paul Flieder: Der Barbier von Bagdad	68.250,00
Ghanie Alireza (S) Net-Working	3.000,00	Spritzendorfer Dominik (W) Elektro Moskva	20.000,00
Gröller-Kubelka Friedl (W) Kopien: Gutes Ende, Heidi Kim, La Bachante, Janice Poo	1.500,00	Steiner Thomas (OÖ) 36 Views	7.000,00
Gross David (S) Heiliges Wasser	48.000,00	Tiller Georg (W) Persona Beach	20.000,00
Hammel Film (W) Johannes Hammel: Folge mir	17.000,00	Topitschnig Patrick (NÖ) The Gentle Art of Making Enemies	5.000,00
Heller-Tscherkassky Eve (W) Kopien: Self Examination Remote Control, One, Juice	4.557,00	Wasner Georg (W) Zur entsetzlichen Katastrophe der Titanic	10.000,00
Hofmann Kristina Maria (NÖ) Screwed Up	4.000,00	Weigel Bernadette (W) Reise Film	21.000,00
Kern Peter (W) Mörderschwestern	55.000,00	Weingartner Jakob (W) Boxeo Constitucion	60.000,00
Krautgasser Annja (W) Romanes	876,00	Summe	1.666.575,00
Kren Michael (W) Innenraum	5.000,00	2.4 Verwertung	
Kubelka Peter (W) Gegenstück	50.000,00	Arnold Martin (W) Shadow Cuts – Festivalverwertung	2.150,00
Kudlacek Martina (W) Die Kosmologie des Peter Kubelka	24.900,00	Eder Barbara (W) Inside America – Festivalverwertung	31.600,00
Lauritsch Magdalena (W) Die Muschel	8.120,00	Fiala Severin (W) Elefantenhaut	1.147,00
Lehner Thomas (W) Los Refrigeradores	28.000,00	Filmladen Filmverleih (W) Caspar Pfaundler: Schottentor – Kinostart	20.000,00
Macher Karin (W) Motherland	30.000,00	finnworks (K) Joachim Krenn, Gerhard Fillei: South – Kinostart Joachim Krenn, Gerhard Fillei: South – Festivalverwertung	20.000,00 10.000,00
Marchart Patricia Josefine (OÖ) One Minute Woman	3.600,00	Fürhapter Thomas (W) Michael Berger: Eine Hysterie – Festivalverwertung	5.000,00
Mayer Kurt Film (W) Philipp Mayrhofer, Christian Kobald: Der Schatten des Propheten	28.500,00	Gladik Ulrike (W) Natasha – Kinostart	2.973,00
Mayr Harald (W) Apnoe Mouse Palace – Venedig	15.000,00 5.360,00	Gröller-Kubelka Friedl (W) Kopien: Hochzeit, Polterabend, Passage Briare – Festivalverwertung	1.500,00
Medienwerkstatt Wien (W) Dariusz Kowalski: Richtung Nowa Huta	58.740,00	Mattuschka Mara (W) Kopien für Festivalverwertung	4.606,95
Mischief Films (W) Michael Schindegger: Nr. 7 Ivette Löcker: Nachtschichten	92.600,00 7.500,00	Mayr Harald (W) Mouse Palace – Festivalverwertung	2.000,00
Molina Catalina (W) Die Werkstatt	3.000,00	Mischief Films (W) Ivette Löcker: Nachtschichten – Festivalverwertung Fridolin Schönwiese: Die 5 Himmelsrichtungen – Festivalverwertung	35.000,00 9.770,00
Musikar Doris (OÖ) Das Tor zur Welt	10.000,00	Pirker Sasha (W) The Future Will Not Be Capitalist – Festivalverwertung	9.420,00
nanookfilm (W) Gerhard Fischer: Schwan mit Sternenstaub	70.000,00	Pool Filmverleih (W) Sudabeh Mortezaei: Im Bazar der Geschlechter – Kinostart	13.000,00
Neumeister Johann (W) Mörderhaus	17.000,00	Sackl Albert (W) Steifheit I+II – Kopie für Festivalverwertung	714,00
Novotny & Novotny Film (W) Matthias Franz Stein: Spring!	24.000,00	Schmeiser Johanna (W) Liebe Geschichte – Festivalverwertung	33.350,00
Pamminger Klaus (W) Shine Off Me	5.860,00	sixpackfilm (W) Angela Summereder: Jobcenter – Kinostart Peter Schreiner: Totó – Kinostart	26.000,00 12.790,00
Pokieser Magdalena (W) Fabiola	2.000,00	Stadtkino Wien (W) Anna Katharina Wohlgenannt: Einmal mehr als nur reden – Kinostart Carmen Tartarotti: Das Schweigen und das Schreiben – Kinostart	18.500,00 15.000,00
Popovic Adnan (W) Spieldose	2.100,00		
Pötscher Bernhard Filmproduktion (W) Bernhard Pötscher: Shailo	45.000,00		

Tscherkassky Peter (W)	
Coming Attractions – Festivalverwertung	4.854,00
Vento Film (W)	
La Pivellina, Kopien für 83. Academy Award Oscar – Festivalverwertung	16.500,00
Summe	295.874,95

2.5 Reisekostenzuschüsse

Lurf Johann (W)	
Zwölf Boxkämpfer jagen Viktor quer über den großen Sylter Deich 140 9	865,00
Mahler Nicolas (W)	
Mystery Music	200,00
Mattuschka Mara (W)	
Burning Palace	1.600,00
Roisz Bettina (W)	
Close Your Eyes	500,00
Woschitz Thomas (K)	
Universalove	1.100,00
Summe	4.265,00

2.6 Produktionskostenzuschüsse

Theinger Martina (W)	
frameout	2.000,00
Summe	2.000,00

2.7 Startstipendien

Hafner Stefan (K)	
Raus aus uns!	6.600,00
Kren Marvin (W)	
Lasst mich nicht in diesem Haus allein!	6.600,00
Mracnikar Andrina (K)	
Flüchtlingsbilder	6.600,00
Schmidt Carola (NÖ)	
Tangowerk	6.600,00
Zdesar Judith (K)	
Vakuum	6.600,00
Summe	33.000,00

3 Filminstitutionen

3.1 Jahresförderungen

*Akademie des Österreichischen Films (W)	
Akademie Screenings	35.000,00
Jahreszuschuss	20.000,00
Austrian Film Commission (W)	65.000,00
Filmarchiv Austria (W)	1.075.000,00
*Medienwerkstatt Wien (W)	10.000,00
Österreichische Filmgalerie (NÖ)	300.000,00
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	500.000,00
sixpackfilm (Ö)	245.000,00
Studio West (S)	18.000,00
Synema – Gesellschaft für Film und Medien (W)	90.000,00
Summe	2.358.000,00

3.2 Verleiher

Filmcasino und Polyfilm (W)	
Jahreszuschuss	20.000,00
*Filmladen Filmverleih (W)	
Jahreszuschuss	50.000,00
Stadtkino Wien (W)	
Verleihsubvention für bundesweite Tätigkeit	30.000,00
Summe	100.000,00

3.3 Veranstaltungen

*Alpine Vorarlberg (V)	
25. Kurzfilmfestival	6.000,00
Crossing Europe Filmfestival (OÖ)	
7. Filmfestival	60.000,00
*Culture2Culture (W)	
Tricky Women	50.000,00
Diagonale (ST)	
Festival des österreichischen Films	265.000,00
dok.at (W)	
10-jähriges Jubiläum	4.000,00
*Drehbuchforum Wien (W)	
Projekte	20.000,00
*Drehbuchverband Austria (W)	
Thomas-Pluch-Drehbuchpreis, Durchführung	12.000,00
*EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration (W)	
EU XXL FORUM	10.000,00
*Independent Cinema (W)	
VIS – Vienna Independent Shorts	11.000,00
Institut Pitanga (W)	
XXII. Internationales Kinderfilmfestival	13.100,00
Media Space – Verein zur Entwicklung von Medienkultur (OÖ)	
YOUKI – Internationales Jugend Medien Festival	2.000,00
*Österreichische Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Kultur und Tradition (W)	
Jüdisches Filmfestival	25.000,00
*St. Balbach Art Produktion (W)	
VOLXXkino	19.000,00
*Südfilmfest Amstetten (NÖ)	
Jahresprogramm	3.000,00
*This Human World – Vienna International Human Rights Film (W)	
Filmfestival	2.400,00
Verein After Image (W)	
Kino unter Sternen	3.000,00
*Verein der Freunde der Filmakademie Wien (W)	
Experts of Excellence	2.000,00
film:riss – Verein zur Förderung der studentischen Filmkultur (W)	
film:riss	4.000,00
Viennale (W)	
Vienna International Filmfestival	150.000,00
Summe	661.500,00

3.4 Druckkostenbeiträge, Produktions- kostenzuschüsse

ARGE Index – Medienwerkstatt & sixpackfilm (W)	
Jahresstruktur und Programm	12.000,00
*FC Gloria (W)	
Startfinanzierung Website	4.900,00
*Hoanzl Vertriebsgesellschaft (W)	
Edition Der Österreichische Film, 5. Staffel	10.000,00
Österreichisches Filmmuseum (W)	
Ankauf Sammlung Alphaville	15.000,00
*substance media (W)	
ray, Filmmagazin	4.000,00
Verein für neue Literatur (W)	
Kolik Film, Filmmagazin	3.000,00
*Verein zur Förderung des Österreichi- schen und des Europäischen Films (NÖ)	
celluloid, Filmmagazin	2.000,00
*Witcraft Szenario (W)	
Diverse Geschichten – Startförderung Saison 2	5.000,00
Summe	55.900,00

4 Programmkinos, Kinoinitiativen

4.1 Jahresförderungen

Cinema Paradiso (NÖ)	21.800,00
Filmcasino und Polyfilm (W)	21.800,00
*Filmforum Bregenz (V)	7.200,00
Filmkulturclub Dornbirn (V)	1.000,00
*Filmstudio Villach (K)	7.200,00
*KIZ – Kino im Augarten (ST)	21.800,00
*Kulturkreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	7.300,00
Kulturverein Schikaneder (W)	
Topkino, Schikaneder Kino	20.000,00
*Local Bühne Freistadt (OÖ)	15.000,00
*Moviemento Programm kino (OÖ)	21.800,00
*Otto Preminger Institut (T)	21.800,00
*Salzburger Filmkulturzentrum – Das Kino (S)	21.800,00
Verein Alternativkino Klagenfurt (K)	21.800,00
Votiv Kino (W)	22.000,00
Summe	232.300,00

4.2 Veranstaltungen

Admiral Kino (W)	
Erhaltungsmaßnahmen	8.000,00
Otto Preminger Institut (T)	
19. Internationales Film Festival Innsbruck	25.000,00
Summe	33.000,00

4.3 Kinoprämien

*Cinexx Berndorf (NÖ)	7.000,00
*Filmbühne Waidhofen an der Ybbs (NÖ)	7.000,00
*Kino Bodensdorf (K)	7.000,00
*Kino Gröbming (ST)	7.000,00
*Kino Kirchdorf (OÖ)	7.000,00
*Kino Lambach (OÖ)	7.000,00
*Kino Liezen (ST)	7.000,00
*Kino Losenstein (OÖ)	6.500,00
*Kino Ottensheim (OÖ)	7.000,00
*Kinotreff Leone (OÖ)	7.000,00
*Kulturverein AUSSERDEM (OÖ)	1.500,00
*Lichtspiele Eibiswald (ST)	7.000,00
*Lichtspiele Lenzing (OÖ)	7.000,00
*Stadtkino Bruck/Mur (ST)	7.000,00
*Stadtkino Grein (OÖ)	7.000,00
*Stadtlichtspiele Retz (NÖ)	7.000,00
*Tonlichtspiele Frauental (ST)	7.000,00
*Treffpunkt Kino Rohrbach (OÖ)	7.000,00
Summe	120.000,00

4.4 Kinozuschüsse zu Jahresförderungen

*Cinema Paradiso (NÖ)	13.200,00
Zuschuss für 2011	
*Filmcasino und Polyfilm (W)	13.200,00
Zuschuss für 2011	
*KIZ Kommunikations- und Informationszentrum – Kino im Augarten (ST)	13.200,00
Zuschuss für 2011	
*Otto Preminger Institut Programmkinos (T)	13.200,00
Zuschuss für 2011	
*Votiv Kino (W)	13.000,00
Zuschuss für 2011	
Summe	65.800,00

5 Österreichisches Filminstitut

Österreichisches Filminstitut (Ö)	
Jahreszuschuss	16.570.000,00
Summe	16.570.000,00

6 Preise

Eleta Jasmina	
Fern & Nah, Thomas-Pluch-Förderungspreis	2.750,00
Grill Michaela (W)	8.000,00
Outstanding Artist Award für Avantgardefilm	
Hausner Jessica (W)	
Österreichischer Kunstpreis Kategorie Film	15.000,00
*Lourdes, Thomas-Pluch-Drehbuch-Hauptpreis	11.000,00
Salomonowitz Anja (W)	
Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm	8.000,00
*Schwingenschuh Anna	
Der Herzerfresser, Thomas-Pluch-Förderungspreis	2.750,00
*Woschitz Thomas (W)	
Universallove, Thomas-Pluch-Förderungspreis	5.500,00
Summe	53.000,00

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2009	2010
Vereine und Veranstaltungen	7.070.080,00	7.106.760,00
Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte	4.757.080,00	4.793.760,00
KulturKontakt Austria	1.150.000,00	1.150.000,00
Literar-Mechana	1.163.000,00	1.163.000,00
Literarische Publikationen	2.997.731,64	2.950.184,69
Verlage, Buchpräsentationen	2.418.600,00	2.401.000,00
Buchprojekte	252.857,00	217.015,00
Buchankäufe	20.294,64	22.689,69
Zeitschriften	305.980,00	309.480,00
Personenförderung	1.404.901,21	1.331.528,55
DramatikerInnenstipendien	66.960,00	67.604,52
Staatsstipendien	264.000,00	264.000,00
Projektstipendien	264.000,00	264.000,00
Robert-Musil-Stipendien	50.400,00	50.400,00
Arbeitsstipendien	228.500,00	240.200,00
Reisestipendien	79.592,21	82.808,03
Werkstipendien	244.500,00	168.300,00
Arbeitsbehelfe	36.449,00	23.716,00
Buchprämien	22.500,00	22.500,00
AutorInnenprämien	16.000,00	16.000,00
Mira-Lobe-Stipendien	33.000,00	33.000,00
Startstipendien	99.000,00	99.000,00
Übersetzungsförderung	211.295,00	231.967,48
Übersetzungsprämien	41.700,00	62.400,00
Arbeitsstipendien	16.500,00	16.900,00
Reisestipendien	14.655,00	6.850,00
Übersetzungskostenzuschüsse	138.440,00	145.817,48
Preise	138.750,00	132.000,00
KünstlerInnenhilfe	43.251,48	39.072,85
Summe	11.866.009,33	11.791.513,57

1 Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte

BungKultur (T) Deutsch-deutsche Übersetzungswerkstatt	6.000,00	Fischer Michael (W) Lesung zum 80. Geburtstag von Gerhard Rühm	900,00
AG Literatur (W) Jahrestätigkeit 2010/11	29.200,00	Fliedl Konstanze (W) 2. Wendelin-Schmidt-Dengler-Lesung	2.300,00
Akademie Graz (ST) *Literaturwettbewerb 2010/11	7.400,00	Forum Stadtpark Graz (ST) Jahrestätigkeit	14.000,00
Alumniverband der Universität Wien (W) Lesungen	1.500,00	Franz-Michael-Felder-Verein (V) Jahrestätigkeit	2.200,00
Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft (T) Lesungen	1.000,00	Frau-Ava-Gesellschaft für Literatur (NÖ) *Frau-Ava-Literaturpreis	2.500,00
Asset Marketing (W) Rund um die Burg	35.000,00	Freunde zeitgenössischer Dichtung (OÖ) *Jugendliteraturwerkstatt Alberndorf	1.500,00
Association Interscènes (Ö/Frankreich) *20. Österreichische Theatertage Paris	15.000,00	Gesellschaft der Lyrikfreunde (T) Lesungen	2.000,00
aufdraht (NÖ) *LiteRadio	10.000,00	Gesellschaft für Kulturpolitik (OÖ) *Schreiben für den Fortschritt, Ausstellung	7.000,00
Aufgelesen (K) *Literaturprogramm	3.000,00	Gesellschaft zur Erforschung von Grundlagen der Literatur (ST) *Ernst-Jandl-Dozentur für Poetik	12.000,00
Blazek Christian (NÖ) Literaturwettbewerb Wartholz 2010/11	25.000,00	Oswald-Wiener-Symposium	4.000,00
BOeS – Berufsverband österreichischer SchreibpädagogInnen (W) Poetik II – Sprache als Kunst	500,00	Stipendium Feistritzwald	1.700,00
Brikcius Eugen (W) Der literarische Ausflug	1.100,00	Grazer Autorinnen Autoren Versammlung (Ö) Jahrestätigkeit	125.000,00
BuB – Verein zur Förderung der Bibliothek ungelesener Bücher (W) Lesungen	3.600,00	Literatur als Radiokunst	4.380,00
Buch.Zeit (OÖ) Jahrestätigkeit	5.000,00	Grillparzer-Gesellschaft (W) Jahrestätigkeit	2.600,00
Buchhandlung Plautz (ST) *Lesekongress LEKOSTA	5.270,00	Halma – Das europäische Netzwerk literarischer Zentren e.V. (Ö/Deutschland) Stipendium Petra Ganglbauer	6.000,00
Lesungen, Workshops	3.400,00	Hauptverband des Österreichischen Buchhandels (Ö) Welttag des Buches, Andersentag, Leipziger Buchmesse, Frankfurter Buchmesse, Göteborg Book Fair 2011	88.000,00
Cognac & Biskotten (T) *Lesungen	1.500,00	Hochreiter Susanne (W) *Lesungen	1.100,00
Cultural Research (W) *Internationales Symposium Peter Rosei	3.700,00	Holzner Gisela (T) Innsbrucker Wochenendgespräche	3.000,00
Das böhmische Dorf (W) *Jahrestätigkeit	6.000,00	IG Autorinnen Autoren (Ö) Jahrestätigkeit	530.000,00
*Technische Infrastruktur	4.000,00	Impressions d'Europe (Ö/Frankreich) Rencontres Littéraires Autrichiennes et Suisses	4.000,00
Design Austria (W) Jahrestätigkeit	8.000,00	Innsbrucker Germanistische Arbeitsgemeinschaft (T) Formen der Lyrik, Lesungen	1.700,00
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (W) *Jahrestätigkeit Exilliteratur	23.000,00	Innsbrucker Zeitungsarchiv (T) *Jahrestätigkeit	3.700,00
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W) Jahrestätigkeit	1.150.000,00	Institut für Jugendliteratur (W) Jahrestätigkeit	378.000,00
Website www.literaturhaus.at	12.000,00	Institut für Österreichkunde (W) Jahrestätigkeit	40.000,00
Debüt im Porträt	10.000,00	IntAkt (W) *Lesungen	2.800,00
Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur (W) Jahrestätigkeit	11.300,00	Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker (OÖ) Heimrad-Bäcker-Preis	3.000,00
Dreger Roland (W) Lesungen	2.000,00	Jura-Soyfer-Gesellschaft (W) Jahrestätigkeit	15.000,00
Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum (W) Lesungen	1.260,00	Keine Delikatessen (W) Lesungen	800,00
Erika-Mitterer-Gesellschaft (W) Jahrestätigkeit	8.000,00	Kulturkontakt Austria (Ö) Jahrestätigkeit	1.150.000,00
Erostopost Verlags- und Vertriebsgesellschaft (S) Jahrestätigkeit	13.100,00	Kulturverein Buch im Beisl (W) *Lesungen	1.800,00
Erstes Wiener Lesetheater und Zweites Stegreiftheater (W) Jahrestätigkeit	10.000,00	Kulturverein Forum Rauris (S) Rauriser Literaturtage 2010/11	40.000,00
Eurozine (W) *23. Konferenz europäischer Kulturzeitschriften	6.000,00	Kulturverein Netzwerk Memoria (OÖ) Jahrestätigkeit	3.000,00
Exil (W) Jahrestätigkeit	37.400,00	Kulturverein Saba (W) *Lesungen	1.000,00
Festival 100 – Verein für kulturelle Veranstaltungen (W) Ganymed Boarding	6.000,00	Kulturverein Wurzelhof (NÖ) Schreibwerkstatt Langschlag	5.000,00
Festspiele Reichenau (NÖ) *Daniel Kehlmann: Ruhm, Theaterfassung	18.000,00	Kulturvernetzungsverein Heidenreichstein (NÖ) Literatur im Nebel	10.000,00
		Kunsthaus Mürrzuslag (ST) Jahrestätigkeit	68.000,00

Künstlervereinigung MAERZ (OÖ) *Lesungen	4.600,00	Österreichischer P.E.N.-Club (Ö) Jahrestätigkeit	70.000,00
Kunstverein Wien – Alte Schmiede (W) Literaturprogramm	11.820,00	Österreichischer Schriftsteller- verband (W) Jahrestätigkeit	18.000,00
Labyrinth (W) *Höfleiner Donauweiten Poesiefestival	1.500,00	65 Jahre Österreichischer Schriftsteller- verband	2.500,00
Ladstädter Uwe (T) Christoph-Zanon-Literaturpreis	1.000,00	Technische Infrastruktur	1.500,00
Leobersdorf for you (NÖ) Literatur am Platz	1.000,00	Oswald-Wiener-Gesellschaft (W) *Oswald-Wiener-Workshops	4.900,00
LiLi – Forum für Literaturschaffende und Literaturinteressierte (V) Jahrestätigkeit	10.000,00	O-Töne (W) *O-Töne	18.000,00
Literar-Mechana (Ö) Sozialfonds für SchriftstellerInnen	1.163.000,00	Pechmann Paul (ST) Lesungen	1.200,00
Literarische Gesellschaft St. Pölten (NÖ) Jahrestätigkeit	4.000,00	Pilgern & Surfen Melk (NÖ) *Virtuelle Bibliothek readme.cc	15.000,00
Literarisches Colloquium Berlin e.V. (Ö/ Deutschland) *Österreichische Literatur in China	19.400,00	Europäische Literaturtage	12.000,00
Literaturforum Schwaz (T) Lesungen	2.500,00	Projekt Schwab (ST) Werner-Schwab-Edition	6.000,00
Literatur- und Contentmarketing (W) Buch Wien Lesefestwoche	60.000,00	Salon (W) Jahrestätigkeit	4.000,00
Literaturhaus am Inn (T) Jahrestätigkeit	70.000,00	Salzburger Autorengruppe (S) Jahrestätigkeit	6.000,00
Literaturhaus Graz (ST) *Bookolino, Kinder- und Jugendliteraturfestival	10.000,00	Salzburger Literaturforum Leselampe (S) Jahrestätigkeit	10.000,00
50 Jahre Manuskripte	10.000,00	Salzburger Literaturhaus Eizenbergerhof (S) Jahrestätigkeit	110.000,00
Daisy fliegt im Jumbojet. Und was macht das Kamel?, Ausstellung	4.500,00	Schaden Peter (W) *Wiener Werkstattpreis	1.250,00
Literaturhaus Mattersburg (B) Jahrestätigkeit	55.000,00	Schmidt Gue (W) wie nichts, Medieninstallation	2.600,00
Literaturkreis Podium (NÖ) Jahrestätigkeit	15.800,00	Schule für Dichtung in Wien (W) Jahrestätigkeit	140.000,00
*40 Jahre Literaturkreis Podium	4.000,00	Sommerschule für Kinderbuch- illustration (NÖ) *Sommerakademie für Kinder- und Jugendliteraturillustration	2.800,00
Literaturverein Manuskripte (ST) *50 Jahre Manuskripte	10.000,00	Sprachsatz (T) 8. Tiroler Literaturtage	20.000,00
Literaturverein prolit (S) Jahrestätigkeit	8.000,00	Stadt Theater Wien (W) Textgelände Wien	2.500,00
Mandelbaum's Kultur unter der Brücke (W) *Die Geschichte in den Geschichten	2.500,00	Stiller Michael (W) *Literaturprogramm	4.000,00
Maxian Media Services (OÖ) Krimiliteraturfestival	2.500,00	Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur (W) Jahrestätigkeit	21.100,00
Mellak Frederik-Frans (ST) Mit Märchen leben	2.500,00	Target Reply – Verein für Kunst- und Medienprojekte (W) Art Visuals & Poetry	750,00
Miriam (OÖ) Lesungen	1.100,00	Theodor-Körner-Fonds (W) Theodor-Körner-Förderungspreis	3.700,00
Morad Mirjam (W) Jury der jungen Leser	2.600,00	Theodor-Kramer-Gesellschaft (W) Jahrestätigkeit	30.000,00
Museumsverein St. Veit im Pongau (S) Thomas-Bernhard-Tage	1.000,00	Thomas-Bernhard-Privatstiftung (Ö) Jahrestätigkeit	88.000,00
Niederösterreichische Kulturszene (NÖ) Kinder- und Jugendbuchfestival	15.000,00	Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative (T) *Jahrestätigkeit	3.500,00
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ) Jahrestätigkeit	1.100,00	Turbund (T) Jahrestätigkeit	4.900,00
Or Chadasch (W) *Alter Brody	1.000,00	Übersetzungsgemeinschaft (Ö) Jahrestätigkeit	90.000,00
Österreichische DialektautorInnen und Archive (W) *Jahrestätigkeit	40.000,00	Unabhängiges Literaturhaus Niederösterreich (NÖ) Jahrestätigkeit	110.000,00
Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung (W) Jahrestätigkeit	15.000,00	UniT (ST) Dramatikerwerkstätten	68.500,00
Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik (W) *Jahrestätigkeit	10.000,00	Universitas Austria (Ö) Jahrestätigkeit	3.700,00
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W) Jahrestätigkeit	275.000,00	Veranstaltungs- und Festspiel Ges.m.b.H. (OÖ) *Festwochen Gmunden, Literaturprogramm	5.000,00
Casa Litterarum, Paliano	6.000,00	Verband Dramatiker und Dramatikerinnen (W) Hörspieltage	9.400,00
Technische Infrastruktur	5.500,00	Verband geistig Schaffender und österreichischer Autoren (W) Jahrestätigkeit	2.000,00
Österreichischer Buchklub der Jugend (W) Jahrestätigkeit Kinderliteraturhaus	75.000,00		
Österreichischer Kunstsenat (Ö) Jahrestätigkeit	22.000,00		

Verein Artelier (W)		Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)	
*Lesungen	3.800,00	Lesungen, Werbemaßnahmen	1.500,00
Verein der Freunde des Musik-Instituts (K)		Edition Koenigstein (NÖ)	
Jahrestätigkeit	70.000,00	Frankfurter Buchmesse	400,00
Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung 1988–2010	5.400,00	Edition Korrespondenzen (W)	
Verein Esra (W)		*Verlagsförderung	18.200,00
Lesung Elazar Benyoëtz	1.200,00	*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	6.000,00
Verein Festival Retz (NÖ)		edition lex liszt 12 (B)	
Festival Offene Grenzen	10.000,00	Verlagsförderung	9.100,00
Verein für neue Literatur (W)		Edition Splitter (W)	
Leondinger Akademie für Literatur 2010/11	6.000,00	Website	2.000,00
*Lesungen	4.000,00	*Lesungen, Werbemaßnahmen	1.300,00
Verein Jugend-Literatur-Werkstatt Graz (ST)		Edition Steinbauer (W)	
*Internationale Werkstattwochen	6.000,00	*Verlagsförderung	9.100,00
Verein Kulturbüro (OÖ)		*Lesungen, Werbemaßnahmen	4.000,00
*OÖ Kulturvermerke	6.000,00	Edition Thanhäuser (OÖ)	
Sprechstage	3.000,00	Lesungen, Werbemaßnahmen	5.000,00
Verein Literatur + Medien (W)		Edition Thurnhof (NÖ)	
*Lichtzeile	5.450,00	*Lesungen, Werbemaßnahmen	2.200,00
Verein Literaturfest Salzburg (S)		Folio Verlag (W)	
*Literaturfest Salzburg 2010/11	60.000,00	*Verlagsförderung	45.500,00
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)		Haymon Verlag (T)	
Literaturprogramm	3.300,00	*Verlagsförderung	81.900,00
Verein Theaterwerkstatt (W)		*Website	10.000,00
*Lesungen	300,00	*Leipziger Buchmesse	7.400,00
Verein zur Förderung und Erforschung der antifaschistischen Literatur (W)		Jung und Jung Verlag (S)	
Jahrestätigkeit	6.550,00	*Verlagsförderung	118.300,00
VEWZ – Literaturverein (W)		Kitab Verlag (K)	
Lesungen	700,00	*Verlagsförderung	27.300,00
Vienna Lit (W)		Klevert Verlag (W)	
Lesungen	2.000,00	*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	15.000,00
Wanko Martin (ST)		Kremayr & Scheriau (W)	
Asphaltpoesie, Lesungen	3.000,00	Verlagsförderung	18.200,00
Webbrain (W)		Kyrene Verlag (T)	
*Lesungen	1.400,00	Lesungen, Werbemaßnahmen	5.000,00
Weihls Richard (W)		Limbus Verlag (V)	
Lesungen	3.000,00	Verlagsförderung	9.100,00
Werkraum Abersee (OÖ)		Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	7.000,00
Jahrestätigkeit	3.000,00	Literaturverlag Droschl (ST)	
Wiesmüller Wolfgang (T)		*Verlagsförderung	118.300,00
Poetikvorlesung Sepp Mall	230,00	*Hommage an Alfred Kolleritsch	4.000,00
Wonderworld of Words (NÖ)		Löcker Verlag (W)	
*Fabelhaft!, Erzählkunstfestival 2010/11	40.000,00	*Verlagsförderung	54.600,00
Wort-Werk (K)		Luftschacht Verlag (W)	
Die Nacht der schlechten Texte	2.000,00	*Verlagsförderung	45.500,00
ZZOO (W)		Website	2.000,00
Literaturprogramm	2.500,00	Mandelbaum Verlag (W)	
Summe	7.106.760,00	*Verlagsförderung	54.600,00
		*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	10.000,00

2 Literarische Publikationen

2.1 Verlage, Buchpräsentationen

Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage (Ö)		Mitter Verlag (OÖ)	
Jahrestätigkeit	110.500,00	Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	5.000,00
Bibliothek der Provinz (NÖ)		Mohorjeva-Hermagoras (K)	
*Verlagsförderung	36.400,00	Verlagsförderung	54.600,00
*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	19.000,00	*Buchpaket für Slowenien	25.000,00
Böhlau Verlag (W)		Verlagsfest	3.700,00
*Verlagsförderung	54.600,00	Obelisk Verlag (T)	
Braumüller Verlag (W)		Verlagsförderung	18.200,00
Verlagsförderung	36.400,00	Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	5.000,00
Buchkultur Verlagsgesellschaft (W)		Otto Müller Verlag (S)	
Werbe-, Vertriebs- und Infrastrukturmaßnahmen	16.800,00	*Verlagsförderung	63.700,00
Christian Brandstätter Verlag (W)		*Technische Infrastruktur	15.000,00
*Verlagsförderung	27.300,00	*Buchmesse Leipzig	3.700,00
Czernin Verlag (W)		Literatur und Kritik, Lesefest	3.000,00
*Verlagsförderung	109.200,00	Passagen Verlag (W)	
*Machbarkeitsstudie Digitalverlag	10.000,00	Verlagsförderung	54.600,00
Drava Verlag (K)		Technische Infrastruktur	15.000,00
*Verlagsförderung	54.600,00	Paul Zsolnay Verlag (W)	
Edition Atelier (W)		*Verlagsförderung	145.600,00
Verlagsförderung	18.200,00	Picus Verlag (W)	
		Verlagsförderung	109.200,00
		Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	50.000,00
		*AutorInnenhonorare	20.000,00
		Promedia Verlag (W)	
		Verlagsförderung	27.300,00
		AutorInnenhonorare	5.000,00
		Residenz Verlag (NÖ)	
		*Verlagsförderung	145.600,00

Ritter Verlag (K)		edition ch (W)	
*Verlagsförderung	45.500,00	Juliana Kaminskaja, Günter Vallaster (Hrsg.): Ein Alphabet der visuellen Poesie	800,00
Sisyphus Autorenverlag (K)		Juliana Kaminskaja, Günter Vallaster (Hrsg.): Ein Polylog der visuellen Poesie	800,00
*Verlagsförderung	4.000,00	Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)	
Skarabaeus Verlag (T)		*Wolfgang Helmhart (Hrsg.): Selbstbeschreibung(en)	730,00
Verlagsförderung	18.200,00	Ilse Kilic, Fritz Widhalm (Hrsg.): Angst	730,00
Sonderzahl Verlag (W)		Ilse Kilic, Fritz Widhalm (Hrsg.): Notizblock glatt. Wissen inside	730,00
*Verlagsförderung	54.600,00	Edition Exil (W)	
Textzentrum Graz (ST)		*Grzegorz Kielawski: So wie Du kann jeder aussehen	1.500,00
*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	7.000,00	*Emil Rennert, Shani Bar-on: Die jüdische Bukowina	1.500,00
Verlag Carl Ueberreuter (W)		*Christa Stippinger (Hrsg.): preistexte 10	1.500,00
Verlagsförderung Annette Betz Verlag	27.300,00	*Hans Escher, Bernhard Studlar (Hrsg.): wortstaetten Nr. 5	1.100,00
Verlag Jungbrunnen (W)		Edition Koenigstein (NÖ)	
Verlagsförderung	54.600,00	*Friedrich Hahn: stille vielleicht	750,00
Verlag Turia + Kant (W)		*Paul Verlaine, Elisabeth Schawerda: Poèmes	500,00
*Verlagsförderung	45.500,00	Edition Krill (W)	
Wieser Verlag (K)		Teresa Präauer: Taubenbriefe von Stummen an anderer Vögel Küken	730,00
*Verlagsförderung	91.000,00	Edition Roesner (NÖ)	
Technische Infrastruktur	8.000,00	*Tobias Kiwitt (Hrsg.): Wer die Wahrheit spricht	1.100,00
Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	8.000,00	Stephan Denckendorf: Erde im Herzen	900,00
Edition Europa Erlesen, Herausgeberhonoreare	5.500,00	Heinrich Eggerth: 80 plus	900,00
Refundierung Bogdan Bogdanović	3.700,00	Hilde Langthaler: p-attacke	900,00
Summe	2.401.000,00	Erich Schirhuber: Zum Beispiel im Süden	900,00

2.2 Buchprojekte

AG Literatur (W)		Edition Tandem (S)	
*Lyrik der Gegenwart, Bd. 4–9	5.400,00	Gerhard Langer: Am Ende schuf der Mensch	1.500,00
Amalthea Signum Verlag (W)		Christoph Janacs: Eulen	1.100,00
*Philipp Traun: Alles im Fluß	1.100,00	*Fritz Popp: Keine Engel	1.100,00
Arovell Verlag (OÖ)		*Elisabeth Escher: Hannas schlafende Hunde	900,00
*Reinhold Aumaier: Kosmischer Kauz	600,00	*Karl Freudenthaler, Günther Marchner: Zwischen L'viv und Maramures	900,00
*Martin Dragosits: Der Himmel hat sich verspätet	600,00	Margarita Fuchs: rokokohaus	900,00
*Philip Hager: Am Sandsack	600,00	*Susanne Graf-Redl, Teja Hohl: Du bist nicht allein	900,00
Bruno Jaschke: Katastrophen	600,00	*Heinz Janisch: Tigermädchen	900,00
Hahnrei Wolf Käfer: Der alte Mann und das Niemehr	600,00	Roswitha Klaushofer: Spiegelparade	900,00
*Wolfgang Kauer: Funken Regen	600,00	Hermine Moser-Rohrer: SeelenReisen	900,00
*Gertraud Klemm: Mutter auf Papier	600,00	*Gudrun Seidenauer, Monika Sperrer: Das Gewicht der Luft zwischen uns	900,00
*Ingeborg Kraschl: Rückkehr	600,00	Wolfgang Wenger: Den Wind üben, die Blätter, den Baum	900,00
*Rudolf Kraus: Worte kennen kein Gefühl	600,00	*Erika Brunner, Peter Reutterer: Augen.Blicke	700,00
*Daniela Meisel: Die Seherin	600,00	Edition Thanhäuser (OÖ)	
*Richard Weihs: Kleine Freiheiten	600,00	*Eugenijus Ališanka, Aleš Debeljak: Baltische Adria	1.500,00
Berenkamp Verlag (T)		Cemal Ener: Ein Tag auf dem Robert Walser-Pfad	1.500,00
Jutta Siorpaes: Wo ist die Leiche	1.100,00	Edition Thurnhof (NÖ)	
*Ilse Brem: Licht am Horizont	1.000,00	Hedwig Brunner: Schuberts Katze	1.100,00
Dietmar Horst: Der Tänzer auf den Wellen	900,00	Gerhard Jaschke: Rund um die grüne Soße	1.100,00
Bucher Verlag (V)		Barbara Pumhösel: gedankenflussabwärts	1.100,00
Ursula Brochard, Anna Stangl: Wenn Ann tanzt	1.100,00	Reiner Tiefenbacher: Deprimos, Vögel, Freaks und Traveller	1.100,00
Der Drehbuchverlag (W)		Edition Va Bene (NÖ)	
Alfred Polansky: Die Zeit der Lilie	400,00	Otto Brusatti, Sabine Pleyel: Von tollkühner Musik	1.500,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Bruch mit Folgen	400,00	Falter (W)	
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Burli	400,00	Literaturbeilagen	35.000,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Der Gott der Nullen	400,00	Frena Georg (ST)	
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Ein Fest für Heribert	400,00	*Alois Hergouth: Sladka Gora	2.200,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Entführung	400,00	Hora Verlag (W)	
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Fühlt wie Du	400,00	*Andreas J. Öbrecht: Der doppelte Schritt	1.500,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Hausbesuche	400,00	Klevert Verlag (W)	
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Kansas City	400,00	*Brigitta Falkner: Populäre Panoramen I	2.200,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Kein Fall für Kottan	400,00	*Florian Neuner: Ruhrtext. Eine Revierlektüre	2.000,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Match	400,00	*Leopold Federmair: Buenos Aires, Wort und Fleisch	1.800,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Mord 127	400,00	*Günther Kaip: Im Fahrtwind	1.500,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Ping-Pong	400,00	*Ralph Klevert, Florian Neuner: Idiome	1.500,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Räuber und Gendarm	400,00	*Benedikt Ledebur: Montaigne	1.500,00
Jan und Tibor Zenker: Kottan ermittelt – Rabengasse 3a	400,00	*Bernhard Saupé: Viersäftelehre	1.500,00
Die Furche (W)		*Birgit Schwaner: Held. Lady. Mops	1.500,00
Literaturbeilagen	28.000,00	*August Staudenmayer: Der Türspion	1.500,00
Drava Verlag (K)		*Herbert Josef Wimmer: Ganze Teile	1.500,00
*Janko Messner: Ausgewählte Werke	9.000,00		
Edition Baes (T)			
Helmut Schönauer: After Hofer	900,00		
Peter Giacomuzzi: Frann	600,00		

Kultur AG – Albatros Verlag (W)		Verein der Freunde des Musil-Instituts (K)	
*Johanna Tschautscher: Jeanne d'Arc beendet den Heiligen Krieg	1.500,00	Karl Wagner: Weiter im Blues	2.000,00
Walter Baco: Breabben Sie Bribier	1.100,00	Verlag Aichmayr (OÖ)	
*Walter Wagner: Jählings verstrichen	1.100,00	*Gottfried Tichy: Schweinchen Schnüffelr entdeckt die Tiere der Vorzeit	700,00
*Michael Stark: Die Eisbären kommen	1.000,00	Verlag Der Pudel (W)	
Kulturspur Verlag (T)		*Harald Gsaller: Zwang	1.500,00
Irmgard Plotz: Mir wurde Mut gemacht	900,00	Verlag Ferdinand Berger & Söhne (NÖ)	
Kulturverein Waschaecht (OÖ)		Friederika Richter: Macht Euer Spiel	900,00
Adelheid Dahimène, Lucas Cejpek (Hrsg.): Frisches Blut	1.000,00	Verlag Guthmann & Peterson (W)	
Kyrene Verlag (T)		Andreas Okopenko, Helga Schickstanz: Absurdes Duett	1.000,00
*Reihe Tiroler Identitäten (Herbert Rosendorfer, Wilfried Kirschl, Theo Peer, Norbert Pfeifer, Turmbund)	2.000,00	Verlag Piribauer (ST)	
*Herbert Rosendorfer: Neue Lieder, schlichte Weisen	2.000,00	*Michaela Hainisch: Draußen am Land	1.100,00
Otto Grünmandl, Theo Peer: Dünne Luft hinter den Bergen	1.100,00	Verlag Plattform Martinek (W)	
Hans Augustin: Aufzeichnung einer Täuschung	800,00	*David Ernst: spurenelemente	800,00
*Gert Müller: Wie Sand im Licht des Mondes	800,00	Verlagshaus Hernals (W)	
*Georg Payr: Das ewig Päpstliche zieht uns hinan	800,00	*Joachim Gunter Hammer: Der firnschwarze Mond	900,00
*Elias Schneitter: Venedig	600,00	VEWZ – Literaturverein (W)	
*Christian Yeti Beirer: Groar macht der Bär	400,00	Eleonore Weber: Das Spital des Augenblicks	700,00
Leykam Buchverlagsgesellschaft (ST)		Wiener Dom-Verlag (W)	
*Sophie Reyer: binnen (miniaturen)	900,00	*Käthe Recheis, Georg Bydliński: Das Entchen und der große Gungatz	1.500,00
Limbus Verlag (V)		Wort-Werk (K)	
*Christian Mähr: Karlitos Reich	1.600,00	Die Nacht der schlechten Texte, Anthologie	1.200,00
*Stefanie Holzer: Franz Ferdinand	1.100,00	Summe	217.015,00
*Bernhard Kathan: Hungerkünstler	1.000,00		
Norbert Loacker: Leben Lesen Träumen	800,00		
Literaturkreis Podium (NÖ)		2.3 Buch- und Zeitschriftenankäufe	
Podium Porträt, Bd. 49–54	2.400,00	Bibliothek der Provinz (NÖ)	
Literaturverein prolit (S)		Lizzy Hollatko, Doroteya Petrova: Dort wartet schon mein Freund	540,00
Peter Blaikner: Out of Innergebirg	1.000,00	Leo Klockenbring: Der Tag an dem das kleine Tsu verschwand	540,00
Manggai Verlag (S)		Vera Ferra-Mikura, Renate Habinger, Linda Wolfsgruber: 1, 2, 3 dann reite ich durch den ganzen Himmel	437,00
*Gerlinde Allmayer: Himmel über der Nase	1.000,00	Eckart-Buchhandlung (W)	
Menschliche Größe (OÖ)		Dietmar Grieser: Es ist nie zu spät	798,00
Roland Reitmair: SplitterNacht	300,00	Edition Graphischer Zirkel (NÖ)	
Mitter Verlag (OÖ)		Erich Fitzbauer: Das bewegende Wort, Bd. 2	450,00
Leopold Federmair: Scherbenhügel	1.500,00	Erich Fitzbauer: Das bewegende Wort, Bd. 3	420,00
*Alfred Gelbmann (Hrsg.): Verschlusslaute	1.100,00	Erich Fitzbauer: Hieronymus Zyx – Edgar	300,00
*Waltraud Seidlhofer: Stadtalphabet	1.100,00	Erich Fitzbauer: Hieronymus Zyx – Ganz einfach drauflös	300,00
*Erich Wolfgang Skwara: Eine Wirklichkeit des Sirengesangs	1.100,00	Erich Fitzbauer: Im blau-gelben Land	300,00
*Christian Teissl: Die Blumenuhr	1.100,00	Erich Fitzbauer: Welle um Welle	300,00
*Anna Weidenholzer: Der Platz des Hundes	1.000,00	Facetten (OÖ)	
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ)		Literarisches Jahrbuch der Stadt Linz	1.700,00
Internationale Anthologie des P.E.N.-Clubs Friedrich Ch. Zauner: Ruth	910,00	kidlit medien (W)	
Praesens Verlag (W)		Zeitschrift 1000 und 1 Buch	8.718,00
*Susanne Blumesberger (Hrsg.): Frauen schreiben gegen Hindernisse II	1.500,00	medien logistik Pichler (W)	
Renate Götz Verlag (NÖ)		Peter Turrini: Was macht man, wenn ...	550,86
Brissa Wudy: Schiffbruch und das Leben ist doch vollkommen	500,00	Morgen – Kulturzeitschrift aus Niederösterreich (NÖ)	
Resistenz Verlag (OÖ)		Zeitschrift Morgen	1.459,00
*Werner Rohrhofer: Alles alltäglich	600,00	Österreichischer Buchklub der Jugend (W)	
*Gertrud Sberlo: bleich	600,00	Rosemarie Eichinger: Die schwarze Zunft	216,00
*Ernst Schmid: Totschweigen	600,00	Prolit Verlagsauslieferung (Ö/Deutschland)	
*Viktor Vierthaler: Den Taktstock hört man nicht	600,00	Heinz Janisch, Søren Jessen: Jumbojet	485,25
Schleebücke Editor (W)		Residenz Verlag (NÖ)	
*Beatrix Sunkovsky: Celnef und Nefcel	1.000,00	Antonie Schneider, Aljoscha Blau: Kamel bleibt Kamel	536,40
*Josef Trattner (Hrsg.): Sofa	1.000,00	Nikolaus Glattauer, Verena Hochleitner: Schlaf gut, Susi! Schlaf gut, Schlaf!	464,40
Seifert Verlag (W)		Christoph Mauz: Motte Maroni – Angriff der Schrebergartenzombies	464,40
*Nicole Makarewicz: Jede Nacht	1.500,00	Verein Farnblüte (W)	
Sisyphus Autorenverlag (K)		*Buchpaket Christian Loidl	1.000,00
*Simon Konttas: Mit jedem Zug	1.100,00	Verlag Jungbrunnen (W)	
Steinverlag (NÖ)		Deborah Ellis, Eric Walters: Ansichtssache	608,40
Wolfgang Kühn: In meiner Wöd	900,00	Monika Pelz: Winchester Mystery	536,40
Textzentrum Graz (ST)		Linda Wolfsgruber: Daisy ist ein Gänseblümchen	500,40
Alfred Paul Schmidt: Das andere Gestern	1.500,00	Wiener Dom-Verlag (W)	
Hans Helmut Hiebel: Und keine Wiederkehr	1.100,00	Heinz Janisch, Linda Wolfsgruber: Wie war das am Anfang	576,63
Theodor-Kramer-Gesellschaft (W)		Wollzeilen Verlag (W)	
*Hans Reichenfeld: Bewegtes Exil	1.500,00	Gabi Kreslehner: Charlottes Traum	488,55
Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative (T)		Summe	22.689,69
*Güni Noggler: Kurzschriften	1.100,00		
Ujvary Liesl (W)			
Liesl Ujvary: visuell, virtuell, parallel	575,00		
Verband geistig Schaffender und österreichischer Autoren (W)			
Komm, ich erzähl Dir was, Anthologie	750,00		

2.4 Zeitschriften

Arbeitsgemeinschaft Autorinnen (W) Entladungen	1.000,00
Buchkultur Verlagsgesellschaft (W) Buchkultur	18.800,00
Cognac & Biskotten (T) *Cognac & Biskotten	1.800,00
Detela Lev (W) LOG – Zeitschrift für internationale Literatur	3.300,00
DUM (NÖ) *DUM – Das ultimative Magazin	4.000,00
Edition Freibord (W) *Freibord	6.000,00
Egger Daniela (V) Miromente – Zeitschrift für Gut und Böses	2.000,00
Europa-Literaturkreis Kapfenberg (ST) *Reibeisen	2.200,00
Eurozine (W) *Eurozine – The Netmagazine	9.300,00
Gruppe Wespennest (W) Wespennest	54.300,00
Initiative Minderheiten (W) *Stimme von und für Minderheiten	3.700,00
Krautgarten (Ö/Belgien) Krautgarten	750,00
Kultur (V) Kultur	7.000,00
Kulturverein Landstrich (OÖ) Landstrich	1.500,00
Literaturkreis Lichtungen (ST) Lichtungen	20.000,00
Literaturverein Manuskripte (ST) Manuskripte	35.000,00
New Books in German (Ö/Großbritannien) *New Books in German	3.920,00
Otto Müller Verlag (S) Literatur und Kritik	36.350,00
Passagen Verlag (W) Weimarer Beiträge *Texte	10.900,00 2.910,00
Paul Zsolnay Verlag (W) *Profile	6.000,00
Romano Centro (W) *Romano Centro	6.000,00
Salzburger Literaturforum Leselampe (S) SALZ	7.000,00
Sterz (ST) Sterz	3.700,00
Verein für neue Literatur (W) Kolik	24.800,00
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST) *Perspektive	3.100,00
Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage (W) Electronic Journal Literatur Primär	8.650,00
Verlagsanstalt Tyrolia (T) Tiroler Heimatblätter 2009/10	1.500,00
VEWZ – Literaturverein (W) *Wienzeile	4.000,00
Volltext Verlag (W) Volltext – Zeitung für Literatur	20.000,00
Summe	309.480,00

3 Personenförderung

3.1 DramatikerInnenstipendien

Amoghli Parviz (W)	6.600,00
Hörtnagl Barbara (W)	6.600,00
Jungwirth Andreas (OÖ)	6.600,00
Kusche Izy (W)	6.600,00
Oberzaucher Leonhard (W)	6.600,00
Preuss Philipp (V)	6.600,00
Schmidt Volker (W)	6.600,00
Staudinger Andreas (K) *Tantiemenausfallshaftung	1.604,52

Strutzenberger Thiemo (W)	6.600,00
Tondl Claudia (W)	6.600,00
Winkler Christian (ST)	6.600,00
Summe	67.604,52

3.2 Staatsstipendien

Amanshauser Martin (W) 2010/11	6.600,00
Balàka Bettina (W) 2010/11	6.600,00
Ballhausen Thomas (W) 2010/11 2009/10	6.600,00 6.600,00
Bleier Wolfgang (W) 2009/10	6.600,00
Cerha Ruth (W) 2010/11	6.600,00
Divjak Paul (W) 2009/10	6.600,00
Falkner Brigitta (W) 2009/10	6.600,00
Feimer Isabella (W) 2009/10	6.600,00
Freund René (OÖ) 2009/10	6.600,00
Futscher Christian (W) 2010/11	6.600,00
Gärtner Bettina (W) 2010/11	6.600,00
Gugic Sandra (W) 2010/11	6.600,00
Haderlap Maja (K) 2009/10	6.600,00
Insayif Semier (W) 2009/10	6.600,00
Kawasser Udo (W) 2009/10	6.600,00
Kielawski Grzegorz (W) 2009/10	6.600,00
Kim Anna (W) 2009/10	6.600,00
Kleindienst Robert (S) 2010/11	6.600,00
Kreidl Margret (W) 2010/11	6.600,00
Lagger Jürgen (W) 2010/11	6.600,00
Müller-Wieland Birgit (OÖ) 2009/10	6.600,00
Pock Rosa (W) 2010/11	6.600,00
Prosser Robert (W) 2010/11	6.600,00
Raab Thomas (W) 2009/10	6.600,00
Römer Patricia (W) 2010/11	6.600,00
Schlotmann Ulrich (W) 2010/11	6.600,00
Schmatz Ferdinand (W) 2009/10	6.600,00
Schreiner Margit (OÖ) 2010/11	6.600,00
Spalt Lisa (W) 2009/10	6.600,00
Steinbuch Gerhild (W) 2009/10	6.600,00
Stift Linda (W) 2010/11	6.600,00
Strobel Bernhard (W) 2009/10	6.600,00
Tahayori Sina (W) 2010/11	6.600,00
Tajder Ana (W) 2010/11	6.600,00
Tiwald Katharina (W) 2009/10	6.600,00

Truschner Peter (K) 2010/11	6.600,00	Sykora-Bitter Claudia (W) 2010/11	6.600,00
Wimmer Herbert Josef (W) 2010/11	6.600,00	Unterweger Andreas (NÖ) 2010/11	6.600,00
Young Sohn (W) 2009/10	6.600,00	Wäger Elisabeth (W) 2009/10	6.600,00
Zauner Hansjörg (W) 2009/10	6.600,00	Weber Andreas (OÖ) 2010/11	6.600,00
Summe	264.000,00	Weinberger Johannes (W) 2009/10	6.600,00

Summe 264.000,00

3.3 Projektstipendien

Brooks Patricia (NÖ) 2009/10	6.600,00
Czernin Franz Josef (ST) 2010/11	6.600,00
Czurda Elfriede (W) 2009/10	6.600,00
Czurda Elfriede (W) 2010/11	6.600,00
Dalos György (W) 2009/10	6.600,00
Egger Oswald (W) 2009/10	6.600,00
Einzinger Erwin (OÖ) 2010/11	6.600,00
Eltayeb Tarek (W) 2009/10	6.600,00
Ernst Gustav (W) 2010/11	6.600,00
Falkner Michaela (W) 2010/11	6.600,00
Fian Antonio (W) 2009/10	6.600,00
Flor Olga (ST) 2009/10	6.600,00
Glantschnig Helga (K) 2010/11	6.600,00
Grill-Storck Evelyn (OÖ) 2009/10	6.600,00
Grond Walter (NÖ) 2010/11	6.600,00
Hackl Erich (W) 2010/11	6.600,00
Hell Bodo (W) 2010/11	6.600,00
Hell Bodo (W) 2009/10	6.600,00
Hell Cornelius (W) 2010/11	6.600,00
Kofler Werner (W) 2009/10	6.600,00
Kohl Walter (OÖ) 2010/11	6.600,00
Laher Ludwig (OÖ) 2009/10	6.600,00
Neuwirth Barbara (W) 2009/10	6.600,00
Obermayr Richard (W) 2010/11	6.600,00
Obermayr Richard (W) 2009/10	6.600,00
Petricek Gabriele (W) 2009/10	6.600,00
Poiarkov Rosemarie (W) 2010/11	6.600,00
Rabinowich Julia (W) 2010/11	6.600,00
Rabinowich Julia (W) 2009/10	6.600,00
Reichart Elisabeth (W) 2010/11	6.600,00
Roßbacher Verena (V) 2010/11	6.600,00
Rumpl Manfred (W) 2009/10	6.600,00
Schindel Robert (W) 2009/10	6.600,00
Schlag Evelyn (NÖ) 2010/11	6.600,00
Steiner Wilfried (OÖ) 2009/2010	6.600,00

3.4 Robert-Musil-Stipendien

Donhauser Michael (W)	16.800,00
Gruber Sabine (W)	16.800,00
Reitzer Angelika (W)	16.800,00
Summe	50.400,00

3.5 Arbeitsstipendien

Alge Susanne (V)	1.100,00
*Anders Armin (W)	2.200,00
Anzinger Josef (OÖ)	1.100,00
Bagheri-Goldschmied Nahid (W)	1.100,00
*Bahr Raimund (OÖ)	1.100,00
Balàka Bettina (W)	1.100,00
*Beyerl Beppo (W)	1.100,00
*Binder Ernst (ST)	1.100,00
Biron Georg (W)	1.100,00
Blau Andre (W)	1.100,00
Brandauer Roland (W)	1.100,00
*Braun Bernhard (W)	1.100,00
Breier Isabella (W)	1.100,00
Büchler Gudrun (NÖ)	1.100,00
*Bukowiecki Paul (OÖ)	1.100,00
Bulayumi Espérance-Francois (W)	1.100,00
Butterweck Hellmut (W)	1.100,00
*Campa Peter (W)	2.200,00
Czurda Elfriede (W)	2.000,00
Danzinger Peter (W)	1.100,00
Dix Elisabeth (W)	1.100,00
Ebner Klaus (W)	1.100,00
Eichinger Rosemarie (W)	1.100,00
*Eisold Viviane (W)	1.100,00
Eiterer Othmar (S)	1.100,00
Enzinger Peter (W)	1.100,00
Erdheim Claudia (W)	1.100,00
*Falkner Michaela (W)	1.100,00
*Fischer Judith (W)	1.100,00
Fleischer Ludwig Roman (W)	1.100,00
Forster Marion Vera (W)	1.100,00
Friedl Harald (W)	2.200,00
*Füssel Dietmar (OÖ)	1.100,00
Gallbrunner Marie-Theres (W)	1.100,00
*Ganglbauer Petra (W)	2.200,00
Geiger Günther (W)	1.100,00
*Gelich Johannes (W)	2.200,00
*Gindl Winfried (K)	2.200,00
Glaser Tina (W)	1.100,00
Gnedt Dietmar (NÖ)	1.100,00
Gonzalez Guerrero Gerhild (K)	1.100,00
*Graf Sonja (W)	1.100,00
Grassl Gerald (W)	1.100,00
*Gregor Susanne (W)	1.100,00
Gruber Andreas (NÖ)	1.100,00
*Gruber-Rizy Judith (W)	1.100,00
Haas Waltraud (W)	1.100,00
*Hahn Friedrich (W)	2.200,00
Haider Edith (W)	900,00
*Hamid Ishraga Mustafa (W)	1.100,00

Hammer Joachim Gunter (ST)	1.100,00	Reutterer Peter (S)	1.100,00
*Harmer Alice (W)	1.100,00	Riha-Ulreich Susanne (W)	1.100,00
Hauer Anna (W)	1.100,00	Rizy Helmut (W)	1.100,00
Heidegger Günther George (W)	1.100,00	Roher Michael (W)	1.100,00
*Hell Cornelius (W)	2.200,00	*Rois Evelyn (W)	1.100,00
*Hilber Regina (T)	2.200,00	Santeler Roman (T)	1.100,00
Höffner Christina (W)	1.100,00	*Schachinger Marlen (W)	2.200,00
*Höfler Max (ST)	1.100,00	Schaefer Camillo (W)	1.100,00
Hollatko Lizzy (W)	1.100,00	Schafranek Dorothea (W)	1.100,00
*Höllrigl Sigrun (W)	1.100,00	*Schatzdorfer Günther (W)	1.100,00
Ivancsics Karin (W)	2.200,00	*Schießling Alexander (W)	1.100,00
Jankovsky Eva (W)	1.100,00	*Schönnett Simone (K)	1.100,00
Jovanovic Ilija (W)	1.100,00	*Schranz Helmut (ST)	1.100,00
Kaip Günther (W)	2.200,00	*Schuchter Bernd (W)	1.100,00
Kaiser-Mühlecker Roman (W)	1.100,00	Schwane Birgit (W)	1.100,00
Kempinger Krista (W)	1.100,00	*Seethaler Helmut (W)	2.200,00
*Kiesling Ursula (W)	1.100,00	*Seiter Bernhard (W)	2.200,00
Kilic Ilse (W)	2.200,00	*Seyr Julia (W)	1.100,00
*Kinast Karin (OÖ)	1.100,00	*Siegmund Wolfgang Maria (K)	1.100,00
*Kleindienst Josef (W)	1.100,00	Sikora Claudia Maria (NÖ)	1.100,00
*Klingspigl Franz (S)	1.100,00	Sophieh Sharif (W)	1.100,00
*Köhle Markus (W)	1.100,00	Spielhofer Karin (W)	1.100,00
König Johanna (K)	2.200,00	Stangl Manfred (W)	1.100,00
*Konttas Simon (W)	2.200,00	*Steinbacher Christian (OÖ)	1.100,00
Korherr Helmut (W)	1.100,00	*Steiner Roland (W)	2.200,00
Korte Ralf B. (ST)	1.100,00	Stern-Braunberg Anni (NÖ)	900,00
Krendlesberger Annette (W)	1.100,00	*Stift Andrea (ST)	1.100,00
Kronabitter Erika (V)	1.100,00	Stingl Günther (NÖ)	1.100,00
Kugler Kai (W)	1.100,00	*Stippinger Christa (W)	1.100,00
Kugler Kerstin Maria (W)	1.100,00	Strohmaier Alexander (W)	1.100,00
*Lack Stephan (W)	1.100,00	*Struhar Stanislav (W)	1.100,00
Lagger Jürgen (W)	1.100,00	*Suchy Irene (W)	1.100,00
*Langthaler Hilde (W)	1.100,00	*Suess Franz (W)	1.100,00
*Leutgeb Kurt (W)	2.200,00	*Sula-Lenhardt Marianne (W)	1.100,00
Lindermayr Andreas (W)	1.100,00	*Tax Sissi (ST)	1.100,00
Lindner Clemens (T)	1.100,00	Thallinger Wolfgang (W)	1.700,00
*Loidolt Gabriel (ST)	2.200,00	Tomasevic Bosko (T)	2.200,00
*Lutsch Johann (S)	2.200,00	Travnicek Cornelia (NÖ)	1.100,00
*Macek Barbara (W)	1.100,00	*Ulbrich Gerhard (W)	2.200,00
Madritsch-Marion Florica (W)	1.100,00	Varvasovszky Laszlo (W)	1.100,00
*Mang William (W)	1.500,00	*Vasak Gabriele (W)	2.200,00
*Marchel Roman (W)	2.200,00	Veigl Hans (ST)	1.100,00
Markart Mike (ST)	2.200,00	Veit Peter (NÖ)	1.100,00
*Mayer Eva Maria Teja (W)	1.100,00	Velan Christine (W)	1.100,00
*Mayer Lisa (S)	1.100,00	*Vötter Joachim Johannes (ST)	1.100,00
*Mayer-Skumanz Lene (W)	1.100,00	Vyoral Johannes (W)	1.100,00
*Meindl Dominika (OÖ)	1.100,00	Watzka Bernd (W)	1.100,00
Meschik Lukas (W)	2.200,00	*Weber Andreas (OÖ)	1.100,00
*Micheuz Alexander (ST)	1.100,00	*Wechdorn Susanne (W)	1.100,00
*Millesi Hanno (W)	1.100,00	Weiler Tatjana (T)	2.200,00
*Mitterbacher Doris (W)	1.100,00	*Weinberger Johannes (W)	1.100,00
*Ndokwu Lisa (W)	1.100,00	Weiss Philipp (W)	1.100,00
Nebenführ Christa (W)	1.100,00	Widder Bernhard (W)	1.100,00
*Neuwirth Barbara (W)	1.100,00	Widhalm Fritz (W)	2.200,00
*Niklas Hermann (W)	1.100,00	Wiplinger Peter Paul (W)	2.200,00
Oberdorfer Peter (W)	2.200,00	Wochner Barbara (W)	1.100,00
*Oberosterer Engelbert (K)	2.200,00	Wolf Robert (ST)	1.100,00
Ohms Wilfried (W)	2.200,00	*Zalto Franz (ST)	1.100,00
*Ohr Martin (ST)	1.100,00	*Zeillinger Gerhard (W)	1.100,00
Oppelmayer Mario (K)	1.100,00	*Zeman Barbara (W)	1.100,00
*Pauer Florian (W)	1.100,00	Zuniga Renata (W)	1.100,00
Peer Alexander (W)	1.100,00	Summe	240.200,00
*Pellandini Bruno (W)	2.200,00		
Peschina Helmut (W)	1.100,00		
*Pessl Peter (W)	2.200,00	3.6 Reisestipendien	
Pichler Georg (NÖ)	1.100,00		
*Pichler Manfred (W)	1.100,00	Aspöck Ruth (W)	
*Podzeit-Lütjen Mechthild (W)	1.100,00	Paliano	1.100,00
Pollanz Wolfgang (ST)	1.100,00	Bayer Xaver (W)	
*Renner Ulrike (W)	1.100,00	*Paliano	1.100,00
Reseterits Tizia (W)	1.100,00	Berger Clemens (W)	
		Berlin	3.300,00

Beyerl Beppo (W) *Slowenien, Tschechien	1.100,00	Pichler Georg (NÖ) Rom	1.100,00
Bolius Uwe (W) Berlin	275,00	Prosser Robert (W) Wiepersdorf	2.200,00
Breier Isabella (W) *Rom	1.213,00	Reichart Elisabeth (W) Rom	1.356,00
Eder Thomas (W) Warschau	800,00	Reitzer Angelika (W) Schweiz	800,00
Egger Oswald (W) *Rumänien	1.100,00	Rodgarkia-Dala Lale (W) *Dortmund	1.100,00
Eibel Stephan (W) Italien	1.100,00	Schindel Robert (W) Paris	835,00
Eichberger Günter (ST) *Ischia	1.100,00	Schneitter Elias (T) *USA	1.200,00
Eltayeb Tarek (W) *Kairo	900,00	Sperl Dieter (W) *USA	1.380,00
Erdheim Claudia (W) München	1.100,00	Schranz Helmut (ST) Rom	1.100,00
Ernst Jürgen-Thomas (V) Griechenland	1.100,00	Schürmann-Emanuel Alexander (W) *Paris	1.000,00
Federmair Leopold (W) Frankreich, Türkei	3.300,00	Schweikhardt Josef (W) *Frankfurt	500,00
Fischer Judith (W) Rom	1.303,00	Skwara Erich Wolfgang (S) Rom	1.374,20
Geiger Günther (W) Polen	1.100,00	Stippinger Christa (W) *Italien	1.100,00
Glavinic Thomas (W) Kuba	2.500,00	Sula-Lenhard Marianne (W) Frankreich	1.000,00
Grill Andrea (W) Berlin	3.300,00	Tremetzberger Otto L. (OÖ) Rom	1.371,50
Gruber Marianne (W) Paris	835,00	Treudl Sylvia (W) Slowenien	500,00
Gstrein Norbert (T) *Israel, Jordanien, Syrien, Türkei	5.500,00	Vertlib Vladimir (S) Deutschland	470,00
Guentcheva Anna (W) München	280,00	Waugh Peter (W) Bosnien, Rumänien	240,00
Heisl Heinz D. (T) *USA	1.500,00	Weber Eleonore (W) *Frankfurt	200,00
Hotschnig Alois (T) Wiepersdorf	2.200,00	Widder Bernhard (W) Rumänien	450,00
Kaiser Gloria (W) Chicago	700,00	Widner Alexander (K) New York	1.100,00
Klein Erich (W) Hombroich	1.500,00	Wimmer Erich (OÖ) *Rom	1.100,00
Knapp Radek (W) *Paliano	1.100,00	Wimmer Herbert Josef (W) Rom	1.100,00
Kollisch Eva (Ö/USA) *New York, Wien	1.600,00	Winkler Josef (K) Türkei	2.000,00
Korosa Edeltraud (W) München	280,00	Summe	82.808,03
Krischanitz Raoul (W) Paliano	1.100,00	3.7 Werkstipendien	
Kronabitter Erika (V) Spanien	1.100,00	Aigner Christoph Wilhelm (S)	4.000,00
Kühn Wolfgang (NÖ) Slowakei	500,00	Alfare Stephan (W)	2.200,00
Laher Ludwig (OÖ) *Japan	2.000,00	Auer Martin (W)	3.300,00
Macheiner Dorothea (S) Malta	1.100,00	*Aumaier Reinhold (W)	2.200,00
Meschik Lukas (W) *Kiel	1.600,00	Becker Zdenka (NÖ)	2.200,00
Mitterbacher Doris (W) Rom	193,00	*Braendle Christoph (W)	4.300,00
Nekolny Carina (W) München	280,00	Cejpek Lucas (W)	3.300,00
Neuwirth Barbara (W) Italien	1.100,00	*Cotten Ann (W)	2.200,00
Niederle Helmuth A. (W) *Tokio	1.100,00	Dahimène Adelheid (OÖ)	5.500,00
Peer Alexander (W) *Rom	1.192,33	Egger Oswald (W)	3.300,00
Petricek Gabriele (W) Paliano	1.100,00	*Eibel Stephan (W)	4.400,00
Petschinka Eberhard (W) *Valencia	1.100,00	Eichberger Günter (ST)	3.300,00
Pfeifer Judith (W) München	280,00	Ernst Gustav (W)	4.000,00
		*Ernst Jürgen-Thomas (V)	2.200,00
		Ferk Janko (K)	2.200,00
		Fleischanderl Karin (W)	3.500,00
		*Flor Olga (ST)	2.200,00
		Futscher Christian (W)	2.200,00
		Glavinic Thomas (W)	4.400,00
		Grond Walter (NÖ)	4.000,00
		Gstättner Egyd (K)	3.300,00
		Hermann Wolfgang (V)	3.000,00
		*Hundegger Barbara (T)	2.200,00

*Jaschke Gerhard (W)	3.300,00	Schlag Evelyn (NÖ)	
*Jungk Peter Stephan (W)	3.300,00	*Notebook	1.100,00
Kaiser Konstantin (W)	2.200,00	Schmatz Ferdinand (W)	
*Kerschbaumer Marie-Thérèse (W)	3.000,00	*Personalcomputer	900,00
Kim Anna (W)	6.000,00	Schutti Carolina (T)	
Krahberger Franz (W)	3.300,00	*Notebook	700,00
*Kuhner Herbert (W)	3.000,00	Siegmund Wolfgang Maria (K)	
Maurer Herbert (W)	2.200,00	Notebook	1.000,00
Pevny Wilhelm (W)	3.300,00	Stippinger Christa (W)	
Prantl Egon A. (T)	2.200,00	*Personalcomputer	900,00
*Prinz Martin (W)	3.300,00	Sula-Lenhart Marianne (W)	
Renoldner Andreas (W)	2.200,00	Personalcomputer	900,00
*Scharang Michael (W)	6.000,00	Ujvary Liesl (W)	
Schmatz Ferdinand (W)	4.000,00	Personalcomputer	799,00
Schweikhardt Josef (W)	2.200,00	Vallaster Günter (W)	
Skwara Erich Wolfgang (S)	2.200,00	*Personalcomputer	450,00
Sperl Dieter (W)	3.300,00	Summe	23.716,00
Steiner Peter (NÖ)	4.400,00		
Stift Linda (W)	2.200,00		
Studlar Bernhard (W)	4.000,00		
*Truschner Peter (K)	2.200,00		
Ujvary Liesl (W)	4.000,00		
Wanko Martin (ST)	3.300,00		
*Waterhouse Peter (W)	6.000,00		
Widner Alexander (K)	3.300,00		
Wimmer Herbert Josef (W)	3.300,00		
*Zauner Hansjörg (W)	2.200,00		
*Zintner Christiane (W)	5.000,00		
Summe	168.300,00		

3.8 Arbeitsbeihilfe

Aspöck Ruth (W)	
Personalcomputer	1.000,00
Baco Walter (W)	
Notebook	900,00
Beyerl Beppo (W)	
Notebook	422,00
Birkhan Ines (W)	
Notebook	500,00
Braun Bernhard (W)	
*Notebook	500,00
Ebner Klaus (W)	
*Notebook	600,00
Enzinger Peter (W)	
Notebook	200,00
Fleischanderl Karin (W)	
Notebook	1.000,00
Ganglbauer Petra (W)	
*Notebook	900,00
Gstättner Egid (K)	
*Personalcomputer	745,00
Hell Cornelius (W)	
*Personalcomputer	300,00
Korte Ralf B. (ST)	
*Personalcomputer	900,00
Markart Mike (ST)	
Personalcomputer	600,00
Marschnig Melanie (W)	
Notebook	700,00
Michalus Christian Ide (W)	
*Personalcomputer	3.000,00
Muskala Monika (S)	
Notebook	800,00
Pessl Peter (W)	
*Notebook	800,00
Rausch Karin (W)	
Notebook	1.100,00
Reiter Franz Richard (W)	
*Personalcomputer	900,00
Sasshofer Brigitte (W)	
*Notebook	700,00
Schiefer Bernadette (W)	
Notebook	400,00

3.9 Buchprämien

Baläka Bettina (W)	
*Auf offenem Meer	1.500,00
Benoyetz Elazar (Ö/Israel)	
*Fraglicht	1.500,00
Czurda Elfriede (W)	
*dunkelziffer	1.500,00
Falkner Brigitta (W)	
*Populäre Panoramen I	1.500,00
Flöss Helene (B)	
*Mütterlicherseits	1.500,00
Helfer Monika (V)	
*Bevor ich schlafen kann	1.500,00
Kaip Günther (W)	
*Im Fahrtwind	1.500,00
Lang Ingrid Maria (W)	
*Wassermoleküle	1.500,00
Lipus Cvetka (K)	
*Belagerung des Glücks	1.500,00
Mischkulnig Lydia (W)	
*Schwestern der Angst	1.500,00
Reitzer Angelika (W)	
*Unter uns	1.500,00
Schmatz Ferdinand (W)	
*quellen	1.500,00
Strobel Bernhard (W)	
*Nichts, nichts	1.500,00
Wäger Elisabeth (W)	
*Kopftheater	1.500,00
Winkler Andrea (W)	
*Drei, vier Töne, nicht mehr	1.500,00
Summe	22.500,00

3.10 AutorInnenprämien

Höfler Max (ST)	
*Texas als Texttitel	4.000,00
Mayer Anna-Elisabeth (W)	
Fliegengewicht	4.000,00
Schutti Carolina (T)	
Wer getragen wird, braucht keine Schuhe	4.000,00
Weidenholzer Anna (W)	
Der Platz des Hundes	4.000,00
Summe	16.000,00

3.11 Mira-Lobe-Stipendien

Etz Elisabeth (W)	6.600,00
Fichtinger Sigrid (NÖ)	6.600,00
Hula Saskia (W)	6.600,00
Rathenböck Elisabeth (OÖ)	6.600,00
Steinberger Kathrin (W)	6.600,00
Summe	33.000,00

3.12 Startstipendien

Birkhan Ines (W)	6.600,00
Epple Johannes Gerald (W)	6.600,00
Flasar Milena Michiko (W)	6.600,00
Freudenthaler Laura (W)	6.600,00
Fritsch Valerie (ST)	6.600,00
Fritz Martin (T)	6.600,00
Hutterer Eva Maria (OÖ)	6.600,00
Kaiser Verena (W)	6.600,00
Kalss Christiane (ST)	6.600,00
Kollmer Lukas (W)	6.600,00
Leidenfrost Lucia (S)	6.600,00
Meisel Daniela (NÖ)	6.600,00
Pöttler Marcus (ST)	6.600,00
Schmitzer Stefan (ST)	6.600,00
Tröndle Johannes (W)	6.600,00
Summe	99.000,00

4 Übersetzungsförderung

4.1 Übersetzungsprämien

Bärrento Joao (Ö/Portugal) Übersetzung ins Portugiesische: *Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften	2.200,00
Beers Paul (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische: *Ingeborg Bachmann, Paul Celan: Briefwechsel	1.900,00
Bornlid Jan Erik (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Thomas Bernhard: Alte Meister	1.500,00
Buda György (W) Übersetzung aus dem Ungarischen: *Ferenc Szijj: Sturzlicht	750,00
Byelorusets Mark (Ö/Russland) Übersetzung ins Russische: *Paul Celan: Gedichte, Briefe, Prosa	2.200,00
Costa Susanne (T) Übersetzung aus dem Englischen: *Peter Goldsworthy: Nacht für drei Hunde	1.900,00
Csuss Jacqueline (W) Übersetzung aus dem Englischen: *Michael Grant: Verloren	1.900,00
Del Solar Bardelli Juan José (Ö/Peru) Übersetzung ins Spanische: *Elias Canetti: Totenbuch. Aufzeichnungen 1942–88	1.100,00
Delblanc Aimée (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Elfriede Jelinek: Die Liebhaberinnen	1.500,00
Dominguez Maria Luisa (Ö/Mexiko) Übersetzung ins Spanische: Roswitha Klaushofer: Von irrlichternden Sonnen	400,00
Durusoy Gertrude (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Hans Raimund: Auf Distanz gegangen	1.100,00
Ekblad-Forsgren Ulla (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Friederike Mayröcker: Und ich schüttelte einen Liebling	2.200,00
Fleischanderl Karin (W) Übersetzung aus dem Italienischen: *Andrea Zanzotto: Poetik. Die Welt ist eine andere	1.100,00
Greaney Patrick (Ö/USA) Übersetzung ins amerikanische Englisch: Heimrad Bäcker: Nachschrift	750,00
Hackl Erich (OÖ) Übersetzung aus dem Spanischen: *Rodolfo Walsh: Das Massaker von San Martin	1.500,00
Hansen-Löve Julia (W) Übersetzung aus dem Tschechischen: *Edgar Dutka: Fräulein, der Hundefänger kommt	1.100,00
Havryliv Tymofiy (Ö/Ukraine) Übersetzung ins Ukrainische: *Thomas Bernhard: Heldenplatz	1.900,00

Hell Cornelius (W) Übersetzung aus dem Litauischen: *Eugenijus Ališanka: Baltische Adria	800,00
Hüttinger Christine (Ö/Mexiko) Übersetzung ins Spanische: *Roswitha Klaushofer: Von irrlichternden Sonnen	400,00
Kalinowska Elzbieta (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: *Norbert Gstrein: Das Handwerk des Tötens	2.200,00
Kirsch Fritz-Peter (W) Übersetzung aus dem Okzitanischen: *Max Roqueta: All der Sand am Meer	2.200,00
Kling Vincent (Ö/USA) Übersetzung ins amerikanische Englisch: *Heimrad Bäcker: Nachschrift	750,00
Köstler Erwin (W) Übersetzung aus dem Slowenischen: *Franjo Francič: Eis. Feuer. Wirklichkeit	1.500,00
Lion Helga (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Luisa Valenzuela: Feuer am Wort	440,00
Lortholary Bernard (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Thomas Glavinic: Die Arbeit der Nacht	2.200,00
Majkiewicz Anna (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: *Elfriede Jelinek: wir sind lockvögel baby!	1.100,00
Müller Florian (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Enrique Medina: El Duke	1.500,00
Murdarov Vladko (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: Elfriede Jelinek: Neue Dramen	1.100,00
Orbán István (W) Übersetzung aus dem Ungarischen: *Borbely Szilard: Transhuman	800,00
Östergaard Linda (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Ingeborg Bachmann: Malina	2.200,00
Otrakul Amphla (Ö/Thailand) Übersetzung ins Thailändische: *Christine Nöstlinger: Wir pfeifen auf den Gurkenkönig	2.200,00
Özyalcin Burak (Ö/Türkei) Übersetzung ins Türkische: Josef Winkler: Natura morta	1.100,00
Pfeiffer Erna (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Luisa Valenzuela: Feuer am Wort	440,00
Prinzinger Michaela (W) Übersetzung aus dem Griechischen: *Ioanna Karystiani: Die Augen des Meeres	1.900,00
Rapp Brigitte (W) Übersetzung aus dem Englischen: *Deborah Ellis: Das Radiomädchen	1.900,00
Romero Maria Esperanza (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Erich Hackl: Entwurf einer Liebe auf den ersten Blick	1.100,00
Rothmeier Christa (NÖ) Übersetzung aus dem Tschechischen: *Petr Halmay: Schlusslichter	800,00
Santana Sandra (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Peter Handke: Leben ohne Poesie	800,00
Schwaighofer Julia (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Luisa Valenzuela: Feuer am Wort	440,00
Seidler Andrea (W) Übersetzung aus dem Ungarischen: *Ferenc Szijj: Sturzlicht	750,00
Sitzmann Alexander (W) Übersetzung aus dem Bulgarischen: *Georgi Gospodinov: Kleines morgendliches Verbrechen	1.500,00
Srna Eva (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Luisa Valenzuela: Feuer am Wort	440,00
Strubakis Elena (W) Übersetzung aus dem Griechischen: *Iakovos Kambanellis: Die Freiheit kam im Mai	2.200,00

Szjij Ferenc (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: *Michael Donhauser: Dreißig Variationen in Prosa	800,00	Barrister + Principal (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Franz Werfel: Der veruntreute Himmel	2.000,00
Wakounig Marjeta (W) Übersetzung aus dem Slowenischen: *Anton Haderlap: Graparji. So haben wir gelebt	800,00	Black Flamingo Publishing (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: *Peter Turrini: Endlich Schluss	2.200,00
Weilguny Birgit (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Luisa Valenzuela: Feuer am Wort	440,00	Bokförlaget Tranan (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: Thomas Bernhard: Alte Meister	2.000,00
Weissenböck Maria (NÖ) Übersetzung aus dem Ukrainischen: *Taras Prochasko: Daraus lassen sich ein paar Erzählungen machen	1.500,00	Business Weekly Publications (Ö/Taiwan) Übersetzung ins Chinesische: Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen, Gut gegen Nordwind	2.000,00
Ziemska Joanna (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: *Elfriede Jelinek: wir sind lockvögel baby!	1.100,00	Dalkey Archive Press (Ö/USA) Übersetzung ins amerikanische Englisch: *Gert Jonke: Der ferne Klang *Heimrad Bäcker: nachschrift *Mela Hartwig: Bin ich ein überflüssiger Mensch?	2.000,00 1.600,00 1.200,00
Summe	62.400,00	Dedalus (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische: *Gustav Meyrink: Fledermäuse	1.500,00

4.2 Arbeitsstipendien für literarische Übersetzung

Buda György (W)	500,00	Editions Absalon (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Günter Brus: Nach uns die Mafflut *Werner Kofler: Herbst, Freiheit	1.500,00 1.500,00
* Csuss Jacqueline (W)	1.100,00	Editions ça et là (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Ulli Lust: Heute ist der letzte Tag vom Rest deines Lebens	1.100,00
* Gross Richard (W)	1.100,00	Editorial Bambú (Ö/Spanien) Übersetzung ins Katalanische: *Christine Nöstlinger: Achtung! Vranek sieht ganz harmlos aus Übersetzung ins Spanische: *Christine Nöstlinger: Achtung! Vranek sieht ganz harmlos aus	1.100,00 1.100,00
* Hansen-Löve Julia (W)	1.100,00	Editorial Hiru (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Karl Kraus: Die letzten Tage der Menschheit	2.200,00
Heigl Sara (W)	1.100,00	Editorial Pre-Textos (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Fred Wander: Das gute Leben *Jean Améry: Örtlichkeiten	2.000,00 1.000,00
Hell Cornelius (W)	1.100,00	Edizioni Empiria (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische: Peter Paul Wiplinger: Lebenszeichen	1.000,00
Hornig Dieter (W)	1.100,00	Edizioni Frassinelli (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische: Eva Menasse: Vienna	1.500,00
Köstler Erwin (W)	1.100,00	Eesti Keele Sihtasutus (Ö/Estland) Übersetzung ins Estnische: George Saiko: Auf dem Floß	2.200,00
* Leben Andreas (K)	1.000,00	Ellerströms Forlag (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: Friederike Mayröcker: Und ich schüttelte einen Liebling	2.000,00
Muhamedagic Sead (Ö/Kroatien)	2.200,00	Emanuela Zandonai Editore (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische: *Marianne Gruber: Der Tod des Regenpfeifers *Friedrich Torberg: Mein ist die Rache	1.100,00 1.000,00
* Rapp Brigitte (W)	1.100,00	Foart Verlag (Ö/Slowakei) Übersetzung ins Slowakische: *Manfred Chobot: Niks ois Teata	700,00
* Romero Maria Esperanza (Ö/Spanien)	1.100,00	Font Forlag (Ö/Norwegen) Übersetzung ins Norwegische: Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	1.200,00
Vospornik Reginald (K)	1.100,00	Futura Publikacije (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische: *Thomas Bernhard: Autobiographische Schriften Franz Innerhofer: Schöne Tage	2.200,00 1.500,00
* Wakounig Marjeta (W)	1.100,00	Gaid Margot Verlag (Ö/Albanien) Übersetzung ins Albanische: *Michael Köhlmeier: Shakespeare erzählt	977,48
Wallner Gerald (W)	1.100,00	Gimtasis Zodis Verlag (Ö/Litauen) Übersetzung ins Litauische: Gabriel Barylli: Echtzeit	800,00
Summe	16.900,00	Host Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Paulus Hochgatterer: Die Süße des Lebens *Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	1.700,00 1.200,00

4.3 Reisestipendien für literarische Übersetzung

Csuss Jacqueline (W) *Lissabon	660,00	Host Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Paulus Hochgatterer: Die Süße des Lebens *Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	1.700,00 1.200,00
Daume Doreen (W) Ukraine	350,00	Ikar Verlag (Ö/Slowakei) Übersetzung ins Slowakische: *Zdenka Becker: Die Töchter der Roza Bukovska	2.000,00
Eliass Dörte (W) Irland	700,00		
Kubaczek Martin (W) Japan	1.500,00		
Nalbant Ali (Ö/Türkei) *Klagenfurt	1.100,00		
Rothmeier Christa (NÖ) *Frankfurt	340,00		
Vevar Stefan (Ö/Slowenien) *Wien	1.100,00		
Votsos Theodoros (Ö/Deutschland) Wien	1.100,00		
Summe	6.850,00		

4.4 Übersetzungskostenzuschüsse

Anyart Contemporary Arts Center (Ö/USA) Übersetzung ins amerikanische Englisch: Anja Utler: münden – entzungen	1.100,00		
Archa Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Josef Winkler: Wenn es soweit ist	1.200,00		
Ariadne Press (Ö/USA) Übersetzung ins amerikanische Englisch: Leo Perutz: Zwischen neun und neun Paulus Hochgatterer: Caretta Caretta *Ilse Tielsch: Das letzte Jahr *Anna Kim: Die gefrorene Zeit	1.800,00 1.400,00 1.200,00 1.000,00		

Kalligram s.r.o. (Ö/Slowakei) Übersetzung ins Slowakische: Robert Menasse: Das war Österreich	1.800,00	Santillana Ediciones Generales (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen	1.400,00
Labyrint Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Michael Stavaric: Stillborn	1.200,00	Scarabeus Naklada (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische: Wolfgang Bauer: Kurzprosa Johann Nestroy: Zu ebener Erde und erster Stock	1.000,00 1.000,00
Lege Artis Ltd (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: Robert Menasse: Ich kann jeder sagen	1.500,00	Scolar Kiadó (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: Wolf Haas: Komm, süßer Tod	1.200,00
Mehta Amrit (Ö/Indien) Übersetzung ins Hindi: *Barbara Frischmuth: Die Schrift des Freundes	1.500,00	Sipar Verlag (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische: Christoph Ransmayr: Der fliegende Berg Christoph Ransmayr: Der Weg nach Surabaya	1.100,00 1.000,00 1.500,00
Mladá Fronta a.s. (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: Elfriede Jelinek: Die Ausgesperrten Daniel Kehlmann: Ruhm	1.800,00 1.100,00	St. Petersburg University Press (Ö/Russland) Übersetzung ins Russische: Anton Wildgans: Gedichte und Prosa	800,00
Motibo Publishing – Topos Books (Ö/Griechenland) Übersetzung ins Griechische: *Arthur Schnitzler: Der Weg ins Freie	2.200,00	Stanishev Krastjio (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: Klaus Demus: Gedichte *Bernhard Widder: Gedichte	900,00 700,00
Nakladatelstvi Dauphin (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: Hermann Broch: Essays	1.800,00	Text Verlag (Ö/Russland) Übersetzung ins Russische: Robert Menasse: Die Vertreibung aus der Hölle	2.200,00
Oficyna Wydawnicza Atut (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: Ernst Jandl: Gedichte	1.100,00	Thomas Sessler Verlag (W) Übersetzung ins Bulgarische: *Stephan Lack: Blut auf Eis	730,00
Openbook Publishers (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische: *Hermynia zur Mühlen: Ende und Anfang	1.100,00	Übersetzung ins amerikanische Englisch: Franzobel: Prinzessin Eisenherz Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind Silke Hassler: Total glücklich Übersetzung ins Französische: Peter Turrini, Silke Hassler: Jedem das Seine Übersetzung ins Polnische: Franzobel: Prinzessin Eisenherz Nicolaus Hagg, Bernd Jeschek: Strudelhofstiege Silke Hassler: Total glücklich Ronald Rudoll: Papas in Motion Übersetzung ins Rumänische: *Catherine Aigner: Unser Häuptling Catherine Aigner: Welt ohne Tage Übersetzung ins Serbische: *Raoul Biltgen: Lovemark Heidi Übersetzung ins Tschechische: *Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00
Pan Yayincilik (Ö/Türkei) Übersetzung ins Türkische: Josef Winkler: Natura morta Ernst Jandl: Gedichte	1.500,00 1.000,00	Uitgeverij Atlas (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische: *Adalbert Stifter: Bunte Steine	2.000,00
Panga Pank (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: Elfriede Jelinek: Rechnitz, Die Kontrakte des Kaufmanns	1.100,00	Uitgeverij De Fontein (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische: Paulus Hochgatterer: Die Süße des Lebens	2.200,00
Panodrama (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: Elfriede Jelinek: Stecken, Stab und Stangl	1.000,00	Verlag Niekto Rimto (Ö/Litauen) Übersetzung ins Litauische: Christine Nöstlinger: Der Hund kommt	900,00
Passage du Nord-Ouest (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Klaus Hoffer: Bei den Biersch	2.000,00	Verlag Triada (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Ingeborg Bachmann: Ein Ort für Zufälle	2.000,00
PIC Verlag (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: *Marianne Gruber: Ins Schloss	850,00	Vietnam Writers Association (Ö/Vietnam) Übersetzung ins Vietnamesische: Sonderausgabe Österreichische Literatur	600,00
Pistorius und Olsanska (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Ise Aichinger: Ein Sperling in der Hand	1.200,00	V-Point Le Quang and Partners (Ö/Vietnam) Übersetzung ins Vietnamesische: *Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen, Gut gegen Nordwind	1.000,00
Polylogi Verlag (Ö/Georgien) Übersetzung ins Georgische: *Österreichische Lyrik, Bde. 5,7,12	2.100,00	Wydawnictwo a5 (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: *Ingeborg Bachmann, Paul Celan: Herzzeit	1.500,00
Proháska Kiadó (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: Erika Mitterer: Religiöse Gedichte	500,00	Wydawnictwo Czarne (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: Karl-Markus Gauß: Die fröhlichen Untergeher von Roana Mariam Notten, Erica Fischer: Ich wählte die Freiheit Karl-Markus Gauß: Die unaufhörliche Wanderung	1.100,00 1.000,00 100,00
Prostor nakladatelstvi (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: Thomas Bernhard: Korrektur, Der Untergeher, Holzfällen Jean Améry: Hand an sich legen *Thomas Bernhard: Großer, unbegreiflicher Hunger	4.000,00 1.100,00 1.100,00	Wydawnictwo W.A.B. (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: Heinrich Steinfest: Die feine Nase der Lilly Steinbeck	1.100,00
Psychogios Publishing (Ö/Griechenland) Übersetzung ins Griechische: Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	1.200,00	Summe	145.817,48
Quidam Éditeur (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Paulus Hochgatterer: Eine kurze Geschichte vom Fliegenfischen	1.500,00		
Rende Verlag (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische: *Elfriede Jelinek: Rechnitz	1.100,00		
Riva Publishers (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: *Thomas Bernhard: Theaterstücke, Bde. 1,2 Ödön von Horváth: Glaube, Liebe, Hoffnung Felix Mitterer: Tödliche Sünden	8.000,00 4.000,00 2.000,00		
Salamonski Press (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Ingeborg Bachmann: Malina	2.000,00		

5 Preise

Atelier Reinhard Gassner (V)	
Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Ballhaus Verena (Ö/Deutschland)	
Kinder- und Jugendbuchpreis (Illustration)	3.000,00
Bansch Helga (W)	
Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur (Illustration)	8.000,00
Csuss Jacqueline (W)	
Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur	12.000,00
Gruppe Gut Gestaltung (Ö/Italien)	
*Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Hochgatterer Paulus (W)	
*Österreichischer Kunstpreis für Literatur	12.000,00
Janisch Heinz (W)	
Kinder- und Jugendbuchpreis (Bilderbuch)	3.000,00
Jessen Søren (Ö/Dänemark)	
Kinder- und Jugendbuchpreis (Illustration)	3.000,00
Kovacsics Adan (Ö/Spanien)	
Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00
Kreslehner Gabi (OÖ)	
Kinder- und Jugendbuchpreis (Jugendbuch)	6.000,00
Preis der Jugendjury	2.000,00
Nizon Paul (Ö/Frankreich)	
Staatspreis für Europäische Literatur	25.000,00
Pelz Monika (W)	
Kinder- und Jugendbuchpreis (Jugendbuch)	6.000,00
Prinz Martin (W)	
Outstanding Artist Award für Literatur	8.000,00
Residenz Verlag (NÖ)	
Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Setz Clemens (ST)	
Outstanding Artist Award für Literatur	8.000,00
Strouhal Ernst (W)	
*Staatspreis für Kulturpublizistik	8.000,00
Strutz Johann (K)	
*Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00
Turrini Peter (NÖ)	
*Kinder- und Jugendbuchpreis (Kinderbuch)	3.000,00
Summe	132.000,00

Abteilung V/6 Auszeichnungangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2009	2010
Ausstellungen, Projekte	100.000,00	242.663,83
Jahrestätigkeit	115.000,00	124.700,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	299.815,82	272.493,00
Summe	514.815,82	639.856,83

1 Ausstellungen, Projekte

In Between – Austria Contemporary (Ö)	
Ausstellung zeitgenössischer österreichischer Kunst in Gyula, Istanbul, Nikosia, Peking, Podgorica	87.772,75
Nim Sofyan (W)	
Konzert in Ankara	2.243,08
Kulturkontakt Austria (Ö)	
Artist-in-Residence-Programm des BMUKK, Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bulgarien, China, Deutschland, Estland, Frankreich, Island, Israel, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Mexiko, Montenegro, Polen, Spanien, Ungarn	111.648,00
Österreichischer Volleyball Verband (W)	
Konzertkostenzuschuss	10.000,00
Rupp Christian (W)	
*Austria la vista, Baby, Athen, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Wiener Tanzwochen (W)	
*BollyHop 2010 – Bringing Dance to the People	25.000,00
Summe	242.663,83

2 Jahrestätigkeit

*Österreichische Kulturdocumentation (W)	120.000,00
Vienna Body Archives (W)	4.700,00
Summe	124.700,00

3 Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse

A.MUS.E – Austrian Music Encounter (W)	
Sounding Jerusalem Festival, Reisekostenzuschuss	10.000,00
Amarcord Wien (W)	
Konzerte, Istanbul	3.200,00
Bru Sebastian (NÖ)	
*Teilnahme Shanghai Musikfestival	6.000,00
brut – Koproduktionshaus Wien (W)	
Music Here, Music There, Austauschprogramm brut Wien/Dance Agency TsEKh Moscow	35.000,00
Cubides Adriana (W)	
ONE Some Body Thing, Gastspiel Yaroslavl/Russland, Reisekostenzuschuss	1.000,00
dielaemmer – Verein zur Förderung des Theaters (W)	
*Ein ganz ausgefallenes Abendessen, Gastspiel Lissabon, Reisekostenzuschuss	2.500,00
Dis.Danse (W)	
Gender Jungle – wo/man, Gastspiel Warschau, Reisekostenzuschuss	750,00
Divers (W)	
Animationsfilmprojekt STRETCH, Reisekostenzuschuss	2.500,00
Gastspiel Beirut, Reisekostenzuschuss	2.200,00
Dudli Joris (W)	
*Joris Dudli Sextett, Frankfurt, Redange/Luxemburg, Tourneekostenzuschuss	1.600,00
Editta Braun Company – Verein Timbuktu (S)	
*Touring, Bulgarien, Estland, Griechenland, Polen, Slowenien, Türkei, Tourneekostenzuschuss	10.000,00
Einmaliges Gastspiel (W)	
PHAI DON/Plato, Gastspiel Berlin, Reisekostenzuschuss	750,00
Ensemble XX. Jahrhundert (W)	
Justinian Tamusuza, Kampala/Uganda, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Ensemble AlpinBanda (T)	
Konzerte, Berlin, Ladakh Leh/Kaschmir, München, Moskau, Tourneekostenzuschuss	6.000,00
Fabre Laia (W)	
New York, Reisekostenzuschuss	580,00

Fadenschein (B)	
Gastspiel Izmir, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Gastspiele Kilikis/Griechenland, Washington DC, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Gesellschaft für Österreichisch-Arabishe Beziehungen (W)	
*Sahar Khalifa, Lesung	7.500,00
*Nard Tournee, Jordanien, Libanon, Syrien	5.000,00
*Palästinensische Folkloreabende	2.500,00
*Palestine Remains My Melody, Konzert Marwan Abado & Band	1.500,00
Gratzer Georg (ST)	
Amridan Indien-Tournee, Reisekostenzuschuss	3.000,00
Haider Gottfried (W)	
Craving, Präsentation ISEA10, Ruhrgebiet, Reisekostenzuschuss	500,00
Hanslmaier Tom (W)	
Soberkiller, Gastspiel Tokio, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Hauer Rainer (ST)	
*Vortrag Theaterfestival Antikekstasy, Berlin, Reisekostenzuschuss	600,00
Junge Bläserphilharmonie Wien (W)	
Konzertreise China, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Klebel Mirjam (S)	
*Vorträge Universität New Mexiko, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	1.000,00
Kultur AG (W)	
Gastspiel Istanbul, Reisekostenzuschuss	3.000,00
Kunstverein Das weiße Haus (W)	
Look at Me, Gastspiel Berlin, Reisekostenzuschuss	500,00
Luster – Kunstprojekte (W)	
Where Life Has No Value, Paradise Sometimes Has Its Price ..., Amsterdam, Tourneekostenzuschuss	1.360,00
Where Life Has No Value, Paradise Sometimes Has Its Price ..., Utrecht, Tourneekostenzuschuss	1.200,00
Machacek Jan (W)	
Erase Remake, Gastspiel Balaklava Odyssey Sewastopol, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Makazaria Georgij/Russkaja (W)	
*Tourneekostenzuschuss	1.500,00
Mayer Daniel (ST)	
*Kongressteilnahme SuperCollider-Symposium, Berlin, Reisekostenzuschuss	300,00
MEDEA – Initiative für Kunst und Medien (OÖ)	
*Internationales Performancefestival, Austauschprojekt für PerformancekünstlerInnen aus Deutschland, Irland, Österreich, Polen	3.000,00
Mendelssohn Anna (W)	
Cry Me a River, Teilnahme Liverpool Biennale, Reisekostenzuschuss	800,00
Nikolic-Lakatos Ruzsa (W)	
*Roma-Musik aus Österreich, Konzert- und Vermittlungstätigkeit in Kalifornien, Tourneekostenzuschuss	4.000,00
Oberleithner Valerie (W)	
*Splendid Isolation, Antwerpen, Brüssel, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	2.000,00
Otti Margareth (ST)	
Chicago, Aufenthaltskostenzuschuss	1.000,00
Palla Rudolf (W)	
Teilnahme Biennale Dakar/Senegal, Reisekostenzuschuss	943,00
Prohaska Rainer (W)	
Seoul, Reisekostenzuschuss	800,00
Roseneder Wilhelm (W)	
New Sculpture, Ausstellung London, Reisekostenzuschuss	400,00
Russegger Georg (W)	
Coded Cultures Exhibition ISEA10, Ruhrgebiet, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	1.500,00
Salto – Verein zur Förderung von neuem Tanz und Theater (W)	
Bodies in Urban Spaces, Gastspiel Istanbul, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Bodies in Urban Spaces, Gastspiel New York, Reisekostenzuschuss	1.200,00
Schlehein Andrea K. (K)	
*Unmerklich drängen Fingerspitzen, Festival Istanbul, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	3.000,00

Schola Floriana (OÖ)	
*Konzerttournee Israel, Reisekostenzuschuss	3.000,00
Schönfeldinger Christa und Gerald (ST)	
Aufführung der Komposition „Armonika“, Orford Festival, Montreal, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Schule am Berg (S)	
4. New York City Food Film Festival, Reise- kostenzuschuss	400,00
Springerin (W)	
*L'Internationale Points of Connection, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss für SymposionsteilnehmerInnen	3.000,00
Superamas (W)	
*Superamas US Tour, Chicago, New York, Tournéekostenzuschuss	10.000,00
Szene Salzburg (S)	
*NYC – Salzburg, Reise- und Aufenthalts- kostenzuschuss	30.000,00
Tanz Hotel – Art Act Kunstverein (W)	
*Todes*Fuge, New York, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Tanzquartier Wien (W)	
*Rochade Österreich – Österreichischer Tanz und Performance in CH, Gastspiele Bern, Zürich, Tournéekostenzuschuss	25.000,00
teatro caprile (W)	
*Batschka-Balkan, Herlvers Nacht, Gastspiele Sofia, Belgrad, Budapest, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Teri-Berkenhoff Evelyn (W)	
International Ballet Competition, USA, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Texta (OÖ)	
Texta @ Festival Festa 2H, Dakar/Senegal, Reisekostenzuschuss	2.500,00
tranzit.at – Verein zur Förderung von Kunst und Wissenschaft (W)	
Kuratorreisen Georg Schöllhammer, Armenien, Kroatien, Marokko, Polen, Rumänien, Spanien, Türkei, Ukraine	3.000,00
Übermorgen Verein (W)	
*Kenia, Berlin, Reisekostenzuschuss	3.300,00
*Indonesien, Korea, Reisekostenzuschuss	2.500,00
*Israel, Reisekostenzuschuss	1.500,00
UniT – Verein für Kultur an der Karl- Franzens-Universität Graz (ST)	
*Christian Winkler: Digging (Graben), hotINK- Festival, New York, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Unpredictable Past (S)	
*Wieder 1, Teilnahme am FON Festival, Istanbul, Reisekostenzuschuss	810,00
Unterpertinger Judith (OÖ)	
*Uraufführung, Chicago, Reisekostenzuschuss	650,00
V:NM – Verein zur Förderung und Verbreitung Neuer Musik (ST)	
Alpenglow – Styria meets UK, London, Tournéekostenzuschuss	4.000,00
Verein Blüthenlese Schloss Hainfeld (ST)	
*Naher Osten – Naher Westen, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss für Gastkünstler	1.800,00
Verein zur Förderung des Kulturaus- tausches zwischen Österreich und China (W)	
Wiener Celloensemble, Konzerte in Peking, Tournéekostenzuschuss	6.000,00
Vienna Magic (W)	
Made in Russia, Gastspiel Tanzwerkstatt EUROPA München, Reisekostenzuschuss	850,00
Vokalensemble Hard-Chor (OÖ)	
*Kulturaustausch Linz, Varna, Reise- und Auf- enthaltskostenzuschuss	3.000,00
Wiener Celloensemble 5+1 (W)	
Guang Zhuo Musikfestival, Konzertreise, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Wiener Tanz und Kunstbewegung (W)	
*Pièce Sans Paroles, Gastspiel Festival St. Denis, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	2.500,00
Wien-Klassik Streichquartett (W)	
Kammermusikzyklus Peking, Tournéekosten- zuschuss	6.000,00
Windhund-Kultur (W)	
*Otto Lechner & Windhund, Ostafrika-Tour	2.500,00
Wire Globe Recordings (ST)	
Jakuzi's Attempt Europa Tournee, Budapest, Lyon, Turin, Zagreb, Tournéekostenzuschuss	2.500,00
Summe	272.493,00

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2009	2010
Vereinsförderung	4.792.542,00	4.748.588,00
Jahrestätigkeit	179.000,00	179.000,00
Kulturprogramme und -vermittlung	2.807.500,00	2.777.800,00
Investitionen	22.600,00	0
Kunst- und Kulturprojekte	592.200,00	722.800,00
Festivals	1.191.242,00	1.068.988,00
Personenförderung	101.553,00	183.482,20
Reisekostenzuschüsse	6.753,00	3.830,00
Trainee-Stipendien	50.700,00	50.150,00
Projekte	44.100,00	129.502,20
Preise und Prämien	92.000,00	62.900,00
Preise	20.000,00	32.000,00
Prämien	72.000,00	30.900,00
Summe	4.986.095,00	4.994.970,20

1 Vereinsförderung

1.1 Jahrestätigkeit

IG Kultur Österreich (Ö)	154.000,00
*p.m.k. – Plattform mobile Kulturinitiativen (T)	25.000,00
Summe	179.000,00

1.2 Kulturprogramme und -vermittlung

AKKU Kulturzentrum (OÖ)	36.000,00
Aktionsradius Wien (W)	25.000,00
Alte Schmiede – Kultur- und Wirtschaftsförderungsverein der Marktgemeinde Schönberg (NÖ)	3.000,00
ARBOS – Gesellschaft für Musik und Theater (Ö)	
Gehörlosentheaterprojekte	28.000,00
ARGE Kulturgelände Salzburg (S)	170.000,00
artP. Kunstverein (NÖ)	3.000,00
Backwood Association Culturelle (OÖ)	6.000,00
Blues- und Jazzclub Klagenfurt (K)	2.000,00
Burgenländisch-Hiainische Gesellschaft (B)	6.000,00
BWI – Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitiative (NÖ)	
*Landscape Art Project – Kunst in der Natur	8.000,00
CARAVAN – mobile Kulturprojekte (V)	
Seelax, Tropicana, Freudenhaus	35.000,00
Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not (W)	
*Brunnenpassage	22.000,00
Chiala Afrigas (ST)	
inkl. Afrika Festwoche	10.000,00
Cinema Paradiso – Kino-Betriebs-GmbH (NÖ)	20.000,00
Cselley Mühle (B)	37.000,00
*Culturcentrum Wolkenstein – CCW (ST)	40.000,00
Das Andere Heimatmuseum (ST)	
inkl. Im Garten des Michelangelo I	12.000,00
*Das Dorf Kunst und Kulturverein (W)	6.000,00
Die Brücke (ST)	18.000,00
Enterprise Z (ST)	
Klang.Haus	8.000,00
*Erlebnismuseum für Kreativität und Fantasie (NÖ)	6.000,00
Erste Geige (NÖ)	
Weltbühne Mistelbach	3.000,00
*FEYKOM – Verband von Kurdischen Vereinen in Österreich (W)	4.000,00
Förderverein St. Wolfgang Kanning (NÖ)	
Visionen	2.000,00
Forum für Kunst und Kultur Kammgarn (V)	19.000,00
Forum Schloss Wolkersdorf (NÖ)	
Herbstprogramm	2.000,00
*Freunde des Zentrums für interkulturelle Begegnung (NÖ)	7.000,00
Funk und Küste (NÖ)	10.000,00
gold extra kulturverein (S)	
Interdisziplinäre Kunstprojekte	22.000,00
halle 2 – Initiative für Zeitkultur-Kommunikationswerkstatt (NÖ)	5.000,00
*Hofbühne Tegernbach (OÖ)	20.000,00
IFEK – Verein Institut für erweiterte Kunst (OÖ)	6.000,00
Initiative Kulturvogel (NÖ)	5.000,00
INK – Initiative zur regionalen Förderung neuer Kunst und Kultur (NÖ)	2.000,00
Inntöne – Verein für zeitgemäße Musik (OÖ)	30.000,00
*Interkult Theater – Verein zur kulturellen Förderung (W)	15.000,00
*Internationales Kultur- und Kommunikationszentrum (W)	6.000,00

INTERregional Telfs (T)	8.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg (OÖ)	7.000,00
Jazzgalerie Nickelsdorf/Verein IMPRO 2000 (B)	
inkl. Konfrontationen	20.000,00
JAZZIT – Jazz im Theater (S)	18.000,00
*Jugendkulturverein Sublime (ST)	10.000,00
*Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck (K)	5.000,00
KIM – Kultur im Mittelpunkt (OÖ)	3.000,00
Kraigher-Haus – Kulturverein (K)	
Zeitgenössisches im historischen Kraigher-Haus in Südkärnten	1.000,00
Kultur Aktiv – Radenthein (K)	3.500,00
Kultur am Land (T)	8.000,00
Kultur Forum Amthof (K)	10.000,00
Kultur im Gugg (OÖ)	32.000,00
Kultur Melk (NÖ)	
Kunst- und Kulturimpulse	10.000,00
Kulturbrücke Fratres (NÖ)	
*Kultursommer	10.000,00
Kulturforum Hallein (S)	15.000,00
Kulturforum Südburgenland (B)	4.000,00
Kulturhafen Wien (W)	
*Kulturcafe und SinemaTürk	10.000,00
Kulturhaus Pregarten Bruckmühle (OÖ)	20.000,00
Kulturhof Amstetten (NÖ)	
Transformation	3.000,00
*Kulturinitiative Bleiburg (K)	3.000,00
Kulturinitiative Freiraum (NÖ)	
22 Jahre Freiraum	2.000,00
Kulturinitiative Gmünd (K)	30.000,00
Kulturinitiative Kürbis Wies (ST)	35.000,00
Kulturinitiative Weinsbergerwald (NÖ)	4.500,00
Kulturkreis Das Zentrum Radstadt (S)	22.000,00
Kulturkreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	28.000,00
*Kulturkreis Gallenstein (ST)	17.000,00
Kulturlabor Stromboli (T)	33.000,00
Kulturprojekt Sauwald (OÖ)	10.000,00
KulturRaum Neruda (W)	3.000,00
Kultursignale Schloss Deutschkreutz (B)	
Kultursommer	4.000,00
Kulturverein Bahnhof (V)	10.000,00
Kulturverein Dezibel – Sounds and Visions (OÖ)	2.000,00
Kulturverein Die Arche am Grundlsee (ST)	
Ich möchte, dass mir Flügel wachsen	5.000,00
Kulturverein Dobersberg (NÖ)	3.000,00
Kulturverein Gruppe O2 (OÖ)	15.000,00
Kulturverein Hüttenberg-Norikum (K)	1.800,00
Kulturverein Innerberger Forum (ST)	
*EisenerZ*ART	10.000,00
Kulturverein K.O.M.M. (ST)	2.000,00
Kulturverein KAPU (OÖ)	32.000,00
*Kulturverein Kino Ebensee (OÖ)	24.000,00
Kulturverein Parnass (W)	
Ethnokulturelle Projekte	8.000,00
Kulturverein Raml Wirt (OÖ)	10.000,00
Kulturverein RM1 (OÖ)	4.000,00
Kulturverein Röda (OÖ)	15.000,00
Kulturverein Schloss Goldegg (S)	38.000,00
Kulturverein St. Ulrich im Greith (ST)	25.000,00
Kulturverein Waschaecht (OÖ)	25.000,00
Kulturverein Wunderlich (T)	
*Wunderliche Kulturtage	5.000,00
Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 Stadtwerkstatt (OÖ)	78.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	58.000,00
Kulturzentrum Zoom (K)	15.000,00
Kunst im Keller – KIK (OÖ)	30.000,00
Kunst und Kultur Raab (OÖ)	3.000,00
*Kunst- und Kulturverein Backlab (OÖ)	2.000,00
Kunstbox (S)	32.000,00

kunstGarten (ST)	15.000,00	Verein Kunst und Kulturhaus Öblarn (ST)	
Kunstverein Galerie Arcade (NÖ)	2.000,00	*Kulturprogramm Herbst	1.500,00
Kunstverein Grünspan (K)	8.000,00	*Verein Meierhof (NÖ)	2.000,00
Kulturwerkstatt Tulln (NÖ)	3.000,00	Verein Projekt Theater (W)	
KV Koma (OÖ)	3.000,00	Integrative Kulturprojekte	20.000,00
Lendhauer – Verein zur Belebung des Lendkanals (K)		Verein Treibhaus (T)	96.000,00
*Lend/spiel 10	10.000,00	Verein zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport – JUKUS (ST)	5.000,00
Limmitationes (B)	30.000,00	Waldviertel Akademie (NÖ)	15.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	35.000,00	WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser (W)	240.000,00
Lungauer Kulturvereinigung (S)	22.000,00	Zeit-Kult-Ur-Raum Enns Kulturzentrum d' Zuckerfabrik (OÖ)	10.000,00
m²-Kultorexpress – cinetheatro (S)	18.000,00	Zentrum zeitgenössischer Musik – Kunsthaus Nexus (S)	60.000,00
MEDEA – Initiative für Kunst und Medien (OÖ)		Zwettler Kunstverein (NÖ)	3.000,00
inkl. Internationales Performancefestival	6.000,00	Summe	2.777.800,00
Museum der Wahrnehmung – MUWA (ST)	28.000,00		
Musik Kultur St. Johann (T)	38.000,00		
*Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	20.000,00		
MV FOLK CLUB Waidhofen/Thaya (NÖ)	4.000,00		
Natya Mandir – Verein zur Förderung der indischen Tanzkunst (W)	6.000,00		
Offenes Haus Oberwart – OHO (B)	75.000,00		
Pangea – Interkulturelle Medienwerkstatt (OÖ)	5.000,00		
Panorama (K)	20.000,00		
Pro Vita Alpina (T)	30.000,00		
qujOchÖ – Experimentelle Kunst- und Kulturarbeit (OÖ)			
Interdisziplinäre Kunstprojekte	10.000,00		
Rockhouse Salzburg (S)	20.000,00		
Kinder- und Jugendmusikworkshops			
Scheibbs.Impuls.Kultur (NÖ)	3.000,00		
*Stadtkultur			
Schmiede Hallein (S)			
Schmiede 10 – Discontent, Why We Work Together	35.000,00		
Seckau Kultur (ST)	5.000,00		
*Social Impact Reloaded (OÖ)	4.000,00		
Spielboden (V)	110.000,00		
Stereo Kultur – Verein zur Förderung alternativer Kunst und Kultur (K)	15.000,00		
Straden aktiv (ST)	4.000,00		
*Sunnseitn (OÖ)	15.000,00		
teatro – Verein zur Förderung der Kultur in Österreich (NÖ)			
inkl. Sommernachtstraum, Musical für ein junges Publikum	20.000,00		
Theater am Spittelberg (W)			
Kinderkulturprogramm im Rahmen der Sommerbühne	3.000,00		
Theater-Schule Theater am Ortweinplatz (ST)	50.000,00		
UniT – Verein für Kultur an der Karl-Franzens-Universität Graz (ST)			
Kunstlabor	15.000,00		
Universitätskulturzentrum (K)	60.000,00		
*Verein Burgkultur St. Veit/Glan (K)	5.000,00		
*Verein Das Kulturviech (ST)	10.000,00		
Verein der Freunde der Burg Rappottenstein (NÖ)			
Musik und Literatur	3.000,00		
Verein der Freunde des St. Pauler Kultursommers (K)			
Kultursommer	5.000,00		
Verein Design Center Schüttkasten Primmersdorf (NÖ)	5.000,00		
Verein Freiraum Jenbach (T)	6.000,00		
Verein für Kunst und Kultur Eichgraben (NÖ)	2.500,00		
Verein IN-KU-Z (T)	8.000,00		
Verein Innenhofkultur (K)	20.000,00		
Verein Jugend und Kultur Wr. Neustadt (NÖ)	10.000,00		
Verein Kitzmantelfabrik (OÖ)			
Kindertheaterreihe Kidsmantelfabrik	3.000,00		

1.3 Kunst- und Kulturprojekte

Abrasa – Verein für afro-brasilianische Kultur, Tanz und Kunst (W)	
*Austria-Brasil em Movimento	2.600,00
Akademie Graz (ST)	
Romale 10	20.000,00
Arcade/Hortus Musicus (K)	
Kein schöner Rand	2.000,00
Arcana (W)	
*Laboratorium Arcana, Symposium des Arcana-Festivals, interdisziplinäres Kunstprojekt	15.000,00
Arlberger Kulturtag – Verein für ein kreatives St. Anton (T)	
Wer A sagt, muss auch B sagen	3.000,00
artenne.nenzing – Plattform für Kunst und Kultur (V)	
Tenneale	9.000,00
ARTgenossen – Verein für Kulturvermittlung (S)	
Lehrlingsprojekte	4.000,00
Arts in Medicine (W)	
Gestische Kartografien von Selbst und Fremd, interdisziplinäres Kunstprojekt	5.000,00
Christa Auderlitzky und Hanna Schimek GesnR (W)	
Stadtpflanzen und Taschenfilme, interdisziplinäres Kunstprojekt	15.000,00
Club Real – Verein für kulturelle Praktiken (W)	
*Der geliebte Feind, interdisziplinäres Kunstprojekt	5.000,00
Cocon – Verein zur Entwicklung und Umsetzung von Kunstprojekten (W)	
*WUT.zur.Heimat.AT, Teil II	12.000,00
Culture Unlimited (ST)	
Die Peregrinusfeder-Nacht der Literaturen Lost in Paradise	2.800,00 2.000,00
Danse Brute (W)	
*Narcissus Dream	2.000,00
Das Wiener Kindertheater (W)	
Ferdinand Raimund: Alpenkönig und Menschenfeind	13.000,00
Die Fabrikanten (OÖ)	
Im Ring	6.000,00
Drehbuchwerkstatt (S)	
Brückenbau	3.000,00
Echoraum (W)	
*Das kleine Symposium	4.500,00
Ensemble Europa (W)	
Wir sind Österreich	4.000,00
Erzdiözese Wien – Kulturstelle (W)	
IMAGO	3.000,00
ESC Kunstverein (ST)	
Crossover/Interdisziplinär, interdisziplinäre Kunstprojekte	30.000,00
european grouptheater (NÖ)	
Wut, Theaterproduktion	20.000,00
Festspielhaus Afrika (W)	
Via Intoleranza II	40.000,00

FIFTITU – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur von Frauen (ÖÖ) Bundesvernetzungsstreffen kulturschaffender Frauen	1.400,00	Kunstverein o.r.f. – Offen-Real-Fundamental (ST) Hotel Pupik	7.000,00
Forum Arabicum (W) Der Emigrant, Lesung mit Musik	2.000,00	Lalish-Theaterlabor (W) Interkulturelle Dialoge	5.000,00
Forum Feministische Zukunft (W) Nachdrücklich vorbildlich – Auf den Spuren von Pionierinnen und Zukunftsfrauen	3.000,00	Leoganger Kinder-Kultur (S) SkulpturenRadweg	10.000,00
Forum Stadtpark (ST) Es brennt, interdisziplinäres Kunstprojekt	10.000,00	LINE IN – Interkultureller Verein (W) Slavistik's Not Dead	1.500,00
Frauenhetz (W) Von Entgrenzungen und Einsichten, Kunstreihe	2.000,00	Marketing St. Pölten (NÖ) Höfefest	1.800,00
Frontzement (T) Schneewittchen und die sieben Zwerge: Die Stellung der Frau im Märchen	4.000,00	Medien Kultur Haus – Verein zur Förderung der Jugendkultur (ÖÖ) *Looks Like Teen, Movie	20.000,00
GLOBArt Connecting Worlds of Arts and Sciences (W) GLOBArt Academy: Wendezeit, Bausteine für einen anderen Fortschritt	6.000,00	More Ohr Less (NÖ) Wurzelwerk	5.000,00
gutgebrüllt (W) Was ihr wollt, Kinder spielen Theater	6.000,00	Motif – Interkultureller Kulturverein Bregenz (V) Kulturbrücke Bosporus Kulturprojekte	6.000,00 3.000,00
HEIM.ART Kulturverein flüssig (ÖÖ) Land in Sicht – HEIM.ART @Olympiade	12.000,00	Niederösterreichische Kindersommer-spiele (NÖ) *NÖKISS	3.000,00
HUANZA – Außerferner Kultur-initiative (T) *21. Kulturzeit	5.000,00	Open Air Verein Gössl (ST) Sprudel Sprudel und Musik	3.000,00
IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ) Porträtserie von Künstlerinnen im Bereich Medienkunst	10.000,00	Public Art Projects Kunstverein (W) Frauen in Bewegung	1.800,00
Initiative Minderheiten (W) Integrative Kunst- und Kulturprojekte	10.000,00	Recreate (NÖ) Recreate St. Margareten	4.000,00
Initiative zur gelebten Integration (T) 4. Afrika-Tag	10.000,00	Salto – Verein zur Förderung von neuem Tanz und Theater (W) Bodies in Urban Spaces	10.000,00
Institut für interaktive Raumprojekte (W) Hallo Irrgast, interdisziplinäres Kunstprojekt	9.600,00	Schaubad, Halle SBG4 – Interdisziplinäres Atelierhaus (ST) Steirischer Altweibersommer	5.000,00
Institut Hartheim (ÖÖ) Stipendien und Projekte	14.000,00	Sead (S) Die Kunst tanzender Goldfische	4.000,00
InterACT – Werkstatt für Theater und Soziokultur (ST) Soziokulturelle Projekte	25.000,00	Shakespeare in Styria (ST) European Shakespeare Days	10.000,00
Internationales Rettungskomitee für IranerInnen – Iran SOS (W) Nomaden Kulturzelt	3.000,00	Slowenischer Kulturverband – Slovenska Prosvetna Zveza (K) Patrioten, Theaterprojekt	10.000,00
Intro Graz Spection (ST) *Urbane Kunstpiloten – Bezirkskaiser	5.000,00	Slowenischer Kulturverein Lese – Bivsa (W) *Strdfest	1.000,00
Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck (K) *Albecker Schlosstheater	5.000,00	Soulconversation e.V. (W) Yella-Yella mit Workshops und Konzerten	2.500,00
Kinoki – Verein für audiovisuelle Selbstbestimmung (W) Schneid deinen Ärmel ab und lauf davon, Tourneekostenzuschuss	4.000,00	spectAct – Verein für politisches und soziales Theater (T) Alte Heimat – Schnitt – Neue Heimat *FluchtWEGe	6.000,00 4.000,00
Klangspuren Schwaz (T) Lautstark, Musik- und Komponierwerkstatt	7.000,00	Tanzatelier Wien (W) MEMBRAN motion phonotop, interdisziplinäres Kunstprojekt	15.000,00
Konfiguration jenseits des Todes – Theaterverein (W) *Wolokolamsker Chaussee X	4.000,00	Theater Delphin (W) Operation Mondfisch, integrative Theaterproduktion	3.000,00
Kulturforum Südburgenland (B) Das sind Menschen wie du und ich, Theaterproduktion	10.000,00	Theater Werkstatt Theatersommer Haag (NÖ) Wahnsinnig?!, Jugendtheaterproduktion	6.000,00
Kulturinitiative Feuerwerk (T) *Freistaat Burgstein – Überall ist Wunderland	6.000,00	Theaterverein dieheroldfliri.at (W) Ins Weite schrumpfen, Theaterproduktion	5.000,00
Kulturinitiative Narrenschyff (ÖÖ) Geschichten	2.000,00	Theaterverein Stellwerk (ÖÖ) The Fight, Dokumentartheater	3.000,00
Kulturrat Österreich (Ö) *Arbeitstagungen	8.000,00	Theaterzentrum Deutschlandsberg (ST) Kinder- und Jugendworkshops und tz-Drama-werkstatt	10.000,00
Kulturverein 21 (W) Into the City	40.000,00	Together (NÖ) Die Welt der Anderen	3.000,00
Kulturverein La Musique Et Sun – LAMES (NÖ) *Parque del Sol 10 – Symposium of Interdisciplinary Art	2.000,00	Trio Infernal (W) Playback Theater	5.000,00
Kulturverein Times Up (ÖÖ) 20 Seconds into the Future, interdisziplinäres Kunstprojekt	8.000,00	Tullnerfelder Kulturverein (NÖ) 5. Tullnerfelder Literaturtag	1.000,00
Kunst//Abseits vom Netz (ST) *Sicher	5.000,00	Verband feministischer Wissenschaftlerinnen (K) Geht schon noch, Forumtheater zum Thema Burnout	2.000,00
Kunstraum Ragnarhof (W) Mimamusch	6.000,00	Verein Arge für Obdachlose (ÖÖ) Wohnungslos, aber nicht kulturlos	2.000,00
		Verein Exil – Edition Exil (W) roma.holocaust.now	10.000,00

Verein für Dorferneuerung und Kulturinitiativen Gossam (NÖ) Kultur Sommer Gossam	2.000,00	Kultur am Filmhof (NÖ) Filmhof Festival	12.000,00
Verein für integrative Lebensgestaltung – Die Sargfabrik (W) Abo-Konzerte	8.000,00	Kulturgrenzen – Kleylehof (B) Festival reheat – heuer ungeheuer	6.000,00
Verein Gartenpolylog – GärtnerInnen der Welt kooperieren (W) Nachbarschaftsgarten Macondo	18.500,00	Kulturverein Transmitter (V) *19. Internationales Kunst- und Kulturfestival	17.000,00
Verein INTERACT – Kunst-Sozial-Ökologisch-Kulturell (T) Wildwuchs – Wert-Wort-Wandel	1.500,00	Kulturvernetzung Niederösterreich (NÖ) Viertelfestival NÖ – Waldviertel 2010	177.758,00
Verein MAIZ – Autonomes Integrationszentrum von und für Migrantinnen (OÖ) *Wer hat Angst vor Linz?	5.000,00	*Viertelfestival NÖ – Industrieviertel 2011, Vorbereitungsarbeiten	42.900,00
Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf (B) Kultur im Tempel, Ghettoesgeschichten	5.000,00	Luaga und Losna – Internationales Kinder- und Jugendtheaterfestival (V) 22. Internationales Kinder- und Jugendtheaterfestival	30.000,00
Verein zur Förderung der Kunstwoche Grafenschlag (NÖ) ERDIG, 19. Kunstwoche Grafenschlag	2.000,00	M-Arts – Kunst- und Kulturverein (OÖ) Spiel-Festival, Mehrspartenfestival für zeitgenössische Kunst, Information und Diskurs	9.000,00
Verein zur Förderung des Österreichischen Kabarettarchivs (ST) Waren das Zeiten – Kabarett in den wilden Fünfzigern	2.300,00	Mezzanin Theater (ST) *KUKUK – 10. Ländliches Theaterfestival für junges Publikum in der Steiermark 2010/2011	8.000,00
Vereinigten Bühnen Wels-Land (OÖ) *Jugend Ensemble Theater, Wels	2.000,00	poolbar Festival (V)	18.000,00
Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit (Ö) KE NAKO – Afrika jetzt	10.000,00	Pro und Contra – Verein für interkulturelle Aktivitäten (NÖ) *SchieleFest: ImBrennenDerSpiegel – DoppelgängerSchiele	3.000,00
Wiener Vorstadttheater (NÖ) Georg Büchner: Leonce und Lena	5.000,00	Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut – REGIS (OÖ) Salzkammergut Mozart-Festival	7.000,00
Wolke 7 (W) *Performative Praktiken im Stadtraum Wien, interdisziplinäres Kunstprojekt	5.000,00	Schrammel.Klang.Festival (NÖ)	5.000,00
Summe	722.800,00	SOHO in Ottakring (W)	25.000,00

1.4 Festivals

African Cultural Promotion Vienna (W) Afrikanisches Kulturfestival	6.000,00	Theater Meggenhofen (OÖ) Hoffestspiele	5.000,00
Arcus Raetiae (T) XONG	10.000,00	Theaterland Steiermark (ST) Festival Theaterland Steiermark	200.000,00
Arge La Strada (ST) Internationales Festival für Straßen- und Figurentheater	60.000,00	Umni Gummi – Verein zur Förderung alternativer Kultur und Kommunikation (T) *19. Internationales Straßentheaterfestival OLALA!	25.000,00
Arge Spleen Graz (ST) Internationales Theaterfestival für Kinder und Jugendliche	15.000,00	Verein Elevate (ST) Elevate Festival	15.000,00
BALLHAUS – Verein zur Förderung junger Kunst (K) *frie.jazz	8.000,00	Verein Tauriska (S) Tauriska Festival	10.000,00
Die Fabrikanten (OÖ) Live Art Festival: Exchange Radical Moments, EU-Projekt	28.000,00	Verein Theater Impuls (ST) Integratives Festival Tingel Tangel	3.000,00
Fadenschein (B) Internationales Figurentheaterfestival PannOpticum	12.000,00	Verein zur Förderung der St. Hildegard Stiftung (NÖ) Der Lebensbaum, Teil 3 – Die Weitergabe	2.000,00
Festival der Regionen (OÖ) Vorbereitungsarbeiten 2011	36.330,00	Walscherherbst (V) Walscherherbst Festival	35.000,00
Four Elements – Verein für spartenübergreifende Kulturprojekte (ST) Four Elements Convention, Satellitenveranstaltung	8.000,00	Wellenklaenge Lunz am See (NÖ) Wellenklaenge	20.000,00
Freunde des Hauses der Künstler in Gugging (NÖ) Gugging Irritationen 2	5.000,00	Summe	1.068.988,00
Friends of Spring (ST) *Springten – Electronic Art and Music	13.000,00		
Güssinger Kultur Sommer (B)	50.000,00		
Homunculus Figurentheater e.V. (V) 19. Hohenemser Festival für innovative Darstellungsformen	5.000,00		
Humorfestival Velden (K) 2. Internationales Humorfestival	5.000,00		
KASUMAMA – Verein zur Förderung des interkulturellen Austausches (NÖ) 10. Afrika Festival	4.000,00		
Kindermusikfestival St. Gilgen (S) Musikfestival für Kinder in St. Gilgen	4.000,00		

2 Personenförderung

2.1 Reisekostenzuschüsse

Anger Silke (W) Granada/Nicaragua	1.440,00
Chmielewska Magdalena (W) Kampala/Uganda	948,00
Gebetsroither Sabine (OÖ) Reykjavik/Island	571,00
Pokorny Jasmin (W) Los Angeles	871,00
Summe	3.830,00

2.2 Trainee-Stipendien

Anger Silke (W) Tres Mundos, Nicaragua	1.500,00
Chmielewska Magdalena (W) Maisha Film Lab, Uganda	6.000,00
Gebetsroither Sabine (OÖ) Reykjavik International Film Festival, Island	7.400,00
Gross Katharina (W) Muzik Centrum Nederland, Amsterdam und Festival November Music, s'Hertogenbosch	5.550,00
Pilsil Klemens (OÖ) Künstlerhaus Bethanien, Berlin	7.500,00
Pokorny Jasmin (W) MAK Center for Art and Architecture im Schindler Haus, Los Angeles	11.100,00
Zeindlinger Elisabeth (B) Derry Playhouse, Irland	11.100,00
Summe	50.150,00

2.3 Projekte

Ankele Monika (W) Wo ich bin, ist hier – Alles andere ist dort, interdisziplinäres Kunstprojekt	8.000,00
Gal Bernhard (W) Sterngucker, interdisziplinäres Kunstprojekt	3.500,00
Hack Fritz (K) K3 – Internationales Kurzfilmfestival Villach	4.000,00
Haderer Marlene (W) *Picknik mit Idolen	2.000,00
Hödl Angelika (K) Kulturpolitische Perspektiven für Kärnten/ Koroska, Projektkonzept	1.500,00
Hübner Ursula (W) Triumphbogen Triennale	25.000,00
Kaizik Jürgen (ST) Bluatschwitz Black Box	7.000,00
Kathan Bernhard (T) Krankenschwestern an vorderster Front, interdisziplinäres Kunstprojekt	7.402,20
Koller Christian (NÖ) Bildhauerprojekt in der Jugendstrafanstalt Gerasdorf	3.000,00
Krabichler Lisa (T) Kulturleben Sistrans – Ausgrabungen	3.000,00
Krauliz Hanns-Georg (NÖ) 9. Sommerakademie Motten, Öffentlichkeits- arbeit	2.600,00
Krenn Martin (T) Statt Rassismus	5.000,00
Ranzenbacher Heimo (ST) all://tag, interdisziplinäres Kunstprojekt	7.000,00
Renhart Karl (ST) Packer Kulturtage	2.500,00
Schaffler Klaus (W) Hacking the Planet, interdisziplinäres Projekt	20.000,00
Schatzl Leo (W) Noise-Strip	5.000,00
Schlehein Andrea K. (K) Kulturvermittlungsprogramm für Kinder und Jugendliche	5.000,00
Sigot Ernst (K) *Sunt lacrimae rerum/Unter Tränen fragend	2.000,00
Troy Wolfgang (V) Domizil Kultur Egg	8.000,00
Ulrich Peter (ST) Obodo Oybo – Sound of Music	2.000,00
Wid Udo (W) ELF, Messstation Lindabrunn, interdisziplinäres Kunstprojekt	6.000,00
Summe	129.502,20

3 Preise und Prämien

3.1 Preise

CABULA6 – Verein für Kunstprojekte (W) Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog	8.000,00
Culture2Culture (W) *Tricky Women, Outstanding Artist Award für Frauenkultur	8.000,00
Dokuzovic Lina (W) The Colonization of Space and Time, Out- standing Artist Award für Interdisziplinarität	8.000,00
Kusturica Nina (W) Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog	8.000,00
Summe	32.000,00

3.2 Prämien

he, otti w. – Verein für Stadterleben in Ottakring, Hernals und Währing (W) *Interkultureller Dialog	3.000,00
Kultur Melk (NÖ) Vorbildliche Kulturarbeit	900,00
Lampert Katharina (W) *Frauenkultur	3.000,00
LINK – Verein für weiblichen Spielraum (W) 100 Jahre Frauentag – 10 Jahre Kosmos Theater	5.000,00
Museum der Wahrnehmung MUWA (ST) *20-jähriges Jubiläum	2.000,00
Nylon – Verein zur Förderung und Publikation feministischer Diskurse (W) *Frauenkultur	3.000,00
Öttl Stefanie (ST) *Interkultureller Dialog	3.000,00
Radio Afrika TV – Verein zur Verbesse- rung der europäisch-afrikanischen Beziehungen (W) Interkultureller Dialog	3.000,00
Suono – Podium für interkulturellen Austausch (W) *Frauenkultur	3.000,00
Symposion Lindabrunn (NÖ) *Interdisziplinäre Projekte	2.000,00
Verein MAIZ – Autonomes Integrations- zentrum von und für Migrantinnen (OÖ) Interkultureller Dialog	3.000,00
Summe	30.900,00

Österreichisches Filminstitut

Förderungszusagen im Überblick

Stoffentwicklung	272.500,00
Drehbucherstellung/Konzepterstellung	167.500,00
Drehbuchentwicklung im Team	105.000,00
Projektentwicklung	653.671,00
Projektentwicklung	609.171,00
Abrufbare Referenzmittel ^{*)}	44.500,00
Herstellung Kinofilm	13.285.215,00
Spielfilm	9.325.420,00
Dokumentarfilm	1.842.474,00
Nachwuchsfilm	2.069.500,00
Abrufbare Referenzmittel ^{*)}	47.821,00
Verwertung	2.252.237,00
Kinostart	1.087.543,00
Festivalteilnahme	192.430,00
Sonstige Verbreitungsmaßnahmen	972.264,00
Berufliche Weiterbildung	8.343,00
Sonstige Förderungen	117.300,00
Sonstige filmfördernde Maßnahmen	590.130,00
Summe	17.179.396,00

^{*)} Referenzmittel, die noch nicht für ein konkretes Projekt gebunden wurden
Sämtliche Beträge dieses Berichts sind gerundet.

Förderungsgegenstand

Anträge	Anzahl	Beilligt
Stoffentwicklung	50	21
Projektentwicklung	57	26
Filmherstellung	59	33
Verwertung	58	53
Berufliche Weiterbildung	21	13
Sonstige Förderungen	3	3
Summe	248	149

1 Stoffentwicklung

1.1 Drehbucherstellung/Konzepterstellung

Biron Georg Der pornographische Buddhist	10.000,00
Chen Bo Moneyboys ^{D)}	10.000,00
Doringer Marko Lebens(Abschnitts)Partner ^{D)}	15.000,00
Heide Johannes M. M. Schani B.	15.000,00
Kaufman Gita, Kaufman Curt Dark Side	15.000,00
Kern Peter, Winkler Josef Zögling Jean	15.000,00
Kordesch Walter Frisch Gesungen Nibelungen	15.000,00
Miko Lukas Die Verweigerung	10.000,00
Neuburger Bernd, Seelich Nadja Das Mädchen aus dem Bild ^{K)} Die Nonnen von Finsterstein ^{K)}	10.000,00 10.000,00
Neudecker Gabriele Deserteur ^{D)}	10.000,00
Pluch Agnes Die Glücklichen und die Sieger	7.500,00
Spielmann Götz Love Affairs	15.000,00
Stadlober Gregor Nevada	10.000,00
Summe	167.500,00

^{D)} Dokumentarfilm

^{K)} Kinderfilm

1.2 Drehbuchentwicklung im Team

Cult Film Erich Hörtnagl, Stellan Olsson: Amanda	15.000,00
Erwin Kissler: Die Brautentführung	15.000,00
Lotus Film Michael Kreihsl: 9MM	15.000,00
Mader Ruth Film Ruth Mader: Leben ^{D)}	15.000,00
KGP Kranzelbinder Gabriele Production Martin Leidenfrost, Michael Köhlmeier: Spielplatz der Helden	15.000,00
Goran Rebic: Renegat	15.000,00
Sine Lege Film Martin Leidenfrost: Energodar – Die Energie des Lebens ^{D)}	15.000,00
Summe	105.000,00

^{D)} Dokumentarfilm

2 Projektentwicklung

Amour Fou Film Stefan Stratil: Bionet	36.400,00
Breitwand Film Daniel Stieglitz: Helljäger Paul Harather: Eisenerz	14.000,00 12.000,00
Cine Parallel Fritz Urschitz: Where I Belong	21.000,00
Doringer Marko Film Marko Doringer: Lebens(Abschnitts)Partner ^{D)}	30.400,00
Eidolon Entertainment N.N.: Ghosts of Vienna	35.333,00
Extra Film Malte Ludin: Am Anfang war ... nix. Auf den Spuren des Tiroler Zappa ^{D)}	13.000,00
Geyrhalter Nikolaus Film Werner Boote: Ochlophobia ^{D)} Markus Schleiner: Michael Sabine Hiebler, Gerhard Ertl: Coming of Age	33.000,00 23.000,00 20.000,00
KGP Kranzelbinder Gabriele Production Bernd Liepold-Mosser: Zuhause in der Niemandsbucht ^{D)} ¹⁾ Sebastian Brameshuber: Ein Held unserer Zeit ^{D)}	25.500,00 17.000,00

La Banda Film Sabine Derflinger: Vom Umgang mit der Schuld ^{D)}	30.000,00
Langbein & Partner Media Udo Maurer: Bankraub ^{D)}	22.696,00
Lotus Film Rupert Henning: Vater.Land – Nichts ist vollendet	33.000,00
Klaus Pridnig: Oligarch – The Simple Life ^{D)}	25.500,00
Mayer Kurt Film Harald Friedl: Gross National Happiness – What Happiness is ... ^{D)} Peter Kern: Der letzte Sommer der Reichen	20.000,00 15.000,00
Navigator Film Johannes Holzhausen: Das große Museum ^{D)}	9.000,00
Neue Sentimental Film Christoph Mayr: Bulb Fiction ^{D)}	24.960,00
Ran Film Fritz Aigner: An Easy Road	10.000,00
Schulmeister Terese Productions Terese Schulmeister: Eine Familiengeschichte ^{D)}	30.000,00
Wega Film N.N.: The Enchanting Flute Umut Dag: Kuma Henning Backhaus: Local Heroes Günter Schwaiger: Der Auftrag	31.037,00 19.000,00 17.500,00 15.345,00
Witcraft Szenario Andrina Mracnikar: Ma Folie	25.500,00
Summe	609.171,00

^{D)} Dokumentarfilm

¹⁾ Mittelserhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

3 Herstellung Kinofilm

3.1 Spielfilm

Allegro Film Erwin Wagenhofer: Black Brown White	1.151.413,00
Amour Fou Film Beryl Koltz: Hot Hot Hot (Kofinanzierung mit Luxemburg)	340.000,00
Bonus Film Barbara Gräffner: Echte Wiener 2 – Die Deppat'n und die Gspritzt'n	783.000,00
Coop 99 Film Barbara Albert: Die Lebenden und die Toten	170.000,00
Dor Film David Schalko: Wie man leben soll Anja Salomonowitz: Spanien Franziska Buch: Yoko ^{K)} Isabel Kleefeld: Ruhm	1.123.000,00 700.000,00 420.000,00 400.000,00
Epo Film Karl Markovics: Atmen Elisabeth Scharang: Vielleicht in einem anderen Leben ¹⁾	450.000,00 249.246,00
Lotus Film, Prisma Film Thomas Roth: Brand	770.000,00
MR Film Harald Sicheritz: 3faltig ¹⁾	306.950,00
Novotny & Novotny Film Gabriel Barylli: Barylli's Baked Beans Phil Traill: Powder Girl	290.000,00 200.000,00
Ogris Knut Films Tomislav Zaya: Manusha, die kleine Romahexe ^{K)}	60.000,00
Prisma Film Peter Payer: Wo ist die kleine Manuela?	541.811,00
Satel Film Peter Patzak: Kottan ermittelt – Rien ne va plus	1.200.000,00
Superfilm Markus Welter: One Way Trip (3D)	170.000,00
Summe	9.325.420,00

^{K)} Kinderfilm

¹⁾ Mittelserhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

3.2 Dokumentarfilm

Allegro Film	
Markus Imhoof: More than Honey	200.000,00
Amour Fou Film	
Martin Reinhart, Thomas Tode: Revolution im Ton	130.000,00
blue+green communication	
Friedrich Moser, Matthieu Lietaert: The Brussels Business	84.000,00
Coop 99 Film	
#unibrennt – Bildungsprotest 2.0	119.000,00
Extra Film	
Lukas Stepanik, Bernadette Wegenstein: See You Soon Again	191.000,00
Golden Girls Film	
Martin Nguyen: Tomorrow You Will Leave	114.450,00
Interspot Film	
Klaus Hundsbichler: Gypsy Spirit. Harri Stojka – Eine Reise	150.000,00
KGP Kranzelbinder Gabriele Production	
Bernd Liepold-Mosser: Zuhause in der Niemandsbucht	22.500,00
Mayer Kurt Film	
Harald Friedl: Gross National Happiness – What Happiness is ...	133.000,00
Ruth Rieser: Du und ich	100.000,00
Neue Sentimental Film	
Christoph Mayr: Bulb Fiction	275.599,00
Orbrock Film	
Timo Novotny: Trains of Thoughts	172.925,00
Rilk Thomas Film	
Thomas Rilk: Wings of Glory	150.000,00
Summe	1.842.474,00

3.3 Nachwuchsfilm

Freibeuter Film	
Friedrich Ofner: Die Evolution der Gewalt ^{D) 1)}	14.000,00
Geyrhalter Nikolaus Film	
Markus Schleinzler: Michael	655.000,00
KGP Kranzelbinder Gabriele Production	
Ruth Mader: Leben ^{D)}	165.000,00
Lotus Film, Freibeuter Film	
Sebastian Meise: Stilleben ¹⁾	70.000,00
Novotny & Novotny Film, KGP Kranzelbinder Gabriele Production	
Marie Kreutzer: Die Vaterlosen	545.500,00
Wega Film	
Henning Backhaus: Local Heroes	620.000,00
Summe	2.069.500,00

^{D)} Dokumentarfilm

¹⁾ Mittelerehöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

4 Verwertung

4.1 Kinostart

Buena Vista Austria	
Gerald Salmina: Mount St. Elias ^{D)}	40.000,00
Constantin Film	
Peter Gersina: Tiger-Team – Der Berg der 1000 Drachen ^{K)}	90.000,00
Einhorn Film	
Harald Sicheritz: 3faltig	90.000,00
ELMO Movieworld	
Percy Adlon, Felix Adlon: Mahler auf der Couch	50.000,00
Filmcasino & Polyfilm	
Shirin Neshat: Women Without Men	30.000,00

Filmladen

Hüseyin Tabak: Kick Off ^{D)}	34.000,00
Andrea Morgenthaler: Rest in Peace ^{D)}	33.000,00
Urs Odermatt: Mein Kampf	31.000,00
Jacob Thuesen: Die jungen Jahre des Erik Nietzsche	20.000,00
Sebastian Brameshuber: Muezzin ^{D)}	19.000,00

Luna Film

Andreas Prochaska: Die unabsichtliche Entführung der Frau Elfriede Ott	90.000,00
--	-----------

Pool Filmverleih

Jan Tenhaven: Herbstgold – Wettlauf gegen die Zeit ^{D)}	40.000,00
Pipilotti Rist: Pepperminta	35.000,00
Natalie Borgers: Die Frauenkarawane ^{D) 1)}	1.500,00

Thim Film

Oskar Roehler: Jud Süß – Film ohne Gewissen	77.000,00
Reinhard Schwabenitzky: Furcht und Zittern	64.420,00
Benjamin Heisenberg: Der Räuber	57.535,00
Sabine Derflinger: Tag und Nacht	56.000,00
Robert Adrian Pejo: Der Kameramörder	55.000,00
P. A. Straubinger: Am Anfang war das Licht ^{D)}	51.088,00
Robert Dornhelm: Udo Proksch – Out of Control ^{D)}	45.000,00
Yoav Shamir: Defamation ^{D)}	40.000,00
Klaus Hundsbichler: Gypsy Spirit. Harri Stojka – Eine Reise ^{D)}	38.000,00

Summe **1.087.543,00**

^{D)} Dokumentarfilm

^{K)} Kinderfilm

¹⁾ Mittelerehöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

4.2 Festivalteilnahme

Aichholzer Filmproduktion	
Hüseyin Tabak: Kick Off ^{D)}	7.882,00
Allegro Film	
P.A. Straubinger: Am Anfang war das Licht ^{D)}	14.048,00
Coop 99 Film	
Jessica Hausner: Lourdes	62.000,00
Jasmila Zbanic: Na putu – Zwischen uns das Paradies	8.000,00
Geyrhalter Nikolaus Film	
Benjamin Heisenberg: Der Räuber	25.000,00
Mobilefilm	
Nina Kusturica: Little Alien ^{D)}	15.000,00
Novotny & Novotny Film	
Oskar Roehler: Jud Süß – Film ohne Gewissen	30.000,00
Peter Kern: Blutsfreundschaft	20.000,00
Wildart Film	
Allan Sekula, Noel Burch: The Forgotten Space ^{D)}	10.500,00
Summe	192.430,00

^{D)} Dokumentarfilm

4.3 Sonstige Verbreitungsmaßnahmen

Akademie des Österreichischen Films	
Jahresbeitrag	20.000,00
Austrian Film Commission	
Aktivitäten	363.000,00
Crossing Europe Filmfestival	
Crossing Europe Filmfestival Linz	35.000,00
Czeitschner Burgl Film	
Kino auf Rädern, Wanderkino	100.000,00
Diagonale – Forum österreichischer Film	
Diagonale – Festival des österreichischen Films	110.000,00
dok.at – Interessensgemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilm dok.at	
10-Jahres-Jubiläum	6.000,00
Koproduktionstreffen Kinodokumentarfilm Deutschland-Österreich-Schweiz, Nyon	3.500,00
Epo Film	
Vielleicht in einem anderen Leben, englische Sprachfassung	1.350,00

EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration EU XXL Forum, Wien	40.000,00	Halilbasic Senad Babylon Workshop Rotterdam, Script Development	134,00
film:riss – Verein zur Förderung der studentischen Filmkultur film:riss 2010 – Das Studentenfilmfestival, Salzburg	5.000,00	Babylon Workshop Cannes, Marketing and Co-production	133,00
filmABC – Institut für angewandte Medienbildung und Filmvermittlung Aktivitäten	35.000,00	Heltschl Markus Sources II, Drehbuchworkshop, Norwegen	1.800,00
Filmladen Das weiße Band, Teilnahme europäischer Filmpreis	20.000,00	Koller Christoffer Insight Out, Digital Production in Film & TV, Hochschule für Film und Fernsehen, Potsdam	1.000,00
Ein Augenblick Freiheit, DVD-Erstellung	3.500,00	Kos Vedran Babylon Workshop Rotterdam, Script Development	210,00
Das Vaterspiel, barrierefreie DVD	3.000,00	Molina Catalina Babylon Workshop Rotterdam, Script Development	210,00
Das weiße Band, Wiederaufführung	3.000,00	Nash Thomas Acting for the Camera Masterclass, Wien	166,00
Wüstenblume, barrierefreie DVD	3.000,00	Ogris Knut Films Finance Forum im Rahmen von EAVE (European Audiovisual Entrepreneurs, Produzententraining), Luxemburg	900,00
Flimmit flimmit.com – Österreich-Ecke, Onlineportal	20.000,00	Riahi Arash T. Micro Major Film Producer, Filmmakers Workshop, London	1.050,00
Hoanzl Vertriebsgesellschaft Der Österreichische Film V/Edition Der Standard	120.000,00	Sources II, Projects & Process 2009, Prag	750,00
Der Österreichische Film IV/Edition Der Standard ¹⁾	25.000,00	Summe	8.343,00
Independent Cinema VIS – Vienna Independent Shorts, Kurzfilmfestival	5.000,00		
Luna Film Die kleinen Bankräuber, barrierefreie DVD	3.500,00		
Novotny & Novotny Film Jud Süß – Film ohne Gewissen, vertriebsfördernde Maßnahmen	37.000,00		
Österreichisches Filmmuseum Himmel und Erde, DVD-Erstellung	4.760,00		
Wieland Simon Film Heil Hitler – Die Russen kommen, Untertitelung	5.654,00		
Summe	972.264,00		

¹⁾ Mittelerrhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

5 Berufliche Weiterbildung

Auderlitzky Christa Digital Distribution Strategies, Erich Pommer Institut, Berlin	952,00
Eichtinger Thomas Christian Robert McKee's Story Seminar, London	600,00
Eleta Jasmina Babylon Workshop Rotterdam, Script Development	438,00

6 Sonstige Förderungen

Drehbuchforum Wien Aktivitäten	105.800,00
Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen Castinggespräche	6.500,00
Witcraft Szenario Diverse Geschichten, Stoffentwicklungsprogramm	5.000,00
Summe	117.300,00

7 Sonstige filmfördernde Maßnahmen

éQuinoxe Screenwriters' Workshops & Master Classes	10.000,00
Eurimages	509.821,00
MEDIA Desk Österreich gemeinsam mit der Europäischen Kommission	70.309,00
Summe	590.130,00

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 5. Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes aus VertreterInnen der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur, für Wirtschaft, Familie und Jugend und für Finanzen, der Finanzprokuratur, der Sozialpartner sowie fünf fachkundigen VertreterInnen aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung zusammen. In den zumindest zweimal jährlich statt findenden Sitzungen werden u.a. die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Geschäftsordnung festgelegt, die Jahresvoranschläge genehmigt und die Evaluierung der Förderziele vorgenommen.

Josef Aichholzer, Produktion, Aichholzer Filmproduktion
Mag. Andrea Ecker, (seit August 2010), 1. Stv. Vorsitzende, Leitung Kunstsektion
Prof. Andreas Gruber, (seit Mai 2010), 3. Stv. Vorsitzender, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Danny Krausz, Wirtschaftskammer, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Produzent, Dor Film
Mag. Michael Kreihsl, Bereich Regie
MR Dr. Viktor Lebloch, Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/4
Stefan Ruzowitzky, Bereich Drehbuch
Dr. Rudolf Scholten, Vorsitzender, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Österreichische Kontrollbank
Martin Schweighofer, Fünfte fachkundige Vertretung aus dem Bereich Filmwesen, Austrian Film Commission
Heinz Skala, Kulturgewerkschaft (Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport, Freie Berufe), Vorsitzender der Sektion Film, Foto, Audiovisuelle Kommunikation
Michael Stejskal, Bereich Vermarktung, Filmladen Filmverleih
Dr. Gerhard Varga, 2. Stv. Vorsitzender, Finanzprokuratur
Mag. Dr. Helmut Wohnout, (bis Mai 2010), Leiter der Presseabteilung im Bundeskanzleramt

Ständige ExpertInnen (ohne Stimmrecht)
Mag. Gabriele Kranzelbinder, Verband Österreichischer Filmproduzenten, Produzentin KGP Kranzelbinder Gabriele Production
Mag. Margit Maier, ORF (Rechtmanagement)
Mag. Georg Möstl, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Götz Spielmann, Regisseur, Produzent
Eva Spreitzhofer, Drehbuchautorin, Schauspielerin

Projektkommission

Die Projektkommission tagt viermal im Jahr, um zu entscheiden, welche der eingereichten Filmprojekte gefördert werden. Sie besteht aus dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern aus dem österreichischen Filmwesen, die jedoch nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat sein dürfen. Die Entscheidungen der Projektkommission werden schriftlich begründet.

Jakob Claussen, Produktion, Claussen + Wöbke + Putz Filmproduktion, München ^{E)}
Sabine Derflinger, Regie ^{H)}
Ulli Dohr, Vermarktung, Dohr Werbe ^{H)}
Mag. Andrea Maria Dusl, Regie ^{E)}
Helmut Grasser, Produktion, Allegro Film ^{E)}
Rupert Henning, Drehbuch ^{E)}
Peter Jäger, Vermarktung, Outlook Filmsales GmbH ^{E)}
Michael Kitzberger, Produktion, Geyrhalter Nikolaus Film ^{H)}
Mag. Roland Teichmann, Direktor ^{H)}
Erwin Wagenhofer, Regie ^{E)}
Michael Weber, Vermarktung, The Match Factory, Köln ^{E)}
Ursula Wolschlagler, Drehbuch ^{E)}
Cooky Ziesche, Drehbuch ^{H)}

^{E)} Ersatzmitglied

^{H)} Hauptmitglied

Beirat für Stoffentwicklung

Der Beirat für Stoffentwicklung empfiehlt der Projektkommission – unabhängig von Antragsterminen – die Förderungen für Stoffentwicklungen (Drehbuchentwicklungen und Drehbuchentwicklungen im Team). Die Förderentscheidungen werden in Folge von der Projektkommission getroffen.

Barbara Albert, Bereich Regie
Florian Gebhardt, Bereich Produktion
Marie Kreutzer, Bereich Drehbuch

Team

Alessandro Chia, Projektabteilung
Eleonore Gstrein, Sekretariat
Gerhard Höninger, Projektabteilung
Mag. Martina Kandl, Assistenz Statistik, Publikationen, Webedition
Martina Lattacher, Sekretariat
Birgit Schoisengeier, Projektabteilung
Mag. Lucia Schrenk, Projektabteilung
MMag. Gerlinde Seitner, MEDIA Desk, Stellvertretung des Direktors
Mag. Roland Teichmann, Direktor
Mag. Angelika Teuschl, Statistik, Publikationen, Webedition
Susanne M. Wastl, Nachwuchsförderung, Filminstitut und BMUKK
Mag. Werner Zappe, Projektabteilung
Mag. Iris Zappe-Heller, Eurimages, Einreichungen

III Service

Abteilungen, Beiräte und Jurys	Seite 126
Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion	Seite 133
Kunsthilfengesetz 1988	Seite 158
Kunsthilfengesetz 1981	Seite 161
Filmhilfengesetz 1980	Seite 164
Film/Fernseh-Abkommen 2006	Seite 179
Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000	Seite 186
Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000	Seite 188
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunsthilfengesetz 2010	Seite 202
Theaterarbeitsgesetz 2010	Seite 231
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz 2011	Seite 245

Abteilungen, Beiräte und Jurs 2010

Mit der Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung vom 1. Juni 2009 wurde die Sektion VI in V umbenannt. MKD = Ministerialkanzleidirektion

Leitung der Sektion V Kunstangelegenheiten

Mag. Andrea Ecker

Dr. Günter Lackenbacher
Alexandra Auth
Anita Bana

Sekretariat der Sektion V Kunstangelegenheiten

Andreas Hick (MKD)

Christoph Stricker (MKD)

Franz Durnig (MKD)

Irene Ruzicka (MKD)

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst; Architektur- und Designförderung; Mode; Förderung von Vereinen, Institutionen, Galerien und KünstlerInnen; KünstlerInnenhilfe; Angelegenheiten der Artothek, Kunstankäufe; Atelierprogramme; Bundesausstellungen; rechtliche Angelegenheiten der Sektion; Angelegenheiten des Künstler-Sozialversicherungsfonds; künstlerische Fotografieförderung; Staatsstipendien; Ateliers; Fotosammlung des Bundes; Koordination der Präsentation künstlerischer Fotografie, Video- und Medienkunstförderung

Dr. Bernd Hartmann

Mag. Thomas Burger (seit Dez. 2010)

Herta Haberfellner

Mag. Gerhard Jagersberger

Mag. Olga Okunev

Mag. Joana Pichler

Mag. Eva Rohmoser (bis Juli 2010)

Mag. Gudrun Schreiber

Gabriele Kosnopfl (MKD)

Siegfried Lass (MKD)

Mag. Karin Zimmer

Claudia Ambros

Beirat bildende Kunst

Dr. Henriette Horny

Mag. Anna Jermolaewa

Mag. Caroline Messensee

Dr. Tobias Natter

Dr. Hemma Schmutz

Beirat Architektur und Design

Dr. Barbara Feller

DI Rüdiger Lainer

Mag. Marta Schreieck

Fotobeirat

Dr. Silvia Eiblmayr

Univ. Prof. Mag. Matthias Herrmann

Mag. Ruth Horak

Video- und Medienkunstbeirat

Mag. Ruth Schnell

Dr. Andrea van der Straeten

Mag. Jutta Strohmaier

Jury Großer Österreichischer Staatspreis

Österreichischer Kunstsenat

Jury Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst

Dr. Mag. Verena Kaspar-Eisert

Prof. Mag. Brigitte Kowanz

Dr. Susanne Neuburger

Jury Österreichischer Kunstpreis für Fotografie

Dr. Gabriele Hofer

Maren Lübbke-Tidow

Ingeborg Strobl

Jury Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst

Dr. Werner Fenz

Univ. Prof. Dr. Marina Grzinic-Mauhler

Univ. Prof. Mag. Constanze Ruhm

Jury Outstanding Artist Award für bildende Kunst

Dr. Mag. Verena Kaspar-Eisert

Prof. Mag. Brigitte Kowanz

Dr. Susanne Neuburger

Jury Outstanding Artist Award für Fotografie

Dr. Gabriele Hofer

Maren Lübbke-Tidow

Ingeborg Strobl

Jury Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst

Dr. Werner Fenz
Univ. Prof. Dr. Marina Grzinic-Mauhler
Univ. Prof. Mag. Constanze Ruhm

Jury Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics

Manfred Deix
Rudolf Klein
Mag. Jutta M. Pichler

Jury Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur

Doz. Arch. Hugo Dworzak
Mag. Arch. Andrea Hofmann
Dipl. Arch. Matthias Stocker
Prof. Arch. Wolfgang Tschapeller

Jury Atelierstipendium bildende Kunst in Rom, Paris, Krumau, New York, Chicago, Mexiko-City, Tokio, Peking, Shanghai, Chengdu

Mag. Karin Pernegger
Mag. Ursula-Maria Probst
Mag. Karl-Heinz Ströhle

Jury Atelierstipendium Fotografie in Rom, Paris, London, New York

Mag. Doris Krüger
Mag. Inge Nevole
Dr. Petra Noll

Jury Atelierstipendium Video- und Medienkunst Banff Centre

Mag. Ruth Schnell
Dr. Andrea van der Straeten
Mag. Jutta Strohmaier

Jury Praterateliers (3 neue Ateliers)

Univ. Prof. Valie Export
em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
Univ. Prof. Mag. Dorit Margreiter

Jury Staatsstipendium für bildende Kunst

Mag. Ursula-Maria Probst
Mag. Karin Pernegger
Mag. Karl-Heinz Ströhle

Jury Staatsstipendium für Fotografie

Dr. Gabriele Hofer
Maren Lübbke-Tidow
Ingeborg Strobl

Jury Staatsstipendium für Video- und Medienkunst

Dr. Werner Fenz
Univ. Prof. Dr. Marina Grzinic-Mauhler
Univ. Prof. Mag. Constanze Ruhm

Jury Kunstankauf – Wien, Niederösterreich, Burgenland

Mag. Silvie Aigner
Maria Hahnenkamp
Mag. David Komary

Jury Kunstankauf – Steiermark, Kärnten, Oberösterreich

Mag. Sören Grammel
Mag. Martin Sturm
Mag. Christine Wetzlinger-Grundnig

Jury Kunstankauf – Salzburg, Tirol, Vorarlberg

Karin Pernegger
Mag. Thomas Soraperra
Mag. Tina Teufel

Jury Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium

Mag. Roland Gruber
Mag. Elke Krasny
DI Ursula Spannberger

Jury Tische-Stipendium

DI Gregor Eichinger
Arch. Marie-Therese Harnoncourt
Univ. Prof. DI Klaus Kada

Jury Startstipendium bildende Kunst

Mag. Hubert Lobnig
Mag. Kazuo Kandutsch
Mag. Ursula-Maria Probst

Jury Startstipendium Architektur

DI Feria Gharakhanzadeh
Prof. Roland Gnaiger
Mag. Gabriele Kaiser

Jury Startstipendium Mode

Mag. Cloed Baumgartner
Mag. Claudia Rosa Lukas
Mag. Ulrike Weiser

Jury Startstipendium Fotografie

Rainer Iglar
Mag. Judith Pichlmüller
Mag. Anita Witek

Jury Startstipendium Video- und Medienkunst

Univ. Prof. Mag. Richard Kriesche
Mag. Dariusz Krzeczek
Dr. Barbara Musil

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten

Musik, darstellende Kunst, Kunstschulen; Allgemeine Kunstangelegenheiten; Förderung von KonzertveranstalterInnen, Festival- und Saisonveranstaltungen, Theatern und Freien Gruppen; Unterstützung von Ensembles und Einzelpersonen (Musik, Theater, Tanz); KünstlerInnenhilfe; Musik- und Theaterprämien; Investitionsförderungen; Publikationen für Musik und darstellende Kunst einschließlich Musikverlagsförderung; Stipendien, Fortbildungszuschüsse, Preise

Mag. Hildegard Siess

Dr. Ursula Simek
Mareike Dall (seit Juli 2010)
Mag. Eva Kohout
Dr. Andrea Ruis
Silvia Salge
Dr. Alice Weihs
Hermine Graf (MKD) (bis Juli 2010)
Daniela Weiss (MKD)

Bühnenbeirat

Anna Badora
Dr. Doris Happel
Dr. Bernd Liepold-Mosser
Dr. Sabine Perthold
Robert Pienz
Dr. Lothar Schreiner
Caro Wiesauer (bis Aug. 2010)

Musikbeirat

Laura Berman
Brigitte Fassbaender
Martin Kerschbaum (seit Sept. 2010)
Mag. Johannes Kretz
Univ. Prof. Mag. Gerd Kühr (bis Aug. 2010)
Hanne Muthspiel-Payer
Nikolaus Pont (bis Aug. 2010)
Ines Reiger
Bruno Strobl (seit Sept. 2010)

Tanzbeirat

Bertie Ambach (bis Aug. 2010)
Florian Krenstätter
Simona Noja
Peter Thalhammer (seit Sept. 2010)
Anna Thier (bis Aug. 2010)

Jury Großer Österreichischer Staatspreis Österreichischer Kunstsenat

Jury Outstanding Artist Award für Musik

Elisabeth Attl
Univ. Prof. Mag. Ulrike Danhofer
Mag. Wolfgang Seierl

Jury Staatsstipendium für Komposition (1/2010)

Prof. Klaus Ager
Mag. Irmgard Messin
Dr. Thomas Daniel Schlee

Jury Staatsstipendium für Komposition (2/2010)

Christoph Cech
Dr. Christian Heindl
Bruno Strobl

Jury Startstipendium für Musik

Laura Berman
Roland Freisitzer
Mag. Barbara Moser

Jury Startstipendium für darstellende Kunst

Rose Breuss
Gottfried Krenstetter
Lucia Meschwitz
Zeno Stanek

Jury Tanzstipendium

Bernd Bienert R.
Liz King
Iva Rohlik

Abteilung V/3 Film

Film (Nachwuchs-, Dokumentar-, Animations-, Experimentalfilm und innovativer Spielfilm); Filmothek; Angelegenheiten des Österreichischen Film-instituts; Vertretung Österreichs in internationalen Filmgremien (z.B. Media-Plus-Komitee, Eurimages/Europarat); Filmabkommen und Mitwirkung bei Filmwirtschaftsabkommen; audiovisuelle Angelegenheiten von WTO und GATS; Filmisches Erbe

Dr. Barbara Fränzen

Mag. Karl Hufnagl
Irmgard Hannemann-Klinger
Sandra Joksimovic (bis März 2010)
Renate Hartl (seit April 2010)
MMag. Brigitte Winkler-Komar

Österreichisches Filminstitut
siehe Seite 123

Beirat Filmkunst

Marie Kreutzer
Michael Loebenstein
Mag. Maya McKeckneay
Oliver Neumann
Martina Theiningner

Jury Startstipendium für Filmkunst

Dieter Pichler
MMag. Gerlinde Seitner
Martina Theiningner

Jury Outstanding Artist Award für Film

Martin Arnold
Marie Kreutzer
Sudabeh Mortezaei

Jury Österreichischer Kunstpreis für Film

Karina Ressler
Arnold Schnötzingner
Götz Spielmann

Abteilung V/4 Budget UG 32: Kunst und Kultur; Statistik, KLR und Nachweiskontrolle betr. Sektion V

Budget-, Haushalts- und Verrechnungsangelegenheiten der Untergliederung 32: Kunst und Kultur (Haushaltsreferent gemäß §5 Abs. 5 BHG 1986); Budgetkoordination, Budgetplanung, Budgeterstellung, Budget-Controlling; Umsetzung der Haushaltsrechtsreform; Kosten- und Leistungsrechnung für Sektion V, Erstellung statistischer Unterlagen betreffend Sektion V sowie Beirat zum Kunstförderungsbeitrag; Nachweiskontrolle und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs-mitteln betreffend Sektion V; Koordination und Redaktion des Kunstberichts

Dr. Monika Einzinger

Manfred Kuschi
Mag. Michaela Doppler
Dr. Herbert Hofreither
Monika Kindl
Peter Konrader
Manfred Lippitsch
Irene Löwy
Manuela Andre (MKD)

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Förderung der Literatur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur; Vereine und Veranstaltungen; Literatur- und Kulturzeitschriften; Literaturstipendien; Verlagsförderung und Förderung von Kleinverlagen; Übersetzungsförderung; Einrichtungen der Kinder- und Jugendbucharbeit; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Robert Stocker

Mag. Gerhard Auinger
Anna Doppler
Elisabeth Horvath
Sonja Immervoll
Karin Pollak
Raphaela Rottensteiner
Regina Schweighofer

Literaturbeirat

Mag. Daniela Bartens
Priv. Doz. Mag. Dr. Bernhard Fetz
Mag. Cornelius Hell
Dr. Angelika Klammer
Univ. Lekt. Dr. Renate Langer
Prof. Dr. Annegret Pelz
Dr. Reinhard Urbach
Univ. Prof. Dr. Klaus Zeyringer

Übersetzungsbeirat

Univ. Prof. Dr. Johanna Borek
Univ. Ass. Dr. Gerhard Hammerschmied
Univ. Ass. Dr. Reinhard Kacianka
Dr. Uta Szyszkowitz
Univ. Ass. Dr. Gertraude Zand

Verlagsbeirat

Petra Hartlieb
Univ. Doz. Dr. Klaus Kastberger
Dr. Heidi Lexe
Univ. Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann
Gabriele Madeja
Mag. Harald Podoschek (wirtschaftliche Beratung)
Dr. Evelyne Polt-Heinzl
Dr. Joachim Riedl
Dr. Peter Rosei

Jury Startstipendium

Gustav Ernst
Walter Grond
Marianne Gruber

Jury Staatsstipendium

Dr. Karin Fleischanderl
Dr. Angelika Klammer
Dr. Martina Schmidt

Jury Projektstipendium

Dr. Brigitte Hilzensauer
Nils Jensen
Dr. Klaus Kastberger

Jury Robert-Musil-Stipendium

Literaturbeirat

Jury Dramatikerstipendium

Mag. Andreas Beck
Dr. Cornelia Niedermeier
Dr. Reinhard Urbach

Jury AutorInnenprämie

Dr. Angelika Klammer
Dr. Evelyne Polt-Heinzl
Robert Renk

Jury Buchprämie

Barbara Neuwirth
Dr. Helmuth A. Niederle
Klaus Seuffer-Wasserthal
Barbara Tobler
Dr. Sylvia Treudl

Jury Outstanding Artist Award für Literatur

Dr. Karin Fleischanderl
Dr. Paulus Hochgatterer
Dagmar Kaindl

Jury Österreichischer Kunstpreis für Literatur

Mag. Klaus Nüchtern
Ruth Rybarski
Dr. Franz Schuh

Jury Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur

Stefan Gmünder
Mag. Paul Jandl
Barbara Neuwirth
Dr. Doron Rabinovici
Dr. Martina Schmidt

Jury Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik

Mag. Thomas Drozda
Gabi Gerbasits
Mag. Veronika Ratzenböck

Jury Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung
Übersetzungsbeirat**Jury Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache**

Urs Widmer

Jury Großer Österreichischer Staatspreis
Österreichischer Kunstsenat**Beirat Kinder- und Jugendliteratur**

Renate Habinger
Dr. Monika Pelz
Mag. Silke Rabus
Edith Schreiber-Wicke
Mag. Dr. Kathrin Wexberg

Jury Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur
Jury Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur

Dr. Heidi Lexe
Klaus Nowak
Dr. Monika Pelz
Mag. Brigitte Rapp
Sibylle Vogel

Jury Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis

Mag. Gerhard Falschlehner
Mag. Karin Haller
Mag. Christoph Rodler
Heinz Wagner
Mag. Dr. Kathrin Wexberg

Jury Mira-Lobe-Stipendium für Kinder- und Jugendliteratur

Mag. Hildegard Gärtner
Mag. Karin Haller
Stefan Slupetzky

Jury Schönste Bücher Österreichs

Susanne Dechant
Franz Eder
Rainer Groothuis
Mag. Johann Hofmann
Ines Mitterer
Mag. Klaus Nüchtern
Mag. Lia Wolf

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Durchführung von Sonderprojekten, Öffentlichkeitsarbeit im Kunstbereich, Durchführung von Artist-in-Residence für den Kunstbereich, Studien und Recherchen; bilateraler KünstlerInnenaustausch

Charlotte Sucher

Mag. Sonja Bognar
Maria Trenker
Martina Wurm
Sabine Jank (MKD)

Österreichisches Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst

Univ. Prof. Mag. Dr. Carl Pruscha
(Vorsitzender)

Kurie Inland

em. Univ. Prof. Joannis Avramidis
em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha
Univ. Prof. Valie Export
Univ. Prof. DDr. h.c. Nikolaus Hannoncourt
em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
Prof. Peter Kubelka
Helmut Lang
em. Univ. Prof. Maria Lassnig
Friederike Mayröcker
Peter Noever
Univ. Prof. Mag. Markus Prachensky
Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix
em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik
Univ. Prof. Dr. Eduard Sekler

Kurie Ausland

Dr. h.c. Marina Abramovic
Nobuyoshi Araki
Prof. Georg Baselitz
Pierre Boulez
Univ. Prof. Charles Correa
Bruno Ganz
Univ. Prof. Zaha Hadid
em. Univ. Prof. Vaclav Havel
Prof. Dr. Walter Jens
Anselm Kiefer
György Kurtág
Jonas Mekas
em. Univ. Prof. Oscar Niemeyer
Prof. Krzysztof Penderecki
Univ. Prof. Dr. Peter Sloterdijk
Pierre Soulages

Abteilung V/7 Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung interkultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte

Förderung der Kulturentwicklung; Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren; spartenübergreifende und interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte; Kinder- und Jugendkultur; Projekte im soziokulturellen Raum; angewandte Kulturforschung und Evaluation; Maßnahmen im Bereich Kulturmanagement; Koordination der parlamentarischen Anfragen für die Sektion V

Dr. Gabriele Kreidl-Kala

Mag. Karin Zizala
Wolfgang Matuschka
Mag. Sonja Olenksy-Vorwalder
Wolfgang Rathmeier
Ursula Paireder (MKD)

Beirat Kulturinitiativen

Wilhelm-Christian Erasmus
Walter Groschup
Dr. Eva Häfele (bis Juli 2010)
Monika Klengel (seit Dez. 2010)
Dr. Cornelia Kogoj
Margarethe Makovec-Lederer (bis Juli 2010)
Mag. Stefania Pitscheider-Soraperra (seit Dez. 2010)
Univ. Prof. Mag. Brigitte Vasicek
Rüdiger Wassibauer

Beirat für interdisziplinäre Kulturprojekte

Jury Outstanding Artist Award für interdisziplinäre Kulturprojekte

Dr. Brigitte Mayr
Dr. Elisabeth Schweeger
Mag. Martin Sturm

Jury Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog

Margarethe Makovec-Lederer
Wolfgang Preisinger
Julya Rabinowich

Jury Outstanding Artist Award für Frauenkultur

Carola Dertnig
Mag. Stefania Pitscheider-Soraperra
Univ. Prof. Mag. Brigitte Vasicek

Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz

Mag. Andrea Ecker ^{V)}
 Dr. Sirikit Amann ^{M)}
 Dr. Angela Apel ^{M)}
 Dr. Tomas Blazek ^{M)}
 Dr. Barbara Damböck ^{E)}
 Mag. Johannes Diwald ^{E)}
 Mag. Nicolaus Drimmel ^{E)}
 Mag. Andrea Maria Dusl ^{M)}
 Mag. Josef Ecker ^{E)}
 Dr. Monika Einzinger ^{ST)}
 Dr. Arthur Ficzkó ^{E)}
 Dr. Werner Grabher ^{E)}
 Dr. Paul Hertel ^{M)}
 Dr. Reinhold Hohengartner ^{M)}
 Dr. Wolfgang Huber ^{E)}
 Nils Jensen ^{E)}
 Dr. Thomas Juen ^{M)}
 Mag. Eva Jussel ^{E)}
 Dr. Monika Kalista ^{B)}
 Mag. Marianna Kornfeind ^{M)}
 Daniel Kosak ^{M)}
 Mag. Matthias Krampe ^{M)}
 Mag. Michael Kreihsl ^{E)}
 Mag. Doris Kuca ^{E)}
 Alexander Kukelka ^{E)}
 Dr. Günter Lackenbacher ^{E)}
 Mag. Erika Napetschnig ^{E)}
 Isabelle Ourny ^{E)}
 Mag. Ulrike Österreicher ^{M)}
 em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl ^{M)}
 Mag. Ruth Pröckl ^{E)}
 Gerhard Ruiss ^{M)}
 DDr. Gabriele Russ ^{M)}
 Dr. Hiltigund Schreiber ^{M)}
 Dr. Stefan Schumann ^{E)}
 Matthias Stadler ^{E)}
 Mag. Walter Stelzhammer ^{M)}
 Dr. Julius Stieber ^{M)}
 Marcus Strohmeier ^{M)}
 Mag. Rita Tezzele ^{E)}
 Dr. Josef Tiefenbach ^{M)}
 Dr. Ilse Wintersberger ^{M)}
 Mag. Johann Zimmermann ^{E)}

^{V)} Vorsitz

^{ST)} Stellvertreterin

^{M)} Mitglied

^{E)} Ersatzmitglied

^{B)} Beobachter

Österreichischer Kunstsenat

em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
 (Präsident)
 em. Univ. Prof. Christian Ludwig
 Attersee (Vizepräsident)
 Prof. Gerhard Rühm (Vizepräsident)
 Ilse Aichinger
 Prof. Mag. Siegfried Anzinger
 em. Univ. Prof. Joannis Avramidis
 Günter Brus
 em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha
 Heinz Karl Gruber
 a.o. Univ. Prof. Mag. Georg Friedrich
 Haas
 Dr. h.c. Peter Handke
 em. Univ. Prof. Mag. Wilhelm
 Holzbauer
 Univ. Prof. Mag. Brigitte Kowanz
 em. Univ. Prof. Mag. Maria Lassnig
 Friederike Mayröcker
 em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl
 Walter Pichler
 Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix
 em. Univ. Prof. Arnulf Rainer
 em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik
 Josef Winkler

Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion

Grundsätzliches zu Förderungsanträgen

Grundlage für die Förderungsmaßnahmen bildet das Kunstförderungsgesetz 1988 BGBl. 146/1988 in der derzeit geltenden Fassung. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel. Ein individueller Anspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppen von Kunstschaffenden sowie Kunstinstitutionen. Die Förderung von Firmen erfolgt nur dann, wenn die Durchführung eines innovativen Vorhabens sonst nicht gewährleistet wäre.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben.

Die FörderungswerberInnen werden darauf hingewiesen, dass nur vollständige Anträge samt allen geforderten Unterlagen und Informationen bearbeitet werden können.

Förderungsanträge, die sich auf über ein ganzes Kalenderjahr erstreckende Projekte beziehen (Jahrestätigkeit, Jahresprogramm), sind (wenn nicht anders angegeben) spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres einzubringen. Alle anderen Förderungsanträge sollen (soweit möglich) mindestens drei Monate vor Projektbeginn vollständig vorliegen.

Die Einreichtermine der Förderungsprogramme und Preise sind den jeweiligen Ausschreibungs- und Förderungsbedingungen zu entnehmen.

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Jahresprogramm

Z Förderung von Jahresprojekten von österreichischen Vereinen und KünstlerInnenengemeinschaften mit kontinuierlichem Ausstellungsprogramm

D Teilfinanzierung

V Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst

E Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen:

- Beschreibung der einzelnen geplanten Projekte (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben) während des betreffenden Jahres inklusive einer Übersichtsaufstellung
- Künstlerische Dokumentation zu den ausgestellten KünstlerInnen (Lebenslauf, Fotos, Kataloge, keine Originale); bei Symposien: Nennung der ReferentInnen

- Detaillierte Kalkulation der einzelnen Projekte (Ausstellungen und sonstige Vorhaben), bei Aufträgen über € 7.260 mindestens 3 Angebote
- Gesamtkostenüberblick aller Projekte des jeweiligen Jahres
- Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
- (Vorläufiger) Rechnungsabschluss des abgelaufenen Jahres
- Aufstellung der im Vorjahr erhaltenen Mittel von Ministerien, Ländern und Gemeinden, der Sponsoringbeiträge und der Eigenmittel/Einnahmen
- Kurzer Gesamtüberblick und Dokumentation der durchgeführten Projekte des Vorjahres
- Darstellung des Vereins (Statuten, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge u.a.)

- K** Nachweis eines kontinuierlichen Ausstellungsprogramms auf hohem Niveau; gegebenenfalls Hearing der AntragstellerInnen mit dem zuständigen Beirat zur Präsentation und Diskussion des Programms und Ansuchens
- T** 30. November des Vorjahres
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Einzelvorhaben

- Z** Förderung von Ausstellungen, Projekten im In- und Ausland, Reise- und Transportkosten und Publikationen
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
- E** Förderungsantrag sowie
 - Beschreibung der geplanten Ausstellung oder des Projekts, Zeitplan
 - Detaillierte Kalkulation (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über € 7.260 mindestens 3 Angebote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale)
 - Bestätigung oder Einladung sowie Adresse und Telefonnummer der/des Veranstaltenden, Grundrissplan des Ausstellungsraums
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; keine Einreichung von Projekten (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben), die in Institutionen stattfinden, die bereits eine Förderung der Jahrestätigkeit erhalten haben
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Modeförderung durch Unit F Büro für Mode

- Z** Finanzierung von Modeshows, Ausstellungen, Publikationen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury
- E** Informationen bei Unit F Büro für Mode, Gumpendorferstraße 56, 1060 Wien (Tel. +43-1-2198499-0, www.unit-f.at)
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Promotion und Mitfinanzierung von Modeprojekten durch Kooperation von Kunstsektion, Stadt Wien und Unit F Büro für Mode
- T** Zweimal jährlich (Frühjahr, Herbst), lt. Ausschreibung
- S** Mode

Modeförderung durch die Abteilung

- Z** Finanzierung von Projekten, Modeshows, Ausstellungen und Publikationen schwerpunktmäßig von Vereinen und Institutionen
- D** Teilfinanzierung
- V** Abteilung 1
- E** Laufend
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Mode

Arbeits- und Projektstipendium für bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

- Z** Förderung von KünstlerInnen zur Vorbereitung, Konzeptualisierung bzw. Realisierung künstlerischer Projekte im In- und Ausland
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
- E** Förderungsantrag sowie
 - Beschreibung des geplanten Vorhabens
 - Detaillierte Kalkulation (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über € 7.260 mindestens 3 Angebote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
- Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale)
- Gegebenenfalls Bestätigung oder Einladung der/des Veranstaltenden

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Staatsstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich bildende Kunst
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** Bildende Kunst

Staatsstipendium für Fotografie

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Fotografie
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Fotografie

Staatsstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Video- und Medienkunst
- D** Jährlich 3 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr

- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Video- und Medienkunst

Startstipendium für bildende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Bildende Kunst

Startstipendium für Architektur und Design

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studien-

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

abschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Architektur, Design

Startstipendium für künstlerische Fotografie

Z Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Fotografie

Startstipendium für Video- und Medienkunst

Z Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft

bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Video- und Medienkunst

Startstipendium für Mode

Z Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Mode

Tische-Stipendienprogramm

Z Förderung junger, angehender ArchitektInnen durch Berufspraxis in kleineren, international bereits bekannten Architekturbüros

D Jährlich bis zu 10 Stipendien zu je € 9.000 (monatlich € 1.500, 6 Monate)

V Jury

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Jänner
- S** Architektur

Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium

- Z** Förderung von ArchitektInnen mit bereits mehrjähriger Berufserfahrung
- D** Jährlich bis zu 5 Stipendien zu je € 7.500
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Entwicklung und Realisierung eines architektonisch-baukünstlerisch interessanten Projekt- und Forschungsvorhabens (kein unmittelbares Bauprojekt), das ohne dieses Stipendium nicht verwirklicht werden könnte
- T** 31. Jänner
- S** Architektur

Auslandsatelierstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten jüngerer bildender KünstlerInnen in Rom, Paris, Krumau, New York (ISCP), Chicago, Mexiko-City, Tokio, Peking, Chengdu, Shanghai
- D** Lt. Ausschreibung, Reisekostenersatz, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** Bildende Kunst

Auslandsatelierstipendium für Fotografie

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für FotokünstlerInnen in Paris, New York, London, Rom
- D** Lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury

- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. August
- S** Fotografie

Auslandsatelierstipendium für Video- und Medienkunst Banff Centre

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für Video- und MedienkünstlerInnen im Banff Centre, Banff/Kanada
- D** Lt. Ausschreibung, Reisekostenersatz, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Mai
- S** Video- und Medienkunst

Förderungsatelier des Bundes für bildende Kunst

- Z** Vergabe von Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, und in Wien 17, Wattgasse 56–60, an bildende KünstlerInnen
- D** Atelier für 4 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Bildende Kunst

Förderungsatelier des Bundes für Fotografie

- Z** Vergabe eines Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, an FotokünstlerInnen
- D** Atelier für 4 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung
- V** Fotobeirat
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Fotografie

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Galerieförderung durch Museumsankäufe

- Z** Förderung kommerzieller österreichischer Galerien
- D** Ankauf von Werken
- V** Lt. Vertrag
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Ausgewählten österreichischen Bundes- bzw. Landesmuseen wird jährlich jeweils ein Betrag von € 36.500 für Kunstankäufe in Galerien von Werken zeitgenössischer österreichischer KünstlerInnen zur Verfügung gestellt; die Museen verpflichten sich, den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln auf € 54.000 zu erhöhen.
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst

Galerien Auslandsmessenförderung

- Z** Förderung kommerzieller österreichischer Galerien
- D** Finanzierungszuschüsse für bis zu je 2 Teilnahmen an 2 Gruppen von Auslandskunstmessen
- V** Lt. Ausschreibung
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Kommerzielle österreichische Galerien, Teilnahme an Kunstmessen lt. Ausschreibung
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Bildende Kunst

Ankauf bildende Kunst

- Z** Förderung des Schaffens von bildenden KünstlerInnen
- D** Ankauf eines Werks
- V** Jury
- E** Lt. Bewerbungsformular
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Jänner
- S** Bildende Kunst

Ankauf Fotografie

- Z** Förderung des Schaffens von FotokünstlerInnen
- D** Ankauf eines Werks
- V** Fotobeirat
- E** Lt. Bewerbungsformular
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Fotografie

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich bildende Kunst bzw. Architektur
- D** € 30.000
- V** Österreichischer Kunstsenat
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
- T** Jährlich
- S** Bildende Kunst, Architektur

Österreichischer Staatspreis für künstlerische Fotografie

- Z** Auszeichnung eines besonders herausragenden Gesamtwerks einer/s Fotokünstlerin/Fotokünstlers
- D** € 22.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Unregelmäßig
- S** Fotografie

Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst

- Z** Auszeichnung des Lebenswerks einer bildenden Künstlerin/eines bildenden Künstlers
- D** € 12.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Bildende Kunst

Österreichischer Kunstpreis für Fotografie

- Z** Auszeichnung von FotokünstlerInnen für ein umfangreiches, international anerkanntes Werk
- D** € 12.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Fotografie

Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst

- Z** Auszeichnung eines umfangreichen, international renommierten Werks
D € 12.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für bildende Kunst

- Z** Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren Generation
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für Fotografie

- Z** Auszeichnung von FotokünstlerInnen der jüngeren Generation
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Fotografie

Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst

- Z** Auszeichnung von Kunstschaffenden der jüngeren Generation im Bereich Video- und Medienkunst
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics

- Z** Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation im Bereich Karikatur und Comics

- D** € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Lt. Ausschreibung
S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur

- Z** Auszeichnung von jüngeren ArchitektInnen
D € 8.000; darüber hinaus 3-monatiger Stipendienaufenthalt im Ausland (Ort nach Wahl der Preisträgerin/des Preisträgers), Reisekostenersatz; bis zu 3 Anerkennungspreise zu je € 2.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; experimentelle Architekturprojekte
T Alle 2 Jahre
S Architektur

Outstanding Artist Award für experimentelles Design

- Z** Auszeichnung für innovative Projekte im Designbereich
D € 8.000; darüber hinaus bis zu 3 Anerkennungspreise für experimentelles Design zu je € 2.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Lt. Ausschreibung
T Alle 2 Jahre
S Design

Birgit-Jürgensen-Preis

- Z** Auszeichnung der künstlerischen Leistung von StudentInnen im medialen Bereich
D € 2.000
V Jury (Akademie der bildenden Künste Wien)
E Lt. Ausschreibung der Akademie der bildenden Künste Wien
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Fotografie

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Modepreis

- Z** Auszeichnung von ModedesignerInnen (einjähriges Arbeitsstipendium in Verbindung mit einem Praktikum bei einer/einem internationalen DesignerIn)
- D** € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) in Europa, € 18.000 (monatlich € 1.500, 12 Monate) außerhalb Europas und Übersee
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung bzw. unter www.unit-f.at
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Mode

KünstlerInnenhilfe

- Z** Soziale Leistungen in Notfällen
- D** Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit
- V** Abteilung 1
- E** Fragebogen „KünstlerInnenhilfe“, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldete, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst**Jahressubvention für größere Bühnen**

- Z** Förderung von größeren österreichischen Bühnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Bühnenbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisheriger Status, Umfang und Anspruch des Programms, Qualität der Aufführungen, überregionale Bedeutung, Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 15. November für das Folgejahr
- S** Darstellende Kunst

Jahressubvention für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms, überregionale Bedeutung, Qualität der Aufführungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 15. November für das Folgejahr
- S** Musik, darstellende Kunst

Jahressubvention für Orchester und Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen Orchestern und Musikensembles
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Kontinuierliche Tätigkeit auf hohem künstlerischen Niveau, gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms, Qualität der Interpretation und des Repertoires (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 31. Oktober für das Folgejahr
- S** Musik

Jahressubvention für KonzertveranstalterInnen

- Z** Förderung von österreichischen KonzertveranstalterInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms, Qualität der Ausführungen, Repertoire (insbesondere Werke lebender österreichischer

KomponistInnen), Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 1. Oktober für das Folgejahr

S Musik

Jahressubvention für gemeinnützige Einrichtungen

Z Förderung der Jahrestätigkeit von gemeinnützigen Einrichtungen in Österreich

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms, überregionale Bedeutung, Qualität der Aufführungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 1. Oktober für das Folgejahr

S Musik, darstellende Kunst

Projektkostenzuschuss für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende

Z Förderung von österreichischen Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Qualität der bisherigen Leistungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T Anträge für Projekte im 1. Halbjahr: 15. Okt. für das Folgejahr; Anträge für Projekte im 2. Halbjahr: 30. April

S Musik, darstellende Kunst

Projektkostenzuschuss für KonzertveranstalterInnen, Orchester und sonstige Musikensembles

Z Förderung von österreichischen KonzertveranstalterInnen, Orchestern und sonstigen Musikensembles

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Umfang und Anspruch des Programms, überregionale Bedeutung, Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Interpretation, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften, Aufführung von Werken zeitgenössischer österreichischer KomponistInnen

T Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

S Musik

Projektkostenzuschuss für Kunstschulen

Z Förderung von österreichischen Kunstschulen

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Mustergültige Projekte von gesamtösterreichischer Bedeutung

T Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

S Kunstschulen

Projektkostenzuschuss für gemeinnützige Einrichtungen

Z Förderung von Projekten gemeinnütziger Einrichtungen in Österreich

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms mit österreichweiter Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Aufführungen, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

S Musik, darstellende Kunst

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Prämie für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden
- D** Anerkennungsbetrag
- V** Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung
- T** Jährlich
- S** Darstellende Kunst

Prämie für KonzertveranstalterInnen, Orchester und sonstige Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen KonzertveranstalterInnen, Orchestern und sonstigen Musikensembles
- D** Anerkennungsbetrag
- V** Musikbeirat
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit
- T** Jährlich
- S** Musik

Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

- Z** Förderung von Festspielen und ähnlichen Saisonveranstaltungen in Österreich
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige künstlerische Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 31. Jänner
- S** Musik, darstellende Kunst

Investitionsförderung (Bau und Ausstattung)

- Z** Investition für geförderte Einrichtungen in Österreich

- D** Teilfinanzierung
- V** Abteilung 2 in Abstimmung mit regionalen Gebietskörperschaften
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Zweckmäßigkeit, künstlerische Notwendigkeit
- T** Laufend
- S** Musik, darstellende Kunst

Fortbildungskostenzuschuss für Kunstschaffende

- Z** Förderung der Fortbildung einzelner Kunstschaffender
- D** Teilleistung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene künstlerische Ausbildung in Österreich, Qualität der bisherigen öffentlichen Leistungen
- T** Mindestens 3 Monate vor Fortbildungsbeginn
- S** Musik, darstellende Kunst

Materialkostenzuschuss für KomponistInnen und Musikverlage

- Z** Förderung der Materialherstellung für gesicherte Aufführungen von Kompositionen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury, Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; gesicherte Aufführungen, Umfang und Anspruch des Werks, überregionale Bedeutung, Professionalität, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Aufführungen
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss für einzelne Kunstschaffende, Musik- und Theaterensembles im Inland

- Z** Förderung von Reisen, Aufhalten und Tourneen einzelner Kunstschaffender sowie Musik- und Theaterensembles im Inland

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; qualifizierte Leistung im Inland, Umfang und Anspruch des Programms, Professionalität
- T** Mindestens 3 Monate vor Reiseantritt
- S** Musik, darstellende Kunst

Verbreitungsförderung für Tonträger und Publikationen

- Z** Förderung der Verbreitung von Werken österreichischer UrheberInnen oder InterpretInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat), Jury
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Hervorragende zeitgenössische österreichische UrheberInnen oder InterpretInnen
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik, darstellende Kunst

Kompositionsförderung

- Z** Förderung von KomponistInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Angaben zu geplanten Werken, Zusicherung für mehrmalige Aufführungen durch besonders qualifizierte Ensembles oder VeranstalterInnen, Aufführung im Inland
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik

Auslandsstipendium für TänzerInnen und ChoreographInnen

- Z** Stipendien zur Weiterbildung von TänzerInnen und ChoreographInnen im Ausland
- D** je nach Bedarf
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Ausbildung, Qualität der künstlerischen Leistung
- T** Laufend, mindestens 3 Monate vor Beginn
- S** Tanz

Staatsstipendium für Komposition

- Z** Förderung von KomponistInnen
- D** Jährlich bis zu 10 Post-Graduate-Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Kompositionsausbildung, bisherige Erfolge, Qualität der vorliegenden Werke, Umfang und Relevanz der Vorhaben, die während der Laufzeit des Stipendiums verwirklicht werden
- T** 15. September
- S** Musik

Startstipendium für Musik und darstellende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich bis zu 35 Stipendien zu je € 6.600
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Musik, darstellende Kunst

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Großer Österreichischer Staatspreis

Z Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Musik

D € 30.000

V Österreichischer Kunstsenat

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur

T Jährlich

S Musik

Österreichischer Kunstpreis für Musik

Z Auszeichnung eines Lebenswerks

D € 12.000

V Musikbeirat, Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; langjähriges musikalisches Schaffen, künstlerisch überregionale Bedeutung

T Jährlich

S Musik

Outstanding Artist Award für Musik

Z Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation für wechselnde Musiksparten

D € 8.000

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Qualität und Aktualität des musikalischen Werks

T Jährlich, lt. Ausschreibung

S Musik

Outstanding Artist Award für darstellende Kunst

Z Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation

D € 8.000

V Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat), Jury

E Nominierung, keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; künstlerisch überregionale Bedeutung

T Jährlich

S Darstellende Kunst

KünstlerInnenhilfe

Z Soziale Leistungen in Notfällen

D Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit

V Abteilung 2

E Fragebogen „KünstlerInnenhilfe“, angegebene Beilagen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldete, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit

T Laufend

S Musik, darstellende Kunst

Abteilung V/3 Film**Drehbuch**

Z Förderung von Drehbüchern für Lang- und Kurz-(Spiel-)Filme

D Maximal € 5.000 für Langfilme. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz anerkannt.

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Drehbuch Spielfilm: Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (20 Seiten), Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln; als Ergebnis drehfertiges Buch; keine weiteren Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt. Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuch-

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotation/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungunterlagen

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

förderung in der Projektentwicklung inkludiert).

- T** 31. Jänner, 31. Mai, 30. September
S Film

Projektentwicklung

- Z** Förderung der Projektentwicklung von Experimental- und Dokumentationsfilmen
- D** Experimentalfilme maximal € 3.300 (€ 1.100, 3 Monate), Dokumentarfilme maximal € 10.000 (für 90 Minuten, für Kurzfilme adäquat weniger); bei Überschreiten der Gesamtkosten der Entwicklung von € 40.000 keine Zuständigkeit der Abteilung 3; pro Monat Entwicklung maximales Eigenhonorar von € 900; Höchstsatz, wenn die gesamten Eigenhonorare (Recherche und Konzept) € 5.000 nicht überschreiten; sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz von € 5.000 anerkannt.
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach)
- Experimentalfilm: Projektbeschreibung (5 Seiten), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis drehfertiges Konzept; keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt
 - Dokumentarfilm (Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen/ Videonotizen und eventuell Reisekosten): Kurzbeschreibung des Inhalts, Konzept (Langfilm 10 Seiten, bei kürzeren Filmen adäquat weniger), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation

inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Konzept (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten); keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt

- Spielfilm (Drehbucharstellung, Casting etc.): Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (Langfilm 25 Seiten – bei kürzeren Filmen adäquat weniger – mit einer ausgeschriebenen Szene inkl. Dialoge), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Drehbuch; maximale Förderungshöhe (ab 70 Minuten und in Zusammenarbeit mit Produktionsfirma) € 20.000
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;
- Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks
 - Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation; keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke
 - Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung, Erweiterung des cinematografischen Vokabulars und

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

dessen Syntax, Verknüpfung in individuell entwickelter „Sprache“ des Fiktionalen mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays. Es sind Werke gefragt, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und also für jede Geschichte die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln.

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September
S Film

Herstellung

Z Förderung für die Herstellung von Filmen

D Bei Langfilmen maximal € 60.000 für Einzelpersonen, maximal € 100.000 für Produktionsfirmen

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach), Kurzbeschreibung des Inhalts, kurzes Begleitschreiben,

- Spielfilm: professionelles Drehbuch (90 Minuten, ca. 90 Seiten)
- Dokumentarfilm/Experimentalfilm: ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm, bei kürzeren Projekten adäquat weniger) über Struktur und Aufbau des Films und, sofern kein entsprechendes Referenzmaterial, genaues visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung, eingehend dokumentierte Recherche sowie detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, technische Angaben wie System, Film oder Video, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung der Kamera, Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), Zeitplan, Angaben über die Verwertung, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;

– (Kurz)Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln

– Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation, keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke

– Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Festivalverwertung

Z Förderung der Teilnahme an internationalen Filmfestivals

D Maximal € 15.000 (für Langfilme, für Kurzfilme adäquat weniger), siehe auch **K**

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Einladung zu Festivals aus der Liste (siehe Infoblätter) Höchstsatz (Langfilm) möglich; sonst maximal € 8.500 (Langfilm); bei

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

weiteren Festivaleinladungen maximal € 15.000 insgesamt; bei Filmen mit Verleih projektspezifische Förderung; Festivalförderung nur bei erfolgter Herstellungsförderung, außer bei Filmen von besonderer Qualität; nur Reisekostenzuschüsse zur Festivalteilnahme; keine Finanzierung von Websites; nach Abschluss der Festivalverwertung Übermittlung einer Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, einer Aufstellung der erhaltenen Preise sowie der ZuschauerInnenzahlen an Abteilung 3

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Kinostart

Z Filmförderung Kinostart

D Maximal € 20.000 für Langfilme (für Kurzfilme adäquat weniger), Überschreitung bis maximal 50 % möglich; maximal € 1.000 für Kosten von Websites, maximal € 500 Kostenzuschuss für Ansichtskopien (DVD)

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag der/des Verleihenden (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) schriftliche Garantie der/des Verleihenden über regulären Kinoeinsatz (an 7 aufeinanderfolgenden Tagen fixer Abendprogrammplatz), detaillierte Angaben über den Ort des Kinostarts, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, außer Arbeiten von besonderer Qualität; nach Abschluss der Kinoauswertung Zahl der Kinos, in denen

der Film gezeigt wurde, ZuschauerInnenzahlen, Programme und Pressemappe an Abteilung 3 übermitteln

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Filmaufzeichnung

Z Förderung der Filmaufzeichnung

D Je nach Anbotshöhe und siehe **K**

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag der

– Produzentin/des Produzenten (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) Kopie der Einladung zu internationalem Festival (siehe Festivalliste FAZ), aus der hervorgeht, dass der Film im Wettbewerb oder im Hauptprogramm eines Festivals laufen wird, das nachweislich keine Video-/Digitalprojektionen durchführt bzw. dessen Video-/Digitalvorführung eine Schmälerung der Wettbewerbschancen des Films im betreffenden Festival darstellt, mindestens 2 Anbote über dieselben Leistungen, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs

oder der/des

– Verleihenden (bei kleineren Projekten der Regisseurin/des Regisseurs) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) kurzes Begleitschreiben; Nachweis, dass in den entsprechenden Kinos keine Videoprojektionen möglich sind, schriftliche Garantie der/des Verleihenden über regulären Kinoeinsatz (an 7 aufeinanderfolgenden Tagen fixer Abendprogrammplatz) in Wien plus 2 Landeshauptstädten, detaillierte Angaben über Ort des Kinostarts und in welchen weiteren Kinos der Film wann einen fixen Programmplatz hat, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, mindestens 2 Anbote über dieselben Leistungen, Finan-

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

zierungsplan, DVD des fertigen Films (sofern noch nicht in Abteilung 3 aufliegend), Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, außer Arbeiten von besonderer Qualität; bei erfolgter Förderung und Verleih- und Festivaleinsatz kann der Filmbeirat bei mangelnder Qualität von positiver Empfehlung absehen; bei Verleih- und Kinoeinsatz im Ausland maximal 30 % des Höchstsatzes; bei einmaligem Verleih- bzw. Kinoeinsatz in Österreich maximal 70 % des Höchstsatzes bei Alleinförderung durch Abteilung 3
- T** 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend
- S** Film

Reisekostenzuschuss

- Z** Förderung von Reisekosten
- D** Abhängig vom jeweiligen Reiseziel und siehe **K**
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Förderungsantrag, Kopie der Festivaleinladung, Nachweis, dass das Festival Anreise- und Übernachtungskosten nicht übernimmt, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Festivalteilnahme nur Kosten für eine Person, pro Film maximal 3 Festivalteilnahmen, Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, nur für Festivals auf der Festivalliste Reisekosten
- T** 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend
- S** Film

Startstipendium für Filmkunst

- Z** Anerkennung und Förderung des Schaffens von (an Alter und Erfahrung) jungen Film-KünstlerInnen; professionell begleitete Projektent-

wicklung eines künstlerischen Vorhabens mit verpflichtender Teilnahme an Workshops, Arbeitstreffen usw. und laufender Dokumentation durch Stipendienberichte, bevorzugte Genres: (langer) Dokumentarfilm und abendfüllender Spielfilm

- D** Jährlich 5 Stipendien mit einer Laufzeit von 6 Monaten zu je € 1.100
- V** Jury
- E** Dokumentation der filmischen Arbeit durch einen (einzigen) Referenzfilm auf DVD; Beschreibung eines (einzigen) filmischen Vorhabens vor oder am Beginn der Projektentwicklung; Angabe der Filmfestivals, an denen ein eigener Film teilgenommen hat; Abschlusszeugnis der filmischen Ausbildung (mindestens Bakkalaureat); keine Kalkulationen erforderlich; keine Auslandspraktika, Equipmentankäufe ö.ä.; Förderungsantrag samt Unterlagen in vierfacher Ausfertigung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; Bewerbungen können von RegisseurInnen oder AutorInnen (keine ProduzentInnen) eingereicht werden, wenn deren einschlägiger Studienabschluss nicht länger als fünf Jahre zurück liegt, oder wenn sie keinen einschlägigen Studienabschluss haben (und auch nicht immatrikuliert sind) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr. Ausnahmen müssen gesondert erläutert und nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die Ausbildung in Zusammenhang mit einer Familiengründungs- bzw. Erziehungsphase oder durch schwere Krankheit verzögert hat. Die aufschiebende Wirkung der Fristen beträgt max. 5 Jahre. AntragstellerInnen mit filmischen Projektentwürfen, die als Bakkalaureat- oder Diplomfilm geplant sind, oder laufende (nicht abgerechnete) Filmprojekte, die bereits von der Filmabteilung 3 gefördert wurden, können kein Stipendium erhalten. Unvollständige (z.B. fehlendes Abschlusszeugnis) oder formal nicht entsprechende Anträge (z.B. mehr als zwei A-4-Seiten

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

lange Projektbeschreibungen wie ausführliche Dokumentarfilmkonzepte, Treatments, erste Drehbuchfassungen usw.) werden nicht an die Jury weiter geleitet.

- T** Lt. aktueller Ausschreibung
- S** Film

Österreichischer Kunstpreis für Film

Z Auszeichnung des Werks international erfolgreicher Filmschaffender

D € 15.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 5 international anerkannte und besprochene Filme

- T** Jährlich bzw. alle 2 Jahre
- S** Film

Outstanding Artist Award für Film

Z Auszeichnung außergewöhnlicher Leistungen von Filmschaffenden

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 3 außergewöhnliche Arbeiten, 2 Preise wenn in verschiedenen Bereichen (Spiel-, Experimental-, Dokumentarfilm, Kamera usw.)

- T** Jährlich bzw. alle 2 Jahre
- S** Film

Thomas-Pluch-Drehbuchpreis

Z Auszeichnung des besten Drehbuchs

D Hauptpreis € 11.000, 2 Förderungspreise zu je € 5.500

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Lt. Ausschreibung

T Lt. Ausschreibung

S Film

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Jahrestätigkeit, Projektförderung

Z Zuschüsse zur Jahrestätigkeit bzw. zu literarischen Programmen und Veranstaltungen

D Teilfinanzierung

V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur

E Förderungsantrag, Beschreibung der Jahrestätigkeit bzw. des Projekts oder Programms, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Kopien der Förderungszusagen anderer Gebietskörperschaften

K Überregionalität, Professionalität, Qualität des Programms

T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahrestätigkeit, -programm), laufend (Projekt)

S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Verlagsförderung

Z Förderung österreichischer Verlage, Programm: Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert)

D € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600 jeweils für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm sowie für die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen

V Verlagsbeirat

E Lt. Ausschreibung

K Einreichung durch den Verlag, mindestens 3-jährige Verlagstätigkeit in den ausgeschriebenen Sparten, ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Qualität und Professionalität der Arbeit des Verlags

T Jeweils 3. Freitag im Jänner (Frühjahrsprogramm) bzw. Mai (Herbstprogramm, Werbe- und Vertriebsmaßnahmen)

S Literatur

Druckkostenbeitrag

Z Herausgabe der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- D** Bis zu 20 % der Herstellungskosten je Titel
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Anbot der Druckerei, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Publikationsverzeichnis der AutorInnen, 30 Seiten Textproben
- K** Einreichung durch österreichischen Verlag, dessen Programm nicht gleichzeitig im Rahmen der Verlagsförderung unterstützt wird
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Zeitschriftenförderung

- Z** Herausgabe von Zeitschriften zur österreichischen Gegenwartsliteratur
- D** Teilfinanzierung
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, bei Erstsuchen: Nullnummer bzw. bisher erschienene Nummern
- K** Überregionalität, Professionalität, Qualität
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Übersetzungskostenzuschuss

- Z** Übersetzung der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik in eine Fremdsprache
- D** Teilfinanzierung
- V** Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Werkverzeichnis der/des Übersetzenden, 20 Seiten Übersetzungsproben, Originaltext, Kopie des Lizenz- und des Übersetzungsvertrags

- K** Einreichung durch den ausländischen Verlag
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Startstipendium für Literatur

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay) von jungen AutorInnen, die bereits in Literaturzeitschriften publiziert haben bzw. über eine eigenständige Publikation verfügen
- D** Jährlich 15 Stipendien zu je € 6.600
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr möglich (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Literatur

DramatikerInnenstipendium

- Z** Förderung von DramatikerInnen
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Aufführung des Werks an einer österreichischen Bühne Tantiemenausfallhaftung von maximal € 2.200 (bei Aufführung an mittleren und großen Bühnen) bzw. von maximal € 1.100 (bei Kleinbühnen)
- T** 31. März
- S** Literatur

Staatsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)
- D** Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Jänner
- S** Literatur

Projektstipendium

- Z** Förderung von AutorInnen, die bereits Publikationen in österreichischen oder ausländischen Verlagen aufzuweisen haben, für die Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)
- D** Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
- T** 31. Jänner
- S** Literatur

Robert-Musil-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Großprojekten (Prosa, Lyrik, Essay)
- D** 3 Langzeitstipendien, je € 50.400 (monatlich € 1.400, 3 Jahre)
- V** Literaturbeirat
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
- T** Alle 3 Jahre, nächste Ausschreibung Ende 2014
- S** Literatur

Arbeitsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
- D** Ein- bis zweimal jährlich, jeweils maximal € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend

- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Arbeitsstipendium Illustration

- Z** Förderung von IllustratorInnen (Kinder- und Jugendliteratur)
- D** Einmal jährlich, jeweils maximal € 1.100
- V** Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Layout eines Bilderbuchs (Typographie und skizzenhaft dargestellte Bilder), 2 ausgeführte (reingezeichnete) ganzseitige Illustrationen zu einem Buchtext (Vorlage möglichst als Farbkopie) und Text; bei textlosen Bilderbüchern oder Büchern, die noch keinen Text haben, kurze Inhaltsangabe
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Reisestipendium

- Z** Zuschuss zu Reise- und Lebenshaltungskosten bei Auslandsaufenthalten von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen bzw. bei Österreich-Aufenthalten von ausländischen ÜbersetzerInnen
- D** Maximal 3 Monate, monatlich maximal € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich sowie an ausländische ÜbersetzerInnen
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Rom-Stipendium

- Z** Auslandsstipendium für Literatur, kostenloser Aufenthalt in der Atelierwohnung der Kunstsektion in Rom
- D** Monatlich € 1.100, maximal 3 Monate, Reisekostenersatz
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben, Rezensionen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Werkstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
- D** Mindestens 3 Monate, monatlich bis zu € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben, Verlagsvertrag, Rezensionen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich, Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Finanzierung von Arbeitsbehelfen

- Z** Finanzierung von Arbeitsbehelfen (PC, Notebook usw.) für AutorInnen und ÜbersetzerInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation, Rezensionen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Mira-Lobe-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik), insbesondere des literarischen Nachwuchses, im Bereich Kinder- und Jugendliteratur
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Jänner
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Buchprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener belletristischer Neuerscheinungen österreichischer AutorInnen in einem österreichischen Verlag
- D** 15 Prämien zu je € 1.500
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Literatur

AutorenInnenprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener belletristischer Debüts österreichischer AutorInnen; Veröffentlichung in Buchform bzw. in Literaturzeitschriften
- D** 4 Prämien zu je € 3.700
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Literatur

Übersetzungsprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener Übersetzungen österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. fremdsprachiger zeitgenössischer Literatur ins Deutsche durch österreichische ÜbersetzerInnen
- D** € 800, € 1.100, € 1.500, € 1.900, € 2.200

- V** Übersetzungsbeirat
E Publierte Übersetzung (maximal 5 Jahre alt), Originalausgabe, Stammdaten der/des Übersetzenden, Lebenslauf, Verzeichnis der bisherigen literarischen Übersetzungen
K Unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)
T 31. Juli
S Übersetzung

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Literatur
D € 30.000
V Österreichischer Kunstsenat
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
T Jährlich
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur

- Z** Auszeichnung eines literarischen Gesamtwerks europäischer AutorInnen, das international besondere Beachtung gefunden hat
D € 25.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Das Werk muss auch in Übersetzung vorliegen.
T Jährlich
S Literatur

Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Literatur
D € 15.000
V Gestiftet von der Kunstsektion, vergeben von der Internationalen Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und

- Sprache; Einzelentscheidung einer/eines vom Präsidium der Gesellschaft gewählten Jurorin/Jurors
E Keine Bewerbung möglich
K Deutschsprachige AutorInnen
T Jährlich
S Literatur

Ernst-Jandl-Preis für Lyrik

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Lyrik
D € 15.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Deutschsprachige LyrikerInnen
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2013
S Literatur

Manès-Sperber-Preis für Literatur

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich des gesellschaftspolitischen Romans, der politisch-literarischen Essayistik oder der gesellschaftspolitisch bedeutsamen Kulturphilosophie
D € 8.000
V Jury; gestiftet von der Kunstsektion, vergeben in Kooperation mit der Manès-Sperber-Gesellschaft
E Keine Bewerbung möglich
K Das auszuzeichnende Werk muss entweder im Original deutschsprachig sein oder in repräsentativer Weise in deutscher Sprache vorliegen.
T Unregelmäßig, zumindest aber alle 5 Jahre
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik

- Z** Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Kulturpublizistik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen
D € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2012
S Literatur

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik

Z Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Literaturkritik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe 2013

S Literatur

Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung

Z Auszeichnung hervorragender Übersetzung eines umfangreichen Einzelwerks oder eines Gesamtwerks

D 2 Preise zu je € 8.000

V Übersetzungsbeirat

E Keine Bewerbung möglich

K Prosa, Lyrik, Dramatik, Essays unter Ausklammerung von wissenschaftlicher Literatur, Sachbüchern oder Trivilliteratur; Übersetzung österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. Übersetzung eines fremdsprachigen Werks der zeitgenössischen Literatur ins Deutsche; unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)

T Jährlich

S Übersetzung

Österreichischer Kunstpreis für Literatur

Z Auszeichnung eines belletristischen Gesamtwerks

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Literatur

Outstanding Artist Award für Literatur

Z Auszeichnung von AutorInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige belletristische Publikationen vorweisen können

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Literatur

Staatspreis Schönste Bücher Österreichs

Z Auszeichnung von Büchern besonderer gestalterischer und herstellerischer Qualität

D 3 Staatspreise zu je € 3.000

V Jury; Wettbewerb gemeinsam mit dem Hauptverband des Österreichischen Buchhandels

E Lt. Ausschreibung, durch Verlag, Druckerei oder GestalterIn

K Beurteilung der technischen, gestalterischen und konzeptionellen Qualität; zwischen 1. Dezember des Vorjahres und 30. November des laufenden Jahres in Buchform erschienene Publikationen; die Bücher müssen in Österreich verlegt worden und frei von Werbeinseraten sein

T Jährlich, Lt. Ausschreibung

S Lt. Ausschreibung

Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis

Z Auszeichnung qualitätsvoller Kinder- und Jugendliteratur

D Insgesamt € 26.000 (4 belletristische Kinder- und Jugendbuchpreise zu je € 6.000, Preis der Jugendjury € 2.000), Aufnahme von bis zu 10 weiteren Büchern in die „Kollektion Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis“

V Jury, Jugendjury

E Lt. Ausschreibung

K Vergabe an UrheberInnen (AutorInnen, ÜbersetzerInnen, IllustratorInnen) in österreichischen Verlagen bzw. an österreichische UrheberInnen in ausländischen Verlagen; Kategorien Bilder-, Kinder-, Jugend-, Sachbuch

T Jährlich, Lt. Ausschreibung

S Kinder- und Jugendliteratur

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur

- Z** Auszeichnung eines Gesamtwerks von AutorInnen, ÜbersetzerInnen oder IllustratorInnen
- D** € 12.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2012
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur

- Z** Auszeichnung von AutorInnen, IllustratorInnen und ÜbersetzerInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige Publikationen vorweisen können
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2012
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Österreichischer Staatspreis für Kinderlyrik

- Z** Auszeichnung eines Gesamtwerks deutschsprachiger Kinderlyrik
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Deutschsprachige LyrikerInnen
- T** Unregelmäßig
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss

- Z** Austausch von ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles oder kulturellen Aktivitäten im Rahmen bestehender Arbeitsprogramme
- D** Teilfinanzierung; in Einzelfällen Reise- und Aufenthaltskostenzuschüsse für Auslandsaufenthalte österreichischer ExpertInnen, KünstlerInnen,

Ensembles sowie für Österreich-Aufenthalte solcher Personen/Gruppen aus dem Ausland auch außerhalb bestehender Kulturabkommen

- V** Gegebenenfalls Beiratsgutachten
- E** Förderungsantrag, angeführte Beilagen bzw. Unterlagen nach Rücksprache
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; kontinuierliche Tätigkeit auf hohem Niveau
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Film, Video- und Medienkunst, darstellende Kunst, Musik, Tanz, Literatur

Artist-in-Residence

- Z** Förderung ausländischer KünstlerInnen und des interkulturellen Dialogs
- D** Monatlich € 700, maximal 3 Monate, Bereitstellung kostenloser Wohn- und Arbeitsräume in Wien
- V** Auswahl in Kooperation mit den Entsenderstaaten
- E** Formloses Bewerbungsschreiben mit künstlerischem Lebenslauf
- K** KünstlerInnen der jüngeren Generation (maximal 35 Jahre), abgeschlossene künstlerische Ausbildung
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst, Design, Fotografie, Musik, Literatur

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Projekt- und Programmkostenzuschuss

- Z** Förderung von Programmen und Projekten regionaler österreichischer Kulturinitiativen
- D** Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

K Innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen, soziokulturelle Initiativen von überregionalem Interesse mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter

T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahresprogramm), laufend (Projekt)

S Kulturinitiativen

Projektkostenzuschuss

Z Förderung von Einzelpersonen im Bereich innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen und von soziokulturellen Projekten

D Teilfinanzierung

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Projekte von überregionalem Interesse mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter

T Laufend

S Alle Sparten

Interdisziplinäre Kulturprojekte

Z Förderung von Einzelpersonen, Vereinen, Arbeitsgruppen von KünstlerInnen, KulturarbeiterInnen und WissenschaftlerInnen, die gemeinsam ein interdisziplinäres Thema bearbeiten

D Teilfinanzierung

V Beirat für Interdisziplinäre Kulturprojekte

E Förderungsantrag sowie Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Verbindung von Disziplinen der Kunst mit kunstfernen Disziplinen wie Natur- und Humanwissenschaften mit aktuellen Anliegen (wie

Klimawandel, Ethik, Soziologie, Biologie, Energie, Nachhaltigkeit, Landflucht, Alterspyramide, Zivilbürgertum, Gender-Fragen usw.) mit dem Ziel, einen positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten

T 31. März, 30. September

S Interdisziplinäre Kulturprojekte

Jahrestätigkeit

Z Förderung der Jahrestätigkeit von regionalen österreichischen Kulturinitiativen

D Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Sicherung bzw. Schaffung der Infrastruktur von innovativen regionalen Kulturinitiativen

T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres

S Kulturinitiativen

Investitionskostenzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen

Z Investitionsförderung für regionale österreichische Kulturinitiativen

D Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen, 3 Anbote

K Anschaffung technischer Ausstattung im Veranstaltungsbereich und bewegliche Investitionsgüter, Auswahl der BestbieterInnen nach dem Bundesvergabegesetz

T Laufend

S Kulturinitiativen

Reisekostenzuschuss

Z Förderung von Reisekosten für Einzelpersonen

D Teilfinanzierung

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotation/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungsdokumente

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

- V** Gegebenenfalls Beiratsgutachten
- E** Förderungsantrag sowie Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln)
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Trainee-StipendiatInnen, Teilnahme an Kulturseminaren und -projekten im Ausland (im Interessensbereich der Abteilung 7)
- T** Laufend
- S** Kulturmanagement

Trainee-Stipendium

- Z** Förderung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich
- D** Maximal 12 Stipendien, monatlich € 1.500 oder € 1.850 (je nach Zielland), 3–6 Monate
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Verwertungsmöglichkeit des im Ausland erworbenen Könnens in Österreich, Naheverhältnis zu regionalen Kulturinitiativen, persönliche Qualifikation (Ausbildung und/oder langjährige Tätigkeit im Kulturbereich)
- T** Alle 2 Jahre
- S** Kulturmanagement

Dokumentation, Evaluation, Kulturforschung

- Z** Vergabe von Studienaufträgen zu kulturpolitischen Evaluationen im Rahmen der Kulturinitiativen

- D** Vertrag
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Auftragsstudien im Bereich regionale Kulturentwicklung und -forschung
- T** Bei Bedarf
- S** Lt. Ausschreibung

Österreichischer Kunstpreis für aktuelle Jahresthemen

- Z** Auszeichnung langjähriger und nachhaltiger Kulturarbeit
- D** € 12.000
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Lt. Ausschreibung

Outstanding Artist Award für aktuelle Jahresthemen

- Z** Auszeichnung nachhaltiger Kulturarbeit
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Lt. Ausschreibung
- T** Jährlich
- S** Lt. Ausschreibung

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Kunsthilfengesetz 1988

BGBl. Nr. 146/1988 idF BGBl. I Nr. 95/1997 und BGBl. I Nr. 132/2000

Aufgaben der Förderung

§ 1.(1) Im Bewusstsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt, und in Anerkennung ihres Beitrags zur Verbesserung der Lebensqualität hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung zu fördern. Für diesen Zweck sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Weiters ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben.

(2) Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.

Gegenstand der Förderung

§ 2.(1) Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

1. Das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie, des Films und der Videokunst sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitender Kunstformen;
2. die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
3. die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
4. Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.

(2) Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.

(3) In die Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist.

(4) Ein der Bedeutung der zeitgenössischen Kunst angemessener Anteil der Förderungsmittel ist für diesen Bereich des künstlerischen Schaffens und seine Veröffentlichung oder Präsentation zu verwenden.

Arten der Förderung

§ 3.(1) Arten der Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte),
2. der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst),
3. zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
4. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse,
5. die Vergabe von Stipendien (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland),
6. die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst,
7. die Vergabe von Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen und
8. sonstige Geld- und Sachzuwendungen.

(2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.

(3) Stipendien im Sinne des Abs. 1 Z 5 und Preise im Sinne des Abs. 1 Z 7 sind von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden.

(4) Der Bund kann den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien durch Zuschüsse fördern, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist. § 5 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 4.(1) Voraussetzung für die Gewährung der in § 3 Z 1,3,4,5 und 8 genannten Förderungen ist die Einbringung eines Ansuchens beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

(2) Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne sie nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist. Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.

(3) Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Gegebenenfalls sind die gewährten oder in Aussicht gestellten Mittel bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus Bundesmitteln zu berücksichtigen. Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters ist nach Möglichkeit eine Kostenbeteiligung privater Förderer anzustreben und der Förderungswerber diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen.

(4) Dieses Bundesgesetz räumt keinen individuellen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Bedingungen für die Förderung

§ 5.(1) Vor Gewährung einer Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen, der alle Auflagen und Bedingungen enthält, die den wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherstellen. Auflagen und Bedingungen haben der Eigenart des Vorhabens zu entsprechen und sollen eine möglichst rasche und einfache Vergabe der Mittel ermöglichen. Musterverträge sind den Förderungsrichtlinien anzuschließen.

(2) Im Vertrag kann der Förderungswerber verpflichtet werden, den Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Vom Erfordernis des Berichts über die Verwendung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Förderung oder die Art des Vorhabens geboten ist. Die näheren Regelungen sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen.

(3) Eine Förderung durch ein Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg des Vorhabens

wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

§ 6. Für den Fall, dass der Vertrag aus Gründen, für die der Förderungswerber verantwortlich ist, von diesem in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird, ist in diesem gemäß § 5 abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren, dass Geldzuwendungen und Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 Z 1,4,5 und 8 zurückzuerstatten oder noch nicht zurückgezahlte Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig zu stellen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Mittelbare Förderung

§ 7.(1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Verträge des Inhalts abzuschließen, dass Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes verteilt werden können, wenn die Besonderheiten bestimmter Förderungen eine Mitwirkung solcher bevollmächtigter Rechtsträger geboten erscheinen lassen und durch diese Mitwirkung die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird. Nach Möglichkeit sind mit der Durchführung der mittelbaren Förderung Rechtsträger zu beauftragen, die sich an den Kosten des Vorhabens beteiligen.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 sind im jährlichen Kunstbericht darzustellen und zu begründen.

Förderungsrichtlinien

§ 8. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die näheren Vorkehrungen, die bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind, nach Vorberatung mit den Beiräten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinien festzulegen.

Beiräte

§ 9. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

Kunstbericht

§ 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen.

Freiheit von Stempelgebühren

§ 11. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 8 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 3 Abs. 3, des § 11 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. im übrigen der Bundeskanzler.

§ 13. § 3 Abs. 3 ist auf Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 anzuwenden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

BGBL. Nr. 573/1981 idF BGBL. Nr. 740/1988, BGBL. Nr. 765/1992, BGBL. I Nr. 159/1999, BGBL. I Nr. 26/2000, BGBL. I Nr. 132/2000, BGBL. I Nr. 98/2001 und BGBL. I Nr. 34/2005

§ 1.(1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben zu entrichten:

1. vom Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBL. I Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 0,48 Euro (Kunstförderungsbeitrag);
2. vom gewerblichen Betreiber einer Kabelrundfunkanlage für jeden Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich einen Beitrag von 0,25 Euro;
3. von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 8,72 Euro je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

(2) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe gemäß Abs. 1 Z 1 obliegt dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren betrauten Rechtsträger nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühren gelten; dieser ist berechtigt, 4 % des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge als Vergütung für die Einhebung einzubehalten. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten.

(3) 85 vH des Erträgnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind vom Bundeskanzler, das restliche Erträgnis ist vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

§ 2.(1) Zur Beratung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundeskanzler bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirats sind vom Bundeskanzler jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;
2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe;
5. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
6. ein Mitglied (Ersatzmitglied) als Vertreter des Bundeskanzleramts;
7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereich der Künste Bedacht zu nehmen. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung zu bestimmen,

welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind; 8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Der Bundeskanzler hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit des Beirats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 3.(1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Berufungsbehörde gegen Bescheide des Fonds und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Bundeskanzler. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53)

(2) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist auf Grund der Anzahl der Empfangsberechtigten zum Stichtag 1. März für das zweite und dritte Quartal eines Kalenderjahres und zum Stichtag 1. September für das vierte Quartal und das erste Quartal des darauf folgenden Kalenderjahres zu bemessen. Die Betreiber der Kabelrundfunkanlage haben zu diesem Zweck mit Stichtag 1. März bis zum 15. März und mit Stichtag 1. September bis zum 15. September dem Fonds die Anzahl der Empfangsberechtigten mitzuteilen. Sind diese Mitteilungen schlüssig, kann der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG die Abgabe bemessen.

(3) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ist entsprechend der Anzahl der in einem Quartal eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten Geräte im Nachhinein zu bemessen. Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die Anzahl der in den Verkehr gebrachten Geräte mitzuteilen. Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(4) Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die vorgeschriebenen Abgaben an den Fonds zu leisten. Dies gilt auch, wenn die Vorschreibung durch Mandatsbescheid erfolgt ist und kein Rechtsmittel dagegen erhoben wurde. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag zu entrichten. Hinsichtlich der Verjährung der Abgaben ist § 238 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden. Wer Geräte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt, haftet für die Abgabe wie ein Bürge und Zahler.

(5) Abgabepflichtigen, die den Mitteilungspflichten gemäß Abs. 2 und 3 nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Fonds einen Zuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(6) Von den Abgaben gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind die Unternehmen in jenen Kalenderjahren befreit, in denen die nach diesen Bestimmungen insgesamt zu leistende Abgabe den Betrag von 872 Euro nicht übersteigt.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 4 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, jeweils in dem dort bezeichneten Umfang;
2. hinsichtlich des § 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
3. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie hinsichtlich des § 3 der Bundeskanzler;
4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/1999);
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

§ 6.(1) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 765/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000 tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft.

(3) §§ 1 und 3 sowie § 5 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 sowie § 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11. Jänner 1983, BGBl. Nr. 53, über repräsentative Einrichtungen im Sinne des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Z 7 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 573, wird verordnet:

Folgende Einrichtungen bzw. Organisationen sind im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 7 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 anzusehen:

1. Bundeskonferenz der bildenden Künstler Österreichs;
2. Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen Autoren;
3. Österreichischer Komponistenbund;
4. Österreichischer Kunstsenat;
5. Verband der Filmregisseure Österreichs.

Filmförderungsgesetz 1980

BGBl. Nr. 557/1980 idF BGBl. Nr. 517/1987, BGBl. Nr. 187/1993, BGBl. Nr. 646/1994, BGBl. Nr. 34/1998 und BGBl. I Nr. 170/2004

Österreichisches Filminstitut

§ 1. Das Österreichische Filminstitut fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten, insbesondere die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des österreichischen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Es ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstitutes ist das Kalenderjahr.

Ziele, Förderungsgegenstand

§ 2.(1) Ziel der Filmförderung ist es,

- a) die Herstellung, die Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen und dadurch die Wirtschaftlichkeit, die Qualität, die Eigenständigkeit und die kulturelle Identität des österreichischen Filmschaffens zu steigern,
- b) die kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und internationalen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Nachwuchsförderung sowie durch Erstellung eines jährlichen Filmwirtschaftsberichts,
- c) die internationale Orientierung des österreichischen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des österreichischen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern, insbesondere durch die Förderung der Präsentation des österreichischen Films im In- und Ausland,
- d) österreichisch-ausländische Koproduktionen zu unterstützen,
- e) die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des österreichischen Kinofilms zu unterstützen,
- f) auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder (Regionalförderungen) hinzuwirken.

(2) Aufgabe des Filminstitutes ist es, durch geeignete Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, insbesondere durch die Gewährung von finanziellen Förderungen oder fachlich-organisatorischer Hilfestellungen im Rahmen der Tätigkeit als Kompetenzzentrum zu verwirklichen. Zu diesem Zweck fördert das Filminstitut insbesondere die Herstellung von Filmen einerseits nach dem Projektprinzip und andererseits nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung). Darüber hinaus kann das Filminstitut auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken, sofern dafür keine Geldmittel des Filminstitutes verwendet werden. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben. Aufgabe des Filminstitutes ist es weiters, die Bundesregierung und andere öffentliche Stellen in zentralen Fragen der Belange des österreichischen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung sämtlicher filmwirtschaftlicher Interessen und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

(3) Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen. Durch die Nachwuchsförderung soll der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden.

(4) Voraussetzung für die Herstellungsförderung im Wege der Referenzfilmförderung ist, dass der Hersteller eines Kinofilms einen künstlerisch oder wirtschaftlich erfolgreichen Referenzfilm vorweisen kann.

a) Als künstlerisch erfolgreich gilt ein Film, der von einem in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden international bedeutsamen Filmfestival (Festivalliste) zur Teilnahme ausgewählt oder ausgezeichnet wurde.

b) Als wirtschaftlich erfolgreich gilt ein Film, der die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Besucherzahlen in österreichischen Kinos erreicht hat.

c) Bei Kinder-, Dokumentar- und Nachwuchsfilmern gelten erleichterte Förderungsvoraussetzungen, insbesondere eine Herabsetzung der Besucherschwelle, die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festgelegt sind. Ein Nachwuchsfilm ist der erste und zweite Film, bei dem der Regisseur die Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt.

d) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen kann auf begründetes Ersuchen des Herstellers für die Feststellung des Zuschauererfolges eine Besucherzahl herangezogen werden, die über einen längeren Zeitraum nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland ermittelt wird. Die Dauer dieses verlängerten Beobachtungszeitraums ist in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen.

e) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten nach Maßgabe der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Bestimmungen berücksichtigt.

f) Bei der Erstellung der Liste der international bedeutsamen Filmfestivals ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.

(5) Gegenstand der Förderung sind insbesondere:

a) die Stoffentwicklung;

b) die Projektentwicklung (einschließlich der Erstellung des projektbezogenen Marketingkonzepts);

c) in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellern produzierte österreichische Filme und internationale Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung;

d) die Vermarktung österreichischer und diesen gleichgestellter Filme;

e) die berufliche Weiterbildung von im Filmwesen künstlerisch, technisch oder kaufmännisch tätigen Personen.

(6) Das Filminstitut hat seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Filminstitut hat die Gewährung von Förderungen von Auflagen und fachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Österreichischer Filmrat

§ 2a (1) Unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers oder des von ihm bestimmten Vertreters wird der Österreichische Filmrat eingerichtet.

(2) Der österreichische Filmrat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesregierung über grundsätzliche Fragen der Filmpolitik und des öffentlichen Förderungswesens des österreichischen Films zu beraten und entsprechende Empfehlungen an die Bundesregierung abzugeben. Darüber hinaus soll der Österreichische Filmrat allen beteiligten Interessensvertretern als Koordinierungsgremium dienen.

(3) Dem Österreichischen Filmrat gehören an:

a) der Bundeskanzler,

b) der Vizekanzler,

c) zwei Vertreter des Dachverbandes der Filmschaffenden,

d) ein Vertreter des Verbandes der Filmregisseure Österreichs,

e) zwei Vertreter des Verbandes Österreichischer Filmproduzenten,

- f) je ein Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe und der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
- g) je ein Vertreter des Österreichischen Rundfunks und des Verbandes Österreichischer Privatsender,
- h) der Direktor des Österreichischen Filminstitutes, der Verantwortliche für den im Österreichischen Filminstitut angesiedelten MEDIA Desk sowie der Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,
- i) der Geschäftsführer der Austrian Film Commission,
- j) zwei Vertreter der Länder,
- k) drei weitere vom Bundeskanzler zu benennende Experten aus dem Bereich des Filmwesens.

(4) Die Mitglieder des Österreichischen Filmrates nach Abs. 3 lit.c bis k werden vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren bestellt. Hinsichtlich der Mitglieder nach Abs. 3 lit.c bis g und j sind die entsprechenden Stellen zur Benennung von Vertretern aufzufordern. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Sitzungen des Österreichischen Filmrates sind vom Direktor des Österreichischen Filminstitutes zumindest einmal jährlich schriftlich einzuberufen.

(6) Der Österreichische Filmrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Mit der Geschäftsführung ist das Österreichische Filminstitut betraut. Beschlüsse des Österreichischen Filmrates werden bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Die Tätigkeit im Österreichischen Filmrat ist ehrenamtlich.

- (8) Die Funktionsperiode der Mitglieder gemäß Abs. 3 lit.c bis k endet
- a) durch Zeitablauf,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Abberufung,
 - d) durch Verzicht auf die Funktion.

(9) In den Fällen des Abs. 8 lit.b bis d hat der Bundeskanzler für die restliche Dauer der Funktionsperiode unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 ein neues Mitglied zu bestellen.

Mittel des Filminstitutes, Jahresvoranschlag

§ 3.(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über folgende Mittel:

- a) Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;
- b) Rückflüsse aus den gewährten Förderungsdarlehen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen;
- c) sonstige Rückzahlungen, Zuwendungen und sonstige Erträge.

(2) Im Jahresvoranschlag sind Förderungsmittel für die Förderung von Nachwuchsfilmern angemessen vorzusehen.

Organe des Filminstitutes

§ 4. Die Organe des Filminstitutes sind der Aufsichtsrat (§ 5), die Projektkommission (§ 6) und der Direktor (§ 7).

Aufsichtsrat

§ 5.(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

- a) je einem Vertreter des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzprokuratur,

b) je einem Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe und der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
c) fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens, die über eine maßgebliche Praxiserfahrung verfügen und aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung kommen.

(2) Die in Abs. 1 lit.a genannten Mitglieder sind vom Bundeskanzler bzw. von den zuständigen Bundesministern zu entsenden. Die in Abs. 1 lit.b und c bezeichneten Vertreter sind vom Bundeskanzler zu ernennen; und zwar die in Abs. 1 lit.b angeführten Vertreter auf Vorschlag der in diesen Bestimmungen genannten Rechtsträger. Vor der Ernennung der Vertreter gemäß Abs. 1 lit.c haben die allgemein anerkannten Interessensgemeinschaften des Filmwesens jeweils drei fachkundige Vertreter namhaft zu machen, wobei Dachorganisationen ihre Einzelverbände vertreten. Der Bundeskanzler hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode oder unverzüglich nach Ausscheiden eines Mitglieds gemäß Abs. 4 zur Ausübung des Entsenderechtes, des Vorschlagsrechtes oder zur Namhaftmachung aufzufordern. Wird binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch den Bundeskanzler das Entsenderecht oder das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt oder werden keine fachkundigen Vertreter namhaft gemacht, so verringert sich auf die Dauer der Nichtausübung die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates um die Anzahl der nicht entsandten, nicht zur Ernennung vorgeschlagenen Mitglieder oder der nicht namhaft gemachten fachkundigen Vertreter.

(3) Das vom Bundeskanzler entsendete Mitglied ist Vorsitzender des Aufsichtsrates, eines der vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Mitglieder für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen erster Stellvertreter, das vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entsendete Mitglied dessen zweiter Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben insbesondere die Rechte und Pflichten des Filminstitutes als Arbeitgeber gegenüber dem Direktor wahrzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds im Sinne des Abs. 2 ist das neue Mitglied für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist vorzeitig von seiner Funktion zu entheben, wenn

- a) ein Mitglied gemäß Abs. 1 lit.b und c dies beantragt,
- b) das Mitglied wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist,
- c) das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht oder
- d) jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt.

Die Enthebung der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit.a erfolgt durch den jeweils nach Abs. 2 zuständigen Bundeskanzler oder Bundesminister. Die übrigen Mitglieder werden vom Bundeskanzler enthoben, wobei im Falle von Mitgliedern gemäß Abs. 1 lit.b und c vor der Enthebung die vorschlagende oder die namhaftmachende Stelle zu hören ist.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden schriftlich, mittels Telekopie oder auf andere, einen Empfangsnachweis sicherstellende, technische Art mindestens halbjährlich, ferner über Antrag des Direktors oder eines in Abs. 1 lit.a genannten Mitglieds oder über Antrag von fünf in Abs. 1 lit.b und c genannten Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich einzu-berufen. Zwischen der Einberufung der Sitzung und dem Tag der Sitzung muss, außer bei Gefahr in Verzug, ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz Führenden den Ausschlag. Gegen die Mehrheit der in Abs. 1 lit.a genannten Mitglieder sind Beschlussfassungen gemäß Abs. 8 lit.a,b,c,f und g sowie gemäß § 6 Abs. 7 unzulässig.

(7) Die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds ruht bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagesordnungspunkte,

- a) die im Zusammenhang mit der Förderung eines Vorhabens stehen, für die das Mitglied selbst oder eine juristische Person, deren Organ oder Mitarbeiter das Mitglied ist, als Förderungswerber auftritt oder
- b) bei denen wirtschaftliche Interessen des Mitglieds berührt werden.

(8) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Organe des Filminstitutes,
- b) die Festlegung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
- c) die Genehmigung des Jahresvoranschlags, insbesondere der budgetären Gewichtung der einzelnen Förderungsbereiche, einschließlich des Stellenplans und des Rechnungsabschlusses,
- d) die Genehmigung der Gewährung von Förderungen, deren Förderungssumme bei Förderungen nach dem Projektprinzip im Einzelfall 10 vH, bei Kumulation von Förderungen nach dem Erfolgsprinzip und dem Projektprinzip im Einzelfall 15 vH der im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesenen Förderungsmittel übersteigt,
- e) die Genehmigung des Widerrufs einer bereits gewährten Förderung,
- f) die Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Filminstitutes zur Folge haben, sowie die Genehmigung einer unbefristeten Vollmacht, für das Filminstitut zu handeln,
- g) die Genehmigung des Verzichts auf Forderungen,
- h) die Genehmigung von Angelegenheiten des Filminstitutspersonals betreffende Rechtshandlungen, soweit sich der Aufsichtsrat diese vorbehalten hat,
- i) die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung des Direktors,
- j) die laufende Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit des Direktors und der Projektkommission,
- k) die Beschlussfassung über den vom Direktor jährlich gemäß § 7 Abs. 4 lit.h vorzulegenden Tätigkeitsbericht und
- l) die jährliche Evaluierung der Förderungsziele anhand des Berichts gemäß § 7 Abs. 4 lit.i zum künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme,
- m) die Genehmigung der Beiziehung von sachkundigen Dritten durch den Direktor zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben.

(9) In den Fällen des § 5 Abs. 8 lit.d und e hat der Aufsichtsrat dem Förderungswerber eine schriftliche Begründung für die Gewährung bzw. den Widerruf der Gewährung zu geben, die auch im Tätigkeitsbericht aufzunehmen ist.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem von ihm zu bestellenden Schriftführer zu unterfertigen ist.

(11) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende entscheidet über die zusätzliche Teilnahme filminstitutsfremder Personen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen).

(12) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 lit. b und c steht für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld zu. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(13) Zur Erfüllung der Obliegenheiten kann sich der Aufsichtsrat externer Fachleute bedienen. Bei der Genehmigung des Rechnungsabschlusses und bei der Evaluierung gemäß Abs. 8 lit. I hat der Aufsichtsrat zur Beratung externe Fachleute heranzuziehen.

Projektkommission, Auswahl der zu fördernden Vorhaben

§ 6.(1) Die Projektkommission besteht aus dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern. Die sachkundigen Mitglieder sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Für die sachkundigen Mitglieder sind mindestens vier Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit die Mitglieder vertreten. Sowohl bei den fachkundigen Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern sollen jedenfalls die Bereiche Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung vertreten sein. Die Bestellung der fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt durch den Bundeskanzler auf Vorschlag des Direktors für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Für eine angemessene Vertretung der Frauen ist Sorge zu tragen. Nach Ablauf des Bestellungszeitraums bleiben jedoch die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds, längstens jedoch drei Monate, in der Funktion. Ein fachkundiges Mitglied darf unmittelbar nach Ablauf seiner Funktionsperiode zum Ersatzmitglied, nicht jedoch erneut zum Mitglied bestellt werden. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Der stimmberechtigte Direktor führt den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Projektkommission dürfen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder einer sonstigen mit Angelegenheiten der Filmförderung befassten Einrichtung einer Gebietskörperschaft angehören. Auf die Mitglieder der Projektkommission findet § 5 Abs. 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Ruhens der Funktion ein Ersatzmitglied an die Stelle des Mitglieds tritt. Die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei Vorliegen einer der Gründe gemäß § 5 Abs. 4 lit. a bis d vom Bundeskanzler von ihrer Funktion vorzeitig zu entheben. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds (Ersatzmitglieds) der Projektkommission ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß Abs. 1 für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Der Projektkommission obliegt es unter den eingereichten Vorhaben, die diesem Bundesgesetz und den Förderungsrichtlinien (§ 14) entsprechen, diejenigen Vorhaben auszuwählen, die nach dem Projektprinzip förderungswürdig sind. Die Projektkommission hat im Zuge der Entscheidungsfindung die Ansuchen der Förderungswerber zu erörtern und den Förderungswerber zu hören, soweit dies zur Erörterung seines Ansuchens erforderlich ist. Die Projektkommission hat ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen.

(4) Die Sitzungen der Projektkommission sind vom Direktor einzuberufen. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Projektkommission ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder einschließlich des Direktors beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben ist. Stimmenthaltung ist unzulässig. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(6) Die Projektkommission hat innerhalb von drei Monaten nach ordnungsgemäßer Antragstellung durch den Förderungswerber beim Filminstitut über Förderungsanträge zu entscheiden. Der Förderungswerber ist von der Förderungsentscheidung und von der Begründung der Projektkommission vom Direktor unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Förderungsentscheidung schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Den fachkundigen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Projektkommission stehen für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder zu, deren Höhe entsprechend des mit der Sitzung verbundenen Aufwands vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegen ist.

Direktor

§ 7.(1) Der Direktor ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrates für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Wiederholte Bestellungen sind zulässig, wobei eine Wiederbestellung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen hat. Vor der Bestellung eines neuen Direktors ist jedenfalls eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

(2) Zum Direktor können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die durch ihre Tätigkeit im Filmwesen ausreichend über jene einschlägigen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4 sind.

(3) Der Direktor ist durch Dienstvertrag anzustellen.

(4) Der Direktor ist für alle Angelegenheiten des Filminstitutes zuständig, sofern im Filmförderungsgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Er vertritt das Filminstitut – unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3 zweiter Satz – gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung und Vorbereitung der Ansuchen für die Behandlung durch die Projektkommission und die Vorlage aller Förderungsansuchen, die nach dem Projektprinzip gefördert werden sollen, an die Projektkommission;
- b) die Durchführung der Referenzfilmförderung;
- c) der Abschluss der Förderungsvereinbarungen mit den Förderungswerbern;
- d) die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates;
- e) die Antragstellung an den Aufsichtsrat in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit. a bis h;
- f) die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Projektkommission;
- g) die laufende Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen;
- h) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes über die Förderungsentscheidungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres bis längstens 31. März des folgenden Jahres an den Aufsichtsrat;
- i) die Vorlage eines jährlichen Berichts über den künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme, insbesondere anhand von Besucherzahlen, relevanten Festivalerfolgen und Vermarktungsergebnissen, an den Aufsichtsrat zum Zweck der jährlichen Evaluierung der Förderungsziele;
- j) die Antragstellung an den Aufsichtsrat in allen Fragen der Förderungsrichtlinien;
- k) die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Bereich des Filmwesens.

Der Direktor hat ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsansuchen, die in die Zuständigkeit der Projektkommission fallen, so rechtzeitig dieser vorzulegen und

deren Sitzung einzuberufen, dass innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 6 entschieden werden kann. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 4 lit.c ist der Direktor an die Auswahl der Projektkommission der nach dem Projektprinzip zu fördernden Vorhaben gebunden. Ihm obliegt jedoch die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben, die schriftlich zu begründen ist.

(5) Der Direktor hat die Geschäfte des Filminstitutes hauptberuflich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Bei Abschluss des Dienstvertrags hat sich der Bundeskanzler auszubedingen, dass der Direktor

- a) nicht gleichzeitig in der Filmwirtschaft ein Gewerbe betreibt und ein anderes Gewerbe nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates betreiben darf,
- b) in der Filmwirtschaft keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätig,
- c) an keinem Unternehmen als Gesellschafter beteiligt ist, das auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist,
- d) keine sonstige Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erwecken,
- e) einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates ausübt.

(6) Bei längerfristiger Verhinderung des Direktors hat der Aufsichtsrat eines seiner im § 5 Abs. 1 lit.a genannten Mitglieder mit der vorübergehenden Geschäftsführung zu betrauen. In diesem Fall ruht dessen Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates.

Verschwiegenheitspflicht

§ 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Projektkommission, der Direktor und die Dienstnehmer des Filminstitutes sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Aufsicht

§ 9. Das Filminstitut wird bei seiner Tätigkeit und Gebarung vom Bundeskanzler beaufsichtigt. Die Aufsicht umfasst die Obsorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschlüsse der Organe des Filminstitutes aufzuheben, wenn sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Die Organe des Filminstitutes sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Dem Kunstbericht (§ 10 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988) ist ein Bericht des Filminstitutes über die Förderungstätigkeit des entsprechenden Kalenderjahres anzuschließen.

Förderungen

§ 10.(1) Als finanzielle Förderung können vom Filminstitut zinsenbegünstigte Darlehen, bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

(2) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Projektwerber nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung die Gewähr bieten, dass Filmprojekte qualitativ einwandfrei hergestellt werden können.

(3) Das Filminstitut hat in seinen Förderungsrichtlinien auch auf die Sicherung der Bezahlung der in Österreich in Anspruch genommenen Leistungen Bedacht zu nehmen. Es kann sich in besonderen Fällen vorbehalten, Teile der zuerkannten Förderungsmittel für die für die Herstellung des Filmprojekts notwendigen Dienstleistungen (Kopierwerks-, Tonstudio-, Atelierleistungen und gleichartige Dienstleistungen für Außendreharbeiten) direkt an die im Rahmen des Förderungsprojekts in Anspruch genommenen Unternehmen zu überweisen.

(4) Förderungen sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung zu binden. Diese Verwendung ist vom Filminstitut laufend zu überprüfen. Hierbei hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt und die gewünschten Unterlagen vorgelegt werden.

(5) Im Rahmen der erfolgsabhängigen Filmförderung (Referenzfilmförderung) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse (Referenzmittel) gewährt. Vom Förderungsempfänger an das Filminstitut zurückzuzahlende Förderungsmittel im Rahmen der Herstellungsförderung können in Referenzmittel umgewandelt werden.

Förderungsvoraussetzungen

§ 11.(1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) Der Förderungswerber muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und einen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muss sie ihren Sitz im Inland haben, oder, sofern sie ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland haben und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen. Ist der Förderungswerber oder der Mithersteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so hat das Filminstitut vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen des Förderungswerbers persönlich mithafteten.

b) Das Vorhaben muss ohne die Gewährung einer Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

c) Im Falle der Herstellungsförderung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit.c hat der Förderungswerber an den vom Filminstitut anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Filminstitut oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel sowie sämtliche, aus Vorverkäufen und Rechtegarantien erzielten Erlöse und durch ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet. Im Rahmen des Eigenanteils sind Eigenleistungen insbesondere Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, Herstellungsleiter, Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Weitere anerkannte Eigenleistungen sowie die Bewertungsgrundsätze sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Bei einer internationalen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.

d) Das zu fördernde Vorhaben muss einen österreichischen Film oder eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion betreffen.

e) Der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Anordnungen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen.

f) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, dem Filminstitut die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszieles im Sinne dieses Gesetzes und für die Berichterlegung gemäß § 7 Abs. 4 lit.h erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucher, die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme, vorzulegen.

(2) Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn

a) ein in Abs. 1 lit.a genannter Förderungswerber den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,

b) die bei der Herstellung des Films oder des österreichischen Anteils des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern besteht,

c) eine Endfassung des Films in der deutschen Sprache hergestellt wird, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und

d) der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.

(3) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische internationale Koproduktion, wenn

a) einer der Partner der internationalen Koproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit.a erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30 vH zu betragen. Das Filminstitut kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Beteiligung akzeptieren.

b) die Voraussetzungen des Abs. 2 lit.c erfüllt werden und

c) hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit.b und d die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.

(4) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch ein ausländischer Film, bei dem sich der österreichische Beitrag auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt, wenn

a) dadurch das Filmvorhaben in seiner kulturellen Identität gestärkt wird und das Filmvorhaben eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,

b) es sich um eine Minderheitsbeteiligung (mindestens 10 vH der Gesamtherstellungskosten) handelt,

c) das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem der Mehrheitsproduzent seinen Sitz hat, aufweist,

d) der Vertrag zwischen den Koproduzenten Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthält und

e) hinsichtlich der Gewährung von Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Filmvorhaben beteiligten Filmhersteller ihren Unternehmenssitz haben.

(5) Bei einer internationalen Koproduktion (Abs. 3 und 4) darf das Filminstitut unter Prüfung des Gesamtvorhabens nur den österreichischen finanziellen Anteil fördern.

(6) Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn das Vorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstößt.

(7) Von der Förderung sind Filme, die im Auftrag hergestellt werden, ausgenommen.

(8) Der Aufsichtsrat kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, oder um Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, handelt.

Bildträger- und Fernsichtungsrechte

§ 11a(1) Wer Mittel aus der Projektfilm- oder Referenzfilmförderung in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der folgenden Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten lassen oder auswerten:

- a) Die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung beträgt sechs Monate nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung).
- b) Die Sperrfrist für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme („Video-on-Demand“ und „Near-Video-on-Demand“) oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt („Pay-per-View“) beträgt zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung.
- c) Die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen beträgt 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.
- d) Die Sperrfrist für die Auswertung durch frei zugängliches Fernsehen beträgt 24 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(2) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Filminstitut auf begründetes Ersuchen des Herstellers die in Abs. 1 aufgeführten Sperrfristen verkürzen. Die Sperrfristen können folgendermaßen verkürzt werden:

- a) für die Bildträgerauswertung bis auf fünf Monate nach regulärer Erstaufführung,
- b) für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
- c) für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung,
- d) für die Auswertung durch frei zugängliches Fernsehen bis auf 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Aufsichtsrat in Ausnahmefällen auf begründetes Ersuchen des Herstellers die Sperrfristen folgendermaßen verkürzen:

- a) für die Bildträgerauswertung bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
- b) für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
- c) für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
- d) für die Auswertung durch frei zugängliches Fernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung. Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, kann in Ausnahmefällen die Sperrfrist auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Fristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(5) Bei im besonderen öffentlichen und filmwirtschaftlichen Interesse liegenden Filmen mit besonders hohen Herstellungskosten und überdurchschnittlich hoher Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters kann das Filminstitut mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Sperrfristverkürzung schon vor Drehbeginn beschließen.

(6) Werden die Sperrfristen verletzt, ist die Förderungszusage zu widerrufen oder zurückzunehmen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.

(7) Das Filminstitut kann im Einzelfall auf begründetes Ersuchen des Förderungsempfängers von den Maßnahmen nach Abs. 6 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie die zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint. Dies gilt entsprechend, wenn die Förderungsmittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden. Einzelheiten kann der Aufsichtsrat durch eine Richtlinie regeln.

(8) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung zu Werbe- und Promotionszwecken für den geförderten Film selbst gilt nicht als Sperrfristverletzung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche

§ 12.(1) Förderungen zur Stoff- und Projektentwicklung dürfen nur für die Verfassung von Drehbüchern oder Drehkonzepten (Dokumentarfilm) für Filme mit einer Vorführdauer von mindestens 70 Minuten (programmfüllende Kinofilme) oder von mindestens 59 Minuten (Kinderfilme) oder von 45 Minuten (Nachwuchsfilme) gewährt werden, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des österreichischen Films zu verbessern. Förderungen werden grundsätzlich nur auf begründetes Ersuchen des Autors gemeinsam mit dem Hersteller gewährt. Ausnahmen sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Dem begründeten Ersuchen ist eine Beschreibung des Vorhabens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen. Das Filminstitut kann dem Hersteller für die Fortentwicklung des Drehbuchs weitere Förderungen gewähren. Dem begründeten Ersuchen des Herstellers ist das zu überarbeitende Drehbuch beizufügen. Die Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(2) Förderungen zur Herstellung eines Films dürfen nur gewährt werden, wenn

a) das Vorhaben unter Berücksichtigung des Drehbuchs sowie der Stab- und Besetzungsliste geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des österreichischen Films und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Lage des österreichischen Filmwesens beizutragen und der Regisseur Österreicher ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt. Ist der Regisseur nicht Österreicher oder Angehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Österreicher sind oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Das Filminstitut kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland, dies rechtfertigt,

b) eine prüffähige Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens vorgelegt wird,

c) für das Filmvorhaben ein prüffähiger Finanzierungs- und Terminplan vorgelegt wird, der auch – sofern dies den aktuellen Marktbedingungen nach erforderlich und angemessen ist – dem Umfang des Vorhabens entsprechende Verleihzusagen nachweisen,

- d) Produktionstechnik, Ateliers und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen herangezogen werden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben,
- e) die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind,
- f) der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Films eine neue oder jedenfalls technisch einwandfreie, kombinierte Serienkopie (Archivkopie) sowie ein Belegexemplar des Drehbuchs und der auf den Film bezogenen Werbemittel zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen. Die Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat der Förderungswerber dem Österreichischen Filminstitut nach Fertigstellung des Films und vor Kinostart eine VHS-Kassette oder eine DVD oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen,
- g) der Hersteller nachweist, dass in dem Vertrag mit einem mitfinanzierenden Fernsehveranstalter ein vollständiger Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den vollständigen Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters erhalten hat.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 7) sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

(4) Zur Verbreitung eines österreichischen Films, insbesondere zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuer Vertriebsformen, zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmfestivals können Förderungen gewährt werden (Verwertungsförderung).

(5) Soweit durch ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen Gegenseitigkeit verbürgt ist, kann eine Förderung des Verleihs nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel auch Filmen gewährt werden, die in einem anderen Staat hergestellt wurden und keine Gemeinschaftsproduktion mit einem österreichischen Filmhersteller im Rahmen eines zwischenstaatlichen Filmabkommens sind. Die näheren Bedingungen der Förderungsgewährung sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen.

Besondere Bestimmungen für die Berufsförderung

§ 13.(1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeitern im Filmwesen sind der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung.

(2) Die Berufsförderung hat insbesondere auf die Möglichkeit der Gewinnung internationaler Erfahrungswerte durch den Förderungswerber und deren Auswertung im Inland Bedacht zu nehmen.

Förderungsrichtlinien

§ 14.(1) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sind, soweit sie nicht durch dieses Bundesgesetz bestimmt werden, durch vom Aufsichtsrat zu beschließende Förderungsrichtlinien, die in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sind, zu regeln.

(2) In die Förderungsrichtlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förderungsempfängers, die Bedingungen der Rückzahlung von Förderungsmitteln, von Forderungsverzichten, der Referenzfilmförderung sowie der Verwertungsförderung, die Grundsätze für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und die Möglichkeiten zur Prüfung dieses Nachweises aufzunehmen.

(3) Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.

Widerruf einer Förderung

§ 15.(1) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Auszahlung von bereits zuerkannten Förderungen zu unterbleiben hat, wenn

- a) die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist,
- b) bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
- c) der Umfang der Förderungen die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit.c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen oder ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss nach Kündigung vorzeitig fällig wird oder ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuss rückzuerstatten ist, wenn

- a) das Filminstitut über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- c) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind, oder
- d) soweit der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit.c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

(3) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass Darlehen oder Zuschüsse, die aus den in Abs. 2 lit.a bis c genannten Gründen zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an vom Förderungsempfänger mit 3 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 16. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe des Filminstitutes ist dieses berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, in Anspruch zu nehmen.

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 17.(1) Die Tätigkeit des Filminstitutes gilt als Betätigung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff. der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Unentgeltliche Zuwendungen an das Filminstitut sind von der Erbschafts- (Schenkungs-)steuer befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Zuschüsse des Filminstitutes zur Förderung der Stoffentwicklung sowie der

beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit.a und e dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.

Schlussbestimmungen

§ 18.(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

(2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 2a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 11a, 12, 14, 17, 18 und 19 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, sind der Aufsichtsrat und die Projektkommission neu zu konstituieren. Bis zur Neukonstituierung der beiden Organe fungieren die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums als Mitglieder des Aufsichtsrates und die bisherigen Mitglieder der Auswahlkommission als Mitglieder der Projektkommission. Auch für diese Übergangszeit ist für die Beschlussfassung in der Projektkommission § 6 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, anzuwenden.

(6) Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 5 Abs. 1 lit.a, Abs. 2 und Abs. 4 der jeweils für die Entsendung zuständige Bundesminister, hinsichtlich der §§ 16 und 17 der Bundesminister für Finanzen und im Übrigen der Bundeskanzler betraut.

Film/Fernseh-Abkommen 2006

Abkommen zwischen

Österreichisches Filminstitut

1070 Wien, Spittelberggasse 3,
im Folgenden Filminstitut genannt, einerseits

und

Österreichischer Rundfunk

1136 Wien, Würzburggasse 30,
im Folgenden ORF genannt, andererseits

zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, im Folgenden Film/Fernseh-Abkommen genannt, mit dem der Vertrag vom 7. März 1989 und die Ergänzung vom 5. Jänner 1994 und 24. Februar 2003 ersetzt wird.

§ 1. Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern dieses Abkommens ist es, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und des ORF-Gesetzes (ORF-G) entsprechen, beide in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Abkommensmittel

§ 2. Zur Erreichung dieses Abkommenszieles stellt der ORF jährlich Mittel im Rahmen seines jeweiligen Finanzplanes und vorbehaltlich der Zustimmung seines Stiftungsrates sowie allfällige ihm für Zwecke dieses Abkommens von dritter Seite zukommende Mittel zur Verfügung, wobei derzeit (2005) € 5.960.370 als vereinbart gelten.

Allfällige Erlösanteile des ORF aus der Kino- und Fernsehauswertung der abkommensgeförderten Filme, die auf seine eigenen Mittel entfallen, werden zur Aufstockung des jeweiligen Jahresbetrages verwendet.

Werden Abkommensmittel in einem Kalenderjahr nicht verbraucht, werden diese Mittel grundsätzlich übertragen, jedoch ausschließlich auf das unmittelbar folgende Kalenderjahr. Für die Finanzierung aktueller Projekte sind primär die derart übertragenen Mittel zu verwenden. Abkommensmittel, die auf das unmittelbar nachfolgende Kalenderjahr übertragen und in diesem nicht verbraucht wurden, verfallen mit Ablauf dieses Jahres.

Gemeinsame Kommission

§ 3.(1) Zur Durchführung des Film/Fernseh-Abkommens wird eine gemeinsame Kommission bestellt, der sechs Mitglieder angehören. Von diesen werden je drei Mitglieder vom Filminstitut sowie drei Mitglieder vom ORF benannt. Für jedes Kommissionsmitglied wird aus dem gleichen Kreis ein Stellvertreter benannt. Den Vorsitz der gemeinsamen Kommission führt im jährlichen Wechsel ein Mitglied aus dem Kreis des Filminstituts bzw. ein Mitglied aus dem Kreis des ORF, wobei der jeweils andere Vertragspartner den stellvertretenden Vorsitzenden stellt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die gemeinsame Kommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, eine Stimmenthaltung nicht; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Der gemeinsamen Kommission obliegt insbesondere die Entscheidung über die Herstellungsfinanzierung gemäß § 4 des Film/Fernseh-Abkommens, wobei Filme, die speziell und typisch zur Fernsehausstrahlung und nicht zur Auswertung im Kino geeignet erscheinen, nicht Gegenstand der Mitfinanzierung im Rahmen des Film/

Fernseh-Abkommens sind; die Entscheidung über die Gewährung von Abkommensmitteln gemäß § 5 (Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung) des Film/Fernseh-Abkommens. Das nähere Verfahren regelt in allen Fällen die Geschäftsordnung.

Herstellungsfinanzierung

§ 4.(1) Eine gemeinsame Finanzierung eines Filmvorhabens im Sinne des Film/Fernseh-Abkommens setzt voraus, dass es sich um einen Film im Sinne des § 1 dieses Abkommens handelt, von den Vertragspartnern die für die Filmherstellung beantragten finanziellen Mittel gemeinsam erbracht werden, der Produzent an den Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil gemäß § 11 Abs. 1 lit.c des Filmförderungsgesetzes trägt, sichergestellt ist, dass für den aus Abkommensmitteln mitfinanzierten Film die Sperrfristen gemäß § 11a FFG eingehalten werden.

(2) Antragsberechtigt ist der Hersteller des zu finanzierenden Filmes. Der Antrag auf Herstellungsfinanzierung hat insbesondere zu enthalten: Förderungszusage des Filminstituts, Drehbuch, Stab- und Besetzungslisten, Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens, Finanzierungs- und Terminplan der Herstellung, im Falle einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion den Koproduktionsvertrag bzw. zumindest dessen Entwurf, sowie einen Verwertungsplan. Den Antragsunterlagen ist auch der Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind. Fehlen bei dem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Finanzierungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als nicht beschlussfähig. Werden die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen trotz dahingehender Aufforderung vom Hersteller nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag von der Kommission zurückgewiesen.

(3) Zuerkannte Abkommensmittel fließen zur Gänze dem Hersteller zu.

(4) Die für die gegenständliche Herstellungsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

(5) In den Einzelverträgen, die der ORF mit dem Hersteller zu den gegenständlichen Filmen abschließt, wird die gesamte Finanzierungsbeteiligung des ORF in einen Lizenzbetrag und einen Finanzierungsanteil an den Herstellungskosten aufgeteilt. Für den Lizenzanteil werden zur Abgeltung der Fernsehnutzungsrechte folgende fixe Beträge vereinbart: Spielfilme € 40.000, Dokumentarfilme € 20.000, Dokumentationen € 10.000, jeweils jedoch maximal 50 % des gesamten ORF-Betrages. Liegt der ORF-Betrag unter € 80.000 bei Spielfilmen bzw. € 40.000 bei Dokumentarfilmen bzw. € 20.000 bei Dokumentationen, dann reduzieren sich die oben angegebenen Fixbeträge entsprechend.

Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung

§ 5.(1) Zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilmes, des Filmes mit Innovationscharakter, des Kurzfilmes und des Dokumentarfilmes sind bis zu 10 vH der Mittel gemäß § 2 des Film/Fernseh-Abkommens gewidmet.

(2) Über die Mitfinanzierung entscheidet die gemeinsame Kommission, das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Mitfinanzierung eines Filmvorhabens setzt voraus, dass die für die Filmherstellung erforderlichen finanziellen Mittel vom ORF und dem Filminstitut bzw. einer anderen filmfördernden Institution gemeinsam erbracht werden.

(4) Die Bestimmungen des Film/Fernseh-Abkommens gemäß § 4 (Herstellungsfinanzierung), § 6 (Nutzungsrechte) und § 7 (Erlösbeteiligung) gelten sinngemäß;

von der Voraussetzung des § 4 Abs. 1b (Eigenanteil) kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

(5) Die für die Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

Nutzungsrechte

§ 6.(1) Frei zugängliches Fernsehen (§ 11a(1) FFG)

a) Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Film/Fernseh-Abkommen mitfinanzierten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) innerhalb der Lizenzzeit gemäß § 12(2)g FFG beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen, danach erfolgt ein vollständiger Rechterückfall an den Hersteller. Die Lizenzzeit beginnt mit dem Tag, der dem Ende der Kinoschutzfrist folgt.

b) Zur uncodierten Ausstrahlung über Satellit ist der ORF nach Ablauf von einem Jahr nach Ende der Kinoschutzfrist berechtigt, sofern der Hersteller bis zu diesem Zeitpunkt keinen einer derartigen uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF entgegenstehenden Vertrag mit einem dritten Lizenznehmer und/oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen hat. Der Hersteller ist verpflichtet, dem ORF die sich aus einem derartigen Vertrag mit einem Dritten ergebenden Beschränkungen hinsichtlich der uncodierten Ausstrahlung über Satellit durch den ORF unverzüglich nach Abschluss eines derartigen Vertrages schriftlich mitzuteilen. Sofern jedoch aufgrund eines derartigen Vertrages mit einem Dritten eine uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF auch innerhalb der beiden letzten Lizenzjahre des ORF nicht zulässig ist, verlängert sich die Lizenzzeit für den ORF automatisch um zwei Jahre, innerhalb welcher der ORF dann jedenfalls zur uncodierten Satellitenausstrahlung berechtigt ist. Sollte eine derartige direkt anschließende Lizenzzeitverlängerung nicht zulässig sein, wird der Hersteller dem ORF jedenfalls frühest möglich zwei zusätzliche Lizenzjahre für die uncodierte Satellitenausstrahlung für das Gebiet Österreich (ausschließlich; mit Zustimmung des ORF auch nicht ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) einräumen.

c) Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeitragung des ORF gemäß § 12 Abs. 2 lit.g FFG (wonach dem ORF dann die Fernsehnutzungsrechte auch für einen Lizenzzeitraum von bis zu zehn Jahren eingeräumt werden können) dann vorliegt, wenn dessen gesamte Finanzierungsbeitragung mehr als 35 % der Gesamtfinanzierung der Herstellungskosten des Filmes beträgt.

(2) Bezahlfernsehen (§ 11a(1)e FFG).

Die Verwertungsrechte für Bezahlfernsehen („pay-TV“) verbleiben grundsätzlich beim Hersteller und können von diesem nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß nachstehenden lit.a) bis d) ausgewertet werden; die Verwertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme (Video on Demand und Near Video on Demand) oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt (Pay-per-View) gemäß § 11a(1)b FFG ist hiervon nicht erfasst; diese Rechte stehen dem Hersteller, ohne weitergehende Einschränkungen, als sie sich aus den Sperrfristen gemäß § 11a FFG ergeben, zu.

a) pay-TV-Rechte für Österreich:

Eine getrennte Verwertung der pay-TV-Rechte nur für das Gebiet Österreich (einschließlich sog. Österreich pay-TV Fenster) darf erst nach der Erstausrahlung durch den ORF erfolgen. Dieses Erstausrahlungsrecht des ORF ist auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Kinoschutzfrist befristet. Der Produzent wird gegenüber seinem Lizenznehmer sicherstellen, dass dieser auch bei Erwerb der deutschsprachigen pay-TV-Rechte vor Ablauf dieser Erstausrahlungsfrist keine getrennte Ausstrahlung nur in Österreich durchführt.

b) pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum:

Bei Vergabe der deutschsprachigen pay-TV-Rechte kann eine solche Ausstrahlung auch vor Ablauf der Erstausstrahlungsfrist für den ORF stattfinden, wenn ein pay-TV Veranstalter sich unmittelbar an der Finanzierung der Herstellungskosten angemessen beteiligt und dies Bestandteil des Finanzierungsplans ist; aber auch dann, wenn diese pay-TV-Rechte Teil eines zur Finanzierung der Herstellungskosten des Filmes getätigten Rechtepaketevorverkaufes sind und der Erlös für dieses Rechtepaket insgesamt (d.h. der auf die pay-TV-Rechte entfallende Betrag ist dabei nicht gesondert auszuweisen) angemessen ist.

c) pay-TV-Rechte international:

Bei Einstrahlung nach Österreich und Sendung in deutscher Sprache gilt für die Verwertung die für den deutschsprachigen Raum geltende Einschränkung. Diese Einschränkung gilt jedoch nur für Filme in ihrer deutschen Sprachfassung (d.h. auch in der deutschen Sprachfassung mit fremdsprachigen Untertiteln), nicht jedoch für deren fremdsprachige Fassungen mit deutschen Untertiteln.

d) pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum und/oder international sind noch verfügbar:

Soweit die pay-TV-Rechte vom Hersteller nicht für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft sind, steht dem ORF eine Option auf den Erwerb der pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum für den Film in deutscher Sprache (vgl. lit.c) zu. Der ORF erwirbt diese Option im Rahmen des mit dem Hersteller abzuschließenden Einzelvertrages grundsätzlich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Einzelvertrages. Ist jedoch der im Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenanteil des Herstellers überdurchschnittlich hoch, erwirbt der ORF diese Option nur unter der Bedingung, dass der Produzent diese pay-TV-Rechte nicht längstens bis zum Tag vor der Rohschnittabnahme des Filmes für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft hat; dies ist entsprechend im Einzelvertrag festzulegen.

Nach Rohschnittabnahme kann der ORF binnen der darauf folgenden sieben Tage durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Hersteller die Option ausüben. Übt der ORF die Option nicht aus, dann stehen die gesamten pay-TV-Rechte wiederum dem Hersteller zur Nutzung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen a) zur Verfügung, womit lediglich die Ausnahme hinsichtlich der pay-TV-Rechte für Österreich weiterhin aufrecht bleibt.

Für den Fall der Ausübung der Option ist vom ORF, zusätzlich zu seiner sonstigen finanziellen Beteiligung an dem Filmvorhaben, bei Bandabnahme ein Entgelt in Höhe von € 45.000 für Spielfilme und bei Dokumentarfilmen ein zu vereinbarendes Entgelt für den Erwerb dieser pay-TV-Rechte an den Hersteller zu bezahlen. Dieses Entgelt gilt jedoch nicht als abrechnungspflichtiger Erlös gemäß § 7 des Film/Fernseh-Abkommens. Sofern bei einem vom Hersteller angebahnten Verkauf dieser vom ORF erworbenen pay-TV-Rechte durch den ORF ein über diese € 45.000 bei Spielfilmen oder über den bei Dokumentarfilmen vereinbarten Betrag hinausgehender Mehrerlös vom ORF erzielt wird, ist der Mehrerlös zwischen dem ORF und dem Hersteller je zur Hälfte aufzuteilen.

(3) Ausschnittsrechte:

Dem ORF werden an allen gegenständlichen Filmen auch die Rechte zur ausschnittsweisen Nutzung eingeräumt. Diese Rechtseinräumung ist unentgeltlich und beschränkt auf die Sendedauer von 3 Minuten sowie auf dem Zweck der Promotion für den betreffenden Film, für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z.B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nonfiktionalen Bereich für Porträts von Schauspielern, Regisseuren, Herstellern. Die Sendung dieser Ausschnitte über 3sat ist bei reiner Promotion für den betreffenden Film unentgeltlich, bei sonstiger Nutzung im oben angeführten Umfang entgeltpflichtig, wobei ein Lizenzbetrag von € 120 pro angefangener Sendeminute vereinbart wird. Der Produzent informiert den ORF schriftlich über allfällige im Film enthaltenen

Fremdrechte, insbesondere auch solche an der Musik. Hinsichtlich der Musik ist zu beachten, dass bei Verwendung von Aufnahmen vorbestehender Werke sowohl die Urheberrechte der Komponisten/Bearbeiter/Verlage als auch die Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller/Interpreten zu klären sind. Diese Information erfolgt bei der Abnahme mittels der Musikkarte und allfälliger sonstiger Unterlagen. Der ORF informiert den Hersteller über die beabsichtigte ausschnittsweise Nutzung.

(4) Abspann:

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Abspann der gegenständlichen Filme für die Sendung im Fernsehen entsprechend gestaltet werden muss. Die Gestaltung eines fernsehgerechten Abspanns erfolgt zunächst individuell je Film in gemeinsamer Absprache zwischen Produzent, Regisseur und ORF. Wird eine generelle Regelung vereinbart, gilt diese.

Erlösbeteiligung

§ 7. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, steht der Verwertungserlös der gemäß §§ 4 und 5 des Film/Fernseh-Abkommens mitfinanzierten Filme nach Abdeckung der dem Hersteller entstandenen Herstellungskosten (zuzüglich eines 7,5 %igen Herstellergewinns) dem Hersteller und dem ORF entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Finanzierung der Herstellungskosten zu.

Mitteilungsverpflichtungen

§ 8.(1) Der ORF erhält nach Ablauf jedes Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März, eine Übersicht der im vorangegangenen Jahr gemäß § 8 des Film/Fernseh-Abkommens bestimmungsgemäß eingesetzten Mittel; eine Aufstellung der Förderungsmittel des Filminstituts, die den an den gemeinsam finanzierten Filmen beteiligten Hersteller zugeflossen sind; eine Aufstellung der Termine der ersten gewerblichen öffentlichen Vorführung der abkommensgeförderten Filme in Österreich.

(2) Das Filminstitut erhält nach Ablauf jedes Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März, eine Aufstellung der dem ORF im vorangegangenen Jahr zugeflossenen Erlösanteile aus der Verwertung der abkommensfinanzierten Filme; eine Aufstellung der Termine der Ausstrahlung der abkommensfinanzierten Filme.

Schlussbestimmungen

§ 9. Das Film/Fernseh-Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2006.

Wien, am 24.1.2006

Österreichisches Filminstitut
Mag. Roland Teichmann e.h.
Österreichischer Rundfunk
Dr. Monika Lindner e.h.

Zusatzvereinbarung zum Film/Fernseh-Abkommen 2006

Abkommen zwischen

Österreichisches Filminstitut

1070 Wien, Spittelberggasse 3,
im Folgenden Filminstitut genannt, einerseits

und

Österreichischer Rundfunk

1136 Wien, Würzburggasse 30,
im Folgenden ORF genannt, andererseits

Ergänzend zum Film/Fernseh-Abkommen 2006 finden nachstehende Regelungen Anwendung, die – ebenso wie das Film/Fernseh-Abkommen – jeweils nur einvernehmlich durch beide Vertragspartner abgeändert werden können.

I. Übergangsregelungen

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der neuen Regelung gilt Folgendes:

1. Neue Filme

Die neuen Bestimmungen gelten für Filme, für welche eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2005 gegeben wurde („neue Filme“).

2. Alte Filme

Für sonstige seit Beginn des Film/Fernseh-Abkommens hergestellte Filme („alte Filme“) gilt Folgendes:

2.1. Die uncodierte Satellitenausstrahlung alter Filme durch den ORF ist nur nach Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herstellers zulässig, wobei der Hersteller diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn er vor der beabsichtigten uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF einen dieser Ausstrahlung entgegenstehenden Vertrag mit Dritten abgeschlossen hat.

2.2. Genaue Regelung zur Verwertung der pay-TV-Rechte Österreich gilt nur nach Maßgabe einer vom ORF hiefür freizugebenden Liste.

2.3. Die sonstigen Regelungen betreffend pay-TV-Rechte gelten für alte Filme, für welche bis zum Inkrafttreten des geänderten Film/Fernseh-Abkommens noch keine Rohschnittabnahme stattgefunden hat.

2.4. Die Regelung für Ausschnittrechte gilt nach Maßgabe der Verfügbarkeit dieser Rechte für den Hersteller für alte Filme.

2.5. Die Regelung betreffend Abspann gilt für alte Filme, für die noch kein Abspann gestaltet wurde.

2.6. In der Vergangenheit abgeschlossene Einzelverträge, die den neuen Regelungen entgegenstehen, werden entsprechend diesen neuen Regelungen unterworfen.

II. Sonstige Detailregelungen

1. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit des Optionsbetrages gemäß § 6 Abs. 2 lit.c des Film/Fernseh-Abkommens dient der Verbraucherpreisindex 2000, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis dieser Wertsicherungsklausel ist die für Dezember 2005 verlautbarte Indexziffer. Schwankungen der Indexziffer nach oben oder nach unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist erstmals von der für Dezember 2005 verlautbarten Indexziffer und sodann bei jedem Überschreiten des jeweils geltenden Spielraumes nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexziffer die Grundlage für die Berechnung des

neuen Spielraumes bildet. Die sich daraus ergebenden Änderungen des Optionsbetrages sind laufend vom Filminstitut zu berechnen. Über entsprechenden Antrag des Filminstitutes ist dementsprechend der geänderte Optionsbetrag jeweils von der gemeinsamen Kommission (§ 3 Film/Fernseh-Abkommen) zu beschließen und gemeinsam mit dem Zeitpunkt, ab welchem der geänderte Optionsbetrag zur Anwendung gelangt, vom Filminstitut in geeigneter Form zu verlautbaren.

2. Für den Fall einer rein österreichischen Finanzierung der Herstellungskosten des Filmes steht dem ORF das Erstausstrahlungsrecht für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Kinoschutzfrist zu, es sei denn, im Einzelvertrag mit dem Hersteller wird eine davon abweichende Regelung getroffen. Bei internationaler Finanzierung gilt diese Regelung entsprechend. Bei nachträglicher internationaler Verwertung eines Filmes hat der Hersteller vor Erstausstrahlung durch den ORF seinem Lizenznehmer eine Koordinierungspflicht hinsichtlich der Erstausstrahlung aufzuerlegen.

Wien, am 24.1.2006

Österreichisches Filminstitut
Mag. Roland Teichmann e.h.
Österreichischer Rundfunk
Dr. Monika Lindner e.h.

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000

BGBI. I Nr. 45/2000 idF BGBI. I Nr. 113/2004 und BGBI. I Nr. 82/2009

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt;
2. Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt;
3. Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher veräußert;
4. Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 1 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Letztverkaufspreis, der bei der Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher einzuhaltende Mindestpreis exklusive Umsatzsteuer;
6. Mängel exemplar, eine Ware im Sinne des § 1, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass sie von einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird.

Preisfestsetzung

§ 3. (1) Der Verleger oder Importeur einer Ware im Sinne des § 1 ist verpflichtet, für die von ihm verlegten oder die von ihm in das Bundesgebiet importierten Waren im Sinne des § 1 einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.

(2) Der Importeur ist an den vom Verleger für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so darf der Importeur den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.

(3) Im Falle des Reimports von Waren im Sinne des § 1 kann der Importeur, der derartige Waren in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu einem von den üblichen Einkaufspreisen abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, den vom inländischen Verleger festgesetzten Preis im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Waren allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Bundesgesetz zu umgehen.

(4) Zum nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Letztverkaufspreis ist die für die Ware im Sinne des § 1 in Österreich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bekanntmachung des Letztverkaufspreises

§ 4. (1) Der Verleger oder der Importeur hat den von ihm für eine Ware im Sinne des § 1 festgesetzten Letztverkaufspreis im Internet oder in geeigneten anderen Medien rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.

(2) Für die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vom Bundesgremium der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels eine elektronisch jederzeit zugängliche Internetseite zu unterhalten.

Preisbindung

§ 5. (1) Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher den nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis höchstens bis zu 5 vH unterschreiten.

(2) Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 4 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Ausnahmen

§ 6. (1) In folgenden Fällen und in folgendem Umfang darf der Letztverkäufer von dem nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis abweichen:

1. bei Verkauf von Waren im Sinne des § 1 an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken ist ein Abweichen von maximal 10 vH zulässig;
2. bei Verkauf an Hörer eines an einer Universität Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage eines vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen des Hörers versehenen Hörerscheins, ist ein Abweichen von maximal 20 vH zulässig;
3. bei Verkauf von Mängel Exemplaren ist ein handelsübliches Abweichen im Verhältnis zum Mangel zulässig.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, die im Rahmen der Schulbuchaktion (Abschnitt Ic Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

Handlungen gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung

§ 7. (1) Handlungen gegen § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 1 bis 3 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft.

(2) §§ 3, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Für Waren im Sinne des § 1, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Ladenpreis, der im Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ausgabe vom 20. Juni 2000, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als vom Verleger oder Importeur festgesetzter Preis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000

BGBl. I Nr. 131/2000 idF BGBl. I Nr. 92/2010

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG)

1. Abschnitt: Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen KünstlerInnen.

Begriffsbestimmungen

§ 2.(1) Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst auf Grund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

(2) Wer eine künstlerische Hochschulausbildung erfolgreich absolviert hat, weist jedenfalls die künstlerische Befähigung für die Ausübung der von der Hochschulbildung umfassten künstlerischen Tätigkeiten auf.

(3) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die in- und ausländischen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBl. Nr. 400.

2. Abschnitt: Künstler-Sozialversicherungsfonds

Errichtung

§ 3.(1) Zur Entlastung von selbstständigen KünstlerInnen bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozialversicherung wird ein Fonds eingerichtet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung „Künstler-Sozialversicherungsfonds“, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr. Auf die Bediensteten des Fonds findet das Angestelltengesetz Anwendung.

Aufgaben

§ 4. Aufgaben des Fonds sind die Leistung von Zuschüssen zu den von den KünstlerInnen zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und § 273 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, sowie die Aufbringung der Mittel hierfür und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a.

Aufbringung der Mittel

§ 5. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573;
2. Beiträge des Bundes entsprechend der im Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel;
3. Rückzahlungen von Zuschüssen;
4. Sonstige Rückflüsse und Zinserträge aus Fondsmitteln;

5. Sonstige Einnahmen;
6. Freiwillige Zuwendungen.

Organe des Fonds

§ 6. Organe des Fonds sind:

1. das Kuratorium (§ 7),
2. der Geschäftsführer (§ 10),
3. die Künstlerkommission (§ 11).

Kuratorium

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. drei Mitglieder durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

(2) Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1.

(3) Die Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis das neu bestellte Kuratorium zusammentritt.

(4) Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bedarf.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur festzulegen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 8.(1) Das Kuratorium hat den Geschäftsführer des Fonds in seiner wirtschaftlichen Gestion zu überwachen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Fonds gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Die Zuständigkeit der Kurien und die Aufsichtsbefugnisse der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bleiben unberührt.

(2) Das Kuratorium hat die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu informieren, wenn es das Wohl des Fonds erfordert.

(3) Das Kuratorium kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Fonds verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen; lehnt der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn insgesamt vier Kuratoriumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitglieds verlangen.

(4) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Fonds, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Fondskasse und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(5) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Bestellung des Geschäftsführers;
2. Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem Geschäftsführer;
3. Entlastung des Geschäftsführers;
4. Beschlussfassung über das Jahresbudget für das nächstfolgende Kalenderjahr und Vorlage an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur bis Ende August des laufenden Jahres;
5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Fonds und Berichterstattung darüber an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur;
6. Entgegennahme von Berichten über die Gestion und die innerbetriebliche Budgetkontrolle des Fonds;
7. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Fonds;
8. Erlassung und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Kurien (§ 11) nach deren Anhörung;
9. Genehmigung des Abschlusses von unbefristeten Dienstverträgen und von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sowie der Veranlagung des Fondsvermögens;
10. Beschlussfassung über
 - a) die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Abberufung des Geschäftsführers mit Zweidrittelmehrheit;
 - b) die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 - c) die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 Abs. 2 bis spätestens Ende August des laufenden Kalenderjahres.

(6) Im Bericht des Kuratoriums gemäß Abs. 5 Z 5 an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang es die Geschäftsführung des Fonds während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(7) Das Kuratorium hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich über eine notwendige Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 zu berichten, wenn dies für eine ausgeglichene Gebarung des Fonds erforderlich ist.

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

§ 9.(1) Das Kuratorium muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.

(2) Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, telegra-

fisch, mittels Telefax oder auf geeignetem elektronischen Weg unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführer ist von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.

(3) Jedes Mitglied des Kuratoriums und der Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich eine Sitzung einberuft. Diese muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern oder des Geschäftsführers nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst das Kuratorium einberufen.

(4) An den Sitzungen des Kuratoriums ist der Geschäftsführer zur Teilnahme berechtigt; er ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn das Kuratorium dies verlangt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsführer

§ 10.(1) Der Geschäftsführer des Fonds wird von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei der Bestellung und beim Abschluss des Anstellungsvertrags sind das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, und die hiezu ergangenen Vertragsschablonen der Bundesregierung anzuwenden.

(2) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

(3) Der Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche des Fonds aus bestehenden Verträgen seinen Rücktritt gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums erklären. Liegt ein wichtiger Grund hiefür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung des Fonds. Dabei hat er die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten. Er vertritt den Fonds nach außen.

(5) Der Geschäftsführer hat bis Ende Juni des laufenden Kalenderjahres das Jahresbudget für das folgende Kalenderjahr sowie den Jahresbericht und den Jahresabschluss über das vorangegangene Kalenderjahr dem Kuratorium vorzulegen.

(6) Weiters hat der Geschäftsführer dem Kuratorium regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität des Fonds von erheblicher Bedeutung sind, dem Kuratorium unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Künstlerkommission

§ 11.(1) Die Künstlerkommission besteht aus Kurien, welche die Aufgaben der Künstlerkommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit wahrnehmen. Es besteht eine Kurie für Literatur, eine Kurie für Musik, eine Kurie für bildende Kunst, eine Kurie für darstellende Kunst, eine Kurie für Filmkunst, eine allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst sowie je eine Berufungskurie.

(2) Jede Kurie besteht aus:

1. einem Vorsitzenden;
2. einem Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreise rechts- und/oder fachkundiger Bediensteter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bestellt.

(4) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 3 wird je ein Mitglied von den durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten repräsentativen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften entsendet. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das bei Verhinderung des Mitglieds dieses in den Sitzungen der Kurie vertritt. Macht eine Künstlervertretung oder Verwertungsgesellschaft von ihrem Entsenderecht nicht binnen einem Monat nach Aufforderung durch den Geschäftsführer Gebrauch, so kann der Geschäftsführer für die betreffende Funktionsperiode der Kurie die entsprechende Bestellung vornehmen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen die für die Erstellung der Gutachten einschlägigen Fachkenntnisse aufweisen.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig aus. Sie verpflichten sich dazu, bevor sie erstmalig ihre Funktion ausüben, in einer schriftlichen Erklärung, die vom Vorsitzenden und vom Mitglied (Ersatzmitglied) zu unterfertigen ist.

(6) Die jeweilige Kurie hat in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Verlangen des Geschäftsführers des Fonds Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 zu erstatten.

(7) Eine Kurie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gemäß Abs. 2 Z 3 entsandten Mitglieder und die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend sind. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Kurie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in haben kein Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit sind die für den/die Antragsteller/ in günstigeren Stimmen ausschlaggebend.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern der Kurie zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Gutachten mit dem festgestellten Sachverhalt und den daraus gezogenen fachkundigen Schlussfolgerungen zu enthalten. Das Protokoll hat der Vorsitzende unverzüglich dem Geschäftsführer des Fonds zu übermitteln.

(9) § 7 Abs. 3, 4 und 6 sind auf die Kurien anzuwenden. Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen einer Aufforderung des Geschäftsführers des Fonds zur Abgabe eines Gutachtens hat der Vorsitzende der betreffenden Kurie diese zu diesem Zweck einzuberufen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 12.(1) Der Geschäftsführer, die Mitglieder des Kuratoriums und der Kurien sowie die Mitarbeiter des Fonds sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Fonds oder der Antragsteller oder der Bezieher von Zuschüssen gelegen ist oder die ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitsverpflichtung tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung von dieser Verpflichtung erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den Geschäftsführer; die Entbindung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht für den Geschäftsführer auch nach Ende seines Anstellungsvertrags, für Bedienstete des Fonds nach Ende des Dienstverhältnisses und für Mitglieder eines Organs nach Ausscheiden aus der Organfunktion.

Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen

§ 13.(1) Der Fonds darf zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogen folgende Daten der Zuschusswerber und -berechtigten automationsunterstützt verarbeiten:

1. die Personalien,
2. die Ausbildungsdaten,
3. die Sozialversicherungsdaten,
4. die Daten über die Einkünfte und Einnahmen,
5. die Daten der beruflichen Tätigkeit und
6. Angaben über den Anspruch auf Zuschuss nach diesem Gesetz.

(2) Der Fonds hat im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuschüsse der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 6 sowie die Sozialversicherungsnummer des Zuschussberechtigten zu übermitteln.

(3) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten durch den Fonds hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dem Fonds zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruchs auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 3 zu übermitteln.

(4) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten und der Sozialversicherungsnummer durch den Fonds haben die Abgabenbehörden des Bundes zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruchs auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 4 zu übermitteln.

Abgabenbefreiung

§ 14.(1) Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln.

(2) Es sind befreit:

1. unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds von der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
2. die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte von den Rechtsgebühren,
3. Eingaben an den Fonds von den Stempelgebühren.

(3) Die Beitragszuschüsse sind von der Einkommensteuer befreit.

Aufsicht

§ 15.(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen;
2. die Erfüllung der dem Fonds obliegenden Aufgaben und
3. die Gebarung des Fonds.

(3) Im Rahmen der Aufsicht obliegt der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur:

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
2. die Genehmigung des Jahresbudgets;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses;
4. die Entlastung des Kuratoriums.

(4) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fonds zu informieren. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fonds zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr/ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr/ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich vorzulegen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Jahresbudgets hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

3. Abschnitt: Leistungen des Fonds

Beitragszuschüsse

§ 16.(1) Der Fonds leistet Zuschüsse (Beitragszuschüsse) zu den von den KünstlerInnen zu leistenden Beiträgen zur Pensionsversicherung und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, zur Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit.a ASVG und zur Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 273 Abs. 6 GSVG und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a ASVG.

(2) Solange die Beiträge auf der Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG entrichtet werden, leistet der Fonds vorläufige Beitragszuschüsse.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 17.(1) Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:

1. Antrag der Künstlerin/des Künstlers;

2. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 2, für die gemäß § 20 Abs. 1 der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, und Vorliegen von Einkünften aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Zwölffachen des Betrags gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG;

3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 2;

4. die gesamten Einkünfte der Künstlerin/des Künstlers überschreiten im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG.

(2) Der Antrag auf Beitragszuschuss kann beim Fonds oder bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt werden.

(3) Bei der Antragstellung sind die vom Fonds aufgelegten Formblätter zu verwenden. Im Antrag sind die voraussichtlichen Gesamteinkünfte und die Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit in den Kalenderjahren, für die ein Zuschuss beantragt wird, sowie die künstlerische Tätigkeit und die damit verbundenen voraussichtlichen Einnahmen darzustellen. Bei der erstmaligen Antragstellung ist außerdem die künstlerische Befähigung darzustellen und zu belegen. Der Fonds ist jederzeit berechtigt, von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Vorlage von Unterlagen, die zur Feststellung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, zu verlangen.

(4) Der Fonds ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung und regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen.

(5) In die Mindesteinkünfte gemäß Abs. 1 Z 2 sind einzurechnen:

1. die Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen;

2. Stipendien und Preise gemäß § 3 Abs. 3 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, sofern sie als Einkommensersatz für die Künstlerin/den Künstler dienen.

(6) In Kalenderjahren, in denen für ein Kind der Künstlerin/des Künstlers Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, besteht, erhöht sich die Obergrenze für die Einkünfte gemäß Abs. 1 Z 4 um das Sechsfache des jeweils geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG für jedes anspruchsbegründende Kind.

(7) Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf gesetzliche Alterspension (ausgenommen der Antragstellung) vor oder werden Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen, besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

(8) Wird die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet, reduziert sich die Untergrenze der Einkünfte (Einnahmen) entsprechend.

Höhe des Beitragszuschusses

§ 18.(1) Der Beitragszuschuss beträgt 1.026 Euro jährlich. ^{x)}

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat durch Verordnung den Betrag gemäß Abs. 1 mit Wirksamkeit des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

(3) Besteht ein Anspruch auf Beitragszuschuss nicht während eines vollen Kalenderjahres, so gebührt der Betrag gemäß Abs. 1 und 2 nur in aliquoter Höhe.

(4) Der Beitragszuschuss gebührt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3 maximal nur in der Höhe, in der die Künstlerin/der Künstler auf Grund ihrer/seiner Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 wie folgt Beiträge zur Pflichtversicherung zu leisten hat:

1. zur Pensionsversicherung,
2. zur Krankenversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 nicht ausgeschöpft wurde und
3. zur Unfallversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 und 2 nicht ausgeschöpft wurde.

^{x)} Seit 1. Jänner 2010 beträgt der Beitragszuschuss € 1.350 jährlich (BGBl. II Nr. 473/2009).

Entstehen und Ende des Anspruchs auf Beitragszuschuss

§ 19.(1) Der Anspruch auf Beitragszuschuss besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren liegen. Dies gilt jedoch nicht für vor dem 1. Jänner 2001 liegende Zeiträume.

(2) Wird das Bestehen der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG für in der Vergangenheit liegende Zeiträume festgestellt, so besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für diese Zeiträume ein Anspruch auf Beitragszuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Betroffene innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Pflichtversicherung einen entsprechenden Antrag auf Beitragszuschuss stellt. Weiters darf die Annahme des Nichtbestehens einer Pflichtversicherung nicht darauf zurückzuführen sein, dass die/der Betroffene gesetzliche Meldepflichten verletzt oder unwahre oder unvollständige Angaben über ihre/seine Einkünfte (Einnahmen) gemacht hat. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuss erlischt mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss

§ 20.(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 stellt der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid das Bestehen des Anspruchs auf Beitragszuschuss dem Grunde nach fest. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(2) Ist das Vorliegen einer der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 strittig, hat der Geschäftsführer unverzüglich die zuständige Kurie zur Abgabe eines entsprechenden Gutachtens aufzufordern. Hat diese Kurie im Gutachten das Fehlen der Voraussetzungen festgestellt, so hat der Geschäftsführer auf schriftlich begründetes Verlangen des Antragstellers ein Gutachten der Berufungskurie einzuholen.

(3) Der Bescheid gemäß Abs. 1 ist vom Fonds der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich zu übermitteln.

Auszahlung des Beitragszuschusses

§ 21.(1) Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss bescheidmäßig gemäß § 20 dem Grunde nach festgestellt, so wird der Zuschuss in der gemäß § 18 entsprechenden Höhe auf die Dauer der Ausübung der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden künstlerischen Tätigkeit und des Vorliegens der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ausbezahlt. Wurde rechtskräftig eine Rückzahlungsverpflichtung festgestellt

und auf diese nicht verzichtet, so hat die Auszahlung erst zu erfolgen, nachdem die/der Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung einer allfälligen Ratenbewilligung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung nachgekommen ist.

(2) Der Fonds zahlt den Beitragszuschuss unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aus. Soweit Beiträge zur Pflichtversicherung an andere gesetzliche Sozialversicherungsträger zu leisten sind, hat die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft gemäß § 18 Abs. 4 die entsprechenden Beitragszuschussteile an diese weiterzuleiten. Über die Zahlungsmodalitäten ist eine Vereinbarung mit dieser Anstalt zu treffen.

(3) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat der betreffenden Künstlerin/dem betreffenden Künstler die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeiträge vorzuschreiben.

(4) Der Zuschussberechtigte darf den Anspruch auf Beitragszuschuss rechtswirksam weder übertragen noch verpfänden.

(5) Wurde die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) oder Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) jeweils in fünf Kalenderjahren, für die der Zuschuss gewährt wurde, überschritten bzw. nicht erreicht, so ist der Zuschuss ab dem der Feststellung nächstfolgenden Kalenderjahr jeweils erst nach Nachweis der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit im Nachhinein für das betreffende Kalenderjahr zuzuerkennen.

Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten

§ 22.(1) Personen, für die ein Zuschuss gemäß § 21 geleistet wird, haben alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruchs auf Zuschuss von Bedeutung sind, nach deren Eintritt unverzüglich dem Fonds zu melden.

(2) Die Personen gemäß Abs. 1 haben dem Fonds auf Anfrage über alle Umstände, die für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsberechtigung auf Beitragszuschuss maßgeblich sind, längstens binnen einem Monat wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Fonds auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung und für die Bemessung der Beitragszuschüsse erforderlichen Nachweise über die Einkünfte und, falls vorhanden, Steuerbescheide zur Einsicht vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Betroffenen kann die Frist gemäß Abs. 2 bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vom Fonds verlängert werden.

(4) Wird den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist vom Fonds hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Das Erlöschen des Anspruchs gemäß Abs. 4 steht einer neuerlichen Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und Durchführung eines Verfahrens gemäß § 20 nicht entgegen.

Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit

§ 22a.(1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.

(2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.

(5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

Rückzahlung der Beitragszuschüsse

§ 23.(1) Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt geleistet wurden, sind vom Betroffenen dem Fonds innerhalb eines Monats nach Aufforderung rückzuzahlen. Das Gleiche gilt für vorläufige Beitragszuschüsse, die auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG geleistet wurden. Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss erloschen, da die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) überschritten oder die Untergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) unterschritten wurde, so besteht die Rückzahlungsverpflichtung nur in der Höhe des Betrages, in dem die Obergrenze überschritten oder die Untergrenze unterschritten wurde.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung ist auf Antrag des Betroffenen vom Fonds mit Bescheid festzusetzen. Der Fonds entscheidet in erster und letzter Instanz. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(3) Der Fonds darf auf Ersuchen des Betroffenen die Rückzahlungsforderung stunden oder deren Zahlung in Raten bewilligen, wenn

1. die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung des fälligen Rückforderungsbetrags für den Betroffenen mit erheblichen Härten verbunden wäre und
2. die Einbringlichkeit der Rückforderung durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird.

(4) Der Fonds darf auf Ersuchen der/des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für die Betroffene/den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre. Besteht die Rückzahlungsverpflichtung aufgrund des Nichterreichens der Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8), ist weiters zu berücksichtigen, ob im betreffenden Kalenderjahr die Künstlerin/der Künstler

1. aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum die künstlerische Tätigkeit nicht ausüben konnte oder

2. durch Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit diese Untergrenze erreicht hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verzicht ist von der Künstlerin/vom Künstler nachzuweisen. Im Fall der Z 2 hat die Künstlerin/der Künstler außerdem glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen sie/er davon ausgegangen ist, im betreffenden Kalenderjahr Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit in der Höhe gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 zu erreichen. Wurden die Gründe glaubhaft dargelegt, hat der Fonds zu verzichten, wobei ein Verzicht auf Rückforderung gemäß Z 2 insgesamt fünfmal zulässig ist.

(5) Der Fonds darf die Einziehung einer Forderung von Amts wegen einstellen, wenn

1. der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen würde oder
2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder
3. Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

(6) Der Fonds darf auf die von ihm zu leistenden Beitragszuschüsse gegen die vom Betroffenen zu leistenden Rückforderungen (einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren) aufrechnen, soweit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist.

(7) Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Entstehens. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts über das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung anhängig ist.

(8) Zur Eintreibung der Forderungen des Fonds auf Grund der Rückerstattungsbescheide ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53).

Mitwirkung der Sozialversicherungsträger

§ 24.(1) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 3 verpflichtet und hat die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

(2) Erfolgt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unter Hinweis auf die behauptete Künstlereigenschaft im Sinne des § 2, so hat die Sozialversicherungsanstalt den Fonds hievon zu verständigen und ihm die vorhandenen Unterlagen und Belege, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung gemäß § 17 Abs. 1 nützlich sein könnten, vorzulegen. Darüber hinaus hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Fonds zu unterstützen und auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen beziehungsweise unaufgefordert jene Tatsachen oder sonstigen Umstände mitzuteilen, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 maßgeblich sind.

(3) Anträge auf Beitragszuschuss, die gemäß § 17 Abs. 2 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingebracht wurden, sind von dieser mit den vorhandenen Unterlagen und Belegen gemäß Abs. 2 unverzüglich an den Fonds weiterzuleiten.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes

§ 25. Die Abgabenbehörden des Bundes sind zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 4 verpflichtet und haben die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26.(1) Freiberuflich tätige bildende Künstler gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG in der Fassung zum 31. Dezember 1999, die auf Grund dieser Tätigkeit gemäß § 273 Abs. 5 leg. cit. zum 31. Dezember 2000 nach dem GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, gelten als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1.

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist ermächtigt, nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel der staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft reg. Gen.m.b.H. (L.V.G.) für folgende Zwecke Zuschüsse zu gewähren:

1. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Altersversorgung von Personen, die
 - a) einen beträchtlichen Teil ihres Lebens als Autoren oder Übersetzer urheberrechtlich geschützter Werke, die in Form von Büchern oder diesen gleichgestellten Publikationen veröffentlicht worden sind, tätig waren,
 - b) das 738. Lebensmonat überschritten haben,
 - c) auf Grund der Tätigkeit gemäß lit.a keinen Anspruch auf eine gesetzliche Pensionsleistung haben und
 - d) bedürftig sind.
2. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Berufsunfähigkeitsversorgung von bedürftigen Personen gemäß Z 1 lit.a, die dauernd oder vorübergehend unfähig sind, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen.
3. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Hinterbliebenenversorgung von bedürftigen Hinterbliebenen von Personen gemäß Z 1 lit.a.
4. Zur Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem GSVG an Personen, die auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 1 lit.a nach dem GSVG pflichtversichert sind.
5. Zur Gewährung von Zuschüssen an Personen gemäß Z 1 lit.a, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Im Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft sind die näheren Regelungen über die Zuschussgewährung festzulegen.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 27. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die anderen nach diesem Gesetz zuständigen BundesministerInnen sind ermächtigt, nach Kundmachung dieses Gesetzes alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fonds zum 1. Jänner 2001 ordnungsgemäß seine Tätigkeit aufnehmen kann. Insbesondere kann der Bundeskanzler die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen erlassen. Weiters können die Mitglieder der Fondsorgane sowie der Geschäftsführer auch vor dem 1. Jänner 2001 bestellt werden.

Verweisungen

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 29. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 30.(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Verordnung BGBl. Nr. 55/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 192/1994, außer Kraft.

(3) § 18 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) Es treten mit 1. Jänner 2008 § 1, § 3 Abs. 1, § 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1,3,5 bis 8, § 18 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 in Kraft. Diese Bestimmungen gelten für die Kalenderjahre ab 2008. Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 bestellten Mitglieder gelten als vom Österreichischen Gewerkschaftsbund bestellt. Die derzeitigen Kurien nehmen die Aufgaben bis zur Konstituierung der Kurien gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 wahr, wobei die neu zu entsendenden Mitglieder auf die Restdauer der derzeitigen Funktionsperiode zu bestellen sind. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die nachträgliche Auszahlung des Beitragszuschusses gemäß § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 sind die Kalenderjahre mit zu berücksichtigen, in denen vor dem 1. Jänner 2008 die Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht oder die Obergrenze der Einkünfte überschritten wurde.

(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 4, §§ 14 und 25 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 24 die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
3. hinsichtlich des § 15 Abs. 5 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 der die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich des § 27 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, der Bundesminister für Finanzen sowie die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz und
6. im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010

I. Anwendungsbereich

1. Die Richtlinien gelten für folgende Förderungen gemäß Kunstförderungsgesetz, BGBl Nr. 146/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2000
 - 1.1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
 - 1.2. Sonstige Geld- und Sachzuwendungen
 - 1.3. Zuschüsse für den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien
 - 1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
 - 1.5. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse
 - 1.6. Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
 - 1.7. Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
 - 1.8. Vergabe von Stipendien
2. Für die Förderung der Kunstsparte Film gelten die „Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Filmförderung“, die als ergänzender Teil dieser Richtlinie gelten. (Siehe Anhang)
3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) trägt dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

II. Förderung durch Zuwendungen und Zuschüsse (Punkt I. 1.1. bis 1.5.) für Leistungen und Vorhaben

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Die Zuwendungen und Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstoßen und zur Verwirklichung eines der in §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Kunstförderungsgesetz normierten Ziele beitragen.
- 1.2. Die Förderung der Infrastruktur und des laufenden Betriebes (Jahrestätigkeit) darf nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß Punkt 1.1. ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) diese Aufgaben nachhaltig und ungeschmälert wahrnehmen. Bei Unterschreitung dieses Zeitraums behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Rückforderung der Förderungsmittel vor.
- 1.3. Förderungen nach diesem Abschnitt dürfen außerdem nur gewährt werden:
 - a) auf schriftlichen Antrag;
 - b) wenn gem. § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz aus der Situation des Förderungswerbers/der Förderungswerberin oder aus dem zu fördernden Vorhaben zu schließen ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und es bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist;
 - c) als Ergänzung von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, Leistungen der Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter;

- d) wenn der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus seinem/ihrer Verschulden bei anderen Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;
- e) wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Zweifel bestehen;
- f) wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt wird;
- g) wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung früherer Förderungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur fristgerecht und vollständig eingelangt ist.

Von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin kann, soweit es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist, abgesehen werden. Auf Leistungen anderer Gebietskörperschaften kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben im gesamtösterreichischen Interesse gelegen ist; auf Leistungen sonstiger Dritter, wenn dem Vorhaben besondere Bedeutung im Sinn der Zielsetzungen gemäß der §§ 1 und 2 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz zukommt.

1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen oder Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sind an Stelle von Zuschüssen gemäß Punkt I.1.1. und 1.2. zu gewähren, wenn aufgrund der zu erwartenden Einnahmen aus dem zu fördernden Vorhaben eine Tilgung des Darlehens zu erwarten ist.

1.5. Die Förderungsmittel sind von den Förderungswerbern/Förderungswerberinnen so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in jedem Falle unzulässig.

1.6. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zur im Zusageschreiben angegebenen Frist unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Im Endkostenstand sind gewährte Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

1.7. Mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist.

2. Antragstellung für Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

2.1. Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein gesonderter Förderungsantrag zu stellen.

2.2. Der Antrag ist mit dem in der Anlage zu den Richtlinien enthaltenen Formular samt Förderungsbedingungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) zu stellen.

2.3. Das Formular ist vollständig ausgefüllt von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert der Förderungswerber/die Förderungswerberin die auf der Rückseite des Formulars angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

2.4. Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. Das Ansuchen auf Förderung eines Vorhabens bzw. auf Förderung der Jahrestätigkeit ist daher so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens (Projektes) bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Die Einreichtermine, die auf der Homepage der Kunstsektion veröffentlicht werden, sind zu berücksichtigen.

2.5. Dem Formular sind anzuschließen:

- a) eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens; bei zu fördernder Jahrestätigkeit die Beschreibungen der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll;
- b) die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung);
- c) Angaben zum Durchführungszeitraum des zu fördernden Vorhabens;
- d) bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;
- e) eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die der Förderungswerber/die Förderungswerberin für das zu fördernde Vorhaben (bzw. die zu fördernde Jahrestätigkeit) bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will sowie
- f) eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin durch die öffentliche Hand in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten hat;
- g) bei beantragter Förderung der Jahrestätigkeit eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes, der Verbindlichkeiten und Forderungen der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

2.6. Allfällige sonstige Einreichbedingungen werden je nach Förderungsart auf der Homepage der Kunstsektion unter der jeweiligen Abteilung veröffentlicht und sind zu berücksichtigen.

3. Förderungsvereinbarung bei Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

3.1. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, die grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, des Förderungsantrages und des konkreten Vorhabens oder Förderungszweckes;
- b) maximale Förderungssumme;
- c) Absichtserklärung zum geplanten Zeitpunkt der Förderungsanzahlung, wobei

die Auszahlung eines Teilbetrages von bis zu 10 % der Förderung (je Vorhaben) erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann;
d) Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel;
e) bei Darlehen die Rückzahlungsraten und Zahlungstermine für die Raten;
f) allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrages ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind festzulegen, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.

3.2. Änderungen oder Ergänzungen einer Förderungsvereinbarung haben im Wege einer Zuschrift zu erfolgen und gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen durch den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin schriftlich widersprochen wurde.

3.3. Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vor, eine gesonderte Vertragsurkunde zu erstellen, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und von dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin zu unterfertigen ist.

3.4. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen.

3.5. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

4. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

4.1. Für die Überprüfung von Nachweisunterlagen (Nachweiskontrolle) ist in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit einzurichten.

4.2. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten, gegenüber Beauftragten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur die Besichtigung der künstlerischen Leistung zu gestatten. In jedem Fall sind bis zu dem in der Zuschrift angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens und bei Förderungen der Jahrestätigkeit die Vorhaben und Tätigkeiten während des geförderten Zeitraumes schriftlich durch einen Bericht oder auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

4.3. Um die Erfüllung der Nachweiskontrolle zu erleichtern und eine gleichartige Vorlage von Nachweisunterlagen für alle Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen, gleich welcher Kunstsparte, zu gewährleisten, stellt die Nachweiskontrolle Informationsmaterial und Formulare (z.B. „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“, Formular „Belegaufstellung“, diverse Muster usw.) auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung.

4.4. Grundsätzlich ist zwischen dem Nachweis von Projektförderungen und dem Nachweis von Jahrestätigkeiten zu unterscheiden.

4.5. Für Projektförderungen, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt:

a) bei einer Förderungssumme bis € 4.000 je Vorhaben kann von der Vorlage der Finanznachweise abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur angemessen sind. Unbeschadet dessen ist jedenfalls die Vorlage von Dokumentationsmaterial und eines Tätigkeitsberichts, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, vorzusehen;

b) bei einer Förderungssumme über € 4.000 je Vorhaben ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, sowie eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung und eine projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrunde liegenden Originalbelege sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) auf Verlangen zu übermitteln.

c) Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ein Überschuss ergeben, so ist der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin zu verpflichten, diese Mittel dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur anzuzeigen und gegebenenfalls auf Aufforderung anteilig zurückzuerstatten.

4.6. Für die Förderungen von Jahrestätigkeiten gilt, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, dass die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch

a) Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten,

b) einen Jahresabschluss, entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F., Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs i.d.g.F.), sowie

c) eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung bzw. eine geeignete, im Einzelnen festzulegende Darstellung zu erfolgen hat.

4.7. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten:

a) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

b) Alle Bücher und Belege sowie sonstige in den Punkten 4.5. und 4.6. genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der För-

- b) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin hat bereits für mehrere Vorhaben (Projekte) Förderungen oder für mehrere Jahre Unterstützungen für die Jahrestätigkeiten erhalten und diese stets vereinbarungsgemäß verwendet und abgerechnet;
- c) aufgrund der Bonität des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin kann angenommen werden, dass dieser/diese auch in Hinkunft die zugesagten Förderungsmittel vereinbarungsgemäß verwendet und dies ordnungsgemäß nachweist und
- d) die mit der Förderungszusage verbundene Vorbelastung ist nach § 45 Bundeshaushaltsgesetz zulässig.

5.2. Über die mehrjährige Förderung ist ein Förderungsvertrag durch eine von beiden Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen unterfertigte Vertragsurkunde abzuschließen, die jedenfalls die Bedingungen des Förderungsantrages (Punkt II.2.1. und 2.2.) und die Bestimmungen gemäß Punkt II.3.1. und 3.3. zu enthalten hat. Weiters sind die Legung von Zwischenberichten und von Zwischenabrechnungen (mindestens ein Bericht und eine Zwischenabrechnung pro Vertragsjahr) sowie die alljährliche Konkretisierung eines zeitgerecht vorzulegenden Jahresprogramms samt Jahresvoranschlag und Finanzierungsplan, der vorab durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigungspflichtig ist, zu vereinbaren.

5.3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, bei erheblichen Abweichungen der Programmvorschau sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplans bzw. der Kalkulation den mehrjährigen Förderungsvertrag aufzulösen.

6. Rückzahlung der Förderung

6.1. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben über Aufforderung ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- a) Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
- b) er/sie seinen/ihren Verpflichtungen gemäß II.3.4. sowie der Auskunft- und Nachweispflicht gemäß II.4.2., 4.5. bis 4.7. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
- c) über sein/ihr Vermögen vor Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
- d) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- f) der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- g) von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß II.3.5. nicht eingehalten wurde;
- h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;

i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden.

Trifft Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinnt.

III. Förderung durch Ankauf und Auftrag zur Herstellung von Kunstwerken (Punkt I. 1.6. und 1.7.)

Bei Förderung durch Ankauf oder Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem Folgendes zu vereinbaren ist:

- a) ein dem künstlerischen Wert des Werkes entsprechendes Entgelt, das innerhalb angemessener Frist nach Lieferung des Werkes fällig wird;
- b) die Lieferung unter Festlegung eines angemessenen Liefertermins auf Kosten und Gefahr des Künstlers/der Künstlerin an einen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten Ort im Inland. Von der Lieferung auf Kosten des Künstlers/der Künstlerin kann abgesehen werden, wenn es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- c) die Gewährleistung des Künstlers/der Künstlerin, dass das Werk frei von Rechten Dritter und unbelastet ist. Im Falle einer Mitgliedschaft bei der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK) nimmt der Künstler/die Künstlerin zur Kenntnis, dass zwischen der Republik Österreich und der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK) ein Rahmenvertrag mit der Einräumung der Werknutzungsbewilligungen abgeschlossen wurde;
- d) die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen lt. gültigem Kaufvertrag;
- e) die Verpflichtung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, bei Reproduktionen an geeigneter Stelle den Künstler/die Künstlerin bzw. die Verwertungsgesellschaft anzuführen;
- f) das Recht des Künstlers/der Künstlerin, das Werk gegen entsprechende Sicherheiten (insbesondere Versicherung) in zu vereinbarenden Zeitabständen für Ausstellungen auf jeweils maximal sechs Wochen auszuleihen, wenn keine wichtigen Interessen des Bundes entgegenstehen.

IV. Gewährung von Stipendien (Punkt I. 1.8.)

1. Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Entwicklung des Künstlers/der Künstlerin im künstlerischen Schaffen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 im Sinn des § 1 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz 1988 gefördert wird.

2. Die Stipendien können für folgende Aufwendungen des Künstlers/der Künstlerin gewährt werden:

- a) als Zuschuss zum Lebensunterhalt;
- b) als Zuschuss zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen;
- c) als Zuschuss zu Aufenthaltskosten im Ausland;
- d) als Zuschuss zu den Reisekosten für einen Auslandsaufenthalt.

3. Das Stipendium kann auch für mehrere Zwecke gemäß IV.2. gewährt werden.

4. Ein Stipendium darf nur auf Antrag mittels dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aufgelegten Formular gewährt werden. Für ein Stipendium, das aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eines Förderungsprogramms im Wege einer Jury ermittelt wurde, ist kein gesondertes Antragsformular erforderlich.

5. Bei Stipendien gemäß IV.2. lit. a bis c über mehr als drei Monate und bei Stipendien von insgesamt mehr als € 1.000 hat der Stipendienempfänger/die Stipendienempfängerin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Stipendiums einen Bericht über sein/ihr künstlerisches Schaffen während des Stipendiums zu legen (Formular siehe Homepage).

6. Bei Stipendien für Zwecke gemäß IV.2. entfällt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung im Sinne des Punktes II.4. generell.

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinien und der Anhang betreffend die Filmförderung treten mit 30. September 2010 in Kraft und gelten für eine Dauer von zehn Jahren.

Anhang gemäß I.2. der Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz betreffend die Filmförderung

1. Allgemeines

1.1. Ziel

Ziel des Förderungsprogramms ist es, Filmkünstlerinnen und Filmkünstler in den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (siehe Punkt 2) zu fördern, und Talente des österreichischen Nachwuchses bei der Entwicklung der eigenen, subjektiven Filmsprache zu unterstützen.

1.2. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Förderungstätigkeit ist das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, in der jeweils geltenden Fassung. Demnach dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die von überregionalem Interesse sind und die innovativen Charakter haben. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht kein individueller Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

1.2.1 Kumulation

Eine kumulative Förderung für Filmprojekte aus Mitteln der Filmabteilung und des ÖFI, oder der Filmabteilung und des RTR ist nicht möglich. Wurden von der Filmabteilung Förderungsmittel für Konzept, Drehbuch oder Projektentwicklung gewährt, wird danach aber die Herstellung von anderen Förderungsgebern – ausgenommen aus Mitteln des Film/Fernsehabskommens – ohne die Filmabteilung der Kunstsektion finanziert, ist der gesamte Förderungsbetrag, vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst, zurückzuzahlen. Im Gegensatz dazu sind Förderungsmittel der Filmabteilung und der FISA (Filmstandort Austria) für Filmprojekte sehr wohl möglich.

1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind primär einzelne Filmkunstschaffende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Konzept/Drehbuch oder einen Film in den Bereichen Avantgarde-, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (der Begriff Film inkludiert auch auf Video gedrehte filmadäquate Arbeiten) entwickeln, herstellen oder (sofern die Entwicklung und Herstellung bereits nach diesen Richtlinien gefördert wurden) verwerten wollen.

Die Antragsberechtigung von juristischen Personen (z.B. GmbH) ist ausschließlich nur dann gegeben, wenn die Person, die bei diesem Projekt Regie führt, die öster-

reichische Staatsbürgerschaft besitzt, die Herstellung eines innovativen Vorhabens ohne juristische Person nicht gewährleistet wäre und der/die österreichische Produzent/Produzentin alleiniger Produzent/alleinige Produzentin (100 %) oder Mehrheitsproduzent/Mehrheitsproduzentin im Mindestausmaß von 51 % ist. Wird das Vorhaben zu mehr als 50 % von ausländischen Förderungsstellen mitfinanziert, obliegt es dem Filmbeirat zu beurteilen, ob zur Weiterentwicklung österreichischer Regisseure/Regisseurinnen eine Förderung empfohlen werden kann. Darüber hinaus ist ein österreichisches Ursprungszeugnis vorzulegen. Internationale Co-Produktionen können dann nicht gefördert werden, wenn der österreichische Beitrag lediglich ein finanzieller ist.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben und in diesem Zeitraum Deviseninländer/Deviseninländerinnen waren.

1.3.1. Studierende Personen, die filmische Projektvorhaben im Rahmen einer Ausbildung (Filmschulen, Studium an der Kunstuniversität mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) herstellen, können nur gefördert werden, wenn es sich um den Abschlussfilm (Diplom-, Bachelor- und Masterstudium) mit besonderer künstlerischer Qualität handelt, oder wenn diese mit der/den letzten Arbeiten zur Viennale, Diagonale oder Crossing Europe eingeladen waren. So genannte Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung werden nicht gefördert.

1.4. Adressänderung/Geschäftszahl

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, jede Änderung der Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Bei sämtlichen Zuschriften, die Förderungen betreffen, ist unbedingt die Geschäftszahl (GZ) des Genehmigungsschreibens anzuführen.

2. Förderungsgegenstand

2.1. Subsidiarität

Förderungsvoraussetzung ist, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin auch Förderungen bei Ländern und Gemeinden beantragt hat.

2.2. Sparten

In den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm („Film“ inkludiert auch auf HDV/DV/Video etc. gedrehte filmadäquate Arbeiten) werden folgende Sparten gefördert:

1. Drehbuch
2. Projektentwicklung
3. Herstellung
4. Festivalverwertung
5. Kinostart
6. FAZ

Unterstützt werden ausschließlich Projekte:

- die ohne Förderung der Filmabteilung nicht durchgeführt werden könnten (siehe § 4 (2) KFG);
- deren nicht kommerzielle, unabhängige Produktionsweise eigenständige und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt;
- die eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Medium Film/Kino erkennen lassen, die in Bezug auf Technik, Ästhetik, Mittel, Material und Inhalte Werke versprechen, die den künstlerischen und kulturellen Traditionen des Kinos, dessen

- eigenständiger Ausdrucksform und deren zeitgenössischen Weiterentwicklungen folgen;
- die sich eingehend und kritisch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen beschäftigen, welche die Lebenswirklichkeit eines potentiellen Publikums berühren;
- die insgesamt Fragen stellen, Probleme aufwerfen und künstlerische wie gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar machen, ohne bloß Vorgefundenes zu reproduzieren;
- die vorwiegend für die Distribution im Kino und/oder den Einsatz bei genrespezifischen Festivals konzipiert sind.

Folgende Filmarten können im Rahmen des Förderungsgegenstandes gefördert werden:

- (Kurz)Spielfilme: (3 Minuten bis „abendfüllend“) weisen unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen des Geschichtenerzählens und der Realitätswahrnehmung auf und sind Filme, die nicht auf eine populäre oder längst etablierte Erzählweise vertrauen, sondern in individuell entwickelter „Sprache“ das Fiktionale mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays verknüpfen.

- Kurzer Dokumentarfilm: inhaltlich und formal hochgradig persönliche, mit minoritärem Blick ausgestattete Produktionen als Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Gedächtnis, gestalterisch abseits gängiger Formen, in denen sich das kommerzielle Kulturerbe zu verfestigen trachtet.

- Langer Dokumentarfilm: (ab einer Länge von 70 Minuten) ist ein Werk, das eine intensive Recherche, den reflektierten Einsatz filmischer Ausdrucksmittel und eine eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation aufweist und das autonom in die Realität eintaucht, sie reflektiert abbildet und das Gefundene der Essenz entsprechend zur Erzählung montiert. Keinesfalls berücksichtigt werden flüchtig gecoverte Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen.

- Avantgarde, Experiment, Animation: ist jene radikale Filmkultur, die sich als autonome kinematografische Kunstform etabliert hat. Die inhaltliche Anforderung dieses Genres manifestiert sich in der Genuinität avantgardistischer Arbeiten, in denen die Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten ausgelotet werden, sondern vielmehr in einer rigorosen Befragung des Mediums Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks ihren Niederschlag finden.

3. Ausschließungsgründe

3.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben:

- die kalkulatorisch nicht entsprechen,
- die primär zur TV-Verwertung vorgesehen sind oder Projekte mit inhaltlicher oder formaler Tendenz zum Fernsehbeitrag,
- die primär auf kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind und geringe künstlerische Qualität aufweisen,
- deren Produktionsgesamtkosten über € 500.000 (Richtwert) liegen respektive Co-Produktionen bei denen der österreichische Finanzierungsanteil über € 500.000 (Richtwert) liegt,
- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedacht sind wie z.B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater oder im öffentlichen Raum sowie für den Unterrichts-, Informa-

tions- und Internetbereich, ebenso Musikvideos oder Projekte, bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient, sowie
– Kinder- und Jugendprojekte und Anträge im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung (siehe auch „Studierende“).

3.2. Abgrenzung

Projekte, die eine Mitfinanzierung des Förderungsgebers für die spätere Herstellungsförderung (z.B. Fernsehauswertung) ausschließen (siehe auch Punkt 2.2), können auch in der Entwicklung (Drehbuch, Konzept, Projektentwicklung, Übersetzungen, Reisekosten etc.) nicht berücksichtigt werden.

3.3. Genre/Erstlinge

Projekte von Personen, die noch keinen Film (oder keinen Film im betreffenden Genre) realisiert haben, können nur dann gefördert werden, wenn ein Teil des zu realisierenden Projekts schon gedreht ist und als Rohschnitt vorgelegt wird bzw. sowohl technisch als auch ästhetisch überzeugendes Recherche- bzw. Vordrehmaterial in Laufbild vorgelegt wird. Gegebenenfalls kann die Heranziehung von professionellem Dreh- und Schnittpersonal zur Förderungsbedingung gemacht werden.

3.4. Förderungsautomatik

Förderungsautomatik ist nicht gegeben. Projektentwicklungsförderung bedingt keinesfalls Herstellungsförderung. Herstellungsförderung bedingt keine Verwertungsförderung.

4. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Unbeschadet Pkt. 7.1. hat zur Prüfung der Unmittelbarkeit die Regie führende Person (FörderungswerberIn) bei Anfrage des Förderungsgebers laufend Auskunft nach Quantitäten von Arbeit und Leistungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt zu geben. Ist der Förderungswerber/ die Förderungswerberin eine juristische Person, ist diese Auskunftsverpflichtung der Regie führenden Person im Vertrag (Regievertrag) zwischen Förderungswerber/ Förderungswerberin und Regie zu übertragen.

Kosten, die unangemessen kalkuliert sind, werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt.

4.1. Sachgüter

Bezüglich Sachgütern wie (Fach)Literatur, Kameras, Schnittsysteme, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. ist nur eine allfällige Anmietung zu den ortsüblichen Sätzen förderbar. Der Ankauf von Sachgütern kann nicht gefördert werden.

4.2. Eigenmittel/Rückstellungen

Kalkulierte Eigenmittel, Eigenleistungen und Rückstellungen sind auszuweisen – es ist genau zu bezeichnen, welche Kostenstelle(n) in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen wird/werden. Die im Finanzierungsplan angegebenen Beträge müssen mit den in der Kalkulation bezeichneten Beträgen übereinstimmen.

4.3. Eigenleistung

Gemäß § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz sind von Förderungswerbern/Förderungswerberinnen angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass auf Grund der ökonomischen Situation der Förderungswerber/Förderungswerberinnen Eigenleistungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

4.4. Honorare und sonstige Kosten

Als Fertigungsgemein-/Handlungsunkosten werden maximal 7,5 % der Nettofertigungskosten anerkannt. Die Produktionskosten sollten € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten bzw. sollte bei Co-Produktionen der österreichische Anteil € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten. Die Herstellungsleitung und Produzentenhonorar sind rückzustellen respektive als Eigenleistung zu erbringen. Löhne, Gagen und Honorare, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen, können nicht anerkannt werden. Gerätemieten werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt. Bei Geräten, die sich in den Betriebsanlagen der herstellenden Produktionsfirma befinden, werden im Fall der Verrechnung 80 % der branchenüblichen Mietsätze anerkannt.

Als maximale Gage/Honorar bei Verfilmung für das Konzept (Dokumentarfilm lang) können – insbesondere dann, wenn es sich bei Autor/Autorin und Regisseur/Regisseurin um keine Personalunion handelt – € 13.000, bei Verfilmung eines Drehbuches (Spielfilm lang) € 16.000 anerkannt werden. Davon werden die Beträge abgezogen, die vom Förderungsgeber oder anderen Förderungsstellen für Drehbuch- oder Konzepterstellung bei Projektentwicklung zuerkannt wurden.

Netto-Fertigungskosten in €	420.000	350.000	300.000	bis 200.000
Konzept Höchstsatz Dokumentarfilm lang	13.000	12.000	11.000	10.000
Drehbuch Höchstsatz Spielfilm lang	16.000	15.000	14.000	14.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Spielfilm lang	28.000	25.000	23.000	20.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Dokumentarfilm lang	25.000	22.000	20.000	15.000

Für Regie Spielfilm (lang) können bei Nettofertigungskosten von € 420.000 als maximale (inkl. Sonderzahlungen und Überstundenabgeltung) Gage (zuzüglich nur noch Lohnnebenkosten) € 28.000, für Regie Dokumentarfilm (lang) € 25.000 anerkannt werden, usw. (siehe oben). Die Drehbuch/Konzeptgagen bleiben bei Langfilmen gleich. Bei kürzeren Filmen fallen alle Gagen aliquot.

4.5. Tätigkeitskumulation

Übt eine Person zur gleichen Zeit mehr als eine Funktion aus (wenn z. B. Produktion/Regie/Kamera von einer Person getätigt werden), können maximal 150 % der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

4.6. Stabliste

Jeder Einreichung ist eine vorläufige Stabliste anzuschließen. Bei der Abrechnung müssen die endgültige (produktionsrelevante) Stabliste und die Rechnungslegung der genannten Personen übereinstimmen.

4.7. Vorsteuerabzugsberechtigung

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu tragen ist, somit für diesen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht tatsächlich zurück erhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 633, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Brut-

7. Verpflichtungen der FörderungswerberInnen

7.1. Gewährung einer Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere:

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsersuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzeigt und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Punkt 3 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben dies auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
5. den Förderungsgeber ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
6. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
7. über einen Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt und
8. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.5. übernimmt.
9. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
10. bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden,
 - a) seine/ihre Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bundesbedienstete;
 - b) Reisegebühren maximal in der Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der derzeit geltenden Fassung, verrechnet; in begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der lit. a und b abgegangen werden, wenn es sachlich gerechtfertigt ist; Personalkosten und Reisegebühren sind in

diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisgebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht,

11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt.

7.2. Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurück zu erstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Förderungsgeber nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden,

2. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

3. der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

4. über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

5. der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7. die Leistung von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 7.1.7. nicht eingehalten wurde,

9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht eingehalten wurden,

11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

12. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden

In den Fällen der Punkte 1 bis 3, 6, 8 und 10 bis 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungswerber/die Förderungswerberin oder

solchen Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungswerber/die Förderungswerberin in den Fällen der Punkte 4, 5, 7 und 9 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

7.3. Abrechnung Allgemein

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen, Prämienrückvergütungen, Verkauf von Gegenständen (Fundus etc.), Rechten (Musik etc.), Werbung, Sponsorenleistungen etc. müssen gesondert ausgewiesen werden. Tätigkeitsbericht, detaillierte Gebarungübersicht, saldierte Original-Rechnungsbelege etc. sind zu gegebener Frist unaufgefordert zu übermitteln. Die Auflagen im Zugeschreiben sowie die Kalkulationen, die Ausführungen im Förderungsansuchen, der Projektbeschreibung, dem Konzept/Drehbuch sind für den Nachweis der widmungsge-
mäßigen Verwendung maßgebend.

7.4. Filmsichtung („Abnahme“)

Ab dem Stadium Feinschnitt/Fertigstellung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, mit dem Förderungsgeber einen Sichtungstermin zu vereinbaren. Sollte ein Ansuchen auf Festival-/Verwertungs- oder Kinostartförderung gestellt werden, kann dieses auch außerhalb der Einreichtermine nach Filmsichtung behandelt werden (ohne Sichtung sind die Anträge sechsfach zu den üblichen Beiratsterminen einzureichen). Bei Kurzfilmen genügt unmittelbar nach Fertigstellung die Übermittlung von sechs DVDs des fertigen (Titel, Logos etc.) Filmes.

7.5. Abrechnungstermine

Der für den Verwendungsnachweis (Subventionsabrechnung) vorgeschriebene Termin ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist unaufgefordert unter Anführung der Gründe ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung beim Förderungsgeber (BMUKK, Abteilung V/3) einzubringen.

7.6. Musterabrechnung und Musterbelegaufstellung

Für die Abrechnung ist dieselbe Kalkulation (Exceldatei) zu verwenden, mit der eingereicht und auf Grund der gefördert wurde. Dieser ursprünglichen Kalkulation sind die tatsächlich verbrauchten Gelder unter denselben Begriffen/Posten gegenüber zu stellen. Neben der Gegenüberstellung Kalkulation – Abrechnung ist bei Vorlage von mehreren Rechnungen eine ziffernmäßige Belegaufstellung anzuschließen. Diese Aufstellung muss in Gruppen nach dem Ausgabezweck und somit

der Kalkulationsvorlage geordnet sein. Die fortlaufende Nummerierung der Belege muss mit den Ziffern der Aufstellung korrespondieren.

7.7. Originalbelege

Es werden nur Originalbelege anerkannt. Die Originalrechnungen müssen den Förderungswerber/die Förderungswerberin als Zahlungspflichtigen ausweisen, firmenmäßig gefertigt sein und die Art der zugrunde liegenden Leistung/Lieferung angeben. Leistungen und Lieferungen müssen mit der im Ansuchen und im Genehmigungsschreiben angeführten Widmung (Zweck) der Förderung übereinstimmen, also sachlich und inhaltlich der Förderungszusage zuordenbar sein.

7.8. Saldierungsnachweise

Den Originalrechnungen sind die Saldierungsnachweise wie z.B. Zahl- und Erlagschein einschließlich entsprechender Durchführungsbestätigung der Bank bzw. Kontoauszüge, ebenfalls im Original, anzuschließen. Sollte die Bezahlung einer Rechnung nicht im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgt sein, so muss die Rechnung einen Saldierungsvermerk und einen Stempel der Firma aufweisen (Quittung). Bei Auszahlungen an Personen hat den Empfänger des Betrages immer der Letztempfänger/die Letztempfängerin zu bestätigen.

7.9. Honorarnoten

Honorarnoten und Belege über Zahlungen für Aushilfsarbeiten müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des/der tatsächlichen Betragsempfängers/Betragsempfängerin und, falls kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist, die Bestätigung aufweisen, dass der erhaltene Betrag von dem Empfänger/der Empfängerin selbst versteuert wird (nur bei in Österreich zur Einkommensteuer veranlagten Personen).

7.10. Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen

Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen (Gasthauszettel, Kassastreifen eines Supermarktes) werden nicht anerkannt. Es sind saldierte Rechnungen erforderlich, aus denen hervorgeht, welche Ware gekauft bzw. welche Konsumation getätigt wurde. Bei Bewirtungen sind unbedingt die Namen der bewirteten Personen und der Grund der Bewirtung anzugeben.

7.11. Taxi- und Flug-Rechnungen

Falls die Inanspruchnahme von Taxis unumgänglich erscheint, sind die Namen der Fahrgäste, der Grund und die Wegstrecke anzuführen. Ebenso ist bei Inanspruchnahme von Botendiensten der Grund und die Wegstrecke anzugeben. Bei Flügen ist die Original-Rechnung des Reisebüros samt Flugticket und Boardingcard vorzulegen.

7.12. Fremdwährungsrechnungen

Belegen, welche im Ausland auf Fremdwährung ausgestellt sind, ist ein Umtauschbeleg einer Bank anzuschließen, um den tatsächlichen Kurs zur Abrechnung heranziehen zu können. Bei Nichtvorliegen wird vom Förderungsgeber der Mittelkurs des Bundesministeriums für Finanzen herangezogen.

7.13. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich

übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

7.14. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über 7.16. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber/die Förderungswerberin ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

7.14.1. Rechte Bildmaterial

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, auch Bildmaterial und das Recht daran zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit kostenlos für Druckwerke (Folder, Broschüren) etc. dem Förderungsgeber zur Verfügung zu stellen.

7.15. Nennung und Logo des Förderungsgebers

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, nach Zusage einer Förderung in sämtlichen Publikationen und Nennungen des Vorhabens, egal in welchem Medium, in all dessen Werbemitteln darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vorhabens vom Förderungsgeber gefördert wird/wurde. Das Logo ist auch im Nachspann des fertig gestellten Filmes anzubringen.

7.16. Erfolgsmeldung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, dem Förderungsgeber nach Fertigstellung des Films per E-Mail jeweils zu Jahresende bekannt zu geben, ob der Film einen Verleih und/oder Vertrieb fand, wie oft er verkauft (z.B. TV) oder verliehen wurde und welche Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu verzeichnen sind. Weiters ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie die Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln.

7.17. Audiovisuelles Erbe

Auf Grund der Europarats-Konvention zum Schutz und zur Erhaltung des audiovisuellen Erbes sind von allen geförderten Filmen Archivkopien herzustellen. Sollte das Endprodukt eines vom Förderungsgeber geförderten Projektes ein 35mm- oder 16mm-Film sein, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber eine technisch einwandfreie Belegkopie und zur umfassenden Dokumentation eine Stab- und Besetzungsliste, das Drehbuch und die Kalkulation zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Belegkopie werden vom Förderungsgeber gegen Vorlage von Kostenvoranschlägen (für die Archivkopie sind Rabatte in Anspruch zu nehmen) und der späteren Rechnung ersetzt. Der Ankauf ist durch einen Kaufvertrag zu regeln. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, die Belegkopie erst nach Vertragsabschluss in Auftrag zu geben.

Die Konvention bezieht sich auf Celluloid. Im Sinne der Erhaltung wesentlicher

Werke und in Hinblick auf neueste technische Entwicklungen sollten aber auch Filme, deren Endprodukt ein Magnetband ist, für Archivzwecke verfügbar sein. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, von diesen Filmen eine Digi-Beta (oder Beta-SP)-Belegkopie (plus Dokumentation – siehe oben) zu übermitteln. Der Ankauf erfolgt wie oben erwähnt.

Der Rechteinhaber/die Rechteinhaberin räumt dem Bund vertraglich die (Werk) Nutzungsbewilligung zur Vorführung ein – jedoch mit der strikten Beschränkung, dass die jeweilige Vorführung für nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig und überdies nur für wissenschaftliche Zwecke erfolgen darf. Weiters wird, für den Fall des „Untergangs“ des Werkes/der Kopie, das Recht eingeräumt, Sicherungskopien herzustellen, um das Werk für die Nachwelt zu erhalten.

8. Verfahren

8.1. Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag kommt mit der Mitteilung der Förderungszusage an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zustande. Der Förderungsvertrag ist nichtig, wenn nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden, die die vom Filmbeirat anerkannten Gesamtkosten maßgeblich überschreiten. Steigen die Gesamtkosten im Falle einer Projektentwicklung um 10 % oder bei einer Herstellungsförderung um 8 %, ist automatisch ein Neuantrag beim Beirat erforderlich (siehe Punkt 2.2 – unterstützt werden ausschließlich... sowie § 4 (2) KFG). Liegt die Steigerung der Gesamtkosten unter den angegebenen Prozentsätzen, obliegt es dem Förderungsgeber, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Neueinreichung beim Beirat zu fordern.

8.2. Filmbeirat

Der Filmbeirat (siehe Punkt 8) hat die Aufgabe, in Fragen der Filmförderung beratend tätig zu sein. Er gibt auf der Grundlage dieser Richtlinien Empfehlungen ab. Die Förderungsentscheidung trifft die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. Die Filmbeiratsmitglieder werden von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

8.3. Zusammensetzung des Filmbeirats

Der Filmbeirat besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Bereich des Filmwesens. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die Filmbeiratsmitglieder keinen Weisungen, sie geben ihre Empfehlungen ausschließlich auf Grund ihrer Fachkompetenz ab.

8.4. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Filmbeirats sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen projektbezogenen Tatsachen geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Weitergabe sonstiger Details an Förderungswerber/ Förderungswerberinnen und sonstige Außenstehende zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach Ausscheiden aus der Funktion.

8.5. Weitere Anforderungen

Stellt der Förderungsgeber zu einem vorliegenden Ansuchen Bedingungen und/ oder erteilt Auflagen wie z. B. dass mit neu erstelltem Konzept noch einmal eingereicht werden kann/soll, wird dies dem Förderungswerber/der Förderungswerberin schriftlich (auch E-Mail) mitgeteilt.

8.6. Wiederholte Einreichung

Wird ein Ansuchen abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderersuchens nur dann, wenn wesentliche inhaltliche, kalkulatorische oder finanzierungsspezifische Parameter von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin optimiert oder entsprechende vom Förderungsgeber erteilte Auflagen und Bedingungen erfüllt wurden. Diese maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, Budget etc.) sind gesondert darzustellen.

8.7. Bedingte Zusagen

Ist die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens zum Zeitpunkt der Förderungszusage durch den Förderungsgeber nicht gesichert, kann bei positiver Förderungsentcheidung eine, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin, mit neun Monaten befristete und aufschiebend bedingte Zusage gegeben werden. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn bedingte Zusagen anderer Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen über den für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Restbetrag schriftlich vorliegen und fristgerecht beim Förderungsgeber schriftlich (Kopie der Zusage/n) nachgewiesen worden sind.

8.8. Verlängerung der Befristung

Die bedingte Zusage kann nur über begründetem Ansuchen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erstreckt werden. Innerhalb der gesetzten Frist können bestimmte Bedingungen zu erfüllen sein.

8.9. Erlöschen der Zusage

Stellt der Förderungswerber/die Förderungswerberin kein begründetes schriftliches Ansuchen auf Fristerstreckung, wurde die Frist einmal erstreckt und innerhalb dieses Zeitraumes die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dem Förderungsgeber nicht nachgewiesen, wurden nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen die bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt die bedingte Zusage automatisch. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist schriftlich über das Erlöschen der bedingten Zusage zu verständigen. Eine Zweiteinreichung desselben Projekts ist nicht möglich.

8.10. Auszahlung von Förderungsmitteln

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann erst erfolgen, wenn sämtliche in einer (befristeten) Zusage genannte Bedingungen erfüllt und alle schriftlichen Nachweise vorgelegt sind. Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Der Förderungsgeber kann sich ausbedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich Zinsen bringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

8.10.1. Integrale Bestandteile

Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Einbringens des Förderungsansuchens geltenden Filmförderungsrichtlinien sind integrale Bestandteile jedes Förderungsvertrages.

8.11. Aussetzen der Auszahlung

Die Auszahlung von schriftlich zugesagten Förderungen kann bis auf weiteres ausgesetzt werden, wenn zuvor geförderte Projekte des Förderungsgebers nicht vollständig abgerechnet, nicht vertragsgemäß abgewickelt oder durchgeführt wurden.

9. Einreichungen

9.1. Einreichungen allgemein

Ansuchen können jederzeit eingereicht werden.

9.1.1. Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen

Vor Gewährung der Förderung ist die Höhe jener Mittel zu erheben, um welche der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie Förderungsgeber im Ausland angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er/sie für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er/sie nachträglich ansucht.

9.1.2. Antragsformular und Kalkulationshilfen

Mit jeder Einreichung ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular abzugeben. Für die Bereiche Projektentwicklung, Herstellung, Verwertung/Kinostart sind die aktuellen Kalkulationshilfen des Förderungsgebers zu verwenden. Die Kalkulationen sind in ihren besonderen Teilen zu erläutern (wer ist wofür Fachberater/Fachberaterin, warum ist diese/jene Technik nötig etc.).

9.1.3. Fremdrechte

Im Fall der geplanten Verwendung von Fremdrechten (Filmausschnitte, Musik, Fotos, Bilder, Markenzeichen, literarische Zitate sowie alle anderen durch das Urheberrecht geschützte oder über erwerbzbare Nutzungsrechte verwendbare

Bestandteile) im herzustellenden Film sind realistische Summen der zu erwartenden Rechte-/Lizenzkosten zu kalkulieren, widrigenfalls eine Förderung nicht möglich ist. Die Angaben sind möglichst durch entsprechende Angebote und schriftliche Bestätigung über die Erlaubnis zur Verwendung für diese Rechte zu belegen.

9.1.4. Durchführungszeitraum

Das von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin in der Spalte „Durchführungszeitraum“ angegebene Datum ist gleichzeitig der Abrechnungstermin.

9.1.5. Einreichunterlagen allgemein

Die Unterlagen sind sechsfach in A-4 Hochformat, sortiert nach 01-11 in sechs in sich geschlossenen Konvoluten plus sechs Referenz-DVDs vorzulegen.

Allen Einreichungen sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. allgemeines Antragschreiben,
2. ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
3. detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste,
4. technische Angaben zu Film-/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem,
5. Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Angaben über die in Aussicht genommene Verwertung,
6. detaillierte Projektbeschreibung oder Konzept oder Drehbuch,
7. ausführliches inhaltliches Konzept über Struktur und Aufbau des Filmes,
8. visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung,
9. Kostenvoranschläge,
10. Zeitplan,
11. Biographie des Künstlers/der Künstlerin, Lebenslauf,
12. Referenzmaterial (DVDs) der Person, die Regie führen wird, das in einem formalen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt steht (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.).

9.1.6. Termine Filmbeiratseinreichungen

Die Einreichtermine für den Filmbeirat sind 31. Jänner, 31. Mai, 30. September.

Die Ansuchen für den Filmbeirat müssen zu diesen Terminen beim Förderungsgeber (BMUKK, Abt. V/3) tatsächlich eingelangt sein. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht. Unterlagen, die nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind, können erst beim nächstfolgenden Filmbeiratstermin behandelt werden.

9.1.7. Retournierung der Unterlagen/Originale

Schriftliche Einreichungsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen. Die Retournierung von DVDs erfolgt mit der schriftlichen Beantwortung des Ansuchens.

9.1.8. Sitzungstermine/Ergebnisse

Für die Bewertung der Ansuchen durch den Filmbeirat muss mit etwa neun Wochen ab Einreichtermin gerechnet werden. Das jeweilige Ergebnis wird nach der Sitzung innerhalb von ca. fünf Wochen schriftlich mitgeteilt.

9.2. Besondere Einreichunterlagen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin wird, falls weitere Unterlagen benötigt werden, schriftlich (auch E-Mail) verständigt.

9.2.1. Einreichunterlagen Drehbuch (Kurz)Spielfilm (siehe Punkt 2.2)

Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Treatment (Langfilm 20 Seiten, bei kürzeren Filmen entsprechend weniger)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Buch vorzulegen. Weitere Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

Ansonsten:

9.2.6. Einreichunterlagen Kinostart

Ein Antragsformular des Verleihers/der Verleiherin (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

schriftliche Garantie des Verleihers/der Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz kommt,

detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt.

Nach Abschluss der Kinoauswertung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber die Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen, Programme und Pressemappe zu übermitteln.

9.2.7. Einreichunterlagen FAZ (Förderung nach unten genannten Bedingungen für die ersten drei Festivals)

Ein Antragsformular des/der ProduzentIn (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

Kopie der Einladung zu einem internationalen Festival (siehe Festivalliste FAZ Punkt 10) aus der hervorgeht, dass der Film im Wettbewerb oder im Hauptprogramm eines Festivals laufen wird, das nachweislich keine Video-/Digitalprojektionen durchführt, bzw. dessen Video-/Digitalvorführung einer Schmälerung der Wettbewerbschancen des Films im betreffenden Festival darstellen würde,

Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern/Anbieterinnen über dieselben Leistungen,

detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,

DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

oder: Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular des Verleihers/der Verleiherin bei kleineren Projekten des Regisseurs/der Regisseurin) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

Nachweis, dass in den entsprechenden Kinos keine Videoprojektionen möglich sind,

schriftliche Garantie des Verleihers/der Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz gleichzeitig in Wien plus zwei Landeshauptstädten kommt,

detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt und in welchen weiteren Kinos der Film wann einen fixen Programmplatz hat,

detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,

Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern/Anbieterinnen über dieselben Leistungen,

DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht beim Förderungsgeber aufliegend),

Biographie der Regisseurin/des Regisseurs.

Ansuchen können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt und die hier angeführten Bedingungen erfüllt sind.

11. Festivalliste Reisekosten

11.1. Internationale Kurzfilmfestivals

BILBAO (E), Festival Int. de Cine Documental y Cortometraje
 BREST (F), Festival du Film Court
 CHICAGO (USA), Onion City Film Festival
 CLERMONT-FERRAND (F), Int. Festival de Court Metrage
 DRAMA (GR), Int. Short Film Festival
 DRESDEN (D), Filmfest
 HAMBURG (D), Int. Kurzfilm Festival & No Budget
 OBERHAUSEN (D), Int. Kurzfilmtage
 OSLO (N), Norwegian Short Film Festival
 SAO PAOLO (BR), Short Film Festival
 STUTTGART (D), Stuttgarter Filmwinter
 TAMPERE (FL), Short Film Festival
 TORONTO (CAN), Worldwide Shortfilm Festival
 UPPSALA (S), Festival Uppsala
 VILA DO CONDE (P), Festival Int. de Curtas-Metragens
 WINTERTHUR (CH), Kurzfilmtage Winterthur

11.2. Internationale Dokumentarfilmfestivals

AMSTERDAM (NL), Int. Documentary Filmfestival
 CHICAGO (USA), Int. Documentary Festival
 DUISBURG (D), Duisburger Filmwoche
 FLORENZ (I), Festival dei Popoli
 JIHLAVA (CZ), Documentary Film Festival
 KASSEL (D), Dokumentarfilm- & Videofest
 KOPENHAGEN (DK), CPH: DOX, Int. Documentary Film Festival
 LEIPZIG (D), Int. Festival für Dokumentar- und Animationsfilm
 LISSABON (P), doclisboa Int. Documentary Film Festival
 LJUBLJANA (SLO), Documentary Film Festival
 MARSEILLE (F), Vue sur le DOCS
 MÜNCHEN (D), Int. Dokumentarfilmfestival
 NEUBRANDENBURG (D), dokumentART
 NYON (CH), Visions du Reel
 PARIS (F), Cinéma du réel
 SHEFFIELD (GB), Int. Documentary Festival
 TEL AVIV (IL), DocAviv Int. Documentary Festival
 THESSALONIKI (GR), Images of the 21st Century
 TORONTO (CAN), Hot Docs – Canadian Int. Documentary Festival
 WASHINGTON (USA), Silverdocs in Washington DC
 YAMAGATA (JAP), Int. Documentary Film Festival

11.3. Festivals für experimentelle Filme, Videos und Medienkunst

ANN ARBOR (USA), Film Festival
 ARCATA (USA), Humboldt Int. Film & Video Festival
 BANDITS-MAGES (F), Int. festival of audiovisual & multimedia arts
 BERLIN (D), transmediale/videofest
 BONN (D), Videonale
 GENÈVE (CH), Biennial of Moving Images
 JERSEY CITY (USA), Black Maria Festival
 MADRID (E), Semana de Cine Experimental
 MONTRÉAL (CAN), Festival Int. Nouveau Cinéma & Médias
 MONTEVIDEO (UY), TIE Int. Experimental Cinema Exposition
 OSNABRÜCK (D), European Media Art Festival
 SPLIT (CR), Festival of New Film and Video

TEPLICE (SL), Int. Art Film Festival Trencianske
TOKYO (JAP), Image Forum Festival
TORONTO (CAN), Images
UTRECHT (NL), Impakt
WINDSOR (CAN), Media City
WROCLAW (PL), Int. Media Art Biennale
ZAGREB (CRO), 25FPS, Int. Festival for Films and Videos

11.4. Spartenübergreifende Filmfestivals

(Experimental-, Spiel-, Dokumentar-, Kurzfilm)

ANGERS (F), Premiers Plans
BERLIN (D), Int. Filmfestspiele
BUSAN (KR), Südkorea, Int. Filmfestival
CANNES (F), Festival Int. Du Film de Cannes
CHICAGO (USA), Int. Film Festival
CORK (IR), Murphy's Int. Film Festival
EDINBURGH (GB), Int. Film Festival
GHENT (B), Flanders Int. Film Festival
GÖTEBORG (S), Film Festival
HOF (D), Int. Filmtage
HONG KONG (HK), Int. Film Festival
ISTANBUL (TR), Int. Film Festival Istanbul
JERUSALEM (IL), Film Festival
KARLOVY VARY (CZ), Int. Film Festival
LOCARNO (CH), Festival Int. del film
LONDON (GB), Int. (Regus) Film Festival London
MANNHEIM-HEIDELBERG (D), Int. Filmfestival
MELBOURNE (AUS), Int. Film Festival
MONTRÉAL (CAN), The World Film Festival
NEW DELHI (IND), Int. Film Festival of India (findet in verschiedenen
Städten Indiens statt)
NEW YORK (USA), New York Film Festival
NEW YORK (USA), Tribeca Film Festival
PARK CITY (USA), Film Festival Sundance
PESARO (I), Film Festival
PHILADELPHIA (USA), World Cinema Festival
RIGA (LIT), Film Forum Arsenals
ROTTERDAM (NL), Int. Filmfestival
SAARBRÜCKEN (D), Filmfestival Max Ophüls Preis
SAN FRANCISCO (USA), Int. Film Festival (Golden Gate Award)
SAN SEBASTIAN (E), Festival de Cine de San Sebastian
SAO PAOLO (BR), Int. Film Festival
SARAJEVO (BH), Int. Film Festival
SEATTLE (USA), Int. Film Festival
SYDNEY (AUS), Film Festival
THESSALONIKI (GR), Int. Film Festival
TOKYO (JAP), Int. Film Festival
TORINO (I), Film Festival
TORONTO (CAN), Int. Film Festival (Festival of Festivals)
TRIEST (I), Alpe Adria Cinema Film Festival
VALLADOLID (E), Int. Film Festival
VANCOUVER (CAN), Int. Film Festival
VENEDIG (I), Mostra Int. d'Arte Cinematografica
WARSCHAU (PL), Int. Film Festival

11.5. Internationale Animationsfilmfestivals

ANNECY (F), Festival Int. du Cinema d'Animation
BADEN (CH), FANTOCHE, Int. Animation Film Festival
BELGRAD (SCG), BALKANIMA, Int. Animated Film Festival
ESPHINHO (P), CINANIM, Festival Internacional do Cinema de Animação
HIROSHIMA (JAP), Int. Animation Festival
LEIPZIG (D), Int. Festival für Dokumentar- und Animationsfilm
NORWICH (GB), Int. Animation Festival
OTTAWA (CAN), Int. Animation Festival
STUTTGART (D), Int. Trickfilm-Festival
ZAGREB (CRO), Festival of Animated Films

11.6. Weitere Festivals

European Film Award (in verschieden Städten Europas)
Golden Globe Award (L. A.)
Oscar (Academy Award of Merit) (L. A.)

Theaterarbeitsgesetz 2010

BGBl. I Nr. 100/2010

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen (Mitglieder), die sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung künstlerischer Arbeiten in einem oder mehreren Kunstfächern zur Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Bühnenarbeitsvertrag).

(2) Theaterunternehmer/in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBL. S 219/1897, zur Aufführung von Bühnenwerken betreibt.

(3) Abschnitt 3 gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen, die nicht Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind und sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung nichtkünstlerischer Arbeiten verpflichten (andere Theaterarbeitnehmer/innen).

§ 2. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abschnitt 2: Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Inhalt und Aufzeichnung des Bühnenarbeitsvertrages

§ 3. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seinem Kunstfach entsprechenden Leistungen zu erbringen.

(2) Ist ein bestimmtes Entgelt nicht vereinbart, so ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist, es sei denn, dass die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zur Vertretung der Interessen des Mitgliedes befugte kollektivvertragsfähige Körperschaft im Vorhinein zugestimmt hat.

(3) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied auf dessen Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung über die getroffenen Vereinbarungen (Bühnenarbeitsvertrag), soweit diese über die in § 2 Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, genannten Angaben hinausgehen, auszuhändigen.

(4) Ist bei Vertragsabschluss auf Schriftstücke Bezug genommen worden, so sind dem Mitglied auch Abschriften dieser Schriftstücke auszuhändigen.

Beginn der Vertragszeit

§ 4. Im Bühnenarbeitsvertrag muss der Tag, mit dem die Tätigkeit des Mitgliedes beginnen soll, nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber auch ohne diese Bestimmung wirksam, wenn die Tätigkeit des Mitgliedes im beiderseitigen Einverständnis begonnen hat.

Bühnenarbeitsvertrag auf Probe

§ 5. Die Vereinbarung einer Probezeit, während der ein Teil oder beide Teile vom Vertrag zurücktreten können, ist unwirksam.

Feste Bezüge

§ 6. Unter festen Bezügen eines Mitgliedes werden das Gehalt (Gage) und das vereinbarte Spielgeld (§ 8) verstanden.

Entlohnung von Vorproben

§ 7. Ist ein Mitglied verpflichtet, sich dem/der Theaterunternehmer/in zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, beginnt der Bühnenar-

beitsvertrag entgegen anderslautender Vereinbarungen mit dem Tag des Arbeitsantrittes, sofern nicht für die Dauer der Vorprobe ein gesonderter Bühnenarbeitsvertrag vereinbart wird.

Spielgeld

§ 8. (1) Das vereinbarte Spielgeld gebührt dem Mitglied für jede Vorstellung, an der es mitwirkt.

(2) Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten fünfzehn Spielgelder im Monat als gewährleistet.

(3) Wird das Spielgeld für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährleistet, so gelten so viele Spielgelder monatlich als gewährleistet, als nach dem Verhältnis dieses Zeitraumes zur Dauer eines Monats auf einen Monat entfallen.

Anspruch bei Arbeitsverhinderung

§ 9. (1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Arbeitsverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Beruht die Arbeitsverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von sechs Wochen um die Dauer dieser Arbeitsverhinderung, höchstens jedoch um zwei Wochen. Durch weitere sechs Wochen behält das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte der nach Satz 1 entfallenden Bezüge. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleisteten Spielgelder oder soweit im Fall des § 8 Abs. 3 der sich für den Monat ergebende Wert der gewährleisteten Spielgelder trotz der Arbeitsverhinderung erreicht worden ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder menstruationsbedingt an der Arbeitsleistung verhindert ist.

(3) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt der Arbeit abermals eine Arbeitsverhinderung ein, so hat das Mitglied für die Zeit der Arbeitsverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderungen die in Abs. 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte der ihm nach Abs. 1 gebührenden Bezüge.

(4) Weibliche Mitglieder behalten darüber hinaus den Anspruch auf die festen Bezüge während acht Wochen nach der Entbindung, sofern kein Anspruch auf Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, besteht.

(5) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundessozialamt oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch das Mitglied der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem/der Theaterunternehmer/in anzuzeigen und im Falle der Erkrankung auf Verlangen des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine ärztliche Bestätigung über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Die Bestätigung muss von einem/einer Arzt/Ärztin mit einem Krankenkassenvertrag, einem Theaterarzt oder Theaterärztin oder der zuständigen Krankenkasse ausgestellt sein. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert es für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf die Bezüge.

(7) Wird das Mitglied während der Verhinderung nach den Abs. 1 bis 5 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den/die Theaterunternehmer/in ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes, so bleiben die Ansprüche während der in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeiträume bestehen, wenn gleich das Arbeitsverhältnis früher endet.

(8) Die Ansprüche des Mitgliedes auf die fortbezahlten festen Bezüge nach den Abs. 1 bis 5 erlöschen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufs der Zeit, für das es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied aus einem anderen Grund als wegen der durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Umstände verursachten Arbeitsverhinderung entlassen wird.

Reisekosten

§ 10. Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht unternimmt, hat einschließlich der angemessenen Verpflegungskosten der/die Theaterunternehmer/in zu bestreiten.

Bereitstellung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck

§ 11. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen historischen, mythologischen und Phantasiekleider, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbekleidungen sowie die Tracht des anderen Geschlechts, ferner die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren sowie, soweit dies notwendig oder üblich ist, insbesondere die erforderlichen Ankleider/innen, Friseure und Friseurinnen oder Maskenbildner/innen kostenlos bereit zu stellen.

(2) Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke für Zwecke des Bühnengebrauches (kleinere Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der/die Theaterunternehmer/in auf seine/ihre Kosten zu besorgen.

Fälligkeit der Bezüge

§ 12. (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Erbringung der Leistung zu entrichten.

(2) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

(3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht eine Reise anzutreten, so sind die angemessenen Verpflegungs- und Reisekosten am Tag vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen.

(4) Spielgelder sind spätestens am letzten Tag jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten.

(5) Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teils von Bezügen darf nicht von dem Verzicht auf streitige Bezüge oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13. (1) Wird eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht, so sind die Darsteller/innen der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen namentlich anzuführen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Anführung infolge besonderer Umstände unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder

wenn der/die Darsteller/in als Chormitglied, Komparse oder Komparsin oder als Statist/in auftritt.

Interessenwahrungspflicht

§ 14. (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Interessen zu wahren.

(2) Der/Die Theaterunternehmer/in ist, unbeschadet der Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, insbesondere verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Bühnen- und Ankleideräume und der Arbeitsmittel herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeitsleistung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlich sind.

Urlaub

§ 15. (1) Dem Mitglied gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub im Ausmaß von mindestens vier Wochen (24 Werktage). Der Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr um zwei Werktage bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen (36 Werktage).

(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Arbeitszeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf die festen Bezüge besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

(3) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit, bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen und dem Mitglied rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Urlaubsantritt hat jedenfalls so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht wird. Während des Urlaubs behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge.

(4) Für Zeiträume, während deren ein Mitglied aus einem der im § 9 Abs. 1 bis 5 genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren es Anspruch auf Pflegefreistellung nach § 16 des Urlaubsgesetzes (UrlG), BGBl. Nr. 390/1976, oder während deren es sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht bestimmt werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.

(5) Im Fall der Erkrankung des Mitgliedes während des Urlaubs gilt § 5 UrlG.

(6) Der/Die Theaterunternehmer/in hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen

1. der Zeitpunkt des Arbeitsantrittes des Mitgliedes und die Dauer des dem Mitglied zustehenden bezahlten Urlaubs,

2. die Zeit, in der das Mitglied seinen bezahlten Urlaub genommen hat, und
3. das Entgelt, das das Mitglied für die Dauer des bezahlten Urlaubs erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung hervorgehen.

(7) Die Verpflichtung nach Abs. 6 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der/die Theaterunternehmer/in zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

(8) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro zu bestrafen.

(9) Im Übrigen gelten die §§ 4 Abs. 3 und 5, 7 sowie 10 Abs. 1 bis 5 UrlG.

Anspruch auf Ersatzruhe, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

(9) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 3 bis 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Recht auf Beschäftigung

§ 18. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(2) Wenn es der/die Theaterunternehmer/in trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterlässt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann das Mitglied den Vertrag vorzeitig auflösen und eine angemessene Vergütung begehren, die der/die Richter/in nach billigem Ermessen feststellt, die aber den Betrag der festen Bezüge eines Jahres nicht übersteigen darf. Ein Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis noch mindestens fünf Jahre gedauert hätte, kann überdies eine Entschädigung in dem gleichen Betrag verlangen, jedoch nur unter Anrechnung dessen, was es im zweiten Jahr nach der Vertragsauflösung infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder absichtlich zu erwerben versäumt hat.

(3) Die Auflösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in schriftlich eine entsprechende Frist zur Nachholung der angemessenen Beschäftigung erteilt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Rollenverweigerung

§ 19. Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den/die Darsteller/in ist nur dann gerechtfertigt, wenn

1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem/der Darsteller/in aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder der Darstellerin oder außerhalb des Kunstfaches gelegen ist, für das er/sie vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem/der Darsteller/in die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine/ ihre wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist.

Konkurrenzverbot

§ 20. (1) Das Mitglied darf sich außerhalb der Urlaubszeit ohne Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin an keiner öffentlich angekündigten Vorstellung auf einer gleichartigen Bühne beteiligen.

(2) Ein für ein ganzes Jahr verpflichtetes Mitglied bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit an einer gleichartigen Bühne des Vertragsorts auch während des Urlaubs der Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin.

(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied in seiner Erwerbstätigkeit darüber hinaus beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Diese Vorschrift gilt nicht für Bühnenarbeitsverhältnisse gemäß § 34 Abs. 2, für Bühnenarbeitsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, wenn

die festen Bezüge für ein Spieljahr das 24-fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG übersteigen, für Ballettelevens oder Ballettelevinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Einzeldarsteller/innen (Solotänzer/innen) des Balletts.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die übrigen Mitglieder des Balletts, auf Chor- und Orchestermitglieder, sowie auf Komparsen und Komparsinnen und Statisten und Statistinnen.

Haftung für abgelegte Gegenstände

§ 21. (1) Der/die Theaterunternehmer/in haftet als Verwahrer/in für Kleidungsstücke oder Gegenstände des Mitgliedes, deren Wert den Wert gewöhnlicher Gebrauchsgegenstände nicht übersteigt, wenn sie im Ankleideraum oder während der Probe oder der Aufführung auf der Bühne oder an dem vom/von der Theaterunternehmer/in dazu bestimmten Ort abgelegt werden, sofern er/sie nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn/sie noch durch seine/ihre Leute, noch durch fremde im Theater aus- und eingehende Personen verursacht ist. Besteht kein absperrender Ankleideraum und hat der/die Theaterunternehmer/in den Ort, wo die Gegenstände oder Kleidungsstücke zu hinterlegen sind, nicht bestimmt, so haftet der/die Theaterunternehmer/in, wenn sie an einem von den Mitgliedern dazu regelmäßig benützten Ort hinterlegt wurden.

(2) Für Gegenstände von besonderem Wert haftet der/die Theaterunternehmer/in nur, wenn diese auf Anordnung des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin bei der Aufführung verwendet werden mussten oder wenn die von ihm/ihr zur Übernahme solcher Gegenstände bestimmte Person diese in Kenntnis des besonderen Werts übernommen hat. Bestimmt der/die Theaterunternehmer/in eine solche Person nicht, so gilt der/die Garderobier/e als zur Verwahrung solcher Gegenstände bestimmt, wenn er/sie vom besonderen Wert durch das Mitglied in Kenntnis gesetzt wurde.

(3) Die Haftung für Gegenstände, die bei der Aufführung gebraucht werden, erlischt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung, in der sie gebraucht worden sind, abgeholt wurden.

(4) Der/die Theaterunternehmer/in haftet nach den Abs. 1 und 2 auch für Kleidungsstücke und sonstige vom Mitglied einem/einer Beauftragten des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin zur Beförderung übergebenen Gegenstände während einer Beförderung aus Anlass der Übersiedlung des Unternehmens an einen anderen Ort oder aus Anlass einer Reise an den Ort eines vom/von der Theaterunternehmer/in veranstalteten Gastspiels.

Konventionalstrafe

§ 22. (1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, dass einem Vertragsteil ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags (§ 30) bildet.

(2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteils getroffen wurde.

(3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch die Höhe der einjährigen festen Bezüge begrenzt und muss für beide Vertragsteile gleich sein.

(4) Konventionalstrafen unterliegen der richterlichen Mäßigung.

Ordnungsstrafen

§ 23. (1) Für die Übertretung einer allgemeinen Ordnungsvorschrift (Theaterbetriebsordnung) können nach Maßgabe der §§ 96 Abs. 1 Z 1 und 102 ArbVG in Geld bestehende Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

(2) Die Fälle, in denen die Ordnungsstrafe zu leisten ist, und die Höhe der Ordnungsstrafe müssen in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein.

(3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag der halbmonatlichen festen Bezüge nicht übersteigen.

(4) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Theaterunternehmens verwendet werden.

Ende des Vertragsverhältnisses

§ 24. (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ist es für eine oder mehrere Spielzeiten (Spieljahr, Bühnenjahr) eingegangen worden, so ist die Dauer einer Spielzeit im Zweifel mit zwölf Monaten anzunehmen.

(3) Ist das Arbeitsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit.

(4) Der/Die Theaterunternehmer/in kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er/sie den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

Kündigung

§ 25. (1) Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen ist und beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für das Ende einer Spielzeit vereinbart werden und muss spätestens am 15. Februar des Jahres erklärt werden, in dem diese Spielzeit endet.

(2) Gesetzliche Kündigungsfristen (§ 28) können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden.

(3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

Freizeit während der Beendigungsfrist

§ 26. (1) Ist der Vertrag für wenigstens fünf Monate geschlossen worden oder hat das Arbeitsverhältnis wenigstens fünf Monate gedauert, so hat der/die Theaterunternehmer/in nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitglied auf Verlangen eine angemessene freie Zeit in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen auf einmal oder geteilt zu gewähren. Für diese Zeit sind die festen Bezüge zu entrichten.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn das Mitglied einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(3) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

Nichtverlängerungserklärung

§ 27. (1) Ist das Bühnenarbeitsverhältnis für bestimmte Zeit und mindestens für ein Jahr eingegangen worden, hat der/die Theaterunternehmer/in dem Mitglied bis zum 31. Jänner des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitzuteilen, dass das Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, gilt das Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr verlängert, sofern das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in nicht bis spätestens zum

15. Februar des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitteilt, dass es mit einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden ist.

(2) Mitteilungen nach Abs. 1 sind nur dann wirksam, wenn sie dem/der Vertragspartner/in spätestens zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zugegangen sind.

(3) Durch Kollektivvertrag kann festgesetzt werden, dass die in Abs. 1 genannten Zeitpunkte vorverlegt werden können. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Bestimmungen, die derartige Regelungen bereits vorsehen, werden nicht berührt.

Insolvenzverfahren

§ 28. Wird nach Arbeitsantritt über das Vermögen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der Insolvenzordnung, RGBl. Nr. 337/1914, mit der Maßgabe, dass der/die Masseverwalter/in, im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der/die Theaterunternehmer/in mit Zustimmung des Sanierungsverwalters oder der Sanierungsverwalterin, Bühnenarbeitsverträge, die für nicht länger als ein Jahr geschlossen sind, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, andere Bühnenarbeitsverträge unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist kündigen kann.

Dauernde Schließung der Bühne

§ 29. Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde ohne Verschulden des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin auf unbestimmte Zeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnenarbeitsverträge mit Ablauf eines Monats nach der Betriebseinstellung gelöst.

Vorzeitige Auflösung

§ 30. Das Bühnenarbeitsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

Entlassung

§ 31. Als ein wichtiger Grund, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn das Mitglied bei Abschluss des Vertrages den/die Theaterunternehmer/in über das Bestehen eines anderen Bühnenarbeitsvertrages, der mit dem abgeschlossenen Vertrag unvereinbar und nicht schon gelöst ist, in Irrtum geführt hat;
2. wenn das Mitglied unfähig ist, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstfächern entsprechenden Arbeitsleistungen zu erbringen;
3. wenn das Mitglied durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund dauernd oder doch längere Zeit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist;
4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm/ihr rechtzeitig mitgeteilten Aufführung böswillig oder wiederholt fahrlässig versäumt. Es genügt eine einmalige fahrlässige Versäumnis, wenn das Mitglied wusste oder wissen musste, dass die Versäumnis für den/die Theaterunternehmer/in mit einem erheblichen Schaden verbunden ist;
5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt;
6. wenn das Mitglied durch Verletzung der Gesetze oder der Sittlichkeit offenkundig derart Anstoß erregt, dass seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin möglich ist;
7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisches Interesse des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin durch groben Vertrauensmissbrauch ernstlich gefährdet;

8. wenn das Mitglied sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den/die Theaterunternehmer/in, dessen/deren Stellvertreter/in oder gegen ein anderes Mitglied zuschulden kommen lässt.

Austritt

§ 32. Als ein wichtiger Grund, der das Mitglied zum vorzeitigen Austritt berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betrieb des Unternehmens irregeführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis beim Arbeitsantritt noch nicht erteilt ist;
2. wenn das Mitglied zur Fortsetzung seiner Arbeitsleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;
3. wenn der/die Theaterunternehmer/in den ihm/ihr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Mitglieder gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn der/die Theaterunternehmer/in das dem Mitglied zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, insbesondere, wenn er/sie fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tag nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderung oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag nicht auf Verlangen ungesäumt hinterlegt oder andere wesentliche Vertragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;
5. wenn der/die Theaterunternehmer/in oder sein/e Stellvertreter/in sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen das Mitglied zuschulden kommen lässt oder es verweigert, das Mitglied gegen solche Handlungen anderer Mitglieder oder eines Angehörigen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin zu schützen;
6. wenn das Theaterunternehmen an einen anderen Ort verlegt wird und das Mitglied nicht im Vertrag verpflichtet ist, seine/ihre Arbeitsleistungen auch an dem anderen Ort zu erbringen.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Auflösung

§ 33. (1) Wenn das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn es ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem/der Theaterunternehmer/in der Anspruch auf Ersatz des ihm/ihr verursachten Schadens zu.

(2) Wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig entlässt, oder wenn ihn/ihr ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes trifft, behält das Mitglied, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

Vereinbarung des Rücktrittsrechts

§ 34. (1) Eine Vereinbarung, nach der einem Teil das Recht eingeräumt ist, vor Arbeitsantritt zu erklären, dass der Vertrag in Kraft treten oder unwirksam sein soll, ist nur dann wirksam, wenn auch dem anderen Teil das gleiche Recht eingeräumt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen eine Gage, die für jeden Auftritt das 17-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigt, verpflichtet werden.

Rücktritt vom Vertrag

§ 35. (1) Der/die Theaterunternehmer/in kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn das Mitglied, ohne durch ein unabwendbares Hindernis gehindert zu sein, die Arbeit an dem vereinbarten Tag nicht antritt, oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Arbeitsantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das Gleiche gilt, wenn ein Grund vorliegt, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung des Mitgliedes berechtigt.

(2) Das Mitglied kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der es zum vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Arbeitsantritt infolge Verschuldens des Theaterunternehmers/der Theaterunternehmerin oder infolge eines diesen/diese treffenden Zufalles um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt das Mitglied in letzterem Fall ungeachtet der Verzögerung die Arbeit an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tag, an dem die Arbeit hätte angetreten werden sollen.

(3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an dem rechtzeitigen Arbeitsantritt verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der/die Theaterunternehmer/in unbeschadet des ihm/ihr nach Abs. 1 zustehenden Rücktrittsrechtes verpflichtet, dem Mitglied für die im § 9 Abs. 1 und 3 festgesetzte Zeit die dort bezeichneten Bezüge zu bezahlen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 6 findet Anwendung. Ist diese Zeit abgelaufen, so kann der/die Theaterunternehmer/in vom Vertrag zurücktreten, das Mitglied aber kann den Vertrag vorzeitig lösen, es sei denn, dass der/die Theaterunternehmer/in die vollen festen Bezüge weiter entrichtet.

Rechtsfolgen des Rücktritts

§ 36. (1) Ist der/die Theaterunternehmer/in ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat er/sie durch sein/ihr schuldhaftes Verhalten dem Mitglied zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so behält das Mitglied unbeschadet weiteren Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der Zeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für die Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

(2) Die gleichen Ansprüche stehen dem Mitglied zu, wenn der/die Masseverwalter/in vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Ist das Mitglied ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat es durch sein schuldhaftes Verhalten dem/der Theaterunternehmer/in zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so kann der/die Theaterunternehmer/in Schadenersatz verlangen.

Verschuldensausgleich

§ 37. Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, so hat der/die Richter/in nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

§ 38. Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritt im Sinne der §§ 18 und 33, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktritts vom Vertrag im Sinne des § 36 müssen bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Anspruch erhoben werden konnte, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zwingende Vorschriften

§ 39. (1) Ein Bühnenarbeitsvertrag wird dadurch nicht ungültig, dass einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die dem Mitglied auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte können durch den Bühnenarbeitsvertrag oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 40. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnenarbeitsvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen. Das Angestelltengesetz (AngG), BGBl. Nr. 292/1921, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, finden auf Bühnenarbeitsverträge keine Anwendung.

Gastverträge

§ 41. (1) Ist ein Mitglied (Gast)

1. nur zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen in einem Spieljahr oder
2. für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen ein Entgelt verpflichtet, das die festen Bezüge, die den am jeweiligen Theaterunternehmen im selben Kunstfach tätigen übrigen Mitglieder im Durchschnitt gebühren (Durchschnittsbezug), übersteigt, so entsteht ein Gastvertrag. Spätestens in einem Rechtsstreit hat der/die Theaterunternehmer/in dem Gast den Durchschnittsbezug gemäß Z 2 auf Verlangen bekannt zu geben.

(2) Auf Gastverträge finden die Bestimmungen der §§ 5, 8 Abs. 2 und 3, 9, 11, 18, 20, 24 Abs. 4, 25 bis 27, 29, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 3 keine Anwendung.

Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen

§ 42. (1) Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied verpflichtet, Bühnenarbeitsverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist ungültig.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der/die Theaterunternehmer/in und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages je zur Hälfte zu bezahlen.

(3) Die Vereinbarung, dass das Mitglied mehr als die Hälfte der Vergütung zu bezahlen habe, ist unwirksam, sofern der/die Theaterunternehmer/in von der Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin beim Vertragsabschluss Kenntnis hatte und Kenntnis haben musste.

(4) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages ist unwirksam:

1. soweit ein Vermittlungsentgelt entgegen § 5 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, verlangt oder entgegengenommen wird;
2. wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin geschlossen worden ist;
3. soweit das Mitglied Zahlungen für eine nach Vertragsabschluss erlangte Erhöhung der Bezüge oder für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;
4. wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
5. soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne sein/ihr Verschulden herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll;
6. wenn der/die Vermittler/in zur Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen nach dem AMFG nicht berechtigt ist.

(5) Es kann jedoch eine solche Vereinbarung wirksam werden, wenn in den in Abs. 4 Z 4 und 5 bezeichneten Fällen zwischen denselben Parteien ein neuer Büh-

nenarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Vergütung ist jedoch nur bis zum Ende der Dauer des ursprünglich vermittelten Arbeitsverhältnisses zu entrichten.

(6) Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Vermittlung eines bedingten Vertrages vor Eintritt der Bedingung entstehen soll, ist unwirksam.

(7) Die Rückforderung einer Zahlung, die nach Abs. 2 bis 6 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der/die Zahlende wusste, dass er/sie die Zahlung nicht schuldig ist.

Abschnitt 3: Regelungen betreffend andere Theaterarbeitnehmer/innen

Andere Theaterarbeitnehmer/innen

§ 43. (1) Für Arbeitsverhältnisse von Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 (andere Theaterarbeitnehmer/innen), die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des AngG, soweit nicht durch die §§ 3 und 4 AngG eine Ausnahme angeordnet ist.

(2) Für Arbeitsverhältnisse anderer Theaterarbeitnehmer/innen, die zu anderen als in Abs. 1 genannten Leistungen verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

Ruhezeit

§ 44. (1) Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

(2) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.

(3) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.

(4) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit dürfen Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 nur beschäftigt werden, wenn die Arbeiten

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorzunehmen sind oder

2. zur Behebung einer Betriebsstörung oder eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zu diesem Zweck nicht möglich sind.

(5) Wird ein/e Theaterarbeitnehmer/in nach § 43 während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat er/sie in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat

unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

(6) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Vollziehung

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 27 mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt für Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 und § 43, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2010 liegt. § 9 gilt nur für Arbeitsverhinderungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2010 eintreten. § 15 Abs. 1, 2 und 9 gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt.

(2) § 27 tritt mit 1. März 2011 in Kraft.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt auch für zum Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Schauspielergesetzes (SchauspG), BGBl. Nr. 441/1922, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt. Für Gast(spiel)verträge, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt, gilt § 52 SchauspG.

(4) Das SchauspG tritt mit Ausnahme des § 32 mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die §§ 11 und 12 SchauspG weiterhin auf Arbeitsverhinderungen Anwendung finden, die erstmals vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, und § 18 Abs. 1 und 2 SchauspG auf jenes Urlaubsjahr anzuwenden ist, das vor dem 1. Jänner 2011 begonnen hat.

(5) § 32 SchauspG tritt mit Ablauf des 28. Februars 2011 außer Kraft.

(6) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das SchauspG oder auf Bestimmungen des SchauspG verwiesen wird, gilt dieser Verweis als Verweis auf das TAG oder die entsprechenden Bestimmungen des TAG.

(7) Am 1. Jänner 2011 bestehende Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die den Bestimmungen der §§ 17 oder 44 entsprechen, bleiben wirksam.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG) 2011

92. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden.

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 572 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bundesgesetz“ der Ausdruck „sowie das Ruhen nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000,“ eingefügt.

2. Nach § 655 wird folgender § 656 samt Überschrift angefügt:
„**Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2010 § 656.** § 572 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:

„9. KünstlerInnen nach § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000, die das Ruhen ihrer selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a K-SVFG gemeldet haben, für die Dauer der Wirksamkeit des Ruhens nach § 22a Abs. 4 K-SVFG.“

2. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:
„5. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes;“

3. Im § 6 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:
„3. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes.“

4. Im § 7 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:
„4. in dem ein Ausnahmegrund eintritt.“

5. In der Überschrift zum Dritten Teil wird nach dem Ausdruck „Ersatzleistungen;“ der Ausdruck „KünstlerInnen-Servicezentrum;“ eingefügt.

6. Im Dritten Teil wird nach Abschnitt II folgender Abschnitt IIa samt Überschriften eingefügt:

**„ABSCHNITT IIa
KünstlerInnen-Servicezentrum
Einrichtung**

§ 189a. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird für alle Kunstschaffenden, insbesondere für die als KünstlerInnen im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG tätigen Personen, ein KünstlerInnen-Servicezentrum (im Folgenden kurz „Servicezentrum“) eingerichtet.

Aufgaben

§ 189b. Das Servicezentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung von Auskünften über
 - a) bestehende Versicherungsverhältnisse und deren Rechtswirkungen;
 - b) die beitragsrechtlichen Auswirkungen von Versicherungsverhältnissen;
 - c) das Versichertenservice der zuständigen Sozialversicherungsträger und das Service des Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - d) das Meldeverfahren aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis;
 - e) die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der Sozialversicherung;
 - f) allgemeine Angelegenheiten des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsträger und dem Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - g) Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung;
2. Unterstützung bezüglich der Melde- und Auskunftspflichten nach den §§ 18 bis 22;
3. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf alle Arten von Leistungen der Sozialversicherung, auf freiwillige Versicherung, auf Rückerstattung von Beiträgen, auf Differenzbeitragsvorschreibung, auf Feststellung der Versicherungszeiten und auf Feststellung der Versicherungspflicht;
4. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen nach dem K-SVFG.

Besondere Anleitung der BerufsanfängerInnen

§ 189c. Personen, die erstmalig ihre künstlerische Erwerbstätigkeit aufnehmen oder in absehbarer Zeit erstmalig aufnehmen werden, hat das Servicezentrum auf Verlangen bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche und Erfüllung ihrer Pflichten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und nach dem K-SVFG in besonderer Weise zu unterstützen.

Monitoring

§ 189d. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, erstmals im Kalenderjahr 2012, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bericht über die Tätigkeit des Servicezentrums im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere eine Evaluierung der vom Servicezentrum erledigten Anträge und Anfragen der KünstlerInnen zu enthalten.“

7. Nach § 229e wird folgender § 229f samt Überschrift eingefügt:

„Mitwirkung des Künstler-Sozialversicherungsfonds

§ 229f. (1) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds ist zur Mitwirkung bei der Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 9 verpflichtet und hat die Daten betreffend die Ruhendmeldung sowie die Meldung der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit dem Versicherungsträger auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(2) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat darüber hinaus dem Versicherungsträger im Einzelfall auf Anfrage die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 189b und 189c erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

8. § 254 lit. j lautet:

j) hinsichtlich des § 229f die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;“

9. Im § 254 erhalten die bisherigen lit. j und k die Bezeichnungen „k“ und „l“.

10. Im § 273 Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bundesgesetz“ der Ausdruck „sowie das Ruhen nach § 22a K-SVFG“ eingefügt.

11. Nach § 336 wird folgender § 337 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010

§ 337. Die §§ 4 Abs. 1 Z 8 und 9, 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 Z 2 und 3, 7 Abs. 4 Z 3 und 4, Abschnitt IIa des Dritten Teiles samt Überschriften, 229f samt Überschrift, 254 lit. j bis l und 273 Abs. 6 sowie die Überschrift zum Dritten Teil in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes

Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird nach dem Wort „hiefür“ folgender Satzteil angefügt:

„und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a“.

2. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit

§ 22a. (1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.

(2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.

(5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.“

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Weiters sind die §§ 65 bis 68 und 69 ASVG anzuwenden.“

2. § 55 Abs. 1 Z 1 lautet:

1. des Ruhens seiner Gewerbeausübung im Sinne des § 93 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, des Ruhens seiner selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000, oder nach dem Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder“

3. Dem § 73 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die §§ 6 Abs. 2 zweiter Satz und 55 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Fischer
Faymann

IV Glossar zur Kunstförderung

Lexikon von Sachbegriffen der Kunstförderung

Glossar zur Kunstförderung

	Seite
Artothek	251
Beiräte und Jurys	251
Berufs- und Interessenverbände	251
Bibliothekstantieme	252
Buchförderung	253
Buchpreisbindung	253
Budget	254
Bundes-Kunstförderungsgesetz	254
Eurimages	255
Europäische Union	255
Europarat	255
Fernsehfonds Austria	256
Film/Fernseh-Abkommen	256
Filmförderung	257
Folgerecht	257
Förderungen und Subventionen	258
Förderungsarten	258
Förderungsrichtlinien	259
Fotosammlung	259
Galerieförderung	260
Gender Budgeting	261
Interdisziplinarität	261
Kompositionsförderung	262
Konzertveranstaltungsförderung	262
Kulturinitiativen	262
Kulturpolitik	263
Kulturvermittlung	263
Kunstankäufe	263
Kunstbericht	264
Kunstförderungsbeitrag	264
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz	265
Künstler-Sozialversicherungsfonds	265
Kunstsektion	267
Leerkassettenvergütung	267
LIKUS	268
MEDIA 2007	268
Musikförderung	269
Österreichischer Kunstsenat	269
Österreichischer Musikfonds	269
Österreichisches Filminstitut	269
Partizipation	270
Preise	271
Referenzfilmförderung	271
Reprografievergütung	272
Soziale Förderungen	272
Sozialversicherung	273
Soziokultur	274
Sponsoring	275
Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstschaffende	275
Stipendien und Zuschüsse	276
Subsidiaritätsprinzip	277
Theaterarbeitsgesetz	277
Theaterförderung	278
Urheberrecht	279
Verlagsförderung	280
Verwertungsgesellschaften	280
Video- und Medienkunstförderung	281
Zeitschriftenförderung	282

Artothek

Die Artothek des Bundes sammelt, verwaltet und betreut die seit 1948 im Rahmen der Kunstförderungsankäufe erworbenen Kunstwerke. 2002 wurde die Verwahrung und Verwaltung der bundeseigenen Kunstwerke der Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes übergeben. Die → **Kunstankäufe** der → **Kunstsektion** werden in den Räumlichkeiten dieser Gesellschaft, Speisingerstraße 66, 1130 Wien, gelagert und betreut.

Hier befinden sich neben einem Schauraum und einem Depot auch eine Bibliothek und die Dokumentation zu den Werken. Die Exponate werden prinzipiell an Bundesdienststellen im In- und Ausland sowie an andere ausgewählte Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verliehen. Unter Einbeziehung unabhängiger KuratorInnen werden Ausstellungen zusammengestellt, die die aktuelle Entwicklung der österreichischen Kunst dokumentieren. In einem langfristig angelegten Projekt wurde eine Museumsdatenbank erstellt, die laufend erweitert und aktualisiert wird.

Beiräte und Jurys

Das österreichische Beiratssystem sieht die Beiziehung bzw. Konsultation unabhängiger ExpertInnen- und Sachverständigengremien bei der Vergabe von → **Förderungen**, → **Stipendien**, Subventionen und → **Preisen** vor. Nach § 9 des → **Bundeskunstförderungsgesetzes** vom 25. Februar 1988 kann die Ressortleitung „zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind“. Die Entscheidungen der Beiräte sind jedoch nicht bindend. In der Praxis wird diesen Empfehlungen der Beiräte und Jurys aber Folge geleistet. Die verfassungsgesetzliche ministerielle Verantwortlichkeit bleibt unteilbar. Die BeamtInnen (ohne Stimmrecht) leiten in den meisten Fällen die Beiräte, bringen ihre langjährige Erfahrung ein und geben die Empfehlungen an die Ressortleitung weiter.

Die in diesem → **Kunstbericht** aufgelisteten Beiräte sind den einzelnen Fachabteilungen der → **Kunstsektion** beigelegt und spiegeln damit auch deren administrative Struktur wider. Die Berufung in einen Beirat erfolgt durch das für Kunstfragen zuständige Regierungsmitglied. Die Beiräte werden üblicher Weise für eine Funktionsdauer von drei Jahren bestellt. Bei der Zusammensetzung der Beiräte wird in der Regel auf eine paritätische Besetzung – z.B. betreffend professionellen Hintergrund, Geschlecht, regionale Streuung – geachtet.

Berufs- und Interessenverbände

Berufs- und Interessenverbände sind Zusammenschlüsse von Personengruppen mit dem Ziel, in organisierter Form die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit zu vertreten und gegenüber anderen Gruppen und/oder dem Staat durchzusetzen. Sie verstehen sich als Standesvertretung der KünstlerInnen sowie der KulturarbeiterInnen bzw. -vermittlerInnen und sind ihren Mitgliedern bei allen beruflichen und standespolitischen Problemen behilflich. Sie sind traditioneller Weise in diverse Entscheidungen, z.B. in Form von Gesetzesbegutachtungen und Stellungnahmen, eingebunden, häufig sogar Verhandlungspartner in der Entscheidungsfindung.

Die Berufsorganisationen der AutorInnen waren an den Vorbereitungsarbeiten für eine rechtliche Besserstellung der SchriftstellerInnen sowie der ÜbersetzerInnen – → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**, Entgelt für den Abdruck von Texten in Schulbüchern – beteiligt. In der Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren sind auch einzelne spezielle Berufsverbände wie die Übersetzergemeinschaft oder die Dramatikervereinigung organisiert. Weitere SchriftstellerInnenvereinigungen, die über den Status reiner Interessenvertretungen hinausgehen und auch künstlerische Plattformen darstellen, sind u.a. die Grazer Autorinnen Autoren Versammlung, der Österreichische Schriftstellerverband und der Österreichische P.E.N.-Club.

Der Österreichische Komponistenbund versteht sich als die Standesvertretung der KomponistInnen Österreichs, ist aber auch als Veranstalter tätig. Das Nationalkomitee Österreichs im Musikrat der UNESCO wird vom Österreichischen Musikrat als internationale Verbindungsstelle repräsentiert. Die Musiker-Komponisten-Autorengilde ist eine der größten Interessenvertretungen freischaffender MusikerInnen in Österreich. Diverse lokale und regionale Organisationen vertreten die Interessen der Musikschaffenden im jeweiligen Nahbereich, z.B. die Interessengemeinschaft Niederösterreichische KomponistInnen oder die Interessengemeinschaft Komponisten Salzburg.

Die Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit vertritt vor allem die Freie Szene in Belangen der Selbstdarstellung und sozialen Absicherung. Auf Dienstgeberseite haben sich der Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte, der Wiener Bühnenverein und der Wiener Theater-Direktoren-Verband organisiert. Die IG Kultur Österreich versteht sich als Interessenvertretung von regionalen → **Kulturinitiativen** und von Kultur- und KunstvermittlerInnen. Die Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs und die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind weitere wichtige Berufs- und Interessenverbände.

Der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden sieht sich als umfassende Interessenvertretung des österreichischen Films. Er beinhaltet den Verband Österreichischer Sounddesigner, den Österreichischen Verband Film- und Videoschnitt, die Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen, den Verband Österreichischer FilmausstatterInnen, den Verband Österreichischer Kameraleute, den Drehbuchverband Austria, den Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen, den Österreichischen Regie-Verband und die Interessengemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilmschaffender.

Im Bereich bildende Kunst existiert keine für Österreich einheitliche Berufsvertretung. Der bedeutendste Verband ist die IG bildende Kunst, die sich in den letzten Jahren zunehmend zu kulturpolitischen Belangen äußert und dabei die Interessen der bildenden KünstlerInnen wahrnimmt. Mittels Infoblatt und Website werden die Kunstschaftenden mit berufsbezogenen Informationen versorgt und rechtlich betreut. Zudem werden Ausstellungen zumeist jüngerer KünstlerInnen durchgeführt. Daneben gibt es die Berufsvereinigung bildender KünstlerInnen Österreichs mit ihren Landesverbänden in Wien-Niederösterreich-Burgenland, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark, die ebenfalls ihre Mitglieder über berufliche Belange informiert. Darüber hinaus existieren verschiedene bundesländerbezogene Vereinigungen wie die Tiroler Künstlerschaft oder die Berufsvereinigung der bildenden Künstler Vorarlbergs.

Überdies besteht für Kunstschaftende die Möglichkeit, sich in der Kulturgewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe zu organisieren, die sich als die berufliche und soziale Interessenvertretung der künstlerisch, journalistisch, programmgestaltend, technisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch unselbständig oder freiberuflich Tätigen und Schaffenden in den Bereichen Kunst, Medien, Erziehung, Bildung und Sport versteht. Die → **Verwertungsgesellschaften** nehmen kollektiv für UrheberInnen Rechte an ihren Werken und Vergütungsansprüche wahr, soweit diese nicht von den UrheberInnen individuell ausgeübt werden. Sie sind im Bereich der Tantiemen alleinige Trägerinnen der Verwertungsinteressen der KünstlerInnen, soweit sich diese nicht selbst vertreten.

Bibliothekstantieme

Mit der Novellierung des → **Urheberrechts** per 1. Jänner 1994 wurde nach jahrzehntelangen Diskussionen um den so genannten Bibliotheksgroschen schließlich der Anspruch der UrheberInnen auf eine angemessene Vergütung für Entlehnungen aus den ca. 2.500 öffentlichen Bibliotheken statuiert. Dieser kann nur von → **Ver-**

wertungsgesellschaften geltend gemacht werden. In einem Entschließungsantrag des Nationalrats wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen. Im Mai 1996 kam es zur Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem Bund, den Ländern und den Wertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien.

Buchförderung

Neben der Direktförderung zeitgenössischer AutorInnen gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die zwar zur Literaturförderung zählen, den AutorInnen aber eher mittelbar zugute kommen. Dazu gehört die Förderung von Buchprojekten in Form von Druckkostenbeiträgen und Buchankäufen durch die Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) der → **Kunstsektion**. Diese Maßnahme bezieht sich auf jene Verlage, die literarisch anspruchsvolle Bücher publizieren, kommt vor allem aber VerlegerInnen zugute, die eine gewisse Risikobereitschaft erkennen lassen. In Einzelfällen werden durch Förderungsankäufe Publikationen unterstützt, bei denen eine größere Verbreitung wünschenswert erscheint.

Buchpreisbindung

Als Ergebnis des langjährigen wettbewerbsrechtlichen Verfahrens vor der Europäischen Kommission und der Verhandlungen in Brüssel stand seit Anfang 2000 fest, dass ein grenzüberschreitendes System der Buchpreisbindung wie der Sammelrevers zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz wegen des Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht nicht mehr zulässig ist. Im Februar 2000 wurde mit der Kommission vereinbart, dass der grenzüberschreitende Sammelrevers im Juni 2000 aufgehoben wird, der Ersatz durch nationale Systeme der Buchpreisbindung allerdings zulässig ist, wenn damit nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Warenverkehrsfreiheit, verstoßen wird.

In Österreich wurde – da mehr als 80 % der Bücher importiert werden – für eine gesetzliche Lösung optiert. Inhaltlich hat sich der österreichische Gesetzgeber am französischen Vorbild, dem als „Loi Lang“ bekannten Gesetz, orientiert. Die EU-Konformität der französischen Regelung wurde bereits in mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Das einstimmig beschlossene Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern (BGBl. I Nr. 45/2000) trat am 30. Juni 2000 in Kraft und wurde 2004 (BGBl. I Nr. 113/2004) und 2009 (BGBl. I Nr. 82/2009) novelliert. Das Gesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der KonsumentInnen an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt. In § 3 ist die Preisfestsetzung so geregelt, dass die VerlegerInnen oder ImporteurInnen verpflichtet werden, für die von ihnen verlegten oder in das Bundesgebiet importierten Waren einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen. Die ImporteurInnen sind an den von den VerlegerInnen für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so dürfen die ImporteurInnen den von den VerlegerInnen für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten. Die BuchhändlerInnen können Rabatte von maximal 5 % vom Mindestpreis geben; öffentliche, wissenschaftliche und Schulbibliotheken können einen 10 %igen Rabatt erhalten.

Durch diese gesetzliche Regelung soll die Differenziertheit und Vielfalt des österreichischen Verlagswesens und Buchmarkts gewährleistet bleiben. Die gleichzeitige

Liberalisierung des Verkaufspreises kommt den Notwendigkeiten des Markts ebenso entgegen wie den Wünschen der KonsumentInnen. Mit dem Buchpreisbindungsgesetz hat der österreichische Gesetzgeber gezeigt, dass er kulturpolitische Ziele über rein marktpolitische und wettbewerbsorientierte stellt. Damit hat Österreich eine Vorreiterrolle bei einem sich auf EU-Ebene abzeichnenden Trend eingenommen, der in einheitlichen Sprachräumen einen weiteren Integrationsschritt der EU von einer reinen Wettbewerbsgemeinschaft in einem Binnenmarkt zu einer vielfältigen Kulturgeinschaft erwarten lässt. Zwei Jahre nach der gesetzlichen Regelung der Buchpreise in Österreich trat auch in Deutschland ein Gesetz zur Sicherung der Buchpreisbindung in Kraft, das in vielen Punkten mit der österreichischen Lösung vergleichbar ist.

Budget

Das Kunstbudget Österreichs wird gemäß den im Bundeshaushaltsgesetz definierten Prinzipien der Budgetwahrheit, -klarheit und -jährlichkeit erstellt. Seit Mitte der 1970er Jahre haben sich das Angebot an kulturellen Veranstaltungen und damit die dafür notwendigen öffentlichen Mittel vervielfacht. Die Kunstförderungsausgaben der → **Kunstsektion** betragen 2010 € 87,78 Mio. Damit liegt das Kunstbudget im Spitzenfeld vergleichbarer europäischer Staaten. Die Finanzierung von Kunst und Kultur funktioniert in Österreich wie in allen europäischen Ländern im Wesentlichen über öffentliche Mittel und erst in letzter Zeit zunehmend über private Zuwendungen oder → **Sponsoring**. Neben den Angelegenheiten der Kunst, der Bundestheater und der → **Filmförderung** ist das BMUKK auch für die Angelegenheiten der Museen (soweit sie nicht in die Wirkungsbereiche der Bundesministerien für Inneres bzw. für Landesverteidigung fallen), der Österreichischen Nationalbibliothek, der Österreichischen Phonotheek, des Denkmalschutzes, des öffentlichen Bibliothekswesens und der Volkskultur zuständig. Die Auslandskulturpolitik ressortiert beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Bundes-Kunstförderungsgesetz

Die österreichische Bundesverfassung schreibt der öffentlichen Hand keinerlei direkte Verpflichtung zur Pflege oder Förderung von Kultur und Kunst vor. Diesbezügliche Maßnahmen erfolgen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder. Kulturrelevante Bestimmungen auf verfassungsgesetzlicher Ebene enthalten Art. 10 bis 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in denen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern festgeschrieben ist. Artikel 10 zählt die Kompetenzen des Bundes auf. Daraus resultiert, dass er im Bereich der Kulturpflege u.a. für die Führung der Bundestheater, der Bundesmuseen, der Hofmusikkapelle sowie im Rahmen des Denkmalschutzes etwa für die Schlösser, Residenzen und Kirchen zuständig ist. Die Bundeskunstförderung selbst ist rechtlich im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes angesiedelt. Ebenso wie für die Kunstförderung der Bundesländer gilt das im Zivilrecht geregelte Vertragswesen.

Das Bundes-Kunstförderungsgesetz (BGBl. Nr. 146/1988, BGBl. I Nr. 95/1997, BGBl. I Nr. 132/2000), mit dem sich die Republik im Bereich der öffentlichen Kunstförderung selbst verpflichtet und bindet, wurde 1988 verabschiedet. Neben der Forderung, im jeweiligen Budget die nötigen Mittel für die öffentliche Kulturförderung vorzusehen, beinhaltet § 1 Abs. 1 die Zielsetzung der Förderung des künstlerischen Schaffens und seiner Vermittlung, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für → **Sponsoring** sowie der sozialen Lage der Kunstschaffenden. Die weiteren Gesetzesabschnitte beziehen sich auf den Gegenstand der Förderung – mit dem deklarierten Schwerpunkt auf zeitgenössischer Kunst, deren geistige Wandlungen und deren Vielfalt –, auf die Förderungsarten sowie die allgemeinen Voraussetzungen, Richtlinien und Bedingungen für eine Förderung. Weitere Paragraphen beziehen sich auf die → **Beiräte und Juries** sowie die Erstellung des → **Kunstberichts**.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsgesetz 1998 wurde rückwirkend ab dem Jänner 1991 die Einkommensteuerfreiheit von → **Stipendien** und → **Preisen** fest-

gelegt, die nach dem Kunstförderungsgesetz vergeben werden. Die Steuerfreiheit wurde auch auf vergleichbare Leistungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften sowie auf Stipendien und Preise ausgedehnt, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden. (→ **Steuergesetzliche Maßnahmen**)

Mit der Novelle zum Kunstförderungsgesetz 2000 wurde für den Bereich der modifizierten → **Galerieförderung** festgelegt, dass der Bund den Ankauf von Kunstwerken durch österreichische Museen durch Zuschüsse fördern kann, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist.

Eurimages



Der 1988 als Teilabkommen des → **Europarats** errichtete Filmförderungsfonds unterstützt primär die Herstellung von Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilmen, die für eine Auswertung im Kino bestimmt und als Koproduktion zwischen mindestens zwei Mitgliedsländern konzipiert sind. Weiters werden der Verleih von europäischen Kinofilmen sowie Kinos in jenen Ländern unterstützt, die keinen Zugang zum → **MEDIA-Programm** der → **Europäischen Union** haben. Die Richtlinien und Förderungsbedingungen im Bereich der Koproduktionen werden jährlich neu adaptiert, um den laufenden Veränderungen der Filmproduktion in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und somit den Erfordernissen der Filmwirtschaft gerecht zu werden. Die Förderung kann höchstens 15 % der Gesamtherstellungskosten und maximal € 700.000 betragen. Liegen diese unter € 1,5 Mio., können 20 % beantragt werden. Die Förderung wird in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt; die Rückzahlung erfolgt ab den ersten Netto-Produktionserlösen.

Im Jahr 2010 hatte Eurimages 34 Mitgliedsländer: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Europäische Union



Mit dem Vertrag über die Europäische Union, der am 1. November 1993 in Kraft trat, wurde erstmals eine Rechtsgrundlage für das kulturpolitische Engagement der Gemeinschaft geschaffen. Unter Beachtung des → **Subsidiaritätsprinzips** (Artikel 167, Vertrag von Lissabon) beschränkt sich die Rolle der EU auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den KulturakteurInnen der Mitgliedstaaten und die Ergänzung ihrer Initiativen. Die Kulturkompetenz liegt folglich uneingeschränkt bei den Mitgliedstaaten. Den Kulturbereich betreffend wurde im Vertrag von Lissabon ausschließlich die Beschlussform geändert: Der EU-Kulturministerrat beschließt nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit.

Europarat



Als zwischenstaatliche Organisation unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg gegründet, stellt der Europarat allgemein humanistische und demokratische Werte in den Mittelpunkt seiner kulturellen und erzieherischen Aktivitäten. Nach 1989/90 wurden die neuen mittel- und osteuropäischen Demokratien schrittweise in die Organisation aufgenommen. Im kulturellen Bereich ist vor allem die Europäische Kulturkonvention sowie das Lenkungscommittee für kulturelle Entwicklung (CD-CULT) von Bedeutung. Seit 1989 läuft ein Evaluierungsprogramm staatlich-nationaler → **Kulturpolitiken**.

Der Bereich Kunst und Kultur ist in der Generaldirektion IV (Bildung, Kultur und kulturelles Erbe, Jugend und Sport) zusammengefasst, die mit 200 MitarbeiterInnen die größte Einheit des Europarats ist.

Auf internationaler Ebene folgten durch Inkrafttreten der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt der kulturellen Ausdruckformen weitere Ak-

tivitäten des Europarats. Ebenso leistete der Europarat im Rahmen des Jahres des interkulturellen Dialogs 2008 wertvolle Vorarbeit. Darüber hinaus wurde mit der Ausarbeitung eines Weißbuchs bezüglich Strategien und praktischen Vorschlägen, wie der interkulturelle Dialog in den verschiedenen politischen Bereichen angewandt werden soll, ein wichtiges Instrumentarium für die Mitgliedstaaten des Europarats geschaffen.

Die → **Kunstsektion** des BMUKK nimmt die politische Vertretung im Europäischen Filmfonds → **Eurimages** wahr, der ein Teilabkommen des Europarats darstellt.

Fernsehfonds Austria



Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes wurde per 1. Jänner 2004 bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH), einer dem BKA nachgeordneten Dienststelle, ein Fernsehfilmförderungsfonds eingerichtet. Die RTR-GmbH erhält seit 2010 jährlich € 13,5 Mio. (bisher € 7,5 Mio.) aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz, die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH anzulegen und zur Förderung der Herstellung von Fernsehproduktionen zu verwenden. Für die Vergabe von Förderungen aus dem Fernsehfilmförderungsfonds wurden von der RTR-GmbH Richtlinien erstellt und ein Fachbeirat, bestehend aus fünf Personen mit mehrjähriger Praxis in der Filmbranche, installiert. Förderungsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Förderungsziele und nach Stellungnahme des Fachbeirats durch die Geschäftsführung der RTR-GmbH getroffen.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 20 % der angemessenen Gesamtherstellungskosten. Die Höchstförderungsgrenzen liegen im Einzelfall für Fernsehserien bei € 120.000 pro Folge, für TV-Dokumentationen bei € 200.000 und für Fernsehfilme bei € 700.000. Die Förderungen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind unabhängige ProduktionsunternehmerInnen bzw. -unternehmen mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die Förderungsmittel sollen zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten. Mit der Novelle zum KommAustria-Gesetz 2010 wurde u.a. für Ausnahmefälle eine Förderungshöhe bis zu 30 % sowie neben der Herstellungsförderung auch die Förderung fremdsprachiger Fassungen und der Präsentation der Filme auf Festivals vorgesehen.

Film/Fernseh-Abkommen

Der Österreichische Filmförderungsfonds (seit 1993 → **Österreichisches Filminstitut**) und der ORF haben am 12. Oktober 1981 ein Förderungsabkommen unterzeichnet, das 1989, 1994, 2003, 2006 und 2011 abgeändert und ergänzt wurde. Ziel des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Abkommens ist die gemeinsame Förderung des österreichischen Kinofilms, der den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes und des Rundfunkgesetzes entspricht. 10 % der Abkommensmittel sind zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilms, des Films mit Innovationscharakter, des Kurzfilms und des Dokumentarfilms reserviert.

Aufgrund dieses Abkommens stellt der ORF Mittel für die → **Filmförderung** zur Verfügung und ist damit ausschließlich berechtigt, die gemäß dem Film/Fernseh-Abkommen geförderten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für die Gebiete Österreich und Südtirol beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen. Zur Durchführung des Abkommens wurde eine gemeinsame Kommission eingerichtet. Zur Erreichung des Abkommensziels stellte der ORF von 2004 bis 2009 jährlich € 5.960.370 zur Verfügung. Mit dem Jahr 2010 wurden die Mittel auf € 8 Mio. erhöht. Im Rahmen der Novellierung des ORF-Gesetzes 2010 wurde in § 31 Abs. 10a Ziff. 2 lit. a „der

Fortbestand des Film/Fernseh-Abkommens und die Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen durch den Österreichischen Rundfunk“ festgeschrieben.

Am 14.1.2011 wurde die Neufassung des Film/Fernseh-Abkommens unterzeichnet. Die wesentlichen Änderungen – neben der Erhöhung der Mittel auf € 8 Mio. jährlich bis 2013 – bestehen aus folgenden Punkten: verbesserte Bewerbung und Programmierung der mitfinanzierten Kinofilme durch den ORF, Verkürzung der Lizenzzeit im Bedarfsfall, Rückübertragungsmöglichkeit der Nutzungsrechte von Filmen an den/die ProduzentIn, angemessene Erlösbeteiligung für den ORF sowie „7 Tage Catch Up“-TV-Recht für den ORF.

Filmförderung

Die österreichische Bundes-Filmförderung umfasst zwei Bereiche: Zum einen werden durch die → **Kunstsektion** die Bereiche Avantgarde-, Experimentalfilm, künstlerisch gestalteter Dokumentarfilm und innovative Projekte aus dem Nachwuchsbereich sowie → **Video- und Medienkunst** abgedeckt, zum anderen ist das ihr beigestellte, aber administrativ in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtete → **Österreichische Filminstitut** für die Förderung des abendfüllenden Spielfilms zuständig. Zuwendungen in diesem Bereich werden seit 1981 vom zuletzt 2010 novellierten Filmförderungsgesetz geregelt. Das Förderungsprogramm unterscheidet zwischen einer Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen, von Veranstaltungen sowie einer Investitionsförderung. Es werden Druckkostenbeiträge, Arbeitsstipendien und Reisekostenzuschüsse vergeben und die Erstellung von Drehbüchern, die Herstellung von Filmen sowie deren Verwertung gefördert. Besonders wichtig sind auch die Förderungen im Bereich der Film- und Fotoarchivierung, -forschung und -vermittlung.

Eine weitere Förderungsschiene wurde mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes und der Einrichtung des → **Fernsehfonds Austria** geschaffen, der von der RTR-GmbH verwaltet wird.

Folgerecht

Das Folgerecht soll den Kunstschaaffenden und ihren RechtsnachfolgerInnen einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die WiederverkäuferInnen (Auktionshäuser, KunsthändlerInnen) aus der Wertsteigerung eines Werks erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament gibt es mit der im Jahr 2001 in Kraft getretenen EU-Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von Kunstschaaffenden auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung. In vier Staaten (Niederlande, Portugal, Großbritannien und Österreich) gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der EU stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt, die seit 2006 im innerstaatlichen Recht umgesetzt sind. So erhalten KünstlerInnen zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung: 4 % von den ersten € 50.000, 3 % von weiteren € 150.000, 1 % von weiteren € 150.000, 0,5 % von weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren Beträgen. Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens € 12.500. Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis mindestens € 2.500 beträgt und an der Veräußerung ein/e VertreterIn des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunstgalerie oder ein/e sonstige/r KunsthändlerIn – als VerkäuferIn, KäuferIn oder VermittlerIn beteiligt ist. Ab 1.1.2012 gilt das Folgerecht auch für den Wiederverkauf von Kunstwerken Verstorbener bis 70 Jahre nach deren Tod.

Förderungen und Subventionen

Die Kunstförderung des Bundes wird in überwiegendem Ausmaß von der seit 1. März 2007 im BMUKK angesiedelten → **Kunstsektion** auf Basis des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** verwaltet. Ein Förderungsansuchen wird von den zuständigen BeamtInnen auf Plausibilität und Voraussetzungen überprüft, danach gegebenenfalls unter Beiziehung eines Beirats nach seiner künstlerischen Qualität beurteilt und schließlich – je nach Höhe des Förderungsansuchens – von der zuständigen Abteilung oder der/dem Ressortverantwortlichen genehmigt. Die Erledigung von Förderungsansuchen erfolgt in Abstimmung mit Ländern und Gemeinden (→ **Subsidiaritätsprinzip**). Den Abschluss des Verfahrens bilden die Vorlage und die Überprüfung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung gewährter Subventionen.

Neben der staatlichen Kultur- und Kunstförderung im engeren Sinn sieht die österreichische Gesetzgebung noch eine Reihe von wichtigen Instrumenten der indirekten KünstlerInnenförderung vor. Es handelt sich dabei um diverse einfachgesetzliche Bestimmungen in der Sozial- und Steuerpolitik, um unterschiedliche Ansätze einer KünstlerInnen-Sozialversicherung, um Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung, um die → **Urheberrechtsgesetzgebung** (neben Direkteinnahmen für Kunstschaffende auch andere Vergütungen, die aus der Nutzung von Werken und Leistungen erwachsen, etwa die → **Bibliothekstantieme**), um den Ausbau der privaten Kunstförderung durch steuerliche Erleichterungen und um die Absetzbarkeit von privaten Spenden und von → **Sponsoring**.

Förderungsarten

Förderungsarten im Sinne des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** 1988, § 3 Abs. 1, sind:

- Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
- der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
- zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
- Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüsse
- die Vergabe von → **Stipendien** (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland)
- die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
- die Vergabe von Staatspreisen, Österreichischen Kunstpreisen (vormals: Würdigungspreise) und Outstanding Artist Awards (vormals: Förderungspreise) sowie Prämien für hervorragende künstlerische Leistungen
- sonstige Geld- und Sachzuwendungen

Von den im Kunstförderungsgesetz vorgesehenen Instrumenten der Ausfallhaftung und des Darlehens wird aber sehr selten Gebrauch gemacht.

In den einzelnen Kunstsparten werden u.a. vergeben:

- Jahressubventionen (z.B. für Bühnen, Kunstvereine, KonzertveranstalterInnen, Literaturhäuser, Kulturinitiativen)
- Projektsubventionen (z.B. für Filmproduktionen, Literaturveranstaltungen, Workshops, Präsentationen)
- Druck-, Übersetzungskostenzuschüsse
- Zuschüsse für künstlerische Produktion und Reproduktion
- Investitionsförderungen, infrastrukturelle Maßnahmen
- Finanzierung der → **Kulturvermittlung**
- → **Stipendien**
- Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse
- → **Verlagsförderung**, → **Galerieförderung**, Drehbuchförderungen
- Atelier-, Fortbildungs-, Materialkostenzuschüsse, Finanzierung von Arbeitsbehelfen
- Ausstellungskosten-, Festivalbeteiligungszuschüsse
- → **Kompositionsförderung**
- → **Konzertveranstaltungsförderung**

Förderungen in einem weiteren Sinn sind die Bereitstellung von KünstlerInnenateliers und die Vergabe von → **Preisen**. Keine echten Förderungen (unechte Subventionen) sind hingegen → **Kunstankäufe**, weil damit in Geld messbare Gegenleistungen verbunden sind. Förderungen können laut → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** das künstlerische Schaffen selbst, die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken und die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten betreffen sowie an Einrichtungen ergehen, die diesen Zielen dienen. Aus der privatrechtlichen Form der Kunstförderung – wie sie sowohl in den meisten Ländern als auch beim Bund in Selbstbindungsgesetzen verankert ist – erwächst den Kunstschaffenden grundsätzlich kein Anspruch aus den in diesen Gesetzen erwähnten Förderungsmaßnahmen. Erst der konkrete Förderungsvertrag bedingt Rechte und Pflichten für beide Seiten. Sämtliche Förderungen eines Jahres werden im → **Kunstbericht** dargestellt.

Förderungsrichtlinien

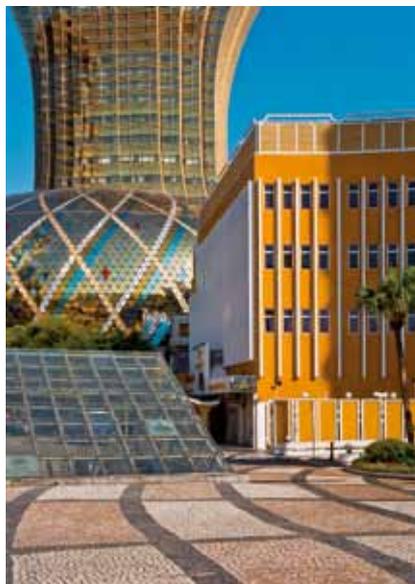
Alle Abteilungen der → **Kunstsektion** haben detaillierte Übersichten über ihre Förderungsprogramme gemäß § 2 → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** herausgegeben. Es gelten die allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Finanzen sowie die mit 1. Juni 2004 in Kraft getretenen allgemeinen Rahmenrichtlinien der Kunstsektion für die Gewährung von Förderungen nach § 8 Kunstförderungsgesetz, die mit Gültigkeit vom 30. September 2010 erneuert wurden. Als Anhang beinhalten diese Richtlinien auch spezielle Regelungen für die → **Filmförderung**. Die bisher geltenden Filmrichtlinien werden damit außer Kraft gesetzt. Alle diesbezüglichen Informationen stehen unter www.bmukk.gv.at zur Verfügung.

Fotosammlung

Durch den gezielten Ankauf von Fotoarbeiten wurde seit 1981 die bedeutendste nationale Fotosammlung in Österreich aufgebaut, die zusammen mit der Sammlung des Landes Salzburg als „Fotogalerie“ im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum gelagert, betreut und immer wieder national und international in Ausstellungen präsentiert wird. Die gesamte Fotosammlung umfasst mehr als 16.000 Einzelarbeiten – davon ca. 8.000 aus Bundesbeständen – von über 430 KünstlerInnen. Der Ankaufswert der Bundessammlung entspricht etwa € 2,8 Mio. Dabei lautet der Auftrag nicht nur, hochkarätige Einzelstücke zusammenzutragen, sondern auch Wachstums- und Reifungsprozesse sichtbar zu machen. Vermehrt werden junge, innovative Positionen in die Sammlung integriert.

Sandra Kosel:
Robinsonaden 2, 3, 4

Der umfangreiche Sammlungsbestand beherbergt Beispiele dokumentarischer, konzeptioneller und experimenteller fotografischer Strategien von lang bekannten Rou-





Anita Witek:
Die Reise der Fotografin 1,2,3

tiniers ebenso wie von jungen zeitgenössischen NachwuchskünstlerInnen. Er spannt den Bogen von den fotojournalistischen Arbeiten der 1950er und 1960er Jahre über den Aktionismus bis hin zu den verschiedenen künstlerischen Positionen der Gegenwart. Seit es in Österreich zwei universitäre Ausbildungsmöglichkeiten für Fotografie – an der Universität für angewandte Kunst Wien und an der Akademie der bildenden Künste Wien – gibt, entdecken verstärkt viele der ganz jungen Kunstschaaffenden das Medium für sich neu und entwickeln spannende innovative Strategien, die ebenso Eingang in die Sammlung finden. Jährlich werden auf Vorschlag des Fotobeirats Werke im Wert von über € 160.000 angekauft. Unter Ankäufe online (www.bmukk.gv.at/kunst/fotosammlung) sind die aktuellen Erwerbungen auf der Website der → **Kunstsektion** zu sehen.

Galerieförderung

2001 wurde im Einvernehmen mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst die „Galerieförderung neu“ beschlossen. Aufgrund einer Novelle zum → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** erfolgt diese Förderung durch die Zuteilung von Mitteln der → **Kunstsektion** an ausgewählte Bundes- und Landesmuseen zum Ankauf von Werken zeitgenössischer KünstlerInnen in österreichischen Galerien unter der Voraussetzung, dass diese die erhaltenen Förderungsmittel auf € 54.000 aus eigenen Mitteln aufstocken.

Die Galerieförderung durch Museumsankauf wurde 2008/2009 evaluiert und bereits für 2009 wurden Verbesserungsmaßnahmen getroffen. Diese sind im Einzelnen:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erweiterung der geförderten Museen um das Wien Museum (damit sind alle für zeitgenössische Kunst relevanten Bundes- und Landesmuseen erfasst)
- Erhöhung des jährlichen Kostenrahmens von € 474.500 auf € 511.000
- die Vereinfachung der Förderungsbedingungen
- verstärktes Augenmerk auf Emerging Artists und Künstlerinnen
- verbesserte Transparenz durch die Präsentation der Ankäufe in Ausstellungen und auf der Homepage der Museen

Weiters wurde 2002 in Kooperation mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst ein Programm zur Förderung der Beteiligung österreichischer kommerzieller Galerien an Kunstmessen im Ausland eingerichtet. Nach bestimmten Kriterien werden im Rahmen dieser Förderung Standkosten einer Galerie bei Messebeteiligungen unterstützt. 2008/2009 wurde auch die Auslandsmessenförderung für Galerien evaluiert. Die bereits 2009 geltenden Verbesserungsmaßnahmen lauten hier:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erhöhung des bisherigen Kostenrahmens von € 200.000 auf € 300.000
- Erweiterung von bisher sieben geförderten renommierten Messen auf neun Messen, jedoch bei zwei statt bisher drei förderbaren Messebeteiligungen pro Galerie und Jahr

- Erweiterung der förderbaren Messebeteiligungen um Off-Messen bzw. „weniger renommierte Messen“, insbesondere für eine mögliche Teilnahme von engagierten, aber finanzschwachen Galerien

2010 wurden zehn Off-Messen zur Förderung ausgeschrieben. Die Galerien erhalten für zwei Messebeteiligungen pro Jahr einen fixen Pauschalbetrag von je € 4.000. Ein besonderes Augenmerk wird auf Emerging Artists gelegt.

Diese Förderungsmaßnahmen bezüglich der gewerblichen Galerien dienen im Wesentlichen der Verbesserung der Chancen der bildenden KünstlerInnen auf dem österreichischen und internationalen Kunstmarkt. Sie verstärken die internationale Präsenz, Rezeption und Verbreitung österreichischer Kunst.

Gender Budgeting

Eine Reihe von nationalen und EU-Rechtsnormen fordert eine grundsätzliche Forcierung der geschlechtsspezifischen Gleichstellung durch den Gesetzgeber in allen Politikfeldern. Im per 1.1.2009 novellierten Bundesverfassungsgesetz heißt es im Art. 13 Abs. 3: „Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“ Dies betrifft auch das neue Bundeshaushaltsgesetz 2013 mit dem Schwerpunkt der wirkungsorientierten Haushaltsführung. Die Gleichstellung der Geschlechter ist dabei eines der Wirkungsziele und Gender Budgeting das finanzpolitische Instrument, um dies zu erreichen.

Die genderspezifische Verwendung der Kunstförderungsmittel für Einzelpersonen wird seit 2007 im Strukturteil des → **Kunstberichts** dargestellt. Im Jahr 2009 wurde darüber hinaus ein Pilotprojekt für den Bereich der Institutionen durchgeführt. Es wurden zehn Institutionen mit einem 2008 zuerkannten Gesamtförderungsvolumen in der Höhe von rund € 29 Mio. ausgewählt. Mit Hilfe von Datenerhebungsblättern wurde die Geschlechterverteilung der Beschäftigten, deren Einkommenssituation und die Zusammensetzung der Leitungsgremien ermittelt und analysiert. Die Auswahlkriterien bezogen sich auf die Verteilung auf diverse Sparten sowie auf verschiedene Förderungshöhen. Aufgrund der relativ geringen Fallzahl sind jedoch die ausgewählten Institutionen sowie die diesbezüglichen Analyseergebnisse im Hinblick auf die Gender-Verteilung nicht repräsentativ für den gesamten Kunstbereich.

Die Analyse der von den Pilotinstitutionen gelieferten Daten zeigt, dass das Geschlechterverhältnis bei der Beschäftigung im Unterschied zur allgemeinen gesellschaftlichen Situation annähernd ausgeglichen ist. Im Hinblick auf die Ausbildung ist bei den erhobenen AkademikerInnen und MaturantInnen zu beobachten, dass Frauen tendenziell höher qualifiziert sind. Weiters sind eindeutig mehr Frauen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Administration zu finden, überdurchschnittlich viele Männer hingegen im Bereich Technik. Was die gendergerechte Verteilung des Einkommens anbelangt, ist festzustellen, dass hier entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Situation die Männer auf höherer Führungsebene (Vereinsvorstand, Geschäftsführung) und somit in den höheren Einkommensklassen stärker vertreten sind. Dagegen sind die Frauen in den unteren Gehaltskategorien bzw. im Teilzeitbereich überrepräsentiert. Auf mittlerer Führungsebene sind Frauen gut vertreten. Im Bereich der Gremien (Beirat, Jury, Vorstand, Geschäftsführung, Direktorium, Aufsichtsrat) finden sich überwiegend Männer.

Die Ergebnisse bestätigen bisherige Erfahrungen und Forschungsergebnisse. Eine Sensibilisierung für Gleichstellung im Kunstbereich scheint bei den untersuchten Institutionen jedenfalls vorhanden.

Interdisziplinarität

Der Begriff stammt ursprünglich aus Wissenschaft und Forschung und bezeichnet die Eigenschaft einer Wissenschaft, Ansätze, Denkweisen oder zumindest die Methoden anderer, voneinander unabhängiger Einzelwissenschaften durch fächerüber-

greifende Arbeitsweise zu nutzen. Innerhalb eines erweiterten Kunstbegriffs ist die Nutzbarmachung kunstferner Disziplinen wie Medizin, Philosophie, Klimaforschung, Ethik usw. für neue künstlerische Entwicklungen zu verstehen. Um von echter Interdisziplinarität sprechen zu können, muss ein Zusammenführen verschiedener Teilaspekte zu einem neuen, in sich stimmigen Ganzen vorliegen. Ein bloßes Nebeneinander von Teilaspekten wäre nicht ausreichend. Oftmals sind Arbeitsgruppen, die ein neues Projekt entwickeln, interdisziplinär zusammengesetzt – gerade darin liegt ein großes Innovationspotential für die Entwicklung von Kunst, Kultur und Gesellschaft. Interdisziplinäre Projekte werden in der Kunstsektion von Abteilung 7 gefördert. Ein eigener Fachbeirat prüft die Anträge und spricht Förderungsempfehlungen aus.

Kompositionsförderung

Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** unterstützt KomponistInnen in Form von jährlich ausgeschriebenen Staatsstipendien, durch Einzelförderungen bei Werkaufträgen durch besonders qualifizierte Ensembles, durch Fortbildungsbeiträge für Auslandsaufenthalte und durch Materialkostenzuschüsse für die Herstellung von Partituren und Aufführungsmaterialien. In Anerkennung besonderer künstlerischer Leistungen werden der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunstpreis vergeben. Mit diesen Maßnahmen wird der Stellenwert Neuer Musik im Konzertleben verbessert.

Konzertveranstaltungs-förderung

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** wird in erster Linie neue, teilweise experimentelle, zeitgenössische Musik unterstützt, ohne dabei die Publikumsresonanz außer Acht zu lassen. Obwohl KonzertveranstalterInnen mit qualitativem Programm einen hohen Eigenbeitrag (Deckungsgrad) aufweisen, sind sie im Musikland Österreich dennoch von öffentlichen Finanzierungen abhängig, wenn das Programmangebot nicht vorrangig marktorientierten Kriterien folgt. Zusätzlich werden Prämien für Konzertprogramme, insbesondere mit einem entsprechenden innovativen Anteil, zuerkannt.

Kulturinitiativen

Österreichs Kulturinitiativen haben sich seit den 1970er Jahren zu einem aktiven und belebenden Teil der österreichischen Gegenwartskultur und -kunst entwickelt und in der öffentlichen kulturpolitischen Diskussion der vergangenen Jahre einen höheren Stellenwert erhalten. Die Bandbreite dieses relativ jungen kulturellen Sektors reicht von regionalen VeranstalterInnen, multikulturellen, interdisziplinären und experimentellen Kunst- und Kulturprojekten unter dem Gesichtspunkt der Integration sozial benachteiligter Gruppen bis hin zu Serviceleistungen und Verbänden, die Verbesserungen im Bereich von Organisation und Management der Kunst- und Kulturinitiativen ermöglichen. Ursprünglich mit überwiegend soziokulturellen Zielsetzungen (→ **Soziokultur**) angetreten, haben sich die Kulturinitiativen zum Großteil zu regionalen Veranstaltungszentren mit breiter Angebotspalette gewandelt. Seit 1991 werden – nach einem Entschließungsantrag des Nationalrats am 28. Juni 1990 – regionale Kunst- und Kulturinitiativen in ganz Österreich von einer eigenen Abteilung der → **Kunstsektion**, der Abteilung 7, gefördert, soweit sie von überregionalem Interesse oder geeignet sind, Beispiel gebend zu wirken.

Bei der Umsetzung dieses Auftrags stehen folgende Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zuschüsse zur Betriebsführung
- Investitions-, Projekt-, Programm- und Reisekostenzuschüsse
- jährlich ausgeschriebene Preise
- Evaluation und angewandte Kulturforschung
- internationale Qualifizierung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich durch ein eigenes Trainee-Programm bei ausländischen Institutionen im Ausmaß von drei bis sechs Monaten

Kulturpolitik

In Westeuropa kann erst nach dem 2. Weltkrieg von einer systematischen, liberal-demokratisch orientierten staatlichen Kultur- bzw. Kunstförderungs politik gesprochen werden. In den vergangenen Jahrzehnten lösten unterschiedliche kulturpolitische Praktiken einander mehrmals ab. Kunst- und Kulturförderung durch die öffentliche Hand blieb traditionell eine kontroverse und viel diskutierte Angelegenheit. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die Ineffektivität des „Gießkannenprinzips“ und das fast ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten betriebene Förderungsmodell, das wenig für die künstlerische Weiterentwicklung leistet.

Die Versuche, die früher häufig auf vielfältigen persönlichen Abhängigkeiten basierenden staatlichen Kunst- und Kulturförderungssysteme zu reformieren und transparenter zu gestalten, führten durch den vermehrten Einsatz von → **Beiräten und Juries** zunehmend zur Gremialisierung von Förderungsentscheidungen.

Mit dem → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** als bis heute umfassendste und wichtigste kulturpolitische Kodifikation des Bundes wurde die bis dahin geübte und in den „Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Mitteln des Bundes“, Verordnungsblatt 1978, Nr. 158, kodifizierte Kunstförderungspraxis 1988 bundesgesetzlich verankert.

Kulturvermittlung

Kulturvermittlung baut lebendige Brücken zwischen künstlerischer Produktion und Publikum, dem dadurch aktives Erleben ermöglicht wird. Diese Brücken haben oftmals selbst künstlerischen Eigenwert. Aus soziologischer Sicht handelt es sich bei Kulturvermittlung um die kulturelle Durchdringung von Bereichen des menschlichen Lebens. Grundsätzlich kann Kulturvermittlung in sämtlichen Sparten der Kunst zur Anwendung kommen; ihre Zielgruppen sind Menschen aller Alterstufen und aller sozialen und kulturellen Schichten. Die wichtigsten Aufgaben der Kunstvermittlung sind:

- neugierig machen
- das Verständnis vertiefen
- Diskurse fördern
- neue, vor allem jüngere Publikumsschichten gewinnen

Es gibt zwei Grundtypen der Kulturvermittlung: die allgemeine Veranstaltungstätigkeit der → **Kulturinitiativen** und die konkreten Leistungen der in einem eigenen Fachstudium ausgebildeten Kunst- und KulturvermittlerInnen. Deren Arbeit ist projektbezogen und richtet sich meist an bestimmte Bevölkerungsgruppen wie u.a. an Kinder, Lehrlinge oder alte Menschen.

So initiieren und gestalten sie professionell eigeninitiativ oder auch auftragsorientiert etwa in Museen und Ausstellungen Kommunikationsprozesse mit BesucherInnen zu bestimmten Objekten oder Themen. Der Verein KulturKontakt Austria agiert im Bereich Kulturvermittlung als Schnittstelle zwischen Bildung und Kunst und deren Vermittlung. Mit Unterstützung des BMUKK werden an Schulen innovative Projekte, Initiativen und Methoden der partizipativen Kunst- und Kulturvermittlung mit SchülerInnen und Jugendlichen und in Kooperation mit Kunst- und Kulturschaffenden bzw. Kunst- und Kulturinstitutionen gefördert.

Kunstankäufe

Der Ankauf von Kunstwerken zeitgenössischer bildender KünstlerInnen stellt nach dem → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** eine Förderungsmaßnahme dar. Damit soll das Interesse des Bundes an der aktuellen künstlerischen Produktion dokumentiert werden. Wirtschaftlich gesehen bedeutet der Werkankauf insbesondere für jüngere Kunstschafter auch eine finanzielle Förderung. In Ergänzung zu den Sammlungen von Spitzenwerken in den österreichischen Museen und Ausstellungshäusern entstand in den letzten 50 Jahren eine Dokumentation zeitgenössischer Kunstproduktion. Diese macht die Breite und Vielfalt österreichischer Kunstschafter

fens im Zeitverlauf sichtbar. Den Ankäufen kommt vor dem Hintergrund eines noch immer entwicklungsfähigen Kunstmarkts eine zusätzliche, Einkommen schaffende Funktion zu.

Die angekauften Werke werden von der → **Artothek** des Bundes verwaltet und zur Ausstattung von Bundesdienststellen sowie von ausgewählten Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verwendet. Einzelne Ankäufe werden Bundes- und/oder Landesmuseen auch als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt.

Seit 1981 werden auch Werke zeitgenössischer künstlerischer Fotografie angekauft, die im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum (→ **Fotosammlung**) gelagert, betreut und in Ausstellungen im In- und Ausland gezeigt werden. Zusammen mit dessen Erwerbungen stellen diese Ankäufe die wichtigste nationale Sammlung zeitgenössischer künstlerischer Fotografie dar.

Kunstbericht

Der erste Kunstbericht an den österreichischen Nationalrat erging für den Berichtszeitraum 1970/71. Seither erschien der Kunstbericht jährlich und wurde über die Jahre umfangreicher und detaillierter. Seit 1988 ist gemäß § 10 des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes** „dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen“, wobei weder die formale noch die inhaltliche Gestaltung dieses Berichts näher definiert werden.

Im Wesentlichen versteht sich aber der Kunstbericht als eine Zusammenfassung aller Förderungsmaßnahmen und -ausgaben der → **Kunstsektion** im jeweiligen Berichtszeitraum. Das Zahlenmaterial wird von der jeweiligen Fachabteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 4 (Statistik) erstellt; mit der redaktionellen Bearbeitung sind die Abteilungen 4 und 5 (Literatur und Verlagswesen) befasst.

Kunstförderungsbeitrag

Seit 1950 wird in Österreich parallel zum monatlich zu entrichtenden Programmengelt für den ORF und zur Gebühr für die Rundfunkempfangseinrichtungen eine zweckgebundene Abgabe zur Förderung zeitgenössischen Kunstschaffens eingehoben. Die Einnahmen aus diesem Kunstförderungsbeitrag werden gemäß der §§ 8 und 9 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufgeteilt. Der Bundesanteil wiederum geht zu 85 % an die → **Kunstsektion**, der Rest wird für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Museen verwendet.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2000, wurde die monatliche Abgabe von € 0,33 auf € 0,48 angehoben. Zur Beratung über die Mittelverwendung ist den Ministerien ein Beirat beigestellt, der aus BeamtInnen, VertreterInnen der Länder, Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen der Künstlerschaft sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird. Die aus dem Kunstförderungsbeitrag finanzierten Förderungen sind in der Aufschlüsselung der einzelnen Förderungsposten gesondert ausgewiesen.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 132/2000, wurden weitere Abgaben eingeführt, die dem → **Künstler-Sozialversicherungsfonds** zugute kommen. Von gewerblichen Betreibern einer Kabelrundfunkanlage werden für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich € 0,25 eingehoben; denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), ist eine einmalige Abgabe von € 8,72 je Gerät vorgeschrieben. Ausgenommen sind jene Geräte (De-

coder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz

Seit dem Inkrafttreten des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom → **Künstler-Sozialversicherungsfonds** zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Die Wirksamkeit der Ruhendmeldung tritt mit Ablauf des Kalendermonats ein, für den die Einstellung der Tätigkeit gemeldet wird. In „Altfällen“ mit Kranken- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zieht die Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit keinen Wechsel der Versicherungszuständigkeit nach sich. Die Kranken- und Unfallversicherung bleibt somit nach dem ASVG bestehen, wenn die künstlerische Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Wird die künstlerische Tätigkeit ruhend gemeldet, so besteht für die Auszahlung des Kapitalbetrags aus der Selbständigenvorsorge eine „Wartefrist“ von zwei Jahren. Hiermit soll verhindert werden, dass die Berufsausübung nur zu dem Zweck unterbrochen wird, eine steuerbegünstigte Auszahlung der Selbständigenvorsorge zu erreichen. Für volle Monate des Ruhens gebühren keine Beitragszuschüsse vom Sozialversicherungsfonds, da auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Die Option der Ruhendmeldung bezweckt, den Bezug von Arbeitslosengeld (sofern darauf ein Anspruch besteht) in erwerbslosen Zeiten zwischen selbständigen künstlerischen Tätigkeiten zu ermöglichen, indem für diese Zeiten eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden kann. Bei einer – infolge der Jahresbetrachtung – durchgehenden Pflichtversicherung kann nämlich kein Arbeitslosengeld bezogen werden. Mit Einführung der Ruhendmeldung im Zuge des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes wurde nun dieses formale Hindernis für den Bezug von Arbeitslosengeld beseitigt.

Des Weiteren wurde bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet, das alle Fragen zur Sozialversicherung kundenorientiert und gebündelt klären soll. Die Landesstellen der SVA stehen allen Kunstschaaffenden (ob selbständig oder unselbständig tätig) für umfassende Auskünfte in den Bereichen Beitragsangelegenheiten, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung bis hin zur Arbeitslosenversicherung zur Verfügung.

Künstler-Sozialversicherungsfonds

Der Auftrag des Fonds besteht darin, Beitragszuschüsse an nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pensionsversicherte KünstlerInnen zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen. Künstlerin bzw. Künstler im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) ist, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen aufgrund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“

Über die „KünstlerInneneigenschaft“ entscheidet die KünstlerInnenkommission, die aus Kurien besteht, und zwar für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es je eine Berufungskurie. Die Beurteilung des künstlerischen Schaffens obliegt der jeweiligen Kurie. Die erfolgreiche Absolvierung einer künstlerischen Hochschulausbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte Kunstschaffende einen Antrag einbringt, der sowohl an den Fonds als auch an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gerichtet werden kann, dass die Jahreseinkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit mindestens € 4.488,24 (Wert 2011) betragen und dass die Summe aller Einkünfte im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrags gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 22.441,20 (Wert 2011) – überschreitet. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.244,12 (Wert 2011). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wurde.

Der grundsätzliche Anspruch auf einen Beitragszuschuss wird bescheidmäßig vom Fonds festgestellt. Er beträgt seit 1. Jänner 2010 € 112,50 pro Monat bzw. € 1.350 pro Jahr und wird von der SVA in der Beitragsvorschreibung berücksichtigt.

Nach Vorliegen des Steuerbescheids wird die Zuschussberechtigung neuerlich geprüft. Wird die Obergrenze oder die Untergrenze der Einkünfte jeweils in fünf Kalenderjahren überschritten bzw. nicht erreicht, kann der Zuschuss in den darauf folgenden Jahren erst nach Nachweis der erforderlichen Einkünfte im Nachhinein zuerkannt und ausbezahlt werden. Grundsätzlich müssen bei Überschreiten der Obergrenze bzw. Unterschreiten der Untergrenze bereits beanspruchte Zuschüsse innerhalb eines Monats nach Aufforderung zurückgezahlt werden. Der Fonds darf unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Rückzahlung stunden oder Ratenzahlungen bewilligen und – in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen – auch auf die Rückforderung teilweise oder zur Gänze verzichten. Hat man zunächst keinen Zuschuss erhalten, weil Einkünfte außerhalb des Rahmens prognostiziert wurden, kann man neuerlich einen Antrag stellen, wenn die tatsächlich erzielten Einkünfte den Voraussetzungen entsprechen. Die Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen werden dann rückwirkend ausbezahlt.

Mit einer Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, die mit 1. Jänner 2008 in Kraft trat, wurden folgende Verbesserungen erreicht:

- Widmung des Beitragszuschusses nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung
- Einführung einer Valorisierungsregelung für die Einkommensobergrenze
- Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragszuschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen
- Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragszuschusses in Härtefällen durch Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte und der Einnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit

Seit dem Inkrafttreten des → **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung.

Über Beitragszuschüsse informiert der Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, 1010 Wien, Tel.: (01) 586 71 85, Fax: (01) 586 71 85 7959, E-Mail: office@ksvf.at, Internet: www.ksvf.at

Kunstsektion



Kunstsektion des BMUKK,
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Die mit der Kunstförderung betraute Sektion war in den vergangenen Jahren verschiedenen Ministerien zugeteilt. 1996 befand sie sich als Sektion III beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (BMWFK), das seit 1. Mai 1996 gemäß Art. 91 N des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (BMWVK) hieß. Seit 1997 ressortierte die Kunstsektion als Sektion II beim Bundeskanzleramt. Mit 1. März 2007 gehört sie als Sektion VI dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) an.

Mit 1. Juni 2009 wurde die Kunstsektion in Sektion V umbenannt. Sie besteht aus sieben Abteilungen:

- Abteilung V/1: Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst
- Abteilung V/2: Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten
- Abteilung V/3: Film
- Abteilung V/4: Förderungskontrolle, Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrechnung
- Abteilung V/5: Literatur und Verlagswesen
- Abteilung V/6: Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit
- Abteilung V/7: Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung multikultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte

Aus dem unmittelbaren Verwaltungsbereich der Kunstsektion ausgelagerte, intermediäre Institutionen sind der 1980 gegründete Österreichische Filmförderungsfonds, der 1993 in → **Österreichisches Filminstitut** umbenannt worden ist, und der 1989 gegründete Verein KulturKontakt Austria für kulturelle Kooperationen mit Ost- und Südosteuropa. KulturKontakt Austria wurde 2004 mit dem Büro für Kulturvermittlung und dem Österreichischen Kultur Service in eine gemeinsame Organisationsstruktur zusammengeführt und wurde damit zu einem österreichischen Kompetenzzentrum für kulturelle Bildung, → **Kulturvermittlung**, kulturellen Dialog und Bildungskooperation.

Leerkassettenvergütung

Durch die → **Urheberrechtsgesetz**novelle 1980 (BGBl. Nr. 321/1980) wurde erstmals ein Anspruch der UrheberInnen auf eine angemessene Vergütung für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch auf Bild- und Schallträgern eingeführt. Die Vergütung ist von denjenigen zu leisten, die Leer-Trägermaterial (z.B. Audio- und Video-Leerkassetten, ein- oder mehrfach beschreibbare CDs und DVDs, MP3-Player) als erste „gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen“, wie es in § 42b Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes heißt. Die Leerkassettenvergütung ist eine pauschale Vergütung für sämtliche Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, die mit dem Trägermedium vorgenommen werden. Sie ist das Entgelt für die gesetzliche Lizenz der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch. Die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana ist von allen betroffenen → **Verwertungsgesellschaften** damit betraut worden, den Vergütungsanspruch geltend zu machen.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung, die pro Spielstunde bzw. Speicherkapazität nach verkauften unbespielten Bild- und Tonträgern getrennt bemessen wird, sowie die Details der Rechnungslegung und Zahlung werden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen seit August 1988 durch Gesamtverträge (derzeit gültige Fassung vom 2007) geregelt. 2010 betragen die Einnahmen knapp € 10,0 Mio.

Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1981-2010

Jahr	1981	1991	1996	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
€ Mio.	0,5	9,4	7,1	7,1	7,2	11,0	16,4	15,9	17,6	15,8	16,4	13,2	11,7	10,0

Diese Mittel werden zwischen den Verwertungsgesellschaften Austro-Mechana, Literar-Mechana, LSG, VAM, VBK, VDFS und VG-Rundfunk nach einem zuletzt 2008 festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten sozialen und kulturellen Zwecken zu widmen. Die Begriffe „soziale und kulturelle Zwecke“ sind im Bericht des Justizausschusses (Nr. 1055 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats XVI. GP) näher erläutert. Die übrigen 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden individuell an die UrheberInnen sowie die Leistungsschutzberechtigten ausgeschüttet.

Die Verwertungsgesellschaften haben soziale und kulturelle Einrichtungen bzw. Fonds geschaffen, die diese Einnahmen verwalten und nach eigenen Richtlinien über die Zuerkennung von Geldern für soziale und kulturelle Zwecke entscheiden.

LIKUS

1993 hat die Konferenz der Landeskulturreferenten den Beschluss gefasst, die Vergleichbarkeit der Kulturstatistiken aller neun Bundesländer herbeizuführen. In der Folge wurde das Institut für Kulturmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien mit der Durchführung des Projekts „Länderinitiative Kulturstatistik“ (LIKUS) beauftragt. Die kulturstatistischen Systeme der Bundesländer sollten so weit miteinander harmonisiert werden, dass die einzelnen Budgetdaten österreichweit miteinander vergleichbar gemacht und die → **Förderungsrichtlinien** nach einheitlichem Muster gestaltet werden können. Seit 1997 steht ein umfassendes LIKUS-Schema mit 17 Hauptkategorien kultureller Förderungsbereiche zur Verfügung. Im → **Kunstbericht** wird die Kategorie 17 „Sonstiges“ unter der Bezeichnung „Soziales“ geführt; die Kategorien 2, 3, 5, 11 und 14 finden im Förderungsbereich der → **Kunstsektion** keine Anwendung:

1 Museen, Archive, Wissenschaft; 2 Baukulturelles Erbe; 3 Heimat- und Brauchtumpflege; 4 Literatur; 5 Bibliothekswesen; 6 Presse; 7 Musik; 8 Darstellende Kunst; 9 Bildende Kunst, Foto; 10 Film, Kino, Video- und Medienkunst; 11 Hörfunk, Fernsehen; 12 Kulturinitiativen, Zentren; 13 Ausbildung, Weiterbildung; 14 Erwachsenenbildung; 15 Internationaler Kulturaustausch; 16 Festspiele, Großveranstaltungen; 17 Soziales.

MEDIA 2007



Dieses Förderungsprogramm der → **Europäischen Union** dient der Unterstützung der audiovisuellen Industrie in Europa. Ziel ist eine Strukturverbesserung der europäischen Film- und Fernsehbranche. MEDIA I arbeitete 1991–1995, MEDIA II 1996–2000, MEDIA PLUS 2001–2006; MEDIA 2007 läuft bis 2013. Gegenüber den früheren Programmen sind bei MEDIA 2007 einige neue Förderungsmaßnahmen vorgesehen, wie z.B. Mobilitätsstipendien für FilmstudentInnen, Unterstützungen für Sendeanstalten bei der Synchronisierung und Untertitelung europäischer Werke und Förderungen bei der Erstellung bzw. Herausgabe von Promotion Kits bzw. Filmkatalogen im digitalen Format.

Das aktuelle Förderungsprogramm ist für eine Laufzeit von sieben Jahren mit einem Gesamtbudget von ca. € 755 Mio. ausgestattet und hat folgende Schwerpunkte:

- Fortführung der Konzentration der Förderungen auf die Vor- und Nachproduktionsphase (Fortbildung/Entwicklung – Vertrieb/Promotion)
- Integration des Programms „i2i audiovisual“ (Zuschüsse zu indirekten Kosten)
- Berücksichtigung der Marktentwicklung im Bereich der Digitalisierung
- Beteiligung der EU an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (zuständig für die Erfassung und Verbreitung von Informationen über die europäische audiovisuelle Industrie)
- Verwaltungsvereinfachungen im Antragsverfahren und gesteigerte Transparenz bei den Auswahlverfahren

2009 hat die EU in einem weiteren Schritt MEDIA Mundus verabschiedet, ein breit gefächertes, internationales Kooperationsprogramm, durch das die kulturellen und kommerziellen Beziehungen zwischen der europäischen Filmindustrie und FilmemacherInnen aus Drittländern ausgebaut werden sollen. Die EU wird in den Jahren 2011–2013 Förderungsmittel in Höhe von € 15 Mio. für Projekte bereitstellen.

Musikförderung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung der Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen öffnet ein breites Spektrum von der Pflege der Alten Musik bis hin zum aktuellen Musikschaffen. Eine Abgrenzung nach Begriffen wie E- bzw. U-Musik oder sonstige Spartenbeschränkungen werden bei der Qualitätsbeurteilung nicht vorgenommen. Die durch die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** durchgeführte Bundesförderung zielt eher auf künstlerische Entwicklungen und auf längerfristige Effekte ab als auf Kurzzeitergebnisse.

Österreichischer Kunstsenat



Olga Neuwirth erhält den Großen Österreichischen Staatspreis von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied und em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein, Präsident des Österreichischen Kunstsenats

„Zur Würdigung besonders hervorragender Persönlichkeiten auf dem Gebiet der österreichischen Kunst und zur fachlichen Beratung des Bundesministeriums für Unterricht in Fragen der staatlichen Kunstverwaltung“ wurde per Erlass des zuständigen Bundesministeriums vom 7. September 1954 der Österreichische Kunstsenat eingerichtet. Der aus 21 Mitgliedern bestehende Kunstsenat nominiert jährlich eine künstlerische Persönlichkeit für den Großen Österreichischen Staatspreis (→ **Preise**) und wählt aus dem Kreis der StaatspreisträgerInnen die neuen Mitglieder des Senats.

Die Wahl als ordentliches, korrespondierendes bzw. als Ehrenmitglied erfolgt gemäß den 1973 erlassenen Satzungen grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Dem Kunstsenat gehören ordentliche Mitglieder aus den Bereichen der Architektur, der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik an. „Der Kunstsenat kann zu Informationszwecken mit allen Stellen, die Angelegenheiten des künstlerischen Lebens in Österreich behandeln, Kontakt nehmen, Vorschläge unterbreiten oder kritisch Stellung nehmen“, heißt es in Artikel VI der Satzungen.

Österreichischer Musikfonds

ÖST.MUSIKFONDS

Der 2005 gegründete Österreichische Musikfonds ist eine Initiative zur Förderung professioneller österreichischer Musikproduktionen und zur Stärkung des Kreativstandorts Österreich. Ziel des Musikfonds ist es, finanzielle Anreize für die qualitative und quantitative Steigerung der Produktionstätigkeit in Österreich zu schaffen. Damit soll auch die Verbreitung und Verwertung österreichischer Musik im In- und Ausland unterstützt werden. Der Musikfonds steht allen musikschaftenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen. Der Musikfonds wird von der → **Kunstsektion** und namhaften Institutionen des österreichischen Musiklebens (AKM/GFÖM, Austro-Mechana/SKE, IFPI Austria, OESTIG, WKÖ/Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Veranstalterverband Österreich) als Public Private Partnership gemeinsam finanziert. Informationen zum Fonds sind unter www.musikfonds.at abrufbar.

Österreichisches Filminstitut



1980 wurde das Filmförderungsgesetz (FFG) beschlossen, in dessen Folge 1981 der Österreichische Filmförderungsfonds seine Tätigkeit aufnahm. 1987 wurde im Zuge einer Novellierung des FFG die → **Referenzfilmförderung** eingeführt, 1993 das FFG novelliert und das Österreichische Filminstitut gegründet. Zu weiteren strukturellen und terminologischen Modifikationen, die die Weiterentwicklung des Filmförderungssystems in Österreich begünstigen sollen, kam es durch die 2005 in Kraft getretene Novelle des Filmförderungsgesetzes.

Gegenstand der → **Filmförderung** durch das Filminstitut sind dabei insbesondere die Stoff- und Projektentwicklung, in Eigenverantwortung von österreichischen FilmherstellerInnen produzierte österreichische Filme und österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen, die Vermarktung von österreichischen und diesen

gleichgestellten Filmen sowie die berufliche Weiterbildung im Filmwesen tätiger Personen. Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind dabei Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen, wodurch der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden soll.

Die Förderungsentscheidungen über Vorhaben trifft grundsätzlich die Projektkommission. Sie besteht aus vier fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen (Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung) und der/dem vorsitzenden DirektorIn des Filminstituts. Die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben obliegt der Direktion.

Das Aufsichtsgremium des Filminstituts ist der Aufsichtsrat, der aus VertreterInnen des für Kunst zuständigen Ressorts, des Wirtschafts- und Finanzministeriums, der Finanzprokurator, der Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, der Wirtschaftskammer Österreich, des Fachverbands der Audiovisions- und Filmindustrie sowie fünf fachkundigen VertreterInnen des österreichischen Filmwesens besteht und für drei Jahre bestellt wird. Die Pflichten des Aufsichtsrats sind klar umrissen und umfassen im Wesentlichen alle jene Fragen, die nicht zum Aufgabenbereich der Projektkommission oder der Direktion des Filminstituts gehören (z.B. der Beschluss der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen oder auch der Beschluss der Geschäfts- und Finanzordnung).

Durch die Novelle des FFG 2005 wurde mit dem Österreichischen Filmrat ein neues Sachverständigengremium mit breiter Beteiligung aller InteressenvertreterInnen geschaffen. Diesem kommt die Aufgabe zu, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Filmpolitik und des öffentlichen Förderungswesens des österreichischen Films zu beraten und entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Ebenfalls mit der Novelle 2005 erfolgte eine gesetzliche Regelung über die Rechterückfallfristen für Fernschnutzungsrechte. Diese Regelung entspricht dem europäischen Trend und sieht grundsätzlich den Rückfall der Rechte an den Herstellenden nach sieben Jahren vor. Bei einer überdurchschnittlich hohen Finanzierungsbeteiligung einer/ eines Fernsehen Veranstaltenden kann diese Frist auf zehn Jahre verlängert werden.

Mit der Novelle 2010 wurde im Sinne einer schnelleren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit festgelegt, dass Änderungen zu Details der Verwertung (u.a. Sperrfristen) von geförderten Spiel- und Dokumentarfilmen nicht jeweils gesetzlich festgelegt werden müssen, sondern eine diesbezügliche Neuregelung der Richtlinien mit Beschluss des Aufsichtsrates ausreicht. Weiters wurde der Gesetzestext gendergerecht formuliert sowie festgelegt, dass bei der Entsendung in den Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten ist. Das BMUKK hat einen weiteren Sitz im Aufsichtsrat. Der Filmrat wurde wieder abgeschafft, weil er sich in der Praxis als nicht relevant erwies.

Partizipation

Der in der Soziologie und der Politikwissenschaft häufig verwendete Begriff bedeutet die Einbindung von Individuen und Organisationen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse, wobei die unterschiedlichsten Beteiligungsformen entwickelt werden können. Partizipation gilt als gesellschaftlich relevant, weil sie zum Aufbau von sozialem Kapital führen kann und dann soziales Vertrauen verstärkt. Im Bereich regionaler Kulturarbeit sowie bei Projekten der Kunst im sozialen Raum spielt die aktive Teilnahme bzw. die Einbeziehung gesellschaftlicher Zielgruppen eine wesentliche Rolle.

Diese sind oftmals MigrantInnen, Menschen in sozial benachteiligten Lebenssituationen wie etwa arbeits- und wohnungslose Menschen, Asylwerbende oder generell

Menschen, die aus verschiedenen Gründen am allgemeinen Kunst- und Kulturleben nur schwer oder gar nicht teilnehmen können. Partizipation kann Selbstermächtigung und Verantwortungsübernahme bedeuten und so zu mehr Gerechtigkeit und Demokratie führen.

Preise

In den einzelnen Sparten werden jährlich oder alle zwei Jahre Preise – teilweise nach einem bestimmten Rotationsprinzip – verliehen. Die Outstanding Artist Awards werden jährlich für herausragende Leistungen vorwiegend an KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation vergeben. Diese Preise sind mit € 8.000 dotiert, werden teilweise ausgeschrieben und von einer Jury begutachtet. Die Österreichischen Kunstpreise werden etablierten KünstlerInnen für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk zuerkannt. Die Auswahl der PreisträgerInnen erfolgt durch unabhängige Expertenjurys; eine Bewerbung ist nicht möglich. Der Österreichische Kunstpreis ist mit € 12.000 bzw. € 15.000 dotiert. Die Preise werden in den Sparten Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotokunst, Video- und Medienkunst, Karikatur und Comics, Musik, Film, Frauenkultur und gegebenenfalls für aktuelle Themen, beispielsweise für Projekte der Interdisziplinarität oder des interkulturellen Dialogs, verliehen.

Sonderpreise werden besonders im Bereich Literatur und Publizistik vergeben, darunter der Erich-Friedl-Preis für Literatur und Sprache, der Ernst-Jandl-Preis für Lyrik, der Manès-Sperber-Preis für Literatur, der Österreichische Staatspreis für Kulturpublizistik bzw. Literaturkritik, der Staatspreis für Europäische Literatur, der Österreichische Staatspreis für literarische Übersetzung oder „Die schönsten Bücher Österreichs“. Alle zwei Jahre wird in Kooperation mit der s_Bausparkasse und dem Architektur Zentrum Wien der Architekturpreis „Das beste Haus“ für die jeweils beste architektonische Gestaltung von Einfamilienhäusern verliehen. In der Sparte Fotografie wird jährlich der Birgit-Jürgenssen-Preis über die Akademie der bildenden Künste Wien vergeben, beim Film wird der Thomas-Pluch-Drehbuchpreis ausgeschrieben.

Der Große Österreichische Staatspreis wird auf Vorschlag des → **Österreichischen Kunstsenats** ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Architektur, bildende Kunst, Literatur und Musik für ein künstlerisches Lebenswerk verliehen und ist mit € 30.000 dotiert. In den Bereichen Film und künstlerische Fotografie erfolgt die Verleihung des Österreichischen Staatspreises durch eine eigens bestellte Jury.

Referenzfilmförderung

Dieses Förderungssystem gewährt nach einem – den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden – so genannten Referenzfilm (Kinofilm) den entsprechenden Produktionsfirmen nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese Referenzmittel sind zur Finanzierung der Herstellung oder Projektentwicklung eines neuen Kinofilms zu verwenden. Referenzmittel können in Ausnahmefällen auch zur Abdeckung eventueller Verluste der/des Geförderten aus dem Referenzfilm verwendet werden. Der Erfolg des Referenzfilms wird nach künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Kriterien bemessen. Für die Bewertung des künstlerischen Erfolgs werden Teilnahmen an internationalen Filmfestivals bzw. Preise und Auszeichnungen herangezogen, die in einer Anlage zu den Förderungsrichtlinien vom → **Österreichischen Filminstitut** (ÖFI) ausgewiesen werden. Die Auflistung wird kontinuierlich aktualisiert.

Im Zuge der Filmförderungsgesetz-Novelle 1998 wurde die Inanspruchnahme der Referenzmittel im administrativen Bereich insofern erleichtert, als keine neuerliche Befassung der Projektkommission erforderlich ist: Bei Vorliegen schon bisher gültiger Voraussetzungen erfolgt die Vergabe der Referenzmittel nunmehr automatisch. Im Herbst 2010 wurde festgelegt, dass der Anteil der Referenzmittel am Budget des ÖFI maximal 40 % betragen darf und der weitere Anteil für die selektive Vergabe zur Verfügung stehen muss.

Reprografievergütung

Im Zuge der → **Urheberrecht**sgesetz-Novelle 1996 (BGBl. Nr. 151/1996) wurde eine der → **Leerkassettenvergütung** vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprografievergütung ist zweigestaltig: Sie besteht aus einer Geräte- und einer (Groß-) Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von denjenigen zu leisten, die ein Vervielfältigungsgerät (Kopier-, Multifunktions-, Faxgerät, Scanner oder EDV-Drucker) als erste gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen (§ 42 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 UrhG). Die (Groß-) Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (z.B. Copy-Shops). Die Reprografievergütung kann nur von → **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana, der VBK und der Musikedition einerseits und dem Bundesgremium des Maschinenhandels sowie des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte einmalige Pauschalvergütung vor. Der Gesamtvertrag wurde 2006 durch einen Rahmenvertrag ergänzt, in dem die Vergütungspflicht ab 2006 auf EDV-Drucker erweitert wurde. Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und der Bundesinnung Druck sowie jener der FotografInnen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule usw.) und Kopiergeschwindigkeit eine gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor.

Einahmen aus der Reprografievergütung 1996–2009

Jahr	1996	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
€ Mio.	0,9	4,0	4,1	4,3	4,0	5,6	5,1	5,4	5,9	7,1	8,7	8,9	8,6	8,7

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde Ende 1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Ferner wurde 2010 zwischen der Literar-Mechana und der VBK einerseits und dem BMUKK andererseits ein Vertrag über die jährliche pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für Vervielfältigungen in einem reprografischen oder ähnlichen Verfahren in solchen Schulen, deren Rechtsträger der Bund ist, abgeschlossen.

Die Einnahmen werden zunächst zwischen den beteiligten → **Verwertungsgesellschaften** Literar-Mechana und VBK aufgeteilt. Die Literar-Mechana verteilt den auf sie entfallenden Anteil auf der Grundlage von Marktforschungsergebnissen zu (derzeit) 96 % individuell und zu 4 % im Rahmen der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE).

Soziale Förderungen

Das österreichische KünstlerInnenförderungsmodell verfügt über kunstfördernde, soziale Maßnahmen im Einzelfall und übergreifende Subventionen (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**). Über die aus dem → **Kunstförderungsbeitrag** gespeiste KünstlerInnenhilfe können KünstlerInnen von der → **Kunstsektion** einmalige oder wiederholte Zahlungen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation erhalten.

Spezielle Leistungen ergehen an Theater- und Musikschaffende über das von der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) geförderte IG-Netz der IG Freie Theaterarbeit

und den Verein zur Förderung und Unterstützung österreichischer Musikschafter (SFM). Beide Einrichtungen bezuschussen unter entsprechenden Voraussetzungen einkommensabhängig Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsleistungen.

Die Literar-Mechana verwaltet im Literaturbereich einen Sozialfonds, der ausschließlich aus Bundesmitteln dotiert wird. Der Fonds gewährt bei sozialer Bedürftigkeit einen Zuschuss zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, Zuschüsse zur Krankenversicherung und in besonderen Notfällen einmalige Unterstützungen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission. Mit dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz wurde der Sozialfonds gesetzlich verankert.

Sozialversicherung

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG) 1997 hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass alle Einkünfte, die aus einem Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit stammen, von der gewerblichen Sozialversicherung erfasst werden. Für KünstlerInnen wurde das Inkrafttreten des Gesetzes um drei Jahre hinausgeschoben, um in dieser Zeit eine Mitfinanzierung der Versicherungsbeiträge von dritter Seite zustande zu bringen.

Seit dem Jahr 2001 sind also freiberuflich tätige KünstlerInnen grundsätzlich als so genannte „Neue Selbständige“ bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) kranken- und pensionsversichert sowie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) unfallversichert. Zum gleichen Zeitpunkt trat das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) in Kraft, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen der Kunstschaffenden vorsieht.

Die GSVG-Versicherung für „Neue Selbständige“ tritt kraft Gesetzes – auch rückwirkend ab Jänner 2001 – ein, wenn die aus dem freiberuflichen künstlerischen Erwerbseinkommen resultierende GSVG-Beitragsgrundlage die jeweils geltende Versicherungsgrenze übersteigt. Es gibt zwei Versicherungsgrenzen (Wert 2011):

€ 4.488,24 gilt, wenn im Beitragsjahr – auch nur kurzfristig – eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine Pension, ein Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung bezogen wird (Nebenerwerb). € 6.453,36 gilt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt und auch keine der erwähnten Geldleistungen bezogen wird (Haupterwerb).

Der sofortige Beginn der Pflichtversicherung kann auch durch eine („positive“) Erklärung herbeigeführt werden, wonach die Einkünfte die Versicherungsgrenze voraussichtlich übersteigen werden. Die Versicherung bleibt in diesem Fall auch dann aufrecht, wenn die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen sollten. Erfolgt keine oder eine „negative“ Einkommensprognose, so wird die Versicherungspflicht im Nachhinein anhand der im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geprüft. Bei Überschreitung der Versicherungsgrenze müssen die Beiträge – inkl. eines Zuschlags von 9,3 % – rückwirkend gezahlt werden.

Liegt das Einkommen unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze oder ist dessen voraussichtliche Höhe nicht bekannt, so kann auf Antrag eine Einbeziehung in die Kranken- und Unfallversicherung erfolgen (Opting in). Die Ausnahme von der Pensionsversicherung bleibt jedoch bestehen, soweit sich nicht nachträglich herausstellt, dass die maßgebliche Versicherungsgrenze überschritten wurde. In diesem Fall ist der Pensionsversicherungsbeitrag nachzuzahlen, allerdings ohne den Beitragszuschlag von 9,3 %.

Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden nach der Formel „Beitragsgrundlage x Beitragssatz = Beitrag“ berechnet. Bis zum Bekanntwerden der tatsächlichen Einkünfte werden die Beiträge von einer vorläufigen Beitragsgrundlage abgeleitet. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, kommt es zu einer Nachbemessung, die zu einem Beitragsguthaben oder zu einer Beitragsnachzahlung führt. In den ersten drei Jahren (2011–2013) werden die vorläufigen Beiträge von der Mindestbeitragsgrundlage berechnet, die im Jahr 2011 monatlich € 537,78 bzw. € 374,02 ausmacht. Ab dem vierten Jahr der Pflichtversicherung richtet sich die vorläufige Beitragsgrundlage nach der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres.

Die Höhe der endgültigen Beitragsgrundlage hängt von den im Beitragsjahr erzielten Einkünften ab. Es zählen die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Zu diesen Einkünften werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge hinzugerechnet. Das Ergebnis ist die endgültige Beitragsgrundlage. Erreicht das Ergebnis nicht die Mindestbeitragsgrundlage oder übersteigt das Ergebnis die Höchstbeitragsgrundlage, so ist die Mindest- bzw. die Höchstbeitragsgrundlage anzuwenden.

Im Jahr 2011 hat die versicherte Person von der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung 17,5 %, in der Krankenversicherung 7,65 % sowie als Selbständigenvorsorge 1,53 % als Beitrag zu zahlen. Die Unfallversicherung kostet 2011 monatlich einheitlich € 8,20 (das sind € 98,40 jährlich).

Beitragsgrundlagen		Beiträge in €		
		KV (7,65 %)	PV (17,5 %)	Selbständigenvorsorge (1,53 %)
Mindestbeiträge				
Haupterwerb	537,78	41,14	94,11	8,23
Nebenerwerb	374,02	28,61	65,45	5,72
Höchstbeiträge				
	4.900,00	374,85	857,50	74,97

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008 wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz novelliert. (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**)

Seit dem Inkrafttreten des → **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden. Damit kann (zur Vermeidung eines formalen Hindernisses für den Bezug von Arbeitslosengeld) für die Zeit des Ruhens eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden. Weiters wurde auf Grund dieses Bundesgesetzes bei der SVA mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet.

Soziokultur

Der aus den 1970er Jahren stammende Begriff bezieht sich auf die Aufhebung der Trennung zwischen Kunst und Alltag. Sowohl der → **Europarat** als auch die UNESCO nahmen eine sozioanthropologische Definition von Kultur vor, die auf der Annahme basiert, dass das Recht auf Kultur ein Menschenrecht sei (Art. 27 der Menschenrechtserklärung). Im Gegensatz zu einer rein ästhetischen Definition erscheint Kultur gemäß einer globalen Kulturauffassung als die Gesamtheit aller materiellen, intellektuellen und geistigen Merkmale, die eine Gesellschaft oder eine gewisse soziale Gruppe kennzeichnet und von anderen unterscheidet.

Soziokultur stand europaweit für einen Perspektiven- und Paradigmenwechsel in der → **Kulturpolitik**. Die neuesten Entwicklungen in der UNESCO und im Europarat beschäftigen sich sowohl mit der europäischen als auch der globalen kulturellen Vielfalt bzw. mit dem Dialog zwischen den Kulturen unter Einbeziehung der Religionen.

Kommunikation, Öffentlichkeit und Selbstbestimmung wurden damit zu zentralen Begriffen. Im Bereich der → **Kunstsektion** ist die Abteilung 7 (regionale → **Kulturinitiativen**) für die Förderung soziokultureller Arbeit zuständig.

Sponsoring

Der Sponsorenerlass des Finanzministeriums vom Mai 1987 und das → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** 1988 betonen explizit die Notwendigkeit der Förderung künstlerischen Schaffens durch Private. Der Sponsorenerlass stellt einerseits klar, unter welchen Voraussetzungen Sponsorenleistungen für kulturelle Veranstaltungen ein für den Abzug als Betriebsausgaben ausreichender Werbeeffect zukommt; andererseits ist die Abzugsfähigkeit der Sponsorzahlung für das Unternehmen nur dann gegeben, wenn über das Sponsoring in Massenmedien redaktionell berichtet oder durch kommerzielle Firmenwerbung (Inserate, Plakate) eine große Öffentlichkeit informiert wird: Die Nennung im Programmheft genügt nicht. Das Sponsoring für Kunstschaffende aus einer Neigung der Unternehmerin/des Unternehmers ist nicht absetzbar.

Das Kunstsponsoringvolumen der österreichischen Wirtschaft wird von den Initiativen Wirtschaft für Kunst (IWK) auf über € 43 Mio. jährlich geschätzt. Ein beträchtlicher Teil der getätigten Sponsorleistungen erfolgt über Sachsponsoring oder auch Know-how-Transfer. Unter dessen Einbeziehung wäre das Unterstützungsvolumen etwa um ein Drittel höher. Durchschnittlich investieren kulturfördernde Unternehmen 3–5 % ihres jährlichen Werbe- oder PR-Budgets in Kunst und Kultur. Seit der Vergabe des ersten Österreichischen Kunstsponsoring-Preises „Maecenas“ der IWK im Jahre 1989 haben sich die Sponsoringausgaben der österreichischen Wirtschaft im Bereich Kunst und Kultur versechsfacht.

Im Bereich des Kultursponsoring berät und vermittelt KulturKontakt Austria (KKA) unentgeltlich zwischen Wirtschaft und Kultur und bietet zu diesem Thema zahlreiche Seminare und Workshops an. KKA organisiert Symposien zur inhaltlichen Vertiefung dieser Thematik wie zuletzt im September 2010 „Vom Sponsoring zur Corporate Cultural Responsibility“. Die Beiträge der Wirtschaft zu Kunst und Kultur werden von KKA mit nicht mehr als 2–3 % der Summe aller öffentlichen Kulturförderungen (Bund, Länder und Gemeinden) beziffert.

Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstschaffende

Nach § 1 → **Bundes-Kunstförderungsgesetz** hat der Bund u.a. die Aufgabe, die Verbesserung der Rahmenbedingungen der sozialen Lage der Kunstschaffenden anzustreben. Auch im Vorfeld der sozialen Absicherung der gesetzlichen → **Sozialversicherung** der Kunstschaffenden (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**) war die Glättung von Einkommensspitzen durch die Einführung eines dreijährigen Durchschnittsrechnungszeitraums zweckmäßig. Dadurch können realitätsferne Einkommensteuervorauszahlungen vermieden werden, die sich an hohen Einnahmen im vergangenen Geschäftsjahr orientieren, denen aber niedrige Einnahmen im nächsten Geschäftsjahr gegenüberstehen.

Dieses Ziel wurde durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz und durch die so genannte Künstler/Schriftsteller-Pauschalisierungsverordnung des BMF erreicht. Die Einkommensteuergesetznovelle sieht also einen Gewinnrücktrag vor. Darunter versteht man die Verteilung des Gewinns eines „hohen“ Jahres auf dieses und die beiden „niedrigen“ Vorjahre. Der Sinn dieser Vorgangsweise besteht in der Glättung von Einkommensspitzen und der Vermeidung von hohen Steuervorauszahlungen in Zeiten gesunkener Einnahmen. Die Pauschalisierungsverordnung zielt auf eine steuerrechtliche Verwaltungsvereinfachung für die freien Berufe ab. Jene KünstlerInnen, die keiner Buchführungspflicht unterliegen, können für Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze von 12 % der Umsätze, höchstens jedoch € 8.725 jährlich absetzen.

Schließlich wurde mit dem Bundesgesetz Nr. 142/2000 auch eine steuerrechtliche Zuzugsbegünstigung für ausländische KünstlerInnen vorgesehen. Bisher waren Kunstschaaffende, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegten, steuerlich schlechter gestellt als jene, die weiter im Ausland wohnten, in Österreich gastierten und Doppelbesteuerungsabkommen ausnutzen konnten. Diese Ungleichbehandlung wurde beseitigt. Eine höhere steuerliche Belastung in Österreich im Vergleich zur ausländischen Steuerpflicht kann auf Antrag ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn der Zuzug eines ausländischen Kunstschaaffenden der Förderung der Kunst in Österreich dient und daher im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Stipendien und Zuschüsse

Einzelförderungen für KünstlerInnen erfolgen in den einzelnen Kunstsparten im Kompetenzbereich der jeweils zuständigen Abteilung der → **Kunstsektion**. Sie werden in Form von kurz-, mittel- und langfristigen Arbeits- und Reisestipendien vergeben, die die ausgewählten Personen in die Lage versetzen sollen, sich während der Laufzeit des Stipendiums in erhöhtem Maß ihrer künstlerischen Entwicklung zu widmen. Kurzstipendien sollen über kurzfristige finanzielle Schwierigkeiten hinweghelfen oder Auslandsaufenthalte ermöglichen. Langzeitstipendien sollen dazu beitragen, dass sich Kunstschaaffende längere Zeit ohne zusätzliche Beschäftigung einem Projekt widmen können.

Unter der Bezeichnung Startstipendien werden seit 2009 insgesamt 90 Stipendien für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15 Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst sowie Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode sowie Filmkunst. Die Startstipendien stellen eine Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen dar und sollen die Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern. Die Stipendien haben eine Laufzeit von sechs Monaten und sind mit je € 6.600 dotiert. Eine Bewerbung österreichischer StaatsbürgerInnen oder in Österreich als Hauptwohnsitz lebender KünstlerInnen ist nur in einer der ausgeschrieben Sparten möglich. Der einschlägige Studienabschluss darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen; ohne diesen gilt eine Altersgrenze von 35 (in Ausnahmefällen 40) Jahren. Von der Bewerbung ausgeschlossen sind StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen desselben Jahres.

Weitere Einzelförderungen gibt es in Form von Reisekosten- und Aufenthaltskostenzuschüssen, Auslandsstipendien zur Förderung der Mobilität junger österreichischer KünstlerInnen, Fortbildungszuschüssen im Bereich Musik und darstellende Kunst, Stipendien im Bereich Kinder- und Jugendliteratur, Honorar- und Materialkostenzuschüssen sowie Prämien. Einige Abteilungen haben spezifische Förderungsschemata unter jeweils eigenen Bezeichnungen entwickelt – z.B. Auslandsstipendien für TänzerInnen, Staatsstipendien für KomponistInnen, Förderung von geplanten Kompositionen, deren möglichst mehrmalige Aufführung von besonders qualifizierten Ensembles gesichert erscheint. Die jeweiligen Förderungsprogramme sind im Serviceteil des → **Kunstberichts** und auf den Internet-Seiten des BMUKK nachzulesen.

Die Zahl der jährlich zu vergebenden Stipendien ist meist limitiert. Über einen längeren Zeitraum als ein Jahr laufende Förderungen sind die Ausnahme – z.B. das Robert-Musil-Stipendium der Abteilung 5, das seit 1990 für literarische Großprojekte in Form von drei Langzeitstipendien bereit gestellt wird. Die Laufzeit beträgt dabei drei Jahre, die Stipendien werden in 36 Monatsraten zu je € 1.400 ausbezahlt. Die Jury (nächste Vergabe 2011) ist der Literaturbeirat.

Als besondere Einzelförderung hat die Abteilung 1 eine Reihe von Ateliers im Ausland angemietet, die in Kombination mit monatlichen Stipendien auf Vorschlag von

Jurys freiberuflichen bildenden Kuschtschaffenden und FotokünstlerInnen aus Österreich zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich sowohl um eine strukturelle als auch um eine auf den einzelnen Kuschtschaffenden bezogene Maßnahme zur Verbesserung des internationalen Erfahrungsaustauschs im Bereich der bildenden Kunst und Fotografie. 2010 wurden für bildende KünstlerInnen 32 Stipendien für die Atelierwohnungen in Rom, Paris (zwei Ateliers), Cesky Krumlov, New York, Chicago, Tokio, Peking, Shanghai, Chengdu und Mexiko-City und für künstlerische FotografInnen 16 Stipendien für die Ateliers in Rom, Paris, London und New York vergeben. Für Video- und MedienkünstlerInnen wurde ein Auslandstipendium im Banff Centre Kanada geschaffen. Von der Abteilung 5 wurden ebenfalls Stipendien für das Rom-Atelier für SchriftstellerInnen zur Verfügung gestellt.

Das Trainee-Programm der Abteilung 7 wird seit 1992 alle zwei Jahre ausgeschrieben und dient der Qualifizierung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich. Eine Jury wählt aufgrund einer Ausschreibung junge KulturmanagerInnen für drei bis sechsmonatige, vollfinanzierte Arbeitsaufenthalte bei internationalen Institutionen aus.

Subsidiaritätsprinzip

Innerhalb der österreichischen Verwaltung sind aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung primär die Länder für Kunst und Kultur zuständig, während der Bund nur subsidiär bzw. in explizit angeführten Bereichen (z.B. Bundestheater, Denkmalschutz) tätig wird.

Neben dieser grundsätzlichen Kompetenzverteilung im Bereich der Hoheitsverwaltung gibt es auch den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, in dem die Gebietskörperschaften ohne Einsatz von Hoheitsgewalt und unabhängig von der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung tätig werden können. Aufgrund der Bedeutung der Kunst für das Ansehen Österreichs als Kunst- und Kulturnation engagiert sich der Bund im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, allerdings subsidiär zur primären hoheitlichen Zuständigkeit der Länder. Geregelt wird die Kunstförderung des Bundes mit dem aus dem Jahr 1988 stammenden → **Bundes-Kunstförderungsgesetz**, das einen Schwerpunkt auf die zeitgenössische Kunst legt und Projekte fördert, „die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.“

Theaterarbeitsgesetz

Mit 1. Jänner 2011 fand im Bereich des Theaters eine umfassende Gesetzesänderung statt. Das Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl. I Nr. 100/2010, ersetzte das seit 1922 im Wesentlichen unverändert geltende Schauspielergesetz (SchauspG). Hervorgegangen war das TAG aus den Beratungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG), die sich unter Leitung des BMUKK und des BMASK sowie unter Beteiligung von Interessengemeinschaften aus dem Kunstbereich die Verbesserung der sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern zum Ziel gesetzt hat.

Mit dem TAG erfolgte zum einen eine Modernisierung und Anpassung des Bühnenarbeitsrechts an die Entwicklungen der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und der Theaterpraxis, zum anderen wurden mit dem TAG europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Mit dem TAG erfolgte auch eine Rechtsbereinigung durch Entfall veralteter und überholter Bestimmungen des bislang geltenden SchauspielG.

Vom TAG erfasst sind nunmehr alle im Rahmen von Bühnenarbeitsverhältnissen an Theaterbühnen künstlerisch tätigen Personen (Bühnenmitglieder) unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung. FilmschauspielerInnen sind vom Geltungsbereich des TAG ausgenommen; für deren Arbeitsverhältnisse gilt grundsätzlich weiterhin das Angestelltengesetz.

Für TheaterarbeitnehmerInnen, die nicht künstlerisch tätig sind, finden ausschließlich die theaterspezifischen Ruhezeitenregelungen des TAG Anwendung. Im Übrigen gilt für nicht künstlerisch tätige TheaterarbeitnehmerInnen – sofern diese Angestelltentätigkeiten verrichten – wie bisher das Angestelltengesetz. Weiters kommen alle arbeitsvertragsrechtlichen Gesetze zur Anwendung, die für ArbeitnehmerInnen aller Art gelten.

Mit dem TAG wurden für Bühnenmitglieder die urlaubsrechtlichen Regelungen an das allgemeine Urlaubsrecht angepasst. Der Urlaubsanspruch ist nun nach Werktagen und nicht mehr nach Kalendertagen geregelt. Der jährliche Urlaubsanspruch ist im ersten Arbeitsjahr auf mindestens 24 Werktagen festgesetzt. Dieser Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr (Spieljahr) um zwei weitere Tage bis zum Höchstmaß von 36 Werktagen. Auch für Verträge mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten und für Gastverträge ist ein aliquoter Urlaubsanspruch vorgesehen.

Das TAG regelt nunmehr ausdrücklich die Entlohnung von Vorproben. Zudem ist vorgesehen, dass ein Bühnenmitglied künftig auch im Fall einer Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Anspruch auf Fortzahlung der festen Bezüge bis zu acht Wochen hat.

Das TAG sieht weiters theaterspezifische Ruhezeitenbestimmungen für Bühnenmitglieder sowie für nicht künstlerische TheaterarbeitnehmerInnen vor. Es besteht ein Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden pro Kalenderwoche, wobei diese einen ganzen Wochentag (24 Stunden) umfassen muss. Eine Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit kann vereinbart werden, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gewährleistet ist. Durch Kollektivvertrag kann der Durchrechnungszeitraum auf bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Kollektivvertrag kann die Ermächtigung zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auch an die Betriebsvereinbarung weitergeben.

Entsprechend der kollektivvertragsrechtlichen Praxis ist nun auch im TAG festgelegt, dass bei Nichtverlängerung befristeter Verträge der/die TheaterunternehmerIn aktiv werden muss und dem Bühnenmitglied schriftlich bis 31. Jänner des Jahres, in dem der Bühnenarbeitsvertrag endet, mitzuteilen hat, ob das Engagement verlängert wird.

Mit dem TAG erfolgte weiters eine Neudefinition des Gastvertrages; entsprechend der Systematik des bisherigen SchauspG sind einige Bestimmungen des TAG auf Gastverträge nicht anwendbar. Allerdings erwerben – wie oben erwähnt – künftig auch Gäste einen Urlaubsanspruch. Das TAG hatte auch entsprechende Anpassungen im Urlaubsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Arbeitsruhegesetz zur Folge.

Theaterförderung

Der Bund fördert Theater auf drei Ebenen: Er leistet zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags eine gesetzlich geregelte Basisabteilung für die Bundestheatergesellschaften, fördert auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes und der Aufteilungsvorschläge des Theatererhalterverbandes Österreichischer Bundesländer und Städte die von den Bundesländern und Städten betriebenen Bühnen (Landestheater, Vereinigte Bühnen Wien usw.) und unterstützt über die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** private Theater, aber auch freie Gruppen und einzelne Theaterschaffende auf der Basis des → **Bundes-Kunstförderungsgesetzes**. Die Beobachtung der künstlerischen Entwicklung der geförderten Einrichtungen wird von ExpertInnen in den Fachdiskussionen des zuständigen Beirats reflektiert.

Urheberrecht

Dessen Aufgabe ist es, Werke auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst zu schützen und die Durchsetzung der ideellen und materiellen Interessen der UrheberInnen sowie der Leistungsschutzberechtigten zu ermöglichen. Rechtsgrundlage des derzeit geltenden Urheberrechts ist das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Urheberrecht entsteht demzufolge bereits mit der Schaffung des Werks durch die Urheberin bzw. den Urheber. Es bedarf keines Formalakts – wie einer Anmeldung oder Registrierung –, um den urheberrechtlichen Schutz für ein Werk zu erhalten. Nach § 1 UrhG sind Werke „eigentümlich geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“. Das Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz. Rechte können entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt werden.

Das moderne Urheberrecht – ursprünglich als Schutzgesetz des schöpferischen Genius gedacht – wird heute nicht bloß individualrechtlich verstanden. Man geht zunehmend auch von einer ausgleichenden und damit sozialen Funktion aus. Über die existentielle Sicherung der (kommerziell erfolgreichen) Urheberin bzw. des Urhebers hinaus soll damit auch ein kultureller und sozialer Beitrag geleistet werden. Dieser ausgleichende, soziale Aspekt findet in mehreren Bestimmungen des geltenden UrhG seinen Ausdruck.

Die Entwicklung des Urheberrechts seit den 1980er Jahren tendiert immer mehr zu pauschalen Vergütungen (→ **Leerkassettenvergütung**, → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**). Die Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen, die von → **Verwertungsgesellschaften** geltend gemacht werden, werden zum Teil sozialen und kulturellen Zwecken gewidmet, zum Teil individuell an die Rechteinhabernden ausgeschüttet. Von den Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden gemäß § 13 Abs. 2 VerwGesG 2006 50 % den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften zugeführt.

1996 wurde vom österreichischen Nationalrat eine Neuregelung des UrhG verabschiedet, die eine Neuordnung des Urheberrechts brachte und vor allem den neuen Möglichkeiten zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke Rechnung trug. Wesentliche Veränderungen waren dabei die Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch, eine Verbesserung der Rechtsstellung der FilmurheberInnen, Erleichterungen des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke, die Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben, die Verlängerung der Schutzfristen für Filme sowie die Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie.

Mit der UrhG-Novelle 1997, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken diente, wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke, insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte erlassen. Bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln.

In der Novelle des UrhG, BGBl. I Nr. 32/2003, kam es zur Umsetzung der Info-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) im österreichischen Recht. Anpassungsbedarf bestand hauptsächlich hinsichtlich neuer technischer Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) u.a. durch Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe, einer geringfügigen Anpassung der Liste der freien Werknutzungen sowie der Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die Umgehung technischer Maßnahmen.

Die Novelle des UrhG 2005 diente vor allem der Implementierung der Folgerecht-Richtlinie 2001/84/EG (→ **Folgerecht**) ins innerstaatliche Recht sowie dem Ausbau

des der/dem FilmurheberIn in der UrhG-Novelle 1996 eingeräumten Beteiligungsanspruches am Kabelentgelt. Die UrhG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 81/2006, diente der Anpassung des UrhG an die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Verlagsförderung

Österreichische Verlage können sich seit 1992 bei der Abteilung 5 der → **Kunstsektion** um eine Förderung des Bundes bewerben. Die Verlagsförderung ist Teil der Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben.

Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert). Die Verlagsförderung wird jährlich ausgeschrieben. Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die auf Empfehlung des Verlagsbeirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Höhe der Tranchen beträgt jeweils € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich.

Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Verlage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschriebenen Sparten publiziert haben. Verlage, die aus formalen oder inhaltlichen Gründen im Rahmen der Verlagsförderung nicht berücksichtigt werden, können gesondert Druckkostenbeiträge für einzelne belletristische Projekte im Rahmen der → **Buchförderung** beantragen.

Unabhängig von der Verlagsförderung werden Gemeinschaftsaktivitäten mehrerer Verlage wie z.B. der Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage oder die Seminare des Hauptverbands des Österreichischen Buchhandels gefördert.

Verwertungsgesellschaften

Diese erfüllen vor allem die Aufgabe der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die wegen der Vielzahl der Verwertenden einzeln nicht wirksam geltend gemacht werden können. Sie verwerten also nicht selbst, sondern erteilen den eigentlichen Verwertenden, nämlich den VeranstalterInnen, Hörfunk- und Fernsehsendern, CD- und VideoproduzentInnen, Gastwirtschaften usw. Lizenzen zur Nutzung einer Vielzahl von urheberrechtlich geschützten Werken.

Um ein Werk auch wirtschaftlich nutzen zu können, sichert das → **Urheberrecht** den Berechtigten ausschließliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche. Die Verwertungsrechte knüpfen – vor allem aus praktischen Gründen – nicht an den Werkgenuss, sondern die Nutzungshandlung an. Die Verrechnung von Entgelten, die Verwertungsgesellschaften aus der Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder erzielen, erfolgt zweimal jährlich mit einer detaillierten Abrechnung. Mitglied (Bezugsberechtigte) bei Verwertungsgesellschaften können alle werden, die die Voraussetzung von Veröffentlichungen in Bereichen, in denen Verwertungsgesellschaften tätig werden, erfüllen.

Neben der treuhändigen Wahrnehmung von Ausschließungsrechten (Recht der öffentlichen Wiedergabe, Recht des öffentlichen Vortrags, Senderecht, Kabelweitersenden-

derecht, Recht der Vervielfältigung auf Ton- und Bildträgern usw.) machen Verwertungsgesellschaften für ihre Bezugsberechtigten auch die aus gesetzlichen Lizenzen entspringenden Ansprüche der UrheberInnen auf angemessene Vergütung geltend.

Über die Verwertung individueller Urheberrechte hinausgehend sind VG also auch Inkassogesellschaften in Bereichen urheberrechtlicher Regelungen mit Entgeltansprüchen, in denen die Verwendung eines Werks nicht mehr im Einzelverkehr einer/eines UrheberIn mit einer/einem NutzerIn eines Werks überprüft und in jedem einzelnen Verwendungsfall abgerechnet werden kann, z.B. im Bereich der → **Leerkassettenvergütung** für private Überspielungen von Ton- und Bildtonträgern, der Schulbuchtantieme für Abdrucke in Schul- und Lehrbüchern, der → **Bibliothekstantieme** für Entlehnungen in öffentlichen Büchereien und Bibliotheken oder der → **Reprografievergütung** für Vervielfältigungen zum eigenen bzw. privaten Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren.

In Österreich bestehen derzeit folgende Verwertungsgesellschaften:

- die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), eine Genossenschaft insbesondere für die (kleinen) Aufführungs- und Senderechte an Werken der Musik und den mit ihr verbundenen Texten
- die Literar-Mechana GmbH, insbesondere für die mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Sprachwerken und für die Vortrags- und Senderechte an Sprachwerken, soweit es sich nicht um mit Musik verbundene Texte handelt
- die Austro-Mechana GmbH, insbesondere für die Verwertung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
- die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH (VBK)
- die LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH
- die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR)
- die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM)
- die VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mBH

Seit 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) ist die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften eine eigenständige Behörde, die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist. Sie löste die bis dahin als Aufsichtsbehörde fungierende Kommunikationsbehörde Austria ab. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat insbesondere darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften die ihnen nach dem VerwGesG 2006 obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen. Als Rechtsmittelinstanz ist ein Urheberrechtssenat beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Video- und Medienkunstförderung

In diesem Bereich werden Projekte gefördert, die sich außerhalb eingelernter Diskurse und etablierter akademischer Disziplinen positionieren und sich durch eine Vielfalt an Formen und Praktiken im Rahmen des kulturellen Geschehens auszeichnen. Dies betrifft insbesondere medienreflexive Auseinandersetzungen der technischen Bild- und Tonerzeugung, Video- und Soundinstallationen, interaktive Projekte und Installationen sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit Alltagsmedien wie Fernsehen, Internet, Mobiltelefon und Überwachungskameras, mit Positionsbestimmungssystemen und Spieleanwendungen entstehen und die die neuen Kommunikationstechnologien in Relation zur gesellschaftlichen Entwicklung einbeziehen.

Das international renommierte Festival Ars Electronica erhält ebenso Zuschüsse wie regionale Institutionen, etwa der Verein Medienturm und servus.at. Es werden Ausstellungen, Publikationen, Veranstaltungen und Projekte einzelner KünstlerInnen gefördert. Jährlich werden von der → **Kunstsektion** der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunstpreis sowie drei Staats- und fünf Startstipendien vergeben; zusätzlich wurde ein Auslandsstipendium im Banff Centre Kanada geschaffen.

Zeitschriftenförderung

Die Förderung von Zeitschriften durch die → **Kunstsektion** erfolgt in den Abteilungen 1 (bildende Kunst, Fotografie, Architektur), 2 (Musik und darstellende Kunst), 3 (Film) und 5 (Literatur und Verlagswesen) und weist ein sehr umfangreiches regionales wie thematisches Spektrum auf. Neben Zeitschriften zur bildenden Kunst, zur Fotografie, zur Architektur, zur Musik und zum Film werden zahlreiche Literaturzeitschriften gefördert. Die für die Förderung aufgewendeten Mittel richten sich nach den Herstellungskosten der Zeitschrift, ihrer Qualität, dem Umfang und der Häufigkeit des Erscheinens.

Die Zeitschriftenförderung der Kunstsektion findet nur in Ergänzung zum Publizistikförderungsgesetz statt, mit dessen Vollziehung die Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, die Kommunikationsbehörde Austria, betraut ist.

Camera Austria 111/2010
Eikon 71/2010



V Register

Personen, Institutionen und Vereine, Abkürzungen

PERSONEN

■ A

Abado Marwan 111
 Abbado Carmen 84
 Abdic Selma 87
 Abramovic Marina 131
 Achilles Uwe 29
 Adaniya-Baier Kyoko 70
 Adlon Felix 121
 Adlon Percy 121
 Aduatz Philipp 75
 Afkham David 26, 53
 Agay Edith 81
 Ager Klaus 128
 Agostinelli Ines 70
 Aichholzer Josef 123
 Aichinger Ilse 108, 132
 Aichmayr Michael 100
 Aigner Catherine 108
 Aigner Christoph Wilhelm 104
 Aigner Franziska 87
 Aigner Fritz 120
 Aigner Silvie 127
 Albert Barbara 120, 123
 Alexandrova Svetozara 77
 Alfare Stephan 104
 Alge Susanne 102
 Ališanka Eugenijus 99, 106
 Allahyari Houchang 91
 Allmayer Gerlinde 100
 Alston Carole 84
 Altenburg Amalia 31
 Amann Sirikit 132
 Amanshauser Martin 101
 Ambach Bertie 128
 Ambros Claudia 126
 Améry Jean 107, 108
 Ammann Gerhard 81
 Amoghli Parviz 101
 Anders Armin 102
 Anderson Eva K. 28
 Andessner Amel 73
 Andraschek Holzer Iris 79
 Andre Manuela 129
 Andrea Witzmann 35
 Anger Silke 117, 118
 Angerer Joachim 61
 Angermayr Daniel 77
 Ankele Monika 118
 Anna F. 28
 Antoniazzi Marco 91
 Anwander Maria 70, 81
 Anzinger Josef 102
 Anzinger Siegfried 132
 Apel Angela 132
 Araki Nobuyoshi 131
 Arnold Martin 38, 92, 129
 Arthofer Mirjam 85
 Aschauer Michael 79
 Asenbaum Elisabeth 70
 Aspöck Ruth 103, 105
 Attl Elisabeth 128
 Aubrecht Ruben 70, 81
 Auderlitzky Christa 45, 115, 122
 Auer Elke 79
 Auer Martin 104
 Augustin Hans 100
 Auinger Gerhard 129
 Aumaier Reinhold 99, 104
 Auth Alexandra 126
 Auzinger Jörg 79
 Avramidis Joannis 66, 131, 132

■ B

Bachel Nora 70
 Bachmann Ingeborg 106, 108
 Bachner-Ravelhofer Karin 84
 Bäcker Heimrad 96, 106, 107
 Backhaus Henning 120, 121
 Baco Walter 100, 105

Bader Simone 62
 Badora Anna 128
 Baez Baez Víctor Alejandro 85
 Bagheri-Goldschmied Nahid 102
 Bahr Raimund 102
 Bajtala Miriam 70, 79, 81
 Balàka Bettina 101, 102
 Ballhaus Verena 18, 109
 Ballhausen Thomas 101
 Bana Anita 126
 Banlaky Akos 85
 Bansch Helga 18, 62, 109
 Barbini Giulia 85
 Bardel Armin 79
 Barenberg Richard 17
 Bar-on Shani 99
 Bärrento Joao 106
 Barsuglia Alfredo 70
 Bartens Daniela 129
 Baruwa Abdul Sharif 81
 Barylli Gabriel 107, 120
 Baselitz Georg 131
 Bauer Wolfgang 108
 Bauersima Igor 30
 Bäumel Sonja 77
 Baumgartner Cloed 127
 Bayer Xaver 103
 Beck Andreas 130
 Beck Martin 70
 Becker Zdenka 104, 107
 Beckermann Ruth 91
 Beers Paul 106
 Begle Natalie 85
 Beirer Christian Yeti 100
 Belmont Cécile 48
 Benedikt Judith 91
 Benoyët Elazar 98, 105
 Berg Alban 24
 Berger Christian 38
 Berger Clemens 103
 Berger Ferdinand 100
 Berger Michael 92
 Berger Nora 81
 Berger-Myhrer Ingrid 49
 Bergmann Edith 70
 Berlinger Alexandra 79, 81
 Berman Laura 128
 Bernhard Thomas 97, 106, 107, 108
 Bernhardt Josef 70
 Betz Annette 99
 Beyeri Beppo 102, 104, 105
 Bickel Hannes 31
 Biedermann Christa 70, 73
 Bienert Bernd R. 85, 128
 Bilinovac Martin 79
 Billard Dorothee 48
 Biltgen Raoul 108
 Binder Ernst 102
 Birkhan Ines 105, 106
 Birkmeir Thomas 29
 Birnbaum Lillian 82
 Birnbaumer Martin 85
 Birngruber Theresia 87
 Biron Georg 102, 120
 Bitter Sabine 35, 79
 Blaha Reinfried 77
 Blaikner Peter 100
 Blantar Katrin Elisabeth 87
 Blanz Hubert 73, 75
 Blau Aljoscha 100
 Blau Andre 102
 Blau Anna 77
 Blazek Christian 96
 Blazek Tomas 132
 Bleier Wolfgang 101
 Blomstedt Herbert 26
 Blum Michael 70
 Blumesberger Susanne 100
 Böck Herbert 25

Bodrožić Marica 21
 Boehme Max 71, 73
 Bogdanović Bogdan 99
 Bognar Sonja 131
 Böheimer Jürgen 82
 Böhnisch Cornelia 87
 Böhnisch Vera 28
 Bolius Uwe 104
 Bolt Catrin 82
 Bolten Ivor 51
 Boote Werner 120
 Borek Johanna 129
 Borgers Natalie 121
 Bornlid Jan Erik 106
 Boulez Pierre 131
 Braendle Christoph 104
 Brahms Johannes 84
 Brameshuber Sebastian 120, 121
 Brandauer Klaus-Maria 51
 Brandauer Roland 102
 Brandlmayr Martin 85
 Brandner-Gruber Gordana 75
 Brandstätter Christian 98
 Brandstätter Susanne 91
 Braun Barbara 17
 Braun Bernhard 102, 105
 Braun Editta 111
 Brauner Elisabeth 77
 Breber Robert 91
 Brecher Siegmund 85
 Breier Isabella 102, 104
 Breindl Martin 70, 79
 Brejcha Zuzana 91
 Brem Ilse 99
 Breuss Rose 128
 Brikcius Eugen 96
 Broch Hermann 108
 Brochard Ursula 99
 Brodacz Anna 87
 Bröderbauer Andrea 30
 Brödl Herbert 91
 Brooks Patricia 102
 Brown Cäcilia 71
 Bru Sebastian 111
 Bruch Hellmut 81
 Brücke Matthias 77
 Bruckmüller Michaela 82
 Bruckner Anton 89
 Bruckner Karina 81
 Brudermann Martina 71
 Brudermann Sepp R. 91
 Brudniak Angelika 91
 Bruner-Lienhart Susanne 77
 Brunner Erika 99
 Brunner Hedwig 99
 Brunner-Szabo Eva 81
 Brus Günter 107, 132
 Brusatti Otto 99
 Buch Christoph 91
 Buch Franziska 120
 Bucher Viktor 75
 Büchler Gudrun 102
 Büchner Georg 117
 Buda György 106, 107
 Bukowiecki Paul 102
 Bulayumi Espérance-Francois 102
 Burger Thomas 126
 Burkali Theodor 85
 Bussmann Maria 71
 Butor Michel 19
 Butterweck Hellmut 102
 Bydlinski Georg 100
 Byelorusetz Mark 106

■ C

Calisir Wilma 91
 Campa Peter 102
 Canetti Elias 106
 Capor H. H. 77
 Cardenal Ernesto 61

- Caspar Barbara 91
 Castilla-Ávila Agustín 48
 Cech Christoph 128
 Ceeh Anna 71
 Cejpek Lucas 100, 104
 Celan Paul 91, 106, 108
 Cella Bernhard 71
 Cencic Stempkowski Lana 85
 Cenic Djordje 91
 Cerha Friedrich 131, 132
 Cerha Ruth 101
 Chang Hanna 25
 Charkasi Dana 74
 Charlee 28
 Chen Bo 120
 Chia Alessandro 123
 Chibidziura Helga 81
 Chmielewska Magdalena 117, 118
 Chobot Manfred 107, 108
 Chytilek Eva 73
 Claussen Jakob 123
 Cmelka Helga 81
 Cohen Larry 54
 Collatti Diego Marcelo 85
 Cooper Waltraut 71
 Cornamusaz Séverine 55
 Correa Charles 131
 Costa Susanne 106
 Cotten Ann 104
 Covi Tizza 5, 38, 54
 Creimer Georgia 77
 Crow Robert Jamieson 85
 Csuss Jacqueline 18, 64, 106, 107, 109
 Cubides Adriana 111
 Cumming Stephanie 31
 Cura José 61
 Cuzuic Pavel 91
 Czeitschner Burgl 121
 Czernin Franz Josef 102
 Czihak Elisabeth 73, 82
 Czimek Claudia 71, 81
 Czurda Elfriede 102, 105
- D
 Dabernig Josef 91
 Dachauer Dagmar 87
 Dafeldecker Werner 85
 Dag Umut 120
 Dagdelen Canan 71
 Dahimène Adelheid 104
 Dalik Hilde 31
 Dall Mareike 128
 Dalos György 102
 Damböck Barbara 132
 Danhofer Ulrike 128
 Danner Josef 81
 Danzinger Peter 102
 Daume Doreen 107
 De La Cuesta Chehaibar Daniel 85
 Debeljak Aleš 99
 Dechant Susanne 130
 Decker Markus 79
 Decleva Mario 71
 Decleva Sandro 71
 Degen Michael 31
 Deigner Astrid 81
 Deininger Svenja 73
 Deix Manfred 127
 Del Solar Bardelli Juan José 106
 Delblanc Aimée 106
 Delhougne Kathrin 77, 79
 Demus Klaus 108
 Démuth Réka 48
 Denissov Arteom 85
 Denk 28
 Denkendorf Stephan 99
 Dennewald Martine 51
 Denzer Ricarda 71, 81
- Derflinger Sabine 120, 121, 123
 Derschmidt Friedemann 91
 Dertnig Carola 71, 131
 Dertschei Ulrich 79
 Dessay Natalie 61
 Detela Lev 101
 Dettwiler Regula 81
 Deutinger Alex 50
 Deutsch Bernd Richard 85
 Dević Goran 55
 Dick Inge 82
 Diendorfer Christian 85
 Dietrich Jakob 71
 Dietz Tina 77
 Divjak Paul 101
 Diwald Johannes 132
 Dix Elisabeth 102
 Dodd Lucy Indiana 70
 Doderer Johanna 84
 Dohr Ulli 123
 Dokuzovic Lina 43, 62, 118
 Dollhofer Christine 54
 Dominguez Maria Luisa 106
 Donhauser Michael 102, 107
 Doppler Anna 129
 Doppler Michaela 129
 Doring Marko 120
 Dorner Sandra 71
 Dornhelm Robert 121
 Dorzile Daybee 49
 Doser Barbara 91
 Doujak Ines 81
 Dragosits Martin 99
 Draschan Thomas 71
 Drechsler Ulrich 84
 Dreger Roland 96
 Drimmel Nicolaus 132
 Droschl Maximilian 98
 Drozda Thomas 130
 Dudesek Karel 71
 Dudli Joris 84, 111
 Dueller Martin 85
 Dufek Hannes 85
 Durnig Franz 126
 Durst Alice 91
 Durusoy Gertrude 106
 Duscha Andreas 82
 Dusl Andrea Maria 123, 132
 Dutka Edgar 106
 Dworzak Hugo 127
- E
 Eberharter Andreas 81
 Ebner Klaus 102, 105
 Ebner Peter 36, 75
 Ecker Andrea 35, 61, 123, 126, 132
 Ecker Josef 132
 Eckermann Sylvia 79
 Eckert Eva 92
 Eder Barbara 38, 92
 Eder Christian 81
 Eder Franz 130
 Eder Thomas 104
 Egg Loys 71
 Egger Daniela 101
 Egger Martina 77, 82
 Egger Oswald 102, 104
 Eggerth Heinrich 99
 Ehmer Maria 85
 Ehrenfellner Christoph 85
 Eibel Stephan 104
 Eiblmayr Silvia 82, 126
 Eichberger Günter 104
 Eichinger Gregor 127
 Eichinger Rosemarie 100, 102
 Eichtinger Thomas Christian 122
 Einem Gottfried von 89
 Einzinger Erwin 102
 Einzinger Monika 129, 132
 Eisenhart Titanilla 71
- Eisold Viviane 102
 Eiterer Othmar 102
 Ekblad-Forsgren Ulla 106
 Elert Josefine 17
 Eleta Jasmina 39, 91, 94, 122
 Elia Marios Joannou 85
 Eliass Dörte 107
 Eller Thomas 81
 Ellis Deborah 100, 106
 Eitayeb Tarek 102, 104
 Enengl Claudia 75
 Ener Cemal 99
 Enquist Per Olov 65
 Enzinger Peter 102, 105
 Eppacher Christoph 77
 Epple Johannes Gerald 106
 Erasmus Wilhelm-Christian 131
 Erdheim Claudia 102, 104
 Erhart Veronika 81
 Erlacher Gisela 71, 77
 Ernst David 100
 Ernst Gustav 102, 104, 129
 Ernst Jürgen-Thomas 104
 Ertl Gerhard 120
 Escher Elisabeth 99
 Escher Hans 99
 Eskin Jelena 25
 Esterházy Péter 21
 Estermann Lorenz 74, 82
 Etz Elisabeth 105
 Export Valie 61, 82, 127, 131
- F
 Faber Johannes 74
 Fabini Martin 31
 Fabre Laia 111
 Faiss Bernhard 71
 Falb Viola 85
 Falkner Brigitta 99, 101, 105
 Falkner Michaela 102
 Falschlehner Gerhard 130
 Falsnaes Christian 71
 Fang Xiangjun 47, 48
 Farassat Sissi 78, 82
 Fassbaender Brigitte 128
 Federmair Leopold 99, 100, 104
 Feiersinger Werner 71, 82
 Feimer Isabella 101
 Felder Franz-Michael 96
 Feller Barbara 126
 Fellingner Andreas 84
 Fellner Till 26
 Fenz Werner 126, 127
 Ferk Janko 104
 Ferra-Mikura Vera 100
 Fetz Bernhard 129
 Feuerstein Christiane 75
 Feuerstein Günther 75
 Feyerer-Fleischanderl Margit 81
 Fiala Severin 91, 92
 Fian Antonio 21, 102
 Fichtinger Sigrid 105
 Ficzkó Arthur 132
 Fillei Gerhard 92
 Fink Carolina 85
 Finley Karen 70
 Fischbeck Sebastian 77
 Fischer Adam 61
 Fischer Erica 108
 Fischer Gerhard 92
 Fischer Heinz 64
 Fischer Judith 102, 104
 Fischer Margit 64
 Fischer Michael 96
 Fisslthaler Karin 79
 Fitzbauer Erich 100
 Flasar Milena Michiko 106
 Fleischanderl Franziska 84
 Fleischanderl Karin 104, 105, 106, 130
 Fleischer Ludwig Roman 102

- Fleur Arianna 70
 Flieder Paul 91, 92
 Fliedl Konstanze 96
 Flimm Jürgen 51
 Flor Olga 102, 104
 Flos Brigitte 61
 Flöss Helene 105
 Födinger Pia 87
 Föger Benedikt 64
 Fohringer Petra 81
 Forster Marion Vera 102
 Föttinger Herbert 30, 31
 Frančić Franjo 106
 Frank Josef 76
 Frank Karin 81
 Fränzen Barbara 128
 Franzmeier Günter 30
 Franzobel 19, 108
 Fraser Marita 71
 Freisitzer Roland 85, 128
 Frena Georg 99
 Freud Sigmund 70
 Freudenberger Anette 71
 Freudenthaler Karl 99
 Freudenthaler Laura 106
 Freund René 101
 Fried Erich 18, 61, 130, 153, 271
 Friedl Harald 102, 120, 121
 Frimmel Rainer 5, 38, 54
 Frischmuth Barbara 108
 Fritsch Valerie 106
 Fritscher Susanne 70
 Fritz Elisabeth 25
 Fritz Martin 106
 Frommelt Beate 48
 Fruhauf Siegfried A. 81, 92
 Frühstück Clara 85
 Fuchs Margarita 99
 Füreder Bernhard 78
 Fürhapter Thomas 91, 92
 Fürpass Franziska 81
 Furrer Beat 28
 Furrer Johanna 25
 Fürtler Clemens 81
 Furuya Seiichi 35, 78, 82
 Füssel Dietmar 102
 Futo Julia 77
 Futscher Christian 101, 104
- G
- Gabain Kerstin 79
 Gabriel Martin 81
 Gahse Zsuzsanna 21
 Gal Bernhard 81, 118
 Gallnbrenner Marie-Theres 102
 Gammer Gloria R. 92
 Gamsjäger Rainer 41, 80, 81
 Gandini Erik 55
 Gangl Sonja 71
 Ganglbauer Petra 96, 102, 105
 Gankovska Vasilena 71
 Gansert Ulrich 78
 Ganz Bruno 131
 Gartmayer Susanna 85
 Gärtner Bettina 101
 Gärtner Hildegard 130
 Gaube Wilhelm 92
 Gauß Karl-Markus 108
 Gebeshuber Helmut 31
 Gebetsroither Sabine 117, 118
 Gebhardt Florian 123
 Gehry Frank 36
 Geiger Günther 102, 104
 Geiger Markus 82
 Gelbke Paula 19
 Gelbmann Alfred 100
 Gelich Johannes 102
 Gemeinböck Petra 79
 Genn Lilian 27
 Genzken Isa 53
 Gerbasits Gabi 130
- Gerhaher Christian 26
 Gerlach Philippe 78
 Gerold Armin Lorenz 82
 Gersina Peter 121
 Geyer Barbara 81
 Geyrhalter Nikolaus 92, 120, 121, 123
 Ghanie Alireza 92
 Gharakhanzadeh Feria 127
 Gheorghe Andrei 77
 Giacomuzzi Peter 99
 Giannotti Aldo 71
 Gindl Winfried 102
 Gladik Ulrike 92
 Glandien Alexander 71
 Glantschnig Helga 102
 Glaser Daniel 77
 Glaser Tina 102
 Glaßner Alois 25
 Glattauer Daniel 107, 108
 Glattauer Nikolaus 100
 Glavinic Thomas 104, 106
 Glettler Stefan 74
 Gluck Christoph Willibald 52
 Gmünder Stefan 130
 Gnaiger Roland 127
 Gnedt Dietmar 102
 Goebel Lukas 75
 Goldgruber Michael 79, 81
 Goldsworthy Peter 106
 Gonzalez Guerrero Gerhild 102
 Gospodinov Georgi 106
 Götz Renate 100
 Grabher Werner 132
 Gradischnig Herwig 84
 Gradner Markus 74
 Gradwohl Gerald 84
 Graf Franz 64, 75
 Graf Hermine 128
 Graf Sonja 102
 Graf-Redl Susanne 99
 Gräffner Barbara 120
 Grammel Sören 127
 Grandegger Julia 81
 Grant Michael 106
 Graschopf Brigitte 82
 Grasser Helmut 123
 Grassl Gerald 102
 Grassl Herbert 85
 Gratzner Georg 111
 Grausgruber Waltraud 42, 62
 Greaney Patrick 106
 Greber Marianne 78, 82
 Gregor Susanne 102
 Grieser Dietmar 100
 Grill Andrea 104
 Grill Michaela 39, 62, 94
 Grill-Storck Evelyn 102
 Grillparzer Franz 96
 Grissemann Christoph 62, 63
 Groihofer Brigitte 75
 Gröllner-Kubelka Friedl 92
 Grond Walter 21, 102, 104, 129
 Groos Jan 91
 Groothuis Rainer 130
 Groschup Walter 131
 Gross David 91, 92
 Gross Katharina 118
 Gross Lukas Jost 78, 79
 Gross Richard 107
 Gruber Andreas 102, 123
 Gruber Erich 81
 Gruber Ernst 75
 Gruber Gunda 81
 Gruber Heinz Karl 132
 Gruber Marianne 104, 107, 108, 129
 Gruber Roland 127
 Gruber Sabine 102
 Gruber-Rizy Judith 102
 Grübl Elisabeth 71, 81
- Grünmandl Otto 100
 Grzinic-Mauhler Marina 126, 127
 Gsaller Harald 100
 Gschwantner Robert 79, 81
 Gstättnner Egid 104, 105
 Gstättnner Maria Brigitte 84
 Gsteu Johann Georg 61, 75
 Gstrein Eleonore 123
 Gstrein Norbert 104, 106
 Guentcheva Anna 104
 Gugic Sandra 101
 Gulbenkian Calouste 25
 Gumhold Michael 71, 74
 Guschelbauer Markus 82
 Gütler Iris Julian 79
 Gvozdenovic Adrijana 48
- H
- Haas Georg Friedrich 132
 Haas Waltraud 102
 Haas Wolf 108
 Habel Conny 79
 Haberfellner Herta 126
 Haberpointhner Alfred 71
 Habinger Renate 100, 130
 Hable Erik 71
 Hablesreiter Martin 75
 Hack Fritz 118
 Hacker Matthias 29
 Hackl Erich 102, 106
 Hackspiel Florian 86
 Haderer Marlene 118
 Haderlap Anton 107
 Haderlap Maja 101
 Hadid Zaha 131
 Häfele Eva 131
 Hafner Stefan 91, 93
 Hager Philip 99
 Hagg Nicolaus 108
 Hahn Friedrich 99, 102
 Hahn Markus 71, 74
 Hahn Mirkus 31
 Hahnenkamp Maria 35, 79, 82, 127
 Haider Andreas 80
 Haider Edith 102
 Haider Gottfried 111
 Haider Ilse 71, 78
 Hain Gabriele 77
 Hainisch Michaela 100
 Halilbasic Senad 122
 Hall Michael 71
 Haller Karin 130
 Halmay Petr 106
 Hamid Ishraga Mustafa 102
 Hammel Johannes 92
 Hammer Joachim Gunter 100, 103
 Hammerschmied Gerhard 129
 Handke Peter 106, 132
 Händl Klaus 21
 Handl Patricio 71
 Haneke Michael 38
 Hangl Oliver 71, 73, 81
 Hannemann-Klinger Irmgard 128
 Hansalik Nikola 79
 Hansbauer Ursula 81
 Hansen-Löve Julia 106, 107
 Hanslmaier Tom 54, 111
 Happel Doris 128
 Harather Paul 120
 Haring Chris 31, 50, 62, 88
 Haring Marlene 71
 Harmer Alice 103
 Harnoncourt Marie-Therese 127
 Harnoncourt Nikolaus 131
 Hartl Renate 128
 Hartlieb Petra 129
 Hartmann Bernd 126
 Hartwig Mela 107
 Hasler Hubert 78

- Haslwanger Brigitte 87
 Hassler Silke 30, 108
 Hauer Anna 103
 Hauer Rainer 111
 Hauser Juma 74
 Hausleithner Rosa 81
 Hausner Jessica 39, 64, 94, 121
 Hauenberger Igor 92
 Havel Vaclav 131
 Havryliv Tymofiy 106
 Haydn Joseph 8, 24, 51, 89
 Heide Johannes M. M. 120
 Heidegger Günther George 103
 Heider Caroline 78
 Heiduschka Veit 61
 Heigl Sara 107
 Heindl Christian 128
 Heindl Gabu 77
 Heinrich Katharina 71
 Heisenberg Benjamin 121
 Heisl Heinz D. 104
 Heiss Helmut 71
 Helfer Monika 105
 Hell Bodo 21, 102
 Hell Cornelius 102, 103, 105, 106, 107, 129
 Helldorf Alexandra 25
 Heller-Tscherkassky Eve 92
 Helmhart Wolfgang 99
 Helmingler Alexandra 81
 Helmke Clemens 48
 Heltschl Markus 122
 Henning Rupert 120, 123
 Herford Marta 36
 Hergouth Alois 99
 Hering Markus 64
 Hermann Wolfgang 104
 Herrmann Matthias 126
 Hertel Paul 85, 132
 Heu Claudia 62, 63
 Heubrandtner Astrid 38
 Hick Andreas 126
 Hiebel Hans Helmut 100
 Hiebler Sabine 120
 Hiesleitner Markus 71
 Hilber Regina 103
 Hildebrand Heidemarie 71
 Hilgarth Stefanie 77
 Hilger Ernst 74
 Hille Moira 74
 Hilzensauer Brigitte 130
 Hinterhuber Christoph 81
 Hoanzl Georg 122
 Hochdörfer Achim 82
 Hochgatterer Paulus 18, 21, 64, 65, 107, 108, 109, 130
 Hochhäusl Sophie 75
 Hochleitner Verena 100
 Hochreiter Susanne 96
 Hödl Angelika 118
 Hoeck Richard 74
 Hofbauer Anna 71, 74
 Hofer Gabriele 126, 127
 Hoffer Klaus 108
 Höfferer Christina 103
 Hofhaymer Paul 84
 Höfler Max 103, 105
 Hofmann Andrea 127
 Hofmann Carlo 91
 Hofmann Johann 130
 Hofmann Kristina Maria 92
 Hofreither Herbert 129
 Hofstädter Viktoria 87
 Hohenbüchler Irene 71
 Hohengartner Reinhold 132
 Hohl Teja 99
 Hoke Thomas 71
 Hollatko Lizzy 100, 103
 Hollauf Isabella 78
 Hollein Hans 127, 131, 132, 269
 Höller Barbara 70
 Höller Jochen 81
 Holliger Heinz 52
 Hollosi Eszter 87
 Höllrigl Sigrun 103
 Holzbauer Wilhelm 132
 Holzer Lisa 71, 81
 Holzer Stefanie 100
 Holzhausen Johannes 120
 Holzinger Florentina 48
 Holzinger Gregor 77
 Holzner Gisela 96
 Honetschläger Edgar 91
 Hönninger Gerhard 123
 Höpfner Michael 71
 Horak Ruth 126
 Hörl Andreas 77
 Hörl Thomas 62, 73
 Horn Paul 38, 78
 Hornek Katrin 71, 75
 Hornig Dieter 107
 Horny Henriette 126
 Horst Dietmar 99
 Hörtnagl Barbara 101
 Hörtnagl Erich 120
 Horvath Elisabeth 129
 Horváth Ödön von 108
 Hörschele Christoph 80, 82
 Hotschnig Alois 104
 Huang Hai 47, 48
 Huber Andreas 74
 Huber Dieter 78
 Huber Katrin 81
 Huber Markus 85
 Huber Wolfgang 132
 Hübner Ursula 118
 Hübsch Wolfgang 61
 Hufnagl Karl 128
 Hula Saskia 105
 Hund Harald 38
 Hundegger Barbara 104
 Hundsbichler Klaus 121
 Hundstorfer Rudolf 59
 Hungerbühler Matthias 29
 Huth Eilfried 76
 Hutterer Eva Maria 106
 Hüttinger Christine 106
- I
- Iben Wilhelm 31
 Iglar Rainer 127
 Imhoof Markus 121
 Immervoll Sonja 129
 Innerhofer Franz 107
 Insam Grita 74
 Insayif Semier 101
 Irshaid Nabila 81
 Ivancsics Karin 103
- J
- Jäger Peter 123
 Jagersberger Gerhard 126
 Jakob Eva 71
 Janacs Christoph 99
 Janda Martin 75
 Jandl Ernst 61, 96, 108, 153, 271
 Jandl Paul 130
 Janisch Heinz 18, 99, 100, 109
 Jank Sabine 131
 Jankovsky Eva 103
 Jardi Pia 71
 Jaschke Bruno 99
 Jaschke Gerhard 99, 105
 Jaweckı Boris 79
 Jelinek Elfriede 96, 106, 107, 108
 Jelinek Sabine 79, 82
 Jelinek Thomas 31
 Jellitsch Peter 77
 Jens Walter 131
 Jensen Nils 130, 132
- Jermolaewa Anna 71, 78, 126
 Jeschaunig Markus 76
 Jeschek Bernd 108
 Jessen Søren 18, 100, 109
 Jesserer Gertraud 31
 Jirkuff Susanne 71, 79
 Jochum Richard 81
 Johannsen Ulrike 81
 Joksimovic Sandra 128
 Jonke Gert 88, 107
 Jovanovic Ilija 103
 Jud Reinhard 91
 Juen Thomas 132
 Jung Jochen 98
 Jungk Peter Stephan 105
 Jungwirth Andreas 101
 Jürgenssen Birgit 34, 62, 139, 271
 Jurić Zvonimir 55
 Jussel Eva 132
- K
- Kaaserer Ruth 71, 79, 81
 Kabiljo Dejana 76
 Kacianka Reinhard 129
 Kada Klaus 127
 Käfer Hahnrei Wolf 99
 Kaindl Dagmar 130
 Kainrath Paul 52
 Kaip Günther 99, 103, 105
 Kaiser Gabriele 127
 Kaiser Gloria 104
 Kaiser Konstantin 105
 Kaiser Matthias 73
 Kaiser Verena 106
 Kaiser-Mühlecker Roman 103
 Kaizik Jürgen 91, 118
 Kaligofsky Werner 82
 Kalinowska Elzbieta 106
 Kalista Monika 132
 Kalss Christiane 106
 Kalteis Andrea 73
 Kaltenegger Iris 77
 Kambanellis Iakovos 106
 Kaminskaja Juliana 99
 Kämmerer Björn 70, 79
 Kandl Martina 123
 Kandutsch Kazuo 127
 Kapeller Martin 85
 Kapeller Michael 77
 Kapfer Franz 71
 Kapusta Barbara 79
 Karastoyanova-Hermentin Alexandra 85
 Kargl Michael 79
 Karl Stephan Maria 85
 Karystiani Ioanna 106
 Kasalicky Luisa 69, 70
 Kasarova Vesselina 61
 Kasimir Stephan 87
 Kaspar Michaela 29
 Kaspar-Eisert Verena 126
 Kassmannhuber Matthias 80
 Kastberger Klaus 129, 130
 Kathan Bernhard 100, 118
 Katzinger Karl 78
 Kauer Wolfgang 99
 Kaufman Curt 120
 Kaufman Gita 120
 Kaufmann Angelika 70
 Kaup-Hasler Veronika 52
 Kawasser Udo 101
 Kehlmann Daniel 96, 108
 Keil Friedrich 85
 Keim Markus 80
 Kempinger Krista 103
 Kerekes Krisztina 91
 Kerer Manuela 85
 Kern Josef 74
 Kern Peter 91, 92, 120, 121
 Kerschbaum Martin 128

- Kerschbaumer Marie-Thérèse 105
 Kessler Leopold 41, 80
 Kessler Mathias 71
 Kestel Tobias 77
 Khalifa Sahar 111
 Kiefer Anselm 131
 Kielawski Grzegorz 99, 101
 Kiesler Friedrich 34, 35, 75, 76
 Kiesler Lillian 75, 76
 Kiesling Ursula 71, 103
 Kilic Ilse 99, 103
 Kim Anna 101, 105, 107
 Kinast Karin 103
 Kindl Monika 129
 Kindlinger Florian 85
 King Liz 128
 Kircher-Liner Simone 81
 Kirsch Fritz-Peter 106
 Kirsch Johanna 81
 Kirschl Wilfried 100
 Kissler Erwin 120
 Kitzberger Michael 123
 Kiwitt Tobias 99
 Klacár Elvedin 73
 Klammer Angelika 129, 130
 Kläring Julia 71, 73
 Klaushofer Roswitha 99, 106
 Klebel Mirjam 111
 Kleefeld Isabel 120
 Klein Armin 78
 Klein Erich 104
 Klein Rudolf 127
 Kleindienst Josef 103
 Kleindienst Robert 101
 Klemm Gertraud 99
 Klengel Monika 131
 Klever Ralph 98, 99
 Klima Marjalena 71
 Kling Vincent 106
 Klingler David 25
 Klingspigl Franz 103
 Klobučar Berislav 61
 Klockenbring Leo 100
 Klocker Gerhard 82
 Klopf Karl Heinz 74, 79
 Klos Matthias 72, 82
 Klumpner Hubert 77
 Knapp Manuel 74, 91
 Knapp Radek 104
 Knopp Anna 85
 Kobald Christian 92
 Koch Alexandra Ava 31
 Kodritsch Ronald 72
 Koenigstein Georg 98
 Kofler Werner 102, 107
 Kogelmann Franz 85
 Kogoj Cornelia 131
 Kohl Walter 102
 Köhle Markus 103
 Köhlmeier Michael 21, 107, 120
 Kohout Eva 128
 Kolarz-Lakenbacher Sophie 25
 Koller Christian 118
 Koller Christoffer 122
 Köllner Peter 82
 Kolleritsch Alfred 22, 98
 Kollisch Eva 104
 Kollmer Lukas 106
 Kollnitz Roland 81
 Költringer Andrea 31
 Koltz Beryl 120
 Komad Zenita 73
 Komary David 127
 Kondratiuk Gabriel 81
 König Johanna 103
 König Lukas 85
 Kono Claire 25
 Konrad Aglaia 35, 78
 Konrad Wolfgang 81
 Konrader Peter 129
 Konttas Simon 100, 103
 Kordesch Walter 120
 Korherr Helmut 103
 Körner Julia 77
 Körner Theodor 97
 Kornfeind Marianna 132
 Korosa Edeltraud 104
 Korte Ralf B. 103, 105
 Kos Michael 81
 Kos Vedran 122
 Kosak Daniel 132
 Kosel Sandra 78, 82, 259
 Koslitsch Ernst 82
 Kosnopfl Gabriele 126
 Köstler Erwin 106, 107
 Kotlowsky Nanina 87
 Kovacsics Adan 18, 109
 Kovitz Kasper 72
 Kowalski Dariusz 92
 Kowanz Brigitte 126, 132
 Kozek Peter 62, 75, 81
 Krabichler Lisa 118
 Krahberger Franz 105
 Kramer Theodor 97, 100
 Krampe Matthias 132
 Kranzelbinder Gabriele 120, 121, 123
 Kranzelbinder Lukas 84
 Kranzler Paul 79
 Kraschl Ingeborg 99
 Krasny Elke 72, 76, 127
 Krazuliz Hanns-Georg 118
 Kraus Günther 71
 Kraus Karl 107
 Kraus Rudolf 99
 Krausz Danny 123
 Krautgartner Susi 78
 Krautgasser Annja 79, 92
 Kreidl Margret 101
 Kreidl-Kala Gabriele 131
 Kreihsl Michael 120, 123, 132
 Kreisky Bruno 70
 Kreisler Georg 19
 Kren Marvin 54, 91, 93
 Kren Michael 92
 Krendlesberger Annette 103
 Krenek Ernst 84
 Krenn Joachim 92
 Krenn Martin 78, 118
 Krenstätter Florian 128
 Krenstetter Gottfried 128
 Kreslehner Gabi 18, 100, 109
 Kressnig Eric 81
 Kretz Johannes 128
 Kreutzer Marie 121, 123, 129
 Kriebaum Thomas 62, 75
 Kriesche Richard 41, 54, 64, 80, 127
 Krinzinger Angelika 82
 Krischanitz Adolf 76
 Krischanitz Raoul 104
 Krispel Markus 84
 Kronabitter Erika 103, 104
 Kronenberg Julia 87
 Kronreif Peter 85
 Krottendorfer Markus 79
 Krüger Doris 73, 127
 Krzeczek Dariusz 127
 Kubaczek Martin 107
 Kubelka Peter 92, 131
 Kuca Doris 132
 Kudlacek Martina 92
 Kugler Kai 103
 Kugler Kerstin Maria 103
 Kühn Wolfgang 100, 104
 Kuhner Herbert 105
 Kühr Gerd 128
 Kukelka Alexander 132
 Kupelwieser Hans 34, 66
 Kurrent Friedrich 76
 Kurtág György 131
 Kurz Andreas 91
 Kurz Sigrid 81
 Kusche Izy 101
 Kuschil Manfred 129
 Kusturica Nina 43, 62, 118, 121
 Kutzenberger Rikke Ulrich 91
 Kyzikaite Jolanta 47, 48
 ■ L
 Lack Stephan 103, 108
 Lackenbacher Günter 126, 132
 Lackner Katharina 72
 Ladstädter Uwe 97
 Lagger Jürgen 101, 103
 Laher Ludwig 102, 104
 Lainer Rüdiger 126
 Laiz Placeres Nicolás 48
 Lampert Katharina 91, 118
 Lang Helmut 131
 Lang Ingrid Maria 105
 Lang Marianne 73
 Lange-Müller Katja 21
 Langeder Wolfgang 81
 Langer Gerhard 99
 Langer Renate 129
 Langthaler Hilde 99, 103
 Lapschina Lena 72
 Larcher Claudia 74
 Larcher Thomas 52, 85
 Lass Siegfried 126
 Lassnig Maria 131, 132
 Lastowska Marta 87
 Lattacher Martina 123
 Lauritsch Magdalena 92
 Lausegger Miriam 74
 Leben Andreas 107
 Lebloch Viktor 123
 Lechleitner Ines 79
 Lechner Otto 112
 Ledebur Benedikt 99
 Lehár Franz 85, 89
 Lehner Thomas 92
 Leidenfrost Lucia 106
 Leidenfrost Martin 120
 Leimer Sonia 72
 Leitner Paul Albert 64, 79
 Lengheimer Elisabeth 87
 Letz Bettina 82
 Leutgeb Kurt 103
 Lewis Terence 49
 Lexe Heidi 129, 130
 Lienbacher Ulrike 72, 79
 Liepold-Mosser Bernd 120, 121, 128
 Liessmann Konrad Paul 129
 Lietaert Matthieu 121
 Lindenbauer Alois 72
 Lindermayr Andreas 103
 Lindner Clemens 103
 Lingg Christoph 78
 Lion Helga 106
 Lippitsch Manfred 129
 Lipus Cvetka 105
 Lissel Edgar 79, 82
 Litschauer Maria-Theresia 73
 Ljubanovic-Mallon Christine 73
 Loacker Norbert 100
 Lobe Mira 17, 95, 130, 152
 Lobnig Hubert 73, 80, 127
 Löcker Erhard 98
 Löcker Ivette 91, 92
 Loebenstein Michael 129
 Logar Ernst 72
 Loibner Matthias 84
 Loidl Christian 100
 Loidl Julian 31
 Loidolt Gabriel 103
 Lortholary Bernard 106
 Löscher Hannes 85
 Löwy Irene 129

- Lübbke-Tidow Maren 126, 127
 Lucas Ferrandez Irene 72
 Ludin Malte 120
 Ludwig Attersee Christian 132
 Ludwig Catherine 78
 Luenig Claudia Maria 72
 Lukas Claudia Rosa 127
 Luksch Manu 91
 Lulic Marko 80
 Lurf Johann 91, 93
 Luschin Annika 87
 Lust Ulli 107
 Lutsch Johann 103
 Luzia Clara 28
 Lyon Lotte 81
 Lytakov Lazar 73
- M
- Macek Barbara 103
 Mach Julia 87
 Machacek Jan 111
 Macheiner Dorothea 104
 Macher Karin 54, 92
 Mack Karin 78
 Madeja Gabriele 129
 Mader Ruth 120, 121
 Maderthaler Wolfgang 77
 Madritsch Marin Florica 103
 Magyar Ágnes 48
 Mahler Gustav 24, 25, 26, 84, 85
 Mahler Nicolas 93
 Mähr Christian 100
 Maier Margit 123
 Maier Martin 91
 Maier Sabine 82
 Maier-Gamauf Silke 81
 Maillot Jean-Christophe 32
 Maitz Petra 72
 Majkiewicz Anna 106
 Makarewicz Nicole 100
 Makazaria Georgij 111
 Makovec-Lederer
 Margarethe 131
 Malischnig Julia Eva 84
 Mall Sepp 98
 Mallaun Martin 84
 Mandieva Deniza 48
 Manfredi Anja 79, 82
 Mang William 103
 Manquart Sigrid 31
 Mao Lei 48
 Marchart Patricia Josefine 92
 Marchel Roman 103
 Marchetti Flavio 91
 Marchner Günther 99
 Margreiter Dorit 82, 127
 Mark Manuela 74, 80
 Markart Mike 103, 105
 Markovics Karl 120
 Markus Schinwald 35
 Marschnig Melanie 105
 Mart Grzegorz 47, 48
 Martinek Johannes 100
 Martischnig Eva 72
 Märzendorfer Claudia
 Romana 72, 73
 Mathy Martin 72
 Mattuschka Mara 92, 93
 Matuschka Wolfgang 131
 Maurer Herbert 105
 Maurer Leopold 73
 Maurer Udo 120
 Maurmair Roland 81
 Mauz Christoph 100
 Mayer Anna-Elisabeth 105
 Mayer Christian 78
 Mayer Daniel 111
 Mayer Eva Maria Teja 103
 Mayer Kurt 92, 120, 121
 Mayer Lisa 103
 Mayer Ralo 73
- Mayer Ursula 35, 72, 80
 Mayerböck Veronika 87
 Mayer-Skumanz Lene 103
 Mayr Brigitte 131
 Mayr Christoph 121
 Mayr Harald 92
 Mayrhofer Philipp 92
 Mayröcker Friederike 106, 107,
 131, 132
 Mayrus Wilfried 72
 McDonald Sona 31
 McIsaac Benedikt 49
 McKechney Maya 129
 Medicus Florian 77
 Medina Enrique 106
 Medosch Armin 80
 Megyik Janos 81
 Mehlan Jens 76
 Mehta Amrit 108
 Meindl Dominika 103
 Meinhart Raphael 85
 Meinharter Matthias 80
 Meise Sebastian 92, 121
 Meisel Daniela 99, 106
 Meissl Johannes 24
 Meixner Lisa 74
 Mekas Jonas 131
 Mellak Frederik-Frans 97
 Menasse Eva 107
 Menasse Robert 108
 Mendelssohn Anna 50, 111
 Menna Michele Di 70
 Mer Marc 81
 Mertz Zackary 64
 Merz Klaus 21
 Meschik Lukas 103, 104
 Meschwitz Lucia 128
 Messensee Caroline 126
 Messin Irmgard 128
 Messner Janko 99
 Messner Katharina 61
 Meyer Anna 81
 Meyer-Heinisch Astrid 75
 Meyrink Gustav 107
 Michailov Michail 81
 Michalus Christian Ide 105
 Micheli Silvia 78
 Micheuz Alexander 103
 Miesenböck Gerlinde 78
 Mihaylov Mihail 74
 Mihm Katharina 91
 Miko Lukas 120
 Millesi Hanno 103
 Minck Bady 91
 Minichmayr Birgit 51
 Mischkulnig Lydia 105
 Misetics Mátyás 47, 48
 Mitter Alois 69
 Mitterbacher Doris 103, 104
 Mitterer Anna 81
 Mitterer Erika 96, 108
 Mitterer Felix 108
 Mitterer Ines 130
 Mitterer Wolfgang 85
 Mittermayer Michael 81
 Moebius Werner 72
 Mohr Michaela 87
 Moises David 72
 Molina Catalina 92, 122
 Mora Terézia 18
 Morad Mirjam 97
 Morgenthaler Andrea 121
 Mortezaei Sudabeh 92, 129
 Moschik Melitta 81
 Moser Barbara 128
 Moser Daniel 85
 Moser Franz Günter 87
 Moser Friedrich 121
 Moser-Rohrer Hermine 99
 Moser-Wagner Gertrude 70
 Mosettig Klaus 73
- Moss Eric Owen 5, 36, 82
 Möstl Georg 123
 Mozart Wolfgang Amadeus 52
 Mracnikar Andrina 91, 93, 120
 Mückstein Katharina 91
 Muhamedagic Sead 107
 Mühlbacher Christian 85
 Mühlen Hermynia zur 108
 Müller Anna Maria 88
 Müller Bärbel 76
 Müller Florian 106
 Müller Gert 100
 Müller Josh 78
 Müller Maria 25
 Müller Otto 98, 101
 Müller Ulrike 35
 Müller Ute 72
 Müller-Maenher Julia 79
 Müller-Wieland Birgit 101
 Mungenast Barbara 72, 81
 Muntean Robert 72
 Murdarov Vladko 106
 Muschg Adolf 21
 Muskar Doris 92
 Musil Barbara 73, 127
 Musil Robert 17, 61, 95, 98, 100,
 106, 130, 151, 276
 Muskala Monika 105
 Muth David 80, 82
 Muthspiel Christian 84
 Muthspiel Wolfgang 85
 Muthspiel-Payer Hanne 128
- N
- Nachtmann Clemens 85
 Nägele Christina 76
 Nagler Markus 77
 Nalbant Ali 107
 Napetschnig Erika 132
 Nardo Marcello de 30
 Nash Thomas 122
 Naske Elisabeth 85
 Natter Tobias 126
 Nausner Ulrich Oliver 73
 Navaridas Marta 48, 50
 Ndokwu Lisa 103
 Nebenführ Christa 103
 Neipl Wolfgang 69
 Nekolny Carina 104
 Neshat Shirin 121
 Nestler Gerald 74
 Nestroy Johann 30, 87, 108
 Neubauer Eva 29
 Neuburger Bernd 120
 Neuburger Susanne 126
 Neudecker Gabriele 120
 Neuerer Gregor 62, 79
 Neuhold Margit 78
 Neumann Oliver 129
 Neumeister Johann 92
 Neuner Florian 99
 Neunteufel Erich 73
 Neurath Otto 75
 Neuwirth Barbara 102, 103,
 104, 130
 Neuwirth Olga 85, 269
 Nevole Inge 127
 Nguyen Martin 121
 Nguyen Monika 78
 Nida-Rümelin Julian 64
 Niederle Helmut A. 104, 130
 Niedermeier Cornelia 130
 Niederscheider Peter 81
 Niemeyer Oscar 131
 Nijinsky Vaslav 32
 Niklas Hermann 103
 Nikolic-Lakatos Ruzsa 111
 Nim Sofyan 111
 Nimmerfall Karina 80
 Nizon Paul 18, 109
 Noel Burch 121

- Noever Peter 131
 Noggler Güni 100
 Noja Simona 128
 Noll Petra 72, 78, 127
 Norz Claudia 85
 Nöstlinger Christine 106, 107, 108
 Nothegger Verena 25
 Notten Mariam 108
 Novak Manfred 85
 Novotny Franz 92
 Novotny Fritz 85
 Novotny Timo 121
 Nowak Klaus 130
 Nowak Rita 82
 Nüchtern Klaus 130
 Nussbaumer Ingo 70, 72
- O
- Oberdanner Annelies 79
 Oberdorfer Peter 103
 Oberender Thomas 51
 Oberkanins Andreas 82
 Oberleithner Valerie 111
 Obermayr Richard 102
 Oberndorfer Markus 78, 82
 Obernosterer Engelbert 103
 Oberthaler Nick 72
 Oberweger Georg 78
 Oberzaucher Leonhard 101
 Obrecht Andreas J. 99
 Ochvat Petr 87
 Odermatt Urs 121
 Ofner Astrid 91
 Ofner Friedrich 121
 Ogris Knut 120, 122
 Ohler Markus 84
 Ohms Wilfried 103
 Ohrt Martin 103
 Okopenko Andreas 100
 Okunev Olga 126
 Ólafsdóttir Sigurrós 48
 Olensky-Vorwalder Sonja 131
 Olschbaur Katherina 72, 81
 Olsen Olof 70
 Ona B. 78, 79
 Oppelmayer Mario 103
 Opperer Nikolaus 76
 Oppl Bernd 72
 Orbán István 106
 Ortler Gerd Hermann 85
 Osojnik-Schellander Maja 84
 Östergaard Linda 106
 Osterider Martin 79
 Österreicher Ulrike 132
 Osusky Linda 91
 Oswald Birgit 87
 Otrakul Ampha 106
 Otti Margareth 111
 Öttl Stefanie 118
 Ourny Isabelle 132
 Ozvaldic Maja 77
 Özyalcin Burak 106
- P
- Paireder Ursula 131
 Palla Helmut 76
 Palla Rudolf 111
 Paml Wolfgang 31
 Pamminger Klaus 80, 92
 Pan Lijun 48
 Pantchev Wladimir 85
 Pappano Antonio 25
 Pardeller Walter 74
 Parisini Violetta 28
 Parizek Denise 72, 78
 Patzak Peter 120
 Pauer Florian 103
 Payer Peter 120
 Payr Georg 100
 Pechmann Paul 97
- Peer Alexander 103, 104
 Peer Theo 100
 Peh 19
 Peichl Gustav 132
 Pejo Robert Adrian 121
 Pelengic-Strajinovic Zvezdana 81
 Pellandini Bruno 103
 Pelz Annegret 129
 Pelz Monika 18, 100, 109, 130
 Penderecki Krzysztof 131
 Pernegger Karin 127
 Persic Drago 74
 Perthold Sabine 128
 Perutz Leo 107
 Peschina Helmut 103
 Peschta Leonhard 41, 80
 Pessl Peter 103, 105
 Petricek Gabriele 102, 104
 Petrova Doroteya 100
 Petschinka Eberhard 104
 Petschnig Maria 80
 Petz Antonia 81
 Pevny Wilhelm 105
 Peyrer-Prantl Uta 72
 Pfaffenbichler Norbert 41, 80, 81
 Pfaundler Caspar 91, 92
 Pfeffer Roman 81
 Pfeifer Judith 104
 Pfeifer Norbert 100
 Pfeiffer Erna 106
 Philipp Helga 69
 Pichler Dieter 129
 Pichler Georg 103, 104
 Pichler Joana 126
 Pichler Jutta M. 127
 Pichler Manfred 103
 Pichler Martin 85
 Pichler Walter 132
 Pichlmüller Judith 78, 127
 Picker Regina 48
 Pienz Robert 128
 Piersol Beverly 81
 Pilsil Klemens 118
 Pirch Harro 72
 Piribauer Helmut 100
 Pirker Sasha 38, 92
 Pitscheider-Soraperra Stefania 131
 Plattner Amrei 31
 Pleyel Sabine 99
 Plochberger Harald 81
 Ploier Ute 36
 Plotz Irmgard 100
 Pluch Agnes 120
 Pluch Thomas 39, 62, 93, 94, 149, 271
 Pobitzer Klaus 72
 Pock Rosa 17, 101
 Podoschek Harald 129
 Podzeit-Lütjen Mechthild 103
 Poiarkov Rosemarie 102
 Pokieser Magdalena 92
 Pokorny Jasmin 117, 118
 Polansky Alfred 99
 Pöld Laura 48
 Poledna Mathias 36, 72
 Politycki Matthias 21
 Pollak Karin 129
 Pollanz Wolfgang 103
 Pollhammer Johann 72
 Polt-Heinzl Evelyne 129, 130
 Pommer Erich 122
 Pont Nikolaus 128
 Popovic Adnan 92
 Popović Edo 21
 Popp Fritz 99
 Pöschl Mathias 73
 Potocnik Lorenz 76
 Pötscher Bernhard 92
 Pöttler Marcus 106
- Präauer Teresa 99
 Prachensky Markus 131
 Prantl Egon A. 105
 Prantl Karl 66
 Prassl Berta E. 72
 Preinfalk Bernd Wilhelm 85
 Preis Anita 69
 Preisinger Wolfgang 131
 Preminger Otto 94
 Preuss Philipp 72, 101
 Pridnig Klaus 120
 Prinz Martin 18, 62, 105, 109
 Prinzing Michaela 106
 Prix Wolf D. 131, 132
 Probst Ursula-Maria 127
 Prochaska Andreas 121
 Prochasko Taras 107
 Pröckl Ruth 132
 Prohaska Rainer 73, 76, 77, 111
 Prokopova Anna 87
 Proksch Udo 121
 Prosser Robert 101, 104
 Proy Gabriele 85
 Pruscha Carl 131
 Puccini Giacomo 25
 Pumhösel Barbara 99
 Pümpel Norbert 81
 Pürnbauer Bernd 73
 Putzer Ulrike 91
- R
- Raab Thomas 101
 Rabinovici Doron 130
 Rabinowich Julia 102, 131
 Rabl-Stadler Helga 51
 Rabus Silke 130
 Racek Jakob 72
 Raczkövi Adele 92
 Radam Catherine 91
 Raidel Ella 80
 Raimund Ferdinand 30, 115
 Raimund Hans 106
 Rainalder Ekehardt 77
 Rainer Arnulf 132
 Rainer Roland 76
 Ramersdorfer Caroline 72
 Ramic Melika 87
 Ramirez Turecek Daniel 72
 Raneburger Peter 81
 Ransmayr Christoph 108
 Ranzenbacher Heimo 118
 Rapp Brigitte 106, 107, 130
 Rappold Bernhard 74
 Rashidov Mammad 48
 Rathenböck Elisabeth 105
 Rathmeier Wolfgang 131
 Ratzenböck Veronika 130
 Rauch Magdalena 77
 Rauch Verena 76
 Rausch Astrid 81
 Rausch Karin 105
 Rebic Goran 120
 Recheis Käthe 100
 Reichart Elisabeth 102, 104
 Reichenfeld Hans 100
 Reider Thomas 92
 Reiger Ines 128
 Reinhart Martin 121
 Reinhold Thomas 74
 Reinthaler Arnold 69
 Reisenberger Sigrid 31
 Reisenberger Ursula 31, 87
 Reissert Marlis 72, 73
 Reiter Eva 85
 Reiter Franz Richard 105
 Reiter-Raabe Andreas 72
 Reitmair Roland 100
 Reitzer Angelika 102, 104, 105
 Rendl Rosa 79
 Renhart Karl 118
 Renk Robert 130

Renner Ulrike 103
 Rennert Emil 99
 Renoldner Andreas 105
 Reseterits Tizia 103
 Ressler Karina 129
 Ressler Oliver 72, 80
 Rett Barbara 64
 Reutterer Peter 99, 103
 Reyer Sophie 100
 Riahi Arash T. 122
 Ribeiro Luis 84
 Richter Friederika 100
 Riedl Joachim 129
 Riegler Beer Daniel 85
 Riepler Linus 72
 Rieser Ruth 121
 Riha-Ulreich Susanne 103
 Rihl Gerhard 78
 Rilke Thomas 121
 Rink Almut 72
 Rist Pipilotti 121
 Ritter Helmut 99
 Ritz Helmut 103
 Robert Paul-Julien 92
 Roczek Leonhard 85
 Rodgarkia-Dala Lale 104
 Rodler Christoph 130
 Roehler Oskar 121
 Roher Michael 103
 Rohlik Iva 128
 Rohrhofer Werner 100
 Rohrmoser Eva 126
 Rohrmoser Klaus 87
 Rois Evelyn 103
 Roisz Bettina 92, 93
 Römer Patricia 101
 Romero Maria Esperanza 106, 107
 Ropac Thaddäus 51
 Roqueta Max 106
 Rosales Farias Carolina 88
 Rosdy Paul 91
 Rosei Peter 17, 96, 108, 129
 Rosenberger Isa 79, 80
 Rosendorfer Herbert 100
 Roseneder Wilhelm 111
 Roßbacher Verena 102
 Roth Thomas 120
 Rothmeier Christa 106, 107
 Rottensteiner Raphaela 129
 Roventa Angelo Silviu 76
 Rudoll Ronald 108
 Ruhm Constanze 80, 126, 127
 Rühm Gerhard 96, 132
 Ruhsam Martina 88
 Ruis Andrea 128
 Ruiss Gerhard 132
 Rukschcio Fiona 73
 Rumpfhuber Andreas 76
 Rumpl Manfred 102
 Rupp Christian 111
 Rupprechter Fritz 72
 Rusch Corinne L. 78
 Russ Gabriele 132
 Russegger Georg 80, 111
 Ruthner Alexander 72
 Ruzicka Irene 126
 Ruzowitzky Stefan 123
 Rybarski Ruth 130
 Rych David 72

■ S
 Sackl Albert 92
 Safari Amir 85
 Saiko George 107
 Saint-Saëns Charles Camille 25
 Salge Silvia 128
 Sallmann Bernhard 92
 Salmina Gerald 121
 Salomonowitz Anja 39, 62, 94, 120
 Salties Aron 84
 Sandbichler Peter 72, 81
 Santana Sandra 106
 Santeler Roman 103
 Sasshofer Brigitte 105
 Saupe Bernhard 99
 Saupper Judith-Simone 81
 Savicic Gordan 80
 Sberlo Gertrud 100
 Schaab Samuel 72
 Schabus Hans 72
 Schabus Sofia 88
 Schachinger Marlen 103
 Schaden Peter 97
 Schaefer Camillo 103
 Schafner Klaus 44, 72, 118
 Schafranek Dorothea 103
 Schalko David 120
 Scharang Elisabeth 120
 Scharang Michael 105
 Scharnagl Johann 74
 Schatt Nicole 79
 Schatzdorfer Günther 103
 Schatzl Heidi 77
 Schatzl Leo 81, 118
 Schawerda Elisabeth 99
 Schedlberger Gernot 85
 Scheffknecht Liddy 41, 80
 Scheirl Hans 72
 Schellander Meina 72, 81
 Scherling-Elia Mariella 81
 Scherrer Christina 88
 Scherübel Klaus 81
 Schicktanz Helga 100
 Schiefer Bernadette 105
 Schiele Egon 69
 Schießling Alexander 103
 Schiff Friedrich 69
 Schiller Christian F. 84
 Schimana Elisabeth 85
 Schimek Hanna 45, 115
 Schindegger Michael 92
 Schindel Robert 102, 104
 Schindler Rudolf M. 46
 Schinegger Kristina 77
 Schirhuber Erich 99
 Schirmer Christoph 81
 Schlag Evelyn 102, 105
 Schlee Thomas Daniel 64, 85, 128
 Schleebrügge Johannes 100
 Schlegel Christof 72
 Schlegel Eva 82
 Schlehwein Andrea K. 87, 111, 118
 Schleinzner Markus 120, 121
 Schlemmer Andrea Daniela 78
 Schletterer Nikolaus 72, 82
 Schlotmann Ulrich 101
 Schmatz Ferdinand 101, 105
 Schmeiser Florian 74
 Schmeiser Jo(hanna) 62, 92
 Schmid Anita 82
 Schmid Doris 80
 Schmid Ernst 100
 Schmidt Alfred Paul 100
 Schmidt Carola 91, 93
 Schmidt Gue 97
 Schmidt Lara 25
 Schmidt Martina 130
 Schmidt Volker 101
 Schmidt-Dengler Wendelin 96
 Schmied Claudia 7, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 269
 Schmierer Patrick 69
 Schmitzer Stefan 106
 Schmoll Gregor 72
 Schmutz Hemma 126
 Schneider Antonie 100
 Schneitter Elias 100, 104
 Schnell Ruth 81, 126, 127
 Schnitzler Arthur 108
 Schnötzing Arnold 129
 Schöberl Bernhard 85
 Schoisengeier Birgit 123
 Schola Floriana 112
 Scholten Rudolf 123
 Scholz Birgit 81
 Schönauer Helmuth 99
 Schönberg Arnold 24
 Schönberg Georg 91
 Schönett Simone 103
 Schönfeldinger Christa 112
 Schönfeldinger Gerald 112
 Schönwiese Fridolin 92
 Schottenberg Michael 30
 Schöttl Markus 29
 Schranz Helmut 103, 104
 Schreiber Deniz 91
 Schreiber Gudrun 126
 Schreiber Hiltigund 132
 Schreiber Lotte 80, 92
 Schreiber-Wicke Edith 130
 Schreieck Marta 126
 Schreiner Lothar 128
 Schreiner Margit 101
 Schreiner Peter 54, 91, 92
 Schrenk Anneliese 81
 Schrenk Lucia 123
 Schreyer Ingrid 81
 Schrödl Werner 79
 Schubert Veronika 73
 Schuchter Bernd 103
 Schuda Susanne 80
 Schuh Franz 130
 Schuller Roswitha 81
 Schulmeister Terese 120
 Schumann Stefan 132
 Schurian Andrea 51
 Schürmann-Emanuel
 Alexander 104
 Schuster Angelika 91
 Schütte-Lihotzky Margarete 77, 127, 137
 Schutti Carolina 105
 Schwab Werner 97
 Schwabenitzky Reinhard 121
 Schwaiger Günter 91, 92, 120
 Schwaighofer Julia 106
 Schwaighofer Sabine 78
 Schwaner Birgit 99, 103
 Schwardtmann Friedrich 31
 Schwarz Christoph 41, 80
 Schwarzinger Heinz 21
 Schwarzwald Christian 74
 Schweeger Elisabeth 131
 Schweighofer Martin 123
 Schweighofer Regina 129
 Schweikhardt Josef 104, 105
 Schwendter Rolf 91
 Schwentner Michaela 92
 Schwertsik Kurt 131, 132
 Schwingenschuh Anna 39, 91, 94
 Seelich Nadja 120
 Seethaler Helmut 103
 Seibold Stefanie 74
 Seidel Roland 72
 Seidenauer Gudrun 99
 Seidl Walter 35, 82
 Seidler Andrea 106
 Seidlhofer Waltraud 100
 Seierl Wolfgang 72, 128
 Seimann Manuela 88
 Seiter Bernhard 103
 Seitner Gerlinde 123, 129
 Seiz Fabian 73
 Sejima Kazuyo 36
 Sekler Eduard 131
 Sekula Allan 121
 Sellinger Michael 81
 Seloujanov Maxim A. 85

- Semkov Iskren 48
 Sengmüller Gebhard 80
 Senn Gabriele 74
 Sessler Thomas 108
 Setz Clemens 18, 62, 109
 Seuffer-Wasserthal Klaus 130
 Seyr Julia 103
 Shakespeare William 116
 Shamir Yoav 121
 Shapiro-Obermair Ekaterina 72, 73
 Sicheritz Harald 120, 121
 Siegmund Wolfgang Maria 103, 105
 Siemeister Emil 82
 Siess Hildegard 128
 Sigot Ernst 118
 Sigurðsson Sigurjón B. 21
 Sikora Claudia Maria 103
 Simek Ursula 128
 Simko Marek 76
 Siropaes Jutta 99
 Siragusa Manfredi 88
 Sitzmann Alexander 106
 Sjón 21
 Skala Heinz 123
 Skwara Erich Wolfgang 100, 104, 105
 Skweres Tomasz 85
 Sloterdijk Peter 131
 Slupetzky Stefan 130
 Snider Stephanie 70
 Sofri Adriano 91
 Sokal Harald 84
 Sommerauer Peter 74
 Sommeregger Eva Christina 77
 Sophieh Sharif 103
 Soraperra Thomas 127
 Soulages Pierre 131
 Soulimenko Oleg 49
 Soyfer Jura 96
 Soyka Ulf Diether 85
 Spalt Lisa 101
 Spannberger Ursula 127
 Sperber Manès 153, 271
 Sperl Dieter 104, 105
 Sperrer Monika 99
 Spielhofer Karin 103
 Spielmann Götz 120, 123, 129
 Spreitzhofer Eva 123
 Spritzendorfer Dominik 92
 Srna Eva 106
 Stadler Matthias 132
 Stadlober Gregor 91, 120
 Stainberg Anat 87
 Stanek Zeno 128
 Stangl Anna 99
 Stangl Manfred 103
 Stanischev Krastjo 108
 Stark Michael 100
 Staudenmayer August 99
 Staudinger Andreas 101
 Stavaric Michael 108
 Steffner Christoph 72
 Šteger Aleš 21
 Steger Bernhard 76
 Steidl Johannes 74
 Stein Bastian 84
 Stein Horst 78
 Stein Matthias Franz 92
 Steinbacher Christian 103
 Steinbauer Heribert 98
 Steinberger Kathrin 105
 Steinbrener Christoph 72
 Steinbuch Gerhild 21, 101
 Steiner Norbert 76
 Steiner Peter 105
 Steiner Roland 103
 Steiner Thomas 92
 Steiner Wilfried 102
 Steinfest Heinrich 108
 Steininger Theresa 48
 Steinwendtner Brita 21
 Stejskal Michael 123
 Stelar Parov 28
 Stellan Olsson 120
 Stelzer Doris 88
 Stelzhammer Walter 132
 Stelzl Nino-Alexander 73
 Stemberger Claudia Marion 73
 Stepanik Lukas 121
 Stermann Dirk 62, 63
 Stern-Braunberg Anni 103
 Sterry Petra 80
 Stieber Julius 132
 Stiegler Gisela 73, 82
 Stieglitz Daniel 120
 Stift Andrea 103
 Stift Linda 101, 105
 Stifter Adalbert 108
 Stiller Michael 97
 Stingl Günther 103
 Stippinger Christa 99, 103, 104, 105
 Stock Christian 73
 Stockburger Axel 74, 82
 Stocker Gerfried 55
 Stocker Matthias 127
 Stocker Robert 129
 Stöger Günter 80
 Stöger Marlies 73
 Stojanov Kamen 73, 80
 Stojka Harri 121
 Storm 49
 Stradner Christoph 27
 Straeten Andrea van der 82, 126, 127
 Strasser Michael 78
 Stratil Stefan 120
 Straubinger P. A. 121
 Stricker Christoph 126
 Strobel Bernhard 101, 105
 Strobl Bruno 128
 Strobl Ingeborg 126, 127
 Ströhle Karl Heinz 73, 127
 Strohmaier Alexander 103
 Strohmaier Jutta 78, 126, 127
 Strohmaier Marcus 132
 Stroissnig Stefan 27
 Stroj Misha 73
 Stromberger Helga 88
 Strouhal Ernst 18, 109
 Strubakis Elena 106
 Struhar Stanislav 103
 Strutz Johann 18, 109
 Strutzenberger Thiemo 101
 Studlar Bernhard 99, 105
 Sturm Martin 127, 131
 Sucher Charlotte 131
 Suchy Irene 103
 Suess Franz 73, 103
 Sula-Lenhart Marianne 103, 104, 105
 Sullà Clara 31
 Summereder Angela 92
 Sunkovsky Beatrix 100
 Suppan Wolfgang 85
 Sykora-Bitter Claudia 102
 Szederkenyi Katrina 85
 Szijj Ferenc 106, 107
 Szilard Borbely 106
 Szmit Karolina 41, 80
 Szyszkowitz Uta 129
 ■ T
 Tabak Hüseyin 54, 121
 Tahayori Sina 101
 Tajder Ana 101
 Tamre Kadri 77
 Tamuszuza Justinian 111
 Tarantino Quentin 38
 Tarnopolski Vladimir 52
 Tartarotti Carmen 92
 Taschler Klaus 74, 80
 Tatschl Michael 76
 Tausch Andreas 84
 Tax Sissi 103
 Teichmann Roland 123
 Teissl Christian 100
 Ternitschka Maria 73
 Tenhaven Jan 121
 Teri-Berkenhoff Evelyn 112
 Teufel Tina 127
 Teuschl Angelika 123
 Tezzele Rita 132
 Thalhammer Peter 128
 Thallinger Wolfgang 103
 Thalmann Linda 73
 Thanhäuser Christian 98
 Theining Martin 93, 129
 Themessl Sebastian 85
 Thier Anna 128
 Thoman Elisabeth 74
 Thoman Klaus 74
 Thomas Yannicka 64
 Thorsen Sofie 70, 73, 78
 Thun-Hohenstein Felicitas 82
 Thym Cordula 91
 Tichy Gottfried 100
 Tiefenbach Josef 132
 Tiefenbacher Reiner 99
 Tielsch Ilse 107
 Tiller Georg 91, 92
 Tinzl Johanna 73
 Tirtiaux Adrien 73
 Tiwald Katharina 101
 Tobler Barbara 130
 Tod Christian 91
 Tode Thomas 121
 Tolstoj Wladimir 76
 Tomasevic Bosko 103
 Tomicek Stanislaus
 Timotheus 78
 Tondl Claudia 101
 Tonev Kosta 33
 Tonko Christian 77
 Topitschnig Patrick 92
 Torberg Friedrich 107
 Tothova Magda 82
 Traill Phil 120
 Trattner Josef 36, 73, 100
 Traun Philipp 99
 Travnicek Cornelia 103
 Tremetzberger Otto L. 104
 Tremmel Georg 80
 Trenker Maria 131
 Treudl Sylvia 104, 130
 Trier Lars von 121
 Trimmel Alexandra 17
 Trischak Evamaria 73
 Tröbinger Florian 17
 Trojanow Ilija 21
 Tröndle Angela 85
 Tröndle Johannes 106
 Tropper Elisabeth 88
 Troy Juri 76
 Troy Wolfgang 118
 Trtovac Alma 47, 48
 Truger Ulrike 66
 Truschner Peter 102, 105
 Tschabitzer Ulrike 82
 Tschapeller Wolfgang 127
 Tschautscher Johanna 100
 Tscherkassky Peter 38, 91, 93
 Turillon Antoine 78
 Turrini Peter 18, 30, 100, 107, 108, 109

- Tuscano Fausto 86
Tusch Gerold 82
Tusnovics Andreas Dustin 76
- U
Ueberreuter Carl 99
Uhl Ottokar 76
Ujvary Liesl 100, 105
Ulama Margit 76
Ulbrich Gerhard 103
Ulrich Doris 50
Ulrich Peter 118
Unterpertinger Judith 112
Unterweger Andreas 102
Urbach Reinhard 129, 130
Urschitz Fritz 120
Usman Oguz 85
Utler Anja 107
Utz Christian 85
- V
Valenzuela Luisa 106, 107
Valerie 28
Vallaster Günter 99, 105
Vardag Nadim 70, 73
Varga Gerhard 123
Varga Judit 85
Varvasovszky Laszlo 103
Vasak Gabriele 103
Vasicek Brigitte 131
Vass Imre 49
Vatagin Alexander 85
Veigl Hans 103
Veit Peter 103
Veit-Aschenbrenner Susanne 76
Velan Christine 103
Vember Mika 63, 64
Ventzislavova Borjana 80, 82
Veres Simon 79
Verlaine Paul 99
Vertlib Vladimir 104
Vesselsky Irmie 85
Vear Stefan 107
Vierthaler Viktor 100
Vitásek Andreas 30
Vitouch Anatol 88
Vogel Sibylle 130
Voglmayr Cornelia 88
Vosecek Simon 85
Vospernik Reginald 107
Votsos Theodoros 107
Vötter Joachim Johannes 103
Vyoral Johannes 103
- W
Wagendristel Alexander 85
Wagenhofer Erwin 120, 123
Wäger Elisabeth 102, 105
Wagner Birgitt 42, 62
Wagner Elisabeth 74
Wagner Heinz 130
Wagner Karl 100
Wagner Paul 82
Wagner Walter 100
Wahlmüller Maria 25
Wakolbinger Konrad 91
Wakounig Marjeta 107
Walde Martin 36, 73
Waldeck Klaus 28
Waldek Gunter 85
Waldorf Günter 22
Walk Brigitte 87
Wallner Gerald 107
Wally Thomas 62, 85
Walser Robert 99
Walsh Rodolfo 106
Walter Siegfried 31
Walters Eric 100
Waltz Christoph 38
- Wander Fred 107
Wang Ming 85
Wanka Rosalie Anne 88
Wanko Martin 98, 105
Wasner Georg 92
Wassibauer Rüdiger 131
Wastl Susanne M. 123
Waterhouse Peter 105
Watzal Flora 74, 82
Watzka Bernd 103
Waugh Peter 104
Weber Andreas 102, 103
Weber Christoph 74
Weber Eleonore 100, 104
Weber Helmut 35
Weber Michael 123
Weber Oliver 85
Weber-Unger Margret 82
Wechdorn Susanne 103
Weckwerth Georg 73, 80
Wegenstein Bernadette 121
Weibel Peter 61
Weich Brigitte 54
Weidenholzer Anna 100, 105
Weigel Bernadette 92
Weigner Isabell Magdalena 88
Weihs Alice 128
Weihs Richard 98, 99
Weiler Tatjana 103
Weilguny Birgit 107
Weillhartner Anna 77
Weinberger Johannes 102, 103
Weingartner Jakob 91, 92
Weiser Ulrike 127
Weiss Daniela 128
Weiss Franz 72
Weiss Philipp 103
Weissenböck Maria 107
Welser Katharina 87
Welter Markus 120
Wendland Saskia 62, 81
Wenger Clemens 85
Wenger Wolfgang 99
Werfel Franz 107
Wetzlinger-Grundnig
Christine 127
Wexberg Kathrin 130
Wiberal Mario 77
Wibmer Margret 73
Wid Udo 118
Widauer Nives 73
Widder Bernhard 103, 104, 108
Widhalm Fritz 99, 103
Widmann Tanja 73
Widmer Urs 130
Widner Alexander 104, 105
Wiedermann Vera 77
Wieland Gernot 73, 82
Wieland Simon 122
Wiener Oswald 96, 97
Wiesauer Caro 128
Wieser Lojze 99
Wieser Stefanie 88
Wiesmann Charlotte 82
Wiesmüller Wolfgang 98
Wildgans Anton 108
Wilfling Markus 73
Wimmer Erich 104
Wimmer Herbert Josef 99, 102,
104, 105
Winkler Andrea 105
Winkler Christian 101, 112
Winkler Gerhard E. 85
Winkler Josef 104, 106, 107,
108, 120, 132
Winkler Sabine 73
Winkler-Komar Brigitte 128
Winter Hubert 74
Wintersberger Ilse 132
- Wiplinger Peter Paul 103, 107
Witek Anita 127, 259
Witek Walther 85
Witt Anna 41, 80
Wittenbring Franz 30
Witzmann Andrea 78, 79
Wochner Barbara 103
Wohlgenannt Anna
Katharina 91, 92
Wohnout Helmut 123
Wolf Lia 130
Wolf Robert 103
Wolfsgruber Linda 100
Wolschlagler Ursula 123
Wörndl Elisabeth 78
Woschitz Thomas 39, 93, 94
Wudy Brissa 100
Würdinger Eva 82
Wurm Martina 131
Württemberg Werner 66
- X
Xido Jeremy 62, 63
- Y
Yang Jun 82
Ylmaz Nazim Ünal 73
Young Sohn 102
- Z
Zabbe Jan Alexander 29
Zach Dominika 85
Zalto Franz 103
Zand Gertraude 129
Zanon Christoph 97
Zanzotto Andrea 106
Zappe Werner 123
Zappe-Heller Iris 123
Zauner Friedrich Ch. 100
Zauner Hansjörg 102, 105
Zaworka Siegfried 70
Zaya Tomislav 120
Zbanic Jasmila 121
Zdesar Judith 91, 93
Zebedin Hannes 74, 82
Zedwitz Alexandra 81
Zeillinger Christoph 85
Zeillinger Gerhard 103
Zeindlinger Elisabeth 118
Zeman Barbara 103
Zenker Jan 99
Zenker Tibor 99
Zettel Martin 77
Zeyringer Klaus 129
Ziegler Michael 82
Ziemska Joanna 107
Ziesche Cooky 123
Zimmer Karin 126
Zimmermann Johann 132
Zimmermann Melanie 49
Zink Marko Johann 78
Zintzen Christiane 105
Zitko Otto 73
Zizala Karin 131
Zobernig Heimo 34, 35, 75
Zoiti Moira 73
Zsolnay Paul 98, 101
Zuniga Renata 103
Zurfluh Christina 82
Zwanzger Judith 81
Zwingl Anna 82

INSTITUTIONEN UND VEREINE

■

(Off)ensive Salzburg 87
 1. Frauen-Kammerorchester Österreichs 85
 1000 und 1 Buch 22, 100
 8ungKultur 96

■ A

A.MUS.E 111
 Abrasa 115
 Academia Allegro Vivo 89
 ACI London 82
 ACI New York 70
 Admiral Kino 94
 African Cultural Promotion Vienna 117
 After Image 93
 AG Literatur 96, 99
 Aichholzer Filmproduktion 121, 123
 Akademie der bildenden Künste Wien 34, 139, 260, 271
 Akademie der Wissenschaften 84
 Akademie des Österreichischen Films 93, 121
 Akademie Graz 44, 45, 96, 115
 AKKU Kulturzentrum 114
 AKM 269, 281
 Aktionsradius Wien 114
 Aktionstheater Ensemble 85
 Albatros Verlag 100
 Albertina 39, 74
 Album Verlag 77
 Allegro Film 91, 120, 121, 123
 allerArt Bludenz 69, 85
 Allgemeine Unfallversicherungsanstalt 273
 Alpine Vorarlberg 93
 AlpinBanda 111
 AlpTraum 117
 Alte Oper Frankfurt 26
 Alte Schmiede 97, 114
 Alternativkino Klagenfurt 94
 Alumniverband der Universität Wien 96
 Amalthea Signum Verlag 99
 Amarcord Wien 64, 111
 Ambitus 84
 AMO 84
 Amour Fou Film 91, 120, 121
 Andere Saite 84
 Anonim 69
 Anyart Contemporary Arts Center 107
 Arbeitsgemeinschaft Autorinnen 101
 Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage 98, 280
 Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft 96
 ARBOS 114
 Arcade 85, 115
 Arcana 115
 Archa Verlag 107
 Archipelago 85
 architektur in progress 75
 Architektur Raum Burgenland 75
 Architektur Zentrum Wien 15, 34, 75, 271
 Architektur- und Medienwerkstatt 75
 Architektur-Spiel-Raum Kärnten 5, 37, 75
 Architekturbiennale Venedig 5, 36
 Architekturforum Oberösterreich 54, 75
 Architekturtage 76
 Arco Madrid 74, 75

Arcus Raetiae 117
 Arge Aktuelle Kunst in Graz 69
 Arge Arcana Festival 69
 ARGE DI Gordana Brandner-Gruber und DI Astrid Meyer-Heinisch 75
 ARGE Index 93
 ARGE Kadadesign 75
 ARGE Kulturgelände Salzburg 114
 Arge La Strada 117
 Arge Spleen Graz 117
 Ariadne Press 107
 Arlberger Kulturtage 115
 Armes Theater Wien 88
 Armory Show New York 74, 75
 Arnold-Schönberg-Center 24, 84
 Arovell Verlag 99
 Arquitectos ZT 75
 Ars Electronica 38, 40, 41, 54, 55, 79, 281
 Art Act Kunstverein 112
 Art Athina 77
 Art Basel 74, 75
 Art Basel Miami Beach 74
 Art Brussels 74
 Art Cluster Vienna 69
 Art Cologne 74
 Art Dubai 74
 Art Forum Berlin 74
 Art Moscow 74
 artenne.nenzing 115
 ARTgenossen 115
 Artificial Horizon 85
 Artimage Kulturverein 75
 Artissima Turin 74
 artmagazine 22, 69
 Artothek 33, 34, 35, 37, 82, 126, 250, 251, 264
 artP. Kunstverein 114
 Arts in Medicine 115
 Aspekte Salzburg 89
 Asset Marketing 96
 association for contemporary art 70
 Association Intercènes 21, 96
 Assocreation 75
 Atelier Reinhard Gassner 109
 aufdraht 96
 Aufgelesen 96
 AUSSERDEM 94
 Außerferner Kulturinitiative 116
 Austrian Art Ensemble 84
 Austrian Cultural Forum Moscow 49
 Austrian Film Commission 93, 121, 123
 Austrian Music Encounter 111
 Austrian Music Office 84
 Austro-Mechana 268, 269, 281
 Austrofilm 91
 aut. architektur und tirol 75
 Autlook Filmsales 123
 Autonomes Integrationszentrum von und für Migrantinnen 117, 118
 AUVA 273
 Avantgarde Tirol 85

■ B

Backlab 114
 Backwood Association Culturelle 114
 BALLHAUS 117
 Banff Centre 41, 137, 277, 281
 Barrister + Principal 107
 Basis Wien 69
 Bauchklang 28
 Beckermann Ruth Filmproduktion 91
 Berenkamp Verlag 99

Berufsschule für Frisur, Maske und Perücke Wien 48
 Berufsverband österreichischer SchreibpädagogInnen 96
 Berufsvereinigung bildender KünstlerInnen Österreichs 252
 Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs 69
 Berufsvereinigung der bildenden Künstler Vorarlbergs 69, 252
 BG/BRG Wolkersdorf 49
 Bibliothek der Provinz 98, 100
 Biennale Kairo 34, 35, 72, 82
 Biennale Liverpool 73
 Biennale of Sidney 80
 Biennale of Young Artists from Europe and the Mediterranean 36, 82
 Biennale Sao Paulo 34
 Biennale Shanghai 36, 73
 Biennale Venedig 5, 15, 34, 82
 Bingo 5, 37
 BKA 123, 256, 267
 Black Flamingo Publishing 107
 Blickfang 75, 76
 Bludenz Kultur 75
 blue+green communication 121
 Blues- und Jazzclub Klagenfurt 114
 Blütenlese Schloss Hainfeld 112
 BMASK 277
 BMF 123, 270, 275
 BMUKK 12, 16, 35, 38, 42, 46, 47, 48, 49, 62, 64, 65, 66, 111, 123, 254, 256, 258, 260, 263, 267, 270, 272, 276, 277
 BMWFK 267
 BMWVK 267
 Bodensee Artclub 69
 BOeS 96
 Böhlau Verlag 98
 Bokförlaget Tranan 107
 Bonus Film 120
 Boutique Gegenalltag 81
 Braumüller Verlag 98
 Bregenzer Festspiele 6, 15, 51, 52, 53, 89
 Bregenzer Kunstverein 69
 Breitwand Film 120
 brut 15, 29, 49, 85, 111
 BuB 96
 Buch im Beisl 96
 Buch Wien 21
 Buch.Zeit 96
 Bucher Verlag 99
 Buchhandlung Plautz 96
 Buchklub der Jugend 97, 100
 Buchkultur 22, 98, 101
 Buena Vista Austria 121
 bühne04 85
 Bundesgremium des Maschinenhandels 272
 Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels 272
 Bundesinnung Druck 272
 Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 252
 Bundeskanzleramt 123, 256, 267
 Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten 254
 Bundesministerium für Finanzen 123, 270, 275
 Bundesministerium für Inneres 254
 Bundesministerium für Justiz 58, 281
 Bundesministerium für Landesverteidigung 254
 Bundesministerium für Unterricht 269

- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 12, 16, 35, 38, 42, 46, 47, 48, 49, 62, 64, 65, 66, 111, 123, 254, 256, 258, 260, 263, 267, 270, 272, 276, 277
- Bundesministerium für Wirtschaft 270
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 123
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 16
- Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 272
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 267
- Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst 267
- Bunny Lake 28
- Burgenländische Haydnfestspiele 89
- Burgenländische Landesgalerie 74
- Burgenländisch-Hiinzische Gesellschaft 114
- Burgkultur St. Veit/Glan 115
- Business Weekly Publications 107
- BWI 114
- C
- CABULA6 43, 62, 118
- Cama 28
- Camera Austria 22, 77, 282
- Camerata Accademica Salzburg 84
- Campus Musick 85
- CARAVAN 114
- Cardiac Move 28
- Carinthian Lakeside Jazz Orchestra 85
- Carinthischer Sommer 15, 26, 89
- Caritas der Erzdiözese Wien 114
- CARR Magazin 76
- Casa de los Tres Mundos 46
- CCW 114
- celluloid 22, 93
- Chiala Afriqas 114
- chmafu nocords 84
- Christa Auderlitzky und Hanna Schimek GesnBR 115
- Christian Brandstätter Verlag 98
- Chroma 84
- Cine Parallel 120
- Cinema Paradiso 94, 114
- cinetheatro 115
- Cinexx Berndorf 94
- Claussen+Wöbke+Putz Filmproduktion 123
- Clemencic Consort 84
- Club Real 115
- Clubblumen Kunstverein 69
- Cocon 115
- Cognac & Biskotten 96, 101
- Col legno 84
- Collabor.at 69
- Concert-Verein 85
- Concertgebouw Amsterdam 26
- Constantin Film 121
- Contemporary Concerns 69
- Coop 99 Film 120, 121
- Creative Headz 81
- Crossing Europe 39, 54, 93, 121
- Cselley Mühle 114
- Cult Film 120
- Cultural Research 96
- Culturcentrum Wolkenstein 114
- Culture Unlimited 115
- Culture2Culture 43, 62, 93, 118
- Czeitschner Burgl Film 121
- Czernin Verlag 98
- D
- Dachtheater 85
- Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden 252
- Dalkey Archive Press 107
- Dampfzentrale Bern 50
- Dance Agency TsEKH Moscow 49, 111
- danceWEB 48, 49
- Dans.Kias 85
- Danse Brute 115
- Das Andere Heimatmuseum 114
- Das böhmische Dorf 96
- Das Dorf 114
- Das europäische Netzwerk literarischer Zentren e.V. 96
- Das fröhliche Wohnzimmer 98, 99
- Das Kino 94
- Das Kulturviech 115
- Das Labor 85, 88
- Das Spiegelkabinett 88
- Das weiße Haus 111
- Das Wiener Kindertheater 69, 115
- Das Zentrum Radstadt 114
- Dascollectiv 85
- Dedalus 107
- Dekolta's Handwerk 85
- Delphin Theater 116
- Depot 69
- Der Drehbuchverlag 99
- Der Pudel Verlag 100
- Der Wiener Salon 69
- Dérive 22, 75
- Design Austria 75, 96
- Design Center Schüttkasten Primmersdorf 115
- Designforum 75
- Desperate Artwives 69
- Deutschvilla 69
- Dezibel 114
- Diagonale 15, 54, 62, 93, 121
- DialektautorInnen und Archive 97
- Die Andere Saite 84
- Die Arche am Grundlsee 114
- Die Brücke 114
- Die Fabrikanten 115, 117
- Die Furche 99
- Die Rainbacher Evangelien-spiele 88
- die reihe 84
- Die Sargfabrik 117
- Die Seer 28
- Die SHOW-inisten 85
- Die Wiener Taschenoper 88
- dieheroldfliri.at 88, 116
- Dielaemmer 111
- Dis.Danse 88, 111
- Divers 111
- Doblinger Verlag 84
- documenta 56
- dok.at 93, 121
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 96
- Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur 15, 61, 96
- Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur 96
- Dom Forschungslabor 76
- Dor Film 120, 123
- Doringer Marko Film 120
- Drachengasse 2 Theater 85
- Drama Forum 18
- Dramatikervereinigung 251
- Drava Verlag 98, 99
- Drehbuchforum Wien 93, 122
- Drehbuchverband Austria 93, 252
- Drehbuchverlag 99
- Drehbuchwerkstatt 115
- DUM 101
- DYNAMO 69
- E
- E & A Film 91
- EAVE 122
- ecce Salzburg 87, 88
- Echoraum 84, 115
- Eckart-Buchhandlung 100
- Edition Atelier 98
- Edition Baes 99
- edition ch 99
- Edition Das fröhliche Wohnzimmer 98, 99
- Edition Exil 99, 116
- Edition Freibord 101
- Edition Graphischer Zirkel 100
- Edition Koenigstein 98, 99
- Edition Korrespondenzen 98
- Edition Krill 99
- edition lex liszt 12 84, 98
- Edition Roesner 99
- Edition Splitter 98
- Edition Steinbauer 84, 98
- Edition Tandem 99
- Edition Thanhäuser 98, 99
- Edition Thurnhof 98, 99
- Edition Va Bene 99
- Editions Absalon 107
- Editions ça et là 107
- Editorial Bambú 107
- Editorial Hiru 107
- Editorial Pre-Textos 107
- Editta Braun Company 111
- Edizioni Empiria 107
- Edizioni Frassinelli 107
- EDOKO-Institut 91
- Eesti Keele Sihtasutus 107
- EFNYO 25
- Egon Schiele Art Centrum 69
- Eidolon Entertainment 120
- Eikon 22, 77, 282
- Einhorn Film 121
- Einmaliges Gastspiel 85, 88, 111
- Eiskonfekt 79
- Eisenbergerhof 97
- Electronic Journal Literatur Primär 22, 101
- Elevate 117
- Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum 96
- Elisabethbühne 15, 29, 85, 88
- Ellerströms Forlag 107
- ELMO Movieworld 121
- Emanuela Zandonai Editore 107
- Ensemble 20. Jahrhundert 84
- Ensemble AlpinBanda 111
- Ensemble die reihe 84
- Ensemble Europa 115
- Ensemble für Neue Musik 84
- Ensemble Kontrapunkte 84
- Ensemble LUX 64
- Ensemble Plus 84
- Ensemble reconcil vienna 84
- Ensemble Wiener Collage 84
- Ensemble XX. Jahrhundert 111
- Ensemble Zeitfluss 84
- Enterprise Z 84, 114
- Entladungen 101
- Epo Film 120, 121
- éQuinoxe 122
- Erfolgstheater 85
- Erich Pommer Institut 122
- Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und Sprache 61, 153
- Erika-Mitterer-Gesellschaft 96
- Erlebnismuseum für Kreativität und Fantasie 114
- Ernst-Krenek-Institut 84

- Erostepost 96
 Erste Geige 114
 Erstes Wiener Lesetheater und
 Zweites Stegreiftheater 96
 Erzdiözese Wien 115
 ESC Kunstverein 79, 115
 EU 39, 42, 49, 93, 122, 250, 253,
 254, 255, 257, 261, 268, 269,
 279
 EU XXL 93, 122
 Eurimages 39, 122, 123, 128,
 250, 255, 256
 Europäische Gesellschaft für
 die Geschichte der Photo-
 graphie 77
 Europäische Union 39, 42, 49,
 93, 122, 250, 253, 254, 255, 257,
 261, 268, 269, 279
 Europäischer Filmfonds 39
 Europa-Literaturkreis Kapfenberg
 101
 European-Österreich 75
 Europarat 16, 39, 128, 250, 255,
 256, 274
 European Audiovisual Entre-
 preneurs 122
 European Federation of National
 Youth Orchestras 25
 european grouptheater 115
 European Network of Young
 Cinema 54
 European Union Youth Orchestra
 25
 Eurozine 22, 96, 101
 Excuse Me Moses 28
 Exil 96, 99, 116
 Exnergasse Kunsthalle 70
 Extra Film 120, 121
- F**
 Fabrikanten 115
 Facetten 100
 Fachverband der Audiovisions-
 und Filmindustrie 123, 269,
 270
 Fadenschein 85, 111, 117
 Falter 99
 Fashion-Week 62
 Fat Tuesday 84
 FC Gloria 93
 Feld GbR Eisenberg/Sallmann
 92
 Feld72 architekten 75
 Ferdinand Berger & Söhne Verlag
 100
 Ferdinandeum 74
 Festival 100 85, 88, 96
 Festival der alten Musik 89
 Festival der Regionen 117
 Festival des österreichischen
 Films 15
 Festival Retz 98
 Festspiele Erl 89
 Festspiele Reichenau 96
 Festspielhaus Afrika 115
 Festwochen der Alten Musik 89
 Festwochen Gmunden 89
 Festwochen Horizonte Landeck
 85
 Feuerwerk Kulturinitiative 116
 FEYKOM 114
 Fiac Paris 74, 75
 FIFTITU 116
 film:riss 93, 122
 filmABC 40, 122
 Filmarchiv Austria 15, 54, 93
 Filmbühne Waidhofen an der
 Ybbs 94
 Filmcasino 93, 94, 121
- Filmforum Bregenz 94
 Filmgalerie Krems 15, 39, 93
 Filminstitut 5, 9, 15, 38, 39, 40,
 90, 94, 119, 128, 129, 250, 256,
 257, 267, 269, 270, 271
 Filmkulturclub Dornbirn 94
 Filmladen 92, 93, 121, 122, 123
 Filmmuseum 39, 40, 93, 122
 Filmstudio Villach 94
 Finanzprokuratur 123, 270
 finnworks 92
 Flimmit 122
 Fluss NÖ Fotoinitiative 77, 78
 Foart Verlag 107
 Folio Verlag 98
 Font Forlag 107
 Förderung Audiovisueller Medien-
 kultur 91
 Förderung von neuem Tanz und
 Theater 111
 Förderverein St. Wolfgang Kan-
 ning 114
 Forum Arabicum 116
 Forum Feministische Zukunft 116
 Forum für Kunst und Kultur
 Kammgarn 114
 Forum für Literaturschaffende
 und Literaturinteressierte 97
 Forum österreichischer Film 121
 Forum Rauris 96
 Forum Schloss Wolkersdorf 114
 Forum Schwechat 87, 88
 Forum Stadtpark 69, 75, 78, 84,
 85, 96, 116
 Forum Zeitklänge 84
 forumKLOSTER 65
 Fotoforum West 77
 Fotogalerie Wien 77
 Fotohof 77, 78
 FotoK 77, 78
 Four Elements 117
 Foxfire 88
 FrameLab Filmproduktion 92
 Franz-Michael-Felder-Verein 96
 Frau-Ava-Gesellschaft für Lite-
 ratur 96
 Frauen-Kammerorchester 85
 Frauenhaus Amstetten 79
 Frauenhetz 116
 Freibeuter Film 92, 121
 Freibord 22, 101
 Freiraum Jenbach 115
 freiStil 84
 Fremdkörper 85
 Freunde der Filmakademie Wien
 93
 Freunde des Hauses der Künstler
 in Gugging 117
 Freunde des Musil-Instituts 98,
 100
 Freunde des St. Pauler Kultur-
 sommers 115
 Freunde des Zentrums für inter-
 kulturelle Begegnung 114
 Freunde und Förderer des Schu-
 bert Theater Wien 88
 Freunde zeitgenössischer Dich-
 tung 96
 Freundinnen der Kunst 81
 Friedhofstraße 6 Kulturvereini-
 gung 114
 Friedrich Schiff Verein 69
 Friends of Spring 117
 Frieze Art Fair London 74, 75
 Frontzement 85, 88, 116
 Fundação Calouste Gulbenkian
 25
 Funk und Küste 114
 Futura Publikacije 107
- G**
 Gaid Margot Verlag 107
 Galerie 5020 69
 Galerie Andreas Huber 74
 Galerie Arcade 115
 Galerie Artelier Contemporary
 74
 Galerie Charim 74
 Galerie Dana Charkasi 74
 Galerie der Stadt Fellbach 78
 Galerie Eboran 69
 Galerie Elisabeth und Klaus
 Thoman 74
 Galerie Ernst Hilger 74
 Galerie Feichtner 74
 Galerie Fotohof 5, 37
 Galerie Gabriele Senn 74
 Galerie Grita Insam 74
 Galerie Hubert Winter 74
 Galerie Johannes Faber 74
 Galerie Knoll 74
 Galerie König 74
 Galerie Konzett 74
 Galerie Krinzinger 74
 Galerie Krobath 74
 Galerie Martin Janda 75
 Galerie Meyer Kainer 75
 Galerie nächst St. Stephan 75
 Galerie St. Barbara 84
 Galerie Stadtpark Krems 69
 Galerie Steinek 75
 Garnison 7 84
 Gartenpolylog 44, 117
 GATS 128
 Gegenalltag 81
 Gegenwartstanz 85
 Gemeindebund 37
 Gesellschaft der Lyrikfreunde 96
 Gesellschaft der Musikfreunde in
 Wien 15, 26, 84
 Gesellschaft für angewandtes
 Informationsdesign 75
 Gesellschaft für Film und Medien
 93
 Gesellschaft für Kinder-
 und Jugendliteratur-
 forschung 97
 Gesellschaft für Kulturpolitik 96,
 97
 Gesellschaft für Literatur 97
 Gesellschaft für Musik und The-
 ater 114
 Gesellschaft für Österreichisch-
 Arabische Beziehungen 111
 Gesellschaft für zeitgenössische
 Musik 84
 Gesellschaft zur Erforschung von
 Grundlagen der Literatur 96
 Gesellschaft zur Förderung der
 Digitalisierung des Kulturgutes
 15, 82
 Gesellschaft zur Förderung des
 interkulturellen Austausches
 76
 Gewerkschaft für Kunst, Medien,
 Sport, Freie Berufe 123, 252,
 270
 Geyrhaller Nikolaus Film 92,
 120, 121, 123
 GFÖM 269
 Gimtasis Zodis Verlag 107
 GLOBArt Connecting Worlds of
 Arts and Sciences 116
 gold extra kulturverein 114
 Golden Girls Film 91, 121
 GON 36
 GRAF + ZYX 79
 Graphischer Zirkel 100
 Grauzone 69

- Grazer Autorinnen Autoren Ver-
sammlung 18, 19, 96, 251
Grazer Kunstverein 69
Grazer Schauspielhaus 22
Grillparzer-Gesellschaft 96
Grundstein 69
Grünspan 115
Gruppe Gut Gestaltung 109
Gruppe O2 114
Gruppe Wespennest 101
Güssinger Kultur Sommer 117
Gustav Mahler Jugendorchester
24, 25, 26, 84
Gustav-Mahler-Vereinigung 85
gutgebrüllt 116
Guthmann & Peterson Verlag 100
- H
halle 2 114
Halle SBG4 116
Halma 96
Hammel Film 92
Hauptverband des Österrei-
chen Buchhandels 64, 96, 280
Haus der Architektur Graz 75
Haus der Künstler in Gugging
117
Haydnfestspiele 89
Haymon Verlag 98
he, otti w. 118
HEIM.ART 116
Herbstrock 28
Heri und Salli 75
Hertha-Firnberg-Schulen für Wirt-
schaft und Tourismus Wien 48
High-Performance 75
Hilfe in Not 114
HK Hongkong 74
HLA für wirtschaftliche Berufe
Baden 48, 49
Hoanzl Vertriebsgesellschaft 40,
93, 122
Hofbühne Tegernbach 114
Homunculus Figurentheater 117
Homunculus Tanztheater 87
Hora Verlag 99
Hortus Musicus 85, 115
Host Verlag 107
Hot Club de Vienne 84
HUANZA 116
Humorfestival Velden 117
- I
IFEK 114
IFPI Austria 269
IG Architektur 75
IG Autorinnen Autoren 15, 18, 96
IG bildende Kunst 69, 252
IG Freie Theaterarbeit 15, 58, 85,
87, 252, 272
IG Kultur Österreich 114, 252
Ikar Verlag 107
Im_flieger 85
IMA 85, 116
IMAG 6, 59, 60
Imeka 87
Impressions d'Europe 96
IMPRO 2000 114
IMPULS 84
IN-KU-Z 115
Independent Cinema 93, 122
Initiative Architektur Salzburg 75
Initiative für Kunst und Medien
111, 115
Initiative für Zeitkultur 114
Initiative Kulturvogel 114
Initiative Minderheiten 69, 101,
116
Initiative zur gelebten Integration
116
- Initiative zur regionalen Förderung
neuer Kunst und Kultur 114
Initiativen Wirtschaft für Kunst
275
INK 114
Innenhofkultur 115
Innsbruck Contemporary 69
Innsbrucker Festwochen der
Alten Musik 15, 89
Innsbrucker Germanistische
Arbeitsgemeinschaft 96
Innsbrucker Kellertheater 85
Innsbrucker Zeitungsarchiv 96
InnStrumenti 85
Inntöne 114
insert 87
Institut für angewandte Medien-
bildung und Filmvermittlung
122
Institut für erweiterte Kunst 114
Institut für interaktive Raumpro-
jekte 116
Institut für Jugendliteratur 15,
96
Institut für Kunst und Technologie
69
Institut für Medienarchäologie
85, 116
Institut für Neue Kulturtechnolo-
gien/tO 79
Institut für österreichische Musik-
dokumentation 84
Institut für Österreichkunde 96
Institut für Posttayloristische Stu-
dien 76, 78
Institut Hartheim 116
Institut Pitanga 40, 93
Institut zur Erforschung und
Erschaffung von Ritualen und
Zeremonien 91
IntAkt 96
Inter-Thalia Theater 15, 29, 85
INTERACT – Verein 117
InterACT – Werkstatt für Theater
und Soziokultur 116
Interessengemeinschaft Auto-
rinnen Autoren 15, 18, 96
Interessengemeinschaft Freie
Theaterarbeit 15, 58, 85, 87,
252, 272
Interessengemeinschaft Heimrad
Bäcker 96
Interessengemeinschaft Kompo-
nisten Salzburg 252
Interessengemeinschaft Nieder-
österreichische KomponistInnen
252
Interessengemeinschaft Öster-
reichischer Dokumentarfilm
dok.at 121, 252
Interkult Theater 114
Interkultureller Kulturverein Bre-
genz 116
Interkultureller Kunstverein
IPSUM 78
Interministerielle Arbeitsgruppe
6, 59, 60
Internationale Erich-Fried-Gesell-
schaft für Literatur und Sprache
153
Internationale Gesellschaft für
neue Musik 84
Internationale Kulturplattform 85
Internationale Paul Hofhaymer
Gesellschaft 84
Internationale Sommerakademie
für bildende Kunst 69
Internationales Kinder- und
Jugendtheaterfestival 117
Internationales Kultur- und Kom-
munikationszentrum 114
- Internationales Rettungskomitee
für IranerInnen 116
Internationales Zentrum zeitge-
nössischer Musik IZZM 84
INTERregional Telfs 114
Interspot Film 121
Intro Graz Spection 116
IPSUM 78
IPTS 76, 78
Iran SOS 116
Iriepathie 28
ISCP 137
Israelitische Kultusgemeinde
Graz 84
Iva Lirma 85
IWK 275
IZZM 84
- J
Janus Ensemble 84
Jazz Big Band Graz 84
Jazz Herbst 85
Jazz im Theater 114
Jazzatelier Ulrichsberg 84, 114
Jazzclub Unterkärnten 84
Jazzfestival Saalfelden 89
Jazzgalerie Nickelsdorf 114
JAZZIT 114
Jazzland 84
Jazzorchester Vorarlberg 84
Jazztett Forum Graz 84
JazzWerkstatt Wien 84
Jellybeat 64
Jeunesse 25, 26, 27
Jeunesse Orchester 84
Joanneum 69, 74
Johannes Brahms-Gesellschaft
84
Jüdisches Institut für Erwachse-
nenbildung 89
Jugend und Kultur Wr. Neustadt
115
Jugend-Literatur-Werkstatt
Graz 98
Jugendkulturverein Sublime 114
JUKUS 115
Jung und Jung Verlag 98
Jungbrunnen Verlag 99, 100
Junge Bläserphilharmonie Wien
111
Junge Philharmonie Wien 84
Junge Wege zur Kunst/Kinderuni
76
Jura-Soyfer-Gesellschaft 96
- K
K&K 87
K.O.M.M. 114
K.U.SCH 81
K12 69
Kabarettarchiv 117
Kaendace 87
Kairos Musikproduktion 84
Kalligram s.r.o. 108
Kammermusikfest Lockenhaus
89
Kammerorchester 84
Kammerphilharmonie 84, 85
KAPU 114
Karl-Franzens-Universität Graz
112, 115
Kärntens Haus der Architektur 75
Kärntner Bildungswerk 114, 116
Kasal 87
KASUMAMA 117
Katapult 70
Keine Delikatessen 96
KGP Kranzelbinder Gabriele Pro-
duction 120, 121, 123
kidlit medien 100
KIK 114

- KIM 114
 Kindermusikfestival St. Gilgen 117
 Kino Bodensdorf 94
 Kino Ebensee 114
 Kino Gröbming 94
 Kino im Augarten 94
 Kino Kirchdorf 94
 Kino Lambach 94
 Kino Liezen 94
 Kino Losenstein 94
 Kino Ottensheim 94
 Kino Rohrbach 94
 Kinoki 116
 Kinotreff Leone 94
 Kitab Verlag 98
 Kitsch & Kontor 87
 Kitzmantelfabrik 115
 KIZ 94
 KKA 9, 15, 18, 47, 48, 49, 95, 96, 111, 263, 267, 275
 Klagenfurter Ensemble 85, 87
 Klang 21 87
 Klangforum Wien 15, 27, 84, 85
 Klangfrühling Burg Schlaining 89
 Klangspuren Schwaz 52, 89, 116
 Klever Verlag 98, 99
 Kleylehof Kulturgrenzen 117
 Klub Zwei 41, 62, 80
 Kniff 87, 88
 Knights Zoe 87
 Knowbotic Research 79
 Kolik 22, 101
 Kolik Film 22, 93
 KommAustria 22, 256, 257, 281, 282
 Kommunikationsbehörde Austria 22, 256, 257, 281, 282
 Komödienspiele Porcia 89
 Komponistenbund 84, 85
 Komponistenforum Mittersill 84
 Konfiguration jenseits des Todes 116
 Kontrapunkte 84
 Konzerthausgesellschaft 26, 84, 85
 Koproduktionshaus Wien 15, 29, 49, 85, 111
 Kosmos 85, 88
 Kosmos Theater 118
 kozek hörłonski 62
 Kraigher-Haus 114
 Krautgarten 101
 Kremayr & Scheriau 98
 Kultex 87
 Kultur 22, 101
 Kultur AG 100, 111
 Kultur Aktiv – Radenthein 114
 Kultur am Filmhof 117
 Kultur am Land 114
 Kultur Forum Amthof 114
 Kultur im Gugg 114
 Kultur im Mittelpunkt 114
 Kultur in Leibnitz 77
 Kultur Melk 89, 114, 118
 Kultur Raum Kirche 85
 Kultur- und Wirtschaftsförderungsverein der Marktgemeinde Schönberg 114
 KulturAXE 70
 Kulturbrücke Fratres 114
 Kulturbüro 98
 Kulturforum Donauland-Strudengau 89
 Kulturforum Hallein 114
 Kulturforum Südburgenland 114, 116
 Kulturgewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe 123, 252, 270
 Kulturgrenzen – Kleylehof 117
 Kulturhafen Wien 114
 Kulturhaus Pregarten Bruckmühle 114
 Kulturhof Amstetten 114
 Kulturinitiative Bleiburg 114
 Kulturinitiative Feuerwerk 116
 Kulturinitiative Freiraum 114
 Kulturinitiative Gmünd 114
 Kulturinitiative Kürbis Wies 114
 Kulturinitiative Narrenschiff 116
 Kulturinitiative Weinsbergwald 114
 KulturKontakt Austria 9, 15, 18, 47, 48, 49, 95, 96, 111, 263, 267, 275
 Kulturkreis Das Zentrum Radstadt 114
 Kulturkreis Feldkirch 94, 114
 Kulturkreis Gallenstein 89, 114
 Kulturlabor Stromboli 114
 Kulturprojekt Sauwald 114
 Kulturrat Österreich 116
 KulturRaum Neruda 114
 Kulturschmiede 69
 Kultursektion 16, 47, 66
 Kultursignale Schloss Deutschkreutz 114
 Kulturspur Verlag 100
 Kulturverein 21 116
 Kulturverein AUSSERDEM 94
 Kulturverein Bahnhof 114
 Kulturverein Bregenz 116
 Kulturverein Buch im Beisl 96
 Kulturverein Dezibel 114
 Kulturverein Die Arche am Grundlsee 114
 Kulturverein Dobersberg 114
 Kulturverein flüssig 116
 Kulturverein Forum Rauris 96
 Kulturverein für zeitgenössischen Tanz 87
 Kulturverein Gruppe O2 114
 Kulturverein Hüttenberg-Norikum 114
 Kulturverein Innerberger Forum 114
 Kulturverein K.O.M.M. 114
 Kulturverein Kammermusikfest Lockenhaus 89
 Kulturverein KAPU 114
 Kulturverein Kino Ebensee 114
 Kulturverein Kunst vor Ort 69
 Kulturverein La Musique Et Sun 116
 Kulturverein Landstrich 69, 101
 Kulturverein Lese – Bivsa 116
 Kulturverein Netzwerk Memoria 96
 Kulturverein Parnass 114
 Kulturverein Raml Wirt 114
 Kulturverein RM1 114
 Kulturverein Röda 114
 Kulturverein Saba 96
 Kulturverein Schikaneder 94
 Kulturverein Schloss Goldegg 114
 Kulturverein St. Ulrich im Greith 114
 Kulturverein Times up 80, 116
 Kulturverein Transmitter 117
 Kulturverein Waschaecht 100, 114
 Kulturverein Wunderlich 114
 Kulturverein Wurzelhof 96
 Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration 93, 122
 Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 114
 Kulturvernetzung Niederösterreich 15, 117
 Kulturvernetzungsverein Heidenreichstein 96
 Kulturwerkstatt Tulln 115
 Kulturzentrum AKKU 114
 Kulturzentrum bei den Minoriten 69, 114
 Kulturzentrum d' Zuckerfabrik 115
 Kulturzentrum Zoom 114
 Kunst im Keller 114
 Kunst im Kubus 85
 Kunst und Kultur Raab 114
 Kunst und Kulturhaus Öblarn 115
 Kunst- und Kulturprojekt Samstag 76
 Kunst- und Kulturverein Backlab 114
 Kunst- und Kulturverein Grauzone 69
 Kunst- und Kulturverein Sabotage 69
 Kunst- und Kulturverein Zeitschrift 69
 Kunst-Sozial-Ökologisch-Kulturell 117
 Kunst//Abseits vom Netz 116
 Kunstbank Ferrum 69
 Kunstbox 114
 Kunstforum Montafon 69
 kunstGarten 44, 115
 Kunstgriff 87
 Kunsthalle Exnergasse 69, 70
 Kunsthalle Gries 76
 Kunsthalle Krems 69
 Kunsthalle Wien 80
 Kunsthaus Bregenz 74
 Kunsthaus Mürzzuschlag 15, 69, 75, 84, 96
 Kunsthaus Nexus 115
 Kunstkumpel Waldhausen e.V. 69
 Künstler-Sozialversicherungsfonds 57, 58, 59, 60, 126, 275
 Künstlergruppe DYNAMO 69
 Künstlerhaus Bethanien 46
 Künstlerhaus Büchsenhausen 69
 Künstlerhaus Klagenfurt 5, 37, 69, 70
 Künstlerhaus Wien 49, 69
 Künstlerinnengruppe Cinema Progresul 70
 Künstlervereinigung MAERZ 69, 97, 99
 Kunstmuseum Linz 74
 Kunstraum Dornbirn 69
 KunstRaum extended 69
 KunstRaum Goethestraße 69
 Kunstraum Innsbruck 69
 Kunstraum Lakeside 69
 Kunstraum Niederösterreich 69
 Kunstraum Ragnarhof 116
 Kunstsektion 5, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 22, 29, 33, 38, 39, 46, 47, 57, 58, 59, 61, 62, 133, 134, 153, 250, 251, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 264, 267, 268, 269, 272, 275, 276, 278, 280, 281
 Kunstsenat 11, 97, 126, 128, 130, 138, 144, 153, 250, 269, 271
 Kunstuniversität Linz 76
 Kunstverein Aquarellhappening 70
 Kunstverein Baden 69
 Kunstverein Das weiße Haus 69, 111
 Kunstverein Fenster C. 70
 Kunstverein Galerie Arcade 115
 Kunstverein Grünspan 115

- Kunstverein Kärnten 5, 37, 69, 70
 Kunstverein Kunstwirtschaft 70
 Kunstverein Medienturm 79
 Kunstverein o.r.f. 116
 Kunstverein Schattendorf 70
 Kunstverein Wien 97
 Kunstwerk Krastal 69
 Kunstwirtschaft – Kunstverein 70
 KV Koma 115
 Kyrene Verlag 98
- L
 L'Orfeo Barockorchester 84
 La Banda Film 120
 La Musique Et Sun 116
 La Strada 56, 117
 Labor 88
 Labyrinth Verlag 108
 Labyrinth 97
 Ladenhaufen und Baumgartner 81
 Laetitia 87
 Lafite Verlag 85
 Lakeside Jazz Orchestra 85
 Lalish-Theaterlabor 116
 LAMES 116
 Landesgalerie Linz 74
 LandLuft 37, 76
 Landstrich 101
 Langbein & Partner Media 120
 Laroque Dance Company 87
 Layr Wuestenhagen Contemporary 75
 Lege Artis Ltd 108
 Lehár Festival Bad Ischl 85, 89
 Lendhauer 115
 Lentos Kunstmuseum Linz 74
 Leobersdorf for you 97
 Leoganger Kinder-Kultur 116
 Les Ballets de Monte-Carlo 31, 32
 Leselampe 22, 97, 101
 lex liszt 12 84, 98
 Leykam Buchverlagsgesellschaft 100
 Lichtspiele Eibiswald 94
 Lichtspiele Lenzing 94
 Lichtungen 22, 101
 Lilarum 88
 LiLi 97
 Limbus Verlag 98, 100
 Limmitationes 115
 LINE IN 116
 LINK 87, 118
 Linzer Veranstaltungsgesellschaft 89
 Liquid Loft 31, 32, 50, 85
 Liste Basel 74, 75
 Literar-Mechana 9, 15, 18, 58, 95, 97, 268, 272, 273, 281
 Literarische Gesellschaft St. Pölten 97
 Literarisches Colloquium Berlin e.V. 97
 Literatur + Medien 98
 Literatur und Kritik 22, 101
 Literatur- und Contentmarketing 97
 Literaturfest Salzburg 98
 Literaturforum Leselampe 97, 101
 Literaturforum Schwaz 97
 Literaturgruppe Perspektive 98, 101
 Literaturhaus am Inn 97
 Literaturhaus Eizenbergerhof 97
 Literaturhaus Graz 22, 97
 Literaturhaus Mattersburg 97
 Literaturhaus Niederösterreich 97
- Literaturhaus Wien 61
 Literaturinstitut Leipzig 17
 Literaturkreis Lichtungen 101
 Literaturkreis Podium 97, 100
 Literaturverein Manuskripte 97, 101
 Literaturverlag Droschl 98
 LIVA 89
 Liverpool Biennale 73
 Local Bühne Freistadt 94, 115
 Löcker Verlag 98
 LOG 101
 Lotus Film 120, 121
 LSG 268, 281
 Luaga und Losna 117
 Luftschaft Verlag 98
 Luna Arts 87
 Luna Film 121, 122
 Lungau Big Band 85
 Lungauer Kulturvereinigung 115
 Luster – Kunstprojekte 111
 Luttenberger-Klug 28
- M
 M.A.P. Vienna 87
 m²-Kulturrexpress 115
 M-Arts 117
 Machfeld International Arts and Culture Society 80
 Mader Ruth Film 120
 MAERZ 69, 97, 99
 Maezenatentum.at 85
 Magazin 4 Bregenzer Kunstverein 69
 MAGAZIN Verein Wien 70, 78, 80
 MAHONY-Künstlergruppe 82
 Maier Martin Media 91
 Maisha Film Lab 46
 Maissauer Amethyst 89
 MAIZ 117, 118
 MAK 46, 74, 118
 Mandelbaum Verlag 98
 Mandelbaum's Kultur unter der Brücke 97
 Manès-Sperber-Gesellschaft 153
 Manggai Verlag 100
 Manuskripte 22, 97, 101
 Märchensommer Niederösterreich 88
 Marketing St. Pölten 116
 Marte.Marte Architekten ZT 76
 Maxian Media Services 97
 Mayer Kurt Film 92, 120, 121
 MEDEA 111, 115
 MEDIA 39, 250, 255, 268
 Media Architecture Institute 76
 MEDIA Desk Österreich 122
 Media Space 93
 Medien Kultur Haus 116
 medien logistik Pichler 100
 Medienturm 79, 281
 Medienwerkstatt Wien 79, 92, 93
 Meierhof Verein 115
 Menschliche Größe 100
 Metaphysis 64
 Metro Verlag 98
 Mezzanin Theater 87, 88, 117
 MICA 15, 27, 84
 Micro Major Film Producer 122
 Milena Verlag 98
 Milk+ 64
 Miriam 97
 Miromente 101
 Mischief Films 92
 Miss Amen 87
 Mitteleuropäisches Kammerorchester 84
 Mitter Verlag 98, 100
 Mladá Fronta a.s. 108
 MM Jazzfestival 84
- Mobilefilm 121
 Mobiles Theater für Kinder 85
 Mohorjeva-Hermagoras 98
 MOKI 85
 Mondscheiner 28
 Monochrom 80
 Moondial Fashionable Technology e.U. 81
 More Ohr Less 116
 Morgen 100
 Motibo Publishing 108
 Motif 116
 Moviemento Programmokino 94
 Mozarteum Orchester Salzburg 51
 MR Film 120
 Mumbling Fish 87
 MUMOK 74
 mund.ART Quintett Wien 64
 Mundwerk 87, 88
 Mur.at 80
 Museen der Stadt Wien 74
 Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum 33, 35, 74, 259, 264
 Museum der Wahrnehmung 115, 118
 Museum Marta Herford 36
 Museum Moderner Kunst Kärnten 74
 Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig 74
 Museums- und Kulturverein Schloss Albeck 114, 116
 Museumsverein St. Veit im Pongau 97
 Music Information Center Austria 15, 27, 84
 Music on line 84
 Musik am 12ten 84
 Musik der Jugend 84
 Musik Kultur St. Johann 115
 Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk 115
 musik.erleben 85
 Musikalische Jugend Österreichs 15, 26, 84
 Musikedition 272
 Musiker-Komponisten-Autoren-gilde 252
 Musikfabrik NÖ 84
 Musikfonds 15, 27, 28, 84, 250, 269
 Musikforum Viktring-Klagenfurt 84
 Musikkreis 84
 Musikrat 84, 252
 Musikschule Gleisdorf 65
 Musiktheater Verein K&K 87
 Musikverein Kärnten 85
 Musikverein Wien 26
 Musikzeitschrift 84
 Musil-Institut 98, 100
 MUWA 115, 118
 Muziekcentrum Nederland 46
 MV FOLK CLUB Waidhofen/Thaya 115
 MVD Austria 70
- N
 Nada-production 87
 Nakladatelstvi Dauphin 108
 nanookfilm 91, 92
 Napoleonstadel 75
 Narrenschiff Kulturinitiative 116
 Nationalbibliothek 254
 Natya Mandir 115
 Navigator Film 120
 Neigungsgruppe Design 76
 Neruda 114
 Nestroy Komitee Schwechat 87

- Netzwerk Memoria 96
 Neuberger Kulturtage 89
 Neue Bühne Villach 15, 29, 85, 87, 88
 Neue Oper Wien 87
 Neue Sentimental Film 120, 121
 Neue Wiener Stimmen 84
 New Art Club 69
 New Books in German 101
 New Space Company 87
 Nextroom 75
 Niederösterreichische Kindersommerspiele 116
 Niederösterreichische Kulturszene 97
 Niederösterreichische Tonkünstler 84
 Niederösterreichisches Landesmuseum 74
 Nieko Rimto Verlag 108
 NISI MASA 54
 NÖ Dokumentationszentrum für moderne Kunst 69
 NÖ Festival 89
 NÖ Museum BetriebsgmbH 84
 NÖ Viertelfestival 55, 56
 Notfoundyet 87
 Nouvelle Cuisine Bigband 84
 Novotny & Novotny Film 92, 120, 121, 122
 Nylon 118
- O**
 o.r.f. Kunstverein 116
 O-Töne 97
 Obelisk Verlag 98
 Oberösterreichischer P.E.N.-Club 97, 100
 Oberösterreichisches Landesmuseum 74
 Odeon 87
 OESTIG 269
 Offen-Real-Fundamental 116
 Offenes Haus Oberwart 115
 ÖFI 5, 9, 15, 38, 39, 40, 90, 94, 119, 128, 129, 250, 256, 257, 267, 269, 270, 271
 Oficyna Wydawnicza Atut 108
 ÖGB 12, 264
 ÖGLA 76
 Ogris Knut Films 120, 122
 ÖGZM 84
 OHO 115
 OÖ Kunstverein 1851 69
 Open Air Verein Gössl 116
 Open music 84
 Open Space Wien 69
 open space Köln 74, 75
 Openbook Publishers 108
 Or Chadasch 97
 Orbrock Film 121
 ORF 28, 123, 256, 257, 264
 ORTE architekturnetzwerk NÖ 75
 Ortlos architects 76
 Ortszeit 31, 87
 Österreichische Akademie der Wissenschaften 84
 Österreichische DialektautorInnen und Archive 97
 Österreichische Filmgalerie Krems 15, 39, 93
 Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung 75, 76
 Österreichische Galerie Belvedere 74
 Österreichische Gesellschaft für Architektur 75, 76
 Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung 97
- Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik 97
 Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 76
 Österreichische Gesellschaft für Literatur 15, 97
 Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik 84
 Österreichische Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Kultur und Tradition 93
 Österreichische Gustav-Mahler-Vereinigung 85
 Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft 84
 Österreichische Kontrollbank 123
 Österreichische Kulturdokumentation 16, 111
 Österreichische Musikzeitschrift 22, 84
 Österreichische Nationalbibliothek 254
 Österreichische Phonothek 254
 Österreichische Privatverlage 98
 Österreichischer Buchklub der Jugend 65, 97, 100
 Österreichischer Gemeindebund 37
 Österreichischer Komponistenbund 84, 85, 252
 Österreichischer Kunstsenat 11, 97, 126, 128, 130, 138, 144, 153, 250, 269, 271
 Österreichischer Musikfonds 15, 27, 28, 84, 250, 269
 Österreichischer Musikrat 84, 252
 Österreichischer P.E.N.-Club 19, 97, 100, 251
 Österreichischer Regie-Verband 252
 Österreichischer Schriftstellerverband 97, 251
 Österreichischer Verband Film- und Videoschnitt 252
 Österreichischer Volleyball Verband 111
 Österreichisches Ensemble für Neue Musik 84
 Österreichisches Filmarchiv 39
 Österreichisches Filminstitut 5, 9, 15, 38, 39, 40, 90, 94, 119, 128, 129, 250, 256, 257, 267, 269, 270, 271
 Österreichisches Filmmuseum 39, 40, 93, 122
 Österreichisches Kabarettarchiv 117
 Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst 74
 Österreichisches Videoarchiv 40
 Österreichkunde Institut 96
 Oswald-Wiener-Gesellschaft 97
 Otto Müller Verlag 98, 101
 Otto Preminger Institut 94
 Outreach 89
- P**
 P.E.N.-Club 19, 97, 100, 251
 p.m.k. 114
 Packer Kulturtage 118
 Pan Tau-X-Music & Art's 84
 Pan Yayincilik 108
 Panga Pank 108
 Pangea 115
 Panodrama 108
- Panoptikum 87
 Panorama 115
 Papermoon 28
 Paradiso 94, 114
 Paraflows 80
 Parasite net 70
 Parnass Kulturverein 114
 Parnass Verlag 69
 Parnass Zeitschrift 22
 Partner/innen 70
 Passage du Nord-Ouest 108
 Passagen Verlag 98, 101
 Paul Hofhaymer Gesellschaft 84
 Paul Zsolnay Verlag 98, 101
 Pépinières Österreich 76
 Periscope e.V. 69
 Persephone 88
 Perspektive 22, 98, 101
 Phace 84
 Philharmonie Luxembourg 26
 Philharmoniker 84
 Phönix 85
 Phonothek 254
 PIC Verlag 108
 piccolo 87
 Picus Verlag 98
 Pilgern & Surfen Melk 97
 Pilot 87, 88
 Piribauer Verlag 100
 Pistorius und Olsanska 108
 Pitanga 40
 Plattform für Kunst und Kultur 115
 Plattform Martinek 100
 Plattform mobile Kulturinitiativen 114
 Platypus 84
 podgorschek 80
 Podium für interkulturellen Austausch 84, 118
 Podium Literaturkreis 97, 100
 Polyfilm 93, 94, 121
 Polylogi Verlag 108
 poolbar Festival 117
 Pool Filmverleih 92, 121
 Porgy & Bess 27, 84
 Portikus Frankfurt 36
 Pötscher Bernhard Filmproduktion 92
 Praesens Verlag 100
 Praesent 87
 Prateratelier 34, 66
 Praterstraße 48 70
 Premierentage 70
 Prenninger Gespräche 70
 PRINZGAU/podgorschek 80
 Prisma Film 120
 Pro Choice – Kunstverein 70
 Pro und Contra 117
 Pro Vita Alpina 115
 Produktion von Wirklichkeiten 91
 Profile 22, 101
 Progetto Semiserio 87
 Proháska Kiadó 108
 Projekt Schwab 97
 Projekt Theater 115
 Projekte für Museum und Bildung 70
 Projektraum Viktor Bucher 75
 prolit Literaturverein 97, 100
 Promedia Verlag 98
 Prostor nakladatelstvi 108
 Psychogios Publishing 108
 Public Art Projects Kunstverein 116
 Pudelskern 76
 Pulse Art Fair New York 74
 Pulse Miami 74

■ Q

Quartier 21 73
 Quersinn 87
 Quidam Éditeur 108
 qujOchÖ 115

■ R

Rabenhof Theater 87
 Rabnitztaler Malerwochen 72
 Radio Afrika TV 118
 RadioKulturhaus 62, 64
 Ragnarhof Kunstraum 116
 Rainbacher Evangelienspiele 88
 Raml Wirt 114
 Ran Film 120
 Rath & Winkler 70
 Rauchsalon 70
 RaumSpur 70
 ray 22, 55, 93
 Razumovsky 87
 reconcil vienna 84
 Recreate 116
 Reed Messe Wien 70
 Regionalentwicklung Inneres
 Salzkammergut 117
 REGIS 117
 Reibesen 101
 Renate Götz Verlag 100
 Rende Verlag 108
 Residenz Verlag 98, 100, 109
 Resistenz Verlag 100
 Rettungskomitee für IranerInnen
 116
 Reykjavik International Film Festival 46
 Rilke Thomas Film 121
 Ritter Verlag 99
 Riva Publishers 108
 RM1 114
 Robert-Musil-Haus 61
 Rockhouse Salzburg 115
 Röda 114
 Romano Centro 101
 ROSA MOSA 81
 Rosdy Film 91
 Rotor 69, 70
 Royal Opera House Covent
 Garden 25
 RTR-GmbH 256, 257
 Rundfunk und Telekom Regulie-
 rungs GmbH 256, 257
 Rupertinum 33, 35, 74, 259, 264
 Russkaja 28, 111

■ S

s_bausparkasse 34, 271
 Saba 96
 Sabotage 69
 Salamonski Press 108
 Sallmann 92
 Salon 97
 Salto 87, 111, 116
 SALZ 22, 101
 Salzburger Autorengruppe 97
 Salzburger Bachchor 84
 Salzburger Festspiele 5, 6, 8, 15,
 25, 26, 51, 52, 53, 65, 89
 Salzburger Filmkulturzentrum 94
 Salzburger Jazz Herbst 85
 Salzburger Kulturvereinigung 87
 Salzburger Kunstverein 69
 Salzburger Literaturforum Lese-
 lampe 97, 101
 Salzburger Literaturhaus Eizen-
 bergerhof 97
 Santillana Ediciones Generales
 108
 Saprophyt 69
 Satel Film 120
 Scarabeus Naklada 108

Schalter 70
 schau Kunstmagazin 70
 Schau Verlags GmbH 70
 Schaumbad, Halle SBG4 80, 116
 Schauspielhaus Salzburg 29, 85,
 88
 Schauspielhaus Wien 15, 29, 85
 Scheibbs.Impuls.Kultur 115
 Schikaneder Kino 94
 Schikaneder Kulturverein 94
 Schindler House 46
 Schleebrücke Editor 100
 Schloss Laudon Kammermusik-
 festival 89
 SchlossCapelle Eisenstadt 84
 Schlossspiele Kobersdorf 89
 Schmiede Hallein 115
 Schneck und Co. 87
 Schrammel.Klang.Festival 117
 schreibzeit 18
 Schreiner Peter Filmproduktion
 91, 92
 Schriftstellerverband 97, 251
 Schubert Theater 88
 Schule am Berg 112
 Schule für Dichtung in Wien 17,
 97
 Schulmeister Terese Productions
 120
 Schüttkasten Primmersdorf 115
 Schwaiger Günter Filmproduktion
 91, 92
 Scolar Kiadó 108
 Sead 116
 Secession Wien 15, 69
 Seckau Kultur 115
 Seifert Verlag 100
 Semperoper 26
 servus.at 79, 281
 SFM 84, 273
 Shakespeare in Styria 116
 Shopping City Süd 49
 Sigma Filmproduktion 91, 92
 Sigmund-Freud-Privatstiftung 70
 Sine Lege Film 120
 Singkreis Porcia 85
 Sipar Verlag 108
 Sirene Operntheater 87
 Sisyphus Autorenverlag 99, 100
 sixpackfilm 15, 39, 92, 934
 Skanes Konstförening Malmö 71
 Skarabaeus Verlag 99
 SKE 269
 Skug 84
 Slovenska Prosvetna Zveza 116
 Slowenischer Kulturverband 87,
 116
 Slowenischer Kulturverein Lese –
 Bivsa 116
 Social Impact Reloaded 115
 Société des Gens de Lettres 21
 Sofa Surfers 28
 SOHO in Ottakring 117
 Sommerfreiluftfestspielverein Alp-
 Traum 117
 Sommerschule für Kinderbuch-
 illustration 97
 Sommerspiele Grein 89
 Sonderzahl Verlag 99
 Soulconversation e.V. 116
 Sound:Frame Festival 40
 Sounds and Visions 114
 Sozialversicherungsanstalt der
 gewerblichen Wirtschaft 58,
 60, 265, 266, 273, 274
 Sp ce 84, 85
 Spaces 87, 88
 SPAN Baukunst del Campo, Man-
 ninger 76
 spectAct 116

Spiegelkabinett 88
 Spielboden 115
 Spike 22
 Spiral(e) 87
 Spleen Graz 117
 Splitter Art 70
 Sprachsalz 97
 Springer Verlag 70
 Springerin 22, 69, 112
 SPS1-Schwerpunktschule Wol-
 kersdorf 49
 St. Balbach Art Produktion 93
 St. Pauler Kultursommer 115
 St. Petersburg University Press
 108
 ST/A/R 22, 76
 Staatlich genehmigte Gesell-
 schaft der Autoren, Kompo-
 nisten und Musikverleger 281
 Staatsaffaire 87
 Staatstheater 87, 88
 Stadt Theater Wien 97
 Stadterleben in Ottakring, Hernals
 und Währing 118
 Stadtgalerie Schwaz 69
 Stadtinitiative Wien 84
 Stadtkino Bruck/Mur 94
 Stadtkino Grein 94
 Stadtkino Wien 92, 93
 Stadtlichtspiele Retz 94
 Stadttheater Wels 25
 Standbild 91
 Station Rose 80
 Statistik Austria 40
 Steinverlag 100
 Steirischer Herbst 15, 52, 53, 89
 Stellwerk 116
 Stereo Kultur 115
 Sterz 22, 101
 Stimme von und für Minderheiten
 101
 Stockwerkjazz 85
 Straden aktiv 115
 Stromboli 114
 Strombomboli 87
 Studien- und Beratungsstelle für
 Kinder- und Jugendliteratur 97
 Studio 5 87
 Studio Dan 28, 84
 Studio West 93
 stummerschrei 117
 Styriarte 89
 Sua Kaan 28
 Sublime 114
 subnet 40, 80
 substance media 93
 Südfilmfest Amstetten 93
 Sunnseitn 115
 Suono 84, 118
 Super 16 87
 Superamas 50, 112
 Superfilm 120
 SVA 58, 60, 265, 266, 273, 274
 Symphonieorchester Vorarlberg
 84
 Symposion Lindabrunn 69, 118
 Synema 93
 scene bunte wähne 117
 scene instrumental 84
 Szene Salzburg 85, 112

■ T

t-hoch-n Ziviltechniker 76
 t'eig 87
 t0 79
 TAG 88
 Taka Tuka 87, 88
 Tanz Baby! 64
 Tanz Hotel 112
 Tanz ist 87

- tanz-house 85
 Tanzatelier Wien 116
 Tanzimpulse Salzburg 87
 Tanzquartier Wien 50, 112
 Target Reply 97
 Taschenoper 88
 Tauriska 117
 TCI Consult 76
 Team Bingo 37
 teatro caprile 112
 Teatro San Carlo 25
 teatro Verein 115
 Tenda Gialla 70
 tendance Tanztheater 87
 Tennengauer Kunstkreis 69
 Text Verlag 108
 Texta 112
 Texte 101
 Textzentrum Graz 99, 100
 TGA 76
 the electroacoustic project 84
 The Playhouse 46
 The Sorrow 28
 Theater (Off)ensive Salzburg 87
 Theater am Mirabellplatz 88
 Theater am Ortweinplatz 115
 Theater am Saumarkt 94, 114
 Theater am Spittelberg 115
 Theater Delphin 116
 Theater der Jugend 15, 29, 85
 Theater des Kindes 87, 88
 Theater Dramagraz 85
 Theater ecce Salzburg 87, 88
 Theater Forum Schwachat 87, 88
 Theater für Toleranz 85
 Theater im Bahnhof 56, 85, 88
 Theater im Hausruck 89
 Theater im Keller 85
 Theater Impuls 117
 Theater in der Josefstadt 15, 29, 30, 31, 85
 Theater Kosmos 85, 88
 Theater Meggenhofen 117
 Theater Oberzeiring 85
 Theater Phönix 15, 29, 85
 Theater Praesent 87
 Theater Werkstatt Haag 116
 Theater Wozek 87
 Theater zum Fürchten 85, 88
 Theater-Schule Theater am Ortweinplatz 115
 Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte 252, 278
 Theaterhaus Gessnerallee Zürich 50
 Theaterland Steiermark 15, 55, 56, 117
 Theatersommer Haag 116
 Theaterverein dieheroldfliri.at 116
 Theaterverein Odeon 87
 Theaterverein Stellwerk 116
 Theaterverein zum aufgebundenen Bären 88
 Theaterwerkstatt 98
 Theaterzentrum Deutschlandsberg 116
 Teatro piccolo 87
 Theo Studiobühne 85
 Theodor-Körner-Fonds 97
 Theodor-Kramer-Gesellschaft 97, 100
 Thim Film 121
 This Human World 93
 Thomas Sessler Verlag 108
 Thomas-Bernhard-Privatstiftung 97
 Timbuktu 85
 Times Up 116
 Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative 97, 100
 Tiroler Ensemble für neue Musik 84
 Tiroler Festspiele Erl 89
 Tiroler Heimatblätter 101
 Tiroler Kammerorchester InnStrumenti 85
 Tiroler Künstlerschaft 69, 252
 Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum 74
 Tiroler Volksschauspiele Telfs 88, 89
 Together 116
 Toihaus 88
 Tonhalle Zürich 25
 Tonlichtspiele Frauental 94
 Tonto 70
 tonwerk 85
 Topkino 94
 Topos Books 108
 Totales Theater 87
 toxic dreams 85, 88
 Transit 87
 Transmitter 117
 tranzit.at 112
 Treffpunkt Kino Rohrbach 94
 Treibhaus 115
 Tricky Women 118
 Triennale New Dehli 34
 Trigonale 89
 Trio Infernal 116
 trio VIENNarte 64
 Trittbrettl 87
 Tullnerfelder Kulturverein 116
 Turmbund 97, 100
 Typographische Gesellschaft Austria 76
 Tyrolia Verlagsanstalt 101
- U
 Übermorgen Verein 80, 112
 Übersetzergemeinschaft 18, 97, 251
 Uitgeverij Atlas 108
 Uitgeverij De Fontein 108
 Ummi Gummi 117
 Unabhängiges Literaturhaus Niederösterreich 97
 UNESCO 6, 16, 59, 252, 255, 274
 UniT 97, 112, 115
 Unit F Büro für Mode 15, 62, 81, 134
 Universalmuseum Joanneum 69, 74
 Universitas Austria 97
 Universität für angewandte Kunst Wien 17, 260
 Universitätskulturzentrum 115
 Unpredictable Past 112
 Upper Austrian Jazz Orchestra 85
 upside down 87
 URBAN+ Kommunikation in Stadt- und Raumplanung 76
- V
 V:NM 112
 V-Point Le Quang and Partners 108
 Va Bene 99
 VAI 76
 VAM 268, 281
 VBK 268, 272, 281
 VDFS 268, 281
 Ve.Sch 69
 VELAK 85
 Vento Film 91, 93
- Veranstalterverband Österreich 269
 Veranstaltungs- und Festspiel Ges.m.b.H. 97
 Verband Dramatiker und Dramatikerinnen 97
 Verband feministischer Wissenschaftlerinnen 116
 Verband geistig Schaffender und österreichischer Autoren 97, 100
 Verband Österreichischer Film- ausstatterInnen 252
 Verband Österreichischer Film- produzenten 123
 Verband Österreichischer Film- schauspielerInnen 122, 252
 Verband österreichischer Galerien moderner Kunst 260
 Verband Österreichischer Kame- raleute 252
 Verband Österreichischer Sound- designer 252
 Verband von Kurdischen Vereinen in Österreich 114
 Verein After Image 93
 Verein Alternativkino Klagenfurt 94
 Verein Architekturtage 76
 Verein Arge für Obdachlose 116
 Verein Atelier 98
 Verein Blütenlese Schloss Hain- feld 112
 Verein Burgkultur St. Veit/Glan 115
 Verein CABULA6 43
 Verein Das Kulturviech 115
 Verein der Freunde der Burg Rappottenstein 115
 Verein der Freunde der Filmaka- demie Wien 93
 Verein der Freunde der Stiftung Bruno Kreisky Archiv 70
 Verein der Freunde des Musil- Instituts 98, 100
 Verein der Freunde des St. Pauler Kultursommers 115
 Verein Design Center Schütt- kasten Primmersdorf 115
 Verein Elevate 117
 Verein Esra 98
 Verein Exil 116
 Verein Farnblüte 100
 Verein Festival Retz 98
 Verein filmABC 40
 Verein Freiraum Jenbach 115
 Verein für afro-brasilianische Kultur, Tanz und Kunst 115
 Verein für audiovisuelle Selbstbe- stimmung 116
 Verein für Dorferneuerung und Kulturinitiativen Gossam 117
 Verein für ein kreatives St. Anton 115
 Verein für Experimentelle Archi- tektur und Interface Design 76
 Verein für Fotografie und Kunst 77, 78
 Verein für integrative Lebensge- staltung 117
 Verein für junge Kunst 70
 Verein für Kultur an der Karl- Franzens-Universität Graz 112, 115
 Verein für kulturelle Praktiken 115
 Verein für kulturelle Veranstal- tungen 96
 Verein für Kunst und Kommunika- tion 69

- Verein für Kunst und Kultur Eichgraben 115
 Verein für Kunst- und Kulturaustausch 70
 Verein für Kunst- und Medienprojekte 97
 Verein für modernes Tanztheater 85
 Verein für neue Literatur 93, 98, 101
 Verein für neue Tanzformen 85, 88
 Verein für öffentliche Kunst 70
 Verein für politisches und soziales Theater 116
 Verein für Raum und Form 69
 Verein für spartenübergreifende Kulturprojekte 117
 Verein für Städteplanung, Architektur und Religion 76
 Verein für Stadterleben in Ottakring, Hernals und Währing 118
 Verein für Stadtforschung 75
 Verein für vegetabile Klangpraxis 85
 Verein für weiblichen Spielraum 87, 118
 Verein für zeitgemäße Musik 114
 Verein für zeitgenössische übergreifende Kulturkonzepte 69
 Verein Gartenpolylog 117
 Verein IMPRO 2000 114
 Verein IN-KU-Z 115
 Verein Innenhofkultur 115
 Verein Institut für erweiterte Kunst 114
 Verein INTERACT 117
 Verein Jugend und Kultur Wr. Neustadt 115
 Verein Jugend-Literatur-Werkstatt Graz 98
 Verein JuKU 76
 Verein K&K 87
 Verein Katapult 70
 Verein Kitzmantelfabrik 115
 Verein KulturAXE 70
 Verein Kulturbüro 98
 Verein Kunst und Kulturhaus Öblarn 115
 Verein Kunst- und Kulturprojekt Samstag 76
 Verein Kunsthalle Wien 80
 Verein LandLuft 37
 Verein Literatur + Medien 98
 Verein Literaturfest Salzburg 98
 Verein Literaturgruppe Perspektive 98, 101
 Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage 101
 Verein Maezenatentum.at 85
 Verein MAIZ 117, 118
 Verein Medienturm 281
 Verein Meierhof 115
 Verein Neigungsgruppe Design 76
 Verein Neun Arabesken 69
 Verein Olliwood 69
 Verein Pépinières Österreich 76
 Verein Projekt Theater 115
 Verein Region Traisen-Gölsental 70
 Verein subnet 80
 Verein Tauriska 117
 Verein Theater Impuls 117
 Verein Theaterwerkstatt 98
 Verein Timbuktu 111
 Verein Treibhaus 115
 Verein UniT 17, 18
 Verein Werks 80
 Verein zur Belebung des Lendkanals 115
 Verein zur Entwicklung und Erschließung der Künste 78, 80
 Verein zur Entwicklung und Umsetzung von Kunstprojekten 115
 Verein zur Entwicklung von Medienkultur 93
 Verein zur Erforschung individueller Raum-Konstruktionen und deren Darstellbarkeit 70
 Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf 117
 Verein zur Förderung alternativer Kultur und Kommunikation Ummi Gummi 117
 Verein zur Förderung alternativer Kunst und Kultur Stereo Kultur 115
 Verein zur Förderung Audiovisueller Medienkultur 91
 Verein zur Förderung der Autorenfotografie 78
 Verein zur Förderung der Bewegungsfreiheit 87
 Verein zur Förderung der Bibliothek ungelesener Bücher 96
 Verein zur Förderung der Fortbewegung 76
 Verein zur Förderung der Fotografie 78
 Verein zur Förderung der indischen Tanzkunst 115
 Verein zur Förderung der Kultur in Österreich 115
 Verein zur Förderung der Kunstwoche Grafenschlag 117
 Verein zur Förderung der neuen Musik im Kirchenraum 85
 Verein zur Förderung der St. Hildegard Stiftung 117
 Verein zur Förderung der studentischen Filmkultur 93, 122
 Verein zur Förderung des interkulturellen Austausches KASU-MAMA 117
 Verein zur Förderung des kritischen Liedes und Musiktheaters 85
 Verein zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Österreich und China 70, 112
 Verein zur Förderung des Künstlerkollektivs Tonto 70
 Verein zur Förderung des Österreichischen Kabarettarchivs 117
 Verein zur Förderung des Österreichischen und des Europäischen Films 93
 Verein zur Förderung des Theaters 111
 Verein zur Förderung des zeitgenössischen Tanzes 87
 Verein zur Förderung diskursiven Verhaltens in der Kunst 78
 Verein zur Förderung und Erforschung der antifaschistischen Literatur 98
 Verein zur Förderung und Publikation feministischer Diskurse 118
 Verein zur Förderung und Unterstützung österreichischer Musikschaffender 273
 Verein zur Förderung und Verbreitung Neuer Musik 112
 Verein zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport 115
 Verein zur Förderung von Kultur, Musik und Film 70
 Verein zur Förderung von Kunst und Kultur von Frauen 116
 Verein zur Förderung von Kunst und Wissenschaft 112
 Verein zur Förderung von Musik 84, 85
 Verein zur Förderung von neuem Tanz und Theater 111, 116
 Verein zur Förderung von Subkultur 84
 Verein zur kulturellen Förderung 114
 Verein zur Präsentation aufstrebender junger Künstler 70
 Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser 15, 69, 70, 115
 Verein zur Verbesserung der europäisch-afrikanischen Beziehungen 118
 Vereinigte Bühnen Wels-Land 117
 Vereinigte Bühnen Wien 278
 Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs 69, 70
 Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen 252
 Vereinigung zur Ausübung und Förderung künstlerischer Photographie und unabhängigen Films 77, 78
 Verlag Aichmayr 100
 Verlag Carl Ueberreuter 99
 Verlag Der Pudel 100
 Verlag Ferdinand Berger & Söhne 100
 Verlag Guthmann & Peterson 100
 Verlag Jungbrunnen 99, 100
 Verlag Lafite 84, 85
 Verlag Nieko Rimto 108
 Verlag Piribauer 100
 Verlag Plattform Martinek 100
 Verlag Triada 108
 Verlag Turia + Kant 99
 Verlagsanstalt Tyrolia 101
 Verlagshaus Hernals 100
 Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH 281
 Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mBH 281
 Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH 281
 Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH 281
 VEWZ – Literaturvereine 98, 100, 101
 VG-Rundfunk 268
 VGR 281
 VICE ALPS 7 Farmor 78
 Vienna Art Orchestra 84, 85
 Vienna Art Week 35, 69
 Vienna Body Archives 111
 Vienna Clarinet Connection 85
 Vienna Design Week 76
 Vienna Fashion Week 81
 Vienna International Human Rights Film 93
 Vienna Lit 98

- Vienna Magic 87, 112
 Vienna's English Theatre 29, 85
 Viennafair 70
 Viennale 54, 93
 VierHochDrei 87
 Vietnam Writers Association 108
 Virulent 87
 Vokalensemble Hard-Chor 112
 Volksschauspiele Telfs 88, 89
 Volkstheater 15, 29, 30, 85
 Volltext Verlag 101
 Volltext Zeitschrift 22
 Vorarlberger Architektur Institut 75, 76
 Vorarlberger Landestheater 85
 Vorstadttheater 117
 Votiv Kino 94
- W
- W.ORT 89
 Wahrnehmung von Leistungs-
 schutzrechten GmbH 281
 Wald4tler Hoftheater 85
 Waldviertel Akademie 115
 Waldviertler Bildungs- und Wirt-
 schaftsinitiative 114
 Walserherbst 117
 Waltzwerk 87, 88
 Waschaecht 100, 114
 We Showroom Paris Now 81
 Webbrain 98
 Wega Film 120, 121
 Wege zur Kunst 70
 Weimarer Beiträge 22, 101
 Weinklang Festival 89
 Wellenklaenge Lunz am See 117
 Werk89 87
 Werkraum Abersee 98
 Werks 80
 Werkstatt für Theater und Sozio-
 kultur 116
 Werkstatt Graz 69
 Wespennest 22, 101
 Westbahntheater 87, 88
 WESTLICHT 78
 White Club 70
 Wieland Simon Film 122
 Wien Modern 89
 Wien Museum 74, 260
 Wien-Klassik Streichquartett 112
 Wiener Bühnenverein 252
 Wiener Celloensemble 5+1 112
 Wiener Chorschule 25
 Wiener Collage 84
 Wiener Concert-Verein 85
 Wiener Dom-Verlag 100
 Wiener Hofburg 64
 Wiener Institut für Internationalen
 Dialog und Zusammenarbeit
 117
 Wiener Jeunesse Orchester 24,
 84
 Wiener Kammerchor 85
- Wiener Kammeroper 15, 87
 Wiener Kammerorchester 84
 Wiener Kammerphilharmonie
 84, 85
 Wiener Konzerthaus 25, 27
 Wiener Konzerthausgesellschaft
 15, 26, 84, 85
 Wiener Musikverein 25
 Wiener Philharmoniker 15, 26,
 52, 84
 Wiener Symphoniker 15, 26, 52
 Wiener Tanz- und Kunstbewe-
 gung 87, 112
 Wiener Tanzwochen 5, 15, 48,
 51, 89, 111
 Wiener Taschenoper 88
 Wiener Theater-Direktoren-Ver-
 band 252
 Wiener Vorstadttheater 117
 Wiener Wortstaetten 88
 Wienzeile 101
 Wieser Verlag 99
 Wildart Film 121
 Windhund-Kultur 112
 Wire Globe Recordings 112
 Wirtschaftskammer Österreich
 77, 123, 270, 272
 Witcraft Szenario 40, 93, 120,
 122
 WJO 24, 25
 WKÖ 269
 Wolke 7 117
 Wollzeilen Verlag 100
 Wonderland Platform for Euro-
 pean Architectur 77
 Wonderworld of Words 98
 Wort-Werk 98, 100
 Wozek 87
 WTO 128
 WUK 15, 69, 70, 115
 Wunderlich 114
 Wurzelhof 96
 Wydawnictwo a5 108
 Wydawnictwo Czarne 108
 Wydawnictwo W.A.B. 108
- Z
- Zandonai Emanuela 107
 Zeit-Kult-Ur-Raum Enns Kultur-
 zentrum d' Zuckerfabrik 115
 Zenith Productions 87
 Zentralvereinigung der Architek-
 tInnen Österreichs 75, 252
 Zentrum zeitgenössischer Musik
 115
 Zona Maco Mexico 74
 Zoom Kulturzentrum 114
 ZOON 87
 Zweitfrau 28
 Zwettler Kunstverein 115
 Zwischenwelt 22
 ZZOO 98

ABKÜRZUNGEN

- BGBI. Bundesgesetzblatt
 BKA Bundeskanzleramt
 BMASK Bundesministerium für
 Arbeit, Soziales und
 Konsumentenschutz
 BMF Bundesministerium für
 Finanzen
 BMUKK Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und
 Kultur
 BMWFK Bundesministerium
 für Wissenschaft,
 Forschung und Kunst
 BMWVK Bundesministerium für
 Wissenschaft, Verkehr
 und Kunst
 BVA Bundesvoranschlag
 EU Europäische Union
 LIKUS Länderinitiative
 Kulturstatistik
 MKD Ministerialkanzlei-
 direktion